This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 3433 08211867 4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Englischen Universitäten.

Eine Vorarbeit

zur englischen Literaturgeschichte.

Von

V. A. Huber,

Doktor und ordentlichem Professor der abendländischen Literatur in Marburg.

Zweiter Band.

Cassel,

J. C. Krieger's Verlags-Buchhandlung.

1840.

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Vorwort.

Je mehr dieser Band Stoff und Veranlassung zu bevorwortenden Erörterungen — den bei den Staatsgewalten oder in der öffentlichen Meinung herrschenden oder begünstigten Richtungen gegenüber — darböte, desto weniger glaube ich darauf eingehen zu können. Nur einen Punkt gedenke ich hier zu berühren, gegen eine der vielen Mifsdeutungen mich zu verwahren, die ich erwarte — sofern man es nicht bequemer finden sollte meine Arbeit ganz zu ignoriren. Es liefse sich nämlich allerdings aus einzelnen, dem Zusammenhange entrissenen Aeusserungen die Folgerung erzwingen: ich wolle die englischen Universitäten den unseren als Muster vorstellen. Dies ist nicht meine Meinung. Was auch meine Ansicht über unsere akademischen Zustände und was ihnen Noth thut sein mag, so habe ich jedenfalls nicht entfernt daran gedacht den Regierenden, oder der öffentlichen Meinung hier meinen Rath aufzudrängen. Die Erwähnung unserer Universitäten geschah überall nur, um durch den Vergleich die Eigenthümlichkeiten der englischen deutlicher zu machen. Soll aber einmal davon die Rede sein, so habe ich es allerdings kein Hehl, dafs ich, trotz aller Verschiedenheit der allgemeinen Zustände, eine Stärkung des corporativen Lebens

*

Digitized by Google

unserer Universitäten, und insofern allerdings eine Annäherung an die englischen empfehlen würde — sofern es nicht blos auf Wissenschaft, sondern auch auf entsprechenden Charakter und Gesinnung ankommen sollte. So lange aber diejenigen unter den tüchtigsten Trägern teutscher Wissenschaft, welche nicht glaubten als solche von den Pflichten und Rechten des Mannes entbunden zu sein — so lange, zumal die beiden Grimm's, die ächtesten Söhne der ächt-teutschen Mutter, dem akademischen Leben entrissen sind, darf man voraussetzen, dafs Charakter und Gesinnung mit den Anforderungen, welche die Staatsgewalten an unsere höhere Bildung machen, unverträglich sind; und dann ist allerdings die möglichst consequente Durchführung der Gesetze des Staatsmechanismus auch auf den Universitäten das sicherste Mittel zum Zwecke. Wie auf die Länge die Wissenschaft ohne die Gesinnung fahren dürfte, wäre freilich sehr zu bedenken. Freilich ist auch ein Drittes denkbar: nämlich sich sowohl dieser als jener zu entschlagen, sofern sie nicht unmittelbar und unbedingt zum Staatsdienste in jedem Sinne zu verwenden.

Marburg, am 30. Oktober 1839.

V. A. Huber.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

A.) Zu Band I.

1) Zu S. 71 Anm. Ueber den Arzt Faricius vergl. Wharton aus gleichzeitigen Nachrichten (*Angl. sacra* p. 108).

2) Zu S. 235 ff. In Beziehung auf die Schwierigkeiten der Handhabung der Disciplin auf den Universitäten habe ich nicht genug die auch aus der Geschichte anderer Universitäten bekannte Thatsache hervorgehoben, dafs es hauptsächlich die Fastnachtsperiode war, wo durch das Zusammenströmen und die Conflikte der *pro gradu* Disputirenden die schlimmsten Unordnungen veranlafst wurden — wenigstens unter den Studenten selbst. So sagt z. B. *litera regia* von 1378 (Wilkins III. 137): *Cum temporibus progenitorum nostrorum in Univ. praedicta tempore quadragesimali plus quam aliquo alio solebat pax periculose turbari; nos miserimus etc.*

3) Zu S. 433 u. 445. Wer etwa den Ausdruck Meute für diese Höflinge zu stark finden sollte, den verweise ich auf den ehrlichen Bischof Parker, der über seine Audienz beim König, wo er die Bestätigung der Privilegien erlangte, unter andern berichtet: *We answered etc.; whereupon the King sayd to the lordes, that pety it wer these londes schuld be altered to make them worse, at which wordes som wer grieved, for that they disapoynted lupos quosdam hiantes etc.* (Lamb p. 60). Gar kläglich spricht sich die Verlegenheit und Furcht der Universität in jener Periode, zumal als es sich um die berüchtigten Gutachten wegen der Ehescheidung handelte, in einem Berichte aus, den der Vicekanzler 1529 von einem Besuche bei Hofe erstattete. Obgleich Cambridge sich nur zu willig gezeigt hatte, so war der »König mit dem Pabste im Leibe« doch nicht befriedigt, während die öffentliche Meinung die Gefügigkeit bitter tadelte. Der Vicekanzler schliefst: *And on the morrow J departed from thence thynking more tham J dyd say and beyng glad that J was oute of courte, wheare many men, as J dyd both here and perceave, dyd wonder at me. And here shalbe an ende for this tyme of this fable. All the worlde almoste cryethe out of Cambridge for this acte and specially on me etc.* (Lamb 24)

Digitized by Google

B.) Zu Band II.

1) Zu S. 49 Anm. Unter Plato ist unstreitig (wie Dyer zeigt) dessen *Timaeus* gemeint, welchen die Königin besonders hochhielt. Jedenfalls ist die Einführung Platonischer Philosophie neben der Aristotelischen in Cambridge gewifs nicht ohne Bedeutung, und möchte z. B. die Gunst, welche später Cartesius fand, erklären helfen. Das Verbot des (ersten) grammatikalischen Unterrichts in den Colleges kommt schon in den Statuten von 1549 vor. Dasselbe gilt von dem Gebote der Ehelosigkeit für die Fellows (S. 53).

2) Zu S. 181 Anm. Dr. Fell war nicht Bischof von Oxford, sondern Dechant des Capitels und insofern Vorsteher von Christchurch.

3) Zu S. 245 Anm. (Z. 3 v. u.). Das Citat ist ganz falsch und mufs heifsen: *Archaeologia britanica.* Vol. II, p 25.

4) Zu S. 272. Unter Henry VII. versah in Oxford der Italiener Cajus Auberinus die Geschäfte eines Orators, und bekam 20 Pfennige für jede lateinische Epistel (Warton III. 245 — wonach auch das Citat Bd. I. S. XVI. 11 zu verbessern ist).

5) Aus einer Nachricht in dem *Cambridge Portfolio* (p. 241) geht hervor, dafs in Cambridge der sog. *praevaricator* dieselbe Rolle spielte wie in Oxford der *terrae filius.*

6) S. 304 Anm. Z. 2. l. 1453 st. 1461.

7) S. 325 Anm. Z. 3. mufs es heifsen: und das Gegentheil bedarf auch keines Beweises.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1) Die englischen Universitäten während der Reformation, bis zum Ende der Regierung Elisabeth's . . . . . 1.

2) Die englischen Universitäten während der Reformation, von Elisabeth's Tod bis zur Revolution . . . . . 98.

3) Die Verfassung der englischen Universitäten . . . . . 185.

4) Die englischen Universitäten seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts . . . . . 406.

5) Beilagen . . . . . 555.

6) Literatur . . . . . 571.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die englischen Universitäten

während der Reformation, bis zum Ende der Regierung Elisabeth's.

Ehe wir zur Betrachtung der Schicksale der englischen Universitäten während der Reformation übergehen, möchte es nicht überflüssig sein, uns mit wenig Worten über die Gränzen dieser Epoche näher zu erklären; da in dieser Hinsicht immer noch ein gewisses Schwanken und eine seltsame Verwirrung der Begriffe herrscht. Es bedarf indessen hier keiner ausführlichen Nachweisung, sondern nur einer Erinnerung an hinreichend bekannte Thatsachen.

Was zunächst den Anfang der reformatorischen Bewegungen betrifft, so haben wir schon gesehen und ist bekannt genug, dafs schon die schismatischen Maafsregeln unter Henry VIII. auf mancherlei Art mit reformatorischen Zwecken und Gesinnungen verflochten waren. Ohne die Fortschritte, welche die Reformation in der nationellen Bildung, zumal der mittleren Stände, gemacht hatte, wäre das Schisma schwerlich so leicht durchgeführt worden; während freilich auf der andern Seite auch die Beibehaltung des katholischen Dogmas das katholische England in eine solche Stellung und Stimmung versetzte, die jeden ernstlichen und gemeinsamen Widerstand ausschlofs. Endlich aber ist nicht zu verkennen, dafs die unbedingte Selbstsucht, der Mangel an irgend einem höheren Interesse bei den Grofsen weltlichen und geistlichen Standes vor allen Dingen diese Veränderung begünstigte — wie es denn zu jeder andern Veränderung, welche dem König, als Spender irdischer Güter, beliebt haben möchte, unter den durch Geburt oder Stellung und Fähigkeiten glänzendsten Namen, nicht an dienstwilligen Händen auch für die schmutzigsten Arbeiten gefehlt haben würde. Obgleich nun allerdings schon das Schisma selbst und noch

Digitized by Google

mehr die Aufhebung der Klöster und die Zerstörung des Bilder- und Heiligendienstes, von welchen Gesinnungen, welchem Princip sie auch ausgegangen sein mochten, sich als Vorarbeiten der Reformation erwiesen, so zeugt doch das Blut evangelischer Märtyrer, von diesem scheufslichen papistisch-monarchischen Ungethüm vergossen, dafür, dafs keine wesentliche Verwandtschaft zwischen ihm und der Reformation stattfand. Es war ein Werkzeug in der Hand des Herrn, um seine Kirche aus dem Abgrund ihres Verderbens zu retten. Gewifs aber wurden nie und nirgends so rohe und schmutzige Werkzeuge zu diesem Werk in Bewegung gesetzt, als in England, und dafs die Rettung selbst nicht ohne Besudelung und schwere Verletzung geschah, kann wahrlich nicht befremden. In derselben Weise, und wenn auch mit weniger Rohheit und Gewaltsamkeit, doch mit denselben Gesinnungen des schmutzigsten Eigennutzes, wurde dann bekanntlich unter Edward VI. die Kirche von denselben oder ähnlichen Fäusten vollends auf den Standpunkt der Reformation geschleppt. Inwiefern das Princip, woraus man fortwährend die Berechtigung zu diesen Schritten und Griffen zog — die Allmacht des Staats — als ein protestantisches oder überhaupt ein christliches gelten könne, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Genug, dafs die Reformation, so weit sie überhaupt in England eine nachhaltige Gestalt zu gewinnen bestimmt schien, damals zuerst unverkennbar hervortritt. Fortan galt es Kampf zwischen Reformation und Katholicismus und Kampf zwischen den verschiedenen Verzweigungen der Reformation. In diesen Kämpfen behielten politische und andere weltliche Interessen aller Art fortwährend das Uebergewicht über die geistigen, religiösen und kirchlichen, was sie schon in dem ersten Anstofs der ganzen Bewegung gewonnen hatten. Die politische Geschichte Englands seit dem Anfang der kirchlichen Spaltungen hängt in ihrer ganzen Entwicklung, in allen ihren Krisen unzertrennlich mit den verschiedenen aus jener Spaltung hervorgegangenen Elementen und Richtungen des kirchlichen und religiösen

Digitized by Google

Lebens zusammen. Es ist ein ununterbrochenes Wechselverhältnifs von Ursache und Wirkung. Die Hauptlosung der letzten grofsen politischen Krise der englischen Geschichte, die Revolution von 1688, war: Rettung der protestantischen Kirche als ausschliefslicher Staatskirche. Alle anderen Interessen und Zwecke der siegenden Partheien sahen darin ihre vorzüglichste Bürgschaft. Alles Andere knüpfte sich daran. Die Geschichte der Reformation in England reicht also durch alle Wechsel von Aktion und Reaktion, von Abstofsung und Anziehung der mannigfaltigen politischen und kirchlichen Gegensätze wenigstens bis zu der Revolution, welche die protestantische Thronfolge in dem Bewufstsein der Nation, wenn auch nicht bei Hof- und Staatsmännern, definitiv entschied. Dafs diese kirchlich-religiösen Momente noch über diesen Zeitpunkt hinaus und bis auf die neueste Zeit eine grofse Bedeutung in den englischen Zuständen behauptet haben — dafs diese Bedeutung in der nächsten Zukunft (wie in der ganzen Christenheit, so zumal in England) nicht ab- sondern im Gegentheil zunehmen dürfte, braucht hier nur angedeutet und anerkannt zu werden. Denn obgleich wir allerdings keinesweges den Grundsatz aussprechen möchten, dafs die Geschichte der Reformation in England mit dem Jahr 1688 als geschlossen angesehen werden dürfe, so finden wir doch jedenfalls hier den Schlufs der äusseren Geschichte der Universitäten. Darüber hinaus haben wir nur Zustände zu betrachten, keine Ereignisse zu berichten. Und sogar das, was in der neuesten Zeit als innere Entwicklung und Verwandlung dieser Zustände sich kund giebt, ist noch zu unbestimmt und unfertig, als dafs es jetzt schon Gegenstand eines neuen Abschnittes in der Geschichte der Universitäten werden könnte. Nach alle dem sind wir aber berechtigt, die Schicksale der Universitäten von dem Tode Henry VIII. bis zu der Vertreibung des Hauses Stuart hier als eine Hauptperiode ihrer Geschichte zusammenzufassen.

Die Reformation unter Edward VI. war den Wissenschaften, den Universitäten zunächst, noch weniger gün-

Digitized by Google

stig, als das halbreformatorische Schisma. Der materielle Bestand der Universitäten wurde zwar ferner nicht wesentlich bedroht; was die Spoliationen der vorhergehenden Periode an akademischen Stiftungen übrig gelassen, blieb, wenn auch nicht unbegehrt, doch unangetastet. Der Grundsatz, dafs die Universitäten nicht als geistliche Corporationen zu behandeln, blieb stillschweigend anerkannt. Theils hatte dieser Zweig der antikatholischen Richtungen der Zeit einmal seine höchste Entwicklung erreicht und seine Kraft erschöpft — theils lag noch an eigentlichem Kirchengute so viel des ungetheilten Raubes vor, dafs die gierigsten Hände darin hinreichende Beschäftigung fanden — theils endlich brachte es die ganze Stellung der neuen Machthaber mit sich, dafs die Erhaltung der Universitäten für sie eine gröfsere Bedeutung gewinnen mufste, als für ihre Vorgänger. Denn wie viel oder wenig Sinn für dieses geistige Moment Henry VIII. auch haben mochte, so konnte doch der Gedanke, dafs er eines solchen als Verbündeten, als Stütze seiner Macht, oder auch nur als Dienerin seiner Lüste und Willkühr wirklich bedürfen könnte, gewifs nie anhaltend Raum in seinem stolzen Sinn gewinnen. Er zeigte sich den Universitäten gnädig, weil es ihm so beliebte und weil er wenigstens in guten Stunden Sinn für die Wissenschaft hatte, und ahnte, dafs zwar nicht er, aber doch seine Nachfolger, sein Reich und Volk solcher Schutzwehren gegen die Barbarei bedürfen könnten. Er dünkte sich in jeder Hinsicht selbst und allgenügend, und in einer Laune, in einer schlimmen Stunde war er fähig, die Universitäten zu zerschmettern, wie er die päbstliche Macht in England und die Klöster und die lieblichsten und würdigsten Häupter seines Volkes zerschmettert hatte. Alles bewarb sich um seine Gunst, alle Partheien, alle Individuen sahen nur hier das Mittel, ihre Zwecke zu erreichen; alle wetteiferten, durch die schamloseste Unterwürfigkeit, durch die wenigstens ostensible Aufopferung aller Grundsätze, aller Ehre, aller Ueberzeugung, den Launen oder Meinungen des Königs gegenüber, diesen in der Meinung von seiner Allmacht zu be-

Digitized by Google

stärken, und diese Absicht selbst geltend zu machen, sofern sie sie zur Forderung ihrer Zwecke leiten zu können hofften. Ganz anders verhielt es sich mit denen, die unter seinem minderjährigen Nachfolger die Macht theilten, welche er begründet hatte oder darum kämpften. Es waren dies Partheihäupter, für die zwar die wirkliche oder scheinbare, freiwillige oder erzwungene Gunst des jungen Königs eine unentbehrliche, aber keineswegs die einzige Bedingung der Gewalt war. Vielmehr stützten sie sich mehr oder weniger auf das Vertrauen, die Mitwirkung einer der politisch-religiösen Partheien, in welche das nationelle Leben auseinander zu gehen begann. Abgesehen aber von den Ansprüchen individueller Selbstsucht — welche sich vielleicht nie schaamloser geltend machte, als in der englischen Reformation — forderten die Partheien auch anderweitige Bürgschaften einer mehr oder weniger aufrichtigen Gemeinschaft der Gesinnungen und Ueberzeugungen, wenigstens in gewissen Hauptpunkten. Mit einem Worte, die Somerset, Cranmer, Warwick u. s. w. waren gezwungen, Anhänger und Vertheidiger im Volk zu suchen, und da konnte ihnen die Bedeutung der Universitäten um so weniger entgehen, da sie durch die Art, wie Henry VIII. sich ihrer bei seiner doppelten Scheidung von seiner Gemahlin und von der römischen Kirche bedient hatte, noch bestimmter hervorgehoben worden war. Von einer ausdrücklichen Aufhebung oder vorbedachten absichtlichen Beschränkung der materiellen Hülfsmittel der Universitäten konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein — wenn auch einzelne räuberische Griffe nicht ganz zu verhindern waren. Es handelte sich vielmehr darum, sie zu Organen der herrschenden Parthei zu machen, indem man theils Gesinnungen und Studien, theils Einrichtungen, theils endlich Individuen beseitigte, welche sich mit den Zwecken jener Parthei nicht vertrugen. Was diese fördern konnte oder ihnen nicht im Wege war sollte dann geduldet oder nach Umständen begünstigt werden. Dies wenigstens war ohne Zweifel Ansicht und Absicht derjenigen unter den Machthabern, welche, wie Cranmer, einer höheren

Digitized by Google

Ansicht der Dinge und einer Schätzung geistiger Kräfte fähig waren. Auch in Beziehung auf die niedrigern Stufen des Volksunterrichts fehlte es nicht an guten Absichten und Beschlüssen. So wurde z. B. 1547 der geringe Rest geistlicher Güter, welcher bisher den weltlichen Räuberhänden bei zu geringen Griffen gleichsam zwischen den Fingern durchgeschlüpft waren, durch einen Parliamentsbeschluss zur Gründung von Freischulen und Verbesserung der Einnahme der unteren Geistlichkeit bestimmt. Bis zu welchem Grade diese wohlthätige Absicht wirklich zur Ausführung kam, wissen wir nicht zu sagen; doch fehlt es nicht an Andeutungen, welche den Verdacht rechtfertigen, dass auch hier zuletzt die Raubsucht der Machthaber und ihrer Anhänger ihre Rechnung fanden *). Wie dem aber auch sei, so war wenigstens auf diesen Stufen der wissenschaftlichen Bildung dem wesentlichsten Bedürfnifs durch eine, wenn auch beschränkte, materielle Begünstigung der Art zu genügen. Die geistigen Kräfte konnten hier, auch bei aller Beschränkung und Vereinfachung ihrer Thätigkeit, ja zum Theil eben durch diese, das Nöthige und Wünschenswerthe in aller Stille und Bescheidenheit leisten. Diejenige Freiheit, welche Lebensbedingung der höheren wissenschaftlichen Entwicklung ist, konnte hier als Bedürfnifs weder gefühlt noch anerkannt werden. Auf dem Gebiet der profanen Wissenschaften ergaben sich die Gränzen von selbst in den Fähigkeiten und dem Grad der Ausbildung der Lehrer und Schüler. Was aber die religiöse Bildung betrifft, so konnte die Verweisung und Beschränkung auf die anerkannten Quellen der reineren Lehre, wenn auch für einzelne Individuen drückend, doch

*) Ich habe weder Beruf noch für den Augenblick die Mittel zu einer genaueren Untersuchung. Herr v. Raumer sagt geradezu, es seien auch diese Einkünfte und Güter alle in die Hände der Höflinge u. s. w. gefallen. Lingard dagegen sagt, mit ausdrücklicher Berufung auf Strype und andere Quellen, dass eine grofse Anzahl von Grammatikschulen aus diesen Einkünften gegründet worden (VII. 24, Note 2). Nun traue ich aber theils überhaupt Lingard's Citaten mehr als Raumer's; insbesondere aber ist er hier als Katholik weniger verdächtig. Die grofse Armenschule Christhospital enstand wenigstens damals.

Digitized by Google

für das Ganze nur heilsam wirken, da es sich hier nicht um wissenschaftliche, sondern nur um sittlich-religiöse Ausbildung handelte. Ganz anders verhielt es sich auf den Universitäten; und wir erkennen schon hier die ersten Spuren und Keime eines Mifsverhältnisses zwischen der populairen und der wissenschaftlichen Entwicklung der Elemente der neuen Bildung — eines Mifsverhältnisses, welches in dem Maafse mehr hervortritt, wie die politische und sociale Entwicklung jene begünstigt und diese beschränkt oder vernachlässigt.

Das Mittel, die oben angedeuteten Interessen und Ansichten der protestantischen Machthaber und ihrer Parthei auch auf den Universitäten zu sichern, wie es gleichzeitig durch mehrere reformirende Maafsregeln in Kirche und Staat geschehen war, boten die 1549 zu einer Visitation verordneten königlichen Commissionen dar, welchen die unbeschränktesten Vollmachten zur Reform der Universitäten an Haupt und Gliedern ertheilt waren. Die Resultate entsprachen aber weder den Bedürfnissen der Universitäten und der Wissenschaft, noch den Wünschen der Wohlmeinendern unter den Machthabern und Partheien. Ob die Schuld an der Individualität der Visitatoren, an deren zu grofser oder zu geringer Energie, an deren bösem Willen oder Mangel an Einsicht und an Sinn für die wissenschaftlichen Interessen lag — ob sie selbst zwecklose oder zweckwidrige Maafsregeln anordneten, oder sie nicht hindern konnten oder nicht hindern wollten, ist schwer zu sagen. Im Ganzen scheint weniger böser Wille und berechneter Eigennutz als Mangel an Energie und Einsicht bei den gesetzmäfsigen Gewalten aller Art, grofse Willkühr und Rohheit einzelner untergeordneter Handlanger, oder auch tumultuarische Einmischung völlig Unberufener dabei im Spiel gewesen zu sein *). Jedenfalls

*) Die Visitatoren zumal scheinen gröfstentheils ganz ehrenwerthe Leute gewesen zu sein; aber sie waren von Geschäften anderer Art und Theilnahme an den Umtrieben der Partheien am Hofe und in der Hauptstadt so in Anspruch genommen, dafs meist nur der eine oder andere in Oxford anwesend sein konnte.

Digitized by Google

fällt ein grofser Theil der Schuld auch auf die akademischen Behörden und ihrer Angehörigen. Wie dem aber auch sei, es wurde bei dieser Gelegenheit viel mehr zerstört als aufgebaut. Nicht nur machte sich die Reaktion protestantischer Gesinnung gegen den Katholicismus ohne Maafs und Besonnenheit geltend durch Zerstörung alles dessen, was irgend mit diesem zusammenhing oder zusammen zu hängen schien, sondern es ging diese Reaktion, der doch jedenfalls ein positives tüchtiges Element zum Grunde lag, auch oft genug in bloſse Negation, in rohe Zerstörungssucht über, wobei auch wohl räuberischer Eigennutz sich einmischte. Vieles der Art war unvermeidliche Folge der Reaktion, und ist in solchen Krisen freilich weder eine sehr strenge Mannszucht unter den Massen, noch eine sehr zarte Berücksichtigung entfernterer Interessen und Vortheile bei den Führern zu erwarten. So kann es gewifs nicht befremden, dafs man sich nicht damit begnügte, schriftliche und andere Denkmäler und Geräthe der besiegten Kirche, wie Urkunden, Meſsbücher, Legenden, theologische Schriften im engeren Sinn, dann Reliquien, Heiligenbilder, Grabsteine u. s. w. dem Gebrauch und Anblick zu entziehen, sondern dafs man sie, so weit Zeit und Mittel ausreichten, verbrannte, zerschlug oder zu niedrigstem Gebrauch verschleuderte. Dafs auch die weniger unmittelbar mit Kirche und Gottesdienst zusammenhängende Literatur des Mittelalters, alle Denkmäler des gewaltigen Ringens des menschlichen Geistes in der scholastischen Philosophie in ein gleiches Verderben gezogen wurden, ohne dafs man auch nur deren historische Bedeutung berücksichtigte, war um so weniger zu vermeiden, da in der That die Gränzen sehr schwer zu ziehen waren, und da sich mit dem reformatorischen Eifer hier ohne Zweifel der kriegerische Geist der akademischen Griechen gegen die Rüstkammern ihrer trojanischen Feinde vereinigte. Auch die Denkmäler mittelalterlicher Poesie waren grofsentheils zu sehr mit Katholicismus imprägnirt, und trugen oft schon in ihrer äusseren Ausstattung zu offen die den Reformatoren so verhafsten »Zeichen des

Digitized by Google

Thiers« zur Schau, als dafs sich da leicht hätte Einhalt thun lassen. Ueberdies war auf allen diesen Gebieten schon unter Henry VIII. die Verwüstung mehr oder weniger weit gediehen, und wenn man sieht, wie viel die puritanischen Bilderstürmer des siebzehnten Jahrhunderts noch zu zerstören vorfanden, so können wir die Thätigkeit der Visitation von 1549 in dieser Hinsicht nicht ganz so hoch anschlagen, als die Klagen der unmittelbar Betheiligten uns zu thun verleiten möchten. Leider aber blieb die Zerstörungslust keineswegs auf diesem Gebiet stehen, sondern verbreitete sich auch über dasjenige, was jedenfalls als Grundlage der wissenschaftlichen Bildung aller Partheien, sofern sie nicht überall eine solche verschmähten, von allen Schonung erwarten durfte. Es ist gar kein Zweifel, dafs nicht blos die Scholastiker, Theologen und Dichter des Mittelalters, sondern auch sehr viele kostbare Handschriften alter Classiker und überhaupt eine grofse Menge wissenschaftlicher Hülfsmittel aller Art auf beiden Universitäten, so wie überall in England, geradezu zerstört oder auf's gewissenloseste in dieser Periode verschleudert wurden. So wurde z. B. die Humphreysche Bibliothek in Oxford ihrer Schätze fast gänzlich beraubt und zu einer schmutzigen Rumpelkammer herabgewürdigt. Nicht viel besser erging es den Bibliotheken der meisten Colleges. Einzelne, z. B. Bale und der wackere Leland, suchten, zum Theil mit ausdrücklichen Vollmachten versehen, dem Unwesen zu steuern, oder zu retten, was zu retten war; allein eben ihr Zeugnifs beweist zur Genüge, wie weit die rohe Zerstörungswuth und Raubsucht und die eben so verderbliche Gleichgültigkeit auch bei solchen ging, die nicht gerade zum reformatorischen Pöbel gehörten *). Und gewifs lag auch

*) Beweise für diesen Vandalismus der Reformation finden sich in Wood und Fuller und sonst in Menge. Auch Warton führt dahin Gehöriges an. Dafs auch gar manche mehr oder weniger werthvolle Gegenstände ohne irgend einen mit den kirchlichen Partheiungen zusammenhängenden Vorwand geradezu geraubt wurden, ist nicht zu bezweifeln. Hatten doch die Ceimelia der Universität selbst dies Schicksal. Sehen wir über die Gränzen der Universitäten hinaus,

Digitized by Google

solchen Dingen ein tieferes und allgemeineres Moment zum Grunde, und es wäre ein grofser Irrthum, dergleichen nur aus individueller Rohheit erklären zu wollen. Es zieht sich unter allen Entwicklungsstufen nationeller Bildung, welche wieder die allgemein menschliche in sich begreift, unter der dünnen, aber in ruhigen Zuständen leidlich festen Decke dieser Bildung, wie das unterirdische Reich der rohen Naturkräfte, eine Masse von Barbarei hin, welche durch die Reaktion gegen alle die unzähligen Ungerechtigkeiten oder Unzulänglichkeiten der Bildung nicht nur verstärkt und verbittert, sondern auch relativ berechtigt gelegentlich hervorbricht, bald mit dieser bald mit jener Freiheitslosung — und in dem Maafse unerwartet und eben deshalb gefährlich, als die Bildung in Eitelkeit, Vermessenheit, Selbstsucht und Selbsttäuschung befangen ihre Schwäche, ihre Aufgabe und ihre Schuld vergifst.

Welchen Antheil nun auch die königliche Visitation durch Schwäche oder auf andere Weise an diesen Zerstörungen haben mochte, so handelte sie jedenfalls in ihrem eigentlichen Beruf und mit mehr formeller Gesetzmäfsigkeit in ähnlichem Sinn, indem sie in den Statuten und dadurch in der wissenschaftlichen Thätigkeit der Universitäten alles das ausschied und antiquirte, was mit der katholischen Bildung irgend in wesentlichem Zusammenhang stand oder zu stehen schien. Dahin gehörten denn nicht nur eine grofse Menge gottesdienstlicher Handlungen und

---

so findet sich ein merkwürdiger und weniger bekannter Beitrag zur Geschichte dieses Unwesens in einer Bittschrift des Mathematikers John Dee an die Königin Mary, woraus hervorgeht, dafs auch mathematische, chemische, physikalische und naturhistorische Schriften und Sammlungen von dem reformatorischen Pöbel nicht verschont wurden — wobei es freilich dahin gestellt bleibt, ob der Grund der Zerstörung hier darin lag, dafs der Eigenthümer Katholik war (Joh. Glastonbur. ed. Hearne append. p. 490 sqq.). Aehnlicher Unfug kommt bekanntlich anderwärts auch vor, und wurde z. B. von den niederländischen Bilderstürmern noch viel weiter getrieben. Hier liegt aber das Eigenthümliche darin, dafs dergleichen auf den Universitäten unter den Augen königlicher, mit den ausgedehntesten Vollmachten versehener Commissarien geschah.

Digitized by Google

Gebräuche, welche die Visitation von 1539 noch verschont hatte, sondern auch die meisten der mit dem alten Studiensystem verbundenen scholastischen Uebungen. Ja sogar die akademischen Würden, Symbole und Stützen des corporativen Lebens der Universitäten wurden, wenn auch nicht geradezu aufgehoben, doch schon durch die theilweise Antiquirung und allgemeine Vernachlässigung derjenigen Uebungen sehr gefährdet, welche bisher zu deren Erlangung vorgeschrieben waren. Ueberdies fehlte es nicht an Stimmen, welche sie als papistische Gräuel und Beeinträchtigungen christlicher Freiheit, Gleichheit und Demuth ganz und gar abgethan wissen wollten. Dafs die schon unter Henry VIII. eingeführten Verbote gegen Alles, was mit der eigentlichen scholastischen Theologie und dem canonischen Recht zusammenhing, noch fortbestanden, ja geschärft wurden, versteht sich ohnehin von selbst; und auch beim besten Willen wäre es schwierig gewesen, hier genau die Gränze zu bestimmen. Bei der herrschenden Stimmung gab man sich gar nicht einmal die Mühe, sondern verwarf das ganze alte Studiensystem.

Kann man auch immerhin zugeben, dafs an diesem ganzen Wesen, so wie es sich noch als lahmer Mechanismus herübergeschleppt hatte, wenig verloren war; so kam es doch immer darauf an, was an dessen Stelle treten sollte. In dieser Beziehung bieten nun die Gesinnungen und Absichten der Visitation von 1549, sofern sie aus deren officiellen Acusserungen hervorgehen, keinen Grund zum Tadel. Nicht nur blieben die Zweige und Institute des neuen wissenschaftlichen Lebens, die sich seit dem Anfang des Jahrhunderts theils in den akademischen, besonders aber in den collegialischen Studien entwickelt hatten, unverkümmert; sondern sie wurden ausdrücklich in die neue Ordnung der Dinge aufgenommen, und in dieser Beziehung erscheint diese reformatorische Visitation in der That nur als eine im besten Geist der Reformation erweiterte Fortsetzung der schismatischen von 1539. Ohne auf untergeordnete Einzelnheiten einzugehen, möchte hier Folgendes hervorzuheben sein. Was die

Digitized by Google

artistische Fakultät betrifft, so konnte sie einer tiefergreifenden Reform schon deshalb nicht entgehen, da sie ihrer wenigstens formellen Hauptrichtung der scholastischen Philosophie, welche schon durch das Schisma und die Humanisten sehr zurückgedrängt war, nun unbedingt und auch formell entsagen sollte. Diese Lücke sollte durch Beförderung der Grammatik, Mathematik, Logik und Rhetorik ausgefüllt werden. Da es aber an fundirten Lehrstühlen in diesen Fächern noch fehlte, und auf die freie Thätigkeit der *magistri regentes* der alten Universität nicht mehr zu zählen war, so wurde die Einrichtung getroffen, oder vielleicht auch nur bestätigt und weiter ausgeführt, dafs aus der Zahl der Magister einige durch jährliche Wahl verpflichtet wurden, diese Lücken auszufüllen. Zugleich wurde bestimmt, dafs künftig an die Stelle der scholastischen Uebungen rhetorische Vorträge treten sollten *). Zur Beförderung der juristischen und medicini-

*) Im Ganzen ist hier natürlich auf Wood zu verweisen, der jedoch gerade hier besonders verworren und ungenügend und der ganzen Visitation sehr ungünstig ist. Dafs in Cambridge die Sachen auf ähnliche Weise verliefen, bezeugen Fuller und Dyer. Was das Institut der jährlich gewählten Magister für Grammatik u. s. w. betrifft, so bin ich zweifelhaft, ob es nicht älter ist — habe aber keinen Beweis dafür. Ausdrücklich erwähnt finde ich es freilich in Beziehung auf Cambridge erst in den Elisabethanischen Statuten (Cap. XL) und für Oxford erst im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts; allein aus den Verordnungen der Visitatoren von 1549, verglichen mit jenen Cambridger Statuten, geht unzweifelhaft hervor, dafs sie damals eingeführt wurde, wenn sie nicht schon vorhanden war. Es ist mir wenigstens wahrscheinlich, dafs die Readsche Stiftung zu Gunsten der Barnabylectures in Cambridge (1514) sich eben auf dies Institut bezog, und dann wäre kaum anzunehmen, dafs nicht Aehnliches auch schon in Oxford sich gefunden. Danach möchte das im ersten Band bei Gelegenheit der Gründung der königlichen Lehrstühle Gesagte zu berichtigen sein — falls sich bestätigen sollte, was ich auch hier freilich nur als Wahrscheinlichkeit gebe. Es sei übrigens erlaubt, hier die Summe der auf die Studien bezüglichen Verordnung von 1549 mitzutheilen: *Jureconsultus praelegat pandectas, codicem vel ecclesiastica nostri regni jura, quae nos edituri sumus (!) et non alia. Philosophus: Aristotelis problemata, moralia, politica, Plinium vel Platonem. Medicus: Hippocratem vel Galenum. Mathematicus: cosmographiam Melae, Plinium, Strabonem, Ptolemaeum. Dialecticus et Rhetor: Aristotelis elenchos aut topica Ciceronis, Quintilianum, Hermogenem. Graecus: Homerum, Isocratem, Euripi-*

Digitized by Google

schen Studien wurden nicht nur die Pflichten der angestellten Professoren so wie der Scholaren näher bestimmt, sondern es war auch davon die Rede, jedem dieser Fächer eins der vorhandenen Colleges ausschliefslich einzuräumen und zu widmen. Doch kam diese Idee nicht zur Ausführung *). Am meisten Gewicht wurde, wie der Geist und das Bedürfnifs der Zeit es mit sich brachte, auf die theologischen Studien gelegt. Bei dem grofsen Mangel an wissenschaftlicher Bildung unter den englischen Protestanten jener Periode wurden tüchtige Männer, wie Petrus Martyr, Bucer, Fagius, Tramellius, Chevalier und andere, vom festen Lande berufen, und die Scholaren auf alle Weise ermuntert und, sofern es nöthig war, gezwungen, deren hauptsächlich katechetische und dogmatische Vorlesungen zu besuchen. Auch die akademische Disciplin wurde nicht unbeachtetet gelassen; und wenn gleich — abgesehen von solchen Punkten, welche geradezu mit den Grundsätzen der Reformation unverträglich waren, wie z. B. die statutenmäfsigen gottesdienstlichen Uebungen — auch hier keine wesentlichen Neuerungen eingeführt wurden, so kann darin an sich durchaus kein Tadel liegen, da es in der That nur darauf ankam, aus der Masse aller Statuten und Verordnungen das für den Augenblick besonders Nöthige und Passende hervorzuheben und durch neue, ausdrückliche Sanktion zu stärken. Wesentlich dieselben Maafsregeln wurden auch in Cambridge getroffen.

Nach alle dem hatten die Universitäten keine Ursache sich über die in den sogenannten Edwardinischen Statuten

---

dum, vel alium ex antiquis. Hebraicus: non nisi ex fontibus sacrae scripturae, simulque grammaticam hebraicum (Trokelowe vita Edw. II. ed. Hearne append.). In den gleichzeitigen Supplementsstatuten von Oriel wird zum Hausgebrauch, neben Griechisch und Lateinisch, statt des früher vorgeschriebenen Französisch, das Hebräische vorgeschrieben!

*) Es ist in der Instruktion der Visitatoren (bei Wood) die Rede sowohl davon, als von einem dritten Collegium, welches den artistischen Studien eingeräumt werden sollte. Aus einer andern Stelle aber möchte ich schliefsen, dafs eigentlich Theologen während ihrer artistischen Vorbildung gemeint sind.

Digitized by Google

herrschenden Grundsätze, deren Einführung die Visitation übernommen hatte, zu beklagen *). Leider aber entsprachen, den glaubwürdigsten Zeugnissen zufolge, die Resultate keineswegs den Erwartungen, zu denen diese Grundsätze berechtigen zu sollen schienen. Schon was oben über das Verfahren und die Resultate der Visitation in ihren mehr materiellen Beziehungen gesagt wurde, beweist, dafs die gewaltsamen, in oder durch die Reformation aufgeregten, Leidenschaften und Einseitigkeiten, welche in jenen Statuten wenig oder keinen Raum gewannen, in der Ausführung der reformatorischen Maafsregeln sich nur zu sehr geltend zu machen wufsten. Dieselbe Erscheinung bietet sich auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Lebens dar. Von alle den Studien, welche von der Visitation scheinbar so dringend empfohlen und begünstigt wurden, erfreuten sich in der That nur die theologischen eines gewissen Gedeihens, wenigstens in der Art, dafs der Theil der akademischen Bevölkerung, welcher sich schon ohnehin zur Reformation neigte, die neuen Lehrer mit Eifer und Frucht hörte, und dafs die Zahl ihrer Anhänger immer zunahm **). Nicht nur waren diese

*) Ich werde später, bei der Geschichte der Verfassung der Universitäten, auf das Verhältnifs der *statuta Edwardiana* zu den früheren und späteren zurückkommen. Wenn ich oben sage: die Universitäten hätten sich über den in jenen Statuten herrschenden Geist nicht zu beklagen gehabt, so gilt dies freilich mehr von dem auf die Studien und Disciplin bezüglichen Theile derselben. Die für Oxford erlassenen Statuten habe ich in Trokelowe vita Edwardi II. ed. Hearne append. nachsehen können, finde aber nichts darin, was hier besondere Erwähnung verdiente. Die Cambridger *statuta Edwardiana* sind in *statutes of Univ. of Cambridge* 1785 abgedruckt, die ich leider nicht benutzen konnte. Da sie aber (nach Walsh's Angabe) fast wörtlich in die *statuta Elisabethana* aufgenommen worden, welche mir in der Dyerschen Ausgabe vorliegen, so glaube ich behaupten zu können, dafs sie nichts wesentlich Verschiedenes von jenen Oxforder Verordnungen enthielten. Ob eine gemeinsame Instruktion und Berathung vorlag, weifs ich nicht; doch ist es wahrscheinlich. Die von Wood für die Oxforder Visitation mitgetheilte Instruktion ist ziemlich vage.

**) Wood führt in Beziehung auf Petrus Martyr ein gleichzeitiges Zeugnifs an: *Abeunte illo dici non potest quantum in schola theologica solitudinem repertisses ubi praelegentis nuper verba scriptis continuo mandabant academici adeo ut auditores vix plures quam tabelliones numeraret.*

Digitized by Google

Studien doch immer nur Sache einer Parthei, sondern bei dieser wie bei den Gegnern lagen alle andern Studien und die Disciplin während und in Folge dieser Visitation so sehr danieder, dafs sie einer fast gänzlichen Aufhebung oder doch Suspension glich. Die Ursachen lassen sich im Einzelnen kaum nachweisen, im Allgemeinen aber um so leichter erkennen. Es herrschte eine Verwirrung, eine Verwilderung, ein Mifstrauen und Mifsmuth, die durchaus kein erspriefsliches Streben irgend einer Art aufkommen liefsen. Diese Erscheinung fordert jedoch eine nähere Betrachtung.

Die Veranlassungen lagen ohne Zweifel zum Theil weiter zurück, und können billigerweise nicht alle den damaligen reformatorischen Maafsregeln zugeschrieben werden. Die materiellen Folgen der Aufhebung der Klöster für einen grofsen Theil der akademischen Bevölkerung waren noch fühlbar, oder erreichten wohl gar jetzt ihren höchsten Punkt. Eine Menge von Klosterschülern, oder von solchen Scholaren und Magistern, die auf andere Weise auf die Wohlthaten der Klöster angewiesen waren, und noch kein anderweitiges Unterkommen gefunden hatten, trieben sich im gröfsten Elende noch auf den Universitäten herum. Hierzu kam die immer noch zunehmende Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, in Folge der Ausbeutung der amerikanischen Bergwerke. Aber auch die Visitation von 1549 trug zur Vermehrung dieses materiellen Elends bei, indem eine grofse Menge akademischer Beneficien an gewisse gottesdienstliche Verrichtungen geknüpft waren, welche jetzt als abergläubisch und götzendienerisch verworfen wurden. Diese Einkünfte sollten zwar, wie verkündet wurde, nach wie vor zu akademischen Stipendien verwendet werden, in der That aber wurden sie meist zu ganz andern, der Universität völlig fremden Zwecken verschleudert *). Aber auch hinsichtlich der gröfseren akademischen Stiftungen war das

*) Es waren dies besonders die mit Seelenmessen für akademische Stifter und Wohlthäter verbundenen Beneficien, sog. *chantries* u. dgl.

Digitized by Google

Vertrauen noch keineswegs hergestellt und befestigt. Denn obgleich kein Beweis vorliegt, dafs die Machthaber damals wirklich an eine Spoliation akademischer Colleges gedacht, obgleich das Gegentheil kaum zu bezweifeln scheint, so lag doch in dem Charakter der Menschen und der Zeit, in den Versuchungen unbegränzter Vollmachten hinreichender Grund zu Sorgen und Mifstrauen jeder Art *). Hierzu kam denn die zunehmende Widerspenstigkeit und tumultuarische Feindseligkeit der bürgerlichen Behörden und Corporationen, welche nicht blos die Privilegien der Universität auf alle Weise zu antiquiren, sondern auch manche Besitzthümer, deren Gebrauch wenigstens der Universität zukam, an sich zu reifsen und zu anderweitigen Zwecken zu verwenden suchten. Dies war zumal der Fall mit den Auditorien, welche von Klöstern, z. B. von Osney, zum Behuf akademischer Vorlesungen und Uebungen erbaut, und nach Aufhebung der Klöster in die Hände von Layen gerathen waren. Sie wurden den unvordenklichen Privilegien der Universität zum Trotz ohne Weiteres theils niedergerissen, theils zu allerlei bürgerlichen Gewerben benutzt.

Schon diese materiellen Anfechtungen und Sorgen konnten hinreichen, um auf den Universitäten eine Stimmung hervorzubringen, die dem sittlichen und wissenschaftlichen Gedeihen unmöglich günstig sein konnte. Hierzu kam aber noch, dafs auch unmittelbar auf dem Gebiet des geistigen Lebens nur zu viel Grund zu Mifsmuth und Niedergeschlagenheit war. In den Ansichten und Gesinnungen herrschte in der That eine fast noch gröfsere Verwirrung und Unsicherheit als in den Rechten und Besitzthümern aller Art. Wenn aber dort mehr oder weniger dieselben

*) Der einzige, wirklich einigermaafsen verdächtige Punkt in der Instruktion der Visitation von 1549 ist die unbedingte Vollmacht zur eventuellen Vereinigung mehrerer Colleges in eins. Das wäre an sich schon eine sehr gewaltsame Maafsregel gewesen, und überdies wäre es in der Ausführung unter den damaligen Umständen gewifs nicht ohne mehr oder weniger ausgedehnte Spoliation abgelaufen. Es wurde aber von dieser Vollmacht gar kein Gebrauch gemacht, was gewifs für die Gesinnung der Mehrzahl der Visitatoren spricht.

Digitized by Google

gewaltsamen materiellen Mittel in Anwendung kamen, wie hier, um eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinne herbeizuführen, so mufsten die Folgen jedenfalls dort noch verderblicher sein. Ein grofser Theil, wo nicht geradezu die Mehrzahl der akademischen Bevölkerung, hing noch der alten Kirche und ihren Lehren an. Schon die mancherlei Nachtheile, welche den Universitäten als halbgeistlichen Corporationen aus den bisherigen Maafsregeln der Reformation erwachsen waren, mufsten hinreichen, um, wenigstens so lange diese Eindrücke frisch waren, den akademischen Corporationsgeist gegen die Reformation zu erregen. Dafs die Hauptwortführer der Reformation, wenigstens auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erörterung, Ausländer waren, welche durch der Universität fremde Gewalten eingeführt, geschützt und begünstigt wurden, trug ohne Zweifel dazu bei, diese Stimmung zu vermehren. Ueberhaupt — erwägen wir die Art, wie die Reformation eben in England von vorne herein und hier wieder gerade auf den Universitäten und zumal in dieser Periode auftrat — wie sie gerade in England viel mehr wie irgendwo sonst durch gewaltsame Mittel und zu selbstsüchtigen Zwecken gemifsbraucht wurde — erwägen wir, welche Rohheiten und Gemeinheiten aller Art gerade damals auf den Universitäten unter den Fahnen und Losungen der Reformation begangen und geduldet wurden *); so kann es nicht befremden, dafs auch solche, deren religiöse Ueberzeugung schwankender oder freier war, dafs überhaupt die Edleren, Zartfühlendern und Gebildetern, aber auch die leidenschaftlichere Jugend, welche meist geneigt ist, sich des wirklich oder scheinbar Unterdrückten und Verfolgten anzunehmen, sich unter den Fahnen und Losungen des Katholicismus vereinigten, auch wenn nicht

*) Dahin gehört besonders auch was Wood über die Art berichtet, wie die katholischen Sakramente, und sogar die Hostie, theils von Einzelnen handgreiflich entweiht, theils in Liedern und Flugschriften unter dem Volk verhöhnt wurden, wobei nur zu oft Lästerungen und Frechheiten vorfielen, die jedes christliche Gefühl und Ueberzeugung auf's tiefste verletzen und empören mufsten.

Digitized by Google

alle deren eigentlichen Sinn sehr hoch anschlugen. Diese in Vereinigung mit der immerhin nicht geringen Zahl derjenigen, welche entweder aus wissenschaftlicher oder gemüthlicher Ueberzeugung, oder aus andern Gründen die Lehren, Rechte und Interessen der alten Kirche und die damit zusammenhängende wissenschaftliche Bildung verfochten, bildeten jedenfalls eine sowohl in materieller als in sittlicher und geistiger Hinsicht keineswegs verächtliche Masse der akademischen Bevölkerung, so wenig es auch auf dieser Seite an gemeineren Momenten fehlte. Jedenfalls ist es eine ganz falsche Ansicht, dafs die Anhänger der Reformation auf den englischen Universitäten vorzugsweise unter den Besseren und Gebildetsten zu finden gewesen. Was die Gesinnung betrifft, so kann nur die einseitigste Verblendung oder Heuchelei der einen wie der andern Parthei läugnen, dafs auf beiden Seiten die trefflichsten Charaktere neben den zweideutigsten Platz finden konnten und wirklich fanden. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung aber hatte der Katholicismus damals ohne allen Zweifel die berühmtesten Namen und tüchtigsten Repräsentanten aufzuweisen. Nur in der Theologie mag dies zweifelhaft sein, wenn wir die fremden Theologen in Anschlag bringen, gegen deren einfachere, schriftgemäfse, positive Weise die scharfsinnigere, gewandtere, scholastische Polemik eines Tresham und Smith auf die Länge nicht Stich halten konnte, wenn auch der Ausgang einzelner Colloquien und Disputationen nach dem Maafsstab der alten Dialektik immer zweifelhaft bleiben mochte. Dagegen konnten die Protestanten auf dem Gebiete der humanistischen Studien den Katholiken den Vorrang keineswegs streitig machen. Die Mehrzahl der Männer, welche aus der Erasmischen und Wolseyschen Schule hervorgegangen waren — man gestatte den freilich etwas willkührlichen, aber kürzesten Ausdruck — gehörte mit mehr oder weniger Entschiedenheit der katholischen Parthei, oder doch der Parthei an, welche die Reformation in der Weise, wie sie hier auftrat, als ein Unglück für die Universitäten ansah, und ihr nach Kräften und

Digitized by Google

Umständen entgegenwirken mufste. Dafs bei diesen Verhältnissen auch unter den Katholiken eine fast eben so grofse Mannigfaltigkeit der Ansichten, Interessen, Zwecke und Richtungen herrschte, als unter ihren Gegnern, bedarf demnach kaum einer Erinnerung. Es genügt zu bemerken, dafs schon zwei der Hauptelemente, welche hier vereinigt erscheinen, die altscholastische und die humanistische Schule, noch vor kurzem einander feindlich gegenüber gestanden hatten. Aber war es zu verwundern, dafs der Vandalismus der Reformation die letztere in das katholische Feldlager trieb?

Ob die Entwicklung und Erörterung dieser Gegensätze auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Discussion auf die Länge solche Resultate gebracht haben würde, wie die religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Zeit forderten, brauchen wir hier nicht weiter zu untersuchen, indem der Kampf sehr bald von den reformatorischen Machthabern auf ein anderes Gebiet verlegt und mit materiellen Waffen aller Art zur materiellen Unterdrückung der Gegner geführt wurde. Eine Zeitlang zwar liefs man die wissenschaftlichen Vorkämpfer beider Partheien gewähren, und es fehlte nicht an ächt akademischen Kämpfen, deren zweifelhafter Ausgang jedenfalls beide Theile in der hohen Meinung bestärkte, welche sie von ihren Wortführern hatten, und die reformatorischen Machthaber in der Hoffnung täuschte, welche sie wahrscheinlich gehegt haben mochten: dafs der Katholicismus ohne grofse Mühe noch Zeitverlust getödtet werden könnte — worauf die materielle Reformation keine Schwierigkeiten haben würde. Unter diesen Umständen schien es nicht rathsam, diese länger zu verschieben und von dem Ausgang eines akademischen Kampfes abhängig zu machen. Es gab kürzere Mittel, und die Anordnung der mehrerwähnten Visitation war eine Folge dieser Erkenntnifs. Bald mufsten die katholischen Theologen merken, dafs sie gleichsam mit dem Strick um den Hals stritten, da die königlichen Commissarien, welche die feierlichen Disputationen mit ihrer Gegenwart beehrten, unbedingte

Digitized by Google

Vollmacht hatten, mifsfällige Glieder der Universitäten wie der Colleges auszustofsen und sonst akademisch zu bestrafen — ganz abgesehen von den Rüstkammern der Kriminalgesetzgebung, welche mit so vielen und verschiedenartigen tödtlichen Waffen ausgerüstet war, dafs kaum Gedanken, geschweige denn Worte und Thaten, im Sinne irgend einer Parthei sich sicher wähnen konnten, sobald es den jedesmaligen Machthabern beliebte, sie als gefährlich oder hinderlich anzusehen. Zwar ist nicht ausdrücklich von gewaltsamer Ausstofsung die Rede; aber so viel ist gewifs, dafs die ausgezeichnetsten unter den bisherigen Wortführern der Papisten verstummten, oder die Universitäten und zum Theil England verliefsen. Viele ihrer Freunde und Anhänger folgten ihrem Beispiel. Das allgemeine Mifsbehagen, die Furcht vor gewaltsamen Ausbrüchen des Partheihasses, oder endlich wirkliche Noth vertrieben viele Andere. Die Stellen in den Colleges u. s. w., welche auf diese Weise vakant wurden, oder welche man als vakant anzusehen beliebte, wurden ohne Rücksicht auf Statuten oder Billigkeit mit Anhängern und Freunden der Visitatoren besetzt *). Mit einem Wort, die Universitäten waren fast ganz verödet, und wie wenig die Stimmung der geringen Ueberreste, auch wenn sie der siegenden Parthei angehörten, sich zu einer ersprieſslichen wissenschaftlichen Thätigkeit eignete, läfst sich leicht denken. Auf der andern Seite aber konnte die Widerspenstigkeit der Universitäten oder doch einer so bedeutenden Parthei auf denselben nicht verfehlen, eine sehr bedenkliche Stimmung der protestantischen Machthaber und ihrer Par-

*) Alles dies besonders nach Wood. Anziehend beschreibt er zumal die feierlichen Disputationen, welche 1549 zwischen P. Martyr und den katholischen Theologen (Smith, Tresham, Cheadsey und Morgan) über die Abendmahlslehre gehalten wurden. In dem ausführlichen und offenbar völlig unpartheiischen Bericht erscheint Petrus Martyr durchaus tüchtig und ehrenwerth, und es haftet an ihm nicht der geringste Verdacht, dafs er die Einmischung der Gewalt in diesem wissenschaftlichen Streit gewünscht, bedurft oder gar veranlafst habe. Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, dafs er es, abgesehen von der Sache, mit ebenbürtigen Gegnern zu thun hatte.

Digitized by Google

thei hervorzurufen, und denen mehr Einfluſs zu verschaffen, welche aus irgend einem Grunde die Universitäten selbst als überflüssige oder gar schädliche Anstalten betrachteten *).

Ob es zuletzt wirklich zu einer gänzlichen und formellen Aufhebung der Universitäten gekommen wäre, oder ob — was allerdings wahrscheinlicher ist — die siegende Parthei und die in ihrem Sinne getroffenen Veränderungen nach einiger Zeit eine ruhigere und der wissenschaftlichen Aufgabe der Universitäten entsprechendere Haltung gewonnen haben würde, brauchen wir hier nicht zu untersuchen, da die katholische Reaktion unter Mary beide Möglichkeiten im Keime verschlang. So viel aber steht jedenfalls fest, daſs bis dahin die Universitäten sowohl in wissenschaftlicher als in materieller Hinsicht durch die Reformation nicht gefördert, sondern im Gegentheil sehr wesentlich benachtheiligt und gestört worden. Die Wohlthaten der Reformation dürfen nicht auf dieser Seite gesucht werden. Sie steht in mancherlei Wechselbeziehungen zu der wissenschaftlichen und allgemeinen Bildung; aber sie wurzelt wesentlich auf einem ganz anderen Grund und Boden, den sie nie aufgeben darf. Dies wäre aber der Fall, wenn sie je eine unbedingte Gemein-

*) Wood sagt ausdrücklich: *Eo jam processerat insana delegatorum pietas ut ipsae universitates asinorum stabula, meretricis Babyloniae lupanaria, scholae postremo daemoniarum delubra vulgo audirent.* So finden wir hier das reformatorische Extrem schon in derselben Stellung zu den humanistischen Wissenschaften, wie noch einige Jahre zuvor das katholisch-scholastische Extrem. Denn diese Verdammung galt keinesweges dem papistischen und scholastischen Wesen allein, sondern auch dem heidnischen Wesen der Humanisten. Es waren Aeusserungen der puritanischen Askese, welche alle Welt- und Fleischeslust verdammte — viel strenger wie die katholische Askese. Für den kläglichen Zustand der Universitäten in Folge der Visitation findet Wood kaum Ausdrücke. Besonders bekümmert es ihn, daſs in den Auditorien die Bürgerweiber ihre Wäsche aufgehängt. Die Frequenz betrug zur Zeit der Visitation 1015, von denen aber die meisten um diese Zeit die Universität verliefsen. 1550 betrug die Zahl der Determinanten nur 15; Bacal. Theol. 3, D. J. civ. 1. In Cambridge wurden (nach Fuller) promovirt: M. A. 17, Bac. A. 26, Bac. Theol. 9, wonach es dort lange nicht so schlimm gestanden zu haben scheint, als in Oxford — wahrscheinlich, weil die Protestanten sich schneller zur Majorität bildeten.

Digitized by Google

schaft mit jenen Richtungen der menschlichen Entwicklung anerkennte. Soll sie den Ruhm der Befreiung der Wissenschaft um den Preis der unbedingten Anerkennung aller bisherigen und künftigen sogenannten Resultate der wissenschaftlichen Entwicklung erkaufen, so mufs sie ihn weit von sich weisen. Ihre eigenthümliche und eigentliche Bedeutung, ihre unzweifelhaften Verdienste liegen auf dem Gebiete des religiösen Lebens, und zwar in dessen tiefstem Kerne. Das Maafs des Verständnisses und der Anerkennung dieser Verdienste kann nur in dem Verständnifs und der Anerkennung der Bedeutung der reineren evangelischen Lehre, im Gegensatz zu dem — zumal durch pelagianische Elemente — getrübten religiösen Bewufstsein der herrschenden Kirche gefunden werden. Nur sofern wir hier wirklich eine für die höchsten Interessen der Menschheit durchaus wesentliche Frage, und in der Entscheidung, welche die Reformation in dieser Frage gab, eine wesentliche Förderung dieser Interessen erkennen, sind wir berechtigt, die Reformation als ein heilbringendes Ereignifs zu begrüfsen. In jeder anderen Hinsicht, zumal aber auf dem Gebiete der Kirchenverfassung, der Kirchenzucht, der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung der Gemeinde, erscheinen ihre Vorzüge vor der alten Kirche bisher noch mehr oder weniger zweifelhaft, oder durch eigenthümliche Uebel aufgewogen. Je höher wir aber jene ihre wahre Bedeutung anschlagen, desto weniger brauchen wir für sie Verdienste zu suchen, die ihr nicht gebühren, die sie zum Theil von sich weisen mufs — desto mehr sind wir berechtigt und verpflichtet, den Preis nicht zu verhehlen, um den jenes Kleinod erkauft wurde — desto entschiedener dürfen wir an der Hoffnung festhalten, dafs der Geist der theuer erkauften Wahrheit, wenn gleich noch so langsam, auch die Materie durchdringen und umbilden werde, welche ihn angenommen hat. Wie man übrigens diese Dinge auch in unseren Tagen betrachten mag, so ist doch so viel gewifs, dafs die Reformation selbst im Wesentlichen keinen andern Standpunkt, keinen andern Maafsstab anerkannte, als den oben angedeuteten,

Digitized by Google

wenn sie sich auch zum Theil über die äusseren Resultate ihrer Bestrebungen täuschte, oder doch die bedenklichen Folgen der weiteren Entwicklung nicht ganz übersehen konnte. Zumal aber gestand sie den Bundesgenossen, welche sie fand, durchaus keine selbstständige, entscheidende Stimme in den Hauptfragen zu, so viel Einfluſs sie leider manchen und insbesondere den materiellen, politischen Interessen auf alle Nebenfragen einräumen muſste. In der Wissenschaft aber zumal erkannte sie nur eine Dienerin an, und hatte von deren späteren Ansprüchen kaum eine Ahnung; obgleich sie schon damals sich gelegentlich veranlaſst sah, ein strenges Hausrecht zu handhaben. Die Gränzen der gegenseitigen Berechtigungen und Bedürfnisse festzustellen, ist nicht unsere Aufgabe. Wir haben es nur mit der Geschichte der Heimath, des älterlichen Hauses dieser Dienerin zu thun — hier aber, wie bei jeder treugemeinten Arbeit, kommt es wesentlich darauf an, jedes Ding an seinen Ort zu stellen, bei seinem Namen zu nennen, und alle Verwirrung der Worte und Begriffe zu entfernen *). Die Geschichte der Universitäten

*) Daſs ich oben die ursprüngliche Ansicht der Reformation von der Wissenschaft und allen andern Seiten menschlicher Entwicklung richtig angegeben habe, möchte jetzt schwerlich Jemand im Ernst bestreiten. Die vagen, allgemeinen Redensarten, womit noch immer von so vielen völlig unberechtigten Geistern die Ehre einer Descendenz von der Reformation in Anspruch genommen wird, mögen um so mehr auf sich beruhen, da sie doch nur der Nachhall einer auch schon vergangenen Periode sind. Die jüngeren Geister suchen sich schon andere Stammbäume, oder verschmähen dergleichen fremden Schmuck ganz. Ob in der Lösung der Urräthsel des menschlichen Lebens — sofern sie aus dem Gegensatz von Nothwendigkeit und Freiheit entstehen — auf einem andern Wege als dem des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung seit der Reformation sehr wesentliche Fortschritte gemacht worden sind, ob sich die Stellung der Reformation zur Wissenschaft und zur Bildung sehr wesentlich verändert hat, brauche ich glücklicherweise hier nicht zu untersuchen. Daſs die Kirche damals wie jetzt noch immer wenigstens eben so scharfe Waffen in den Rüstkammern der Wissenschaft findet, als ihre Gegner, ist genug — das Weitere abzuwarten. — Unläugbare und riesenmäſsige Fortschritte hat aber jedenfalls die Kunst gemacht, welche lehrt, den höchstmöglichen Grad der Verwirrung aller dieser Gegensätze als eine Lösung derselben anzupreisen, und einen Frieden zu verkündigen, der nicht geschlossen ist. Um so mehr ziemt der Kirche Vorsicht, Kraft und Treue, daſs

Digitized by Google

fährt uns aber sogleich zu einer Krise, welche Stoff genug zu einer Vergleichung der Wirkungen der kirchlichen Gegensätze auf diesem Gebiete geben. Es ist die Rede von der fünfjährigen katholischen Reaktion, welche nach dem Tode Edward VI. eintrat.

Welche Ursachen nun auch hier mitgewirkt haben mögen, und so viel Einfluſs auch das unbezweifelte Recht der katholischen Thronfolgerin auf die Gemüther haben mochte, so war doch eine so rasche Umwälzung nur dadurch möglich, daſs die Reformation auch ausserhalb der Universitäten in dem nationellen Gemeinleben noch immer nur eine Minorität für sich hatte. Um diese in eine irgend erhebliche Majorität zu verwandeln, bedurfte es aller Mifsgriffe, die bald von Seiten der katholischen Parthei geschahen. Waren diese unter den gegebenen Umständen vielleicht unvermeidlich, oder mag es auch zweifelhaft scheinen, ob auf irgend eine Weise der Sieg der Reformation verhindert werden konnte, so blieben doch die Folgen des Systems, welches gewählt wurde, nicht weniger die, eben jenen Sieg auf gar mancherlei Weise zu beschleunigen *).

---

ihr die Thore ihrer Veste nicht abgelistet, die ihr anvertrauten Kleinode des Reiches nicht geraubt oder entwendet und mit falschen Steinen philosophischer oder politischer Systeme vertauscht werden. Das ist und bleibt ihre Hauptaufgabe. Allerdings soll und braucht sie von ihrer Veste herab dem Treiben der Welt in Leben und Wissenschaft nicht blos in ängstlicher Unthätigkeit zuzuschauen — immerhin mag sie ihre eigenen oder mehr oder weniger verbündete Kräfte aussenden oder ausziehen lassen, um weit und breit das Land zu bewältigen — aber eben dazu und darum bleibt es Hauptsache, erste unerläſsliche Bedingung, daſs die Veste selbst gesichert werde und bleibe. Mag denn nach Jahrhunderten oder nach Jahrtausenden entschieden werden, wie weit die Welt zu bewältigen und zu versöhnen, wie weit sie zu vernichten war.

*) Daſs die strengen (aber freilich sehr übertrieben dargestellten) Reaktionsmaafsregeln unter Mary und Philipp verfassungs- und gesetzmäſsig waren, ist durchaus nicht zu bezweifeln. Die vagen Ansprüche einer wohlmeinenden Humanität können hier wie in allen ähnlichen Fällen nur so weit in Betracht kommen, als sie nicht mit positiven Rechten und Pflichten im Widerspruch stehen. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob jene Maafsregeln ihren Zweck erfüllen konnten, oder ob ein milderes System, etwa eine katholisches *juste milieu*, in der Art, wie sich unter Elisabeth ein protestantisches

Digitized by Google

Es konnte nicht fehlen, dafs auch den Universitäten von den katholischen Machthabern eine nicht geringere Aufmerksamkeit zugewendet wurde, als von ihren protestantischen Vorgängern. Ihre Bedeutung für alle zunächst irgend in Betracht kommenden Partheien war ein- für allemal anerkannt, und mufste in der persönlichen Ansicht und Bildung des Hauptes der katholischen Reaktion noch eine besondere Stütze finden. In der That übernahm der Kardinal Pole selbst das Kanzellariat beider Universitäten und den Auftrag einer durchgreifenden legatinischen Visitation. Schon der Name dieses Mannes bürgt dafür, dafs die Wissenschaft, sofern sie nur Rom nicht entgegentrat, nichts zu fürchten, Vieles zu hoffen hatte.

Bleibende Denkmäler so löblicher Gesinnungen auf Seiten der Katholiken sind in Cambridge Trinitycollege, dessen von Henry VIII. entworfene Gründung nach einem noch erweiterten Maafsstab ausgeführt, und Cajuscollege, welches (1558) mit der älteren Gonvilleschen Stiftung vereinigt wurde. In Oxford entstanden um dieselbe Zeit Trinitycollege (1554) und St. Johncollege (1555). Die wissenschaftliche Richtung, welche sich hier besonders geltend machte, war jene der Wolseyschen Schule. Insbesondere zeigen die Statuten von Trinitycollege und andere darauf bezügliche Schriften zur Genüge, dafs der Stifter, Sir Thomas Pope, für die wissenschaftlichen Bedürfnisse einer solchen Anstalt einen so grofsartigen und freisinnigen Maafsstab anerkannte, dafs man auf protestantischer Seite damals in ganz Europa nicht leicht ein ähnliches Beispiel finden möchte *). Dafs diese Richtung sich

---

bildete, den Katholicismus hätte retten können. Bei dem Vorherrschen materieller Interessen und selbstsüchtiger Beweggründe unter den einflufsreichen weltlichen Anhängern der Reformation scheint es indessen, dafs nur die — wenn auch vielleicht nicht beabsichtigte, doch allen entgegengesetzten Versicherungen zum Trotz gefürchtete — Restitution der geistlichen Güter eventuell eine protestantische Opposition erzeugen konnte, welche auch bei längerer Dauer der Regierung katholischer Fürsten eine Umwälzung herbeizuführen vermochte.

*) Ich kann leider Warton's life of Sir Th. Pope nicht benutzen. Aber zur Bestätigung des oben Gesagten reichen schon Wood's und Chal-

Digitized by Google

auf die Länge mit den Anforderungen der strengeren oder leidenschaftlichern Extreme der Parthei vertragen haben würden, ist freilich um so unwahrscheinlicher, da auch diese gleichzeitig auf den Universitäten mit entschiedener Thätigkeit und im Ganzen von den politischen Machthabern vielfach begünstigt auftraten. In der That tritt hier gleich der alte Gegensatz wieder hervor. In den Colleges die humanistischen Studien — ausserhalb der Colleges, in den eigentlichen akademischen Studien, die scholastische Theologie und Philosophie, und das canonische Recht, als Rüstkammern der kirchlichen Interessen für solche Kämpfer, welche, ohne Zweifel nicht mit Unrecht, in den Humanisten keine zuverlässige Verbündete erkennen wollten. Die Restauration dieser Seite des akademischen Lebens und der damit zusammenhängenden scholastischen Uebungen und Grade, so wie der Statuten

---

mer's Nachrichten über Trinitycollege vollkommen hin. Pope war ein Freund und Schüler von Thomas More, und wurde schon unter Henry VIII. in mancherlei Geschäften gebraucht. Unter Edward VI. zurückgesetzt, »weil er sich nicht in die Zeiten zu schicken wufste,« wurde er, als eifriger Katholik, unter Mary zu hohen Aemtern befördert. In Beziehung auf sein College aber verschmähte er das *ab hoste consilium* keineswegs, sondern zog bei der Abfassung der Statuten u. s. w. die (damals) Prinzessin Elisabeth ebensowohl zu Rathe, als den Kardinallegaten Pole. Dem letzteren verdankte es das College ganz besonders, dafs den griechischen Studien eine so grofse Wichtigkeit eingeräumt wurde, während sie in allen andern damals sehr darnieder lagen. Pope selbst sagt: *This purpose J well lyke; but J fear the tymes will not bear it now. J remembre, when J was a young scholler at Eton, the greek tongue was growing apace; the studie of which is now alate muche decayd.* Auch dies Zeugnifs spricht für den Gegensatz der wissenschaftlichen Blüthe am Ende der katholischen Periode und dem Verfall im Anfang der reformatorischen. Abgesehen von humanistischen und theologischen Studien wurde das College ausdrücklich für *omne genus philosophiae* bestimmt. Die ursprüngliche Stiftung war auf einen Präsidenten, zwölf Fellows und zwölf Scholaren berechnet. St. Johnscollege wurde von Sir Thomas White für fünfzig Fellows und Scholaren gestiftet. Erwägen wir nun, dafs Cajuscollege, obgleich mit Gonville vereinigt, doch eine neue Stiftung war, so fallen in diese kurze Periode der katholischen Reaktion wenigstens drei neue Colleges. Hierzu ist aber grofsentheils auch Trinitycollege in Cambridge zu rechnen, welchem Mary nicht nur alle von Henry VIII. ihm zugedachten Güter und viele neue zuwies und für die Ausführung des damals entworfenen Plans eifrigst sorgte, sondern ihn auch durch Ausstattung mehrerer Lehrstühle bedeutend erweiterte.

Digitized by Google

in Beziehung auf alle mit dem katholischen Gottesdienst zusammenhängende Punkte, war Sache einer mit allen Vollmachten versehenen Visitation, welche sich in mancher Hinsicht sehr vortheilhaft von der vorhergehenden reformatorischen unterschied — wie denn ohne Zweifel Pole ein Mann war, dessen persönliche Verdienste die beste Sache zu ehren und der schlimmsten den besten Schein zu geben vermochten. Dies zeigte sich zumal auch in der Form, welche zur Entwerfung und Ausführung dieser Maafsregeln gewählt wurde. Die allgemeinen Grundsätze gingen theils aus der ganzen Lage der Dinge hervor, theils wurden sie als Theil der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten in einem Beschlufs der Convokation der Landeskirche festgestellt. Die weitere Ausführung aber blieb akademischen Commissionen überlassen *). Damit die Ausführung dieser Maafsregeln, namentlich die Herstellung der Räume für die scholastischen Uebungen, nicht durch die Armuth der Universitäten verhindert werde, wandte ihnen die Königin mehrere Kirchenpatronate und andere Kirchengüter zu, deren damals eine grofse Menge von der Krone ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wurden. Auch an tüchtigen Lehrern konnte es nicht fehlen, da nicht nur mehrere der durch die vorige protestantische Visitation vertriebenen zurückkehrten, sondern auch fremde, wie die spanischen Dominikaner Soto

*) Die *articuli de academiis* in den Convokationsbeschlüssen von 1557 (Wilkins IV, 138) lauten folgendermafsen: *I. Ut una eademque sophisticae et dialecticae introductio in utraque academia perlegatur. Deinde Porphyrii praedicabilia et praedicamenta; tum Aristotelis, dialectica, adhibeatur Rud. Agricola de inventione. Ceterae omnes dialecticae rejiciantur. II. In philosophia morali legatur solus Aristoteles. III. In theologiae aliquae Bibliae partes, Magister sententiarum, vel alius ex theologia scholastica, quo doctrina scholastica renovetur. IV. Et quoniam studium artium penitus deseritur, et ad professores publicos audiendos propter delicatum quoddam fastidium pauci admodum confluunt, provideatur ut certus numerus etc. cogantur etc. V. Nemo socius collegae fiat nisi pauper et clero pollicitus a parentibus.* Dann folgen Bestimmungen über die Tracht der Scholaren, welche ausschliefslich geistlich sein soll, und dafs Niemandem vor absolvirtem Triennium ein kirchliches Beneficium von mehr als 20 L. conferirt werden solle. Was die Polesche Visitation betrifft, verweise ich auf Wood und Fuller.

Digitized by Google

und Villagarcia, berufen wurden. Nehmen wir hierzu, dafs auch die Privilegien der Universität ausdrücklich bestätigt und zum Theil erweitert, und die Anfechtungen der Städte durch Einschreiten der Sternkammer zurückgewiesen wurden, so scheint in der That diese Epoche alle wünschenswerthen Bürgschaften einer so erfreulichen Blüthe des akademischen Lebens zu vereinigen, wie die Bedürfnisse des katholischen Englands irgend fordern und zulassen mochten. Dennoch finden wir in den Resultaten aller dieser Bemühungen nichts, was solchen Erwartungen im geringsten entspräche. Der Zustand der Universitäten blieb im Ganzen in jeder Hinsicht eben so kläglich, wie in der vorhergehenden Periode *).

Die Ursachen dieser Erscheinung sind nicht schwer zu errathen, und wesentlich dieselben, wie in der vorhergehenden Periode; obgleich hier eher die Mangelhaftigkeit des Studienplans und der Hülfsmittel in Anschlag kommen konnten. Jetzt fehlte es an nichts, als an dem Nothwendigsten — an der Freiheit, welche nun einmal in Folge unwandelbarer Naturgesetze eine unerläfsliche Bedingung wirklicher und nachhaltiger Blüthe der höheren wissenschaftlichen Bildung und ihrer Organe ist. Vergebens versucht zu allen Zeiten die materielle Gewalt im Interesse dieses oder jenes politischen Princips dieses Naturgesetz zu umgehen. Sie mag Alles erlangen, nur nicht diejenige Kraft, welche von einer wirklichen, freudigen und erspriefslichen Thätigkeit, nicht von einem blofsen Scheinleben wissenschaftlicher Corporationen oder Individualitäten ausgeht. Kann sie dieser Kraft entbehren, oder hat sie Ursache sie zu fürchten, so gehe sie ihren Weg, ohne Zeit und Mühe mit oft kostbaren galvanischen Experimenten zu verlieren. Bedarf sie ihrer, so

*) Wood's Zeugnifs reicht hier vollkommen aus. Einzelnes anzuführen, scheint mir überflüssig. Die Zahl der Magisterpromotionen, welche immerhin einen ungefähren Maafsstab geben, betrug während der sechs Jahre dieser Regierung in der theologischen Fakultät 3, in der juristischen 11, in der medicinischen 6, in der artistischen schwankte sie in den einzelnen Jahren zwischen 13 und 27.

Digitized by Google

erkenne sie die Bedingung an, von der jene Kraft abhängt. Kehren wir zur Sache zurück, so brauchen wir gar nicht zu untersuchen, ob der katholischen Reaktion andere Wege offen standen, als die, welche sie einschlug. Genug, dafs sie zu einem so unerfreulichen Ziel führten. Ehe die höchsten Staatsgewalten den Entschlufs der Herstellung der alten Kirche und die Unterdrückung der reformatorischen Ketzereien öffentlich ausgesprochen und zum Gesetz erhoben hatten, trat auf den Universitäten wie in andern Kreisen eine Epoche peinlicher Unsicherheit und vielfacher Umtriebe der Partheien ein, wobei es von beiden Seiten nicht an mehr oder weniger gewaltsamen Schritten fehlte, indem zumal die Protestanten die städtische Bevölkerung, die Katholiken die akademischen Massen aufzuregen suchten *). Nachdem die bekannten Parlamentsbeschlüsse und die damit zusammenhängenden Regierungsbefehle und Maafsregeln erfolgt waren, blieb den Protestanten nichts übrig, als ihren Gegnern das Feld zu räumen. Petrus Martyr, am meisten bedroht, gab das Beispiel, indem er nach Teutschland zurückkehrte, wobei ihm Gardiner, einer der Visitatoren, der älteste Feind der Reformation, selbst behülflich war. Mehrere seiner Freunde und Schüler folgten ihm. Saumselige wurden bald durch die Wiedereinführung katholischer Statuten gezwungen, entweder wenigstens äusserlich ihrer Kirche zu entsagen, oder ihre Stellen in den Colleges, ihre Stipendien u. s. w. aufzugeben **). Bald aber nahm im ganzen Lande die Reaktion einen drohendern Charakter an. Die Erscheinung spanischer Dominikaner in Oxford diente gleichsam als Vorzeichen, dafs hier der siegreichen Kirche die edelsten Opfer gebracht werden sollten. Der Märtyrertod dreier pro-

*) Einzelnheiten bei Wood. Fuller, der schon als Zeitgenosse spricht, erwähnt eines sehr gewaltsamen Auftritts im Cambridger Senat, da der protestantisch gesinnte Kanzler, von der katholischen Majorität hart bedroht und bedrängt, seinen Dolch zog, und nur mit Mühe wirkliches Blutvergiefsen verhindert wurde.

**) In Cambridge wurden nach Fuller allein von den Vorstehern der Colleges elf vertrieben.

Digitized by Google

testantischen Bischöfe — Ridleys, Latimers und des Erz-reformatoren Cranmers — zeigte, wie es gemeint war. Gewifs war es nicht ohne eine Absicht, welche wenigstens die Bedeutung der Universitäten anerkannte, wenn sie auch ihr Wesen verkannte, dafs man gerade in Oxford diese Scheiterhaufen anzündete. Die ekelhafte, empörende Spiegelfechterei einer feierlichen akademischen Disputation, worin die dem Tode Geweihten sich von den katholischen Wortführern von Oxford und Cambridge der Ketzerei überführen lassen mufsten, läfst keinen Zweifel an dem Charakter und der Tendenz dieser unseligen Thaten. Eine solche Mitschuld der Universitäten reicht aber schon allein hin, zu erklären, warum kein freudiges, ersprieſsliches wissenschaftliches Leben, auch nicht einmal eine wissenschaftliche Behandlung der theologischen Studien im Sinne der Parthei, aufkommen konnte. An tüchtigen und ehrenwerthen Männern fehlte es nicht; aber mit welcher Stimmung mufsten gerade diese von der rauchenden Marterstätte ihrer wissenschaftlichen Gegner in ihre einsame Zelle zurückkehren, oder gar das akademische Katheder betreten *). Dafs diese Verhältnisse sich auch bei längerer Dauer nicht zu erfreulichern Resultaten entwickelt, sondern nur tiefer in unerfreuliche Verbitterung oder Verschüchterung verwickelt haben würden, läfst sich, so weit überall von nicht verwirklichten Möglichkeiten die Rede sein darf, kaum verkennen. Jedenfalls aber führte bekanntlich schon nach kaum sechs Jahren der Tod der Königin neue Umwälzungen herbei, wodurch die Gewalt

*) Zu den bemerkenswerthen Einzelnheiten jener traurigen Zeit gehört die schimpfliche Ausgrabung der Leiche der Gattin des Petrus Martyr. Die Ueberreste hatten später das eigenthümliche Schicksal, mit jener der heil. Frideswithe vermischt zu werden, wodurch jede Parthei ihre Reliquien vor fernerer Entweihung schützte. Das Verfahren gegen die protestantischen Bischöfe ausführlicher zu erwähnen, halte ich mich nicht für befugt, da diese Sache nicht eigentlich zur Geschichte der Universität gehört. Der billige Leser wird hoffentlich die Selbstverläugnung anerkennen, womit ich hier einer Gelegenheit entsage, den vielleicht trockenen Stoff zu würzen. Die richtigste Darstellung dieser Begebenheiten möchte immerhin die von Lingard sein.

Digitized by Google

auch auf den Universitäten wieder der soeben unterdrückten Parthei zufiel.

Die akademischen Zustände während der Regierung der Jungfraukönigin lassen sich nicht deutlich machen, ohne eine vorläufige Hinweisung auf den allgemeinen Charakter dieser Epoche. Die eigenthümliche Bedeutung derselben finden wir nun darin, dafs zwischen den Extremen der kirchlichen und der damit zusammenhängenden politischen Gegensätze ein weiter, bequemer Raum geschaffen und gleichsam befriedigt wurde, auf dem sich die jenen Extremen nicht ergebene grofse Mehrzahl der Nation in grofser Behaglichkeit bewegen und einrichten konnte — Jeder nach seinen Mitteln, Bedürfnissen und Begierden. Was die Mittel betrifft, wodurch es den Machthabern gelang, die von beiden Seiten den Einbruch in dieses Paradies der Mitte drohenden Extreme zurückzuhalten, so genügt es zu bemerken, dafs sie Nichts von dem ausschlossen, was zu allen Zeiten von den Lehrern der Moral verworfen und in allen ähnlichen Umständen von Staatsmännern als leidige Nothwendigkeit und Nothwehr geübt worden ist *). Die Resultate, die Blüthen

*) Ich kann mir nicht schmeicheln, dafs meine Ansicht dieser Periode sich des Beifalls der gegenwärtig vorherrschenden Meinung erfreuen werde. Zu einer weiteren Erörterung ist hier nicht der Ort. Die unbedingte Bewunderung der Historiker des heutigen *juste milieu* für jenes des sechszehnten Jahrhunderts ist übrigens leicht begreiflich; so lange aber die Vermischung des historischen mit dem Advokatenberuf noch so weit geht, dafs man sich nicht entblödet den handgreiflichen Justizmord einer Königin mit den Phrasen des positiven und allgemeinen Rechts herauszuputzen, statt sich mit dem unendlich viel ehrlichern und ehrenwerthern »*vita Conradini mors Caroli, mors Conradini vita Caroli*« zu begnügen — so lange man noch immer sich nicht schämt, eine Elisabeth als ein Muster sittlicher, weiblicher Reinheit und Ehrbarkeit ihrer unglücklichen Nebenbuhlerin entgegenzustellen — so lange noch von dem Machiavelismus der katholisch-romanischen Politik die Rede ist, als wenn sie in sittlicher Hinsicht einen dunkelen Gegensatz zu der protestantisch-englischen Politik bildete — so lange man sich nicht wenigstens zu einerlei Maafs und Gewicht bequemt, welches dies denn auch sein möge — so lange, mit einem Wort, nicht solche und ähnliche, mit mancherlei Vorurtheilen und Absichtlichkeiten zusammenhängende Sophistereien, Fälschungen und Verschweigungen aufgegeben werden, ist an eine Verständigung auf historischem Gebiete nichzu denken.

Digitized by Google

und Früchte, welche wir in diesen auf solche Weise eingehegten mittleren Regionen gedeihen sehen, sind, wie sich leicht denken läfst, sehr mannigfaltiger Art. Sehr verschiedenartige Bestrebungen und Bedürfnisse fanden hier Stoff und Raum — angeregt und erzeugt durch die bekannten welthistorischen Impulse, welche die neue Zeit für Europa herbeiführten, und nun erst in voller Kraft sich hier geltend machen konnten. Aus den neu entdeckten Welten in Ost und West — aus dem vervielfältigten, beschleunigten Verkehr der verschiedenen europäischen Stämme und Staaten, welche in der Zersplitterung und Isolirung des späteren Mittelalters ihre Nationalität bestimmter entwickelt und den gemeinsamen Typus des früheren Mittelalters durchbrochen hatten — strömte eine Fülle neuer Elemente herein, welche gerade in diesem mittleren, freieren Gebiet der verschiedenartigsten Auffassung und Behandlung anheimfallen konnten, eben weil hier die Geister weniger von religiösen Interessen in Anspruch genommen wurden, denen ein wesentlicher Gegensatz gegen all dieses weltliche Treiben innewohnte. Wer hat nicht von irgend einer Seite her ein Bild, eine Ahnung wenigstens, von der eigenthümlichen, mannigfaltigen, farbenreichen, kräftigen Vegetation erhalten, welche aus solchen Keimen diesem Boden entsprofste? Die glänzenden, erfreulichen Seiten dieser Zustände hervorzuheben, ist hier nicht von Nöthen, da diese leichtere, dankbarere Aufgabe so viele mehr oder weniger berufene Kräfte beschäftigt hat. Der Name Shakspeare sagt in dieser Beziehung schon mehr, als wir hier irgend ausführen können *). Dagegen möchte die viel zu sehr in den Hintergrund gedrängte Schattenseite eine ernstlichere Erwägung gerade in Beziehung auf unseren Gegenstand verdienen.

*) Man vergesse doch nicht, dafs nur ein stark gedüngter Boden, eine heifse Atmosphäre ein solches Prachtgewächs hervorbringen konnte. Was aber den Boden befruchtet, ist Fäulnifs, und die heifse Sonne erzeugt diese und die Schwüle der Gewitterluft.

Digitized by Google

Damals, wie immer, war ohne Zweifel eine echte Mäßigung, Weisheit und Besonnenheit möglich, welche durch tiefere Einsicht und stärkere Liebe sich über die Extreme oder doch über deren leidenschaftlich aufgeregten Selbsterhaltungstrieb zu erheben vermochten, ohne deren ewigberechtigte und nothwendige Grundelemente zu verkennen oder zu verläugnen. Es gab weichere, zartere Individualitäten, welche schaffend oder genießend ihrem vorherrschenden Beruf auf dem Gebiete des Schönen folgten, ohne von jenen Zwiespalten des sittlichen und religiösen Lebens wesentlich berührt zu werden. Vergeblich aber wird man auf die Länge die Ueberzeugung abwehren können, daß es damals, wie jetzt, nur die Selbstsucht in ihren verschiedenartigsten Formen und Richtungen war, welche die Mehrzahl der Menschen von jenen Extremen entfernte und auf diesem mittleren Gebiet festhielt, wo — bei einer formellen, äusserlichen, ja auch blos negativen Conformität in den von der weltlichen Gewalt ausschließlich begünstigten und gebotenen oder geduldeten kirchlichen Satzungen und Formen — der höchste Grad von Freiheit, ja von Zügellosigkeit aller selbstsüchtigen Bestrebungen und Genüsse stattfand. Die Quelle des auf diesem Gebiete herrschenden Wohlbehagens war keineswegs das Bewußtsein einer höheren Vereinigung oder Lösung der unterdrückten Gegensätze, sondern lag lediglich darin, daß man sich möglichst desjenigen Ernstes, derjenigen Anregungen erwehrte, welche zu einer solchen Lösung oder zu einer entschiedenen Wahl führen konnten. Daß hier noch sehr wesentliche Unterschiede vorliegen, bedarf kaum einer ausdrücklichen Anerkennung. So vertrug sich Alles dies bei der rohen Masse des Volks gar wohl mit einer gewissen Tüchtigkeit, Gesundheit und Unschuld, oder doch Unbefangenheit. So reichte entweder die Thätigkeit der herrschenden Kirche für die religiösen Bedürfnisse auf diesem Gebiete eher aus, oder die Thätigkeit der unterdrückten Kirchen fand eher Raum in abgelegenern Kreisen. Das Resultat war jedenfalls hier eine gewisse Grundlage einfältiger evangelischer Erkenntniß, welche nicht ohne Frucht

Digitized by Google

für das Leben voll konnte, und den noch nicht vermittelten oder nicht zu vermittelnden theologischen Gegensätzen in allen Ehren wenigstens eine Zeitlang fremd bleiben durfte. Eben so war ohne Zweifel — auch weit über diesen derben, gesunden Kern des nationellen Lebens hinaus, und in solchen Kreisen, worin die Selbstsucht, das Verderben der Zeit, viel mehr Raum gewinnen konnte — die Anhänglichkeit für Staat und Kirche, die Begeisterung für die Fürsten, welche gleichsam als das Palladium aller der Güter erschien, deren man sich erfreute, sehr aufrichtig. Eben so aufrichtig und in gewisser Hinsicht unschuldig oder doch naiv war der Hafs und der Abscheu gegen Alles, was diese Zustände bedrohte, und man dachte nicht daran, Rechenschaft über die Mittel zu fordern, deren die Machthaber sich bedienten, um jene und sich selbst zu schützen. An Billigkeit, Rechtlichkeit, Vernunft bei Beurtheilung des gegenseitigen Rechts und Unrechts war nicht zu denken. Keine Gewaltthat, keine Grausamkeit, keine Treulosigkeit erschien gegen die Feinde des breiten behaglichen Mittels gewendet tadelnswerth — das Schlimmste wurde übersehen, gebilligt, ja geradezu gefordert *). Auch die von solchen Nothwendigkeiten unab-

*) Eine Bemerkung über die von manchen Seiten gepriesene Mäßigung der damaligen Regierung gegen die kirchlichen Separatisten kann ich nicht unterdrücken. Wenn der Scheiterhaufen das Härteste ist, was den Menschen treffen kann, so war allerdings die vorhergehende katholische Reaktion strenger und grausamer, als dieses *juste milieu* einer protestantischen Staatskirche. Abgesehen aber davon, läuft jene angebliche Mäßigung auf Folgendes hinaus. Man zog es vor, die kirchlichen Nonconformisten (zumal die Katholiken) durch die schlimmsten polizeilichen und gerichtlichen Quälereien entweder mürbe zu machen, oder zu passiver oder aktiver Verzweiflung zu treiben. Im ersten Fall gingen sie in aller Stille in ihrem Jammer unter, oder conformirten sich. Im zweiten Fall aber konnte man sie bald als politische Verbrecher dem Kerker oder nach Umständen dem Henker übergeben, ohne dafs von religiösem oder kirchlichem Märtyrerthum die Rede sein brauchte. Viel klüger als die Scheiterhaufen der Katholiken war dies Verfahren ohne allen Zweifel. Der Zweck wurde so weit erreicht, als er irgend erreichbar war, und der Anstofs, das *scandalum* vermieden, welches die Welt an Scheiterhaufen und Märtyrern nahm. An Analogien mit Zuständen unserer Tage fehlt es hier nicht; sie nachzuweisen und auszuführen, ist nicht meine Sache. Nur dies

Digitized by Google

hängigen Schattenseiten und Aergernisse, welche das Leben und Treiben der Machthaber, und zumal der Königin, darbot, konnten von der öffentlichen Meinung im weiteren Sinne in aller Unschuld übersehen werden, und brauchten der Liebe und Verehrung keinen Eintrag zu thun. Viel mifslicher gestalteten sich natürlich die sittlichen Zustände auf den höheren Stufen der Gesellschaft in den gebildetern Kreisen, wo ein solches Ignoriren und alles was damit zusammenhing, kaum anders denn als bewufsteste Heuchelei erscheint. Jene Art von ehrlicher, absichtsloser Selbsttäuschung über die sittlichen

---

soll noch in Erinnerung gebracht werden. Das heutige *juste milieu*, die herrschende Bildung in diesen Dingen, welcher Namen und Formeln sie sich auch aus mancherlei Rücksichten bedienen mag, steht schon auf einem ganz anderen Gebiet, und grofsentheils jenseits der Gränzen christlicher Gebundenheit und christlicher Freiheit, und zumal sind die christlichen Elemente, welche damals jedenfalls noch die Massen durchdrangen, grofsentheils verflüchtigt oder erstarrt. Das antiseptische Princip, das Salz, ist grofsentheils auch in jenen Theilen, wohin es von der Reformation vorzugsweise verbreitet worden war, dumm geworden. Wollen und müssen nun solche Zustände durch ähnliche Mittel wie jenes christliche *juste milieu* des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts ihre Selbstvertheidigung führen, so ist das schon bedenklich genug. Dazu kömmt aber noch, dafs auch die Reaktionen, welche uns wieder auf diesen oder jenen Theil des christlichen Gebietes hinüberdrängen wollen, grofsentheils keine besseren Mittel zu kennen scheinen, als jene, welche sich sowohl damals als sonst schon so oft als unwirksam oder in ganz entgegengesetztem Sinn wirksam gezeigt haben. Handelt es sich freilich wieder nur um eine äussere Conformität, womit man immerhin eine Zeitlang sich selbst und die Welt, aber sicher nicht einen Augenblick Himmel und Hölle täuschen mag — so steht ein solches Ziel zur Noth wohl zu erreichen. Wie lange man sich dort behaupten könnte, ist eine andere Frage. Nachhaltige, lebendige Früchte des Geistes erwarte man aber nur von dem stillen Wirken des Geistes. An dieser fehlt es denn auch der Gegenwart nicht, und das ist ihre Stärke. Dies Wirken mit der Weisheit und Liebe, mit der Einfalt und Klugheit, die eben auch der Geist giebt, ohne Ostentation, ohne Unbilligkeit und Härte, ohne Uebereilung schützen — keine Wölfe in die Heerde lassen, oder gar schicken, und doch die Hirten nicht zu Miethlingen machen, und die Hunde nicht zum Verstummen zwingen oder locken — das wäre die Aufgabe der Regenten. Aber jenes äusserliche Wesen herzustellen, ist freilich bequemer für Alle. Zumal aber würde die Schmeichelei, der Weltdienst, die freiwillige Abhängigkeit von den Grofsen der Erde, womit jetzt, wie damals, so viele unter den Dienern der Kirche sich und andere dem Geist entfremden, bei solchem stillen, langsamen, unscheinbaren Wirken gar viel weniger ihre Rechnung finden.

Digitized by Google

Gebrechen der herrschenden Zustände und Menschen wurde in dem Maafse erschwert und zu bewufster aktiver und passiver Theilnahme an jenen Gebrechen gedrängt, wie jene Kreise und Verhältnisse mehr oder weniger in den Bereich der politischen Getriebe, der Hofintriguen u. s. w. hineingezogen, von ihnen berührt wurden.

So boten denn diese Zustände ohne allen Zweifel sehr viele Seiten, die bei einer ernsteren Prüfung, auch den mäfsigsten Anforderungen der Sittlichkeit und einer erfreulichen und ersprieslichen Bildung nicht genügen. So bunt und frisch auch die äussere Rinde erscheint, so ist doch ein rascher, unaufhaltsamer Auflösungs- und Verwesungsprocefs in der Tiefe nicht zu verkennen; und kaum ein Menschenalter nach Elisabeth's Tode bricht denn die trügerische Hülle, auf der sie Altar und Thron gebaut hatte, zusammen, und Alles wird von den gährenden Elementen verschlungen, die man auf ewig gebannt zu haben meinte. Was aber unter Elisabeth dem ganzen Wesen doch, wenn auch vorübergehend, eine gewisse Weihe und moralische Kraft gab, war der Streit gegen die Vorkämpfer des katholischen Europa's, gegen Spanien zumal, welcher nothwendig den Charakter eines Kampfes für die englische Nationalität annahm. Hier verschwanden alle inneren Spaltungen, und die Extreme waren gezwungen entweder durch Verrath einen moralischen, oder durch Unterstützung der herrschenden und eben deshalb auch jenen nationellen Kampf leitenden Parthei einen politischen Selbstmord zu begehen. Indessen ging doch diese Gefahr zu schnell vorüber — der Kampf zersplitterte sich im Ganzen zu sehr in einzelne kleine Abentheuer, welche mehr den Charakter von Seeraub und Söldnerzügen als von einem Völkerkrieg hatten; so dafs der wirklich erhebende Einflufs, den ein solcher hätte haben können, gar bald aufhörte, und der wesentlich selbstsüchtige, frivole Charakter der herrschenden Ansichten, Gesinnungen und Zustände bald wieder die Oberhand gewann *).

*) Dafs die herrschende Parthei und ihre Königin im entscheidenden Augenblick ihre Pflicht thaten, ist eben so wenig zu läugnen, als dafs

Digitized by Google

War dies im Allgemeinen der Charakter dieser Periode, und können wir ihr einen gegründeten Anspruch auf einen reinen Nachruhm nicht zugestehen, können wir in ihr nimmermehr ein nachahmungswerthes Vorbild, oder in der gröfseren oder geringeren Verwandtschaft späterer Zustände mit diesen eine besondere Berechtigung irgend einer Art erkennen, so schliefst dies doch keineswegs ihre Unvermeidlichkeit und Nothwendigkeit, noch die Anerkennung ihrer relativen eigenthümlichen Vorzüge neben ihren Nachtheilen aus. Noch weniger kann davon die Rede sein, im Gegensatz zu dieser irgend eine andere Periode und am wenigsten die bald darauf erfolgte Herrschaft des einen der bisher unterdrückten Extreme unbedingt anzupreisen. Je unerfreulicher und unerspriefslicher aber die Gewaltthaten und Zerrüttungen dieser letzten Periode erscheinen, desto schwerer wird die Verantwortlichkeit der vorhergehenden, sofern sie nicht nur aller Fähigkeit entbehrte, die Keime dieser Uebel entweder wirksam zu zerstören, oder die Gegensätze wirklich aufzulösen und zu versöhnen, vielmehr ihnen durch ihre eigenen Sünden immer neue Nahrung gab *). Gab es aber überall kein Mittel, die drohenden Stürme wirksam zu beschwören — handelte es sich wirklich nur darum, einen Tag um den andern zu gewinnen und zu genieſsen, und die tiefen Schäden der Gegenwart mit mancherlei mehr oder

---

dieser Augenblick und seine Leistungen immer wieder auf's Lächerlichste übertrieben werden. Hielte man sich doch an das alte *afflavit Deus et dissipati sunt!* Das Glück jenes *juste milieu* war, dafs es so wohlfeilen Kaufes als Retter der Nationalexistenz gelten konnte, und nicht durch einen ernsten Kampf geprüft wurde. Diesen zu vermeiden, den Krieg in möglichst kleine Dosen zu vertheilen, ihn auf dem Stande eines Quasikrieges zu erhalten, war der Triumph der damaligen englischen Politik und die Bedingung der Existenz ihrer Organe.

*) Die Sache liefse sich auf dem wichtigsten Punkt am leichtesten nachweisen. Die Hof- und Weltdienerei der herrschenden Kirche erregte das Mifstrauen des Volks auch gegen die damit zusammenhängenden laxeren Dogmen, und führte es der strengeren *ecclesia pressa* der Puritaner und Presbyterianer zu, deren Princip bis zur fanatischen Einseitigkeit durch Verfolgung und Druck gesteigert wurde.

Digitized by Google

weniger bunten oder würdigen Hof-, Staats, und Hausgewändern zu verdecken, Mit- und Nachwelt mit einem Trugbild äusserer Conformität in Kirche und Staat zu täuschen — hatte diese, haben alle ähnlichen Perioden keinen anderen Beruf, keine andere Kraft als einer Generation auf Kosten der folgenden alle gewaltsamen Erschütterungen, alle grofsen Leiden und Leistungen, alles was selbstsüchtige Genüsse und Bestrebungen stören könnte, zu ersparen — vermag die höchste Staatsweisheit wirklich weiter Nichts als dies — nun so möge uns doch wenigstens die Frucht heilsamer Erkenntnifs menschlicher Schwäche auch hier nicht ganz entgehen, so suche man wenigstens nicht unvermeidliche Mangelhaftigkeit und Schwäche als positive, wohl gar als absolute Trefflichkeit geltend zu machen. Solche Falschmünzerei der Eitelkeit und Selbstsucht ist jedenfalls der Geschichte nicht würdig.

Geben wir nun über zu den Erscheinungen; welche diese Epoche auf dem Gebiete des wissenschaftlichen, dann des akademischen Lebens insbesondere darbietet, so ist nicht zu läugnen, dafs der erste Eindruck, der äussere Schein in hohem Grade erfreulich ist. Elisabeth selbst besafs eine so gründliche und ausgedehnte gelehrte Bildung, wie sie damals oder zu irgend einer Zeit bei einem gekrönten Haupt, bei einer Frau irgend denkbar erscheint — mag man auch die Zeugnisse der Zeit mit noch so viel Vorsicht und Einschränkungen annehmen, so ist doch dies Resultat nicht abzuweisen. So mufste denn schon ihre gränzenlose Eitelkeit sie dahin treiben, als Patronin der Wissenschaften aufzutreten. Dafs sie sich auch in der That als solche erwiesen, ist nicht zu läugnen; und wenn sie diesen Ruhm auf die allerwohlfeilste Weise erlangt hat, so gehört das mit zu den vielen Glücksfällen ihrer Regierung. Gewifs ist, dafs nie ein Fürst weniger für Künste und Wissenschaft gethan hat, als Elisabeth — sofern wir mit jenem Ausdruck hauptsächlich materielle pecuniaire Unterstützung von Individuen oder Instituten verstehen. Diese wie jede andere Art von Freigebigkeit,

Digitized by Google

von frischer, schöpferischer Liebe, war Elisabeth sehr fremd. Wenn aber — abgesehen natürlich von andern edleren, unabhängigen, in dem Geiste der Zeit liegenden Beweggründen — schon die Meinung, dafs durch solche Dinge ihre Gunst erlangt werden könne, Andere antrieb, sich durch Stiftung neuer Schulen und Colleges oder Bereicherung der älteren hervorzuthun, so kann billigerweise ein Theil des Ruhms und Verdienstes ihr nicht abgesprochen werden. Wenn sie auch ohne irgend erhebliche direkte Unterstützung und Begünstigung der Wissenschaft jene Meinung zu erzeugen, und Ungebildete oder Unwissende von ihrer Nähe fern zu halten, Gelehrte und Gebildete heranzuziehen und sich als die belebende Sonne solcher Kreise darzustellen wufste, so spricht dies ohne allen Zweifel für das Vorhandensein einer wirklichen geistigen Kraft, wie sehr sie auch durch mancherlei materielle Momente getrübt werden mochte. Warum sollte sie selbst thun, was Andere in ihrem Namen, ihr zu Ehren, unter ihren Auspicien thaten? Die Hauptsache war und ist, dafs den Wissenschaften auf allen Stufen ihrer Entwicklung damals die materiellen Mittel reichlich zuflossen. Die in diese Periode fallende Entstehung mehrerer der bedeutendsten und zahlloser kleinerer Schulen zur grammatikalischen Vorbildung — die Gründung oder doch Restauration eines akademischen College in Dublin — der freilich damals im Ganzen verunglückte Versuch einer ähnlichen Stiftung in London durch den Fürsten des damaligen Industrialismus, Gresham, welchen neuere, vielleicht glücklichere Bestrebungen der Art auf demselben Gebiet als Vorbild verehren mögen — Alles dies kann, als unserer Aufgabe ferner liegend, hier nur angedeutet werden. Dasselbe gilt von der gleichzeitigen Entstehung einer borealen Universität in dem schottischen Schwesterreich *). Wichtiger und jedenfalls unsere nähere Be-

*) Von Schulen mag hier erwähnt werden: Westminsterschool — meines Wissens die einzige wirklich von Elisabeth herrührende Stiftung — und Merchanttaylorsschool in London; auch Charterhouseschool, obgleich erst 1611 entstanden, mag hier gleich erwähnt

Digitized by Google

trachtung auffordernd ist Alles, was sich auf Oxford und Cambridge und deren Colleges bezog. Hier tritt uns nun gleich die Entstehung dreier Colleges *), die vielfache Bereicherung der schon bestehenden durch Wohlthaten aller Art entgegen. Vor allen Dingen aber sind hier die berühmten Bodleyschen Stiftungen und was sich daran knüpfte in Oxford zu erwähnen. Die literarischen Schätze, welche Bodley mit gränzenloser Freigebigkeit und unermüdlicher Sorge besonders auf dem festen Lande, die dreifsigjährigen Kriegsstürme benutzend, ankaufen liefs, ersetzten zehnfach alle Verluste, welche die akademische Bibliothek durch

---

werden. Dahin gehören ferner die bekannten Colleges zu Rugby und Harrow, welche sich würdig an jene von Eton und Winchester anschlossen. Uebrigens möchte leicht ein Drittel aller fundirten Freeschools und Grammarschools in England aus dieser Periode stammen. Auf die Geschichte von Trinitycollege in Dublin kann ich mich hier nicht weiter einlassen, da es nie einen irgend erheblichen Einfluss auf die wissenschaftliche Bildung ausgeübt hat. Ich halte mich daher einfach an die gewöhnliche Annahme, dafs es 1591 gestiftet worden, ohne das Verhältnifs zu früheren Spuren zu untersuchen. Auch mit der Edinburger Universität habe ich es nicht weiter zu thun, da sich für's Erste noch kein irgend merklicher Einfluss auf England und die englischen Universitäten nachweisen läfst. Die allerdings nicht bedeutungslose Annäherung der Organisation, Stellung und Disciplin dieser borealen Universität an den teutsch-protestantischen akademischen Typus, der Mangel an Colleges u. dgl. ist schon früher erwähnt worden — wobei freilich nicht zu übersehen ist, dafs die Edinburger Universität eine städtische Stiftung war. Was die beiden älteren schottischen Universitäten Glasgow und Aberdeen betrifft, so war weder früher noch ist jetzt Veranlassung, mich weiter mit ihnen zu beschäftigen. Wichtiger ist für meinen Gegenstand, dafs schon damals mehrfach sich die Idee einer Londoner Universität regte, worauf man in unseren Tagen wieder zurückgekommen ist — ob mit Erfolg und Beruf, mufs die Zukunft lehren. Eine solche Idee liegt den von Gresham 1566 ausgestatteten und unter dem ziemlich unpassenden Namen eines College vereinigten sieben Lehrstühlen zum Grunde, obgleich die Anstalt sehr bald auf einige Vorträge vor einem gemischten Publikum in einem Lokal der Börse und endlich auf blofse Sinecuren beschränkt wurde. Ein ausgedehnterer Plan zu einer Londoner Universität wurde 1570 der Königin vorgelegt, doch ohne weitere Frucht (Archaeolg. by soc. of antiqq. of London. XXI, 34). Dafs sich gleichzeitige Schriftsteller darin gefallen, die Inns of court als dritte Universität neben Oxford und Cambridge zu stellen, ist schon erwähnt.

*) In Oxford Jesuscollege (1571); in Cambridge Emmanuelcollege (1584) und Sidneysussexcollege (1598). Alle drei gehören zu den kleineren Colleges.

Digitized by Google

das Schisma und die Reformation erlitten haben noch
Auch für die Einrichtung würdiger und passender Räu
sorgte er mit fürstlicher Freigebigkeit. Sein Beispiel f
zahlreiche Nachahmer, und so wurde die Universität
den Stand gesetzt, mit dem neuen Bibliotheksgebäu
auch passende Räume für die wissenschaftlichen Vortr
und Uebungen aller Fakultäten, so wie zu anderweitig
akademischen Funktionen und Bedürfnissen zu verbinden
mit einem Worte, ein ihrer würdiges akademisches
bäude zu erwerben *). Was von einzelnen Colleges u
für dieselben zur würdigern und bequemern Entwicklu
der materiellen Einrichtungen und Hülfsmittel in die
Periode geschah, war ebenfalls sehr bedeutend, kann al
hier nicht ausführlicher erwähnt werden. Auch Ca
bridge fehlte es nicht an mehr oder weniger werkthätig
Gönnern; doch blieb hier im Ganzen Alles in besch
denern Gränzen. Es waren in der That auch die Anf
derungen und Bedürfnisse hier nicht ganz dieselben,
schon früher mehr auf diesem Gebiete geschehen v
und z. B. schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunde
Auditorien für alle Fakultäten erbaut wurden, welche w
eben deshalb beschränkter und bescheidener ausfielen,
die theologische Schola, die in Oxford alle Mittel all
verschlang **). Was literarische Hülfsmittel im enge

*) Gleich die erste Schenkung an Büchern, womit Bodley 1597 s
Wohlthat gegen die Universität eröffnete, wurde auf 10000 L.
schätzt. Später folgten zahlreiche Nachträge auch von andern Sei
Zur Aufstellung dieser Schätze wurde anfangs nur die alte H
phreysche Bibliothek über der *schola theologica* wieder hergeste
bald aber dehnte sich das Bedürfnifs und mit ihm der Bau we
aus, und wurde mit der Errichtung neuer und der ersten eig
lich akademischen Auditorien für alle Fakultäten, eines Arc
lokals u. s. w. in Verbindung gesetzt. So entstanden die sog. *scho*
Der Grundstein wurde zwar erst 1611 gelegt; allein da die Mi
und der Impuls gröfstentheils aus der Elisabethanischen Peri
herrührte, so ist es billig, sie hier zu erwähnen. Das neue C
gregationshaus und Gerichtslokal, welches ebenfalls an die *sch*
theologica sich anschlofs, mag denn auch gleich hier erwähnt w
den, obgleich es erst gegen Ende der Regierung James I. entsta

**) Aus Dyer's Aeusserungen (I, 250) scheint wenigstens hervorzugeh
dafs alle Cambridger *scholae* schon im fünfzehnten Jahrhund
entstanden, wonach das, was I, S. 346 gesagt ist, zu berichti

Digitized by Google

Sinne betrifft, so erhielt damals auch die Cambridger Universitätsbibliothek mancherlei Zuwachs, aber der Hauptstrom wandte sich einem College zu. Der fromme und gelehrte Erzbischof Parker vermachte seine Bibliothek — ohne Vergleich damals die bedeutendste in England — an Bennetcollege, dessen Vorsteher er gewesen war *).

Wichtiger wohl als solche Wohlthaten, von Privatpersonen den Universitäten gespendet, war für deren ganze materielle Entwicklung eine legislative Maafsregel, wodurch ihnen 1576 der Mitgenufs der immer steigenden Vortheile gesichert wurde, der für die Grundbesitzer daraus entsprang, dafs in dem Maafse, wie die edlen Metalle aus der neuen Welt zuströmten, die Preise der Erzeugnisse des Bodens sich hoben. Es wurde nämlich 1575 ein Gesetz vom Parliament beliebt und von der Königin bestätigt, wodurch fortan (ohne Rücksicht auf den früheren Brauch bei geistlichen Gütern) wenigstens ein Drittheil der Pacht für alle den Universitäten und ihren Colleges, so wie jenen von Eton und Winchester zugehörigen Ländereien nicht wie bisher nach einem alten und sehr niedrigen Anschlag in Geld, sondern in Getreide oder nach dem Marktpreis in Geld abgetragen werden sollte **).

---

wäre — wenn nur bei Dyer's unerträglicher Verwirrung zuverlässig auf solche Aeusserungen zu bauen wäre. In dem Fall würde denn auch hier das Regen eines vielseitigeren und freieren Geistes in Cambridge nicht zu verkennen sein, der uns fortan immer bestimmter entgegentritt.

*) Ausführlich handelt über die Cambridger Bibliothek: Hartshorne, the book rarities in the university of Cambridge etc. London 1829. Doch habe ich bei einer mir vergönnten, freilich nur flüchtigen, Durchsicht nichts darin gefunden, was hier eine besondere Erwähnung verdiente.

**) So verstehe ich wenigstens, was Wood (I, 293) über diesen Parlamentsbeschlufs sagt: *Sub id rei liter. curam agens conventus parliamentarius et togatorum stipendiis prospiciendum arbitratus, legem tulit ne tenementa, decimae, latifundia quaecunque demum collegii cujusque Oxoniensis aut Cantabrig. etc. possessiones alia lege dimitterentur, quam ut tertia saltem veteris redditus pars quotannis pendenda supercsset; quo nomine certam tritici, brasiique mensuram paciscerentur sodalitia ab empheututis statis quibusdam diebus percipiendam; quod nisi praestitutis temporibus fieret, ordinatum est*

Digitized by Google

Es leuchtet ein, von welcher entscheidenden Wichtigkeit diese Maafsregel für den Wohlstand der Universitäten sein mufste. Hierzu kam denn die Befreiung von öffentlichen Lasten und Abgaben aller Art, welche zwar schon früher in einzelnen Fällen, aber jetzt erst ein- für allemal den Universitäten bewilligt wurde *).

Schon aus dieser Einmischung der Staatsgewalten zu Gunsten der Universitäten ist zu ersehen, dafs von den Sorgen, welche in der ersten Periode der Reformation aus der allgemeinen Tendenz zu Confiskationen und Spoliationen geistlicher oder halbgeistlicher Güter entstehen konnten, gar keine Rede mehr war, sondern dafs im Gegentheil der nun entschieden auf den Grundlagen der Reformation begründete Staat die Universitäten als wesentliche integrirende Organe mit ähnlicher Stellung zur reformirten Kirche anerkannte, wie die, worin sie früher zur katholischen gestanden hatten. Jeder Zweifel darüber mufste schon in den ersten Augenblicken der neuen Regierung in Folge der für die Universitäten angeordneten durchgreifenden Visitation verschwinden. Die Instruktionen und noch mehr die Persönlichkeit und das Verfahren der königlichen Bevollmächtigten gaben — sehr verschieden von jenen unter Edward VI. — nicht die leiseste Veranlassung zur Besorgnifs für irgend ein Recht oder Besitzthum der Universitäten, während sie zugleich mit der gröfsten Entschiedenheit dieselben ausschliefslich für das

---

ut eorum quisque pecuniam loco annonae, in proximo antequam deberetur mercatu utrobique aestimandam persolveret etc. Fama obtinet D. Th. Smythii, monente H. Robinson praeposito Regensi, opera effectum ut lex illa improviso quodammodo rogaretur dum senatores admodum pauci intelligerent an ex academ. usu magis esset si pecuniam quam si annonam perciperent. Ut fuerit, dubium non est quin literatorum inde commodis quam optime consuleretur, collegiis antiquis censis ea ratione auctis, immo de integro ut ita dicam dotatis. Im selben Sinn erwähnt Fuller der Sache. Andere Quellen (z. B. die Statutes at large) kann ich jetzt nicht nachsehen. Die Universitäten werden hier nicht ausdrücklich mit erwähnt, doch wohl mit verstanden. Um so mehr, da ihnen erst 1567 gestattet worden, Grundbesitz zum Werth von 70 L. (reinen Ertrags) zu erwerben, *non obstante statut. de manu mortua* (Dyer, privil. I, 49).

*) Ich werde auf die Abgabenfreiheit der Universitäten zurückkommen.

Digitized by Google

protestantische England vindicirten und von allen damit nicht verträglichen Früchten der katholischen Restauration und Zwischenherrschaft reinigten. Die Edwardinischen Statuten wurden vorläufig wieder hergestellt, und alle diejenigen Glieder akademischer Corporationen, deren Gewissen ihnen nicht gestattete, sich darauf vereidigen zu lassen *), und dem Katholicismus wenigstens formell zu entsagen, wurden ausgestofsen. So grofs auch, zur Ehre der Universitäten, die Zahl derjenigen war, welche bei dieser Gelegenheit ihren weltlichen Vortheil um ihrer Ueberzeugung willen aufopferten, so konnte doch, wie sich leicht denken läfst, die Ausfüllung dieser Lücken keine Schwierigkeiten haben; und wenn auch zum Theil zunächst nur ein quantitativer Ersatz stattfand, so war es Sache der nun protestantischen Universitäten, ihren neuaufgenommenen Gliedern baldmöglichst die wünschenswerthe wissenschaftliche Weihe zu geben **). Nach dieser protestantischen Lustration wurden die Universitäten in allen ihren Besitzthümern, Rechten und Privilegien bestätigt und anerkannt, durch einen feierlichen Akt der vereinigten Staatsgewalten, wie er in dieser Bestimmtheit allerdings noch nicht stattgefunden hatte, obgleich es nach allem früher Gesagten keines weiteren Beweises bedarf, dafs die Incorporationsakte von 1571 den Universitäten nichts Wesentliches gab, was sie nicht schon längst besafsen ***). Gab dieses Dokument ihnen aber auch

---

*) Schon der Supremateid schlofs die Katholiken aus.

**) In Oxford wurden (nach Wood) nicht weniger als vierzehn Vorsteher von Colleges und gegen neunzig Fellows ausgestofsen, darunter viele der gelehrtesten Männer. In Cambridge wurden — ausser vielen Fellows — die elf unter Mary eingetretenen Vorsteher wieder vertrieben. Manche dieser akademischen Flüchtlinge zeichneten sich nachher theils in dem englischen Seminar zu Douay und sonst als Lehrer und Wortführer des katholischen Englands, theils aber auch als dessen Märtyrer auf dem Blutgerüst aus.

***) Ich verweise in dieser Beziehung auf das früher (Bd. I, S. 343) Gesagte, und bemerke nur, dafs dort aus Versehen angegeben ist, dafs die Incorporationsakte von 1571 in Dyer's priv. stehe. Dort steht nur das königl. Privilegium von 1561, welches übrigens im Wesentlichen ganz dasselbe enthält — nämlich die Summe aller

Digitized by Google

wirklich eine bessere Bürgschaft für ihre fühlsche und legale Existenz als frühere königliche Privilegien, so ging diese Bürgschaft doch keineswegs aus der Form desselben, sondern aus den Umständen und Verhältnissen, unter denen es entstanden, hervor. Zu diesen rechnen wir nun theils den höheren Grad von Entwicklung und Festigkeit des politischen Organismus überhaupt, vor allen Dingen aber insbesondere die Gesinnung und Stimmung der Individuen, deren Einfluss jene Staatshandlungen hervorrief.

Diese Gesinnung hatte sich aber schon früher deutlich genug ausgesprochen. Die Besuche, womit Elisabeth 1564 Cambridge und 1567 Oxford beehrte, gaben ein hinreichendes Pfand der besonderen Gnade, deren sich die Universitäten fortan von ihr zu versehen hatten. Dies Verhältniss wurde noch fester begründet, indem nach hergebrachter Sitte die Universitäten ihre Kanzler unter den einflufsreichsten Männern des Landes wählten. Aller Einfluss hing aber zuletzt von der Gunst der Königin ab. So wurde der vieljährige Günstling Leicester Kanzler von Oxford und Cecil, Lord Burleigh, von Cambridge.

Ausführlichere Nachrichten von den erwähnten, so wie späteren königlichen Besuchen auf den Universitäten können hier keinen Raum finden, da der Charakter der mehrtägigen Feierlichkeiten, die lateinischen und griechischen Anreden, die öffentlichen Disputationen und Akte, die lateinischen und englischen Comödien, womit der Hof in den Colleges unterhalten wurde, sich nach analogen Vorgängen leicht denken läfst, und die Einzelnheiten keine wesentliche Eigenthümlichkeit darbieten. Auch den Ausdruck wirklicher Gesinnungen oder treue Darstellung der Zustände wird man — abgesehen von dem allgemeinsten Hintergrund der Ergebenheit und Verehrung, denen eine gewisse Wahrheit glücklicherweise sehr selten ganz fehlt — in officiellen akademischen Reden und Schreiben nicht suchen. Diese haben leider aller Orten und zu allen Zeiten

---

vorhergehenden Privilegien. Inwiefern die Befreiung von allen Abgaben wirklich neu war, wird sich später finden.

Digitized by Google

Die Eröffnung zahlreicher Quellen pecuniairer Vortheile, sowohl für die Universitäten und Colleges als solche, wie für einzelne Glieder und für einen grofsen Theil der städtischen Bevölkerung, war allerdings nicht zu verachten. Die gröfsere und tiefere Bedeutung dieser Veränderung lag aber darin, dafs die Universitäten aus der beengten Stellung fast rein geistlicher Corporationen herausgerissen und wieder mehr in das nationelle Gemeinleben hineingezogen wurden. Zwar der stehende Kern blieb schon durch seine Mitglieder wesentlich geistlich im Sinne der Zeit, also immerhin ohne eine Spur von asketischer Weltentsagung — um diesen Kern aber bildete sich nun wieder eine beweglichere Masse, in welcher das nationelle Blut rasch genug circulieren konnte. Doch hatte diese akademische Masse im Vergleich zu einer des dreizehnten Jahrhunderts immer noch einen sehr aristokratischen Charakter.

Auch an Bestrebungen, diesen reicheren Stoff einer den Bedürfnissen der begünstigten, herrschenden Ansichten und Elemente entsprechenden religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Bildung entgegenzuführen, fehlte es nicht. Von dem Vandalismus der ersten Reformationsperiode war nicht mehr die Rede. Alles, was das Leben schmücken konnte, war erwünscht. Akademische Feierlichkeiten aller Art, sofern sie nicht geradezu einen papistischen Geruch hatten, waren schon durch die Theilnahme

---

Jahrhunderts und gegen das Ende des fünfzehnten eine Verdoppelung ergiebt. Genauere Nachweisungen und Berechnungen wird man mir hoffentlich erlassen. Die Oxoniana geben von 1612 ein in's Einzelne gehendes Verzeichnifs, wonach die Frequenz in Oxford 2920 betrug — Fellows, Stipendiaten und Studenten, und in diesem Sinne verstehe ich auch hier den Ausdruck Frequenz. Vergleichen wir aber die Zahl der Promovirten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dafs die Frequenz bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts etwas geringer war. Für Cambridge giebt Fuller zu 1575 die Frequenz auf 1783 an. Wie vortheilhaft diese Zunahme für die Finanzen der Universität, der Colleges, der Lectoren, Tutoren und der Bürger war, läfst sich denken. Hier noch die Notiz, dafs die Quartalrechnung des Grafen Essex in Trinitycollege in Cambridge (abgesehen von Miethe) 45 L. 10 Sh. betrug, nach Ellis letters 2d. series Vol. III, wo die einzelnen Posten nachzusehen sind.

Digitized by Google

der Königin rehabilitirt. Die Früchte der Edwardinischen Visitation wurden, sofern sie mit dieser Stimmung im Widerspruch standen, beseitigt. Die Edwardinischen Statuten dagegen — die, wie wir sahen, keinesweges in allen Punkten mit der Gesinnung und Thätigkeit derjenigen zu verwechseln sind, welche sie einführen sollten — wurden im Wesentlichen als Grundlage hinsichtlich der akademischen Studien und Grade, der Verpflichtungen der Lehrer, Schüler u. s. w. festgehalten, was um so weniger Schwierigkeiten hatte, da damals keine neuen Lehrstühle errichtet, und überhaupt das wissenschaftliche Leben in keiner Weise wesentlich bereichert wurde *).

Alle diese Einrichtungen im Einzelnen näher zu betrachten, ist kein Grund vorhanden. Hinsichtlich des allgemeinen Charakters und der Tendenz derselben darf ein

*) In Beziehung auf Oxford ist auf Wood zu verweisen, der mehrerer Statutenausschüsse zur Herstellung und Regulirung der Studien erwähnt. Ich halte es nicht für nöthig, hier auf Einzelnes einzugehen — ohnehin herrschte in Oxford auch in dieser Beziehung grofse Verwirrung aus weiter unten zu erörternden Ursachen. Geist und Summe dieser Bestrebungen ist oben angedeutet. Die Wirksamkeit eines Lehrers der syrischen Sprache, für den 1574 von den Colleges ein Honorar zusammengeschossen wurde, kann nur sehr vorübergehend gewesen sein. Hinsichtlich der Edwardinischen Studienordnung mufs ich hier bemerken, dafs S. 12 aus Versehen die theologischen Vorlesungen ausgeschlossen sind: *Theologus tantum sacras literas doceat atque profiteatur*, und dafs diese allgemeine Bestimmung 1579 durch die ausschliefsliche Einführung von Katechismen, wie der Heidelberger, der Bullingersche und Calvinische, in dem Sinne dieser Parthei beschränkt wurde. Was Cambridge betrifft, so liegen allerdings den in den Elisabethanischen Statuten (cap. IV) vorgeschriebenen Vorlesungen, zumal in den höheren Fakultäten, wörtlich die Edwardinischen Statuten zum Grunde; doch sind sie in manchen Punkten erweitert, und zwar charakteristisch genug, besonders in den mathematischen Disciplinen. *Mathematicus si cosmographiam docet, Melam, Plinium, Strabonem, aut Platonem enarret; si Arithmeticam, Tonstallum aut Cardanum etc., si Geometriam Euclidem; si Astronomiam Ptolemaeum. Dialectices Pros. Aristotelis Elenchos, aut topica Ciceronis. Praelector Rhetorices Quintilianum, Hermogenem, aut aliquem alium librum oratoriarum Ciceronis.* Auch sind statt zwei, vier Stunden wöchentlich vorgeschrieben. Bemerkenswerth ist noch, dafs in diesen Statuten grammatikalische Studien ausdrücklich aus den Colleges verbannt werden (XII, 15), indem in dieser Beziehung die Aufzunehmenden durch eine Prüfung ihre Reife darthun mufsten. Es wurde damit bestimmt genug die Schule vom College geschieden, als Vorbereitungsgrad.

Digitized by Google

sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden Universitäten nicht übersehen werden. Andeutungen ähnlicher Art finden sich zwar schon früher; allein in dieser Periode gewinnt ganz unverkennbar Cambridge auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Lebens theils durch freiere Bewegung, theils durch strengere Anforderungen sowohl in als ausser den Colleges einen sehr merklichen Vorsprung vor der älteren Schwester. Die Entfernung wurde seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch viel bedeutender, und ist bis auf die neuesten Zeiten nicht ganz ausgeglichen worden. Die eigentliche Ursache dieser Erscheinung ist nun zwar allerdings nicht in diesem oder jenem formellen Unterschied zu suchen, sondern in Geist und Gesinnung — doch sind eben als Wirkungen dieses oder jenes Geistes auch solche formelle Erscheinungen nicht zu übersehen. In dieser Beziehung erscheint es nun von Bedeutung, dafs nicht nur in den statutenmäfsigen Lehrbüchern und Lehrfächern damals in Cambridge eine gröfsere Mannigfaltigkeit gestattet wurde als in Oxford; sondern es ist besonders der Punkt hervorzuheben, dafs in Cambridge an die Stelle, oder für's erste wenigstens neben dem System der Disputirübungen, welche früher dazu dienten, die Würdigkeit der Kandidaten für akademische Grade zu ermitteln, aber seit langer Zeit zu völlig leerem, ja unanständigem Formelwesen herabgesunken waren, wirkliche Prüfungen eingeführt wurden; während sich in Oxford die alte Einrichtung noch fast ein Jahrhundert behauptete *). Dies gilt indessen blos hinsichtlich der artistischen und im beschränkteren Grade

*) Ob ursprünglich wirkliche Prüfungen stattfanden, und ob und wann diese dann in solche Disputationen übergingen, lasse ich hier dahingestellt, da ich später darauf zurückkommen werde. So viel ist gewifs, dafs im vierzehnten, fünfzehnten und bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts weder in Oxford noch in Cambridge solche Prüfungen stattfanden, und dafs in Cambridge ihre Einführung zwischen die Edwardinischen und Elisabethanischen Statuten fallen mufs. Dies geht daraus hervor, dafs sie in den ersten gar nicht, in den zweiten als *consueta* erwähnt werden. Durch spätere Senatsbeschlüsse wurde das System weiter entwickelt. In Oxford wurde es erst 1657 als etwas ganz Neues eingeführt — also war es jedenfalls seit Jahrhunderten abgekommen.

Digitized by Google

hinsichtlich der theologischen Studien. Ja eben weil in Cambridge schon damals ein entschiedenerer Impuls des Geistes und der Gesinnung nach den Bedürfnissen der Zeit eintrat als in Oxford, so wurden auch die diesen Bedürfnissen fremden formellen Einrichtungen wohl früher und entschiedener antiquirt als in Oxford. So verschwindet in Cambridge schon damals jede Spur der ohnehin immer sehr schwankenden corporativen Existenz der höheren Fakultäten; obgleich sie allerdings als scholastische Disciplinen wenigstens dem Namen nach fortleben.

Werfen wir nun einen Blick auf das sittlich-religiöse Leben. Hier war am wenigsten etwas wesentlich Neues nöthig oder beabsichtigt — wenigstens nicht hinsichtlich der Gesetze und Einrichtungen. Was in der That vorkommt, bezieht sich nur auf den sich immer mehr entwickelnden und feststellenden Gottesdienst der herrschenden Kirche und auf den Schutz gegen proselytenmacherische Umtriebe der Katholiken. Abgesehen aber von Bestätigung und Schärfung alter und Erfindung einiger neuer polizeilicher und strafrechtlicher Waffen, vernachlässigte man wenigstens formell keineswegs den höheren und würdigern Weg häufiger Verkündigung der reineren Lehre. Das uralte, aber seit langer Zeit in Verfall gerathene Institut der Universitätspredigten *(conciones ad clerum)* wurde wieder aufgefrischt und weiter ausgebildet, und mit Katechisationen und Predigten in der Muttersprache verbunden. An besonderen Stiftungen zu diesem Behufe fehlte es nicht, und ausserdem wurden alle verwendbaren Kräfte der Universität dazu in Anspruch genommen *). In gleichem Sinne wurde (1586) auf jeder Universität von dem Staatssekretair Walsingham ein Lehrstuhl für theologische

*) Oxforder Beschlüsse in diesem Sinne bei Wood, z. B. 1564; Cambridger von 1578 bei Dyer (priv. I, 223). Ich halte es übrigens nicht für nöthig, bei dem Folgenden immer meine Beweisstellen anzuführen. Ursprünglich gehörten die *conciones ad clerum* zu den Leistungen, welche für die Erlangung akademischer Würden, zumal in der theologischen Fakultät, gefordert wurden. Auch von Seiten der städtischen Corporationen geschah zur Förderung der Sache durch Stiftungen u. dgl. Manches.

Digitized by Google

Polemik, d. h. zur Auseinandersetzung der Differenzen der verschiedenen Kirchen und Sekten, gegründet. Freilich wurde, um jedenfalls die herrschende Kirche vor gefährlichen Argumenten der Gegner zu schützen, jede öffentliche Aeusserung, welche mit den Lehren derselben im Widerspruch stünde, bei strenger Strafe verboten!

Auch die Disciplin wurde nicht übersehen, und die Bestrebungen auf diesem Gebiete konnten nicht umhin, mehr oder weniger auch die Verfassung und Verwaltung der Universitäten zu berühren. Doch es galt auch hier weniger eigentliche, tiefer greifende Neuerungen, als Sichtung, Ordnung und feste Handhabung des Bestehenden, oder doch Beförderung und Feststellung der Resultate der ganzen vorhergegangenen Entwicklung — mit Beseitigung, wie sich von selbst versteht, von alle dem, was wesentlich mit dem Katholicismus zusammenhing und nicht schon von selbst der reformatorischen Visitation gewichen war. Es kam dabei hauptsächlich auf die Colleges an. Die ganze akademische Bevölkerung war nun schon in den Colleges und in den von ihnen abhängigen oder derselben Disciplin unterworfenen Halls zusammengedrängt *). Die innere Oekonomie dieser Institute war — zumal in Folge der oben berührten günstigen Veränderung in ihrem Besitzstand, so wie zahlreicher Wohlthaten von Privatleuten — wenn auch mit gröfserem oder geringerem Aufwand, doch wesentlich nach denselben Grundsätzen eingerichtet, um den religiösen, den sittlichen, den wissenschaftlichen und leiblichen Bedürfnissen der akademischen Jugend nach den Anforderungen der Zeit und der herrschenden Parthei völlig zu genügen. Zunächst war dafür gesorgt, dafs die Vorsteher und Beneficiaten die genügendsten Bürgschaften ihrer Anhänglichkeit an die Reformation und die damit verbundenen politischen Interessen gaben. Abgesehen davon bedurfte es zumal auf diesem Gebiete

*) In Oxford gab es 1612 ausser den fünfzehn Colleges acht Halls, in Cambridge, wie es scheint, schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts gar keine Halls mehr — in dem alten Sinne des Worts.

Digitized by Google

nur der Erhaltung des Bestehenden, der Uebernahme der von dem katholischen England an das protestantische gefallenen Erbschaft. Dies wurde so sehr anerkannt, dafs hier sogar ein sehr wesentlicher Grundsatz der Reformation den lokalen Bedürfnissen im Sinne des Katholicismus aufgeopfert wurde, indem das Cölibat als Bedingung der Aufnahme in ein College ausdrücklich beibehalten wurde. Nur bei den Vorstehern wurden Ausnahmen wenigstens geduldet. Es bedarf keiner Bemerkung, wie wesentlich die ganze Einrichtung und Bedeutung der Colleges von diesem Grundsatze abhing *).

Unter diesen Umständen fiel unfehlbar die Verantwortlichkeit für das Wohl und Wehe und Wohl- oder Uebelverhalten der akademischen Bevölkerung fast ausschliefslich auf die Colleges, und zumal auf deren Vorsteher, zurück; und in demselben Maafse mufste sich die Entscheidung und Gewalt faktisch hier concentriren. Es ist hier begreiflich nicht die Rede von ganz neuen Zuständen, sondern nur von dem Höhepunkt einer seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bemerklichen Entwicklung, welche auch von uns früher nachgewiesen und hervorgehoben worden ist. Die Entwicklung war aber durch die Stürme der ersten Hälfte des Jahrhunderts gestört worden, und es kam nun um so mehr darauf an, einige Anomalien, einige störende Widersprüche zwischen den faktischen Resultaten dieser ganzen Entwicklung und einigen aus einer früheren Periode und ganz verschiedenen Zuständen herrührenden Formen zu beseitigen, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur als lästige Mifsbräuche erschienen, oder doch zu solchen Veranlassung gaben, und zumal mit jener Verantwortlichkeit der Colleges unverträglich waren. Diese Modifikationen konnten aber unter irgend

*) Elisabeth erklärte sich gegen die Ehen der Fellows, ja auch der Vorsteher, mit einem Eifer, der einer satyrischen Deutung Raum gäbe — man sehe z. B. eine Verordnung von 1561 bei Dyer (priv. I, 189). In den Cambridger Statuten heifst es ausdrücklich: *Socios maritos esse non permittimus, sed statim ducta uxore socius collegii desinat esse.*

Digitized by Google

einer Form um so weniger ausbleiben, da sie auch mit den im nationellen Gemeinleben herrschenden Interessen und Grundsätzen übereinstimmten. Bei der ganzen Bedeutung, welche die Universitäten erlangt hatten, welche ihnen zum Theil gewaltsam aufgedrängt worden, war es ein unabweisliches Bedürfniss der Machthaber, die Leitung der akademischen Angelegenheiten möglichst genau, wo nicht selbst zu handhaben, doch zu überwachen, und in dieser Hinsicht hinreichende Bürgschaften zu haben. Diese fanden sie nun der Natur der Sache nach in viel höherem Grade, in der festeren oligarchischen Ordnung, welche das Resultat der angedeuteten Entwicklung war, als in der tumultuarischen Demokratie, welche als der Charakter der älteren Zustände erschien, und eben durch die Aufregung der Reformation wieder viel mehr Raum gewonnen hatte, als ihr am Ende der katholischen Periode geblieben war.

So vereinigte sich also Alles, um die faktisch schon längst vorbereitete, ja im Wesentlichen vollendete Verwandlung der alten demokratischen Verfassung und Verwaltung in eine oligarchische auch formell festzustellen. Dass dies nicht ohne Widerstand von Seiten der Ueberreste der auf den älteren Zuständen beruhenden Interessen geschehen konnte, leuchtet ein — um so mehr, da sich die kirchlich-politischen Oppositionen dieses Gebiets zu bemächtigen suchten.

Als ein Nachhall dieses Widerstrebens, nur ohne die Berechtigung, welche damals in dem ganzen Verhältniss lag, und jedenfalls ohne genauere Kenntniss oder gewissenhafte Erforschung derselben, lassen sich auch in unseren Tagen Stimmen hören, welche die damals eingeführten Veränderungen lediglich als Resultate gewaltsamer Willkühr von Aussen und Oben darstellen *). Diese Ansicht

*) Ich werde bei der Geschichte und Darstellung der akademischen Verfassungen darauf zurückkommen. Hier verweise ich z. B. auf ein kürzlich erschienenes Pamphlet: histor. account of the univ. of Cambridge etc. by St. Dunn Walsh etc. London 1837, worin diese ganz unhistorische, aber freilich sehr zeitgemäße Ansicht mit grosser Zuversicht ausgesprochen ist.

Digitized by Google

ist jedoch im Ganzen und Wesentlichen durchaus falsch. Zunächst müssen wir indessen hier allerdings Cambridge und Oxford unterscheiden, da in Folge der später weiter zu erörternden Verschiedenheit individueller Einflüsse und Interessen das Resultat dieser Krise auf beiden Universitäten keinesweges dasselbe war. In Cambridge nämlich erscheinen als solches die sogenannten Elisabethanischen Statuten von 1571. Diese enthalten zwar keinesweges ein vollständiges, alle akademischen Verhältnisse umfassendes System neuer Gesetze; vielmehr bilden sie im Ganzen nur eine den neuen Verhältnissen entsprechende Auswahl und Bestätigung älterer Statuten, oder solcher Dinge, die sich als Gebrauch mehr oder weniger festgestellt hatten, aber einer formellen Anerkennung noch bedurften. Dahin gehörten nun insbesondere solche Bestimmungen, welche die wesentliche Entscheidung und Leitung der Angelegenheiten in dem Verein der Vorsteher der Colleges concentrirten, und auch die letzte bedeutende Stellung und Befugniß, welche dem demokratischen Princip noch übrig geblieben war — die Wahl der beiden Proctors — den Colleges zuwies *). Dieser letzte Punkt war eigentlich unbedingt der wichtigste. Der beste Wille, die größte Brauchbarkeit der höchsten Behörde (des Vicekanzlers und der Vorsteher der Colleges, in dem sogenannten *caput* vereinigt) vermochte sehr wenig in der akademischen Disciplin — ausserhalb der Colleges — ohne die kräftigste und aufrichtigste Mitwirkung der beiden Proctors, denen die unmittelbare Handhabung der Polizei ausschließlich zukam. Die ursprüngliche Bedeutung der Proctors, als Repräsentanten und Häupter der akademischen Nationen, war mit diesen verschwunden, und die ganze Sache sehr schwan-

*) Die *Statuta Elisabethana* stehen bei Dyer (priv. I, 137 sqq.). Ueber den Verlauf des Proctorenhandels in Cambridge liegen keine nähere Angaben vor; doch ist nicht zu zweifeln, daß es im Ganzen sich eben so verhielt, wie später (1628 u. 36) in Oxford, so daß ich keinen Anstand nehme, das, was sich dort aus Wood's Bericht ergiebt, hierher zu antipiciren und zu verlegen. Uebrigens geht aus Dyer (priv. I, 184) hervor, daß der Turnus der Proctorenwahl schon 1557 eingeführt worden.

Digitized by Google

kend und willkührlich geworden. Die Wahlen der Proctors durch und aus der Masse der Magister gab schon an sich durch die Einflüsse individueller Interessen und jugendlicher Leichtfertigkeiten aller Art zu den gröbsten Unordnungen und Mifsbräuchen eine alljährlich wiederkehrende Veranlassung. Hierzu gesellten sich noch die Umtriebe der kirchlichen und politischen Partheien. Wie konnte von Beamten, welche aus diesem Unwesen hervorgegangen waren, eine genügende Mitwirkung gegen eben die Urheber dieser und anderer Unordnungen erwartet werden? Indem die Wahl der Proctors nach einem gewissen Turnus den Colleges zugewiesen wurde, fielen nicht nur jene Unordnungen weg, sondern die Entscheidung der Wahl wurde auch wesentlich in die Hände der Vorsteher gelegt, die also fortan darauf rechnen konnten, dafs die Proctors mit ihnen vereint dasselbe Ziel erstrebten, dieselben Interessen und Grundsätze förderten. Zur Vervollständigung dieses neuen Wahlsystems wurden denn auch die Wahl einiger anderer akademischen Behörden mehr oder weniger nach dem Turnus der Proctorenwahl den Colleges überwiesen. Dafs eine solche Concentrirung der Gewalt zu mancherlei Mifsbräuchen führen konnte, mag zugegeben werden; des ungeachtet war sie damals entschieden im Interesse nicht nur etwa der Parthei, der Grundsätze, welche Staat, Kirche und Universität beherrschten, sondern auch der allgemeinen, permanenten und unerläfslichen Bedürfnisse der akademischen Disciplin im weitesten Sinn. Ueberdies wurde formell weder in dieser noch in anderen Beziehungen durch die neuen und im Wesentlichen bis auf diesen Augenblick gültigen Statuten und die Art ihrer Einführung irgend ein Recht gekränkt. Soll aber auch der Grund des Vorzugs, den Cambridge in, ja *seit* dieser Periode sowohl in wissenschaftlicher als in disciplinarischer Hinsicht vor Oxford behauptete, nicht blos durch solche formelle Unterschiede erklärt werden, so hängt jener Vorzug doch allerdings mit dem Geiste, der Gesinnung zusammen, aus welchem diese auch formellen Umwandlungen der akademishen Zustände in Cambridge

Digitized by Google

flossen. Ohne diesen Geist und dessen Fortwirkung in der Handhabung jener formellen Einrichtungen würden diese aber wenig oder keine Bedeutung gehabt haben. Doch wir haben es hier noch nicht mit den Resultaten, sondern mit den Mitteln zu thun.

In dieser Beziehung aber haben wir nun auch zu betrachten, was auf dem Gebiete der akademischen Verfassung und Gesetzgebung in Oxford geschah. Auch hier sind mancherlei Versuche der organisirenden Thätigkeit der Corporation nicht zu verkennen; und scheinbar wurden sie durch einen höheren Grad von Unabhängigkeit begünstigt, indem zumal die Königin sich unmittelbar und persönlich mehr mit den Cambridger Angelegenheiten befaßte. Wenn nun dennoch von einem bestimmten verständlichen und ersprießlichen Resultate in Oxford kaum eine Spur zu finden ist, vielmehr die Verwirrung in den Statuten, die Widersprüche zwischen faktischen und formellen Zuständen nur vermehrt wurden, so kann dies kaum anders als durch den bösen Willen oder die Unfähigkeit der akademischen Machthaber erklärt werden, auf denen — wie wir später sehen werden — allerdings ein dringender Verdacht ruht, daß sie absichtlich, zur Förderung selbstsüchtiger Zwecke, einem ersprießlichen festen Resultat, wie jene Cambridger Statuten, entgegen arbeiteten. Dennoch wurde auch in Oxford faktisch dasselbe Resultat einer oligarchischen Concentration der Gewalt erlangt. Und wenn theils in der Zusammensetzung, theils in den Befugnissen der Behörde, welcher diese Gewalt zufiel, mehr Willkührliches und Schwankendes — wenn in dem Gebrauch dieser Gewalt während einer Reihe von Jahren keine gemeinnützige, ehrenwerthe Bestrebungen und Resultate zu entdecken sind, wie sie in Cambridge jedenfalls nicht ganz fehlen; so dürfen wir den letzten Grund wenigstens nicht sowohl in jener formellen Verschiedenheit suchen, als in der Gesinnung, woraus sowohl die Art und Weise entsprang, wie hier die oligarchische Gewalt organisirt und befestigt, als die Art, wie sie dann gehandhabt wurde. Der Unterschied zwischen Oxford und Cambridge war

Digitized by Google

ursprünglich viel mehr ein innerlicher als äusserlicher. Bei einer besseren Gesinnung hätten sich wahrscheinlich damals schon die akademischen Zustände in Oxford auch formell ähnlich gestaltet wie in Cambridge, statt dafs dies erst ein halbes Jahrhundert später geschah. Aber auch ohne eine solche formelle Analogie hätten dieselben Resultate auf dem Gebiete der Disciplin und der Studien erreicht werden können *).

Halten wir uns blos an die äusserliche Erscheinung, an die materiellen Hülfsmittel, welche den Universitäten zuflossen, an die Gesetze und Einrichtungen, welche sich auf deren wissenschaftliches, sittliches und religiöses Leben bezogen; so bleibt kaum etwas zu wünschen übrig. Wenn die Resultate, die Früchte diesen Mitteln nur einigermafsen entsprachen, so müfste diese Periode einen Glanzpunkt in der Geschichte der Universitäten bilden. Dem ist aber keinesweges so. Die zuverlässigsten Zeugnisse stellen es ausser Zweifel, dafs sowohl das wissenschaftliche als das religiöse und sittliche Leben der Universitäten zu jener Zeit auf einer so niedrigen Stufe stand, dafs es nicht nur dem oben angedeuteten, scheinbar günstigen Verhältnisse keinesweges entspricht, sondern auch beim Vergleich mit andern äusserlich viel weniger begünstigten Perioden, zumal aber mit den Resultaten jener stillen Wirksamkeit eines neuen wissenschaftlichen Princips im Anfang des Jahrhunderts, gar nicht zu bestehen vermag. Dies gilt zwar in viel höherem Grade von Oxford als von Cambridge. Wenigstens fehlt es über letztere Universität an so bestimmten Zeugnissen, und nach den vorliegenden Umständen liefse es sich auch wohl erklären,

*) Von Leicesters Rolle in Oxford wird unten die Rede sein. Die Geschichte der akademischen Verfassung in dieser Periode ist im höchsten Grade dunkel, was kaum zu verwundern, da eben so viel klar ist, dafs es in der Absicht und im Interesse der Machthaber lag, Alles möglichst dunkel zu halten. Dafs die Leitung der akademischen Angelegenheiten auch hier in den Händen der Vorsteher der Colleges befestigt wurde, wenn auch ohne bestimmte statutenmäfsige Beschlüsse, sagt Wood ausdrücklich. Von alle dem wird später ausführlicher die Rede sein.

Digitized by Google

dafs das positive Verderben hier keinen so hohen Grad erreichte, wenn auch schwerlich an eine erhebliche positive Blüthe zu denken sein dürfte. Was aber Oxford betrifft, so ist gewifs, dafs alle Zweige der akademischen Studien entweder völlig darniederlagen, oder doch nur sehr oberflächlich, formell, geistlos oder höchstens nach Mafse und Bedürfnifs einer gewissen dilettantenartigen populairen Bildung betrieben wurden. Zugleich werden die Sitten und Gesinnungen der akademischen Jugend als im höchsten Grade verwildert, selbstsüchtig und leichtfertig und von allem Ernst, aller Ehrbarkeit und Pietät entfremdet dargestellt. Noch bedenklicher aber erscheinen die Andeutungen, welche keinen Zweifel darüber lassen, dafs in dem engeren Kreise der älteren und einflufsreicheren Mitglieder der Universitäten die gehässigsten Leidenschaften um so tiefere Wurzeln fafsten, das ganze Leben um so mehr durchdrangen, je weniger sie Raum zu offener, gewaltsamer Aeusserung fanden, je mehr sie sich auf eine gewisse äussere, ehrbare Haltung und auf die Anwendung entweder geheimer oder scheinbar gesetzlicher Mittel zur Erreichung individueller oder aus den kirchlich-politischen Verhältnissen hervorgehender Partheizwecke angewiesen sahen. Oft genug war, wie es unter solchen Umständen zu geschehen pflegt, nicht leicht zu unterscheiden, welche von diesen Interessen Vorwand und welche wirklicher Zweck waren *). Untersuchen wir die Ursachen dieser auf

*) Von vielen Aeusserungen Wood's, welche hierher gehören, führe ich nur folgende (zu 1582) an: *De Universitate ipsa referendum, quod licet leges nuper tam rei divinae quam eruditioni saluberimas tulisset, irrita tamen id spe fecerat, iisdem omni propemodum ex parte violatis et neglectis. Rari admodum fuere qui aut verbum Dei annuntiarent aut annuntiantibus adessent, quamvis magna clericorum multitudo relictis ubique quarum pastores erant parochis, Oxonium per haec tempora accederent, inertiae et desidiae quam propagandae fidei appetitiores. His accessit tutorum acad. inertia etc. Ad Academicos vero ut revertar luxui adeo deditos ut hospitia Londinensia (inns of court) vel etiam aulam regiam vestitu superarent, animis adeo turgentes ut graduato cuique, et se quovis nomine potiori, locum vix cederet inferiorum infimus. An addam praeterea praelectiones linguae graecae et hebraicae, nec non medicinae, juris, theologiae parrare fuisse habitas (ne quid pejus de*

Digitized by Google

den ersten Blick befremdlichen Erscheinung, so möchte sich im Wesentlichen Folgendes ergeben.

Erstlich war im Allgemeinen die Stimmung und Haltung der Zeit einer gründlichen, freien, ersprieſslichen wissenschaftlichen Thätigkeit keineswegs so günstig, wie es nach einseitigen und befangenen Darstellungen oder nach übereilten Schlüssen aus einzelnen Zügen wohl scheinen möchte. Was zunächst die humanistischen Studien betrifft, welche am meisten Anspruch auf eine allgemeinere Theilnahme der Gebildeten machen durften, so ist — auch abgesehen von allen Uebertreibungen gleichzeitiger Schmeichelei *) — nicht in Abrede zu stellen, dafs in den höch-

---

lecturis ordinariis dicam) cujusque auditores paucos admodum, immo aliquando nullos, comparuisse, utque monitos porro quibus disputationes theologicas obire incumbenet, raro admodum muneri satisfecisse; medicis interim illis, et in jure civili, oscitanter admodum praestitis. Denique si logicae et philosophiae rationes inspicias a veterum institutis declinasse nostrates fatebere; adeo ut his omnibus rite perpensis, Academiam Oxoniensem Oxoniae quaesiveris, tanta erat ejusdem idque in pejus immutatio. Zur Charakterisirung des akademischen Gottesdienstes und der Predigt in jener Zeit gehört auch ein von Wood berichteter Zug. Da eines Tages gar Niemand aufzutreiben war, der die lateinische *concio ad clerum* halten konnte oder mochte, so habe sich ein Landedelmann aus der Umgegend — mit Degen, Mantel und Kragen — auf St. Marien-Kanzel gestellt, und eine englische Predigt in gar wunderlicher Weise zum grofsen Ergötzen der versammelten Menge gehalten. Den Gegensatz zwischen dieser und der nächst vorhergehenden Periode bezeichnet Wood folgendermafsen: *Academiam ille (Cancellarius comes de Leicester) eruditorum inopia pressam, viris vero probis et bene moratis abundantem invenit, luxu autem et mollitie fluentem reliquit.* Dafs hier nicht etwa zugleich eine *abundantia virorum eruditorum* implicirt ist, geht aus dem Vorhergehenden sattsam hervor. Hierher gehören denn auch Zeugnisse, welche Warton (III, p. 274 sqq.) anführt — zumal aus Ascham's Briefen, die ich nicht zur Hand habe. Dieser rühmt zwar anfangs Cambridge im Gegensatz zu Oxford, aber später ging auch dort Alles zurück. In Oxford, klagt er z. B., werden Lucian, Plutarch, Herodian, Seneca, Gellius und Apulejus den älteren und besseren Klassikern vorgezogen. Was sittliche Stimmung und Gesinnung, zumal der akademischen Häupter, betrifft, so geht sie sattsam aus dem hervor, was Wood über die Umtriebe der Partheien und Einzelner und den Einflufs Leicesters berichtet. In viel geringerem Maafse wird Aehnliches von Fuller über Cambridge berichtet.

*) Zu den ehrlichsten und unschuldigsten Schmeichlern gehört ohne Zweifel Harrison in seiner (in vieler Hinsicht so schätzenswerthen) Einleitung zu Holinshed's Chroniken. Was die Königin und den

Digitized by Google

sten Kreisen der Gesellschaft hauptsächlich durch das Beispiel der Königin eine zu allen Zeiten seltene Bekanntschaft mit den Alten (und zwar nicht blos durch die zahlreichen Uebersetzungen) ziemlich gewöhnlich, sogar (wo nicht hauptsächlich) unter dem weiblichen Geschlecht zu finden war — nicht zu gedenken der Vorliebe für romanische Sprachen und Dichter *). Der Königin selbst jedoch fehlte, bei aller Gelehrsamkeit, doch durchaus der edlere ästhetische Sinn, ohne den die klassische Literatur immer ein verschlossenes Buch bleibt. Sie war von Natur pedantisch und geschmacklos, und so wenig die Jungfräulichkeit, aus der sie eine Art von Handwerk machte, sie vor roher Unsittlichkeit aller Art bewahrte, so zwang dieselbe sie doch zu einer gewissen Affektation von rigoristischer Moral, womit die Naivität der Klassiker sich schlecht vertrug. Die Rücksichten religiösen Anstands, auch in seinen mehr puritanischen Forderungen, wirkten eben dahin **).

Hof betrifft, so ist er viel zu loyal, um der Kritik seines sonst sehr gesunden Menschenverstandes und reichlicher Weltkenntnifs den geringsten Raum zu gönnen. Auf diesem Gebiete war und blieb die englische Loyalität noch bis auf die neuesten Zeiten durchaus lakayenmäfsig, in derselben Art, wie sie in jedem guten alten Hause bei den Dienstboten sich bildet. Sie hat etwas sehr Ehrwürdiges und Rührendes, wo sie aufrichtig und naiv ist; aber zum historischen Zeugnifs taugt sie nichts.

*) Zu einzelnen Citaten ist nicht Raum. Hier besonders Holinshed (ed. 1807) I, 330.

**) Ocland gab 1582 zwei lange lateinische Gedichte, worin Latein und Poesie ungefähr auf derselben Stufe der Geschmacklosigkeit standen, heraus. Dennoch aber wurde deren Studium durch einen Geheimenrathsbefehl allen Schulen vorgeschrieben: *that the said booke de Anglorum praetiis and peacable government of her majestie (Elisabetha), may be in place of some heathen poets, from which the youth of the realme doth rather receive infection in manners than advancement in vertue* (Warton IV, 140). Hier zeigt sich zunächst die Wirkung des puritanischen Interesse, welches bekanntlich gerade im Staatsrath sehr stark repräsentirt war. Dafs Elisabeth den Beschlufs nicht gekannt und gebilligt haben sollte, ist kaum anzunehmen, und schon ihre Eitelkeit, welche in der Elisabetha die derbste Nahrung fand, erklärt Letzteres. Ueberdies hatte sie selbst eine den schlimmsten Seiten des Puritanismus sehr nah verwandte Ader, so wenig Raum sie auch puritanischer Freiheit in Kirchensachen geben mochte. Inwieweit eine aufrichtige puritanische Reaktion gegen die Frivolität der Zeit berechtigt

Digitized by Google

Nach allen Umständen können wir in der gepriesenen gelehrten Bildung der Königin und ihrer Umgebungen kaum etwas mehr als eine eitle Ostentation einer gewissen Quantität pedantischer, handwerksmäfsiger Kenntnifs der klassischen Sprachen erkennen. Einzelnen blieb es dann freilich unbenommen, diese Früchte der Hofsitte auch zu freierem Gebrauch gedeihen zu lassen. Doch sind dies nur Ausnahmen, und ist jedenfalls begreiflich, dafs und warum von diesem Kreise aus schon bei seiner geringen Ausdehnung und unzugänglichen Stellung ein erheblicher Anstofs lebendiger und ersprieſslicher Studien den Universitäten nicht zukommen konnte. Höchstens konnten die akademischen Häupter und sonst Einzelne in einer analogen Bildung einen Weg zur Hofgunst suchen, wozu es denn freilich keines Fortschrittes, sondern eines Rückschrittes von der schon längst erreichten Stufe akademischer gelehrter Bildung bedurfte. Wie sehr äussere Rücksichten aber hier überwogen, beweist die zwar schon längst und oft gelegentlich und mifsbräuchlich, nun aber auch statutarisch festgestellte Begünstigung der Vornehmen in den akademischen Graden. Noch weniger günstig als die Hofluft waren aber die niedrigern und weiter verbreiteten Regionen der geistigen Atmosphäre der Zeit. Hier herrschten nationelle, populaire, vulgaire Elemente und Richtungen entschieden vor. Es war eine Epoche der kräftigsten Anregung nationellen Bewufstseins, deren erfreuliche Seiten und Eigenthümlichkeiten zu verkennen eben so thörigt wäre, als von ihr zu fordern, oder ihr zuzuschreiben, was weder ihre Lust noch ihr Beruf war, was vielmehr damit grofsentheils im Widerspruch stand. Allerdings zeichnet sich die englische Nationalität jener Periode durch eine ausserordentliche Vielseitigkeit der geistigen Begierden und Bestrebungen aus, und neben den Früchten der modernsten Bildung der romanischen Völker nahmen die Denkmäler des griechischen und römischen Alterthums

oder ersprieſslich erscheinen kann, geht uns hier nichts an. So viel ist klar, dafs die klassischen Studien durch solches Einschreiten nicht gefördert wurden.

Digitized by Google

einen nicht unbedeutenden Platz ein. Aber erstlich waren diese Bestrebungen doch fast nur auf die gebildetern Kreise der Hauptstadt beschränkt, welche die höheren und einen Theil der mittleren Stände umfafsten, und durch eine Masse von Dichtern und Schriftstellern belebt wurden, die damals zuerst einen eigenen Stand bildeten, dessen einzelne Glieder gröfstentheils weder geachtet, noch achtungswerth waren, die aber doch als Masse eine geistige Macht zu bilden anfingen *). Dieses ganze Treiben ging aber kaum über die Ringmauern der Hauptstadt hinaus, und reichte schon deshalb nicht hin, den Charakter des geistigen Lebens der Universitäten, deren Bevölkerung aus dem ganzen Lande zusammenströmte, vorherrschend zu bestimmen. Dafs es dennoch einen grofsen Einfluſs auf die akademischen Zustände geübt, soll indessen keineswegs in Abrede gestellt werden. Es ist dies vielmehr eine sehr wesentliche Seite der Geschichte der Universitäten in jener Zeit. Der geistig regsamere Theil der akademischen Bevölkerung stand in beständigem Wechselverkehr mit jener hauptstädtischen Bildung. Das Verbindungsglied bildeten besonders die sogenannten *inns of court*. — Obgleich diese juristischen Vereine, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, theils praktisch an den Gerichtshöfen, theils aber auch durch wissenschaftliche, lehrende und lernende Thätigkeit das Studium des gemeinen Rechts zu fördern und Pflanzschulen von Richtern und Anwälten zu bilden, damals an sich weniger entfremdet sein mochten **) als später, so schlofs

*) Die religiösen und politischen Kämpfe des siebzehnten Jahrhunderts und der auf lange Zeit durch puritanische Schroffheit bestimmte Nationalcharakter machten dieser Macht ein Ende — vor den finsteren Blicken dieser Rundköpfe zerstiebte jene bunte Schaar. Unter Karl II. zeigen sich nur die schmutzigen Hefen dieses vielgeistigen Tranks. Eine Schilderung dieser Londoner Zustände unter Elisabeth und Jakob fehlt noch, trotz oder vielleicht wegen der Fülle von Material. Ein einzelnes Bild hat Tieck gegeben. Der jüngeren Generation ist es damit, wie mit Allem, zu wenig Ernst. Es gehören tüchtige Studien, Liebe zur Sache dazu!

**) Doch mufs man sich sehr hüten, die pompösen Lobpreisungen eines Fortescue, die in alle *law-dictionairies* und dergleichen übergegangen sind, sehr genau zu nehmen, und diese *inns* als wahre Universitäten, als hohe Schulen aller freien Künste und Wissenschaften anzusehen.

Digitized by Google

sich ihnen doch eine Masse von Elementen und Bestrebungen an, welche mit jenen Zwecken wenig oder gar nichts zu thun hatten. Welches auch die Zusammensetzung, Haltung und Beschäftigung des solideren Kerns dieser Vereine sein mochte, ihn umgab ein weiter Kreis oder folgte ein langer Schweif, dessen Bestandtheilen, Geist und Treiben das Leben der Hauptstadt seine kecksten Züge, seine buntesten Farben, seine gröfste geistige Bewegung, aber auch ohne Zweifel manche seiner bedenklichsten sittlichen Gebrechen verdankte. Zwischen dieser zügellosen, aber allerdings in gewissem Sinne durchgebildeten Jugend und den Universitäten fand aber ein beständiger Wechselverkehr, ein Ab- und Zufluſs statt, der nothwendig eine sehr tief greifende Wechselwirkung bedingt. Die Resultate konnten aber den ernsteren Studien um so weniger günstig sein, da jene Kreise der Hauptstadt entschieden das Uebergewicht hatten, und Geist und Haltung verwandter Elemente auf den Universitäten fast unbedingt beherrschten und ihnen als Vorbilder dienten *). Was der Hauptstadt auf diesen Wegen an Elementen wissenschaftlicher, klassischer Bildung zufloſs, war wenig, im Vergleich zu dem Strome von populairer Bildung, welcher sich auf den Universitäten verbreitete. Und, was man auch sonst von dieser populairen Bildung halten, wie streng oder milde man ihre unbezweifelte sittliche Zügellosigkeit beurtheilen mag,

---

Stoff zu einer Geschichte dieser merkwürdigen Vereine geben besonders Dugdale's origines juridicales. Ob er in neuerer Zeit zu weiteren Forschungen benutzt worden ist, weiſs ich nicht — eben so wenig, ob die Analogie zwischen diesen Rechtsschulen und den Grundlagen der alten italienischen Rechts-Universitäten, so wie die Ursachen, welche jene hinderten, sich zu einer ähnlichen Bedeutung zu entwickeln, schon ausführlicher erforscht worden. Jedenfalls kann dies hier nicht meine Aufgabe sein. Die Bedeutung der damaligen Londoner Templer, wie sie aus mancherlei sittenschildernden Schriften der Zeit uns so lebendig entgegentritt, liegt nur auf dem Gebiete der sittlichen, socialen Bildung.

*) Dies lag schon in der Natur der Sache. Weitere Beweise oder Züge und Stoff zu einer weiteren Ausführung geben theils Wood's Athenae Oxon., theils die dramatischen und satyrischen Schriften der Zeit. Eine gewichtige Andeutung findet sich schon in der angeführten Stelle von Wood.

Digitized by Google

so wird man jedenfalls zugeben, dafs sie eben kein Förderungsmittel gründlicher Studien sein konnte. Fassen wir das Verhältnifs dieser ganzen Seite des nationellen Lebens jener Zeit zu den allgemeinen humanistischen Wissenschaften im weiteren Sinne zusammen, so finden wir, dafs es sich lediglich um Popularisirung des schon vorhandenen und seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angehäuften wissenschaftlichen Erwerbes handelte — keineswegs aber um wesentliche Vermehrung oder Befruchtung dieses letzteren, was gerade der Beruf der Universitäten gewesen wäre. Die zahlreichen und an Werth sehr verschiedenen Uebersetzungen, wodurch bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts fast alle überhaupt zugänglichen Klassiker Gemeingut des Volkes geworden waren, sind die besten Früchte dieses Verkehrs zwischen Welt und Universitäten. Damit ist denn allerdings ein sehr wesentlicher Einfluſs dieser auf jene ausgesprochen. Diesen an sich zu läugnen, oder eine sehr erfreuliche Seite desselben in Abrede zu stellen — davon konnte hier aber auch gar nicht die Rede sein *). Es kommt hier nur darauf an, ob die wissenschaftliche Thätigkeit und Bedeutung der Universitäten durch die unverhältnifsmäfsige Entwicklung dieser Seite gewinnen konnte. Geht aber aus dem bisher Gesagten hinreichend hervor, dafs von dem Verhältnifs zu den gebildeten Kreisen der Hauptstadt jedenfalls in dieser Beziehung eher eine Störung als eine Förderung zu erwarten war, so ergiebt auch das Verhältnifs zu andern socialen Kreisen in dieser Hinsicht kein günstiges Resultat. Es ist hier besonders die Rede von der so höchst wichtigen Klasse der Gentry, deren Jugend allerdings in dieser Periode und seitdem fortwährend den gröfsten Theil der akademischen Bevölkerung ausmachte. Der Zweck oder

*) Das Verhältnifs der Universitäten zu der allgemeinen Bildung, zu der Poesie, zumal zu dem Drama der Zeit, den Einfluſs der auf den Universitäten so beliebten dramatischen Vorstellungen auf die Londoner Theater und umgekehrt darzustellen, wäre eine der unzähligen, noch ungelösten Aufgaben der Literaturgeschichte. Hier kann davon nicht die Rede sein. Winke und Material geben Wood, Collier u. s. w.

Digitized by Google

jedenfalls das Resultat des Besuchs der Universitäten war aber auch hier in den meisten Fällen nichts weniger als wissenschaftlicher Art — auch wenn wir den allerbeschränktesten Maafsstab anlegen wollen. Bei vielen sehr löblichen Eigenschaften dieser Klasse fehlte hier doch im Ganzen aller Sinn, nicht nur für wissenschaftliche Bildung, sondern auch sogar für jene, zum Theil wenigstens mit derselben zusammenhängende allgemeine Bildung, von der oben die Rede war. Dieses mittlere Landleben bildete vielmehr geradezu einen Gegensatz zu jenem städtischen Wesen. Was die Jugend aus diesen Regionen nach den Universitäten trieb, waren wesentlich nur Gewohnheit, Sitte und materielle Rücksichten mancherlei Art. Die Rührigern und Fähigern liefsen sich dann meistens in jenem Strom fortreifsen, der in dem Treiben der Hauptstadt endigte — die Mehrzahl kehrte, wenn auch nicht mit der Art von derber Unschuld, die sie von Hause mitgebracht, doch jedenfalls ohne eine irgend wesentliche Vermehrung ihrer wissenschaftlichen Bildung zum väterlichen Heerd zurück, entweder um seiner Zeit einen ehrenwerthen Stamm fortzupflanzen, oder um als jüngere Söhne irgend ein von dem Einfluss der eigenen oder befreundeter Familien abhängiges Beneficium zu erlangen. Die geistigen Bedürfnisse dieser Kreise hatten aber auch in anderer Hinsicht einen sehr wesentlichen Einfluss auf die akademischen Studien, insofern die wohlhabendern, angesehenern Familien auf dem Lande schon damals Hauslehrer *(tutors)* für ihre Söhne zu halten pflegten, welche diese entweder zur Universität vorzubereiten oder ihnen auch die ganze wissenschaftliche Abrichtung zu geben hatten, die man für's Leben nöthig hielt. Ein grofser Theil der ärmeren Scholaren auf den Universitäten war auf diesen zu allen Zeiten dornigten Pfad angewiesen, der im besten Fall und nach vielen Jahren vielleicht zu einem kümmerlichen Ruheplätzchen in der Kirche führte. Bei einigermafsen gesteigerten wissenschaftlichen Ansprüchen der Brodherrn konnte aus diesem Verhältnifs indessen immerhin ein Antrieb für das wissenschaftliche Leben der

Digitized by Google

Universitäten hervorgehen; allein diese Ansprüche waren in der That gröfstentheils so niedrig, der geltende geistige Maafsstab so gemein und kümmerlich, dafs die Wirkung vielmehr eine entgegengesetzte war, und den Universitäten eine zahlreiche Klasse zuführte, deren Armuth und Rohheit vielleicht noch ihre besten Eigenschaften waren, und deren abhängiges Verhältnifs von der Klasse ihrer ehemaligen Schüler oder künftigen Brodherrn oft genug die allergemeinsten Gesinnungen erzeugte oder beförderte. Dafs bei dem herrschenden Geist auch die eigentlichen akademischen Tutoren so wie andere Behörden von solchen Gesinnungen nicht frei blieben, und welchen Einflufs dies auf die Disciplin und Studien haben mufste und hatte, läfst sich denken *). Diese Verhältnisse führen

*) Auch hier kann ich grofsentheils nur im Allgemeinen auf die mannigfaltigen Quellen verweisen, aus denen allein eine Kenntnifs der Zustände jener Zeit zu schöpfen ist — zumal auf die dramatische und satyrische Literatur des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Was den Geist der häuslichen Erziehung unter den höheren Klassen auf dem Lande betrifft — denn hier sehe ich eigentlich die Hauptquelle der gerügten Uebel — so mag von Vielem Folgendes seinen Platz hier finden. Ein unverwerflicher gleichzeitiger Zeuge (Peacham's compleat gentleman — ich citire nach Drake's Shakspeare and his time I, 90) sagt über diesen Punkt z. B.: *Such is the most base and ridiculous parsimony of many of our gentlemen, that if they can procure some poure Batchelor of Arts from the universities to teach their childern to say grace and serve the cure of an impropriation, who wanting meanes and friendes will be content upon the promise of 10 L. a yeere at his first coming, to be pleased with 5; the rest to be set off in hope of the next advowson, which perhaps was already sold before the young man was born etc. Is it not commonly seene, that the most gentlemen will give better wages and deale more bountifully with a fellow who can but a dogge or reclaime a hawke than upon an honest learned and well qualified man to bring up their childern? It may be hence it is, that their dogges are able to make syllogismes in the fielde, when their young masters can conclude nothing at home if occasion of argument or discourse be offered at the table.* Noch schärfer äussert sich Ascham in seinem Schoolmaster. Charakteristisch ist auch die Schilderung, welche der treffliche, und nicht nur bei uns, sondern auch bei seinen Landsleuten viel zu wenig bekannte und geschätzte Satyriker Bischof Hall (Satires II, 6) von einem solchen Verhältnifs giebt:

A gentle squier would gladly entertaine,
Into his house some trencher-chapelaine;
Some willing man that may instruct his sonc,
And that would stand to good conditions,

Digitized by Google

uns zu den vielfach damit zusammenhängenden der Schule und Kirche, deren Einfluſs auf die Universitäten auch damals nicht anders als sehr bedeutend sein konnte; obgleich das nummerische Uebergewicht des geistlichen gegen den weltlichen Theil der akademischen Bevölkerung lange nicht mehr so groſs war, wie in den nächst vorhergehenden katholischen Perioden; indem die in Folge der günstigeren äusseren Umstände neuzuströmenden Elemente gröſstentheils weltlicher Natur waren.

Weder von der Schule noch von der Kirche konnte jedoch bei deren damaligem Zustande eine wissenschaftliche Anregung des akademischen Lebens ausgehen, dessen Mängel sich dann wieder in unvermeidlicher Wechselwirkung, in Schule und Kirche, ihre eigenen Ursachen erzeugten. Was die höchsten Kreise der Kirche betrifft, so wurde allerdings ein gewisser Grad von wissenschaftlicher

---

First that he lie upon the truckle bed,
While his young maister lieth oer his head:
Second that he doe, upon no default,
Never presume to sit above the salt:
Third that he never change his trencher twise;
Fourth that he use all common courtesies:
Sit bare at meales, and one half raise and waite:
Last that he never his young master beate;
But he must aske his mother to define
How many jerks she would his breech should line.
All these observed he could contented be,
To give five markes and winter liverie.

Solche und ähnliche Zeugnisse lieſsen sich leicht sehr vervielfältigen. So gehört zumal auch Sat. 2 u. 5 desselben Buchs hierher. Sollte man aber einwenden, daſs es nur satyrische oder übellaunige Zerrbilder seien, so vergiſst man, daſs hier nur von der Erklärung einer an sich erwiesenen Thatsache, nämlich des elenden Zustandes der akademischen Studien, die Rede ist. Diese Thatsache berechtigt aber eben wieder rückwärts zu dem Schluſs, daſs diese Schilderungen keine Ausnahmen, sondern die Regel darstellen. Bis zu welchem Grade ähnliche Züge auch anderwärts und zu andern Zeiten vorkommen, geht uns hier nichts an. Auch wenn es sich finden sollte — was doch schwerlich nachzuweisen — daſs es zu allen Zeiten und aller Orten mit diesen Dingen eben so schlecht bestellt war, so könnten wir doch nicht umhin, zu sagen, wie es zu der Zeit damit stand, von der hier die Rede ist — um so weniger, da gerade in Beziehung auf diese Zeit mancher äussere Anschein zu ganz anderen und besseren Erwartungen verleiten kann und verleitet hat.

Digitized by Google

Bildung theils von der öffentlichen Meinung, theils von der königlichen Spenderin aller Beförderungen auf diesem Gebiete gefordert. Abgesehen von anderen Beweggründen bürgte schon Elisabeth's gelehrte Eitelkeit dafür, dafs sie keine notorisch unwissende Geistliche zu höheren Stellen beförderte, zumal zu solchen, die sie in persönliche Berührung mit ihr selbst bringen konnten *). Hierin lag gewifs schon an sich für manche ein Antrieb zu angestrengterer wissenschaftlicher Thätigkeit, und dieser Antrieb wurde gelegentlich auch ausdrücklich den Universitäten gegenüber geltend gemacht **). Von solchen und so hohen Dingen konnten indessen doch immerhin nur verhältnifsmäfsig wenige berührt werden; und überdies — kam hier auch wissenschaftliche Befähigung mehr oder weniger in Betracht, so entschieden doch in der Regel, wie sich leicht denken läfst, ganz andere Dinge. Für die theologischen und die damit zusammenhängenden artistischen Studien waren die Bedürfnisse und Forderungen, welche auf den unteren und mittleren Stufen des kirchlichen Lebens, bei der grofsen Masse der Geistlichen galten, ohne allen Vergleich wichtiger, als das, was auf jenen schmalen Gipfeln vorging. Ist aber auch im Allgemeinen zuzugeben, dafs eine sehr wesentliche Einwirkung von oben herunter stattfinden könne und häufig stattgefunden habe,' so ist doch gewifs, dafs — aus mancherlei in den Verhältnissen liegenden Ursachen — eine solche, wenigstens zu Gunsten der wissenschaftlichen Bildung der unteren Geistlichkeit, damals sich nicht spüren liefs. Man verlangte andere Dinge und hatte andere Dinge zu thun. Politische, weltliche und persönliche Interessen, Rücksichten und Umtriebe entschie-

*) Andererseits mochte sich freilich Jeder hüten, seine Gelehrsamkeit der ihrigen gegenüber weiter geltend zu machen, als zur Verherrlichung der letzteren gereichen konnte.

**) Abgesehen von beiläufigen mündlichen Aeusserungen, verweise ich auf einen Brief in Ellis Letters, worin ausdrücklich die Beförderung zu hohen Kirchenämtern als Preis des wissenschaftlichen Fleifses geboten wird — wie sich von selbst versteht, im Sinn des herrschenden Systems und verbunden mit unbedingter Ergebenheit an dasselbe.

Digitized by Google

den Alles. Die herrschende Kirche war von diesen Elementen so sehr durchdrungen und beherrscht, wie nur jemals die katholische Kirche es gewesen. Zumal bei der Besetzung von Pfründen herrschten die gemeinsten materiellen Interessen der weltlichen Patrone und ihrer Familien so sehr vor, dafs schon dadurch allein der nur zu glaubwürdig bezeugte klägliche, sowohl sittliche als religiöse und wissenschaftliche Zustand der Masse der Geistlichkeit der Staatskirche herbeigeführt werden mufste — um so mehr, da gerade die würdigsten und tüchtigsten Glieder der katholischen Kirche es waren, welche ihre Beneficien ihrer Ueberzeugung zum Opfer gebracht hatten und ihren Gemeinden genommen worden waren, während auf der andern Seite diejenigen Glieder der protestantischen Kirche, welche am meisten inneren Beruf hatten, eben durch die Verweltlichung der herrschenden Kirche dem Sektenwesen zugetrieben wurden, welches sie vom Dienst der Kirche und unter Umständen auch geradezu vom akademischen Leben ausschlofs. War dies der Zustand der Kirche, so läfst sich auf jenen der Schulen schon mit ziemlicher Sicherheit schliefsen. In der That finden wir zu jener Zeit auch die Masse des Lehrstandes sowohl in wissenschaftlicher als in sittlicher Hinsicht im höchsten Grade verwahrlost; so dafs auch hier die Vermehrung der materiellen Hülfsmittel, welche durch Ausdehnung bestehender oder Stiftung neuer Schulen stattfand, zwar die Quantität, aber keinesweges die Qualität der akademischen Bevölkerung, sofern sie dabei betheiligt war, beförderte, vielmehr nur dem akademischen Pöbel zu Gute kam *).

*) Will man es Allen oder Vielen recht machen, so darf von diesen *odiosis* — der Rückseite der glänzenden Schaumünze, welche man das Zeitalter Elisabeth's nennt — nicht viel die Rede sein. Aber was ist zu machen, wo die zuverlässigsten Zeugnisse so laut und deutlich sprechen? Vor allen Dingen läfst schon der weitere Verlauf der Sache gar keinen Raum zur Beschönigung. Der elende, ihrer allgemeinen Aufgabe und ihrer besonderen Stellung ganz unwürdige Zustand der herrschenden Kirche, war die Hauptursache der Ausbreitung und des vorübergehenden Sieges sektirerischer und anderer Richtungen, welche dem christlichen Bedürfnifs das boten oder doch verhiefsen, was es bei jenen Miethlingen vergeblich

Digitized by Google

Gehen wir nun zu andern Zweigen der akademischen Studien über, so ist leicht einzusehen, dafs sie von den allgemeinen Verhältnissen noch weniger begünstigt werden

---

suchte. Ob dies Bedürfnifs dort wirklich befriedigt, ob es nicht vielfach verwöhnt und irregeleitet wurde, ist eine andere Frage, deren Entscheidung aber in keiner Weise der herrschenden Kirche zu Gute kommen kann. Neben diesem Zeugnisse der Geschichte selbst einzelne Nachweisungen und Bestätigungen beizubringen, kann hier nicht der Ort sein. Wir finden sie nicht sowohl in den Geschichtschreibern der unterdrückten Sekten, sondern viel zuverlässiger in solchen Zeugnissen, die zunächst jenen Gegensätzen fremd sind, oder wohl gar von Anhängern des herrschenden Systems herrühren. Schon die so entschieden apologetische Schilderung in Harrison's description of England (bei Holinshed) räumt genug ein, deutet genug an, um die obige Darstellung zu rechtfertigen. Wir müssen und dürfen das, was ein so partheiischer, ängstlicher, aber in seiner Gesinnung löblicher, redlicher Zeuge als häufige Ausnahme zugiebt, unter den gegebenen Umständen unbedenklich als Regel, als vorherrschenden Zustand ansehen. Ehrenwerthe Ausnahmen werden ohnehin nicht geläugnet. Harrison giebt beklagend zu, dafs die niedere Geistlichkeit allgemein verachtet sei, und sucht nur diese Thatsache weniger aus ihrer Unwissenheit und Unsittlichkeit als aus ihrer Armuth zu erklären, deren Schuld er den Patronen zuschreibt, welche die Pfründen lediglich als Erwerbsmittel für sich selbst oder die Ihrigen ansahen. Ueber die mannigfaltigen Arten, dieses Besitzthum geltend zu machen, braucht hier nichts gesagt zu werden. Die schlimmsten Mifsbräuche, welche in neuester Zeit vielleicht nur noch einzeln vorkommen, waren damals gewöhnlicher Brauch. Bessere Pfründen wurden z. B. den jüngeren Söhnen oder Verwandten zugewendet, welche entweder ohne allen Beruf sie selbst versahen, oder zum möglichst niedrigen Lohn einen Vikar hielten. Geringere wurden zur Belohnung oder Versorgung der Dienerschaft verwendet, welche dann ebenso damit verfuhr. Wie viel von dem in der vorhergehenden Anmerkung Angedeuteten auch hierher gehört, ist leicht einzusehen. Mit einem Worte aber, dieses ganze Gebiet der Kirche wurde an die Wenigstnehmenden ausgethan. Dafs Armuth an sich mancherlei Befähigungen zum Hirtenamte nicht ausschliefst, braucht nicht bewiesen zu werden — dafs sie in der Regel die wissenschaftliche Bildung sehr erschwert, ist eben so gewifs, als dafs sie unter den hier gegebenen Umständen meistens auch sittlichen und religiösen Beruf mehr oder weniger ausschlofs und ausschliefsen mufste. Folgendes Zeugnifs mag immerhin ein selteneres Extrem bezeichnen; dennoch giebt es einen Maafsstab. Lodge theilt (illustrations etc. III, 391) aus den Talbot papers einen Brief mit, worin es von einem Geistlichen heifst: *the minister afore named differeth little from those of the worste sorte, he hath dipt his finger both in manslaughter and perjury etc.* — und dennoch gehörte er noch nicht ganz zu der schlimmsten Gattung! In demselben Brief ist die Rede von einem *bad vicar of Hope, who is not to be punished for the multitudes of his women, untill the Bastards whereof he is reputed father be brought in.* Derselbe Vikar wird von einem angesehenen Mann und Friedensrichter, Sir

Digitized by Google

konnten, als jene Studien, von denen die allgemeine Bildung doch immer bis auf einen gewissen Punkt abhängig war. Ein Kirchenrecht gab es eigentlich nicht mehr, da das päbstliche streng verpönt blieb, und das von Edward und Elisabeth verheifsene protestantische aus leicht zu erachtenden Gründen ausblieb. Das Civilrecht, schon vor der Reformation sehr vernachlässigt, trat in dem Maafse mehr zurück, wie das gemeine und statutarische Recht sich kräftiger entwickelte. Der ganze Charakter der damamaligen Krise der nationellen Entwicklung aber war wesentlich boreal, germanisch, drängte alle romanischen Momente mehr zurück, und somit auch das Civilrecht *). Das gemeine Recht aber war theils von vorne herein nicht Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung, theils fand es, der Natur der Sache nach — wie wir schon sahen — seinen Mittelpunkt in den höchsten Gerichten, welche seit Jahrhunderten ihren festen Sitz in der Hauptstadt hatten. Die Inns of Court galten den Zeitgenossen als dritte Landesuniversität, und waren es jedenfalls, insofern sie das Rechtsstudium, soweit es in England überhaupt ein solches gab, ausschliefslich an sich rissen und den beiden andern Universitäten nur die Ertheilung akademischer Grade in der civilistischen Fakultät und die hierzu erforderlichen handwerksmäfsigen Uebungen überliefsen.

N. Bentley, offen und eifrig begünstigt, namentlich auch, damit er eine Bierwirthschaft eröffnen dürfe. Die übrigen Magistrate erklären sich zwar dagegen, und es soll dies — wie gesagt — nur als ein besonders schlimmer Fall angesehen werden; der Schlufs auf den ganzen Zustand ist aber unabweislich. Die Verweltlichung der höheren Geistlichkeit zeigte sich natürlich nicht in so rohen Formen; aber auch hier hat diese gepriesene Zeit der anglikanischen Kirche ihre bedenklichsten Züge als Erbtheil übergeben.

*) Es sei mir gestattet, hier ohne weitere Erörterung (welche zu weit führen würde) zu bemerken, dafs mir nicht unbekannt ist, wie von manchen Seiten die despotischen Züge der Tudorschen Regierungen auf das römische Recht zurückgeführt werden. Allein abgesehen davon, dafs hier mancherlei Verwechselung und Verwirrung — z. B. zwischen der ursprünglichen Praxis und der später etwa versuchten Theorie — stattfand, war dies civilistische Moment jedenfalls nicht der Art, dafs es auf die akademischen Studien irgend einwirken konnte.

Digitized by Google

Ein ähnliches Verhältnifs trat für die medicinischen Studien ein. Alle wesentlichen Theile derselben, so weit sie damals überhaupt gediehen waren, hatten sich (wie wir sahen) schon viel früher den Universitäten entfremdet. Einzelne Wiederbelebungsversuche beweisen durch ihre geringe Nachhaltigkeit nur, dafs die akademische Erde und Atmosphäre nicht günstig waren *). Auch die Errichtung medicinischer Professuren durch Henry VIII. konnte hier um so weniger eine wesentliche Veränderung hervorbringen, da gleichzeitig diese Studien, welche im Wesentlichen schon früher — wie die juristischen — in der Praxis und den Hospitälern der Hauptstadt ihren praktischen Mittelpunkt hatten, nun dort auch ein formelles Centralorgan in der Corporation der Londoner Aerzte fanden, welche zwar schon unter Henry VIII. entstanden und mit ausgedehnten Privilegien versehen war, deren Einflufs auf die akademischen Studien indessen doch nun erst sich mit gröfserer Sicherheit beurtheilen läfst, da das Verhältnifs Zeit gehabt hatte, sich festzustellen, und manche vorübergehende Einwirkungen nachgelassen hatten **). Es lag nun zwar

*) Wood erwähnt 1508 eines Antonius Alazardus aus Montpellier, der mit Beifall medicinische Vorlesungen gehalten hat. Dies mag mit dem damals allgemeinen Aufschwung der wissenschaftlichen Thätigkeit zusammenhängen; jedenfalls aber sind keine nachhaltigen Wirkungen zu verspüren, und das Schicksal der Lynacreschen Stiftung reicht schon zum Beweise hin, wie wenig Theilnahme diese Studien fanden. Dahin weist auch die geringe Zahl medicinischer Promotionen. Zu 1575 ist bei Wood die Rede von einem fremden Arzt, dessen Vorlesungen Zulauf gehabt; allein auch dies ist nur vorübergehend, und beweist höchstens, dafs die Schuld mit an dem *professor regius* lag.

**) Die Stiftungsurkunde, wodurch die Aerzte in der Hauptstadt und sieben Meilen in der Runde zu einem *collegium medicum (College of physicians)* incorporirt wurden, ist von 1518 (Rymer). Lynacre und auf seine Anregung Wolsey nahmen grofsen Antheil an der Sache. Der Grund, weshalb ich seiner Zeit dies unerwähnt liefs, ist oben angedeutet. Die bald darauf ausbrechenden schismatischen und reformatorischen Bewegungen drängten diese wie alle andern Angelegenheiten der Art theils in den Hintergrund, theils brachte sie darin ausserordentliche, vorübergehende Verhältnisse hervor, welche keinen allgemeineren und bleibenden Maafsstab ergeben können. Abgesehen von den Universitäten, welche von ganz anderen Sorgen vollauf in Anspruch genommen wurden, hatte z. B. die neue medicinische Corporation sich mit Händen und Füfsen gegen eine

Digitized by Google

keinesweges in der Absicht der Gründer jener medicinischen Corporation, sie den Universitäten entgegen zu stellen, vielmehr versprach die beabsichtigte Schärfung der medicinischen Polizei auch jenen schon lange bestehenden und nun erneuten Verordnungen, welche die Rechte des akademischen Gradus als Bedingung der Qualifikation wenigstens zur höheren Praxis schützen sollten, neuen Nachdruck zu geben, und so auch die damit zusammenhängenden Studien zu heben. Der Erfolg rechtfertigte indessen die hierauf etwa gegründeten Erwartungen nicht. Es geschah, was der Natur der Sache nach nur durch sehr entschiedene Gegenwirkung verhindert werden konnte, zu der sich doch nirgends Beruf fand. Der neuen medicinischen Corporation war eine solche Selbstverläugnung nicht zuzumuthen, wie sie nöthig gewesen wäre, um die sich ihr von selbst aufdrängende Bedeutung und Stellung zurückzuweisen — und zwar zu Gunsten der Universitäten, welche selbst immer weniger Werth auf ihre medicinischen Rechte und Pflichten legten, jemehr das ohnehin kleine wissenschaftliche Interesse von theologischen Streitigkeiten in Anspruch genommen wurde, mit denen der Charakter der medicinischen Studien und ihrer Pfleger zu allen Zeiten sich am wenigsten vertragen konnte *). Unter diesen Umständen

---

Ueberschwemmung von Quacksalbern zu wehren, welche zum Theil aus den aufgehobenen Klöstern und Klosterschulen hervorbrach, deren ausgestofsene Bewohner auch auf diese Art ihr Leben zu fristen hatten. Erst unter Elisabeth erhielten diese wie andere Verhältnisse die nöthige Ruhe und Festigkeit, um ein Urtheil über die bleibende Bedeutung zu gestatten. Was die Chirurgen betrifft, so wurden sie unter Henry VIII. mit den Barbieren incorporirt, von denen sie sich erst 1800 schieden. Auch die meisten der grofsen Hospitäler der Hauptstadt, welche bis auf diesen Augenblick die einheimischen Hochschulen der englischen Medicin sind — St. Bartholomews, St. Thomas und Bethlem — wurden unter Henry VIII. incorporirt; allein ihre Existenz kann doch erst unter Elisabeth als gesichert, ihre Wirksamkeit als wesentlich festgestellt angesehen werden. Dafs ich die damalige nicht mit der späteren verwechsele, dafs ich weifs, dafs es damals keinen regelmäfsigen klinischen Cursus gab u. s. w., brauche ich hoffentlich nicht zu versichern.

*) Die löbl. Fakultäten werden sich diese Bemerkung ohne Zweifel nur zum Lobe auslegen, und ich kann es dahin gestellt sein lassen, wie weit sie darin meine Meinung getroffen. Zu allen Zeiten haben die

Digitized by Google

war die blos äusserliche Berechtigung des medicinischen Gradus durch polizeiliche (damals ohnehin so mangelhafte) Maafsregeln nicht zu schützen, auch wenn die neue Behörde den gröfsten Ernst daran gesetzt hätte. Allein dies war nicht der Fall und in der That nicht zu erwarten; vielmehr lag es in der Natur der Sache, dafs sie ihren Diplomen unendlich viel mehr Werth beilegte, als den akademischen *). Aber auch ihre eigenen Privilegien vermochte sie nur in sehr beschränktem Grade gegen die Eingriffe verwandter Thätigkeiten der Apotheker **) und Chirurgen zu schützen. Ausserhalb ihres Reviers in den Provinzen war ohnehin nach wie vor von keiner Controlle die Rede. Die ganze Sache bedarf übrigens um so weniger weiterer Nachweisungen, da bis auf diesen Augenblick alle Tage und an allen Orten in England sich die Unmöglichkeit zeigt, die hinsichtlich der medicinischen Praxis bestehenden Rechte und Gesetze in Kraft zu halten.

Von allen Zweigen des wissenschaftlichen Lebens war vielleicht die Philosophie derjenige, welcher von der Zeitstimmung sowohl auf den Universitäten als ausserhalb derselben am wenigsten begünstigt wurde ***). Auf den Universitäten herrschte die Reaktion gegen die scholastische Philosophie noch in voller Kraft, und schon dafs dadurch alle Bestrebungen und Erwerbungen eines halben

---

Mediciner bei den Theologen nicht im besten Geruch gestanden; am wenigsten konnten sie damals auf den englischen Universitäten sich behaglich fühlen, wo Jeder jeden Augenblick in der Lage war, sich zu der einen oder andern theologischen Parthei bekennen zu müssen. Das Mifstrauen gegen die Aerzte wurde aber ohne Zweifel dadurch gesteigert, dafs damals, wie zu allen Zeiten, die Ausgezeichnetern unter ihnen sich durch und auf Reisen gebildet hatten, welche sie hauptsächlich in katholische Länder, Frankreich und Italien, führten, wo sie der Versuchung zum Indifferentismus oder Katholicismus um so mehr ausgesetzt waren. Ausserdem erschienen katholische Agenten, ja Jesuiten, nicht selten unter der medicinischen Maske. An Ausnahmen fehlt es natürlich auch hier nicht.

*) Wood erwähnt schon 1612 der von beiden Universitäten, wie es scheint vergeblich, geführten Klagen gegen das Colleg. med. wegen Nichtberücksichtigung akademischer Diplome.

**) Die Apotheker waren früher mit den Gewürzkrämern *(grocers)* incorporirt, und wurden erst 1617 als eigene Corporation vereinigt.

***) Von Bacon kann hier noch nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Jahrtausend auf diesem Gebiete ganz und gar antiquirt und der Vergessenheit übergeben wurden, konnte nicht ohne Nachtheil für die philosophische Bildung der neueren Zeit bleiben. Doch konnte immerhin, auch auf diesem Gebiete — von andern ist zunächst nicht die Rede — jener bei dem ganzen Charakter dieser Krise unvermeidliche Nachtheil durch mancherlei Vortheile überwogen werden. An sich wäre es vielleicht auch für die philosophische Entwicklung nothwendig und heilsam gewesen, sich einmal gewaltsam der für sie zum fleisch- und geistlosen Gerippe gewordenen Vergangenheit zu entreifsen, und zu den Lebensquellen derselben, zu Aristoteles und Plato, zurückzukehren. Dies geschah auch wenigstens in Beziehung auf Aristoteles, der statutenmäfsig dem philosophischen Studium zum Grunde gelegt wurde; aber schon die Ausschliefsung des Plato schnitt der ferneren Entwicklung gleich von vorne herein eine Hauptwurzel ab, welcher die mittelalterliche Philosophie bewufst oder unbewufst, mittelbar oder unmittelbar so viel verdankte. Und doch — hätte man wenigstens den im Aristoteles gegebenen Stoff lebendig und geistig erfafst und verarbeitet; so war immerhin ein neuer Aufschwung der philosophischen Studien denkbar. Davon jedoch war nicht die Rede — es fehlte der Zeit in der That nach dieser Seite hin an allem Beruf, an aller Lust. Alle ernsteren Gemüther wandten sich den religiösen und theologischen Streitfragen zu — von den andern konnte ohnehin nicht die Rede sein. Man hatte dem Aristoteles aus einem formellen Bedürfnifs, aus einer gewissen Rücksicht seinen Platz gelassen, weil doch nun einmal die artistische Fakultät ihren Patron haben mufste — von einem weiteren Anspruch auf die geistige Thätigkeit seiner angeblichen Schüler durfte nicht die Rede sein. Und wenn man ihn gegen philosophische Neuerungen vertheidigte, so geschah dies in der That nur aus träger Gleichgültigkeit, ja aus Abneigung gegen jede wirkliche Thätigkeit und Anforderung der Art. Es handelte sich nicht einmal etwa um einen blinden Autoritätsglauben, der doch wenigstens das Lebensprincip der Liebe nicht

Digitized by Google

ausgeschlossen hätte. So hätte denn ohne Zweifel Bacon damals, wenigstens in Oxford, ebensowenig Eingang gefunden, als ein gewisser Barebone, der die Lehren des Petrus Ramus zu verbreiten suchte, und zum Widerruf gezwungen oder ausgestofsen wurde *). Es liegt aber durchaus keine Andeutung vor, dafs auch nur ein Versuch der Art zu Gunsten der Baconschen Philosophie auf einer der beiden Universitäten gemacht worden wäre.

Es führt uns die Untersuchung der Ursachen, welche die vorherrschenden unerfreulichen Seiten der akademischen Zustände jener Periode hat, schon jetzt von den allgemeineren und ausserhalb der Gränzen des akademischen Lebens herrschenden auf die besonderen und innerhalb dieser Gränzen liegenden oder erzeugten Momente der Art. Die Scheu vor philosophischen Neuerungen oder Zumuthungen erscheint aber leider hier bei weitem nicht als die schlimmste Seite der Sache. Auf einen gewissen Grad von Unfreiheit, von Beschränkung der wissenschaftlichen Thätigkeit durch das religiöse und kirchliche Bedürfnifs wird man sich bei einiger Kenntnifs des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts auch auf den englischen Universitäten von vorne herein gefafst machen, und nicht mehr erwarten, als im besten Fall möglich war. So kann zumal die Ausschliefsung nicht nur aller nach damaligem Maafsstabe den anerkannten und wesentlichen Grundwahrheiten der christlichen Kirche widerstreitenden, sondern auch aller wirklich oder scheinbar katholischen Elemente und Richtungen nicht befremden. Diese Gränzen, wie sie der Geist und das Bedürfnifs der Zeit im Allgemeinen gezogen hatte, waren noch immer so weit, dafs mehr denn eine Generation bei der freiesten Thätigkeit sie noch nicht wissenschaftlich ausgefüllt hätte. So war es z. B. nur eine Minorität in der Reformation, welche an dem Studium der

*) Wood erwähnt dieses Vorfalls zu 1574. Er sollte, als Bedingung seiner Zulassung zur Magisterwürde, sich anheischig machen, den Aristoteles gegen Männiglich zu vertheidigen, und wegen zu heftiger Opposition gegen namhafte Doktoren im Druck Abbitte thun. Ob dies geschehen, oder ob er abgezogen, ist nicht klar.

Digitized by Google

Alten Anstoß nahm, und diese herrschte damals nicht so vor, dafs daraus allein der Verfall dieser Studien zu erklären wäre. Noch viel geringer und auf den Universitäten jedenfalls gar nicht vorhanden war jenes Extrem, welches alles menschliche Wissen von vorne herein verwarf oder verachtete. Von allen Seiten vielmehr gab man die Bedeutung der Theologie als Wissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, zumal in den Sprachen, zu; warum denn blieb diese Anerkennung so unfruchtbar? Ja, mufs man auch zugeben, was allerdings schwer zu läugnen ist, dafs die theologischen Streitigkeiten für jene Zeit die Hauptsache sein durften und mufsten; so ist doch nicht zu läugnen, dafs auch auf diesem Gebiete durchaus nicht das geleistet wurde, was die Natur der Gegensätze gestattete und forderte. Endlich ist noch dies zu erwägen. Je mehr wir die vorherrschende Berechtigung der religiösen Fragen und Interessen für jene Zeit anzuerkennen bereit sind, desto strenger dürfen auch — zumal auf dem Gebiete der Jugenderziehung im weitesten Sinn, also mit Inbegriff der Universitäten — die Anforderungen sein, welche wir an die lebendigen Früchte jener Elemente, an das sittliche Leben machen. Wir haben aber schon gesehen, dafs auch in dieser Hinsicht die Universitäten weit entfernt waren, auch nur den billigsten Ansprüchen zu genügen. Vielmehr drängt sich hier ein höchst widriger und bedenklicher Gegensatz auf. Einerseits eine Beschränkung und Erstarrung des wissenschaftlichen Lebens, deren Grund oder Vorwand mit in einem hohen Grade von kirchlichem Rigorismus zu finden ist — abgesehen von den unbedingt verwerflichen, negativen Momenten, welche allerdings nur zu sehr mitwirkten — auf der andern Seite einen noch viel höheren Grad der Zügellosigkeit und Verwilderung des sittlichen Lebens, wenigstens sofern sie sich in weltlichen Genüssen aller Art erweisen kann.

Diese Widersprüche, dieser ganze höchst unerfreuliche Zustand möchte sich im Allgemeinen wohl aus einer Eigenthümlichkeit der damaligen Stellung der Universitäten erklären, welche wir hier besonders hervorheben müssen.

Digitized by Google

Die Bedeutung, welche diese Pflanzschulen der Kirche und der höheren nationellen Bildung in den Augen aller Partheien erhalten hatten, gehört ohne Zweifel in mancher Hinsicht zu den erfreulichen, jedenfalls zu den unabweislichen Folgen der ganzen Entwicklung innerhalb und ausserhalb der Universitäten; doch entsprangen gerade hieraus für die englischen Universitäten Nachtheile, welche in diesem Maafse keinesweges nothwendigerweise in den Verhältnissen lagen, sondern durch ganz individuelle Interessen und Bestrebungen herbeigeführt wurden. Dafs die verschiedenen kirchlichen Partheien — zunächst die der strengeren und der laxeren Calvinisten, welche später als Puritaner, Arminianer u. s. w. bekannt wurden — sich gegenseitig von den Universitäten zu verdrängen suchten, war in der Ordnung, und die Störungen, welche aus solchem Drängen für das wissenschaftliche Leben hervorgehen mochten, konnten nicht ohne Ersatz auf dem Gebiete der religiösen und sittlichen Charakterentwicklung bleiben; denn keine dieser Partheien ermangelte einer eigenthümlichen, höheren Berechtigung, so wenig sie auch von manchen unreinern, gefährlichern negativen Elementen frei blieben. Die oben angedeuteten persönlichen Einflüsse aber gaben nicht nur dem Kampfe der Partheien den unsittlichsten und gehässigsten Charakter, den ein solcher überhaupt annehmen kann, sondern mifsbrauchten das ganze Verhältnifs zu selbstsüchtigen und völlig unberechtigten, ja geradezu verdammlichen Zwecken, so dafs gerade die bedenklichsten Seiten und Richtungen beider Gegensätze entschieden vorherrschen konnten, und die besseren ebenso zurücktreten mufsten. Der Rigorismus der einen unterjochte das wissenschaftliche Leben, während die Laxität der andern in dem sittlichen Leben auch die unentbehrlichsten Schranken zerstörte. Dies gilt nun, wie schon gesagt, in viel höherem Grade von Oxford als von Cambridge, und eben dort läfst sich auch die Quelle des Uebels in der Bösartigkeit der einflufsreichsten Individuen am bestimmtesten nachweisen. Alles dies wird bei einiger Bekanntschaft mit der Geschichte jener Zeit im Allgemeinen schon vollkom-

Digitized by Google

men deutlich werden, wenn wir einen Leicester, den vieljährigen Günstling der jungfräulichen Königin, als den bezeichnen, der während drei und zwanzig Jahren (1565 — 88) als Kanzler den umfassendsten, durch kein Gesetz, kein Recht, keine sittliche Rücksicht gehemmten, lediglich durch sein persönliches Interesse bestimmten Einfluſs auf alle Universitätsangelegenheiten ausüben sehen. Die sittliche Verworfenheit dieses Mannes ist eben so allgemein anerkannt, als der gänzliche Mangel an bedeutenden Fähigkeiten irgend einer Art, den er bei jeder Gelegenheit bewies. Das persönliche Verhältniſs eines solchen Mannes zu seiner Gebieterin kann nur denen räthselhaft scheinen, welche den Charakter dieser letzteren willkührlich mit einem falschen Glanz verherrlichen zu müssen glauben. Wie dem aber auch sei — daſs das Verhältniſs Leicester's zu Oxford die oben angedeuteten verderblichen Folgen gehabt, ist nicht zu bezweifeln. Im Allgemeinen reicht schon der Charakter des Kanzlers und seiner Umgebung hin, auch das Schlimmste zu erklären, und es kann nicht befremden, daſs, sobald er einmal in der Universität ein Mittel zu seinen Zwecken erkannt hatte, er theils unmittelbar, theils durch seine Anhänger Alles an sich riſs und durchsetzte, was jene Zwecke fördern konnte, und daſs er namentlich seinen Dienern und Kreaturen allen Einfluſs und alle Vortheile der akademischen Zustände zuwendete, ohne die geringste Rücksicht auf anderweitige Rechte oder Ansprüche, oder Bedürfnisse der Sachen oder Individuen. Welche Eigenschaften und Dienste es waren, wodurch sich die so Begünstigten ihm empfahlen, läſst sich, nach dem Charakter des Patrons, im Allgemeinen leicht abnehmen, und dieser Schluſs findet auch in den Thatsachen reichliche Bestätigung *). Dies ganze Verhältniſs erhielt

*) Es sei erlaubt, von vielen Stellen in Wood die bezeichnendste hier mitzutheilen: *Cum in ipsius regni moderamine plurimum polleret quidquid sibi collibitum esset inter legatos patravit, quorum gesta et consilia clam et confestim rescivit, occulta clientum aliquorum opera usus quos inter primum locum doctor G. Baylie etc. Primus dictus sub comitis auspiciis possessiones sibi amplas et opimas comparavit etc. De Culpepero fertur comitis favore et potentia*

Digitized by Google

aber noch einen besonders gehässigen Charakter, einen eigenthümlichen Ton der tiefsten sittlichen Entartung durch Leicesters Verhältnifs zu den Partheien, welche sich auch auf der Universität gegenüberstanden. Es ist bekannt genug, dafs Leicester neben der Gunst der Königin auch noch eine Stütze seiner Stellung in den strengeren Calvinisten, den sogenannten Puritanern, suchte, und dafs er auch wirklich von dieser immer bedeutender hervortretenden Parthei als eins ihrer Häupter angesehen wurde, eben weil er, trotz aller eigenen Nichtigkeit, doch durch die persönliche Gunst der Königin eine Macht im Staate war. Dafs durchaus keine innere, geistige, sittliche Verwandtschaft zwischen ihm und den besseren Elementen, den sittlich-religiösen Principien dieser Seite der Reformation stattfand, liegt am Tage — die Ursachen und Folgen dieser unnatürlichen Verbindung nachzuweisen, ist hier nicht der Ort, und nur mag erinnert werden, dafs sie ihre verderbliche Wirkung auf die sittliche Haltung jener Parthei auch ausserhalb der Universitäten nicht verfehlte *). Es bedarf nun keiner ausführlichen Erörterung, um nachzuweisen,

---

fretus sodalitium cui praerat dolo malo vexisse etc. M. Atye, qui comitis secretarius erat, ejusdem literis usus collegia quaedam eo perpulit ut possessionem et latifundiorum demissiones diutinas et reversiones parvo sibi pretio indulgerent, de quorum numero erant etc. An addam damnum hunc ingens coll. Merton. dedisse utpote qui Mannerium de Malden in annos 500 (h. e. in aeternum) sodalitio extorsit etc. Charakteristisch ist, dafs Baylie, sein früherer akademischer Günstling, in Ungnade fiel, weil seine Ergebenheit nicht bis zur Theilnahme an den Unthaten ging, deren Opfer Leicester's Gattin — die durch Scott verewigte Amy — wurde. Auch eine andere seiner Kreaturen, Allan, büfste die Theilnahme, die er für die Unglückliche in einer Leichenpredigt gezeigt, mit des Grafen Ungnade. Weiter heifst es bei Wood: *Sub comitis imperio detrimenti plurimum passa est Universitas, quippe praefecturas et alia munera acad. pro arbitrio plerumque conferebat quod aut benevolentiam captantes togati aut potentiam veriti jure suo ubique abscederent.* Dann folgen Klagen über die Liederlichkeit, Rohheit, Uebermuth und Kleiderpracht der Scholaren jener Zeit, und endlich ein Vergleich zwischen diesem gottlosen Treiben und den von Bibelsprüchen strotzenden Briefen und Reden des Kanzlers.

*) Es waren wohl hauptsächlich die niederländischen Angelegenheiten, die ehrgeizigen Pläne, welche Leicester dort verfolgte, und die Verhältnisse der englischen Puritaner zu den Niederländern, welche diesen Beziehungen zwischen ihnen und Leicester zu Grunde lagen.

Digitized by Google

dafs ein solches Verhältnifs schon an sich nothwendig eine Quelle fortwährender Heuchelei, der tiefsten, innersten Unwahrheit werden mufste. Und was könnte das sittliche und religiöse Bewufstsein tiefer verletzen, als puritanische Phrasen und ihnen entsprechende gelegentliche äussere Haltung bei einem Leicester und Seinesgleichen? Es ist aber kein Zweifel, dafs dieses Gift der Heuchelei, eben aus dieser Quelle strömend, nur zu tief in das akademische Leben eindrang, und mehr oder weniger die ergriff, welche nicht in dem Taumel der Weltlust sich aller tieferen und ernsteren Gedanken und Bestrebungen entschlugen. Allein es kam noch ein anderer Umstand hinzu, der gerade jene schlimmste Seite der sittlichen Zustände auf's entschiedenste begünstigte.

Während nämlich Leicester und einige andere unter Elisabeth's Rathgebern sich den Puritanern zuneigten, zeigte die Königin selbst bekanntlich fortwährend die entschiedenste Abneigung gegen diese Parthei. Die Ursachen lagen — abgesehen von manchen individuellen, vorübergehenden Momenten — allerdings in einem tiefen und wesentlichen politischen Gegensatz, den wir nicht besser und kürzer ausdrücken können, als mit dem bekannten: *no bishop — no king!* Das monarchische Princip enthielt in seinen wesentlichsten und würdigsten, wie in seinen unwesentlichsten und unwürdigsten Momenten die Bedingungen einer natürlichen Bundesgenossenschaft zu den später unter dem Namen der hochkirchlichen bekannt gewordenen Principien, Interessen, Gewohnheiten und Individualitäten, und einer natürlichen Idiosynkrasie gegen die entgegengesetzte kirchlich-religiöse Entwicklung. Die höhere weltliche Bildung, die Fügsamkeit, die theils würdigeren, theils wieder weicheren Formen, die zur feinsten wie der niedrigsten Schmeichelei bereite Haltung und Bildung der Prälatenschule, welche aus den bedenklichen und stürmischen Zeiten Henry VIII. hervorgegangen war, und sich nicht nur unter Edward VI., sondern zum Theil unter Mary an den Zugängen der Hofgunst zu erhalten gewufst hatten — dies ganze Wesen war überdies der weib-

Digitized by Google

lichen Eitelkeit der Königin eben so angenehm, als die unbegränzte Gewalt, welche eben diese Schule der Krone in der Kirche und bald auch im Staat einräumte, ihrem monarchischen Instinkt und Interesse zusagte. Andererseits beleidigten die demokratischen Principien der Puritaner (mochten sie auch zunächst sich in den Gränzen des kirchlichen Gebiets halten) ihre königliche Natur nicht weniger, als deren rauhere, strengere, finstere Haltung ihrer weiblichen Natur zuwider war. Diese Stimmung machte sich nun in Beziehung auf die Universitäten eben so entschieden geltend, als bei allen andern Gelegenheiten *). Ja es boten sich deren gerade hier häufiger dar, als vielleicht sonst irgendwo. Dies war eine natürliche Folge des ganzen, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, vertrauten Verhältnisses, worin sich die Königin von vorne herein zu den Universitäten gesetzt hatte. Elisabeth war aber auch später weit entfernt, etwa dies Gebiet ihrem Günstling ausschliefslich zu überlassen; vielmehr hatte sie fortwährend ihre Freude an gelegentlichen und oft bis in's Einzelnste gehenden Einmischungen in akademische Angelegenheiten. Dafs hierbei wirkliche Theilnahme an Wissenschaft und Gelehrten, dafs ernstere politische Rücksichten mitwirkten, soll nicht in Abrede gestellt werden; aber eben so gewifs ist es, dafs es sich sehr häufig auch um sehr kleinliche, persönliche Interessen handelte, denen die Interessen und Rechte der Universitäten oder einzelner Colleges oft genug aufgeopfert wurden **).

*) Bei jedem Besuch der Königin in Oxford oder Woodstock kamen mehr oder weniger spitze und zum Theil sehr harte Reden gegen die Puritaner vor.

**) Wie weit die Einmischung der Königin in akademische Angelegenheiten ging, um welche Dinge es sich dabei oft handelte, welchen Charakter das ganze Verhältnifs trug, zeigt ein Beispiel, was Ellis (Letters illustrat. etc. 2d. series III, 128) mittheilt. Es handelte sich darum, dafs Elisabeth Allsoulscollege zwingen wollte, gewisse Waldungen gegen bisherigen wohlbewährten Brauch, unter evident nachtheiligen Bedingungen der von ihr begünstigten Lady Stafford, zu verpachten. Was daraus geworden, ist nicht klar; charakteristisch aber sind die dort mitgetheilten de- und wehmüthigen Schreiben der bedrängten Fellows. Sie schickten auch eine Deputation an Hof, welche jedoch nicht angenommen, dagegen aber aufgefor-

Digitized by Google

Lag es nun in der Natur der Sache, dafs die Königin ihr Patronat ohne Scheu und öffentlich ausübte, so ging schon daraus für ihren Günstling die Nothwendigkeit hervor, das seinige, sofern es mit jenem in Widerspruch gerathen mufste, mit grofser Vorsicht und Heimlichkeit zu handhaben. Es leuchtet aber ein, wie sehr die Unsittlichkeit der Mittel, die heuchlerische Unwahrheit des ganzen Verhältnisses eben durch diese Heimlichkeit vermehrt werden mufste. Oeffentlich, vor der Königin, zum Schein und auf der Oberfläche wurden arminianische Tendenzen und was damit zusammenhing begünstigt *); unter der Hand aber und in der Wirklichkeit gerade den entgegengesetzten Principien und Individuen aller Einfluſs und Vortheil zugewendet. — Und darin lag wieder eine doppelte Unwahrheit. Denn einerseits waren jene öffentlich begünstigten Richtungen mehr oder weniger im Widerspruch mit dem, was wir das officielle Dogma der herrschenden Kirche nennen können, welches Rücksichten aller Art forderte — andererseits mufsten natürlich die hinsichtlich des Dogmas mit den officiellen Formeln übereinstimmenden Puritaner nicht nur gegen jene vom Hof öffentlich begünstigten Grundsätze gewisse Rücksichten beobachten, sondern sie mufsten auch in ihren Verhältnissen zum Kanzler allen Grundsätzen der Religion oder Sittlichkeit entsagen. Aus diesen allgemeinen Andeutungen — zumal wenn dabei

---

dert wurde, ihre Namen einzureichen. Aber die Furcht vor etwaigen bedenklichen Folgen für die Einzelnen war so grofs, dafs sie sich eiligst und unverrichteter Sache davon schlichen. Von eigentlichen, formellen Rechtsverletzungen ist hier übrigens nicht die Rede, sondern nur von Mifsbrauch der Art von patriarchalischer Autorität und des Einflusses, den die Königin sich vindicirte, und der ihr an sich nicht entgehen konnte noch durfte, sobald sie ihn entwickeln und geltend machen mochte. Er lag theils in dem besonderen Verhältnisse der Universitäten zur Krone, besonders seit der Reformation, theils in dem mehr naiven Geist, der mehr patriarchalischen Sitte und Haltung der Zeit im Allgemeinen.

*) Hoffentlich brauche ich nicht zu versichern, dafs ich hier absichtlich eine Benennung anticipire. Wichtiger wäre es vielleicht, psychologisch und historisch zu entwickeln, was Alles mit diesen zunächst dogmatischen Tendenzen zusammenhing, und ihr Verhältnifs zur Politik u. s. w. anzudeuten; doch würde dies hier viel zu weit führen.

Digitized by Google

einestheils die Heftigkeit der Leidenschaften, die Energie der Charaktere, dann die mehr oder weniger republikanischen und an sich höchst verwickelten Verhältnisse der Universitäten im Auge behalten werden — kann es nicht schwer sein, sich im Allgemeinen ein Bild zu machen von dem Gewirre von Intriguen aller Art, und von den Mitteln, welche von allen Seiten und bei allen Gelegenheiten angewendet wurden, um die gröfseren und kleineren Zwecke der Partheien oder der Individuen zu erreichen. Wie die sittliche Bildung zunächst der höheren Kreise der akademischen Bevölkerung sich dabei verhalten und wie die Wirkungen dieses Giftes dann weiter hinab durch alle Glieder in den verschiedenartigsten Formen sich äussern konnten und mufsten, ist ebenfalls im Allgemeinen nicht schwer zu ermessen. In jedem Stande, jedem Organ des nationellen Lebens waren unter solchen Umständen die verderblichsten Folgen unvermeidlich. Der hohe Beruf, das Wesen der Universitäten, mufste eben durch den Gegensatz diesen Folgen einen noch bedenklichern Charakter geben. Dafs aber diese sittliche Auflösung schon an sich hinreichen mufste, um jede erspriefsliche Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens zu hemmen und zu zerstören, bedarf hoffentlich keiner weiteren Beweisführung *). Und zwar mufste es in dieser Beziehung allerdings besonders nachtheilig wirken, dafs das Patronat des Kanzlers im Ganzen und auf die Länge das Patronat der Königin entschieden überwog, und die Puritaner die eigentlich

*) An ähnlichen Zuständen und Gegensätzen — an ähnlicher, tiefer und vielfach verschlungener Lüge fehlt es auch in unseren Tagen, auch auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht. Ob es ein Vorzug zu nennen ist, dafs Alles weniger stürmisch, weniger auf der Oberfläche verläuft, dafs die Decke, welche unsere Civilisation über diese Tiefen legt, dichter und anständiger, die Charaktere und Leidenschaften weniger energisch oder weniger concentrirt sind, mag dahin gestellt bleiben. Wie lange diese Decke den Gährungen, die sie verhüllt, wird widerstehen können, weifs ich nicht. Einzelne Stellen scheinen schon ziemlich schwach und abgetragen zu sein. Nicht nur zeigen sich die Fäden des Gewebes zu handgreiflich, sondern es zischt auch schon da und dort darunter heraus, und jemehr man rückt und zieht, desto schneller möchte ein unheilbarer Rifs entstehen.

Digitized by Google

herrschende Parthei wurden und blieben. Dieser Sieg der Puritaner über ihre Gegner ist im Allgemeinen schon aus dem Einflufs ihres Patrons auf die Königin zu erklären. Ueberdies war diese durch so viele wichtigere Sorgen verhindert, hier irgend systematisch und consequent zu Werke zu gehen, und mufste sich auf gelegentliches Dazwischenfahren beschränken, wo sie denn über Personen und Verhältnisse von ihrem Günstling und seinen Kreaturen gar leicht getäuscht, oder ihr Wille falsch gedeutet, oder die Ausführung verzögert und dann vereitelt werden konnte. Wie dem aber auch sei — und an näheren Angaben fehlt es ganz — so ist doch gewifs, dafs die Puritaner während des gröfsten Theils des Leicesterschen Kanzellariats entschieden die Universität beherrschten. Auch führte das Gefühl ihrer Ueberlegenheit die jugendlichere Masse der Parthei nicht selten zu gewaltsamen Aeusserungen, die — auch wenn die Gegenparthei Veranlassung gegeben haben mochte — doch von den Häuptern, welche die seltsame Verwicklung der Verhältnisse kannten, nicht gebilligt werden konnten. Dafs die Hauptstärke der puritanischen Parthei aus Nordengländern und Schotten bestand, ist schon früher in Beziehung auf die alten nationellen Gegensätze bemerkt worden, und bei dieser Gelegenheit werden die Borealen und Australen zum letztenmal erwähnt *). Unter diesen Umständen war aber nicht zu

*) Bei Wood 1587 — gerade zu der Zeit, da es sich nach Leicester's Tode um die Wahl eines neuen Kanzlers handelte, und sowohl Puritaner als Episcopale für ihre Kandidaten fochten. Dafs die Puritaner und zumal deren Prediger gröfstentheils Schotten und Nordengländer waren, läfst sich theils schon aus allgemeinen und bekannten Thatsachen schliefsen, theils wird es von Wood ausdrücklich bezeugt (I, 301), der auch das ganze puritanische Wesen wohl eine *procella borealis* nennt. Nicht ohne Bedeutung ist dabei, dafs auch die Dudleys (Leicester's Familie) Nordengländer sind, dafs er also eine Wurzel seiner ganzen Stellung dort hatte. Wood bringt zwar jene neuen Raufereien zwischen Borealen und Australen nicht mit den religiösen Partheiungen in Beziehung, sondern gesteht, die Veranlassung nicht zu wissen. — Dann schreibt er auch wieder den Wälschen einen grofsen Antheil an diesen Verordnungen zu, ohne sich doch deutlich zu erklären. Ueber die nackten, isolirten Thatsachen hinaus mufs man aber von Wood nie etwas erwarten — am wenigsten irgend eine Art von Combination, läge sie auch noch so nah.

Digitized by Google

verwundern, dafs Alles, was durch Statuten oder sonst formell, äusserlich und officiell zur Beförderung der profanen Studien geschah oder zu geschehen schien, unter der Hand durch den Einfluss einer Parthei wirkungslos gemacht wurde, in welcher Abneigung und Mifstrauen gegen diese Studien, wenn auch nicht ursprünglich vorhanden, doch in dem Maafse mehr hervortrat, wie die Gegensätze überhaupt durch den Kampf sich schroffer entwickelten *). Dafs unter den damaligen Verhältnissen die theologische Wissenschaft in England wie anderwärts in theologische Controverse aufging, kann nicht befremden, und ist eine bekannte Thatsache. Aber auch dieses sonst so ergiebige Feld, wo jedenfalls die Geister wach erhalten werden und auch wissenschaftliche Kräfte Raum finden — was man auch sonst dagegen einwenden mag — verlor unter dem Fluch der Lüge, der auf dem ganzen akademischen Leben lastete, gerade die einzige ersprieſsliche Bedeutung, die es haben kann — denn die Gehässigkeit der Gesinnungen wurde nicht gemildert, indem die Aeusserung beschränkt wurde. Wie es aber damit stand, läſst sich leicht ermessen, wenn man bedenkt, dafs, wer öffentlich streng calvinistische Ansichten verfocht, den Zorn der Königin und des Hofes eben so sehr zu fürchten hatte, als wer öffentlich laxere Grundsätze verfocht, auf die heimliche Rache der Puritaner und ihres Patrons rechnen konnte. Wie wenig unter diesen Umständen gerade wissenschaftlich oder sonst bedeutendere Individuen von beiden Seiten Lust hatten, die auf Lehrstühlen und Kanzeln gebotenen Gelegenheiten zu benutzen, um sich ernstlich und gründlich auszusprechen, ist leicht zu erachten. Rücksichtslose Fanatiker, wenn sie sich auch gefunden hätten, zu beseitigen, lag aber im Interesse aller Partheien, und so blieb die bedenk-

*) Wood bezeugt dies wiederholt ausdrücklich, und vergeblich wird man sein Zeugnifs wegen seiner Abneigung gegen die Puritaner verdächtigen wollen, da so viele Züge damit übereinstimmen. Ueberdies läfst er auch den Besseren jener Parthei, z. B. Humphreys, vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren. Hier ist übrigens zunächst nur von profanen Studien die Rede, nicht von theologischen.

Digitized by Google

liche Ehre des Vorkampfs auf diesen Posten völlig unbedeutenden Subjekten, an denen es freilich nie zu fehlen pflegt — und doch haben wir schon gesehen, dafs auch die allerkümmerlichste Besetzung derselben nicht immer zu erlangen war *).

Dies war der Zustand der Oxforder Universität während des gröfsten Theils der gepriesenen Elisabethanischen Periode — nämlich bis zum Tode ihres ersten Günstlings. Diese Begebenheit konnte nicht ohne Einfluss auf die akademischen Zustände bleiben, und auf die Wahl seines Nachfolgers im Kanzellariat wurde von allen Betheiligten grofse Wichtigkeit gelegt, und beide Partheien wandten Alles an, um sie auf ihre Kandidaten zu lenken. Die Puritaner erklärten sich für den Grafen Essex, der sich um die Stelle bewarb, deren politische Bedeutung eben Leicester dargethan hatte — die Episcopalen für den Grofskanzler Hatton, welcher auch eine Majorität in der Convokation und die Bestätigung der Königin erhielt, der, wie es scheint, endlich doch die Augen über Leicester's Treiben dort aufgegangen waren. Ueberdies zeigte sich gerade um diese Zeit in allen Regierungsmaafsregeln eine gröfsere Strenge gegen die Nonconformisten, wo dann auch die Puritaner nicht frei ausgingen, obgleich sie hauptsächlich die Katholiken trafen — in Folge bekannter Ereignisse. Dies zeigte sich auch 1591, als nach Hatton's Tod die Puritaner von neuem Essex Wahl durchzusetzen suchten, während die Gegenparthei für den Schatzmeister Lord Buckhurst stimmte. Die Königin aber erklärte sich so bestimmt für diesen letztern, dafs seine Wahl auch ohne sehr entschiedene Majorität gesichert war **). So beginnt allerdings nach Leicester's Tod ein neuer Abschnitt in der

*) Wir haben schon gesehen, wie wenig Frucht die *conciones ad clerum* trugen. So konnte denn auch die von Elisabeth ertheilte Vergünstigung, jährlich zwölf Prediger auszusenden, mit dem Recht, überall in England zu predigen, weder den Universitäten noch der Kirche sehr ersprieslich sein. Es blieb, wie so Vieles, leere Form, materielles Mittel ohne Geist.

**) Näheres in Wood's Fasti oxon. ed. Bliss.

Geschichte der Universität, welcher auch durch einen neuen feierlichen Besuch der Königin gleichsam seine Weihe erhielt. Der wesentliche Charakter des neuen Regiments war zunächst der einer gewissen Reaktion gegen die Puritaner, welche indessen keine Ursache hatten, über irgend ausserordentliche oder gewaltsame Maafsregeln zu klagen. Auch hatten sie ohne Zweifel in ihrer bisherigen politischen Schule gelernt, Veranlassungen der Art zu vermeiden. Hierzu kam denn das jedem neuen Regiment von selbst sich aufdrängende, hier aber ganz besonders gebotene Streben, eingerissenen Mifsbräuchen und Unordnungen zu steuern, bestehende, aber vernachlässigte Gesetze in's Gedächtnifs zu rufen, zu schärfen u. s. w. Und daran liefs man es weder in Beziehung auf die Studien noch auf die Disciplin fehlen. Wesentlich Neues zeigt sich jedoch nirgends. Die Resultate scheinen, so weit es die Umstände gestatten, nicht ganz ungünstig, und wenigstens ein im Verhältnifs zu den früheren leidlicher Zustand herbeigeführt worden zu sein *). Die formellen Maafsregeln und die Worte der neuen Machthaber würden freilich allein nicht hinreichen, diese, wenn auch noch so geringen, Verbesserungen zu erklären oder zu verbürgen. Aber theils kam die Leitung der akademischen Angelegenheiten wirklich in bessere Hände; denn sowohl Hatton als Buckhurst waren, wenigstens im Vergleich mit Leicester, ehrenwerthe Männer, und schon dies läfst einen günstigen Schluſs auf die zu, welchen sie in Oxford ihr Vertrauen zuwendeten — und freilich gehörte nicht viel dazu, um sich vor eines Leicester's Kreaturen als ehrenwerth auszuzeichnen. Ueberdies wurde durch diese ganze Veränderung schon an sich eine Hauptursache der gehässigsten Umtriebe beseitigt, nämlich der angedeutete Widerspruch zwischen

*) Wood's lobendes Zeugnifs ist schon an sich zu vage, als dafs es wörtlich zu nehmen wäre; ausserdem beweisen die später so oft wiederholten Klagen über grobe Excesse, Trunk und Liederlichkeit der Studenten, dafs der Leicestersche Sauerteig nicht so schnell auszutreiben war. Die Grundsätze des neuen Kanzlers wurden 1590 der Universität zur Nachachtung vorgelegt. Sie enthalten nichts, was sich nicht von selbst verstände.

Digitized by Google

dem geheimen Patronat des Kanzlers und dem öffentlichen des Hofes. Die Gegensätze konnten sich reiner und offener gestalten. Eine Parthei erschien entschieden als die begünstigte und herrschende, die andere als die unterdrückte. Ein solches Verhältnifs war zwar theils an sich nicht ohne Nachtheile für das Ganze und lästig für die unterliegende Parthei; allein es war doch jenem Gewirre von Unwahrheit und Intrigue bei weitem vorzuziehen. Endlich ist es als ein wesentlicher Vorzug dieser neuen Periode anzuerkennen, dafs überhaupt die Universität mehr sich selbst überlassen blieb. Mögen die Ursachen nun in der Verschiedenheit der persönlichen Charaktere und Grundsätze oder Verhältnisse zu suchen sein — so viel ist doch jedenfalls nicht zu verkennen, dafs die fortwährenden, bis in's Einzelnste gehenden Einmischungen und Entscheidungen, die Leicester sich auch zu den verwerflichsten Zwecken erlaubte, von seinen Nachfolgern auch zum Behufe der beabsichtigten Reformen nicht fortgesetzt, sondern diese mehr den akademischen Behörden überlassen wurden. Auch Elisabeth liefs die Universitäten, wahrscheinlich in Folge zunehmenden Alters und Ueberdrusses, mehr aus den Augen. Wir werden sehen, dafs in diesen Andeutungen auch schon der vorherrschende und immer mehr sich entwickelnde Charakter der akademischen Zustände unter den beiden folgenden Regierungen gegeben ist. Ehe wir uns jedoch dahin wenden, müssen wir auch einen Blick auf Cambridge unter Elisabeth werfen.

Hier ergiebt sich nun aus den vorliegenden Nachrichten — welche für diese wie für frühere Epochen sehr viel ungenügender und spärlicher sind als für Oxford *) — Folgendes. Die in den allgemeinen Verhältnissen liegenden Hindernisse des wissenschaftlichen Lebens und die für die akademische Disciplin nachtheiligen Folgen des Verkehrs mit der Hauptstadt waren in Cambridge wie in

*) Es ist unglaublich und unerträglich, wie dürftig und abgeschmackt zumal Dyer diese ganze Zeit behandelt. Fuller ist hier die einzige Quelle, und auch die fliefst kärglich und trübe genug.

Digitized by Google

Oxford wirksam. Dort wie hier war die akademische Bevölkerung in Partheiungen gespalten, deren Bestrebungen in Zweck und Mitteln des Bedenklichen und Nachtheiligen genug hatten. Während einer Reihe von Jahren fand auch in Cambridge ein doppeltes Patronat statt — das öffentliche des Hofes zu Gunsten der Episcopalen und das geheime zweier auf einander folgender Kanzler (Cecil von 1559 — 94 und Essex bis 1600) zu Gunsten der Puritaner. Dafs ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen gehabt, dafs jedenfalls das wissenschaftliche Leben in Cambridge die unvermeidlichen Nachtheile dieser Verhältnisse mehr oder weniger empfunden, ist schon früher bemerkt worden; doch scheinen sowohl in dieser Beziehung als noch mehr hinsichtlich der Disciplin und der sittlichen Bildung die Cambridger Zustände viel erfreulicher als die Oxforder.

Diese Erscheinung hängt nun ohne Zweifel sehr wesentlich mit der früher angedeuteten Verschiedenheit der legislativen und formellen Entwicklung in Cambridge und Oxford zusammen; jedoch nicht so, als wenn die Vorzüge der neuen Cambridger Statuten als Hauptursache anzusehen wären. Diese selbst vielmehr waren Früchte eines besseren Geistes, der auch allein eine Bürgschaft ihrer weiteren ersprieſslichen Fruchtbarkeit geben konnte. Forschen wir aber nach der Quelle dieses Geistes, so werden wir, wie dort in Oxford in entgegengesetztem Sinn, auf Persönlichkeiten geführt. Es sind dies allerdings mehr zufällige, vorübergehende Momente; allein sie hatten eben in dem gegebenen Impuls und in den gegründeten gesetzlichen Einrichtungen eine bleibende Wirkung. Sowohl Cecil als Essex waren in jeder Hinsicht Leicester unendlich überlegen, und ihre Stellung war eine ganz andere, viel ehrenwerthere. Cecil's Einfluſs insbesondere beruhte auf den wesentlichsten, unentbehrlichsten, dem Staate geleisteten Diensten, und war von den Launen der Königin, ja sogar von den Interessen der Partheien verhältnifsmäfsig sehr unabhängig. In Essex's ganzem Wesen und Streben konnten begreiflich akademische Intriguen jedenfalls nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben. So konnte

Digitized by Google

bei diesen Männern ein solcher Mifsbrauch ihrer Stellung zu den Universitäten, wie er bei Leicester stattfand, weder hinsichtlich der Zwecke noch hinsichtlich der Mittel stattfinden. Ihr Einfluſs war schon überhaupt viel geringer, theils weil er nicht in dem Grade Zweck für sie sein konnte, theils weil sie die Mittel verschmähten, welche Leicester anwandte. So weit er aber ging, konnte er auf keinem Fall jenen gehässigen, tief unsittlichen Charakter haben, da die Mittel und die Personen, deren sie sich bedienten, ihrer nie ganz unwürdig sein konnten. Eine natürliche Folge davon war nun, daſs die akademischen Zustände sich in Cambridge durchaus selbstständiger entwickeln konnten. Dies ist natürlich nicht im Sinne einer damals nirgends möglichen Toleranz und Freiheit zu verstehen, wie die neuere Zeit sie rühmt und bedarf, sondern nur in der Weise, daſs die entscheidenden Momente des Kampfes der akademischen Partheien, welche gegenseitig nach ausschlieſslichem Besitz dieses Gebietes strebten, viel weniger ausserhalb der Gränzen desselben lagen, als dies bei Oxford der Fall war. Es trat hier viel früher das ein, was in Oxford erst nach Leicester's Tode möglich wurde, ein entschiedenes, öffentlich ausgesprochenes Uebergewicht der Episcopalen, als Resultat ihrer wirklichen Ueberlegenheit als akademische Parthei, zumal auf den Punkten, wo die eigentliche Macht und Entscheidung der akademischen Verhältnisse lagen, in dem Verein der Häupter der Colleges. Daſs es hier nicht blos auf das nummerische Verhältniſs ankommt, versteht sich von selbst; und so war es denn ganz in der Ordnung, daſs Männer wie Parker und dann Whitgift, als Häupter der Episcopalen,* die den Ansichten dieser Parthei entsprechenden Maaſsregeln durchsetzten, wenn sie auch oft keine groſse Majorität dafür im Senat haben mochten, und auch wenn die Kanzler mehr oder weniger unzufrieden damit waren. Daſs dabei das Vertrauen, die Achtung, deren sie bei der Königin genossen, nicht gleichgültig war, daſs beide, und zumal Whitgift, auch nach ihrer Erhebung zu den höchsten geistlichen Würden, ihrer Parthei auf den Universitäten ihren Schutz

Digitized by Google

nicht entzogen, ihren Einfluſs auf akademische Angelegenheiten beibehielten, steht mit der oben gerühmten gröſseren Unabhängigkeit der Cambridger Verhältnisse keinesweges im Widerspruch, da hier nur von einem relativen Unterschied die Rede ist. Ueberdies behielt Whitgift seine frühere Stellung in der Universität bei; er gehörte ganz und gar der Universität an, so daſs keine Analogie mit Leicester's eben so maaſslosen als unberufenen Eingriffen stattfindet *). Eben so wenig wird man erwarten, daſs jene Reibungen der Partheien in Cambridge, daſs die Unterdrückung der so zahlreichen Puritaner ganz ohne Härten, ohne mancherlei mehr oder weniger gehässige Maaſsregeln stattgefunden haben. Whitgift's Streitigkeiten mit Cartwright, welche mit des letzteren Amtsentsetzung endigten — das Verfahren gegen Baron, Chatterton und Aehnliches bietet nur zu viel Züge der Art dar. Dennoch ist ein sehr groſser Unterschied zwischen diesen Vorfällen und den Umtrieben, welche in Oxford an der Tagesordnung waren, nicht zu verkennen. Die Individualitäten sind auf allen Seiten viel ehrenwerther, die Partheizwecke, denen eine höhere Berechtigung nicht entgeht, erscheinen viel weniger mit rein persönlichen Interessen versetzt, oder solchen zu Liebe gemiſsbraucht; die Mittel selbst, welche angewendet worden sind, viel offener, viel weniger gehässig, und überschreiten das gewöhnliche, mittlere Maaſs dessen, was in allen verwickelten und bedrängten Lagen auch von den ehrenwerthesten Partheien zu allen Zeiten geübt und geduldet wird, keinesweges. Schon in dem

*) Man könnte fragen, wie es kam, daſs Cecil und dann Essex zu Kanzlern gewählt wurden, wenn die Puritaner nicht die Majorität hatten? Keiner von beiden war aber so entschieden puritanisch, und beide muſsten in so mancher andern Hinsicht so entschieden allen angenehm sein, daſs es sehr natürlich war, wenn sie eine Majorität erlangten, wo ohnehin die Partheien ungefähr gleich zahlreich waren. Ueberdies waren, als Cecil gewählt wurde, die Gegensätze noch gar nicht so ausgebildet, und als Essex gewählt wurde, stand er auf der Höhe der königlichen Gunst. Merkwürdig genug ist (beiläufig zu bemerken) der Umstand, daſs Cambridge im sechszehnten Jahrhundert nicht weniger als fünf Kanzler durch des Henkers Axt verlor: Fischer, Cromwell, Sommerset, Northumberland und Essex.

Digitized by Google

Uebergewicht der Episcopalen lag zumal unter solchen in jeder Hinsicht würdigern Verhältnissen eine Bürgschaft dafür, dafs in Cambridge auch das wissenschaftliche Leben nicht so tief sinken konnte wie in Oxford. Denn jedenfalls fanden von dieser Seite die humanistischen, wahrscheinlich auch die mathematischen Studien, wo nicht sehr eifrige Förderung, doch Duldung und nicht, wie von Seiten der Puritaner in Oxford, grundsatzmäfsige, berechnete Hemmung.

Die Betrachtung der weiteren Entwicklung dieser Zustände in der nach dem Tode Elisabeth's sich eröffnenden Periode der englischen Geschichte fordert, wie sich bei Erwägung der Wichtigkeit derselben leicht ermessen läfst, einen eigenen Abschnitt.

Digitized by Google

Die englischen Universitäten während der Reformation,

von Elisabeth's Tod bis zur Revolution.

Auf eine umständlichere Entwicklung des Charakters derjenigen Epoche der englischen Geschichte, welche wir nunmehr betreten, können wir hier nicht eingehen. Im Allgemeinen könnten wir nur hinreichend Bekanntes wiederholen. Allerdings weicht zwar unsere Ansicht von den herrschenden in einem wesentlichen Punkte ab, indem wir die Ursachen der schwärzesten und blutigsten Züge der Stuartschen Periode viel mehr, als bisher geschehen, in der vorhergehenden und zumal in dem Erbe der gepriesenen Elisabethanischen Periode sehen. Vereinigte nun James I. fast alle Schwächen, die einen Fürsten unfähig machen können, auch unter den günstigsten Umständen seinem Beruf zu genügen, so ist nicht zu verwundern, dafs er die ihm überlieferten Verwicklungen und Uebel nicht heilte, sondern vermehrte. Sein edlerer, unglücklicher Nachfolger aber übernahm eine Sache, die auch geschicktere und kräftigere Hände nicht retten konnten. Im Allgemeinen haben wir jedoch diese Ansicht schon früher angedeutet; sie hier im Einzelnen auszuführen, würde uns weit über die Gränzen unserer Aufgabe hinausziehen. Sofern aber die allgemeinen nationellen Angelegenheiten mit den besonderen akademischen in unmittelbare Beziehung treten, werden sie am besten im Verlaufe der zunächst obliegenden Darstellung berücksichtigt werden. Die nöthige oder mögliche Deutlichkeit möchte sich aber auch hier am ehesten durch eine Unterscheidung der äusseren und inneren Geschichte der Universitäten ergeben. Das Resultat der Wechselwirkung dieser beiden Seiten mag hier schon im Allgemeinen angedeutet werden, als ein den Universitäten wesentlich sehr günstiges. Die materiellen Interessen derselben wurden im Ganzen sehr gefördert durch mancherlei wichtige Erwerbungen. Selbst die Stürme der Bürger-

Digitized by Google

kriege brachten keine nachhaltigen Verluste. Vorübergehende Bedrängnisse auf diesem Gebiete aber blieben nicht ohne erfreuliche Früchte des geistigen und sittlichen Lebens. Sowohl hier als im wissenschaftlichen Leben wurde, wenngleich nicht ohne schweres Ringen, das schlimme Erbe der Tudorschen Periode im Ganzen glücklich überwunden — obgleich es an eigenthümlichen Schäden und Gebrechen zum Theil eben in Folge jener Reaktion allerdings nicht fehlte.

Was nun zunächst die äusseren Verhältnisse betrifft, so fehlte es den Universitäten neben mancherlei Anfechtungen weder an der Gunst und Theilnahme der Mächtigsten, noch sonst an vermögenden, einsichtsvollen Wohlthätern. Ihre Bedeutung im nationellen Leben der neuen Zeit war in der That nun schon so festgestellt und anerkannt, dafs die Regierenden, auch abgesehen von vorübergehenden besonderen Gründen, gar nicht umhin konnten, ihnen eine gewisse Aufmerksamkeit, gewisse Zeichen der Achtung und Theilnahme zu gewähren. Ja in dieser Beziehung hatten sie eher ein Uebermaafs und eine unverständige Form und Richtung als einen Mangel zu beklagen. Dies war zum Theil eine nothwendige Folge der Gattung von monarchischer Politik, wie sie sich unter den Stuarts entwickelte. Hierzu kam aber unter James I. noch der persönliche Charakter, die eigenthümliche Bildung des Monarchen. Die pedantische Eitelkeit eines königlichen Halbgelehrten und kleinlichen Polypragmatikers machte für ihn die Universitäten nicht nur zu einem Mittel der monarchischen Politik, sondern auch zu einem Spielwerk königlicher Mufsestunden.

Zu den Früchten so gnädiger Gesinnungen gehörten, neben manchem theils Unerfreulichen, theils Vorübergehenden, doch auch bleibende und nicht unerhebliche Vermehrungen ihres Rechts- und Besitzstandes. So wurden nicht nur nach James Thronbesteigung alle wohlerworbenen akademischen Privilegien bestätigt, sondern den Universitäten auch das Recht der Repräsentation im Unterhaus durch zwei Glieder und das Besetzungsrecht aller von katholi-

Digitized by Google

schen Patronen abhängiger Pfründen ertheilt. Das erste dieser Geschenke der königlichen Gnade hatte damals indessen noch keineswegs die grofse Bedeutung, welche es später, in Folge der weiteren Entwicklung der Befugnisse und der Thätigkeit des Unterhauses, erhielt; obgleich auch in dieser Maafsregel schon eines der früheren Anzeichen dieser Entwicklung nicht zu verkennen sein dürfte. Der Zweck dieser Wohlthat war die Wahrung der akademischen Interessen und Rechte, welche bei den parliamentarischen Verhandlungen und Beschlüssen um so eher betheiligt waren, da die Universitäten mehr und mehr in das Verhältnifs weltlicher Corporationen traten und den geistlichen Charakter verloren. Allein die Universitäten selbst scheinen anfangs wenig Werth auf diese Art von Bürgschaft gelegt zu haben — sei es aus Vorurtheil, oder weil sie die Erfahrung machten, dafs solche ausdrücklich bestellte Sachwalter sich lässiger zeigten, als die Patrone, welche man bisher nach Umständen und Gelegenheit zu gewinnen gewufst hatte. Und in der That konnte es nicht befremden, dafs jene in einer dürren Pflicht einen geringeren Antrieb, als diese in der dankbaren Anerkennung einer ausserordentlicherweise übertragenen und mit mehr oder weniger innerem Beruf übernommenen Verpflichtung fanden *). Wie dem auch sei, die Universitäten legten

*) Die Motivirung des königlichen Privilegiums (12. März 1603) lautet folgendermafsen: *Cum in collegiis Academiae nostrae etc. multa sunt statuta localia, constitutiones etc. cumque temporibus retroactis, praecipueque nuperis multa statuta et actus Parliamenti facta fuerunt, haec eadem concernentia; idcirco operae pretium et necessarium videtur quod dicta universitas habeat burgenses parliamenti de seipsis, qui de tempore in tempus supremae illae Curiae Parliamenti notum faciant verum statum ejusdem Univ. etc. ita ut nullum statutum aut actus generalis illis aut eorum alicui privatim sine justa et debita notitia et informatione in ea parte habita praejudicet aut noceat. Sciatis igitur etc.* (Dyer I, 135). Dafs hier eine weitere und tiefere politische Intention, etwa zur Verstärkung des königlichen Einflusses im Parliament, zum Grunde gelegen, ist allen Umständen nach eben nicht wahrscheinlich — so plausibel auch auf den ersten Blick eine solche Erklärung erscheinen mag. In der That aber wurde dadurch der Grund zu künftigen Erweiterungen des parliamentarischen Wirkungskreises gelegt. Dafs auch die politische Bedeutung der Universitäten gehoben wurde, leuchtet ein.

Digitized by Google

damals jedenfalls gröfseren Werth auf jenes andere Geschenk, wodurch bei der grofsen Anzahl von katholischen Nonconformisten unter dem Landadel die Einnahme der Universitäten und die Mittel zur Versorgung ihrer Angehörigen sehr bedeutend vermehrt wurden *). Dies sind nun allerdings die einzigen Spuren königlicher Freigebigkeit, deren die Universitäten von Seiten der Stuarts sich zu rühmen hatten — sofern von Freigebigkeit die Rede sein kann, wo sie den Geber nichts kostet. Um so hingebender war James auch gegen die Universitäten mit seiner Person. Schon 1605 beehrte er Oxford mit einem Besuch, und 1615 genofs auch Cambridge diese Ehre. In beiden Fällen beeiferten sich die Universitäten in üblicher Weise durch akademische Herrlichkeiten, Lustbarkeiten und Feierlichkeiten aller Art ihre Verehrung und Anhänglichkeit auszudrücken **). Doch beschränkten sich die persönlichen Berührungen mit dem Monarchen keineswegs auf solche feierliche Besuche; vielmehr begünstigte, ja forderte er möglichst häufigen, unmittelbaren, sowohl mündlichen als schriftlichen Verkehr mit den lokalen Häuptern der Universitäten, und liebte es, sowohl die wichtigsten als die unbedeutendsten der ihnen obliegenden Geschäfte zur Kenntnifs und Entscheidung seiner salomonischen Weisheit zu ziehen ***).

Ob zu ihrem Besten, braucht hier nicht untersucht zu werden. Die Zweckmäfsigkeit der Ertheilung solcher politischen Rechte an wissenschaftliche Corporationen kann sehr zweifelhaft erscheinen. Besitzen sie deren aber einmal, so muthe man ihnen jedenfalls keinen unwürdigen, unfreien Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben zu. Ueber die Ansichten der Oxforder hinsichtlich dieses neuen Rechtes berichtet Wood.

*) Das Privilegium ist von 1606. Die Universitäten theilten dies Geschenk in der Art, dafs Cambridge die nördlichen und Oxford die südlichen Grafschaften übernahm.

**) James besafs bekanntlich nicht einmal die gewöhnlichste der königlichen Eigenschaften — persönlichen Muth. Als er von den Oxforder Scholaren *fremitu incondito* empfangen wurde, kam es ihm sehr bedenklich vor; da ihm aber versichert wurde, das sei die akademische Art, Beifall auszudrücken, so zeigte er sich bald beruhigt und geschmeichelt.

***) Gleich bei seiner Ankunft in England befahl James, dafs, so oft er sich in der Nähe einer der Universitäten aufhielte (besonders in

Digitized by Google

Charles I. wurde sowohl durch wahrhaft königlichen Sinn und entsprechende Haltung als durch wichtigere Sorgen verhindert, mit solchen Aeusserungen der königlichen Gunst so freigebig zu sein, als sein Vater. An Allem, was in dieser Beziehung wünschenswerth und schicklich scheinen konnte, liefs er es jedoch nicht fehlen; wie er denn auch — abgesehen von den Anwesenheiten in Oxford, wozu ihn die politischen Stürme zwangen — den Universitäten den feierlichen Besuch nicht schuldig blieb, den sie nun schon als eine Art von Recht von jedem gekrönten Haupte in Anspruch nehmen konnten. Die höchste Leitung der akademischen Angelegenheiten fiel unter diesen Verhältnissen wieder mehr dem Kanzler zu, welcher (nach nun schon festgestellter Sitte) unter den Angesehensten des Landes auf Lebzeiten *) gewählt wurde, und schon durch seine ganze Stellung die Verbindung mit dem König so weit vermittelte, als es irgend nöthig war. Für das Verhältnifs der Stellung und Entwicklung beider Universitäten war es nun von grofser Wichtigkeit, dafs jetzt, wie unter Henry VIII. und Elisabeth, das Patronat von Oxford in der kritischsten Periode von dem einflufsreichsten unter den königlichen Vertrauten übernommen wurde. — Der bekannte Vorkämpfer und Märtyrer des Stuartschen Königthums, Erzbischof Laud, erscheint hier als Nachfolger eines Wolsey's und Leicester's **). Solche Gunst, solcher Schutz zeigte sich nun zwar einerseits eben so wünschenswerth als wirksam bei der zunehmenden Schärfung der kirch-

Abindon oder Newmarket) der Vicekanzler und einige der Vorsteher der Colleges ihm ihre Aufwartung machen und über akademische Angelegenheiten Bericht abstatten sollten. Auch an allerhöchst eigenhändigen Schreiben fehlt es nicht.

*) Auf Lebenszeit hiefs freilich unter Umständen so viel, als so lange sie die königliche Gunst oder die des Glücks genossen!

**) Laud wurde zwar erst 1630 Kanzler; aber schon viel früher übte er, wie wir sehen werden, entscheidenden Einfluss auf die akademischen Angelegenheiten aus. Laud's Vorgänger (von 1617 an) war jener Graf Pembroke, der Gegenstand der vielbesprochenen Shakspeareschen Sonette, wie Boaden über allen Zweifel sicher nachgewiesen hat (on the sonnets of Shakspeare 1837). Laud's Nachfolger war der Sohn dieses Pembroke.

Digitized by Google

lichen und politischen Gegensätze, welche sich zumal in dem demokratischen Geist der städtischen Bevölkerung durch Aufregung aller alten Streitpunkte den akademischen Rechten und Privilegien feindselig und gefährlich zeigten *); so lange das Königthum sich selbst schützen konnte, rechneten die Universitäten nicht vergeblich auf dessen Schutz gegen solche Anfechtungen. Allein auf der anderen Seite war nicht zu vermeiden, dafs eben diese Gunst und die ihr entsprechenden, auf den Universitäten vorherrschenden politischen und kirchlichen Gesinnungen das Mifstrauen und den Zorn der Gegenparthei reitzen mufsten. Wie nun die demokratischen Elemente in Kirche und Staat in dem Unterhause ihre Kraft vereinigten und ihr Haupt fanden — wie diese Macht sich immer drohender dem Throne gegenüber erhob, so wurden auch die Universitäten in deren Bereich hineingezogen. Sie konnten dies um so weniger vermeiden, da sie selbst in ihrem Schoofse eine nicht unbedeutende Minorität von jener Macht mehr oder weniger verwandten Elementen hegten, welche natürlich ebenso dort einen Stützpunkt und Schutz suchten, wie die Majorität der königlichen und bischöflichen Gewalt. Zu schärferer Gestaltung dieser Gegensätze gab besonders auch das vom Parliament gegen Laud eingeleitete Verfahren Veranlassung, indem auch dessen Verhältnifs zu den Universitäten der strengsten Untersuchung und gehässigsten Deutung unterworfen und ein eigener parliamentarischer Ausschufs zu diesem Behufe angeordnet wurde, dem es dann um so leichter fiel, seinen Einflufs auf die akademischen Angelegenheiten auch weiter auszudehnen, da die Oxforder Puritaner hierzu bereitwillig die Hand boten. Unter diesen Umständen wurde es ihnen auch möglich, die Wahl des Grafen Pembroke zum Kanzler durchzusetzen (1642). So

*) Wood erzählt mehrere dahin gehörende Vorfälle, die jedoch weiter kein Interesse darbieten. Es waren verhältnifsmäfsig matte Wiederholungen der Streitigkeiten des vierzehnten Jahrhunderts. An Nachfolgern de Well's und Bereford's fehlte es nicht, und Wood erwähnt eines Baillif's, der der Universität auf die Evangelien ewige Feindschaft schwört. Doch die Massen waren zahmer.

Digitized by Google

eifrig war in der That die Theilnahme der akademischen Bevölkerung an den allgemeinen nationellen Zuständen *), dafs sich noch einmal, wenn auch in kleinerem Maafsstabe, der alte Volksglaube in Beziehung auf die Bedeutung der Oxforder Händel bewährte. Im Januar 1641 gediehen die Reibungen der Partheien in Oxford zu einem nicht unbedeutenden Conflikt auf Strafsen und Plätzen, und wie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert läuteten wiederum die feindseligen Glocken von St. Marien und St. Martin zum Sturm. Der Ausbruch des auf diese Weise in dem akademischen Mikrokosmus vorgebildeten Bürgerkrieges blieb denn auch nicht lange aus, und die Bevölkerung beider Universitäten nahm keinen Anstand, auf's entschiedenste und weit über die Gränzen ihres nächsten Berufs hinaus an diesen Kämpfen Theil zu nehmen. Ihre ganze Stellung, wie sie sich — um nicht weiter zurückzugehen — seit der Reformation zum Theil unter eifrigster Mitwirkung der Staatsgewalt entwickelt hatte, liefs ein blos passives, neutrales Verhalten gar nicht zu. Von keiner Seite war man geneigt, ihnen hier die Wahl zu lassen, und nur durch gänzliches Verkennen der gegebenen Verhältnisse, nur durch Anlegen eines ganz willkührlichen fremden Maafsstabes liefse sich hier ein Grund zum Tadel oder zur Klage finden **). Vielmehr ist zur Ehre der

*) Schon Laud läfst sich einmal sehr streng darüber vernehmen, dafs: *nihil in republica transigi posse quod in comitiis scholarium eventilandum protenus non esset!*

**) Auf die tadelnden Stimmen unserer Zeit bei diesen und ähnlichen Verhältnissen brauche ich hier keine Rücksicht zu nehmen. Es fehlte auch damals nicht an Weisheit dieses Schlages. So wies der Oxforder Kanzler Pembroke — bekanntlich ein eifriger Anhänger des Parliaments, als dieses die Oberhand hatte — die Universität sehr schnöde und kühl ab, als sie 1642 seine pflichtmäfsige Verwendung in Anspruch nahm: *if you had contained yourself within the decent and modest bounds of an university* (heifst es unter andern in Ellis letters III, 301) *you might justly have challenged me if I had not performed the duty of a chancellor, but etc.* Dies hies aber natürlich so viel als: »wenn ihr dieselbe Parthei ergriffen hättet wie ich, so würde ich euch bei ihr, der jetzt vorherrschenden, vertreten. Da ihr aber einen andern Weg gegangen seid, so seht nun selber zu.« Ob Universitäten eine politische Rolle spielen sollen, ist eine Frage, die man im Allgemeinen wohl unbedenklich verneinen kann.

Digitized by Google

Universitäten anzuerkennen, dafs sie bei dieser Gelegenheit alle die Eigenschaften einer tüchtigen sittlichen Bildung bethätigten, welche unter solchen Umständen überall in Anwendung kommen konnten. Die Majorität zumal zeigte unter den gröfsten Bedrängnissen und Opfern eine unerschütterliche Anhänglichkeit an die politischen und damit zusammenhängenden kirchlichen Grundsätze, welche der Universität ihrer ganzen Stellung und Bildung nach angemessen waren, und welche sie seit so vielen Jahren bei so vielen Gelegenheiten ausgesprochen hatte. Eine Haltung und Gesinnung, die im Sonnenschein königlicher und kirchlicher Gunst kein grofses Verdienst hatte, ja dem gehässigen Schein und nicht selten dem wirklichen Makel der Schmeichelei und knechtischen Selbstsucht nicht entgehen konnte, erhob sich in den Stürmen des Bürgerkrieges, den vernichtenden Blitzen der herrschenden Demokratie gegenüber, zur höchsten sittlichen Würde. *). Die nächste Veranlassung zur thätigen Theilnahme an dem Bürgerkriege gab ein Schreiben, welches der König, bald nachdem er das königliche Banner erhoben, von York aus (Juli 1642) an

---

Ist ihnen aber ausdrücklich oder stillschweigend durch Verfassung, Regierungssystem, oder Umstände eine solche zugefallen, so darf man ihnen am allerwenigsten Unwürdiges zumuthen. Die erste Spur der unmittelbaren corporativen Theilnahme der englischen Universitäten an den politischen Händeln findet sich in einer Petition zur Erhaltung der Bischöfe, Kathedralen u. s. w. gegen eine 1641 im entgegengesetzten Sinn beim Parliament eingegangene.

*) Dafs die akademischen Royalisten eben so wenig wie die meisten ihrer anderweitigen Partheigenossen für eine unumschränkte königliche Gewalt zu kämpfen vermeinten, ist eben so gewifs, als dafs ihr Sieg nothwendig dahin geführt haben würde. Eben so wenig dachte die grofse Mehrzahl der Anhänger des Parliaments von vorne herein an eine Republik, obgleich ihr Weg nothwendig dahin führen mufste, gleichviel unter welchem Namen. Beide Theile gingen von positiven, in der ganzen Vergangenheit gegebenen und relativ berechtigten, aber leider auf die Länge und in ihrer weiteren Entwicklung wesentlich unverträglichen Grundlagen aus. Dafs damals auch bei den redlichsten Männern auf beiden Seiten vielfache Selbsttäuschungen hinsichtlich dieses Grundverhältnisses stattfanden, kann wahrlich nicht befremden. Wie es aber möglich ist, dafs auch jetzt noch solche Täuschungen, und zwar von den, wenn auch nicht gründlichsten, doch belesensten, Historikern versucht werden, ist allerdings schwer zu begreifen, obgleich nicht ganz unerklärlich.

Digitized by Google

die Universitäten erliefs, und worin er sie aufforderte, zur Abhülfe seines dringenden Geldbedürfnisses nach Kräften beizutragen. Dieser Aufforderung genügte sowohl in Oxford als Cambridge nicht nur die Universität selbst, sondern auch alle Colleges, indem sie alles baare Geld und alle Kostbarkeiten — grofsentheils nicht nur durch Gehalt an Silber, Gold, Edelsteinen und durch Kunstwerth, sondern auch als Ehrengeschenke und Andenken kostbar — dem König übersandten *). Ein so entschiedener Schritt führte natürlich zu drohenden Worten und Schritten von Seiten des Parliaments; und um sich wenigstens vor einem plötzlichen Handstreich zumal auch von Seiten der städtischen Puritaner zu schützen, wurde die akademische Bevölkerung förmlich bewaffnet und organisirt, so weit die Umstände es zuliefsen. Dies war wenigstens der Fall in Oxford, dessen gröfsere Bedeutung auch in dieser Krise schon durch die geographische Lage der Stadt im Mittelpunkt des südlichen Englands, so wie durch die militairischen Vortheile der Stellung sehr vermehrt wurde, während Cambridge mehr seitwärts blieb und der gegebenen Entscheidung folgte. Hierzu kam, dafs in Cambridge die Anhänger des Parliaments bedeutend zahlreicher, und schon deshalb die Haltung der Universität weniger beharrlich entschieden war, als in Oxford. Einem ernstlichen Angriff hätten die von dem königlichen Heere abgeschnittenen und von der städtischen Bevölkerung bedrohten akademischen Krieger in Oxford, auch bei gröfserer Kriegserfahrung und besserer Rüstung, nicht widerstehen können, und die Stadt wurde im Herbst 1642 ohne Blutvergiefsen vom parliamentarischen Kriegsvolk besetzt **). Bald aber erhielt Oxford eine neue und gröfsere Bedeutung für die königliche Sache, indem nach der Niederlage bei Edgehill (im

*) Die Cambridger Sendung fiel gröfstentheils in die Hände der parliamentarischen Truppen.

**) In Beziehung auf weitere Ausführlichkeiten über alle diese Vorfälle verweise ich theils auf Wood's grofses Werk, besonders aber auf seine Selbstbiographie in Caii vindiciae Oxon. ed. Hearne (T. II. append.), theils auf Clarendon und andere bekannte Quellen.

Digitized by Google

November 1642) der König selbst hier sein Hof- und Kriegslager aufschlug. In diesem Treiben verlor sich begreiflich die Universität für's erste ganz und gar. Ihre Gebäude wurden theils dem König und seinem Gefolge und dem bald darauf zusammentretenden Parliament eingeräumt, theils zu kriegerischen Zweken und Rüstungen verwendet, woran die Rüstigern unter den Bewohnern mehr oder weniger thätigen Theil nahmen. Im folgenden Jahre, da der Gang des Krieges den König und sein Heer von Oxford entfernt hatte, wurde die Stadt wieder von den Anhängern des Parliaments besetzt. Nachdem aber die unglücklichen Ereignisse dieses und der beiden folgenden Jahre den König fast aller anderweitigen Stützpunkte, ja Zufluchtsorte beraubt hatten, zog er sich wieder nach Oxford zurück, dem die Ehre vorbehalten war, der verlorenen Sache als eines der letzten Bollwerke zu dienen. Erst nachdem der König selbst in die Hände seiner Feinde gefallen und jede Hoffnung, durch längere Vertheidigung seine Lage zu verbessern, verschwunden war, wurde Oxford dem Grafen Essex, als Oberbefehlshaber des parliamentarischen Heeres, übergeben. Die weitere Entwicklung und Befestigung der Herrschaft des republikanischen Princips in Staat und Kirche, das Aufhören jedes bewaffneten Widerstandes von Seiten der Anhänger des Königthums führte einen verhältnifsmäfsig ruhigeren und wenigstens für individuelle Interessen gefahrloseren Zustand herbei. Für die Universitäten aber als wissenschaftliche und immer noch halbkirchliche Corporationen begannen nun erst die ernstlichsten Prüfungen. Während des Kampfes konnte von einer formellen und nachhaltigen Veränderung ihrer ganzen Stellung nicht die Rede sein. Auch die gröfsten Drangsale konnten als vorübergehend angesehen, die materiellen Verluste und Zerstörungen im Einzelnen, an denen es die Feinde mehr aus Muthwillen, die Freunde aus Noth nicht ermangeln liefsen, verschmerzt werden; und im Fall die königlichen Waffen siegten, trat von selbst Alles in die alte Ordnung zurück — abgesehen von unvermeidlichen Personalveränderungen. Nun aber, nachdem

Digitized by Google

die Sache, der die Universitäten sich geweiht hatten, verloren war, entstand die Frage, nicht nur wie weit die Rache der siegenden Parthei gehen würde, welche doch nur ein vorübergehender Impuls sein konnte, sondern ob und wie weit das Wesen, die Existenz der Universitäten mit den nun herrschenden Interessen sich verträglich zeigen würden.

Bei einiger Bekanntschaft mit den Gesinnungen und Ansichten, welche damals mehr oder weniger Raum gewannen, bedarf es keines weiteren Beweises, dafs nicht nur die mannigfachsten, tiefgreifendsten Veränderungen in der Organisation und ganzen Stellung, sondern auch die gänzliche Aufhebung und Auflösung der Universitäten zu den Möglichkeiten jener Krise gehörten. Indessen zeigte es sich — hier wie in ähnlichen Verhältnissen zu allen Zeiten — doch bald, dafs unter denjenigen Individuen, welche irgend Aussicht auf einen entscheidenden Einfluſs in den öffentlichen Angelegenheiten hatten, kaum einer war, der nicht die Bedeutung der Wissenschaft und ihrer Organe für jeden geordneten und haltbaren Zustand erkannte, während jede Bildung und Gesinnung, welche eine solche Erkenntniſs unbedingt ausschlieſst, schon damit deren Träger auch zur politischen Ohnmacht verdammt, oder doch nimmer die unteren Stufen blos negativer, zerstörender Umtriebe übersteigen läfst. Hierzu kam denn hier noch insbesondere, dafs (wie wir sahen) eine, wenn auch in Oxford geringe, doch in Cambridge bedeutende Minorität der akademischen Bevölkerung der nun herrschenden Parthei angehörte, so dafs diese die Universitäten nicht antasten konnte, ohne sich selbst zu verletzen — zumal, da unter diesen akademischen Puritanern Männer waren, welche auch ausserhalb der Gränzen des akademischen Lebens mehr oder weniger Einfluſs übten und Ansehen genossen. Manche hatten sogar die Waffen für ihre Sache geführt, wie ihre akademischen Gegner für die entgegengesetzte. Es lag in der Natur der Sache, dafs jene Minorität in Folge des Sieges ihrer Parthei sich nun zur Majorität zu gestalten, also geradezu die Universitäten zu repräsentiren strebte,

Digitized by Google

und unter diesen Umständen konnte von Seiten der Staatsgewalt nur davon die Rede sein, dieses Streben zu unterstützen und die Universitäten mit den herrschenden Grundsätzen in Einklang zu bringen, sie zu Organen derselben zu machen, ohne in ihrer Organisation, Besitz und Rechten etwas Wesentliches zu verändern. Die Mittel boten sich theils in der Natur der Sache, theils in Beispielen aus der Vergangenheit dar; denn auf jedem Stadium der reformatorischen und damit zusammenhängenden politischen Entwicklung war dasselbe geschehen. Zunächst versuchte man, die feindselige Majorität zur Verläugnung ihrer bisherigen Grundsätze zu bewegen. Im September 1646 wurden die Universitäten aufgefordert, der unter dem Namen *solemn league and covenant* hinreichend bekannten Verbindung beizutreten, worin dann ein Abschwören aller monarchischen und hochkirchlichen Grundsätze begriffen war *). In Cambridge waren schon früher (1643), gleich nach dem Ausbruche des Bürgerkrieges, die entschiedenern Gegner theils durch eine Visitation förmlich ausgeschlossen **), theils auf andere Weise entfernt worden, und die Annahme des Covenants konnte bei den Uebrigen keinen Widerstand finden. In Oxford hatten im Gegentheil unter den oben angedeuteten Umständen gerade umgekehrt die Puritaner und etwa Schwankenden das Feld räumen müssen, während die entschiedensten Royalisten ihren Posten behaupteten, und man hatte es nach der Uebergabe gerade mit diesen zu thun. Es zeigte sich aber bald, dafs es sich nicht blos um individuelle Ansichten,

*) Ich brauche hoffentlich nicht zu versichern, dafs ich gar wohl weifs, dafs die parliamentarischen Machthaber von 1646 sich noch immer Royalisten nannten, und in den entschiedenen Republikanern sehr gefährliche Gegner hatten. Es kommt hier auf die Sache, nicht auf Namen an. Welche Naivität aber auch jetzt noch in diesen Dingen waltet, zeigt eine Stelle bei Dyer, wo Prynne's Zeugnifs über die königl. Prärogative hinsichtlich der Visitation der Universitäten als das eines *sincere royalist* citirt wird — und worauf läuft diese hinaus? *The parliament itself is the true real founder and establisher of both univers. etc. therefore the parliament have best right to visit etc.!*

**) So allein zwölf Vorsteher von Colleges.

Digitized by Google

sentiert um einen Corporationsgeist handelte. Erwägt man aber die Stimmung, die Gefahren der Zeit, und dafs auch der Beschränkteste wie der Umsichtigste sich überzeugen mufste, dafs die Nachgiebigkeit die einzige Bedingung war, unter welcher er auf den ferneren Genufs der Vortheile rechnen konnte, welche ihm als Mitglied der Universität oder eines Colleges zukamen, und welche für gar Manchen die einzige Versorgung im Leben war — erwägt man ferner, dafs es auch an augenblicklichen Gefahren für Leib und Leben durch den aufgeregten Pöbel oder das fanatische Kriegsvolk nicht fehlte, so kann man es wahrlich Oxford nicht verargen, wenn es mit Stolz auf das Resultat jener Krise blickt. Jedenfalls mufs damit billigerweise die Schmach jener Prostitution der Wissenschaft und ihrer Organe, wie sie zur Befriedigung der ehebrecherischen Gelüsten Henry VIII. stattfand, als abgethan und reichlich gesühnt angesehen werden. Von parliamentarischen Commissarien aufgefordert, die Grundsätze des Covenants, der sogenannten Ordinationen und des Verneinungseides durch Unterschrift an Eides Statt anzuerkennen, reichte die Universität eine in zahlreicher Convokation (mit einer einzigen Ausnahme) einstimmig angenommene Deduktion der sittlichen, theologischen, staats- und kirchenrechtlichen Gründe ein, welche es ihr zur Gewissenssache machten, diese Unterschrift zu verweigern *).

*) Die Universität berief sich zugleich auf die schon 1644 von Seiten des Parliaments vorgelegte und von den Universitäten unterschriebene sog. Protestation, welche hauptsächlich gegen die Papisten gerichtet war, aber nächst der königlichen Prärogative auch die Rechte des Parliaments ausdrücklich hervorhob, so dafs sie, falls man es mit der constitutionellen Monarchie redlich meinte, als hinreichende Bürgschaft erscheinen mufste — sofern eine solche überall in solchen Dingen liegen kann. Auch der Covenant war bekanntlich formell, keineswegs antimonarchisch abgefafst, und eben deshalb ein treffliches Mittel, beschränkte, schwache oder unredliche Geister in seine eventuell-republikanische Tendenz zu verstricken, wirklich feste und aufrichtige Royalisten zu prüfen. Die *ordinationes* sind die 1644 hinsichtlich der Kirchenangelegenheiten beliebten, mit der Episcopalverfassung der Kirche völlig unverträglichen Grundsätze und Bestimmungen. Das *juramentum negativum* verpflichtete zu Enthaltung von jeder Art von Widerstand gegen die Truppen, Beschlüsse und Befehle des Parliaments und von jeder Art Unter-

Digitized by Google

Die vorhergesehenen Folgen dieser Kühnheit blieben nicht lange aus. Eine parliamentarische Visitation an Haupt und Gliedern und mit den ausgedehntesten Vollmachten wurde angeordnet, und als die Universität sich weigerte diese ohne Vorbehalt der königlichen Prärogative und der Rechte und Privilegien der Universität anzuerkennen, wurde der Vicekanzler Fell und einige andere der einflufsreichsten Mitglieder vor das Parliament beschieden und in Folge ihrer fortgesetzten Weigerungen zur Haft gebracht. Diese Visitation dauerte über ein Jahr (bis Okt. 1648), mit mancherlei Zwischenfällen, indem jedes einzelne College visitatorisch belagert und bezwungen werden mufste. Das Resultat war, wie leicht zu erachten, die Austreibung der muthigern und entschiedenern, die Einschüchterung der feigern oder schwankendern Gegner der herrschenden Parthei und die Einführung ihrer Anhänger in die vakanten Stellen und Beneficien. Zu einer irgend wesentlichen Veränderung der akademischen Verfassung, Einrichtungen und Disciplin fand sich keine Veranlassung. Was etwa in äusseren Ceremonien zu entschieden der bischöflichen Kirche angehörte, liefs sich im Stillen beseitigen oder fiel ganz von selbst weg. Die Dauer und Sicherheit dieser Resultate schien allerdings noch eine Zeitlang durch die fortdauernden und bekannten Krisen in den Regionen der höheren Gewalten mehr oder weniger bedroht, da wirklich der Geist und die Individuen, welche

---

stützung des Königs und seiner Anhänger. Die von Wood ausdrücklich hervorgehobene Einstimmigkeit (bis auf einen Votanten) der Convokation ist allerdings auffallend, und man mufs daraus schliessen, dafs viele der früher vertriebenen oder ausgewichenen Puritaner noch nicht wieder eingetreten waren, während andere sich vielleicht durch den augenblicklichen Impuls des Corporationsgeistes fortreifsen liefsen. Hierzu kam wohl, dafs die Gemäfsigtern der Parthei damals schon im Schrecken vor den immer mehr hervortretenden äussersten Consequenzen ihrer bisherigen Bahn in einer monarchischen Reaktion begriffen waren, welche sich hier am besten geltend machen konnte, da das *Judicium Univ. Oxon. de solemni liga etc.* eigentlich formell nichts enthielt, was sie nicht mit gutem Gewissen unterschreiben konnten, ohne ihren ursprünglichen Grundsätzen treulos zu werden. Es steht dies Judicium übrigens bei Wood, und ist auch besonders in englischer, französischer und italienischer Uebersetzung gedruckt.

Digitized by Google

jetzt auf den Universitäten die Herrschaft erlangt hatten, sehr wenig mit manchen der Ansichten und Interessen übereinstimmten, welche damals mit mehr oder weniger Aussicht auf Erfolg um die höchste Gewalt rangen; und es war sehr die Frage, ob eine neue Reform und Purifikation sich nur auf die Personen beschränken würde. Diese Sorgen verschwanden, als Cromwell's feste Hand das Steuer der Republik ergriff, und den Universitäten, da diese keinen Anstand nahmen, seine Gewalt anzuerkennen, seinen Schutz auf's entschiedenste zusagte und erwies. Wie die Fürsten, deren Gewalt er handhabte, sah auch Cromwell einen feierlichen Besuch der Universitäten als Recht und Pflicht an. Bei dieser Gelegenheit wurde er nebst mehreren seiner alten Kriegsgenossen mit akademischen Würden beehrt, und 1650 verschmähte er es nicht, die auf ihn gefallene Wahl zum Kanzler von Oxford anzunehmen *). Sein Sturz aber und die Restaura-

*) Nur wenige Mitglieder der Universitäten zeigten sich seit der Visitation von 1646 als Märtyrer ihrer politischen Ueberzeugung, und diese Erscheinung bedarf hier um so weniger einer ausführlichen Erklärung, da sie nur eine Wiederholung dessen war, was in den allgemeinen Verhältnissen ebenfalls stattfand — ich schreibe aber hier keine Geschichte jener Zeit. Es genügt hier zu erinnern, daſs der Geist, welcher durch die letzte Visitation auf den Universitäten eingeführt worden war, und als dessen Symbol gar wohl der Covenant angesehen werden mag, an sich schon weder ein republikanischer noch entschieden monarchischer oder ein entschieden constitutioneller war — der mit diesen Richtungen verbundenen kirchlichen und theologischen Ansichten nicht zu gedenken. Es waren Geist und Gesinnungen des *juste milieu* der Zeit, welche sich gar leicht und ohne eigentlichen Abfall dem jedesmal herrschenden Princip accomodirten, sobald dasselbe im Einzelnen die vorhandenen Interessen, Besitzthümer, Lebensgewohnheiten und Beschäftigungen — was man im besten wie im schlimmsten Sinn die materiellen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft nennen kann — zu schützen und zu fördern vermochte, und keine aktive, mit Opfern und Gefahren verbundene Theilnahme forderte. Diese Gesinnung schliefst schon an sich ganz ehrenwerthe Elemente und Individualitäten nicht aus; und rechnen wir dazu noch alle die sehr gewichtigen Rücksichten, welche dann Cromwell's Herrschaft nicht nur als ein verhältnifsmäfsig geringeres Uebel, als die einzige Bürgschaft gegen gränzenlose Zerrüttungen, sondern auch für allgemeine nationelle Interessen (zumal nach Aussen) als eine positive Wohlthat erscheinen liefsen — so wird man den Universitäten die Art von mehr passiver Unterwerfung wohl hingehen lassen, wenn auch viele ihrer Glieder im Herzen die constitutionelle Monarchie, einige wohl gar die ächte Republik betrauer-

Digitized by Google

tion der Stuarts (1659) konnte der Natur der Sache nach nur persönliche Interessen gefährden, indem mehrere Mitglieder der Universitäten den früheren Inhabern die Stellen wieder einräumen mufsten, welche sie 1646 ihrer Anhänglichkeit an die königliche Sache aufgeopfert hatten. Viel weiter aber erstreckte sich auch sogar diese Art von Reaktion nicht, und nach allem Vorhergehenden, so wie nach den allgemein bekannten Umständen jener Restauration kann es nicht befremden, dafs sich gerade auf den Universitäten am wenigsten republikanische Märtyrer fanden, deren Zahl ja überall sehr gering war. So aufrichtig aber auch nach Cromwell's Tod und wohl schon in der letzten Periode seiner Herrschaft die akademische Bevölkerung wie die ganze Nation die Rückkehr der vertriebenen Dynastie wünschte, so war doch nicht zu vermeiden, dafs ein Theil derselben, und besonders deren damalige Häupter, als Opfer dieser Restauration fielen. Schon an sich waren die Ansprüche derjenigen, welche 1646 als Royalisten ausgestofsen worden waren und nun ebenfalls ihre Restauration forderten, aller Analogie und Billigkeit nach schwer abzuweisen. Hierzu kam aber, dafs bekanntlich die Restauration sehr bald mit einem grofsen Theil der politischen Ansichten und Interessen, welche sie aktiv oder passiv befördert hatten, zumal auf dem kirchlichen Gebiet in Widerspruch trat, und alle die Grundsätze in Staat und Kirche wieder aufnahm, welche den Widerstand auch der mehr oder weniger berechtigten demokratischen Elemente hervorgerufen hatten. Auf den Universitäten genügte, ohne besondere, neue und gewaltsame Maafsregeln, schon die

---

ten. Ueberdies zählte auch Cromwell sehr eifrige Anhänger auf den Universitäten — zumal solche, die an der Monarchie festhielten, indem sie die gestürzte Dynastie als hoffnungslos aufgaben und in Cromwell den Gründer einer neuen zu verehren wünschten. So erschien z. B. in Cambridge eine griechische Ode an Cromwell, welche beginnt: *χαίρ' Ἀγγλῶν βασιλεῦ κ. τ. λ.* und endigt:

Οὕτω καὶ σὲν λαὸς ἐπευφήμησει ἀΰσας;
Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανία, εἷς κοίρανος ἔστω.

Solche und ähnliche akademische Ergüsse der Zeit finden sich in der Oliva pacis ad celsissimum Oliveram Cromwellum etc. Cambridge 1654.

Digitized by Google

Herstellung der unter James I. eingeführten akademischen Eidesformeln, um viele der 1646 Eingetretenen zu entfernen *). Die allgemeinen Uniformitätsmaafsregeln von 1662 thaten das Uebrige. Wie in allen ähnlichen Fällen diejenigen, welche bei dieser Gelegenheit ihre weltlichen Interessen zum Opfer brachten, zu den in jeder Hinsicht ehrenwerthesten Gliedern der Universitäten gehörten **), so gaben doch die wiedereintretenden Märtyrer der früheren Krisen ausreichenden Ersatz. Nichts schien in der That der weiteren gedeihlichen Entwicklung der Universitäten in hergebrachter Weise im Wege zu stehen. Ihre Rechte und Privilegien wurden von neuem bestätigt und z. B. den Städten gegenüber mit Erfolg und Nachdruck geltend gemacht. Einen irgend wesentlichen, materiellen Verlust hatten sie nicht erlitten, und an neuen, zum Theil sehr bedeutenden Erwerbungen fehlte es um so weniger, da, abgesehen von den wissenschaftlichen Interessen Einzelner, auch die immer bemerklicher hervortretende Bedeutung der Universitäten, als Organe einer entschiedenen politischen und kirchlichen Gesinnung, ihnen in dem Bereich dieser Gesinnung zahlreiche Gönner und Wohlthäter erweckte. Das Verhältnifs zum Hof wurde, wie sich denken läfst, mit allen anderen formell auf den alten Fufs hergestellt, und bei dem bekannten Charakter und Treiben des Hofes und des Königs lag hier allerdings eine drin-

*) Die Herstellung aller Statuten und Einrichtungen, wie sie vor der Usurpation bestanden, wurde durch einen königlichen Brief vom 6. Febr. 1660 verfügt (bei Dyer).

**) Dankbarkeit fordert, hier mit Bedauern zu erwähnen, dafs auch der treffliche A. Wood — ohne dessen mühsame und beharrliche Vorarbeiten von einer Geschichte der englischen Universitäten gar nicht die Rede sein könnte — wenigstens mittelbar ein Opfer der Restauration wurde; obgleich er einer der eifrigsten Royalisten war. Einige scharfe Aeusserungen über den Kanzler Clarendon wurden als *scandalum magnatum* in Anspruch genommen, Wood seiner Fellowship beraubt und von der Universität ausgestofsen. Der Beweis der Wahrheit jener Anschuldigung konnte begreiflich nicht zugelassen werden, und Wood lernte in seinen alten Tagen und auf Kosten seines weltlichen Glückes, was er freilich längst und wohlfeiler hätte lernen können, wenn er weniger historischen Beruf und Sinn gehabt hätte — *que toutes les vérités ne sont pas bonnes à dire!* Das Nähere bei Ayliffe, Salmon und in Wood's Biographie.

Digitized by Google

gende Gefahr für die sittliche und damit schon für die wissenschaftliche Bildung der Universitäten — sofern nämlich jenes Verhältnifs über die allgemeinsten und unvermeidlichen Berührungen hinaus wirklich entwickelt worden wäre. Glücklicherweise aber fand sich hier im Uebel selbst ein Präservativ. Dankbarkeit gehörte bekanntlich nicht zu den Schwächen der letzten Stuarts, und die Universitäten hatten nicht zu fürchten, dafs ihnen etwa aus solchen Beweggründen eine besondere Aufmerksamkeit des Hofs zu Theil werden möchte — worauf wenigstens Oxford allerdings Ansprüche hatte *). Ueberhaupt aber waren die Gesinnungen und Bestrebungen des Hofes zu weit von allem Löblichen und Würdigen nicht nur, sondern überhaupt von jeder Art von Ernst und Verstand auch in untergeordneter praktischer, ja selbstsüchtiger Bedeutung entfernt, als dafs von einer irgend nachhaltigen, überlegten Theilnahme an den Universitätsangelegenheiten hätte die Rede sein können. Diese genossen vielmehr des unter solchen Umständen unschätzbaren Vortheils, dafs sie im Ganzen sich selbst viel mehr überlassen blieben, als dies seit dem Anfang der Reformation der Fall gewesen war **). Anders gestaltete sich die Lage der Dinge unter James II. Hatten früher die demokratischen Elemente des englischen Staatslebens in Folge der Niederlagen des Königthums den Raum gewonnen, dessen sie bedurften, um ihre äussersten Consequenzen praktisch zu entwickeln, so führte nun der reaktionaire Impuls der Restauration auch das Königthum zu einer ähnlichen Spitze, wo die unumschränkte königliche Gewalt sich mit der Herstellung der katholischen Kirche vereinigte. Bekannt ist, wie diese Spitze sich an dem vereinigten aktiven und passiven Widerstand aller der

*) Das Verdienst des *judicium de solemni foederatione etc.* von 1646 wurde indessen 1665 durch einen Parlamentsbeschluss anerkannt.

**) Hier ist natürlich nur von einem bedeutenden Mehr oder Weniger die Rede. In Dyer's Priv. finden sich mehr königl. Verordnungen aus der fünfundzwanzigjährigen Regierung Charles II., und allen Umständen nach wurden nicht mehr erlassen, da kein Grund anzunehmen ist, dafs sie verloren oder vernichtet worden sind, wie dies zumal während der bürgerlichen Unruhen mit den älteren geschah.

Digitized by Google

Elemente brach, welche dort keinen Raum mehr fanden — wie die Dynastie isolirt, ihren Wurzeln im nationellen Leben entsagend, zuletzt auch von denen verlassen, welche ihr überall hin zu folgen bereit waren, nur nicht unter das römische Joch, abfiel, gleich einer faulen, vom Wurm gestochenen Frucht, sobald ein geringer Anstofs von Aussen die innere Krise zum Ausbruch drängte *). Weniger bekannt ist vielleicht, dafs Oxford einer der Punkte war, wo jener Widerstand sich zuerst, und wenn gleich in einer möglichst schonenden Form, doch auf's entschiedenste, äusserte. Mit Unrecht würde man darin eine Veranlassung suchen, der Universität einen Abfall von den Grundsätzen des passiven Gehorsams *(passive obedience)* vorzuwerfen, welche sie früher bei manchen Gelegenheiten vielleicht eifriger bekannt und zur Verdammung anderer angewendet hatte, als gerade nöthig oder löblich war. Vielmehr wurde ihr hier nur eine Gelegenheit aufgedrängt, wo sie jenen Grundsatz hinsichtlich der Ausnahmen praktisch zu interpretiren hatte, welche bei jeder Regel um so mehr vorausgesetzt werden, je unbedingter dieselbe ausgesprochen wird. Gewifs hatten weder die Oxforder noch andere Royalisten der Art jemals daran gedacht, mit jener Pflicht des passiven Gehorsams das Recht oder die Pflicht des wenigstens passiven Widerstandes gegen offenbare Rechtsverletzungen von Seiten der rechtmäfsigsten Obrigkeit

*) Ob der Sturz der Stuarts ohne jenen Anstofs schon damals erfolgt wäre — ob nicht, trotz dieser Einmischung von Aussen, ja vielleicht eben in Folge derselben und einer dadurch herbeigeführten nationellen Reaktion, James II. seinen Thron hätte behaupten können, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Gewifs ist, dafs im Königthum eine so wunderbare Kraft liegt, dafs kein Moment denkbar ist, wo eine Dynastie nicht noch durch eine einzige, wahrhaft königliche Handlung, ja durch ein einziges Wort ihres Hauptes, gerettet werden könnte. Wo ein solches Rettungsmittel fehlt, wird aber wohl Niemand, als der ganz Verblendete einen blofsen isolirten Zufall sehen wollen, der etwa hier die Bedeutung der oben erwähnten Momente der allmähligen Entwicklung dieser Verhältnisse entkräftete. Eine solche unkönigliche Rathlosigkeit im Augenblick der Entscheidung ist vielmehr nur das letzte Resultat des ganzen Complexes von Schwächen, Sünden und Bedrängnissen, welche die Dynastie bis zu einer solchen Entscheidungsspitze führten.

Digitized by Google

unbedingt auszuschliefsen. Die Gränzen des aktiven und passiven Widerstandes hatten sie vielleicht nicht sehr genau ermittelt — was auch um so weniger ihre Aufgabe sein konnte, da sie jedenfalls schwerlich daran dachten, dafs sie selbst je, der rechtmäfsigen Dynastie gegenüber, in einen solchen Fall kommen könnten. Und doch war ein solcher Conflikt gerade hier unvermeidlich, von dem Augenblicke an, wo die Dynastie sich zum Werkzeug der katholischen Restauration machte, welche natürlich auf die Besetzung der Universitäten den allergröfsten Werth legte. Ohne auf Einzelnheiten einzugehen, haben wir über diese Vorfälle Folgendes zu bemerken *).

Schon 1679, bei Gelegenheit des in Oxford gehaltenen Parliaments, zeigte sich eine ungewöhnliche Aufregung auch unter der akademischen Bevölkerung gegen den damaligen Herzog von York und seine papistischen Anhänger. Dieselben Gesinnungen auf dem Gebiete des constitutionellen Monarchismus zeigten sich bald darauf (1683) in einem feierlichen Gutachten der Universität gegen die von Hobbes in seinem Leviathan verfochtenen despotischen Grundsätze, neben welchen aber auch die einiger republikanisch-presbyterianischen und einiger jesuitischen Schriftsteller verworfen wurden. Dies hinderte indessen die Universität nicht — im Nachhall des kriegerischen Geistes von 1645 — einige Haufen Reiter, unter Anführung mehrerer Fellows, zu den königlichen Truppen stofsen zu lassen, als es galt, die bewaffnete und usurpatorische Empörung des Herzogs von Monmouth zu unterdrücken. Schon im folgenden Jahre aber fand Cambridge Gelegenheit, seine Grundsätze über die Gränzen der Prärogative zu bethätigen, indem der König verlangte, dafs ein Benediktiner ohne Leistung der vorgeschriebenen Testeide promovirt werde. Die Universität weigerte sich entschieden. Bedeutender gestaltete sich der Conflikt in Oxford. Nach-

*) Ich folge besonders Salmon. Die damals obwaltenden staatsrechtlichen Fragen, z. B. über das *jus legibus solvendi et dispensandi*, mufs ich als bekannt voraussetzen.

Digitized by Google

dem James II. durch sein Toleranzedikt (1687), wie er und seine Rechtslehrer meinten, die Katholiken zur Aufnahme in alle Corporationen befähigt hatte, sollte alsbald der Versuch in Beziehung auf die akademischen Corporationen gemacht werden. In Magdalencollege war gerade die Präsidentenstelle vakant geworden. Sogleich empfahl der König einen Papisten zum Nachfolger. Das College aber, in Ausübung seines unzweifelhaften Rechtes, wählte ein in jeder Hinsicht qualificirtes Haupt aus der Zahl der Fellows, und rechtfertigte dies Verfahren — ohne auf die bindende Kraft der königlichen Befehle an sich einzugehen — indem es sich theils auf den notorisch schlechten Lebenswandel des königlichen Kandidaten, besonders aber darauf berief, dafs er schon nach den Statuten des Collèges nicht qualificirt sei, welche ein Mitglied von Magdalen- oder Newcollege forderten. Hierauf wurde der Vicepräsident und eine Deputation der Fellows vor die neuerrichtete Commission für geistliche Angelegenheiten beschieden, welche, trotz der standhaftesten Protestationen, die Wahl annullirte und das Wahlrecht des College bis auf Weiteres suspendirte. Da man sich indessen doch der erwiesenen Nichtswürdigkeit des ersten Kandidaten schämte, so erfolgte bald darauf ein königlicher Befehl, den Bischof von Oxford, Parker, zu wählen — unter den vielen Prälaten jener Zeit, welche sich zu manchen bedenklichen Dingen gebrauchen liefsen, einer der Wenigen, welche sich zu Allem mifsbrauchen liefsen. Der König selbst verschmähte es nicht, in dieser Angelegenheit Oxford mit seiner Anwesenheit zu beehren und die Fellows von Magdalencollege unmittelbar und in sehr heftigen Ausdrücken mit seinem höchsten Zorn zu bedrohen, falls sie sich nicht fügen sollten. Jene behaupteten in einer eben so überhitzigen als festen Antwort ihr gutes Recht, es bei der getroffenen, durchaus legalen Wahl bewenden zu lassen, und beschlossen dann noch einmal einstimmig: dafs es ihnen Gewissens- und Rechtshalber unmöglich sei, dem statutenwidrigen Befehl des Königs zu gehorchen, oder ohne regelmäfsiges Gerichtsverfahren sich aus ihrem

Digitized by Google

Freisitz verdrängen zu lassen *). Nun wurde vom König eine Commission seiner Kreaturen mit Vollmachten und militairischen Zwangsmitteln nach Oxford gesandt, um die Sache um jeden Preis nach seinem Willen zu Ende zu bringen, und nachdem diese alle Einschüchterungsmittel vergeblich angewendet hatte, wurde der neugewählte Präsident nebst allen Fellows (bis auf einen, welcher sich fügte) und fast alle Stipendiaten gewaltsam aus dem College verstofsen und zu allen Kirchenämtern unfähig erklärt. Parker wurde als Vorsteher des leeren Hauses eingeführt, dessen er jedoch nur wenige Monate genofs, da er im März 1688 starb; worauf der König dem Schattenbilde eines College befahl, einen gewissen Gifford — einen Papisten und Sorbonnisten und Bischof *in partibus* — zu wählen. Ehe es aber dazu kam, machte die Landung des Prinzen von Oranien allen diesen und so unzähligen andern, auf allen Seiten aufsteigenden Bedrängnissen und Anfechtungen für den Augenblick ein Ende. Erwägt man die Stimmung, welche in Oxford durch so manche Zeichen der Zeit und zuletzt durch das Verfahren gegen Magdalencollege hervorgebracht worden, so kann es nicht befremden, dafs Deputirte dieser Universität unter den Ersten waren, welche dem Prinzen von Oranien nach seiner Landung ihren Glückwunsch und das Anerbieten kräftiger Unterstützung darbrachten. Dafs jedoch damit keineswegs nothwendig ein Aufgeben früherer Grundsätze, ein Verrath an der rechtmäfsigen Dynastie, eine Billigung aller weiteren Folgen jenes Schrittes ausgedrückt war oder werden sollte, bedarf bei einiger Bekanntschaft mit den Verhältnissen und Elementen jener Krise keines weiteren Beweises. Die Oxforder, wie so viele andere der später unter dem Namen der Tories bekannten Parthei, sahen in dem Prinzen nicht den künftigen Usurpator, sondern einen *deus ex machina*, der das Land vor Bürgerkrieg schützen, die zerrütteten Verhältnisse herstellen, die Rechte der

*) Jedes College ist ein *freehold (liberum tenementum)* für die Collegiaten.

Digitized by Google

Krone und der Dynastie, so wie die der Unterthanen und Corporationen retten und befestigen sollte. Auf welche Weise dies Wunder bewirkt werden sollte, und ob das Mögliche und Nöthige geschehen konnte, ohne dafs die Rechte der Dynastie den Rechten und Interessen der Nation aufgeopfert wurden — alles dies mochten die Oxforder, wie so manche andere ehrenwerthe Leute, sich nicht so klar gemacht haben, als vielleicht zu wünschen gewesen wäre. Die Folge war, dafs sie noch sehr lange von mancherlei Skrupeln und Zweifeln hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen den vertriebenen Stamm der Dynastie beherrscht wurden, welche sie in ein mehr oder weniger gespanntes Verhältnifs zu dem durch den Willen der parlamentarischen Majorität auf den Thron berufenen Nebenzweig versetzte. Auf die weitere Entwicklung dieses Verhältnisses werden wir später zurückkommen. Hier genügt eine kurze Andeutung. Da jene Bedenklichkeiten die Universität nicht abhielten, sich formell der neuen Ordnung der Dinge zu fügen, da sie zumal die zu leistenden Unterthanen-Eide nicht verweigerte — da andererseits die neuen Machthaber ihrer ganzen Stellung nach nicht daran denken konnten, mehr zu verlangen und eine solche Corporation auf's Aeusserste zu treiben, oder ihre Opposition, sofern sie nicht den Buchstaben des Gesetzes verletzte, irgend streng zu ahnden; so hatte sie keine der Folgen, welche sie unter andern Umständen hätte haben können, und welche ähnliche Mifsverhältnisse bei früheren Krisen des nationellen Lebens wirklich gehabt hatten. Dieses eigenthümliche Verhältnifs zog jedoch für Oxford die Uebergangskrise von der alten zur neuen Ordnung der Dinge ziemlich weit in's achtzehnte Jahrhundert hinein, und macht eine scharfe chronologische Begränzung kaum möglich. — Während dieser ganzen in mancher Hinsicht schwierigen Periode war jedoch niemals weder von einer Veränderung in der Organisation, Verfassung, Gesetzgebung und ganzen Stellung, noch auch nur von einer eigentlichen Purifikation des Personals die Rede — höchstens, dafs Einzelne sich in der Stille entfernten, um ihr Gewissen vor einem bedenklichen

Digitized by Google

Eide zu wahren, oder um ihren Verdruſs über die neue Ordnung der Dinge anderwärts freier auslassen oder verbergen zu können. An eine Auflösung oder Spoliation der Universität war ohnehin begreiflich auch nicht im Entferntesten zu denken. Was aber Cambridge betrifft, so fielen hier auch sogar die Schwierigkeiten weg, welche für Oxford aus den angedeuteten Gegensätzen hervorgingen. Die Ursachen dieser Erscheinung werden wir später zu erörtern Gelegenheit haben. Hier genügt es, an die Thatsache zu erinnern, daſs in Cambridge von solchen Bedenklichkeiten gegen die aufrichtige Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge sich wenig oder keine Spur zeigte, so daſs also hier jedenfalls nicht die mindeste Veranlassung zu irgend einer Art von Veränderung oder gar Beschränkung der bestehenden Zustände vorlag. So gelang es den beiden Universitäten, die materiellen wie die geistigen und politischen Erwerbschaften der alten in die neue Ordnung der Dinge durch die Klippen der Revolution hinüber zutragen. Betrachten wir nun dieses Besitzthum näher, so ergiebt sich Folgendes.

Was zunächst den materiellen Besitz der Universitäten betrifft, so finden wir darin, seit wir uns zuletzt damit beschäftigten, also seit dem Ende der Regierung Elisabeth's, manche sehr wesentliche Vermehrungen. Es wurde schon angedeutet, daſs die Gunst der Fürsten aus dem Hause Stuart sich eben nicht in materieller Freigebigkeit äusserte. Das einzige dauerhafte Andenken dieses Verhältnisses, welches die Universitäten aufzuweisen haben, die von James verliehene parliamentarische Repräsentation und katholischen Kirchenpatronate, ist, wie billig, schon ihrer politischen Bedeutung wegen früher erwähnt worden. Viel fruchtbarer zeigte sich für beide Universitäten das Wohlwollen von Privatleuten, dessen Hauptquelle die akademische Pietät war, da fast alle diese Wohlthäter den Universitäten längere oder kürzere Zeit angehört hatten. Hierzu kam bei Vielen ein gröſserer oder geringerer Grad von wissenschaftlichen oder religiösen, oder auch wohl politischen Interessen, welche sich von selbst an die Uni-

Digitized by Google

versitäten knüpften und mit der Dankbarkeit für frühere Pflege verbanden. Bei der grofsen Zahl dieser Gönner und ihrer Wohlthaten kann begreiflich hier nur von den wichtigsten die Rede sein. Dahin rechnen wir zuvörderst die Stiftung neuer akademischer Colleges, deren Oxford während dieser Periode viere erhielt, von denen jedoch eins später wieder einging *). Da die Zahl der Colleges in Oxford schon früher gröfser war als in Cambridge, so wurde das Mifsverhältnifs in der materiellen Bedeutung beider Universitäten durch diesen Zuwachs noch zu Gunsten Oxfords vermehrt. Aber auch in anderweitigen akademischen Stiftungen behielt Oxford fortwährend einen bedeutenden Vorsprung. Der grofsen Bodleyschen Stiftungen — deren Ausführung wenigstens gröfstentheils erst unter James I. stattfand, wenngleich der Einflufs, die Mittel und der Impuls der vorhergehenden Epoche angehörte — ist schon gedacht worden. An diese älteren Auditorien und Bibliotheksräume schlofs sich zunächst nun ein geräumiges Gebäude für Geschäfts- und Gerichtsverhandlungen; dann erhob sich (1683) in unmittelbarer Nähe, durch die Freigebigkeit des Erzbischofs Sheldon und das Genie Wrens, das nach jenem benannte prachtvolle *Theatrum academicum* welches fortan allen gröfseren akademischen Feierlichkeiten die würdigsten Räume darbot, wie keine andere Universität oder sonstige Corporation Europa's sie aufweisen kann. Daneben stellte sich 1683 das Ashmolesche Museum weniger als bedeutender architektonischer Schmuck, dann als eine für die damalige Zeit immerhin wesentliche Vermehrung der wissenschaftlichen Hülfsmittel. In dieser Beziehung sind ferner zu erwähnen: die Stiftung des botanischen Gartens (1632) und der Arundelschen Antiken-

*) Wadhamcollege 1613, Pembrokecollege 1624, Hertfordcollege 1710 und Worcestercollege 1714. Warum ich diese beiden letzten hierherziehe, ist eben angedeutet worden. Die Stuartsche Periode zog sich in Oxford wenigstens bis zur hannöverschen Thronfolge hin — es ist zwar sehr unbequem, dafs das Leben sich den chronologischen Zahlen nicht überall anpassen will; aber was ist zu machen? Hertfordcollege wurde nur sehr kümmerlich dotirt, kam nie zu rechtem Gedeihen, und wurde 1808 ganz geschlossen.

Digitized by Google

sammlung (1677) — nicht zu gedenken der zunehmenden Anhäufung literairischer Schätze aller Art in der Bodleyschen Bibliothek durch neue Geschenke und Vermächtnisse. Hieran schliefst sich dann die Errichtung mehrerer neuer Lehrstühle, nämlich für Naturwissenschaften (1618), Geometrie (1619), Moralphilosophie (1621), alte Geschichte (1622), Anatomie (1626), Musik (1626), Botanik (1632, in Verbindung mit dem botanischen Garten), Arabisch (1636) und Poesie (1708) *). Die Errichtung einer Universitäts-Druckerei und Verlagshandlung 1672, welche 1714 in Folge der Freigebigkeit des Lordkanzlers Clarendon eine weitere Ausdehnung und von ihm den Namen erhielt, schliefst auf würdige Weise die akademischen Rungenschaften dieser Periode **). Neben einem so reichen Verzeichnifs der älteren Schwester hat Cambridge — abgesehen von gelegentlichen Bereicherungen der Bibliothek und Einrichtung einer akademischen Druckerei — nur die Begründung einiger Lehrstühle zu rühmen, nämlich für's Arabische (1632), für Mathematik (1663) und für Casuistik (1683) ***). — Diese verhältnifsmäfsige Ar-

*) Camden, Saville, Laud und Aldrich waren auf diesem Gebiete die Hauptwohlthäter der Universität.

**) Dafs schon die ältesten Druckereien auf den Universitäten unter akademischer Jurisdiktion und Censur standen, versteht sich von selbst. Von einer eigentlichen Universitäts-Druckerei ist vor 1672 nirgends die Rede. Die damals durch Privatbeiträge von der Universität eingerichtete wurde nach der Erbauung des Sheldonschen Theaters in dessen Boden- und Kellerräumen betrieben. Von dem Ertrag der Clarendonschen Geschichte der Bürgerkriege, welche der Verf. der Universität schenkte, wurde dann die Anstalt weiter ausgedehnt und 1714 in ein eigenes neues stattliches Gebäude verlegt, worin sie sich noch befindet (Chalmers II, 468).

***) Die Gründung mehrerer Professuren durch die Universität 1702 gehört nicht hierher, aus demselben Grund, weshalb die Gründung von Worcestercollege in Oxford (1714) schon jetzt erwähnt werden mufste — 1702 hatte für Cambridge schon entschieden die neue Zeit angefangen, während Oxford noch lange mehr der alten angehörte. Bereicherungen der Bibliothek erwähnt z. B. ein Senatsbeschlufs von 1667 (Dyer priv.), der aber zugleich ein klägliches Bild von der ganzen Anstalt giebt. Die Zeit der Entstehung der Cambridger Universitäts-Druckerei kann ich nicht genauer angeben. Nach einem Privilegium von 1535 zu schliefsen, wäre erst damals eine Druckerei in Cambridge entstanden (Dyer priv. I, 107).

Digitized by Google

nuth dürfte aber Cambridge eher zur Ehre gereichen, da — wie wir bald sehen werden — in Oxford die wissenschaftlichen Leistungen mit den materiellen Hülfsmitteln und deren formeller Bestimmung keineswegs immer im Verhältnisse standen. Dies führt uns auf die ganze wissenschaftliche und die damit in genauem Zusammenhang stehende sittliche Entwicklung des akademischen Lebens im siebzehnten Jahrhundert.

Hier drängt sich nun gleich das aus der ganzen Stimmung der Zeit hervorgehende Uebergewicht der religiösen und sittlichen über die wissenschaftlichen Interessen auf. Und zwar ist natürlich hier nicht die Rede von den allgemein bindenden Gesetzen der christlichen Sittenlehre, sondern auch von den besonderen Anforderungen bestimmter Partheiansichten und Interessen. Vor allen Dingen kam es darauf an, die Universitäten mit den in Staat und Kirche herrschenden Grundsätzen nicht nur in Uebereinstimmung zu bringen, sondern sie vorzugsweise zu Organen und Quellen der mit diesen Grundsätzen übereinstimmenden, sie erzeugenden und unterstützenden Gesinnungen, Bildung und Haltung zu machen. Natürlich mufsten aber die kirchlichlichen Anforderungen, welche sogar die allgemeinen Zustände mehr oder weniger beherrschten, auf den Universitäten ein um so entschiedeneres Uebergewicht erlangen, da der bleibendere Kern und die Mehrzahl der wechselnden Elemente der akademischen Bevölkerung fortwährend dem geistlichen oder doch dem verwandten Lehrstande angehörte. Unter diesen Umständen ist es vor allen Dingen wichtig, den Charakter der herrschenden Kirche in jener Periode festzustellen und festzuhalten. Dieser aber bietet eigenthümliche Widersprüche, etwas seltsam Schwankendes und Schillerndes dar. Einerseits ist das Bestreben, sich der Rohheit, Verwirrung, Gleichgültigkeit und Verwilderung der vorhergehenden Elisabethanischen Periode zu entwinden, und zu einer würdigern, auf religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Grundlagen ruhenden Ordnung und Haltung zu erheben, durchaus nicht zu verkennen; andererseits aber tragen theils diese löblichen

Digitized by Google

Bestrebungen schon an sich nur zu häufig den Charakter eines blofsen äusseren Formalismus, ohne tiefere Begründung und Heiligung, ohne einen durch ein inneres und zum besonnenen Bewufstsein gekommenes Lebensgesetz bedingten Entwicklungsgang — theils aber erscheinen sie nur zu sehr vermischt mit allerlei fremdartigen, weltlichen, ja geradezu unsittlichen und unchristlichen Momenten. Als Hauptquelle dieser Verunreinigungen der anglikanischen Kirche erscheint ihr Verhältnifs zum Staat oder zum Königthum, d. h. zum König, zum Hof. Die Grundlage dieses Verhältnisses ergab sich aus dem ganzen Gang der Reformation in England und ihrer Entwicklung aus dem Schisma, welche den Grundsatz und in der That das Bedürfnifs der Uebertragung der höchsten kirchlichen Gewalt an die Krone in seiner gröfsten Schärfe und Ausdehnung aufdrängte. Gingen auch vielleicht die späteren Uebel nicht aus dieser Vereinigung heterogener Gewalten schon nothwendigerweise und an sich hervor, so wurden sie jedenfalls durch mannigfaltige Mifsbräuche und Fehler sehr befördert, welche damit zusammenhingen *), und wobei vor allen Dingen die Rückwirkung auf die vielfach verschlungenen Kreise der Aristokratie in Betracht kommen mufsten. — Die Hauptschuld lag aber immerhin an der Kirche selbst, zumal, insofern sie in der entscheidenden Periode, unter Elisabeth, versäumte, sich den Sekten gegenüber zu einer höheren Würde und Berechtigung zu erheben,

*) Jedenfalls ist noch ein himmelweiter Unterschied zwischen dieser bittersüfsen Frucht der Reformation — welche wenigstens der anglikanischen Kirche theuer genug zu stehen gekommen ist — und dem Verhältnifs, welches unsere Zeit zu gebähren droht und beginnt, indem sie auch hier den Staat an die Stelle des Fürsten setzt. Diesen Unterschied und was die Kirche dabei zu verlieren hat näher nachzuweisen, ist nicht meine Aufgabe. Bedeutungsvoll scheint mir auch hier das Streben, an die Stelle der Persönlichkeit eine sogenannte Idee, Begriff, Abstraktion, System zu setzen — etwas scheinbar Höheres, Allgemeineres, Freieres, was sich aber eigentlich nur dadurch empfiehlt, dafs es mit der eigenen Persönlichkeit zusammenfällt, und der Selbstsucht den freiesten Raum läfst. Hat dieses Taschenspielerstück auf dem Gebiete der Lehre so viel Glück gemacht, so dürfen wir uns nicht wundern, es nun auch auf die Kirchenverfassung angewendet zu sehen.

Digitized by Google

als jene Stellung zur Krone unter den damaligen Verhältnissen zu geben vermochte. In dem Maafse aber, wie nun jene Sekten dem religiösen Bedürfnifs der Zeit die Befriedigung boten, welche es bei der herrschenden Kirche vergeblich suchte, wurde diese mehr und mehr von der Krone, ihren Trägern und Umgebungen, von der Welt und ihren Gewalten abhängig, und verlor endlich sogar das Bewufstsein ihrer selbstständigen Coordination und der in ihrer aristokratischen Verfassung liegenden Rechte und Pflichten. Auch als später die Kirche sich in anderen Beziehungen zu ermannen und zu veredeln versuchte, konnte sie sich jener Fesseln nicht mehr entledigen. Sie suchte sich nun zwar damit zu helfen, dafs sie das ganze Verhältnifs, und zumal dessen Stütz- und Mittelpunkt, das Königthum zu veredeln, zu verklären suchte. Hier entsprangen aber aus der gänzlichen Unwürdigkeit des lebendigen Repräsentanten des Königthums unüberwindliche Schwierigkeiten. Ein Blick auf die Persönlichkeit, die Umgebungen, den Hof James I. erklärt zur Genüge, wie dieses ganze Bestreben ein, wenn wir so sagen dürfen, blos theoretisches, formelles und hohles werden mufste, dem es fast ganz an lebendiger Wahrheit fehlte. Diese innere Schwäche und Unwahrheit vermehrte wieder den gleichsam reaktionairen Drang formeller, systematischer Entwicklung bis zur höchsten Uebertreibung. Aehnliche Erscheinungen treten uns auch auf andern Gebieten des politischen Lebens entgegen; überall diese Sucht, monarchische Grundsätze in Staat und Kirche auf ihre theoretische Spitze zu treiben und bei jeder Gelegenheit zu verkündigen. Die Kirche aber, eben als das höhere, reinere Organ, konnte diese wie jede andere Profanation natürlich noch viel weniger ohne grofsen Nachtheil ertragen, als der weltliche Staat — denn immer gilt der Grundsatz: *corruptio optimi fit pessima.* Noch schlimmer erscheint dies ganze Treiben da, wo es sich nicht mehr an moralische Personen oder an Begriffe hielt, sondern auf Individuen überging. Auch bei der edelsten Persönlichkeit des Fürsten mufste damals wie zu allen Zeiten der Götzendienst,

Digitized by Google

den die Kirche mit ihm trieb, in hohem Grade bedenklich erscheinen — wie aber dann, wenn die Kirche sich dazu brauchen liefs, von einem James I. alle traditionellen Vortrefflichkeiten eines Salomo zu verkünden, und ihn neben, ja auf den Altar als Gegenstand abgöttischer Verehrung zu setzen? Man sage aber nicht, dafs dies blos Thorheiten oder Nichtswürdigkeiten einzelner Diener der Kirche waren. Nein — es war die Sprache der Kirche, und wenn es nicht ihre Gesinnung, ihre Ueberzeugung war — desto schlimmer! Es wurde zwar diese Art von Loyalität nicht geradezu als zur Seeligkeit nöthig verkündigt; aber eine andere Sprache und Haltung, welche der Würde des freien Mannes *) und des Christen, den Ansprüchen historischer Wahrheit mehr Raum gegeben hätte, wurde jedenfalls als höchst anstöfsig und verdächtig angesehen und behandelt. Wie weit aber auch in manchen Fällen (bei gutem Willen) die Macht der Selbsttäuschung gehen mag, so konnte doch bei den Meisten von einer Uebereinstimmung der Ueberzeugung mit solchen Aeusserungen nicht die Rede sein, und das Gift heuchlerischer Schmeichelei, der davon unzertrennbare Fluch durchdrang das ganze Leben der Kirche **). Hierzu kam aber noch eine andere mit der eben erwähnten in vielfacher Wech-

*) In unserer Sprache ist dies ein lächerlicher, ungehöriger, wo nicht sinnloser Ausdruck; doch weifs ich keinen anderen für das englische *freeman*.

**) Die Wirkungen dieses Giftes nicht zu gering anzuschlagen, möchte, zumal in unseren Tagen, Noth sein. Wenn man mancher Orten in jener Art von Schmeichelei noch nicht ganz so weit geht, als es unter James I. der Fall war, so ist es schwerlich das Verdienst der Schmeichler — vielmehr das der Fürsten, mit denen sie es zu thun haben, und der Zeit, welche zwar nicht eben mehr religiöse, kirchliche, sittliche oder männliche Würde, aber jedenfalls mehr Geschmack und Takt fordert. Indessen verdanken wir derselben Art von Gesinnung und Bedürfnifs in neuester Zeit eine Erfindung, welche aller dieser Rücksichten zu überheben scheint. An die Stelle des Fürsten setzt man den Staat, und dieser wird in einem gewissen pseudo-philosophischen Jargon mit so schaamlosen Lobpreisungen überschüttet, wie sie sich noch nie an einen Fürsten gewagt haben. Natürlich bleibt es den Personen des Staats unbenommen, sich so viel oder wenig von dieser süfsen Rost anzueignen, als sie verdauen können — und noch weniger meint man ihrer eventuellen Dankbarkeit Gränzen zu setzen.

Digitized by Google

selwirkung stehende Ursache des inneren Widerspruchs und der Unwahrheit in der damaligen Haltung der anglikanischen Kirche. Es war dies der Gegensatz zwischen dem öffentlich anerkannten, wesentlich streng calvinistischen Dogma der Kirche und dem, was man deren arminianische Geheimlehre nennen könnte, welche dann allerdings auch darüber hinaus an mehreren Punkten sich theils dem Socinianismus, theils dem Katholicismus mehr oder weniger annäherte *). Sowohl dieser als der vorher erwähnte Krankheitsstoff war zwar schon in der vorhergehenden Epoche der Kirche nicht fremd; allein beide entwickelten sich zu sehr viel gröfserer Bedeutung theils schon durch ihre eigene Lebenskraft, theils weil manche Momente, welche ihnen früher als Gegengewicht gedient hatten, mehr zurücktraten **). Allen diesen unreinen Berührungen konnten auch

*) Ich weifs gar wohl, dafs es in allen diesen Dingen zunächst weniger auf das eigentliche Dogma als auf die äussere Entwicklung des kirchlichen Lebens in Disciplin, Verfassung und Ritus ankam. Indessen lagen ohne allen Zweifel allen diesen mehr äusseren Gegensätzen auch jene ursprünglichen inneren, dogmatischen mehr oder weniger bedingend zum Grunde.

**) Der Zeiten Henry VIII. und Edward VI. nicht zu gedenken, so fehlte es Elisabeth wahrlich auch nicht an theologischen Götzendienern; allein sowohl die Individualität der Fürstin als die ganze äussere Erscheinung, der ganze Charakter ihrer Umgebung und Regierung, gab zu solchen Uebertreibungen wenigstens unendlich viel mehr wirkliche Veranlassung, als dies unter ihrem Nachfolger der Fall war. Hierzu kam, dafs sie ihrem ganzen Wesen nach doch jedenfalls dem strengeren Calvinismus viel näher stand, es aufrichtiger damit meinen konnte, als die Stuarts. Bei Elisabeth waren es in der That mehr gewisse äussere Consequenzen, welche sie von den Puritanern entfernten, während der ganze Geschlechtscharakter so wie die Bildung der Stuarts sie nach dem anderen Extrem und dem Papismus zudrängte. Die Gränzen dieser Gegensätze, die allmähligen Uebergänge von dem strengsten Calvinismus, den James I. aus Schottland herüber brachte, bis zu dem Papismus, mit dem James II. nach Frankreich floh, brauche ich hier nicht nachzuweisen, sondern mufs diese Entwicklung im Allgemeinen als bekannt voraussetzen. An einer genügenden Ausführung im Einzelnen fehlt es überhaupt noch, und eine solche ginge jedenfalls weit über meine Kräfte. Sie fordert eine nur zu seltene Vereinigung. Als äusserer Wendepunkt möchte vielleicht der unglückliche Zufall erscheinen, der 1621 den Erzbischof Abbot, den Repräsentanten des strengen Calvinismus, zum Mörder machte, und seine äussere Stellung unwiederruflich zerstörte, wodurch besonders Laud's Einfluss begünstigt wurde. Dafs im Innern des Königs seit 1611, wo er den holländ-

Digitized by Google

den kleinlichen Pedanterie betrieben wurde, als es das Wohl der Universitäten erforderte. Dies erklärt sich theils aus dem in der herrschenden Kirche so sehr übertriebenen Streben nach äusserer Uniformität, theils aber und besonders aus der Individualität mehrerer derjenigen, welche auf diese ganze Reform am meisten Einfluss ausübten — z. B. eines James I. und Laud. Eher könnte es befremden, dass in Beziehung auf andere Punkte der Disciplin, auf Alles, was zu den Vergnügungen und Genüssen des Jugendlebens gehört, ein übertriebener, man kann sagen puritanischer Rigorismus sich geltend machte, der im Allgemeinen nicht in dem Charakter der in Staat und Kirche herrschenden Gesinnungen und Grundsätze lag, welche vielmehr auch darin einen Gegensatz gegen eben jenen Rigorismus der Puritaner bildete *). Abgesehen von allgemeinen und sehr löblichen Rücksichten, welche dafür sprechen, an das akademische Leben strengere Anforderungen sittlicher Reinheit zu machen, als an das allgemeine Weltleben, wirkte hier ohne Zweifel auch ein gewisses reaktionaires Bedürfniss gegen das Uebermaass der Verwilderung in der vorhergehenden Periode. Dass es aber auch hier nicht an kleinlicher Pedanterie fehlte, erklärt sich wohl besonders durch die oben angedeuteten individuellen Einwirkungen. James I. zumal war nun einmal kleinlich, läppisch — es mochte sich nun um Herstellung der Strenge und Reinheit der akademischen Sitten, um Entfernung des ruchlosen Tabakdampfes aus der Atmosphäre der Universitäten, oder um Beförderung des Frohsinns und Lebensgenusses bei dem Landvolk handeln.

*) Der Gegensatz zwischen den späteren Cavaliers und Rundköpfen ist durch die schöne Literatur der neueren Zeit auch dem nichthistorischen Publikum lebendig genug vorgeführt worden. Er geht aber theils viel weiter zurück als jene Partheinahmen, theils reicht der Nachhall bis auf unsere Tage in dem Verhältniss der politischen Partheien zu dieser ganzen Seite des Lebens, besonders des eigentlichen Volkslebens. Dass James I. sein *book of sports* zum Gesetzbuch, ja fast zum symbolischen Buch zu erheben bemüht war, ist bekannt genug.

Digitized by Google

Was endlich die wissenschaftliche Aufgabe der Universitäten betrifft, so bedarf es kaum einer Erwähnung, dafs diese von der herrschenden Kirche keinesweges etwa gering geschätzt oder angefeindet werden konnte; vielmehr entwickelte sie auch hier den (schon früher berührten) Gegensatz gegen andere, ausserhalb ihrer Gränzen sich bewegende, Richtungen der Reformation: dafs sie, jedenfalls formell, allen den Zweigen des wissenschaftlichen Lebens, von welchen auf den Universitäten überall, nach dem Geiste jener Zeit, die Rede war und sein konnte, Anerkennung, Beförderung, besonders aber Regulirung und Aufsicht, zuwendete. Was zur Beförderung neuer, bisher vernachlässigter Zweige, besonders der artistischen Studien (z. B. durch Begründung neuer Lehrstühle), geschah, ging zwar lediglich von Einzelnen aus; allein auch diese standen dabei mehr oder weniger unter dem Einfluss der herrschenden Gesinnung und Bildung, und überdies wurden jedenfalls solche Früchte individueller Wohlthaten von den Universitäten eben in jener Gesinnung aufgenommen und gepflegt. Das Bestreben, der gute Wille eines wissenschaftlichen Aufschwungs, einer Regeneration des akademischen Lebens in dieser wie in andern Beziehungen ist bei der herrschenden Kirche und den damit verwandten weltlichen Gewalten und Interessen in ihren vielfachen Einwirkungen auf die Universitäten nicht zu verkennen. Wir haben nun ferner zunächst die angewendeten Mittel, dann die erlangten Resultate näher zu betrachten.

Erinnern wir uns an dasjenige, was schon in der vorhergehenden Periode geschehen war, so bedarf es hier keiner Nachweisung, dafs in keiner der angedeuteten Beziehungen von einer plötzlichen gewaltsamen Reform die Rede sein konnte, sondern nur von einer Beschleunigung und Verstärkung der Bewegung auf einer schon betretenen Bahn. Was zunächst die gewünschte politisch-kirchliche Gesinnung betrifft, so zeigte sich formell, officiell — wenn der Ausdruck hier gelten mag — in Cambridge schon früher, in Oxford jedenfalls nach Leicester's

Digitized by Google

Tode, kein irgend wesentlicher Gegensatz gegen das herrschende System in Staat und Kirche. Was davon noch vorhanden war, trat nicht in der Art hervor, sondern wirkte im Stillen auf solche Weise, dafs es ausserhalb des Bereichs der bestehenden akademischen Gesetze blieb. Eben dieser Existenz und Thätigkeit nichtconformirender oder geradezu feindseliger Elemente gedachte nun aber die herrschende Kirche, in Folge des Aufschwungs, den sie selbst sich gab, wie in ihrem ganzen Bereich, so auch auf den Universitäten sich zu entledigen — alle Anomalien auszustofsen und deren Wiedereindringen wirksam zu verhindern. Weder der Zweck noch das Mittel waren an sich neu, obgleich sie damals zuerst in dieser bestimmten Form und Ausdehnung auf den Universitäten vorkommen. Zu allen Zeiten suchte man gewisse, mit den herrschenden Grundsätzen und Interessen unverträgliche Elemente, wie von der Kirche, so von den Universitäten fernzuhalten. Zu allen Zeiten gründeten sich die Maafsregeln, wodurch man solche Zwecke zu erreichen suchte, mehr oder weniger auf die Voraussetzung, dafs die Träger solcher verpönten Gesinnungen oder Bestrebungen aufrichtig genug sein würden, sich durch Verweigerung eines, mit ihrem Wesen unverträglichen, mehr oder weniger ausdrücklichen, feierlichen, auch wohl eidlichen Bekenntnisses, zu verrathen und selbst auszuschliefsen. In Folge der religiösen Spaltungen und Aufregungen der Reformation, welche theils das Bedürfnifs solcher Ausscheidungen vervielfältigten, theils allen religiösen Momenten, und also auch dem Eide, eine gröfsere Bedeutung gaben, entwickelte sich nun aus diesen Grundlagen das System der Probeeide *(test-oaths)* aller Art, welche auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eingeführt wurden *). An der Berechtigung der Kirche

*) Dafs die katholische Kirche zu allen Zeiten und auch auf den englischen Universitäten ähnliche Mittel besafs, um Ketzereien und Ketzer auszuschliefsen oder auszustofsen, bedarf gar keiner weiteren Nachweisung. Zu verwundern ist nur die Beschränktheit moderner Reformer, welche meinen, solche Dinge seien erst im siebzehnten Jahrhundert (in O. und C.) eingeführt worden, weil die Form und die Ausdrücke früher verschieden waren.

Digitized by Google

und des mit ihr so eng verbundenen Staats, sich solche Elemente fernzuhalten, konnte kein Zweifel sein, sobald man überall die Rechtmäfsigkeit ihrer Existenz zugab. Wo aber, wie von katholischer Seite wenigstens zum Theil geschah, diese geläugnet wurde, konnte ohnehin nur von einem Kriegszustand mit allen Rechten der Nothwehr die Rede sein. Von der Voraussetzung der allseitigen Anerkennung der Heiligkeit des Eides und der Aufrichtigkeit religiöser Ueberzeugungen ausgehend, ermangelte dieses System auch keineswegs der höheren sittlichen Grundlage. Dagegen mufste es theils schon an sich, wie jede entschiedene Maafsregel, derjenigen Vortheile entbehren, welche nur durch ein anderweitiges, vielleicht entgegengesetztes, Verfahren zu erlangen waren; theils lagen in dem möglichen, ja wahrscheinlichen Mifsbrauch noch gröfsere Gefahren positiver Nachtheile — zumal die der Schwächung oder Zerstörung eben der sittlich-religiösen Grundlagen, welche in dem ganzen Verfahren vorausgesetzt werden mufsten. Diese Gefahr wurde um *so* dringender in dem Maafse, wie später in dem ganzen nationellen Leben der religiöse Aufschwung der Reformation wieder sank, oder auf Abwege gerieth. Die Versuchung zum Mifsbrauch aber lag um so näher, je unfehlbarer und bequemer das Mittel schien, jemehr es sich eben deshalb beschränkten Geistern und schwachen Charakteren empfahl. Dafs weder der Mifsbrauch noch dessen Folgen vermieden wurden, hat die neueste Zeit zur Genüge bewiesen. Zunächst aber wurde der beabsichtigte Zweck wenigstens auf dem Gebiete des akademischen Lebens, wenn auch nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten, doch allerdings so weit erreicht, wie er überhaupt in der Wirklichkeit zu erreichen sein mag.

Die Katholiken waren schon durch die Unmöglichkeit, die Beobachtung der reformirten Statuten irgend eines Collèges oder der Universitäten selbst mit gutem Gewissen zu beschwören, oder hinsichtlich der gottesdienstlichen Vorschriften zu befolgen — dann durch den für die Behörden und stimmberechtigtigten Mitglieder, seit 1610 aber auch für alle akademischen Bürger vorgeschriebenen Supremats-

Digitized by Google

eid, hinreichend: ausgeschlossen *). Solchen, die sich überall durch Eide der Art nicht gebunden hielten, konnte freilich der Eintritt nicht verweigert werden; sie konnten nur an ihren Worten oder Handlungen innerhalb der Gränzen des akademischen Lebens erkannt, aber dann auch entweder nach gemeinem Recht oder nach akademischen Statuten ohne Mühe entfernt und sonst bestraft werden. Dafs nur sehr wenige erwiesene Fälle der Art erwähnt werden, beweist, wie ungerecht die Ausdehnung des Verdachts solcher Gewissenlosigkeit auf die ganze katholische Kirche war — des Widerspruchs, der zwischen diesen Vorwürfen und dem ganzen System der Prüfungseide liegt, gar nicht zu gedenken **). Wie dem auch sei, gegen die Katholiken waren schon seit den ersten entscheidenden Siegen der Reformation die Zugänge des akademischen Lebens hinreichend verwahrt. Es handelte sich hauptsächlich nur darum, auch die protestantischen Sektirer auszuschliefsen. In den Kreisen des kirchlichen Lebens, im eigentlichen Sinne, waren schon früher in diesen Beziehungen mancherlei Schritte geschehen. Schon die 1562 festgestgestellten neun und dreifsig Glaubensartikel, deren Unterschrift und Bekenntnifs unerläfsliche Bedingung aller

*) Dafs der Vicekanzler, die Vorsteher der Colleges, die Proctors und in der letzteren Hand die Magister bei der Promotion diesen Eid leisteten, geht aus dem hervor, was Wood zu 1610 berichtet. Wann dieser Eid zuerst regelmäfsig eingeführt, und ob er damals schon oder erst in den Statuten von 1636 zur Bedingung der Immatrikulation gemacht wurde, ist mir nicht deutlich. Ueber die Zeit der Einführung einer ähnlichen Maafsregel in Cambridge liegt zwar kein bestimmtes Zeugnifs vor; doch geschah es wohl ohne Zweifel gleichzeitig.

**) Schon in den Elisabethanischen Statuten für Cambridge wird (cap. XV) jede Verbreitung von solchen Lehren, welche mit den 39 Artikeln der anglikanischen Kirche nicht übereinstimmten, bei verweigertem Widerruf mit Ausweisung bestraft. Dafs ähnliche Verfügungen in Oxford bestanden, ergiebt sich aus Wood zur Genüge. Was den oben berührten Widerspruch betrifft, so ist auch in neuerer Zeit mit Recht hervorgehoben worden, wie gehässig und lächerlich es sei, auf der einen Seite den Katholiken wegen ihres angeblichen Grundsatzes: *hereticis fides non servanda*, bürgerliche Rechte zu verweigern, und auf der andern Seite ihnen Eide vorzuschreiben, mit der Voraussetzung, dafs sie zu gewissenhaft sein würden, sie zu schwören.

Digitized by Google

kirchlichen Weihen und Benefizien war, schlossen manche der herrschenden Kirche verdächtige Richtungen aus. Die gefährlichsten Gegner aber, welche nicht sowohl hinsichtlich des Dogmas als der Verfassung, der Disciplin und des Ritus, also auf dem politischen Gebiet, von der herrschenden Parthei abwichen, wurden dadurch wenig berührt. Gegen diese wurden nun in den 1604 beliebten drei Artikeln des sechs und dreifsigsten Canon eine sicherer treffende Waffe geschmiedet, vor der sie sich kaum anders als mit einer sehr beträchtlichen *reservatio mentalis* in irgend einem Winkel des akademischen Lebens zu behaupten vermochten. Die Anerkennung der in diesen drei Artikeln ausgesprochenen Grundsätze und Dogmen durch Unterschrift an Eides Statt als Bedingung der Zulassung zum akademischen Gradus und der damit verbundenen Stimmfähigkeit einzuführen, schien das sicherste Mittel, die Universitäten, die Pflanzschulen der Kirche, von solchen Gegnern zu reinigen und rein zu halten. James I. betrieb die Sache persönlich mit grofsem Eifer, und nach einigen vorbereitenden Schritten entsprachen die statutenmäfsigen Beschlüsse von 1616 und 17 seinen Wünschen *). In

*) James nannte diese Artikel seine *darlings*. Schon 1615 war in Cambridge, in Folge einer Aufforderung durch königliche Briefe, die Unterschrift der drei Artikel für den Gradus in den höheren Fakultäten durch Senatsbeschluss vorgeschrieben worden. Dann erfolgte im Juni 1616 ein eigenhändiges königliches Schreiben, worin, neben Manchem, der Kleiderordnung, den Sitzen in der Kirche, dem Besuch der Schenken und ähnlichen hochwichtigen Sorgen des königlichen Pedanten, auch die Unterschrift der drei Artikel für alle Grade in allen Fakultäten empfohlen wird. Obgleich die Annahme dieser Vorschriften durch Senatsbeschlüsse nirgends ausdrücklich erwähnt wird, so beweist doch die Thatsache, dafs fortan nach dieser Norm verfahren wurde, dafs sie auf gewöhnlichem Wege statutarische Kraft erhielt. In Oxford erfolgten auf ähnliche Aufforderungen die entsprechenden Beschlüsse 1617 (ausführlich bei Wood). Die 39 Artikel wurden damals schon ausdrücklich erwähnt, während man es in Cambridge bei deren allgemeiner Erwähnung in dem dritten der Artikel von 1604 liefs. Ob in Oxford die Ausdehnung der Unterschrift von den Promovenden auf die Immatrikulanden nicht schon vor der Annahme der Statuten von 1636 stattfand, weifs ich nicht — jedenfalls wurde dadurch wenig verändert, da schwerlich Jemand sich immatrikuliren liefs, ohne wenigstens die unteren Grade im Auge zu haben. Der erste jener Artikel enthält übrigens bekanntlich eine Anerkennung der königlichen Suprematie

Digitized by Google

Oxford ging man sogar noch weiter, indem man theils auch die neun und dreifsig Artikel wörtlich zur Unterschrift vorschrieb, theils die Unterschrift auch zur Bedingung für die Immatrikulation machte, um alle heterodoxen Einflüsse auch gleich von der äussersten Schwelle des akademischen Gebiets abzuweisen.

Die Wirksamkeit der getroffenen Maafsregeln war zwar an sich auf beiden Universitäten dieselbe; allein dies Uebermaafs anglikanischen Eifers in Oxford deutet doch auf eine nicht unerhebliche Verschiedenheit der Gesinnung und Stimmung, welche dann bei der Handhabung der Gesetze, worauf eigentlich Alles ankam, von grofsem Einfluß sein mufste. Dieser Unterschied ist um so auffallender, da eigentlich noch wenige Jahre zuvor das Verhältnifs ein ganz umgekehrtes war. Wir haben gesehen, dafs zu Leicester's Zeit die Puritaner in Oxford viel mehr Raum hatten, als in Cambridge, wo sie doch immer eine nicht verächtliche Minorität bildeten.

Nun aber trat in Oxford eine Reaktion im entgegengesetzten Sinne ein, welche so weit ging, dafs sehr bald die puritanische Minorität in Cambridge im Verhältnifs zu jener in Oxford bedeutend erschien. So erhielt Cambridge, welches sich im Ganzen gleich blieb, im Vergleich mit dem nun erzanglikanischen Oxford eine puritanische Färbung, ohne dafs deshalb die Puritaner in Cambridge (mit Ausnahme des republikanischen Interregnums) jemals eigentlich das Uebergewicht oder auch nur wirklich das Gleichgewicht hätten behaupten können. Allerdings aber konnten sie, wenn auch nicht geradezu auf wichtige Beschlüsse, doch jedenfalls auf die Ausübung und Handhabung einen gewissen Einfluß erlangen. Die Ursachen dieses auch in seiner weiteren Entwicklung sehr wichtigen Verhältnisses zwischen den beiden Universitäten dürften

---

(supreme government) in geistlichen und kirchlichen, wie in weltlichen Dingen; der zweite eine Anerkennung der in dem *book of common prayer and of ordering of bishops, priests and deacons* u. s. w. festgestellten Grundsätze, und der dritte eine allgemeine Anerkennung der Glaubensartikel von 1562.

Digitized by Google

sich zum Theil auf eine viel weiter zurückliegende Quelle zurückführen lassen — nämlich auf den schon früher angedeuteten verhältnifsmäfsig borealen Ursprung und Charakter von Cambridge. Hauptsächlich aber ist es daraus zu erklären, dafs in Oxford während eines halben Menschenalters eine unmittelbarere, consequentere und kräftigere Einwirkung im Sinne der herrschenden Kirchenparthei stattfand, als dies je bei Cambridge der Fall war. Und dies führt uns allerdings weiter auf ein bleibendes Verhältnifs. Cambridge blieb zu allen Zeiten gleichsam mehr abseits, mehr im Hintergrund, wurde sowohl von den Vortheilen als Nachtheilen, welche aus einem näheren Verkehr mit den Machthabern der Zeit hervorgehen konnten, weniger berührt, als Oxford, welches in jeder Hinsicht eine bequemere und wichtigere Stellung hatte. So wie nun für Oxford aus diesem Verhältnisse früher das Patronat eines Wolsey, dann jenes Leicestersche entsprungen war, so beförderte es nun die oben angedeutete Reaktion gegen die Folgen des letzteren, indem wiederum die bedeutendsten und häufigsten Einflüsse von dem Mittelpunkt der Gewalt und des öffentlichen Lebens sich Oxford zuwendeten und Cambridge wenigstens relativ vernachlässigten. Zwar tritt in dem Verkehr mit dem König selbst dieser Unterschied weder unter James I. noch unter seinem Nachfolger sehr merklich hervor; allein dieser war es auch nicht, welcher hier entschied. Sogar das polypragmatische Treiben James I. war in der Wirklichkeit nicht so entscheidend, als die Eitelkeit des königlichen Patrons wähnen und die Schmeichelei der Höflinge ausgeben mochte. Der Grund ist einleuchtend genug. Das gekrönte Haupt, die Scepter führende Hand standen solchen untergeordneten Verhältnissen zu fern, um sie im Einzelnen beaufsichtigen und leiten zu können. Die wirklichen Resultate aber hängen viel mehr von der Ausführung und Handhabung im Einzelnen als von den allgemeinen Grundsätzen ab. In dem Maafse aber, wie die Majestät sich über die ihr angemessenen, ihrer würdigen Gränzen hinaus mit solchen Dingen abgab, beförderte sie nicht die wirklichen Resultate in dem ge-

Digitized by Google

wünschten Sinn, sondern nur Täuschungen aller Art. Ganz anders gestaltete sich die Sache, wenn unter den der Majestät zunächst stehenden Staatsmännern einer das Patronat einer Universität übernahm und als eine der wichtigsten Aufgaben und Bedingungen seiner ganzen Stellung behandelte. Einen solchen Patron fand nun auch in dieser Periode wiederum Oxford, wie schon erwähnt, an dem Erzbischof Laud, dem bekannten Haupt der hochkirchlichen Reaktion unter Charles I. Auch Cambridge suchte und fand seine Kanzler zwar immer unter den angesehensten Männern des Landes; aber wir finden unter ihnen keinen, der Lust oder Beruf gezeigt hätte, die Rechte und Pflichten seiner Stellung so aufzufassen und zu handhaben, wie Laud es that, und keinen, dessen Einfluss am Hofe irgend mit dem zu vergleichen war, den Laud besonders seit seiner Erhebung zum Erzbischof und Primaten (1633) erlangte *). So blieb Cambridge nothwendig mehr sich selbst überlassen, und müfste schon deshalb auch für uns mehr in den Hintergrund treten — auch wenn die Dürftigkeit der vorhandenen Nachrichten (welche schon an sich nicht ohne Bedeutung ist) uns etwas mehr als die allgemeinsten Umrisse der Cambridger Zustände deutlich werden liefsen. Diese nun berechtigen zu dem Schlusse, dafs im Ganzen die herrschenden Interessen und Grundsätze auf beiden Universitäten dieselben waren, dafs sie aber in Cambridge sehr viel weniger consequent ein- und durchgeführt wurden **). Ausser den schon angedeuteten Ursachen kommt

*) Der allmächtige Günstling Buckingham wurde zwar 1627 auf dringende Verwendung des Königs mit einer Majorität von drei Stimmen zum Kanzler erwählt; aber da er schon 1628 ermordet wurde, so kann von ihm nicht die Rede sein. Sein Nachfolger war, so viel ich ermitteln kann, Lord Holland — dessen schwankende, im Ganzen aber doch nach der puritanischen und parliamentarischen Seite neigende Politik ebenfalls nicht ohne Bedeutung ist.

**) Ueber die innere Geschichte von Cambridge in dieser Periode liegt mir nichts vor, als Dyer (hist. of univ. of C.), der, wie immer, unerträglich verworren und leichtsinnig ist. Auch die mir zugänglichen biographischen und historischen Werke geben keine irgend ersprieſsliche Ausbeute. Am wichtigsten sind unter diesen Umständen die von Dyer (priv. I, 213 sqq.) mitgetheilten Senatsbeschlüsse

Digitized by Google

in dieser Beziehung auch noch der Umstand in Betracht, dafs Cambridge, wie wir sahen, schon unter Elisabeth eine durchgreifende Revision und Reform der akademischen Statuten vorgenommen hatte, während in Oxford gerade unter Leicester's Einflufs die Verwirrung auf diesem Gebiete den höchsten Grad erreicht hatte. Diesem Uebel abzuhelfen, war nun um so mehr eine unabweisliche Pflicht seiner Nachfolger, deren Einflufs eben dadurch eine Pforte, ein Raum geöffnet wurde, der in Cambridge schon geschlossen und ausgefüllt war. Es verstand sich von selbst, dafs diese Aufgabe in solcher Weise verstanden und gelöst wurde, wie es die herrschenden Grundsätze und Interessen forderten. Wir haben es demnach fortan ausschliefslich mit Oxford zu thun. Hier aber concentrirt sich das Interesse wiederum hauptsächlich in der Geschichte der akademischen Statuten, welche der Natur der Sache nach den Hauptheb el für die hochkirchliche Reaktion bilden mufste.

Die Untersuchung auf diesem Gebiete, welche ohnehin sich auf das Wesentlichste beschränken mufs, wird nun sehr merklich dadurch erleichtert und vereinfacht, dafs erstlich die ganze Entwicklung in ihren Hauptmomenten durch den Einflufs desselben Individuums entschieden wird, und dafs die Hauptresultate sich in einem Punkt, in einem Akt des corporativen Lebens vereinigen, so dafs die einzelnen vorbereitenden Stufen weniger in Betracht kommen können. Jene Individuen sind Laud und seine Freunde und Anhänger in Oxford; jener Akt ist die Entwerfung und Annahme der nicht mit Unrecht von einigen nach Laud, wenngleich gewöhnlicher nach seinem königlichen Herrn benannten und im Wesentlichen bis auf diesen Augenblick wenigstens formell gültigen Statuten von 1636. Laud's Einflufs in Oxford erreichte zwar erst seit 1630 durch seine Wahl zum Kanzler und seine bald darauf erfolgte Erhebung zum kirchlichen Primat seinen Höhe-

---

und königlichen Schreiben; allein eben diese bieten, ausser dem oben angedeuteten Resultat, keine Einzelnheiten dar, welche hier auf besondere Erwähnung Anspruch machen könnten.

Digitized by Google

punkt; allein damals hatte er schon seit fast zwanzig Jahren an allen akademischen Angelegenheiten den thätigsten, unmittelbarsten und oft entscheidenden Antheil genommen *).

Bei einer richtigen Ansicht dieser Dinge müssen wir uns aber jedes aus unseren modernen Zuständen genommenen Vorurtheils oder Maafsstabs entäussern, und uns hüten, an eine jede selbstständige Mitwirkung des betheiligten Organs und somit jede freie Entwicklung einer lebendigen Gesinnung ausschliefsende willkührliche, mechanische Einwirkung von Aussen und Oben zu denken. Hier handelt es sich vielmehr um eine auf vielfachen, gemischten und lebendigen Wechselbeziehungen, Wirkungen und Gegenwirkungen beruhende, durch die republikanische Verfassung der Universität bedingte Thätigkeit. Laud war kein ausserhalb ihres Organismus stehender, ihr aufgedrungener Machthaber, der irgend ein individuelles oder doch der Universität fremdes System einzuführen suchte — er war noch weniger ein die todte Abstraktion des Staates repräsentirender, lediglich als Theil und nach dem Gesetz des Staatsmechanismus in die akademischen Verhältnisse eingreifender Beamter. Er war vielmehr ein der Universität auf's innigste verbundenes, aus ihr hervorgegangenes Haupt, worin sich nur die in der Stimmung, Gesinnung und Bildung des Universitätsorganismus schon vorhandenen Momente gleichsam concentrirten. Ob er, unterstützt von der königlichen Gunst, despotisch und willkührlich hätte verfahren können, wenn er gewollt hätte, braucht gar nicht untersucht zu werden, da durchaus kein Beweis vorliegt, dafs er es je versucht hätte. Vielmehr bediente er

*) Ueber Laud ist, ausser allgemein bekannten historischen Werken, besonders auch Heylyn's life of A. Laud nachzusehen. — Was seine Verhältnisse zur Universität betrifft, besonders Wood. Weitere Nachrichten im Einzelnen sind nicht nöthig. Laud trat 1590 als Stipendiat in St. Johnscollege ein, war von 1593 — 1610 Fellow, und von 1611 — 21 Vorsteher des Colleges. Seit 1616 wurde er in die wichtigsten Ausschüsse gewählt; schon 1603 war er Proctor. Seinen Einfluss auf die Beschlüsse über die Unterschriften der drei Artikel 1617 bezeugt Wood ausdrücklich.

Digitized by Google

sich lediglich der ihm als Kanzler zustehenden Befugnisse, und was etwa in dieser Hinsicht als Neuerung erscheinen konnte, die genauere Aufsicht, die regelmäfsige Beschäftigung mit allen Details der Angelegenheiten, auch wenn anderweitige und wichtigere Geschäfte ihm die persönliche Gegenwart in Oxford unmöglich machte. — Alles dies ging durchaus nicht über die Gränzen statutenmäfsiger Rechte und Pflichten hinaus, wenngleich seine Vorgänger keinen Beruf oder keine Lust gehabt hatten, die Sache so eifrig zu nehmen *). Die ganze Wirksamkeit beruhte überdies wesentlich auf dem besten Einverständnifs mit den Männern, welche die anderweitigen einflufsreichsten Stellen in Oxford bekleideten, und dieses Einverständnifs, so wie überhaupt die ihm günstigen Gesinnungen in Oxford waren nicht Folge, sondern Ursache seiner Erhebung zum Kanzler. Sie beruhten allerdings wesentlich auf Uebereinstimmung politischer und kirchlicher Grundsätze; aber auch persönliche Achtung und Dankbarkeit hatten einen grofsen und sehr wohlbegründeten Antheil an dem ganzen Verhältnifs. Abgesehen von dem, was in seiner Amtsführung Ausdruck und Folge einer entschiedenen Partheiansicht war, und worüber die Ansichten natürlich nach dem Standpunkten der Partheien verschieden waren, war theils in dem, was er auf dem Gebiete der Disciplin und der Studien zu erlangen suchte, so Vieles, was den Besseren aller Partheien erwünscht sein mufste — theils zeigte er sich auch in anderen Beziehungen bei allen Gelegenheiten als ein so wohlwollender, einsichtiger und freigebiger **) Patron, dafs in der That nur der höchste Grad

*) Laud traf bei der Uebernahme des Kanzellariats die Verfügung, dafs ihm der Vicekanzler regelmäfsig allwöchentlich ausführlich Bericht abstatten mufste. Wie verschieden von den heimlichen Angebereien und Intriguen unter Leicester!

**) Die Geschenke an Handschriften und Büchern, welche die Universitäts-Bibliothek ihrem Kanzler verdankte, so wie die durch solchen Verkehr veranlafste Correspondenz, zeugen nicht nur von dessen Freigebigkeit, sondern auch von seiner in's Einzelne gehenden Sorge und von dem erfreulichen, würdigen Charakter des ganzen Verhältnisses. Die von ihm gegründete arabische Professur ist schon erwähnt worden. Auch das neue Convocationsgebäude wurde gröfs-

Digitized by Google

von einseitiger Partheileidenschaft oder von allgemeiner Undankbarkeit und Verkehrtheit ihm Achtung und Liebe verweigern konnten. Dafs hier keineswegs von einem Verhältnifs dienstergebener Abhängigkeit auf der einen und durchgreifender Willkühr auf der andern Seite die Rede war, geht — abgesehen von manchen einzelnen kleineren Zügen und von der ganzen Art wie die wichtigsten Verhandlungen, z. B. hinsichtlich der Statuten, geführt wurden — schon aus dem entschiedenen Widerstand hervor, den die Universität ihrem Kanzler entgegensetzte, als er (1635) das Recht der Visitation als Erzbischof und Primas geltend machen wollte. Obgleich die Universität ziemlich handgreiflich im Unrecht war, und ihn auf seiner empfindlichsten Seite berührte, so machte er doch nicht den leisesten Versuch seine Stellung zu mifsbrauchen, um sie zu schrecken, sondern liefs der Sache ihren ganz ungestörten Lauf vor dem höchsten Gerichte; und als der Ausspruch unbedingt zu seinen Gunsten ausgefallen war, machte er nicht einmal von seinem Recht Gebrauch, sondern begnügte sich mit der Anerkennung desselben. Von einem Groll gegen die Universität zeigte sich aber nie auch nur die geringste Spur *).

Halten wir nun diese Grundzüge des Verhältnisses zwischen der Universität und ihrem Kanzler fest, so wird es im Allgemeinen einleuchten, dafs bei der Entwicklung der akademischen Zustände in dieser Periode zwar allerdings der individuelle Charakter des letzteren in Betracht kam, aber noch viel mehr der Charakter, die Grundsätze der Parthei, deren Haupt er war. Was nun den ersten Punkt betrifft, so kann hier nicht der Ort für eine aus-

---

tentheils auf seine Kosten erbaut. Am meisten verdankte ihm St. Johnscollege, sowohl an Neubauten, als an Geschenken aller Art, deren Werth sich zusammen auf viele Tausende belief.

*) Und doch stand man in Oxford nicht an, ihm die Einsicht eines Bandes mit Urkunden aus der Bibliothek, die er dringend wünschte, entschieden abzuschlagen — und zwar nachdem er erst kurz vorher der Bibliothek gegen 600 kostbare arabische, hebräische, lateinische, griechische u. a. Handschriften geschenkt hatte — welches übrigens keineswegs sein letztes Geschenk war.

Digitized by Google

ähnlichere Charakteristik Laud's sein; sondern es braucht nur an die bekannten historischen Thatsachen und Zeugnisse erinnert zu werden, aus denen hervorgeht, dafs — mancher angebornen Schwächen, mancher auf den Pfaden der Politik und des Hoflebens nicht zu vermeidenden Verunreinigungen unbeschadet — sogar seine heftigsten Feinde, während sie ihn seine politischen Grundsätze und Maafsregeln auf dem Blutgerüst büfsen liefsen, seinen persönlichen Charakter, sein Privatleben im Ganzen als höchst ehrenwerth anerkannten *). Laud's politischer Charakter geht schon aus dem hervor, was oben über die Zustände und Bestrebungen der herrschenden Kirche, deren Haupt er war, bemerkt worden ist. In Beziehung auf die Universität, der er angehörte, und deren Leitung ihm und seinen Freunden anvertraut war, galt es nun in dem Maafse, wie durch die Testeide allen offenbar feindseligen, heterogenen Elementen der Eintritt in's akademische Gebiet erschwert worden, dann innerhalb der gesicherten Gränzen auch eine jenen Partheilosungen entsprechende thätige, lebendige Bildung und Gesinnung zu erzeugen. Dahin wirkte eine Reihe von legislativen Maafsregeln, als deren Summe die schon oft erwähnten Statuten von 1636 erscheinen, obgleich sowohl früher als später mehr oder weniger wichtige Beschlüsse vorkommen. Es trat jetzt für Oxford der Moment ein, den Cambridge schon

*) Eine gewisse Mischung des melancholischen und sanguinischen Elements scheint der Grundzug seines Charakters gewesen zu sein. Dafs die dadurch bedingte gemüthliche Weichheit und Reitzbarkeit sich gar wohl mit der systematischen und rücksichtslosen Härte politischer Reaktion verträgt, ja vielmehr sie motivirt, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. An analogen Erscheinungen fehlt es auch bei uns in unserer Zeit nicht — obgleich Alles mehr im Keim und in der Anlage bleibt. Laud's Tod war eines Märtyrers der besten Sache würdig. Damit soll nicht gesagt sein, dafs seine Sache die bestmögliche gewesen. Sie war eben, was sie den Umständen nach sein konnte, ein Versuch, das monarchische Princip zu retten, ohne die Rechte oder das Recht des entgegenstehenden und allmählig sich zur Unverträglichkeit erhebenden Princips — geschweige denn seine Ansprüche sehr zu beachten. Ein unverzeihlicher Fehler in den Augen derjenigen beliebten Afterweisheit, welche thut als wenn es die leichteste Sache von der Welt wäre, *d'épargner le choux et la chévre*, wie das Sprichwort sagt.

Digitized by Google

früher durchlebt hatte. Es kam aber auch hier weniger auf durchgreifende Neuerungen an, als auf eine zweckmäßige Sichtung der vorliegenden Masse von älteren und neueren Statuten und eine besonnene, feste Handhabung alles dessen, was, als den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, festgehalten wurde. Mit wievielen und grofsen Schwierigkeiten dies Unternehmen zu kämpfen hatte, geht schon aus der langsamen, schrittweisen, durch fast ein Menschenalter sich hinziehenden, mit vielen Rückfällen und Wiederholungen verbundenen Entwicklung dieser Reform hervor. Dafs sie auf vielfachen und heftigen Widerstand stofsen mufste, lag in der Natur der Sache. Zunächst hatte man es mit der ganzen Masse von Thorheiten und Zuchtlosigkeiten aller Art zu thun, deren Gebiet möglichst zu erweitern das natürliche Streben der akademischen Jugend ist, während das Bemühen der akademischen Gesetze und Behörden zu allen Zeiten dahin geht, den Strom in leidliche Schranken einzudämmen *). Hier aber war diese Aufgabe um so schwieriger, jemehr in der Leicesterschen Periode alle diese Dämme nicht nur durch das leichtsinnige Treiben der Jugend, sondern auch durch die selbstsüchtige, heuchlerische Gewissenlosigkeit der akademischen Machthaber untergraben und durchbrochen worden waren. Die nach dem Maafsstabe der Zeit bedeutende Frequenz, welche im Durchschnitt über 2500 betrug, vermehrte die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet **). Hierzu kam allerdings vielleicht eine Neigung zu übertriebenem, pedantischem Rigorismus von Seiten der sonst wohlgesinnten

*) Wenn dabei der Buchstabe des Gesetzes oft zu eng und hart scheint, so wissen alle Betheiligten gar wohl, dafs es nicht so schlimm gemeint ist, sondern das Leben, die Praxis mildernd, erweichend, dazwischen tritt. Aber es bedarf eines *minimum* als Ausgangs- und Haltpunkt.

**) Was die obige Frequenz betrifft, so geht sie schon aus einer detaillirter Angabe in Oxoniana hervor. Bei Wood herrscht in diesem Punkt ein Widerspruch, der nur als Druckfehler zu erklären ist. Weiteres scheint mir hier nicht nöthig. Nur sei erinnert, dafs hier von wirklichen Universitätsverwandten, Fellows, Graduirten und Scholaren die Rede ist, nicht von der Masse der *plebs academica*, welche im Mittelalter zu so vielen Tausenden anschwoll.

Digitized by Google

Männer, welchen das schwere Loos zufiel, diesen Leiensterschen Augiasstall zu reinigen — ein Extrem, welches schon durch das Uebermaafs des zu bekämpfenden Uebels wohl zu erklären, wo nicht zu rechtfertigen wäre. Zeugnisse, sowohl für die Höhe des Uebels als für die wiederholten, oft vergeblichen Bemühungen es zu überwinden, sind zu zahlreich, und enthalten doch zu wenig Charakteristisches, als dafs hier im Einzelnen darauf eingegangen werden könnte *). Zu diesen unter allen Verhältnissen

*) Ich verweise auf Wood, z. B. 1606, 1623 und sonst mehr, wo Statuten gegen allerlei mehr oder weniger argen Unfug, an Saufen, Huren, Spielen, Lärmen, ungeziemlicher Kleiderpracht u. s. w. gegeben wurden. Als Hauptveranlassungen solcher Skandale erscheinen theils die jährlichen Wahlen der Proctors und anderer akademischer Beamten — wo zumal auch Bestechungen unter der Form von Gastmälern ganz allgemein gebräuchlich waren — theils die Promotionsschmäuse und überhaupt die scholastischen Uebungen *pro gradu*, welche zumal in der Fastnachtszeit eine grofse Aufregung unter der akademischen Jugend hervorzubringen pflegten. Es war dies ein uralter Klagepunkt auf allen Universitäten — hier aber um so mehr, da auch die Zulassung zum Gradus durch Abstimmung erfolgte, also gewissermafsen ein Wahlakt war, und als solcher zu Umtrieben aller Art Anlafs gab. Ein anderer Punkt, der vielfach verhandelt wurde, war das Herumtreiben der Scholaren in den Umgebungen der Stadt, wo eine zahlreiche Bevölkerung sich in Gartenhäusern und Hütten angesiedelt hatte, welche von den akademischen Behörden als heilloses, die Jugend verführendes und mit Stumpf und Styl auszurottendes Gesindel dargestellt wird. Die hinsichtlich der akademischen Disciplin herrschenden Grundsätze lassen sich nach allem früher Gesagten leicht abnehmen, und ergeben sich natürlich am deutlichsten aus den Statuten selbst, darin Tit. XIV, *de vestitu et habitu scholastico*, und Tit. XV, *de moribus conformandis*, handelt. Auf Einzelnheiten weiter einzugehen, halte ich nicht für nöthig. Nur einige Paragraphen-Titel mögen hier stehen: *De reprimendis et puniendis novos et insolitos habitus invehentibus. — De reverentia juniorum erga seniores. — De coercendis otiosis et male feriatis scholaribus in civitate oberrantibus. — Quod scholares conventibus juridicis (assizes) non intersint. — De domibus oppidanorum non frequentandis. — De oenopoliis popinis et diversariis non frequentandis. — De nocturna vagatione reprimenda. — De ludis prohibitis. — De famosis libellis compescendis. — De contumeliis compescendis. — De vi et injuria prohibenda. — De armis non gestandis. — De conventiculis illicitis reprimendis. — De auctoribus et fautoribus dissensionis puniendis. — De oppugnatoribus et violatoribus publicae auctoritatis.* Zu den *ludis prohibitis* gehören: *omne genus luderum in quo de pecunia concertatur; veluti lusus talorum, alearum, chartarum picturarum, lusus globorum in privatis oppidanorum areis et hortis (cricket).* — Ferner: *omne genus ludus vel exercitii ex quo aliis periculum, injuria vel incommodum crea-*

Digitized by Google

und zu allen Zeiten mehr oder weniger wirksamen Feinden disciplinarischer Reformen kamen aber hier auch noch die Umtriebe der kirchlich-politischen Partheien, indem, wie sich leicht denken läfst, durch die Einführung der Testeide nicht sogleich alle und am wenigsten die gefährlichsten, das heifst die vorsichtigsten und heimlichsten Gegner der herrschenden Parthei, entfernt werden konnten. Dies Resultat, so weit es überhaupt erreichbar war, konnte nur eine Frucht der langjährigen strengsten Handhabung jener Statuten sein, welche wieder vielfach von allgemeinen disciplinarischen Reformen abhängig war, um deren Einführung es sich eben erst handelte. An eine gänzliche Ausschliefsung solcher Einflüsse war aber schon deshalb nicht zu denken, weil man im besten Fall zwar den Puritanern und Katholiken den Eingang zu den Universitäten wehren konnte, aber Niemand konnte hindern, dafs dieser oder jener nach seiner Immatrikulation oder Promotion, oder gar, nachdem er die Universität verlassen hatte, inficirt wurde. Und auch im letztgenannten Fall waren keinesweges alle Berührungen mit der Universität abgeschnitten, indem z. B. sogar das akademische Stimmrecht mit dem Magistergrad unter Umständen verbunden blieb. Endlich darf der Einflufs der puritanischen Layen, der Bürger u. s. w. auf die Scholaren nicht übersehen werden. Es ist bekannt genug, dafs die geistige Thätigkeit dieser Parthei keineswegs auf Gelehrte und Geistliche beschränkt war. In alle dem lag für heimliche oder öffentliche Puritaner eine

---

tur, veluti a venatione ferarum canibus cujuscunque generis, viverris retibus, aut plagis, nec non ab omni apparatu et gestatione bombardorum et arcubalistarum, sive etiam accipitrum usu ad aucupium. — Ferner: *absque speciali venia etc. nec funambuli nec histriones, nec gladiatorum spectacula permittantur — item quod scholares ludum pilae pedalis (football) omnino non exerceant, neque rudibus inter se aut cum oppidanis batuant (cudgelplay) unde periculosissimae contentiones saepenumero exardescunt.* Die Strafen sind: Körperstrafen *(si per aetatem congruat)*, Geldstrafen, Verlust einer gröfseren oder geringeren Studienzeit bei der Berechnung *pro gradu*, endlich Ausweisung auf Zeit oder auf immer. Hierzu kamen in den Colleges Strafpensa, auch die *stocks*, dann Entziehen der Rationen. Das *minimum* der *aetas* war 14 Jahre. Alles dies ist keineswegs neu, und zumal schon in den Cambridger Statuten enthalten.

Digitized by Google

genügende Veranlassung, diesen Reformen nach Kräften und Umständen zu widerstreben; und wenn sie dabei häufig in Widerspruch mit ihren eigenen Grundsätzen rigoristischer Moral und äusserlich strenger Haltung geriethen, indem sie jugendliche Thorheiten und Unsittlichkeiten wenigstens mittelbar beförderten, so war dies eine leidige Folge der demokratischen und demagogischen Stellung, zu der sie in dem Maafse gezwungen waren, wie die gesetzmäfsige Gewalt ausschliefslich in die Hände der herrschenden Parthei überging. Es bedarf keiner weiteren Nachweisung, wie z. B. — anderer Faktionen nicht zu gedenken — die Puritaner zwar gar wohl für manche ihrer Grundsätze und Bestrebungen mehr oder weniger Anklang bei der akademischen Jugend finden konnten, ohne dafs diese deshalb unbedingt ihrem sonstigen gewohnten Wesen und Treiben entsagen mochte. Die meisten trieben vielmehr auch diese ernsthaften Dinge nach jugendlicher Sitte und Unsitte mit allerlei Thorheit und Unfug — zumal, da dieser Unfug schon an sich, z. B. bei Wahlen, als politisches Partheimittel gebräuchlich war.

Ist nun durchaus nicht zu läugnen, dafs die Puritaner sowohl damals als unter Leicester's Patronat und noch früher bei den ersten reformatorischen Visitationen auf das wissenschaftliche und sittliche Leben der Universitäten einen sehr verderblichen Einfluss geübt haben, so darf doch nicht übersehen werden, dafs dies wesentlich Folge ihrer Stellung in der Minorität und Opposition war. Jede unterdrückte, verfolgte Parthei greift unter ähnlichen Verhältnissen zu ähnlichen Mitteln. Sogar eine wesentliche Feindseligkeit gegen manche Zweige des wissenschaftlichen Lebens kann nur den Extremen der Parthei vorgeworfen werden, und es fehlte auch damals den akademischen Puritanern nicht an Männern, welche an Gelehrsamkeit ebensowenig wie an christlicher Frömmigkeit und tadellosem Lebenswandel den besten unter ihren Gegnern wenigstens gleichstanden. Allein eben so gewifs ist es, dafs sie jedenfalls hinsichtlich des ersten Punktes in ihrer Parthei eben so eine Minderzahl bildeten, wie jene selbst

Digitized by Google

wieder in der Masse der akademischen Bevölkerung. Es kommt hier aber hauptsächlich darauf an, ob überhaupt dieser Opposition, der herrschenden Parthei gegenüber, irgend eine höhere Berechtigung zuzugestehen sei, oder nicht? Diese Frage kann aber nur bejaht werden. Und jene Berechtigung ergiebt sich schon unabweislich aus den der herrschenden Parthei theils wesentlich innewohnenden, theils eben auch durch ihre Stellung zugewachsenen Mängel. Diese sind im Allgemeinen schon berührt worden, und es genügt hier nur noch Folgendes hervorzuheben. Wenn die Puritaner ihren Gegnern vorwarfen, dafs die Bahn, welche sie betreten hatten und auf welcher ihnen zu folgen sie alle Andersdenkenden zwingen wollten, theils zum religiösen Indifferentismus, theils zum Katholicismus führen könne, wenn auch nicht nothwendig führen müsse, und dafs keine Bürgschaft gegen ein solches Resultat auch im Ganzen und Grofsen vorliege — so lag darin eine sehr bedenkliche Wahrheit, welche durch die Erfahrung schon damals oder bald darauf in einzelnen, aber sehr wichtigen Fällen, in neuester Zeit aber durch weit verbreitete Erscheinungen bestätigt worden, und überdies aus der Natur der Dinge und der Menschen gar wohl zu erklären ist. An gehässigen, leidenschaftlichen und abgeschmackten Uebertreibungen fehlte es allerdings nicht; aber diese dürfen dem unbefangenen historischen Urtheil über den Kern der Sache keinen Eintrag thun. Ueberdies giebt es einen Partheiinstinkt, welcher auch solche Erscheinungen, die einzeln genommen an sich und im Willen und Bewustsein der Menschen sehr weit von einem verhafsten Ziel entfernt sind, mit diesem Ziel in Verbindung bringt. Im Wesentlichen und in der Sache irrt er selten, so wenig er auch allein und unbedingt entscheiden darf, und so wenig er eine Bürgschaft gegen Uebel und Gefahren giebt, welche seiner eigenen Parthei innewohnen. Ob überhaupt auf dem Gebiete der Profangeschichte ein Standpunkt ist, wo alle diese entgegengesetzten Uebel vermieden werden können, brauchen wir nicht zu untersuchen. Dafs bisher keine politische oder kirchliche Parthei diesen

Digitized by Google

Standpunkt zu gewinnen oder zu behaupten vermochte, ist eine Lehre der Geschichte, welche darum nicht weniger Anerkennung fordert, weil sie allerdings zu den trivialsten gehört — wird sie doch von allen Partheien immer wieder ignorirt *)!

Wie dem aber auch sei — die Einwirkung der puritanisch-demokratischen Opposition ist in dem ganzen Verlaufe dieser von der Hochkirche ausgehenden akademischen Reformen nicht zu verkennen, und beschränkte sich keineswegs blos auf die zwischen beiden Partheien obwaltenden Controversen über Kirchenlehre und Kirchenzucht. Mochten auch die würdigern Vorkämpfer der Opposition sich

*) Was man auch sagen mag — und es ist hier eigentlich mehr von absichtlicher, affektirter, als von wirklicher Unwissenheit die Rede — der Uebertritt der letzten Stuarts und so mancher andern mehr oder weniger bedeutenden Männer zum Katholicismus war keine isolirte oder rein individuelle Erscheinung. Die Individualität kommt allerdings in solchen Sachen sehr in Betracht, aber nicht blos in Beziehung auf das letzte Resultat, sondern auch bei der ganzen Bahn, welche dahin führte. Laud z. B. war kein Katholik, aber seine ganze Natur und Bildung, aus welcher ohne Zweifel eine aufrichtige Wahlverwandtschaft zur anglikanischen Hochkirche hervorging, neigte aus denselben Gründen zum Katholicismus. Sollte man mir aber im Ernst die spätere Geschichte der englischen Kirche einwerfen? Allerdings hat sie die Scylla des Katholicismus vermieden; aber — des Arminianismus gar nicht zu gedenken — etwa auch die Charybdis des Indifferentismus oder des entschiedenen Abfalls von den Grundlehren der Reformation, ja des Christenthums? Nur wer selbst in diesem Abfall befangen ist, wird dies behaupten. Auch solche aber geben die Thatsache zu — ja sie mögen sich ihrer rühmen — dafs z. B. die offenen Bekenner des Unitarismus nur die geringste Anzahl derer ausmachen, welche wesentlich auf demselben Standpunkte stehen, wenn sie auch äusserlich der Kirche angehören — der völlig rohen Indifferentisten gar nicht zu gedenken. Diese beiden Klassen bilden aber die grofse Mehrzahl der anglikanischen Kirche. Und dabei ist nicht zu übersehen, wie die Reaktion des christlichen Bewufstseins und Bedürfnisses gegen diese Auflösung nicht blos die Reihen der protestantischen Dissenters mit zahlreichen Uebertritten vermehrt, nicht blos Einzelne der katholischen Kirche zurückführt, sondern auch die seltsame Erscheinung des neuen katholisirenden Episcopalismus hervorbringt, dessen Hauptsitz nicht ohne Grund und Bedeutung Oxford ist. Ich konnte nicht vermeiden, schon hier auf diese Dinge zu weisen, da sie sehr in Betracht kommen, wenn von einer unbefangenen Beurtheilung der puritanischen Opposition der Periode die Rede ist, mit der wir es hier zu thun haben. Welches die schwache Seite des Puritanismus, das ihm innewohnende specielle Gift, war, zeigte sich theils damals schon, noch mehr aber, als er die Oberhand gewann.

Digitized by Google

damit begnügen, von der Kanzel oder vom Katheder herab ihre Ueberzeugung von dem arminianischen oder papistischen, oder socinianischen oder gar epicuräischen Sauerteig der Hochkirche und ihrer Prälaten und Lehrer zu verkündigen; so war doch zwischen ihnen und dem niedrigern Partheitreiben, dessen Schauplatz die Strafsen, Plätze und Schenken, dessen Waffen Aufhetzereien aller Art, Spottlieder, Pasquille, auch, wo sich die Gelegenheit zeigte, die Kraft der Stimmen und der Fäuste waren, keinesweges eine scharfe Gränze zu ziehen *). Eine natürliche Folge war, dafs die herrschende Parthei ihre Gegner eben sowohl auf Kanzel und Lehrstuhl als auf anderen Gebieten verfolgte, und zum Schweigen, zur Ruhe zu zwingen oder auszustofsen suchte.

Der Erfolg dieser Bestrebung, so wie der damit zusammenhängenden allgemeinen akademischen Reformen war nun allerdings sehr langsam. Es konnte einestheils nicht fehlen, dafs auch in diesen lokalen Zuständen der Widerstand der entschiedenern und gefährlichern Gegner durch die Verfolgung nur noch heftiger wurde. Noch viel bedeutender aber war die Einwirkung der allgemeinen

*) Einzelne Beispiele von allen diesen Arten der Kriegsführung bei Wood. Eine Vereinigung derselben zu einem Haupttumult veranlafste z. B. 1631 die *concio ad clerum* eines gewissen Fords, der den Bischöfen mit dürren Worten Arminianismus und Begünstigung abergläubiger, papistischer Ceremonien in der Kirche vorwarf. Ausführlichere Erwähnung solcher und ähnlicher Vorfälle scheint mir nicht nöthig. Auch die Frage über die Rechtmäfsigkeit und die Gränzen des Widerstandes der Unterthanen gegen die Regierung, welche sich über kurz oder lang allen unterdrückten Partheien aufdrängt, wurde in Predigten und Thesen von Unvorsichtigen oder Uebelwollenden angeregt. So z. B. 1622 von einem gewissen Knighton, der geradezu das Recht des bewaffneten Widerstandes in gewissen Fällen vindicirte, und sich dabei neben andern Autoritäten boshaft genug auf den König (James I.) selbst berief, der eben Larochelle gegen Ludwig XIII. Hülfe geschickt hatte. James selbst nahm sich sehr eifrig dieser Angelegenheit an — die Universität erliefs eine feierliche Verdammung dieser Thesen. Knighton wurde ausgewiesen, nach London ausgeliefert, blieb einige Jahre ohne Urtheil und Verhör im Kerker vergessen — wurde dann zufällig Laud wieder in's Gedächtnifs gerufen und mit vielen, ohne Zweifel sehr aufrichtigen Entschuldigungen, neuen Kleidern und Reisegeld entlassen. — Ob von seinen Irrthümern bekehrt, ist eine andere Frage.

Digitized by Google

nationellen auf die akademischen Zustände. Dort gewannen, trotz und zum Theil in Folge der Entwicklung der monarchischen Reaktion, die demokratischen Gegensätze in Staat und Kirche im Volksleben immer mehr Raum; und in dem Maafse wurde es schwieriger, ja unmöglich, das akademische Gebiet ganz frei zu halten *). Kam es auch nicht zu eigentlichen Deichbrüchen, so sickerten doch feindselige Elemente von allen Seiten durch, und nahmen unaufhörlich die Thätigkeit und Wachsamkeit der akademischen Behörden in Anspruch. Erwägt man aber so schwierige Umstände, so ist in der That zu bewundern, welche Resultate durch eine consequente Durchführung der herrschenden Grundsätze von Seiten der akademischen Majorität und ihrer Häupter erlangt wurden. Denn obgleich die feindselige Minorität nie ganz vernichtet werden konnte, so ist doch nicht zu verkennen, dafs ihr Einfluss gegen das Ende der Periode auf den Universitäten immer mehr abnahm, während er ausserhalb dieser Gränzen weit und breit zunahm. Und dafs der eigenthümliche Charakter dieser akademischen Majorität nicht blos in einer formellen, äusserlichen und negativen Conformität der Selbstsucht, Feigheit oder Gleichgültigkeit bestand, sondern dafs sich eine wirkliche Gesinnung, ein lebendiger Corporationsgeist gebildet hatte, zeigte das schon erwähnte Verhalten dieser Majorität, als die allgemeine Catastrophe einbrach **). Die

*) Es ist ein gar bequemer Schluss, den man eben deshalb von Seiten des bequemen *juste milieu* gar oft vorbringen hört: dafs, weil gewisse reaktionaire und gewaltsame Maafsregeln eine Sache nicht retten konnten, die Unterlassung derselben, die Befolgung eines sogenannten gemäfsigten Systems, eine sichere Rettung mit allseitigem Wohlgefallen gewährt hätte. Es giebt aber leider nun einmal Krisen, wo Nichts mehr retten kann — wo die Gegenwart die Sünden und Versäumnisse der Vergangenheit büfsen muss — wo es für die Sache und deren aufrichtige und standhafte Anhänger nur die Wahl gilt: sich wehrlos und lächelnd schlachten (ersticken, vergiften, aushungern — gleichviel!) zu lassen, oder in ehrlichem Kampf und nicht ungerächt zu fallen. Das falsche, faule *juste milieu* unter Elisabeth, die leichtsinnigen, haltungslosen Reaktionseinfälle unter James I. hatten dem Königthum und der bischöflichen Kirche unter Charles I. keine andere Wahl gelassen.

**) Zwar herrscht die leidige Gewohnheit hündischer Schmeichelei, heidnischen Götzendienstes auch in dem Verkehr der Universitäten mit

Digitized by Google

Grundsätze und die Gesinnung dieser Majorität mag man von verschiedenen Seiten verschieden beurtheilen — sie mag von den entgegenstehenden Extremen als gänzlich unberechtigt und verdammlich verworfen, von der Gesinnungslosigkeit der mittleren, so wie von der umfassenderen Einsicht und Liebe der höchsten Regionen als einseitig und ungenügend angefochten werden — von allen Seiten aber möchte anzuerkennen sein, dafs hier eine Lehre vorliegt, über die Bedingungen, unter welchen allein eine lebendige Gesinnung irgend einer Art erzeugt und befestigt werden kann. Und gerade in dieser Beziehung war es wichtig, wie wir oben versucht haben, das wahre Verhältnifs Laud's zur Universität deutlich zu machen und hervorzuheben — im Gegensatz zu den Verhältnissen und Bedingungen, unter welchen man in unseren Tagen — oft in der besten Meinung und von ähnlichem Standpunkte aus — meint, Leben und Gesinnungen erwecken zu können, wo doch nur äussere, negative Uniformität und Conformität das Resultat sein kann.

Als ein entscheidender Punkt in dem Entwicklungsgange der Oxforder monarchischen Episcopal-Reform — oder Reaktion — erscheint, eben so wie früher in Cambridge, die Uebertragung der Prokuratorenwahl von der Masse der stimmberechtigten Magister auf je zwei Colleges nach einem bestimmten Turnus (1628) *). Ueber die Bedeutung dieser Maafsregel, als Schlufsstein der oligarchischen Entwick-

---

den Grofsen nur zu sehr vor. Man sehe z. B. nur den Brief, worin Oxford sich bei James I. für sein *Βασιλικὸν Δῶρον* bedankte, welches er der Bibliothek geschenkt hatte (bei Wood 1618), und — *ex ungue leonem* — die Anrede des akademischen Orators an Charles I.: *Divinissime Rex, quamquam radiationis vestrae etc.* Doch kommt hier gewifs viel auf die schon früher gerügte rhetorische Macht und Tendenz des akademischen Lateins; ausserdem aber wäre gewifs nichts unbilliger, als aus solchen Uebertreibungen immer unbedingt auf Unwahrheit der Gesinnung schliefsen zu wollen. Dafs es in diesem Fall nur eine schlechte Gewohnheit war, welche keinesweges eine tüchtige Gesinnung ausschlofs, zeigen die Thatsachen zur Genüge.

*) Wie in Cambridge wurde auch in Oxford damals die Wahl der Lektoren, Scrutatoren und einiger andern Beamten mit diesem Turnus in Verbindung gebracht und den Colleges überwiesen.

Digitized by Google

lung des akademischen Organismus und als unerläfsliche Bedingung jeder wirksamen und durchgreifenden disciplinarischen Reform, bedarf es — nach dem, was früher in Beziehung auf Cambridge gesagt worden — hier keiner weiteren Erörterung. Dafs alle dort angedeuteten Momente hier noch in viel höherem Grade in Betracht kamen, war eine nothwendige Folge der gröfseren Ausdehnung, Bedeutung und Verwicklung der Oxforder Verhältnisse. Die mit jenen Wahlen verbundenen Unordnungen erreichten 1627 einen solchen Grad, dafs die Nothwendigkeit einer Abhülfe nur noch von solchen geläugnet werden konnte, die offenbar ihren Vortheil in jenem Unfug fanden. So entstand der Collegiat-Turnus von 1628. Hierzu kam dann, wie gesagt, zwei Jahre darauf Laud's Beförderung zum Kanzler und seine immer steigende Gunst beim König. Dennoch verflossen noch sechs Jahre unter vielfachen Schwierigkeiten, ehe auch nur die formelle Abschliefsung der ganzen angedeuteten Entwicklung und die Feststellung ihrer Resultate durch die Abfassung, feierliche Annahme und Einführung der sogenannten Carolinischen Statuten (1636) erlangt werden konnte. Daran schlofs sich ein königliches Privilegium, welches alle wohlerworbenen Rechte der Universität bestätigte, und ein königlicher Besuch, der bei der würdigen Persönlichkeit Charles I. gewifs nicht ohne Einfluſs auf die Stimmung und Gesinnung der akademischen Bevölkerung bleiben konnte.

Die ausführliche Geschichte dieser Statuten gehört nicht hierher *), und über deren Inhalt und Charakter braucht nur wiederholt zu werden, was schon hinsichtlich der Cambridger Statuten von 1571 bemerkt wurde. Wie diese setzten sie weder ihrem Inhalte noch ihrem Zwecke nach etwas wesentlich Neues an die Stelle des Alten; vielmehr waren sie blos das Resultat einer dem Bedürfnisse und den Forderungen der Zeit angemessenen, zum

*) Es wird in der Darstellung der akademischen Verfassung davon die Rede sein, und übrigens verweise ich hier schon auf die einzige Quelle bei Wood.

Digitized by Google

Theil die faktischen mit den formellen Resultaten ausgleichenden Sichtung, Abfassung und Anordnung der vorliegenden Masse von statutarischen oder gewohnheitsmäfsigen Rechten, Gesetzen und Einrichtungen. Dafs ihre Einführung auf mancherlei Widerstand von Seiten der Minorität stiefs, dafs sie nicht alle Anforderungen auch unter der Majorität befriedigten, kann nicht befremden; aber eine Verletzung der wohlerworbenen corporativen Rechte oder des wohlhergebrachten Geschäftsganges fand durchaus nicht dabei statt. Die Bedeutung dieser Statuten lag in der That nicht sowohl in ihrem Buchstaben, als in dem Geiste, aus dem sie hervorgegangen waren, und dem die Aufgabe ihrer Handhabung und weiteren Entwicklung verbleiben zu sollen schien. Denn es bedarf keiner Bemerkung, dafs von einer unbedingten Abschliefsung hier nicht die Rede, vielmehr der legislativen Thätigkeit der Corporation auch für die Zukunft aller wünschenswerthe Raum vorbehalten war.

Was hier zunächst hinsichtlich des Charakters der die Verfassung und Disciplin betreffenden Artikel dieser Statuten gesagt ist, gilt in noch höherem Grade für diejenigen Punkte, welche die akademischen Studien betreffen. Die Edwardinischen und die Marianischen Statuten bilden die nächste Hauptgrundlage, erstere in Beziehung auf die Studien, letztere hinsichtlich der akademischen Würden und der dazu führenden öffentlichen Uebungen. Die Marianischen Statuten selbst aber bestätigen lediglich das ältere Herkommen. Hierzu kamen so viele zum Theil noch in der letzten Zeit und unter Laud's Einflufs entstandene einzelne Interpretationen oder Modifikationen, welche zumal durch die früher erwähnten Stiftungen neuer Lehrstühle oder Institute veranlafst worden waren. Aehnliche Entwicklungen der materiellen Einrichtungen mufsten zu allen Zeiten Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen, und überhaupt lag es in der Natur der Sache, dafs gerade nach dieser Seite hin die Statuten am allerwenigsten je als abgeschlossen angesehen werden konnten oder durften. So gehört denn auch in der That das bei

Digitized by Google

weitem wichtigste Resultat dieser Reformen der akademischen Studien nicht den Statuten von 1636 unmittelbar an, sondern einem nachträglichen Statut von 1638 *). Dieses war eigentlich von allen Produkten legislativer Thätigkeit in Beziehung auf die Universität und seit der Wiederbelebung der humanistischen Studien das wichtigste, indem es ein zwar in Cambridge schon fast seit einem Jahrhundert, wenn auch nicht in der Ausdehnung anerkanntes, in Oxford aber wirklich und wesentlich neues Princip in die akademischen Studien einführte; nämlich das einer eigentlichen Prüfung, als Vorbedingung für den akademischen Gradus, dessen Ertheilung bisher in der That nur von der Stimmenmehrheit und zum Schein von der Theilnahme an den althergebrachten scholastischen Uebungen abhängig war, welche schon lange durchaus keinen Maafsstab für wissenschaftliche Qualifikation mehr geben konnten **). Denn, mochte es auch durch disciplinarische Mittel gelingen, diesen Akten eine gewisse äussere Würde wieder zu geben, welcher sie schon lange ganz und gar entbehrten, und wandte man auch dieser Seite der Disciplin vielleicht nur zu viel Aufmerksamkeit zu, so lag doch schon in der Natur und in dem scholastischen Ursprung der Sache eine Unzulänglichkeit für den damaligen Stand der Wissenschaften, welcher wesentlich ein Resultat des humanistischen und reformatorischen Aufschwungs des neuen Europas war. Vielleicht hätte man diese neuen geistigen Elemente wohl den alten Formen mehr oder weniger anpassen können, und es hätte nicht an Lust und Gabe gefehlt, in den so zahlreichen vorgeschriebenen Disputationen an die Stelle der todten scholastischen Formeln die heifsen Streitfragen zu setzen, welche das Leben der Zeit in Menge darbot. Es bedarf aber kaum einer Andeutung der Gründe, welche die Häupter der herrschenden Parthei bestimmen mufsten, der Opposition gerade dieses Gebiet um so mehr zu ver-

*) Bei Wood I, 346.

**) Mochten auch bis in's dreizehnte Jahrhundert wirkliche Examina in Oxford stattfinden, so waren sie doch jedenfalls seit dem Ende des dreizehnten ganz abgekommen.

Digitized by Google

schliefsen, je mehr Leben und Interesse sie hineinzutragen geneigt und bereit war *). Ja es ist wohl kaum zu bezweifeln, dafs eben die Scheu vor der politischen Bedeutung, welche diese akademischen Akte erhalten konnten, wenn man sie überhaupt wieder mehr als blos formell beleben wollte, und die einzelnen Beispiele bedenklichen Mifsbrauchs, an welchen es nicht fehlte, wesentlich dazu beitrugen, ein System regelmäfsiger Prüfungen zu empfehlen, welches nicht nur einen sicheren Maafsstab der wissenschaftlichen Qualifikation versprach, sondern auch einer viel genaueren Controlle unterworfen werden konnte. Von einer gänzlichen Beseitigung jenes älteren Systems — wozu auch die durch die Edwardinischen Statuten eingeführten öffentlichen rhetorischen Uebungen kamen — konnte übrigens begreiflich nicht die Rede sein. Es empfahl sich dem ganzen Geist und Charakter der herrschenden Parthei schon durch seine historische Bedeutung und Berechtigung, und durch die äusserliche Feierlichkeit, deren es immer fähig war. Hierzu kam ohne Zweifel noch die sehr gegründete Ueberzeugung, dafs es auch an sich eigenthümlicher Vorzüge für die wissenschaftliche Bildung keineswegs entbehre. Eben darin lag vielmehr die Bedeutung dieser Reform, dafs dadurch den akademischen Studien zwei gleich unentbehrliche Hebel gesichert wurden; denn der unverkennbare Gegensatz zwischen beiden Systemen ist zuletzt doch nur ein scheinbarer, und entspringt eben daraus, dafs sie sich gegenseitig ergänzen. Allerdings aber kam auch hier freilich zuletzt wieder Alles darauf an, in welchem Geist die Sache betrieben und entwickelt wurde. Wenn aber gleich in dieser Beziehung noch lange sehr viel, ja

*) Der Versuch, kitzliche Fragen, z. B. über das Recht des bewaffneten Widerstandes der Unterthanen, zu verhandeln, ist schon erwähnt worden. Hier kommt denn auch der sog. *terrae filius* in Betracht, dessen Ursprung ich nicht nachweisen kann, der jedoch eine uralte officielle, statutenmäfsige Befugnifs und Berufung hatte. Der Name deutet die Rechte eines privilegirten Lustigmachers als Opponent, besonders bei den sog. *quodlibeticis*, an — und es leuchtet ein, wie weit dies führen, wie leicht aus Scherz bitterer Ernst werden konnte.

Digitized by Google

Alles zu wünschen übrig blieb — wenn namentlich, statt beide Systeme bis zu dem Punkt zu erheben, wo sie sich ergänzen mufsten, man sie auf einer solchen Stufe, in einem solchen Zustande liefs, wo hauptsächlich nur ihre Mängel hervortreten konnten, und wo Verfall und Erstarrung des einen wie des andern fast unvermeidlich war — so war es bei dem ganzen Charakter der Entwicklung dieser Zustände von gröfster Wichtigkeit, dafs einmal ein solcher materieller Keim eines neuen, zur Ergänzung des alten unentbehrlichen Systems gelegt wurde.

Es kommt aber hier noch ein Punkt in Betracht. Jene neue Einrichtung bezog sich lediglich auf die Studien und Grade der artistischen Fakultät, und liefsen in dieser Hinsicht nach dem wissenschaftlichen Maafsstabe, der überhaupt für jene Zeit billigerweise angelegt werden kann, schwerlich viel zu wünschen übrig. Die Prüfung für das Baccalaureat umfafste die Grammatik, Rhetorik, Logik, Moralphilosophie und Geometrie. Für den Magistergrad aber wurde Naturwissenschaft *(philos. naturalis)*, Metaphysik, Astronomie, Optik, Geschichte und Geographie vorgeschrieben, in beiden Prüfungen aber eine entsprechende Kenntnifs der griechischen und Handhabung der lateinischen Sprache mit besonderem Ernst gefordert *). Diese Einrichtung erscheint aber um so wichtiger, wenn man erwägt, dafs theils die Errichtung neuer Lehrstühle, theils die Bestätigung und zweckmäfsigere Anordnung der älteren Einrichtungen hinsichtlich der noch nicht fundirten Lehrstühle **) vorhergegangen war. Rechnet man hierzu die

*) *De utrisque autem explorandum quales in Geometria et Lingua Graeca progressus fecerit, maxime vero qua quisque polleat facultate animi sui sensa lingua latina explicandi. Neque enim ad Artium Baccalauriatum, nisi qui congrue et prompte; nedum ad Magistri gradum nisi qui commode et apte in rebus in quotidiani usus, animi sui sensa lingua latina explicare valent admitti quemquam volumus.* (Stat. Tit. IX, Sect. II, §. 1.)

**) Es ist von dieser Einrichtung schon bei Gelegenheit der Edward. Visitation die Rede gewesen (S. 12). In den Carolinischen Statuten heifst es (T. IV, S. I, §. 1, de lectoribus ad lecturas adhuc indodatas designandis): *Lectores in Grammatica, Rhetorica, Logica, Metaphysica ex Mag. regent. vel non regent. de biennio in bien-*

Digitized by Google

älteren königlichen Professuren, die fortwährende Bereicherung der Bibliothek, die Entstehung neuer archäologischer und naturhistorischer Sammlungen und Institute, so ist nicht zu verkennen, dafs nicht nur für die zu den Prüfungen vorgeschriebenen Zweige der artistischen Studien, sondern auch für manche andere — wie Hebräisch, Arabisch, Musik, Botanik — jedenfalls formell so reichlich gesorgt war, wie es Maafs und Bedürfnifs der Zeit nur irgend fordern konnten *). Dafs aber hier nicht blos von einer formellen, äusserlichen Förderung die Rede war, sondern dafs Geist und Wille sich damit verband, läfst sich schon aus allen Umständen schliefsen; denn wie weit

---

nium eligantur. Die Wahl wurde nach dem Turnus der Prorektorenwahl vier Colleges übertragen — nämlich den zweien des laufenden und den zweien des vorhergehenden Jahrs.

*) Auf alle Einzelnheiten hinsichtlich der Zahl der Vorlesungen, des Verhaltens während derselben, der Strafen für Versäumnisse u. s. w. einzugehen, wäre ganz überflüfsig. Nur eine Uebersicht der von den Statuten für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Autoren, als Maafsstab für die wissenschaftlichen Anforderungen, mag hier (nach T. IV, Sect. I. Stat.) Platz finden: *Praelect. Gramm. legat G. lingua latina vel technice e Prisciano, Linacro aut alio probato gr. authore, vel critice seu philologice, selectos aliquos titulos de antiquitatibus graecis vel romanis explicet. — P. Rhetoricae exponat Rhet. Aristotelis, Ciceronis, Quinctiliani aut Hermogenis; quos inter se sic conferat ut ex iis artis praecepta in unum corpus redigat. — P. Dialect. exponat aut Porphyrii Isagogen aut quamcumque Log. Aristot. partem. — P. Moral. Philos. Aristot. Ethica ad Nicomachum, Politica nec non Oeconomica legat, textum exponendo et quaestiones prout e textu Arist. emergant discutiendo. — P. Geometriae* (kein Autor vorgeschrieben). *— P. Astronomiae et P. Musicae* (ebenso). *— P. Natur. Philos. Aristotelis Physica aut Libros de Caelo et Mundo, aut de Meteoris, aut ejus parva Naturalia aut Libros de anima, nec non de Generatione et Corruptione exponat. — P. Metaphisicae Aristot. Metaphys. legat, textum exponendo et quaestiones metaphys. quae apud antiquos et modernos exagitantur succincte ventilando. — P. Historiae Lucium Florum aut alios quosvis antiquioris et melioris notae historicos perlegat. — Prof. Linguae Graecae Homerum, Isocratem, Euripidem aut alium quemvis ex classicis authoribus explicabit. — Prof. L. Hebraicae e sacrae scripturae fontibus quaecunque ad illius linguae proprietatem pertinent explicabit.* Die Zahl der Vorlesungen beträgt durchgängig zwei wöchentlich. Ein Vergleich mit den Edwardinischen Statuten ergiebt wenig Unterschied. Die Cambridger Elisabethanischen Statuten aber heben entschieden die mathematischen Studien mehr hervor (S. 56), und wir werden auch hier auf den mehr berührten Unterschied zurückgeführt.

Digitized by Google

auch später die Vernachlässigung und Erstarrung solcher Einrichtungen gehen mag, der Geist, die Stimmung, welche einen solchen Complex von Maafsregeln als Resultat freier corporativer Selbstthätigkeit hervortrieb, bürgte auch dafür, dafs es ernstlich damit gemeint und gehalten wurde. Dies wird denn auch durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt, woraus hervorgeht, welche Erschütterung und Anregung zumal die Einführung jener Prüfungen auch bei den trägsten Elementen der akademischen Bevölkerung hervorbrachte *). Hierzu kommt nun, dafs, abgesehen von den akademischen Studien im eigentlichen Sinne, von denen bisher die Rede war, die artistischen Studien ihre ausschliefslichen und eigentlichen Organe fortwährend in den Colleges fanden; deren jedes in seinem Bereich eine ähnliche reformatorische Energie in Form oder Wesen seiner Studien entwickelte.

Diese so bedeutende Anregung der artistischen Studien ist aber nicht blos an sich, sondern auch in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Zweigen der akademischen Studien beachtenswerth. Auch hier jedoch ist nicht von ganz neuen Verhältnissen die Rede, sondern nur von einer Steigerung des Vorhandenen zu einem definitiven Höhepunkt. Ist aus dem Früheren als bekannt vorauszusetzen, dafs, auch ganz abgesehen von diesen neuen, vielfachen und kräftigen Anregungen, die artistischen Studien schon lange, schon vor und noch mehr seit der Reformation, ein entschiedenes Uebergewicht über die anderen Fakultätsstudien hatten; so leuchtet aus alle dem zur Genüge hervor, dafs dies Mifsverhältnifs damals den höchsten Grad erreichen mufste, wenn nicht gleichzeitig ähnliche, wo

*) Wood sagt: *Postquam vero haec eruditionis examina percrebuere dici non potest quam immensam disciplinae academicae aestimationem pepererunt; adeo junioribus male feriatis formidanda' ut quidam discrimen illud morte antevertere non dubitaverit!* Ein Unglücklicher nämlich habe sich den Tag vor dem Examen in's Wasser gestürzt. Obgleich hier nicht der Ort ist die Examenfrage im Allgemeinen zu erörtern, so kann ich doch nicht umhin, mich zu verwahren, wenn man etwa aus meiner Darstellung dieser Oxforder Reformen auf eine Billigung der jetzigen Prüfungswuth schliefsen sollte.

Digitized by Google

nicht bedeutendere, Anstrengungen zu Gunsten der theologischen, juristischen und medicinischen Studien gemacht wurden, oder sich wenigstens die allgemeinen Verhältnisse zu deren Gunsten änderten. Es geschah jedoch weder das eine noch das andere. Was den ersten Punkt betrifft, so wurden im Wesentlichen nur die früheren Vorlesungen der theologischen, juristischen und medicinischen Professoren, über die zur Erlangung des Gradus erforderlichen Studien, Studienzeit und Disputationen wiederholt. Zwar wurde auch für diese Fächer die Einführung einer Prüfung beabsichtigt; allein es kam für's erste nicht zur Ausführung — wahrscheinlich eben weil die akademischen Gesetzgeber sich dem Einflusse der jene Studien nun einmal nicht begünstigenden Verhältnisse und der damit zusammenhängenden Ansicht und Gesinnung nicht entziehen konnten und wollten. Es kann dies aber um so weniger befremden, wenn wir erwägen, dafs die Entscheidung in allen diesen Dingen von den Vorstehern der Colleges ausging, welche eines gewissen Einflusses des collegialischen Corporationsgeistes, einer gewissen Befangenheit, einer gewissen Vorliebe für die den Colleges eigenthümlichen Studien sich nicht erwehren konnten *). Die Wirkung

*) Die Oxforder Statuten von 1636 unterscheiden sich in dieser Beziehung von den Cambridger (1571) nur dadurch, dafs sie auch für diese Vorlesungen nur zwei statt vier Stunden wöchentlich festsetzen, und dafs von Kirchenrecht gar nicht mehr die Rede ist. Die Summe ist Folgendes: Der *Prof. J. C. exponet quamlibet partem corporis juris civilis; eosque praecipue titulos qui ad usum et praxin in hoc Regno conducunt. — Prof. Med. legat Hippocratem aut Galenum. — Prof. Theologiae exponat aliquam Scripturae partem.* Die Professur der Anatomie war mit jener der Medicin vereinigt, so dafs eigentlich darin gar kein Zuwachs lag, indem der Prof. med. schon früher gehalten war, wenigstens eine Anatomie jährlich zu halten, und auch am Skelet zu demonstriren. Es wird übrigens durch fast gleichzeitige Cambridger Verhandlungen (Dyer I, 360) bestätigt, was sich ohnehin denken läfst, dafs der Mangel an Cadavern diese Studien gar nicht aufkommen liefs. In einer grofsen Stadt wie London war Gesetz und populaires Vorurtheil schon viel eher zu umgehen. Schon darin lag ein unübersteigliches Hindernifs gegen das Aufkommen der medicinischen Fakultät auf den Universitäten, dessen Wirkung in dem Maafse zunahm, wie die Wissenschaft selbst und deren Hülfswissenschaften sich entwickelten. Einen wirklichen Zuwachs zeigen hier nur die botanischen Vorlesun-

Digitized by Google

dieser lokalen Einflüsse mufste um so gewisser sein, und kann in der That um so weniger als ganz unberechtigt erscheinen, da sie mit den lokalen, mit den aus der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse hervorgehenden Einflüssen, Bedingungen und Bedürfnissen im Wesentlichen völlig übereinstimmte.

In dieser Beziehung nun braucht — zumal was die juristischen und medicinischen Studien betrifft — nur auf frühere Erörterungen zurückgewiesen zu werden. Es hatten sich seit dem sechszehnten Jahrhundert diese Verhältnisse eher verschlimmert, wie verbessert. Das römische Recht war gegen das gemeine und statutarische Recht noch mehr zurückgetreten — schon in Folge der Entwicklung des letzteren; und in demselben Maafse hatte sich die Behandlung des vorliegenden Stoffes allen wissenschaftlichen Bedingungen entzogen, und war der Praxis, wo nicht dem Handwerk, anheimgefallen. Die Gerichtshöfe, die Schreibstuben der Sachwalter und die Inns of Court wurden immer ausschliefslicher die hohen Schulen — die allgemein zugänglichen Werke eines Coke (der älteren von Lyttelton und Fortescue nicht zu gedenken), die Lehrer und Autoritäten der Rechtsgelehrten und Gesetzgeber *). Ja sogar die Art von Studien, wie sie ursprünglich in den Inns of Court getrieben worden, so dürftig sie waren, so kümmerlich sie auch von einem wissenschaftlichen Standpunkte aus erscheinen mufsten, waren doch für das Bedürfnifs, die Gesinnung der Zeit noch zu wenig praktisch, und wurden immer mehr völlig antiquirt. Zwar lag in der monarchischen Reaktion der Stuarts

---

gen, welche indessen, so wie der botanische Garten selbst, nur in der Kindheit waren. Was das Examen betrifft, so ist zwar in den Statuten nach den Vorschriften des artistischen Examens ein leerer Paragraph, *de examinandis graduum candidatis in aliis facultatibus*; allein für die Artisten wurde eben später das Weitere bestimmt und eingeführt, wovon hinsichtlich der anderen Fakultäten nirgends die Rede ist, so dafs dies ohne Zweifel nur ein leerer Paragraph blieb.

*) Auf die Zeit der ersten Erscheinung solcher Werke kommt es hier gar nicht an, sondern auf die Periode, wo sie in Folge wiederholter Auflagen u. s. w. als allgemein verbreitet und herrschend angesehen werden können.

Digitized by Google

ein dem römischen Rechte verwandtes Element; doch ist dessen Bedeutung, zumal sofern sie eine bewufste Erkenntnifs voraussetzte, sehr übertrieben worden. Jedenfalls war es zunächst nur ein praktisches, lastiges Bedürfnifs, welches seine Waffen da und dort zusammenraffte, wo es wirklich oder dem Scheine nach etwas Brauchbares fand. Ueberdies bezog es sich zunächst nur auf staatsrechtliche Principien. Es hätte daraus später, wenn erst der Sieg faktisch die Grundlagen einer Monarchie im römischen Sinne befestigt gehabt, vielleicht eine wirksame Anregung civilistischer Studien auf den Universitäten erfolgen können; allein damals konnte davon nicht die Rede sein. Die ganze Sache hatte nur in und für das immer lauter und verworrener sich ausbreitende Treiben der Partheikämpfe Bedeutung, vor denen die Universitäten, wie feste Plätze der herrschenden Parthei, abzuschliefsen, gerade eine Hauptsorge der akademischen Machthaber war. An einzelnen Männern, welche des römischen Rechts so weit und in der Weise mächtig waren, wie es hier erforderlich schien, konnte es der Krone nie fehlen, so lange sie überall noch kampffähig war.

Noch weniger womöglich als die juristischen konnten die medicinischen Studien damals wie früher Sache der Universitäten sein. Ihr Gedeihen war und blieb wesentlich an Bedingungen geknüpft, welche die Universitäten nicht erfüllen konnten oder wollten, deren Erfüllung aber — wie wir sahen — in London und andern grofsen Städten sich theils von selbst darbot, theils durch Institute mancherlei Art begünstigt wurde. Je kräftiger aber und in dem Maafse wie die medicinischen Erfahrungen oder Wissenschaften — sofern sie auf diesen Namen Anspruch

*) Auf das Verhältnifs des römischen Rechts zu der Stuartschen Politik kann ich natürlich nicht eingehen; doch kann ich nicht umhin, hier auf eine kleine, durch Gehalt und Form ausgezeichnete Schrift aufmerksam zu machen, welche besonders diesen Punkt auf eine auch Nichtjuristen sehr fafsliche und belehrende Weise behandelt. Ich meine ein Schulprogramm von C. F. Wurm: de jure legibus solvendi et dispensandi. Hamb. 1837. Auf Hallam u. a. brauche ich nicht zu verweisen.

Digitized by Google

machen konnten — sowohl in England als auf dem Festlande sich in solchen Mittelpunkten des Weltlebens entwickelten — je mehr die Anforderungen der Welt in dieser Beziehung gesteigert wurden, desto mehr mufsten die schon an sich kümmerlichen medicinischen Studien auf den Universitäten auch relativ noch zurücktreten, und zu blofsem, leerem Formelwesen *pro gradu* herabsinken.

Was die Theologie betrifft, so sollte man auf den ersten Blick glauben, sie hätte sich in dieser Zeit religiöskirchlicher Partheiungen auf den Universitäten, der kräftigsten, wenn auch vielleicht einseitigen Blüthe, zu erfreuen gehabt. Eine freie, allseitige, rein-wissenschaftliche Behandlung des von allen christlichen Partheien anerkannten und in der heiligen Schrift vorliegenden dogmatischen Stoffes wird man damals von vorne herein weder hier noch irgendwo sonst suchen oder fordern; aber wenn man sich nur auf dem beschränkteren Grund und Boden der herrschenden anglikanischen Kirche hielt, so weit derselbe sowohl theoretisch als formell, ursprünglich abgesteckt und anerkannt war, so fehlte es hier nicht an Raum und Material zu einem stattlichen wissenschaftlichen Gebäude. Eben ein solches aber vermissen wir auf den Universitäten. Von den in diesem Sinne mehr oder weniger bedeutenden Resultaten vereinzelter, individueller, meist literairischer Bestrebungen dieser oder der folgenden Periode und deren Einwirkung auf das religiöse Bewufstsein der Gemeinde kann hier nicht die Rede sein, so wenig auch deren Verdienstlichkeit in Abrede gestellt werden soll. Es handelt sich um ein wissenschaftlich genügendes, vollständiges System im Sinne und Geiste der anglikanischen Kirche und einen angemessenen Cursus theologischer Studien auf den Universitäten oder irgend einer anderen höheren Lehranstalt. Davon aber finden wir keine Spur, weder in Oxford noch in Cambridge. Dieser Mangel fällt aber gerade in jener Periode um so mehr auf, je gröfser und bestimmter die Ansprüche der Machthaber auf den Ruhm einer Restauration der Kirche erscheinen, je mehr sie in manchen entweder mehr äusserlichen und formellen, oder mehr

Digitized by Google

sittlichen und gemüthlichen Beziehungen wirklich theils erreichten, theils wenigstens betrieben — der oben dargestellten wirklichen Förderung vorbereitender allgemeiner Studien nicht zu gedenken. Und doch ist nicht zu läugnen, dafs gerade auf dieser Periode und auf den damaligen Häuptern der akademischen Angelegenheiten die Verantwortlichkeit lastet, die theologischen Studien auf viele Generationen hinaus von den Universitäten ausgeschlossen zu haben. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dafs sie in dieser Beziehung etwas sehr Erspriefsliches und Wesentliches vorgefunden und zerstört hätten. Es ist vielmehr bereits bemerkt worden, wie wenig schon im sechszehnten Jahrhundert, zumal in Oxford, unter Leicester's Patronat diese Studien gedeihen konnten. Aber es trat eben in diesen wie in anderen Beziehungen, in Folge der reformatorischen Bestrebungen Laud's und seiner Freunde, eine entscheidende Crisis ein, wo es galt, das bisher Vernachlässigte und Verkümmerte definitiv auszuschliefsen, oder definitiv herzustellen und zu begründen. Dafs nun in Beziehung auf die theologischen Studien das erstere geschah, ist nicht zu läugnen, und bei näherer Betrachtung wohl erklärlich. Wir können nämlich gerade hier die Einwirkung jenes Moments inneren Widerspruchs nicht verkennen, welcher durch das Bedürfnifs die äussere Uniformität durchweg zu bewahren, durch Verheimlichung zur inneren Unwahrheit und Heuchelei nach Aussen wurde. Wir haben es hier begreiflich nicht mit einer uns ganz fremden Untersuchung des relativen Werthes der arminianischen und der ihnen entgegenstehenden strengeren Lehren, so wie ihres Verhältnisses zu den wesentlichen und ursprünglichen Grundlagen der anglikanischen Kirchenlehre zu thun. Mag man nun aber zugeben, dafs jene freiere und weichere Ansicht sich aus jenem Hauptstamm ohne Zwang und Usurpation entwickeln konnte, oder mag man den Arminianismus und alles mit ihm Verwandte — auf genaue theologische Nomenklatur kommt es uns hier gar nicht an — als ein mehr oder weniger aufgedrängtes Propfreis ansehen; jedenfalls wird man zugeben, dafs eine

Digitized by Google

wissenschaftliche Entwicklung des einen oder des anderen oder beider als Gegenstand akademischer Studien nicht möglich war, wenn man sich nicht entschloſs, ihnen durch offenen Schutz oder doch Duldung und Anerkennung den nöthigen freien Raum zu gewähren. Hierbei lagen allerdings wieder drei Alternativen vor. Entweder man erklärte sich offen für die arminianische Seite, und schloſs alle damit unverträglichen Elemente aus; oder man verfuhr eben so ausschlieſslich im Sinne und zu Gunsten des strengeren Calvinismus; oder man lieſs endlich beide gewähren, erkannte in beiden stillschweigend oder ausdrücklich eine kirchliche und wissenschaftliche Berechtigung an, und lieſs es auf das Resultat des wissenschaftlichen Kampfes ankommen. Welcher von diesen drei Wegen dem religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Leben der Universitäten am meisten Förderung verhieſs, brauchen wir nicht zu untersuchen, da keiner von allen dreien wirklich betreten, vielmehr das ganze Gebiet verschlossen wurde. Daſs die Machthaber in den kirchlichen und akademischen Angelegenheiten, zumal die Prälaten und ihre Parthei, Laud an der Spitze, sich mehr oder weniger zum Arminianismus, oder vielmehr nach der ganzen Seite, auf welcher unter andern auch dies Element wurzelte, hinneigten, ist gar nicht in Abrede zu stellen — die Gründe brauchen wir nicht weiter zu untersuchen. Eben so gewiſs aber ist es, daſs sie diese Neigung niemals offen aussprachen und anerkannten, daſs sie vielmehr jede Andeutung derselben von Andern als beleidigende und strafbare Schmähung angesehen wissen wollten. Wie dieser Widerspruch aus ihrer ganzen Stellung, aus inneren und äusseren, guten und schlimmen Momenten hervorging, braucht hier nicht weiter nachgewiesen zu werden. Es genügt die hinsichtlich der Universitäten zumal zur Genüge beglaubigte Thatsache, deren Folgen und Bedeutung leicht zu ermessen ist. Eine freie Entwicklung der arminianischen Seite, mit Ausschluſs der entgegengesetzten, hätte den Vorwürfen, die man so sehr scheute, ein zu groſses Gewicht gegeben. Von dem entgegengesetzten Verfahren

Digitized by Google

konnte ohnehin nicht die Rede sein, da es eine Art von Selbstmord gewesen wäre. Aber auch auf den offenen Kampf konnte man es nicht ohne mancherlei Gefahren oder Unannehmlichkeiten, ohne einen hohen Grad von Selbstverläugnung ankommen lassen. Und hier kamen allerdings nicht blos selbstsüchtige Rücksichten der Parthei in Betracht, sondern es mufs zugegeben werden, dafs bei der steigenden Aufregung aller Partheien eine nothwendigerweise wesentlich polemische Entwicklung der theologischen Studien auf den Universitäten, auch sogar dann, wenn nur die beiden in der herrschenden Kirche wurzelnden Gegensätze daran Theil nahmen, die allerbedenklichsten Folgen für das Wohl der Universitäten haben konnte. Wie dem aber auch sei und wie weit man auch geneigt oder berechtigt sein mag die Verantwortlichkeit der Machthaber durch Rücksicht auf die unabweislichen Forderungen einer stürmischen und gefahrvollen Epoche zu vermindern, so bleibt doch die Thatsache fest, dafs auf diese Art damals geradezu die theologischen Studien von den Universitäten verbannt wurden. Und so wie in anderen und erfreulicheren Zügen, so trägt die Gegenwart auch in dieser Beziehung noch den tief eingeprägten Stempel jener Periode *).

*) Ich habe mich hoffentlich deutlich genug ausgedrückt, um einer weiteren Erörterung und Nachweisung überhoben zu sein, dafs hier weder von Religionsunterricht und Erbauung im Sinne jener, noch von Lehrfreiheit im Sinne unserer Zeit die Rede ist. An ersterem fehlte es nicht, und an letztere dachte in ganz Europa kein Mensch. Es handelt sich um theologische Studien im Sinne der herrschenden Kirche. Dafs aber diese unter den angegebenen Umständen nicht möglich waren, leuchtet ein, und dafs sie nicht aufkamen und seitdem von den englischen Universitäten bis auf diesen Augenblick so gut wie ganz verbannt blieben, geht aus den zuverlässigsten Zeugnissen hervor. Von einigen wenigen dogmatischen Predigten und von dem, was in der neuesten Zeit geschehen ist, um diese Lücke auszufüllen, ist hier nicht die Rede. Was nun das Formelle der Sache betrifft, so ist erstlich auf die kärgliche Art, wie in den Statuten die Theologie bedacht ist, zu verweisen — nämlich nicht besser, ja nicht einmal so gut als Jurisprudenz und Medicin. Von den Collegiatstudien ist hier nicht die Rede. Nach dem ganzen Studiengang war dort für die eigentlichen theologischen Studien theils wegen des Uebergewichts der artistischen, theils wegen der Jugend der Scholaren in der That kein Raum. Hierzu kommt denn zunächst das schon erwähnte Statut von

Digitized by Google

An eine wirkliche bewufste Absicht in diesem Sinne ist hier natürlich nicht zu denken, und noch weniger an ein ausdrückliches, formelles Geständnifs einer solchen Absicht. Es fehlt vielmehr nicht an eben so gutgemeinten als wirkungslosen Beschlüssen der akademischen Behörden zur Beförderung der wissenschaftlichen Theologie, wenn auch nicht in den öffentlichen, so doch in den collegialischen Studien.

Wenn es allein auf solche officielle Aeusserungen ankäme, so liefsen in der That z. B. die Vorschriften von 1616, worin den Scholaren neben den im Sinne der anglikanischen Kirche verfafsten neueren Werken (mit Ausschlufs ihrer Gegner), besonders das gründliche Studium der heiligen Schriften, dann der Väter und Concilien, empfohlen wurde, Nichts zu wünschen übrig. Sie konnten an sich die erspriefslichsten Früchte anglikanischer

---

1616 (freilich nur eine Schärfung älterer) gegen alle der Kirchenlehre widerstreitenden Lehren, dessen Deutung und Anwendung je nach der Gesinnung und Tendenz der akademischen Behörden ohne Mühe die meisten wissenschaftlichen Erörterungen von Kanzel und Katheder ausschliefsen konnte — *quicunque communi fidei nostrae decretum aliquod secus interpretatur quam sacra scriptura determinatum est, vel alieni pravique dogmatis opinionem fovet, ex quo partium studio probabiliter esse addictum constet etc.* — soll verwarnt und eventuell bestraft werden. Der entscheidende Punkt endlich liegt freilich ausserhalb der akademischen Gesetzgebung, war aber nichts destoweniger auch für das akademische Leben verbindend — nämlich die königlichen Verordnungen vom 16. Jan. 1629, deren Zweck und Tendenz war, allen theologischen Controversen ein Ende zu machen, um sich die damit nothwendig — auch wenn sie zu Gunsten der herrschenden Ansicht unternommen wurden oder endeten — verbundenen Aufregungen und Unannehmlichkeiten aller Art zu ersparen. Mit der Zweck- oder Rechtmäfsigkeit dieser Maafsregel habe ich es nicht zu thun, nur könnte man wohl verlangen, dafs in solchen und ähnlichen Fällen die naive Ignoranz wegfiele, welche, hinter den Buchstaben verschanzt, den Sinn und die Tendenz völlig übersehen möchte. Was die Wirkung auf den Universitäten betrifft, so führt Wood gleich 1630 einen charakteristischen Zug an. Zu derselben Zeit wurde ein Magister bestraft, weil er die Dortrechter Synode angegriffen, und ein anderer, weil er die arminianischen Prälaten verunglimpft. Laud's Verlegenheit hinsichtlich des ersteren ist nicht zu verkennen. Wohin aber die wissenschaftliche theologische Untersuchung und Construirung sich hier flüchten sollte, ist schwer einzusehen.

Digitized by Google

Theologie tragen oder vorbereiten *). An der Aufrichtigkeit der so ausgedrückten Wünsche braucht nicht gezweifelt zu werden — nur war es damit noch nicht gethan. Man wollte vielleicht sehr ernstlich die Universitäten zu Organen und Pflanzschulen einer solchen Wissenschaft machen; aber man wollte zugleich und noch entschiedener allerlei Dinge, die sich nun einmal nicht mit dem Gedeihen irgend einer Wissenschaft innerhalb einmal anerkannter Gränzen vertragen — mag man nun diese Gränzen selbst so eng oder weit ziehen als man will. Von einer unbegränzten Freiheit ist überall noch nie und nirgends die Rede gewesen **). Man wollte zumal alle die Auf- und

*) In dem Art. 7 des königlichen Mandats heifst es: *Ut Theologiae tyronibus in manus traderentur Authores cum Eccles. Angl. quoad doctrinam et disciplinam sentientes; utque ad operam iisdem, necnon sanctis Patribus, Conciliis, Scriptoribus scholasticis, historicis ac polemicis impendendam excitarentur; ne scilicet in abbreviationibus, scriptisque compendiariis diutius haerentes lubrica ponerent studiorum theologicorum fundamenta.* In dem darauf begründeten und zu dessen Ausführung beliebten Statut heifst es freilich bescheidener und verständiger: *In praelectionibus catechisticis quae in singulis collegiis, aulisve haberi solitae sunt Christianae Fidei Religionis Articuli 39 anni 1572 decreta leguntor, explicenturque per sacram scripturarum axiomata, patrum antiquorum et conciliorum testimonia solide confirmentur.* Der Unterschied zwischen dem königlichen Mandat und dem akademischen Statut ist nicht schwer zu erklären. In jenem herrschte die Eitelkeit des königlichen Pedanten und Theologen vor, in diesem entschieden die wirklichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der collegialischen Studien — wo von selbstständiger Benutzung solcher Quellen kaum die Rede sein konnte. Eine hierher gehörige Thatsache ist, dafs Laud erst 1636 der Professur der hebräischen Sprache ein Canonikat von Christchurch zuwies, zur Förderung der bisher sehr darnieder liegenden hebräischen Studien. Wenn wir aber auch annehmen wollen, dafs wenigstens fortan diese sich entschieden hoben, so beweist dies immer noch wenig für die Theologie.

**) Ob diese wünschenswerth, geht uns hier gar nichts an — nur ein wenig mehr Aufrichtigkeit, zumal der Betheiligten gegen sich und andere, wäre füglich und ohne Gefahr zu wünschen. So brauchten die selbstgefälligen Betrachtungen unserer Freiheit auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und Lehre nicht nothwendig die Erkenntnifs auszuschliefsen, dafs es jetzt, wie zu allen Zeiten, gewisse bedenkliche Terrains giebt, welche der Vorsichtige meidet und von denen der Unvorsichtige auf diese oder jene Weise zurückgewiesen wird. Die theologischen Studien sind dabei freilich wenigen betheiligt, als andere. Dies Alles mag gut, schön und nützlich sein — aber es ist so, und man sollte sich dessen um so weniger schämen.

Digitized by Google

Anregungen, die Anstöfse und Verletzungen von Dingen und Personen vermieden wissen, welche doch bei einer irgend tiefer greifenden und erspriefslichen wissenschaftlichen Entwicklung der innerhalb der Kirche selbst streitigen Ansichten nicht zu vermeiden waren — man wollte z. B. vor allen Dingen Alles ausgeschlossen wissen, was sich nicht mit der königlichen Theologie eines James I. vertrug — man wollte, mit einem Worte, zugleich Wissenschaft und Gunst der Mächtigen, man wollte Wissenschaft ohne Freiheit auch in den anerkannten Gränzen. Welche Interessen und Pflichten hier die wichtigern waren, und ob nicht die Freiheit innerhalb dieser Gränzen sehr bald diese Gränzen durchbrochen hätte, braucht hier nicht untersucht zu werden — genug, dafs das Resultat in diesem wie in allen ähnlichen Fällen ganz dasselbe war, als wenn man wirklich keine Wissenschaft gewollt hätte. Dafs es unter solchen Verhältnissen und Voraussetzungen, bei solchen Gesinnungen, nicht an völlig gesetzmäfsigen Mitteln fehlte, im Einzelnen und in der Anwendung zu beschränken, zu verkümmern und zu nehmen, was mit und in solchen allgemeinen Zugeständnissen versprochen war, bedarf keiner weiteren Nachweisung *).

Dafs unter solchen Umständen die wissenschaftliche Theologie auch im beschränktesten anglikanischen Sinne als akademisches Studium ebensowenig gedeihen konnte als die Jurisprudenz und die Medicin, leuchtet ein. Diese Beschränkung des geistigen Lebens konnte aber auch nicht ohne Einfluss auf den akademischen Organismus bleiben, und so erscheint es als ein nicht unerhebliches Zeichen der Zeit, dafs die drei höheren Fakultäten als solche in den neuen Statuten gar nicht erwähnt werden, obgleich sie als besondere Disciplinen gleichsam vorausgesetzt sind.

*) Zugegeben, dafs die Vorsteher und Lehrer der Colleges im angedeuteten Sinne handeln wollten — und nach allen Umständen ist daran hinsichtlich der grofsen Mehrzahl gar nicht zu zweifeln — so war nichts leichter, als die Sache dem Sinne und Bedürfnisse gemäfs einzurichten und zu handhaben.

Digitized by Google

Früher finden sich wenigstens Spuren von einem Streben nach corporativer Organisation der Fakultäten. Davon ist fortan nicht mehr die Rede. Sie haben nur noch eine scholastische Bedeutung, und auch diese ist sehr beschränkt *).

Nachdem wir bisher das Streben der monarchisch-episcopalen Parthei auf den Universitäten — zumal in Oxford — dann die Mittel und Wege dargelegt, welche zum Ziele führen sollten, endlich aber auch die theils in den Verhältnissen, theils in den Gesinnungen liegenden Hindernisse und Modifikationen darzulegen versucht haben, gilt es nun noch eine bestimmtere Angabe der Resultate nach ihrer Qualität und Quantität. Und zwar können wir hier im Wesentlichen und Allgemeinen Cambridge und Oxford zusammenfassen. Der oben angedeutete Unterschied, welcher hinsichtlich der Zeit und zum Theil der Mittel akademischer Reformen zwischen beiden stattfand, so wie die relativ gröfsere Freiheit, welche die puritanische Opposition in Cambridge gewann oder behauptete, hatte damals auf dem Gebiete des allgemeinen sittlichen und des wissenschaftlichen Lebens beider Universitäten noch keinen wesentlichen, wenigstens keinen nachweislichen Einflufs. Der plausible Schlufs, dafs in Cambridge unter solchen Umständen manche Studien, z. B. die theologischen und physikalischen, sich relativ kräftiger gestalteten, findet jedenfalls in den sehr dürftigen Nachrichten kaum eine ausdrückliche Bestätigung, und wird daher immer nur ein sehr geringes Gewicht erlangen können. In der That lassen sich ja so viele zum Theil blos zufällige, individuelle Momente denken, welche jene günstigen Verhältnisse aufwogen. Auch für Oxford reichen übrigens die Zeugnisse nicht weiter, als zu sehr allgemeinen Umrissen.

Was das sittliche und religiöse Leben betrifft, so ist schon auf die Entwicklung einer in ihrer Art tüchtigen und aufrichtigen Partheigesinnung der Majorität der aka-

*) Näheres im folgenden Abschnitte.

Digitized by Google

demischen Bevölkerung hingewiesen worden. Der Werth eines solchen Resultats wird natürlich von verschiedenen Standpunkten aus sehr verschieden beurtheilt werden. Von zwei Seiten hat sie jedenfalls auf geringe Anerkennung zu hoffen. Weder die heute in der öffentlichen Meinung vorherrschenden Gesinnungen und Ansichten, welche meist eine jenem Corporationsgeist ganz entgegengesetzte Richtung haben, noch die Ansichten und Wünsche der Staatsgewalten, welchen jede entschiedene und lebenskräftige Gesinnung — Alles, was nicht rein passiv und mechanisch *ist*, welcher Art es auch sonst sein mag — bedenklich und lästig erscheint, werden in einem solchen Resultate eine Empfehlung jener akademischen Reformen finden. Diese Abneigungen und Bedenken näher zu prüfen oder gar zu überwinden, kann nicht unsere Aufgabe sein. Uns genügt, die Thatsache ausgesprochen zu haben. Was anderweitige sittliche Früchte der akademischen Disciplin betrifft, deren Unentbehrlichkeit von allen Seiten und zu allen Zeiten anerkannt werden dürfte, so haben wir keinen Grund an der Glaubwürdigkeit der zum Theil gleichzeitigen Zeugnisse zu zweifeln, welche jedenfalls für eine wesentliche Verbesserung der akademischen Sitten im Verhältnisse zu der vorhergehenden Periode sprechen *). Zu einer näheren Bestimmung dieses Verhältnisses fehlen indessen — wie fast immer in solchen Fällen — alle Mittel, und möchte eine solche ziemlich überflüssig sein. Nicht viel genügender sind die Materialien zu einem bestimmten Bilde der Resultate jener Periode auf dem Gebiete der akademischen Studien. Dafs diese hinsichtlich der Theologie, der Jurisprudenz und Medicin nur sehr gering, blos formell, ja geradezu negativ waren, kann nach dem früher Gesagten nicht befremden, und das Stillschweigen der Zeugen ist

*) Wood's an mehreren Stellen ausgesprochenes Lob erscheint um so unverdächtiger, da er die dasselbe modificirenden und beschränkenden Thatsachen in den (besonders in der ersten Hälfte der Periode) gelegentlich immer wiederkehrenden Klagen über Trunk und anderen Unfug anerkennt. Ein unverträglicher Widerspruch ist billiger- und vernünftigerweise darin nicht zu finden.

Digitized by Google

hier schon entscheidend. An gelehrten Theologen fehlte es in England gewifs nicht; und die meisten, wenigstens alle der herrschenden Kirche angehörigen, waren von den Universitäten ausgegangen; viele gehörten ihnen bleibend an. Ein bekanntes Denkmal vereinter Kräfte auf diesem Gebiete ist die Jakobinische Bibelübersetzung, woran nicht weniger als zwanzig Theologen von beiden Universitäten, neben den vom Capitel von Westminster dazu verordneten, Theil nahmen. Dies Alles ist jedoch wohl zu unterscheiden von dem, was wir unter theologischen Studien auf den Universitäten, als einer allen zugänglichen, ja allen zugewiesenen Quelle, verstehen müssen. Es beweist nur, dafs ein tüchtiger Grund, theils der Gesinnung, theils der vorbereitenden, zumal philologischen, Studien gelegt wurde, auf dem dann Einzelne fortbauen mochten. Wie weit der Saamen der literairischen Thätigkeit solcher Individuen — begreiflich ist nur von der wissenschaftlichen Literatur die Rede — auf den Universitäten aufging, ist natürlich gar nicht nachzuweisen *). In einem günstigeren Lichte erscheinen ohne Zweifel die artistischen Studien, wenigstens in ihren humanistischen Zweigen. Zwar fehlt es auch hier an einzelnen, sehr bedeutenden und in einem weiteren Kreise, aus gröfserer Entfernung bemerklichen Erscheinungen; allein dafs zumal aus den collegialischen Studien während einer Reihe von Jahren eine nach dem Maafsstabe und Bedürfnisse der Zeit qualitativ und quantitativ bedeutende und eben als allgemeine und weit verbreitete Grundlage der höheren Bildung genügende Masse humanistischer Kenntnisse und Gesinnungen — man halte den Ausdruck zu Gute — hervorging,

*) Von den juristischen und medicinischen Studien ist bei Wood und auch in Cambridge so wenig und in solcher Weise die Rede, dafs man sieht, dafs es sich lediglich um einige formelle Reste handelt. Was die Theologie betrifft, so rühmt zwar Wood gelegentlich (z. B. 1616) das Verdrängen der calvinistischen durch die anglikanische Theologie; aber allen Umständen nach ist dies blos im Sinne der herrschenden Gesinnungen, keineswegs aber im wissenschaftlichen Sinne zu nehmen. Schon der Gegensatz, wie ihn Wood versteht, ist unwissenschaftlich, aber praktisch. In Beziehung auf Cambridge finde ich keine nähere Andeutung.

Digitized by Google

ist allen Umständen und Zeugnissen nach nicht zu bezweifeln *).

Wir haben nun noch einen Blick auf die philosophischen und die immer mehr oder weniger damit zusammenhängenden historischen, naturhistorischen und mathematischen Studien zu werfen. Hier nun vereinigen sich mehrere Umstände, um die Erwartungen höher zu spannen, als in Beziehung auf irgend einen anderen Zweig der Wissenschaften. Abgesehen von der Errichtung von Lehrstühlen für Naturgeschichte, Botanik und Geschichte in Oxford, so tritt uns natürlich sogleich der Name und der Ruf eines Bacon entgegen, und es drängt sich die Voraussetzung oder Hoffnung auf: dafs die von ihm angeregte Reform der Philosophie oder vielmehr der ganzen Wissenschaft und Wissenschaftslehre der Zeit (sofern sie nicht schon in und durch die humanistischen Studien eingeleitet war) auch zumal auf den Universitäten sich wirksam und fruchtbar gezeigt haben müsse. Dies war indessen damals noch nicht,

*) Es wäre zwar nicht schwer aus Wood und anderen bibliographischen Werken, ausser den bekannten Namen eines Selden, Rous, Fell und Wase in Oxford, eines Gataker, Stanley u. a. in Cambridge, noch gar viele humanistische Autoren anzuführen, welche in dieser Periode der einen oder anderen Universität angehört haben; allein dies würde für die Frage, die uns hier beschäftigt, wenig oder nichts beweisen, was sich nicht schon im Allgemeinen von selbst verstünde, oder aus historischen und bibliographischen Zeugnissen jener Periode hervorginge. Es würde nur die ohnehin einleuchtende Präsumtion verstärken, dafs diese Männer theils durch ihre Schriften, theils vielleicht durch ihre Persönlichkeit in ihrer näheren Umgebung noch mehr wirkten, als in weiteren Kreisen. Was aber die zweite Art der Wirksamkeit betrifft, so liegen darüber durchaus keine näheren Nachrichten vor. Die erstere aber theilten sie natürlich mit allen berühmteren Autoren der Zeit, deren Werke von den Lehrern empfohlen wurden. Meines Wissens stehen freilich auch die genannten Humanisten mehrere Grade tiefer in der allgemeinen Achtung der philologischen Welt, als manche ihrer Zeitgenossen auf dem Festlande, die eben durch ihre Schriften auch in England wirkten. Ob die zufällige körperliche Anwesenheit eines Casaubonus in London sehr hoch anzuschlagen, ist deshalb zweifelhaft. Von einer unmittelbaren Wirksamkeit auf Oxford oder Cambridge verlautet nichts. Der ganze Charakter der Studien auf den englischen Universitäten, wie er gerade in jener Periode sich feststellte, gestattet übrigens noch weniger einen unbedingten Schluss aus der Abwesenheit berühmter Docenten auf die Nullität der entsprechenden Studien. Wir werden später darauf zurückkommen.

Digitized by Google

oder doch nur in sehr beschränktem Maafse der Fall. An der Thatsache ist nicht zu zweifeln, da sie theils negativ durch den Mangel an Zeugnissen und durch das Stillschweigen der Zeugen, theils durch manche Aeusserungen Bacon's selbst erwiesen ist, aus welchen hervorgeht, dafs er die Universitäten als Gegner oder doch als in hohem Grade gleichgültig und unzugänglich für seine Wissenschaft ansah, so dafs auch er in seinem Sinne eine Reform derselben für dringend nöthig erklärte *). Die Ursachen dieser Erscheinung sind wohl gröfstentheils darin zu suchen, dafs gleichzeitig eine Reform in einem anderen Sinne auf den Universitäten vor sich ging, welche in mancher Hinsicht negativ oder positiv mit dieser Bewegung unverträglich schien oder war. Die wirkliche Bedeutung dessen, was man Bacon's Philosophie nennt, und zumal auch ihr Verhältnifs zu den humanistischen Studien — deren Einflufs wohl meist zu gering angeschlagen zu werden scheint — können wir hier auf sich beruhen lassen. Was

*) Fr. Bacon ist in der That der Vater aller modernen Gegner und theoretischen Reformer der englischen Universitäten, wie sie sind und waren — d. h. wie sie sich historisch entwickelt haben und entwickeln mufsten. Merkwürdig genug, dafs vier Jahrhunderte früher Roger Bacon in einem sehr verwandten Sinne wirkte, der jedoch damals einen noch näher liegenden historischen Boden in den älteren artistischen Studien hatte. Von vielen dahin gehörenden Aeusserungen des zweiten Bacon's mag hier nur folgende spätere zum Beispiel dienen: *In moribus et institutis academicorum, scholarum et collegiorum omnia progressui scientiarum adversa sunt* (Nov. orig. 90). Ein Beweis, dafs die fast zwanzig Jahre früher (de dign. et augment. scient. L. II) gegebenen Winke zu Reformen der akademischen Studien in diesem Sinne unwirksam geblieben waren, obgleich er in der Zwischenzeit durch die höchsten Staatswürden in den Stand gesetzt worden war, seinen Ansichten praktische Geltung zu verschaffen, und obgleich fortwährend Reformen der akademischen Studien, aber eben in einem anderen Sinne, betrieben wurden. Hätten seine Grundsätze irgend Gunst bei den akademischen Machthabern gefunden, so fehlte es nicht an Gelegenheit, das Organon z. B. statutenmäfsig oder sonst officiell zu empfehlen oder vorzuschreiben. Dies geschah aber weder damals, noch in den Oxforder Statuten von 1636 — jedenfalls nicht in Beziehung auf die akademischen Studien im engeren Sinne — darauf aber kam es an. Denn für die vorbereitenden Studien der Colleges genügten die Alten und die Schrift — erst wenn diese zurückgelegt waren, und für die weitere und höhere wissenschaftliche Entwicklung galt es zwischen Bacon und den neun und dreifsig Artikeln zu wählen.

Digitized by Google

hier in Betracht kommt ist, dafs diese Richtung der auf den Universitäten eben durch ihr Verhältnifs zur Kirche vorherrschenden positiv-christlichen, ja in dem Sinne einer einzelnen christlichen Kirche und Gemeinde und zur Förderung auch ihrer politischen Interessen ausschliefslich begränzten Bildung entweder fremd war, oder auch unter Umständen feindlich erscheinen oder werden mufste. Dies aber bedarf für jeden nicht durch natürliche oder angenommene Blödsichtigkeit getrübten Blick keines weiteren Beweises *). Ob nun aber die Häupter der Kirche und der Universitäten damals jene Richtung nur bei Seite liegen liefsen und ignorirten, weil sie mit näher liegenden Dingen zu sehr beschäftigt waren, oder ob sie durch das Bewustsein des Gegensatzes oder auch nur durch den jeder lebensfähigen Parthei innewohnenden Instinkt dagegen eingenommen waren — oder ob alle drei Momente zusammenwirkten, lassen wir dahingestellt sein. Genug, dafs die Universitäten und Colleges als solche damals noch dieser neuen geistigen Bewegung fremd blieben. Ihre Wirksamkeit war zunächst und noch lange wesentlich von den Universitäten, ja überhaupt von eigentlichen wissenschaftlichen Anstalten unabhängig, allgemein literarischer Art — durch Lectüre und Selbststudium — und auf die höheren gebildeten Kreise des Volkslebens beschränkt. Von dieser Wirksamkeit wurden begreiflich auch manche den Universitäten angehörige Individuen mehr oder weniger ergriffen, und auf diesem Wege konnte mit der Zeit eine Einwirkung auch auf die akademischen Studien nicht ausbleiben. Beide Arten von Bildung, jene, welche ihren Mittelpunkt in dem freien nationellen Gemeinleben, und diese, deren Organ

*) Man müfste mir denn zumuthen, auseinanderzusetzen, dafs und warum hier nicht von Demjenigen die Rede ist, was damals oder jetzt, oder künftig von irgend einer Seite her mit oder ohne Grund und Fug Christenthum genannt wurde oder werden mag, und wovon sich gewifs Manches gar wohl mit der Baconschen Wissenschaft verträgt — sondern von dem bestimmten Dogma und der ganzen daraus hervorgehenden und damit verbundenen Bildung und Gesinnung der damaligen anglikanischen Kirche. — Diese aber verhielt sich ohne allen Zweifel entweder gleichgültig, oder über einen gewissen Punkt hinaus feindselig zu jener Wissenschaft.

Digitized by Google

die Universitäten sind, müssen aber um so mehr unterschieden werden, je wichtiger ihre Wechselwirkung ist, deren spätere Resultate hier nicht weiter zu verfolgen sind *). So viel aber geht aus Allem hervor, dafs jene esoterische Philosophie der Universitäten damals sich nicht über den niedrigsten Grad des Formalismus pseudoaristotelischer Logik erhob.

Wie hoch oder gering man nun aber die sittlichen und wissenschaftlichen Resultate dieser Periode an sich anschlagen mag, so fordert die Billigkeit, auch dies zu erwägen: die Entwicklung und Befestigung des — man gestatte der Kürze wegen diese Bezeichnung — Laudschen Systems akademischer Disciplin und Studien erforderte zuerst eine Reihe von Jahren, fast ein Menschenalter, eben weil es nicht gewaltsam, mechanisch, sondern organisch sich gestaltete. Während dieser Epoche waren billigerweise keine irgend reine Resultate zu erwarten. Nachdem aber endlich durch die Einführung der neuen Statuten und durch Laud's Kanzellariat das System seinen Schlufsstein erhalten hatte, waren ihm kaum einige Jahre ungestörter Wirksamkeit vergönnt, als der Bürgerkrieg ausbrach und alle anderen Pflichten, Rücksichten, Bestrebungen und Möglichkeiten, ausser jenen der Selbsterhaltung, verschlang. Es wäre gegen alle Billigkeit, wollte man die unter solchen Umständen erlangten Resultate als das Höchste und Beste ansehen, was das System hervorbringen konnte. Wir müssen also, um zu einer richtigen Ansicht zu gelangen, den weiteren Verlauf betrachten. Wir sahen, wie der materielle Bestand, die äussere Gestalt und der ganze Organismus der Universitäten in der Krise gerettet wurde, welche das

*) Ich bemerke hier nur vorläufig, dafs auf die Baconsche Wissenschaft und deren Organ freie Presse und Rede — im Gegensatz zu der akademischen Wissenschaft und deren Organ, dem akademischen und collegialischen Unterricht — die ganze neuere nicht akademische Bildung Englands zurückzuführen ist — sofern sie überall eine wissenschaftliche Bedeutung hat. Der Gegensatz ist sehr wichtig, obschon allerdings nicht absolut, indem zwar auch die Universitäten die Grundsätze Bacon's und Locke's angenommen haben, jedoch spät und in der Art, dafs die exoterische Entwicklung derselben immer einen bedeutenden Vorsprung hat.

Digitized by Google

monarchische und bischöfliche England in ein republikanisch-puritanisches verwandelte. Es fand lediglich ein Wechsel der Besatzung statt, und auch die neueinrückende gehörte keinesweges einem fremden Volke an, sondern ihr Kern war die bisherige Minorität der akademischen Bevölkerung, an welchen sich dann die schwankenden Elemente anschlossen, die entweder durch keine feste Ueberzeugung zurückgehalten wurden, oder keinen Beruf fühlten, über alle Hoffnung des Erfolgs hinaus in dem Widerstand zu beharren, der ihnen die Thüre des akademischen Lebens verschlofs. Was nun die Resultate der zehnjährigen republikanischen Usurpation auf diesem Gebiete betrifft, so werden sich, bei einiger Kenntnifs und Erwägung der Zeitumstände, die Erwartungen allerdings nicht sehr hoch steigern. So viel jedoch geht aus den dürftigen Nachrichten *) hervor, dafs solche billige Erwartungen nicht unbefriedigt blieben. An einzelnen Stimmen und Bestrebungen zu Gunsten durchgreifender Umwandlungen des ganzen Universitätswesens nach ziemlich unreifen, verworrenen und willkührlichen Grundsätzen, welche zum Theil auf Baconsche Andeutungen zurückzuführen sein dürften, fehlte es zwar nicht; allein sie scheinen nie irgend eine praktische Bedeutung erlangt zu haben **). Im Gan-

*) Bei Dyer; aber auch zerstreut in historischen und bibliographischen Zeugnissen der Zeit. Wood ist zwar im Ganzen sehr schlecht auf die puritanische Usurpation zu sprechen, gesteht aber doch, dafs sie dem wohlthätigen Einflufs des *genius loci* gleichsam nicht hätten wiederstehen können. Die Stelle ist charakteristisch, ich kann aber das Citat leider nicht wiederfinden.

**) Einiges dahin Gehörende mag hier seinen Platz finden, besonders insofern es in mancher Hinsicht eine merkwürdige Wahlverwandtschaft mit neueren und neuesten Bestrebungen und Wünschen zeigt. Dafs auch auf den weiteren Gebieten des Staats- und Kirchenlebens der damalige mit manchen Elementen des gegenwärtigen Radicalismus sich begegnet, ist bekannt genug, oder könnte es wenigstens seyn. Die einfachsten, krassen, äussersten Spitzen der Art bieten übrigens weder auf diesem noch auf dem akademischen Gebiete, was uns hier ausschliefslich beschäftigt, ein erhebliches Interesse dar, und wir brauchen sie nicht weiter zu berücksichtigen. Beachtenswerther sind gewisse Mittelstufen, wie z. B. diejenige, von welcher damals folgendes Dokument ausging: *A petition from some well affected persons in the university of Oxford to the parliament of the com-*

Digitized by Google

zen trat hinsichtlich der Studien wie der Disciplin Alles wieder in das durch die bürgerlichen Unruhen unterbrochene Gleis zurück — mit Ausnahme dessen, was zu entschieden einen episcopal-monarchischen Zuschnitt hatte. Dies waren jedoch gröfstentheils Aeusserlichkeiten, welche sich von selbst antiquirten, ohne dafs es besonderer Beschlüsse bedurft hätte. Hinsichtlich der Disciplin war allerdings zu erwarten, dafs die Puritaner, da sie nicht mehr durch die Versuchungen und Bedürfnisse der Opposition verwirrt und beherrscht waren, die ganze Strenge und

---

monwealth of England (Harleyan miscellanies Vol. VI; sundry things by several hands concerning the univ. of Oxford. London 1659). Einige Züge aus diesen Reformvorschlägen mögen genügen: Alles was in dem Wesen, den Rechten, Lehren, Gebräuchen und Personen der Universitäten als monarchisch, abergläubisch und despotisch erscheint, soll abgethan werden. Die Meinungen sollen frei sein. Nur Republikaner sollen Vorgesetzte der Colleges sein; lieber soll man diese aufheben, als sie in anderen Händen lassen. Weder der Kanzler, noch irgend ein Geistlicher, noch Vorsteher sollen Gewalt üben, ausser unter strenger Controlle der Regierung. Alle Ceremonien, welche Hochmuth und Schwäche erzeugen *(tending to enervate and beget pride)* sollen abgeschafft werden. Oeffentliche Uebungen sollen in Gegenwart patriotischer Senatoren stattfinden, damit diese in den Stand gesetzt werden, die Verdienste zu beurtheilen und bei Besetzung der Aemter in der Republik zu berücksichtigen u. s. w. Dann folgt: *a slight model of a college to be erected etc.* Die Mittel zu diesem Mustercollege sollen durch Einziehung der Canonicate von Christchurch u. dgl. beschafft werden. Die Mitglieder *(fellows)* sollen kein anderes Einkommen haben, als das Honorar von ihren Schülern, nebst gelegentlichen Gratifikationen, nach Maafsgabe ihres Wohlverhaltens. Der Unterricht nur nach vorgeschriebenen Lehrbüchern zu ertheilen. Erledigte Stellen durch Abiturienten der Westminsterschule zu ersetzen, welche eine entsprechende Organisation erhalten soll. Alle Studenten sollen die republikanischen Grundsätze und Verfassung kennen *(the grounds of the commonwealth)*. Haben sie ihre Studien vollendet, so sollen sie von der Regierung in Staatsämtern verwendet werden. Lehrstühle sollen sein für Theologie, Civilrecht, Politik (um Vorliebe für die Republik einzuflöfsen), für Descartesche Philosophie und Mathematik, für Gassendische Philosophie und allgemeine Geographie, Magnetismus, Optik, Mechanik, Medicin, Anatomie, branchbare Logik, bürgerliche Beredsamkeit (sowohl englisch als lateinisch). Gute Gesellschaft soll zugänglich gemacht, und zu dem Ende ein Drittel der Fellows abwechselnd nach London gebracht werden, um die Welt kennen zu lernen, und sich später zu Gesandtschaften u. dgl. zu qualificiren, während die übrigen im öffentlichen Unterrichte angestellt werden. Ein Commentar zu diesen zum Theil hinreichend widersprechenden und wunderlichen Vorschlägen würde zu weit führen oder überflüssig sein.

Digitized by Google

Moroseität ihrer Grundsätze in Anwendung bringen würdem; und dies scheint allerdings bis zum Uebermaafs geschehen zu sein, insofern Alles, was sich an alten Gebräuchen und Schwänken aus dem naiveren, lebensfroheren Mittelalter — aus dem nun längst verschollenen Merry England — bis dahin theils in den Colleges, theils sonst erhalten hatte, nicht sowohl abgethan, als durch den herrschenden strengen Geist, durch die Noth, die Zerrissenheit und den Ernst der Zeit verscheucht wurde *). Doch bedurfte es weder in dieser noch in anderen Beziehungen neuer Gesetze. Die vorhandenen reichten — wie aus dem Vorhergehenden leicht zu ermessen — bei strenger Handhabung vollkommen hin. Dasselbe gilt im Ganzen hinsichtlich der Studien. Es findet sich auch hier keine Spur von neuen Verfügungen aus dieser Zeit, und es ist kein Grund anzunehmen, dafs die Resultate wesentlich geringerer oder anderer Art waren, als früher. Nur in den theologischen Studien dürften einige Veränderungen stattgefunden haben, jedoch eher zum Besseren, wie zum Schlimmeren. Dies läfst sich schon im Allgemeinen von dem Geist der puritanischen Machthaber erwarten, sobald man erwägt, dafs es keineswegs das fanatisch-populaire Extrem der antiepiscopalen Parthei war, welches auf den Universitäten die Oberhand erhielt, sondern ein gewisses

*) Ausführliche und authentische Zeugnisse über dergleichen wird man billigerweise nicht verlangen. In Wood's Selbstbiographie (Th. Caii Vindiciae etc. ed. Hearne, 1730. Vol. II) ist die Rede von einer komischen Ceremonie bei der Beförderung der *freshmen* zu *seniors* (etwa von Brandfuchs zum jungen Burschen!). Sie gehörte zu den mannigfachen Herrlichkeiten des Weihnachtsfestes, und fand vor dem grofsen Yulefeuer statt. Der Patient mufste allerlei Späße zum Besten geben, und gewärtig sein, wenn sie nicht gefielen oder es nicht recht damit fortwollte, in Salzwasser getaucht und sonst gehänselt zu werden. Dann wurde er auf einen alten Schuh vereidigt: *to jurabis quod pennyless bench non visitabis etc.* Dies war eine steinerne Bank an der Martinskirche, ursprünglich zu gerichtlichen Verhandlungen der Bürger bestimmt, später der Sammelplatz der Milch- und Hökerweiber. Wood sagt ausdrücklich, dafs diese Schwänke während der Usurpation abgeschafft worden, und nach der Restauration nicht wieder aufkamen — und er ist ehrlich genug, zu gestehen, dafs er darin keine grofse Verbesserung der Sitten finden kann.

Digitized by Google

mittleres Element, welches nach dem Maafsstabe, der in jener Zeit überhaupt statthaft war, der Discussion innerhalb des dogmatischen Gebiets der anglikanischen Kirche am meisten Raum zu gestatten geneigt war. Ja seine ganze Stellung brachte es mit sich, dafs es die systematische und officielle Scheu seiner Vorgänger vor theologischer Polemik keineswegs theilte. In dieser Beziehung gestattete jedenfalls die Cromwellsche Regierung viel mehr Freiheit, als die der Stuarts. Was man aber auch sagen mag, Polemik ist Lebensbedingung und Lebensmaafs der Wissenschaft. Ton und Haltung wird sie von der Zeit annehmen, der sie angehört. Wie dem aber auch sei — so fehlt es jedenfalls nicht an Andeutungen, dafs diese gröfsere Freiheit auch entsprechende Früchte getragen hat *).

Diese im Allgemeinen nicht unerfreulichen Resultate einer so schwierigen Periode mögen allerdings gröfstentheils aus der Persönlichkeit solcher Männer zu erklären sein, welchen die Leitung der akademischen Angelegenheiten zufiel, wobei auch der Geist der theilweise neuen Bevölkerung in Betracht kommt, welche in Folge der neuen Verhältnisse (der Aufhebung der Testeide u. s. w.) sich auf den Universitäten einfand. Es lag darin ein günstiges Zeugnifs für diese; aber auch der Beweis, dafs unter allen Umständen die edelsten Kräfte und Säfte sich den Organen der wissenschaftlichen Bildung zuwenden werden.

*) Ich lege auf die allgemeinen Aeusserungen der Partheischriftsteller in dieser Beziehung weniger Werth, als auf eine kleine Notiz, welche ich bei Dyer (priv. II, 547 u. hist. I, 116) finde, und woraus hervorgeht, dafs wenigstens in Cambridge sowohl die öffentlichen theologischen Vorlesungen als die Prüfungen von dem damaligen Prof. regius Tuckney mit grofsem Ernste und wissenschaftlichem Geiste geleitet wurden. Jene Vorlesungen wurden später mit Beifall gedruckt, und einer der geschätztesten anglikanischen Theologen des 18ten Jahrhunderts, Bischof Watson, sah sich gedrungen, die *quaestiones* aus jener Zeit nebst seinen eigenen und denen des bekannten Rutherford herauszugeben. Beide wirkten eine Zeitlang in derselben Stelle, welche Tuckney unter Cromwell bekleidet und 1662 als Nonconformist verloren hatte. Es ist ein einzelner, aber bei einiger Erwägung charakteristischer Zug. Noch mag hier bemerkt werden, dafs Cromwell (der Sohn) als Kanzler von Oxford die theologische Professur durch einen Jahrgehalt von 100 L. zu heben beabsichtigte. Die Restauration vereitelte diese Wohlthat.

Digitized by Google

Doch ist noch eine andere Seite der Sache nicht zu übersehen. Wenn nämlich — wie wir sahen — die neuen Machthaber, die neue Bevölkerung durchaus keine Veranlassung zu irgend einer wesentlichen Veränderung in dem von ihren Vorgängern, ja von ihren Gegnern eingeführten System der Disciplin und der Studien fanden, wenn diese unter ganz anderen Verhältnissen und in ganz anderen Händen ähnliche und so gute Früchte trugen, als nach allen Umständen billigerweise zu erwarten waren — so kann wohl nur grofse Einseitigkeit und Beschränktheit oder absichtliche Ungerechtigkeit sich sträuben, in jenen Einrichtungen eine tiefliegende, bleibende Tüchtigkeit und Zweckmäfsigkeit anzuerkennen. Ja es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn ein Zeitgenosse und Gegner der puritanischen Usurpation, indem er deren löbliche Haltung auf den Universitäten anerkennt, sie zum Theil der Einwirkung eines den akademischen Räumen, der ganzen Atmosphäre innewohnenden Geistes zuschreibt.

Je weniger die Usurpation sich gerade auf dem akademischen Gebiete von dem Wege entfernte, den ihre Vorgänger vorgezeichnet und betreten hatten, desto weniger waren denn auch in Folge der Restauration wesentliche Veränderungen zu hoffen oder zu fürchten. Es handelte sich — wie wir sahen — nur um einige Personalveränderungen, um die Herstellung der abgeschafften oder vernachlässigten äusseren Zeichen des constitutionellen Monarchismus und Episcopalismus — wozu denn natürlich auch die bekannten Testeide gehörten. Indem aber die Universitäten der vorgezeichneten Bahn treu blieben, zeigten sie durchaus keine Neigung, auf dem Punkt, den sie erreicht hatten, stehen zu bleiben. Die Vorwürfe, welche ohne Unterschied der Zeit und des Orts von manchen Seiten in dieser Beziehung gegen sie erhoben werden, beweisen nur, wie leichtsinnig oder böswillig in solchen Dingen meistens verfahren wird. Unterscheidet man einestheils, welche Zweige der Wissenschaften nach den allgemeinen (von den Universitäten meist ganz unabhängigen) Umständen Raum finden konnten, nämlich Humaniora

Digitized by Google

und Naturphilosophie (im englischen Sinn) und höchstens (anglikanische) Theologie — erwägt man, was auf diesen Gebieten in jener Zeit anderwärts wirklich gefördert wurde, so findet sich gar kein Grund zu solcher Geringschätzung der englischen Universitäten während dieser Periode, d. h. bis zur Revolution von 1688. Vielmehr blieben sie, wenngleich ohne glänzende Auszeichnung, doch im Wesentlichen und Ganzen auf der Durchschnittshöhe der Zeit — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — so zwar, dafs Cambridge immer einen gewissen Vorsprung freierer Bewegung behauptete, und gleichsam seinen kräftigern Anlauf nahm, um die überragende Höhe zu erreichen, die ihm in der folgenden Periode durch Newton und Bentley und zum Theil Locke gesichert wurde *). Dafür spricht zumal der Umstand, dafs die Cartesianische Philosophie damals in Cambridge sehr viele Anhänger fand, so dafs sie ohne Zweifel bald auch in den eigentlichen Studien aufgenommen oder geduldet worden sein dürfte, wenn sie nicht von Newton und Locke verdrängt worden wäre **). Von Oxford wird dasselbe nicht gemeldet, und es kann in der That nicht befremden, dafs die vorhergegangene Epoche die ohnehin in Oxford immer relativ gröfsere Tendenz zur Stabilität in Allem, was mittelbar oder unmittelbar die positiven Grundlagen in Staat und Kirche gefährden konnte, noch vermehrt hatte. Ohne allen Grund jedoch hat man auch die bekannte sogenannte Aus-

*) Die Schriften mehrerer Oxforder Philologen jener Zeit, z. B. eines Dodwell, Wallis und Wells, so wie der Cambridger Gale und Barnes, sind meines Wissens auch auf dem festen Lande nicht unbekannt geblieben. Der eigentliche Maafsstab für die humanistischen Studien ist jedoch nicht hier und überhaupt nicht in der Zahl berühmter Autoren-Namen zu suchen — wie schon bemerkt worden. Wer übrigens in dieser Beziehung ausführliche Nachweisungen sucht, findet bei Wood und Dyer mehr als Genüge.

**) Dies geht aus Nachrichten bei Dyer (priv. I, 437) hervor, wo namentlich More, Green, Lee und Whiston als Cartesianer erwähnt werden. Letzterer sagt in seiner Selbstbiographie, die ich nicht benutzen kann: *Cartesius was then alone in vogue with us.* Ich erinnere wiederholt, dafs hier zunächst nicht von akademischen Lehrern oder jedenfalls nicht von deren anerkannter officieller Thätigkeit als solcher die Rede ist.

Digitized by Google

stofsung Locke's von Oxford in diesem Sinne deuten wollen. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dafs Locke's Philosophie in mancher Beziehung das Mifstrauen der strengeren Loyalisten und Orthodoxen erregte und erregen konnte; allein zu der Zeit jenes Vorfalls war von seiner Philosophie noch gar nicht die Rede, und seine Ausweisung erfolgte, ohne alle Theilnahme der Universität, auf ausdrücklichen Befehl des Königs, dem er, als Anhänger des Grafen von Shaftsbury, verdächtig und verhafst war *).

*) Am ausführlichsten finde ich die Verhandlungen über diesen vielbesprochenen und jedenfalls in Teutschland (so viel ich weifs) ganz mifsverstandenen Handel in einem aktenmäfsigen Briefwechsel zwischen dem Minister Sunderland und Dr. Fell — Bischof von Oxford und insofern Vorsteher von Christchurch, wo Locke Beneficiat (Student) war — mitgetheilt in den Oxoniana (II, p. 203 sqq.). Ob der König Grund zu solchem Verdacht hatte, oder nicht, brauche ich hier nicht zu untersuchen; doch es ist eine seltsame Affektation von naiver Unschuld, in solchen Fällen auch die Möglichkeit sehr gegründeter Ursachen ganz zu ignoriren, oder zu thun, als wenn davon gar nicht die Rede sein dürfte. Lassen sich grofse Philosophen auf politische Intriguen ein, so ist es nicht mehr wie billig, dafs sie, gleich andern Sterblichen, wie die Vortheile, so auch die Nachtheile des Geschäfts theilen — um so mehr aber, wenn sie als Philosophen noch nicht einmal ausgekrochen sind. Ob der König als Special-Visitator von Christchurch streng genommen berechtigt war, seine Ausweisung zu fordern, so lange keine Beweise gegen ihn vorlagen — ob der Bischof verpflichtet oder berechtigt war, dieser Aufforderung zu gehorchen, kann zweifelhaft sein; obgleich bei der in Oxford vorherrschenden Gesinnung und nach dem ganzen Charakter des Dr. Fell eine wirkliche Verletzung der Statuten ebensowenig ohne Beweis anzunehmen ist. Dafs das Verfahren gegen Locke jedenfalls einen gehässigen Charakter hatte, mag am besten aus Fell's eigenen Worten entnommen werden, welche mir überdies nicht ohne Bedeutung für die Charakterisirung Locke's zu sein scheinen, und deshalb hier Platz finden mögen: *He being a person ill affected I have for divers years had my eyes on him, but so close hath his guard been on himself, that after several strict inquiries I may confidentially affirm, that there is not any man in the college however familiar with him, who has heard him speak a word either against or so much as concerning the government. And although very frequently both in private and public discourses have ben purposely introduced to the disparagement of his master (Shaftesbury), his party and designs, he could never been provoked to take any notice or discover in a word or look the least concern; so that I believe there is not in the world such a master of taciturnity and passion.* Die Antwort des Ministers kündet des Königs *will and pleasure* an, dafs Locke *be forthwith expulsed.* Das Verfahren und die Stimmung gegen Locke beweist jedenfalls, wie weit politische Leidenschaften nebst allen ihren Folgen auch

Digitized by Google

Dieser Vorfall kann aber um so weniger als ein Beweis der Abwesenheit alles wissenschaftlichen Strebens in Oxford gelten, da gleichzeitige Erscheinungen sehr bestimmt und überwiegend für das Gegentheil sprechen und beweisen, dafs gerade in jener Zeit das wissenschaftliche Leben in Oxford einen Aufschwung erhalten hatte, wie er in dem Jahrhundert vor und nach diesem Moment sich dort nicht wieder findet. Es ist die Rede von jenem Verein, welcher sich zur Zeit der Usurpation ohne bestimmte Form und Band, aber vielleicht mit um so kräftigerer Wirksamkeit, von einigen der ausgezeichnetsten akademischen Loyalisten — einem Boyle, Petty, Wren, Wilkins, Willis u. a. m. — ursprünglich in Oxford bildete, dann, nachdem die meisten Theilnehmer in London sich niedergelassen, dort fortgesetzt, und nach der Restauration unter dem Namen der königlichen Societät der Wissenschaften incorporirt wurde. Was man aber auch von der späteren Bedeutung und Stellung dieser Gesellschaft halten mag, so wird Niemand — bei einiger Kenntnifs der damaligen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände — läugnen, dafs sie bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus ein sehr ersprieflicher und wirksamer Mittelpunkt der besten Kräfte auf dem Gebiete der Naturwissenschaften im weitesten Sinne war. Wenn sie aber später gegen die höhere Entwicklung der allgemeinen wissenschaftlichen Thätigkeit mehr zurücktrat, so sollte man nicht vergessen, dafs dies gröfstentheils eben die Saat war, die sie ausgestreut hatte. Doch wir haben es hier nicht weiter mit der königlichen Societät zu thun, als insofern ihre erste Entwicklungsperiode der Universität angehört.

---

in akademischen Kreisen und bei sonst vollkommen ehrenwerthen Männern gehen kann, sobald die Universitäten einmal durch Recht und Gewohnheit einen politischen Charakter haben. Niemand aber wird bei einiger Kenntnifs der damaligen Verhältnisse behaupten, dafs kein Grund zur Feindschaft gegen Locke vorhanden war. Im Gegentheil ist nur merkwürdig, wie der Partheiinstinkt hier auch den Meister des Schweigens durchschaute. Uebrigens kam bei alle dem die Universität als solche gar nicht in's Spiel, sondern nur das College.

Digitized by Google

Und allerdings ist der Umstand nicht ohne Bedeutung, dafs dieses Institut in seiner weiteren Ausbildung kein akademisches blieb. Die nächsten Veranlassungen der Uebersiedlung nach London waren zwar nur zufälliger, persönlicher und zum Theil politischer Art; denn es waren politische Umtriebe zu Gunsten der Restauration jenem Vereine allerdings nicht fremd. Allein damit ist keineswegs Alles erklärt. Es konnte, wenn anders keine wesentliche und dauernde lokale Schwierigkeiten vorhanden waren, immerhin ein Theil der angeregten Entwicklung des ausgestreuten Saamens auf der Universität und unter akademischen Formen, zumal als Zweig der artistischen Studien, gedeihen — um so mehr, da mehrere Glieder jenes Vereins in Oxford blieben oder dahin zurückkehrten. Darunter war Thomas Willis, bekanntlich einer der berühmtesten Naturforscher seiner Zeit, welcher fünfzehn Jahre als Professor der Naturwissenschaften *(natural philosophy)* in Oxford thätig war. Nun ist allerdings vernünftigerweise nicht anzunehmen, dafs eine solche Wirksamkeit eines solchen Mannes nach solchen vorbereitenden Anregungen, wie sie hier stattgefunden hatten, ohne lebendige und weitverbreitete Frucht geblieben sein sollte — zumal gleichzeitig auch andere verwandte Kräfte thätig waren, wie denn der bekannte Mathematiker und Philolog Wallis damals die Savillsche Professur der Geometrie bekleidete. So wenig wir nun diesen Aufschwung der naturhistorischen Erfahrungswissenschaften in Oxford übersehen dürfen, dessen Zusammenhang mit Bacon's Philosophie keiner Nachweisung bedarf, so können wir uns doch nicht darüber täuschen, dafs jene Erscheinung nur einen vorübergehenden und gleichsam anomalischen, ausnahmsweisen Charakter hat. Warum früher und bis zu dieser Periode diese Studien in Oxford eben so wenig oder noch weniger als in Cambridge recht gedeihen konnten, glauben wir in dem Vorhergehenden, so weit es überall möglich war, nachgewiesen zu haben. Die Frage ist nur, wie es zu erklären, dafs, nachdem in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts auch in Oxford ein so kräftiger Aufschwung be-

Digitized by Google

gonnen hatte, derselbe so bald wieder zur relativen Unbedeutendheit zurücksank, während ähnliche Anregungen in Cambridge zu so anhaltender grofser und fruchtbarer Bedeutung sich entwickelten?

Die Beantwortung dieser Frage würde uns jedoch schon zu der letzten Periode der Geschichte oder Zustände der englischen Universitäten führen, welcher ein besonderer Abschnitt vorbehalten ist. Ehe wir aber dies Gebiet betreten, müssen wir eine genauere Einsicht und richtige Ansicht derjenigen Seiten und Momente des akademischen Lebens zu gewinnen suchen, welche wir im Allgemeinen am besten unter dem Ausdrucke und Begriffe der Verfassung, Organisation und Verwaltung der Universitäten zusammenfassen können.

Digitized by Google

Die Verfassung der englischen Universitäten.

Ehe wir auf den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstand selbst eingehen, dürfte eine Verständigung erforderlich sein, theils über den Begriff, den wir hier mit dem Ausdrucke Verfassung verbinden, theils über die Gründe, welche uns bewogen, gerade hier diesen Gegenstand ausführlich zu behandeln.

Wir verstehen nun unter Verfassung der Universitäten erstlich die formelle Entwicklung der Elemente und Verhältnisse, welche zu deren innerer corporativen Organisation und Oekonomie gehören; zweitens Alles, was sich auf ihr Verhältnifs zu denjenigen gröfseren Corporationen bezieht, denen sie als organische Theile angehörten — nämlich zu Kirche und Staat *). In diesem Sinne nun gebietet uns theils die historische Entwicklung selbst, theils das Verhältnifs der vorhandenen Nachrichten einer ausführlicheren Darstellung diesen Platz anzuweisen. Denn wenn gleich die Grundlage der angedeuteten Verhältnisse viel älter ist als die Reformation, so erhielten sie doch, in Folge sehr wesentlicher Veränderungen, ihre bleibende und bis auf diesen Augenblick in lebendiger Wirksamkeit bestehende Gestaltung in und in Folge der Reformation. Hierzu kommt auch, dafs über die frühere Periode, zumal was die inneren Verhältnisse betrifft, die Nachrichten so äusserst dürftig sind, dafs sie nur zu den allgemeinsten Andeutungen Stoff und Berechtigung geben. An solchen haben wir es nun, da wo sich die Gelegenheit und das Bedürfnifs darbot, nicht fehlen lassen. Zu einer ausführlichen Darstellung bietet sich aber jetzt erst mit dem drin-

*) Möge das moderne Staatsrecht und die modernste Staatsphilosophie keinen Anstofs nehmen, wenn ich Staat und Kirche schlechtweg Corporationen nenne! — Ich will damit keineswegs der Höhe der Gegenwart und ihrer Idee, sondern nur der mittelalterlichen Wirklichkeit entsprechen, welche im Wesentlichen in England noch gilt.

Digitized by Google

gendern Bedürfnisse auch der reichere Stoff. Die Rechtfertigung der Oekonomie unserer Untersuchung möchte in der That in diesem Punkte so nahe liegen, dafs es vielleicht eher einer Entschuldigung für scheinbare Anomalien bedürfen möchte. Eine solche könnte auf den ersten Blick darin gesehen werden, dafs wir die akademischen Nationen und die Verhältnisse der Universitäten zu den städtischen Corporationen schon in der mittelalterlichen Periode ausführlich abgehandelt haben. Was den ersten Punkt betrifft, so möchte er schon durch das, was damals über die Nationen gesagt wurde, erledigt sein, und jedenfalls wird das, was wir weiter unten noch darüber zu bemerken haben, jeden Zweifel heben. Hinsichtlich des zweiten Punktes aber glauben wir unser Verfahren durch die eigenthümliche Natur und Bedeutung jener Verhältnisse vollkommen rechtfertigen zu können. Allerdings zwar fanden mannigfache Wechselwirkungen zwischen der inneren Entwicklung der Universitäten und der Gestaltung ihres Verhältnisses zu den städtischen Corporationen statt. Nichts destoweniger aber waren beide Corporationen einander wesentlich und ihrer Natur nach fremd; es fand zwischen ihnen keine organische Verwandtschaft und Beziehung statt, wie jene, worin die Universitäten zu Kirche und Staat standen. Es gehört also jenes Verhältnifs wesentlich der äusseren, keineswegs aber der inneren Geschichte der Universitäten an. Hierzu kommt, dafs die Verhältnisse zwischen Universität und Stadt in ihren wesentlichen Grundlagen schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts festgestellt waren — zu einer Zeit, wo die Verfassung der Universitäten gleichsam noch in ihrer Jugend war.

Genügten hinsichtlich der durch die Natur des Gegenstandes bedingten Gränzen der gegenwärtigen Untersuchung diese Vorbemerkungen, so bedarf es in Beziehung auf die chronologischen Gränzen ihres Gebietes nur der Hinweisung auf den gänzlichen Mangel an irgend einem dahin gehörenden positiven Zeugnifs vor dem Anfang des zwölften Jahrhunderts. Dafs in Oxford scholastische Anstalten, von Aelfred gegründet, bis zur Eroberung, wenn auch vielleicht

Digitized by Google

mit Unterbrechungen, vorhanden gewesen, können wir, nach dem früher Gesagten, als erwiesen annehmen. Ueber die Verfassung dieser Anstalten fehlt es dagegen, wie über alle anderen näheren Umstände, an allem und jedem positiven Zeugnifs. Welche Folgerungen theils negative Momente — zumal der gänzliche Mangel jeder Spur einer organischen Verbindung dieser Anstalten mit einer anderen kirchlichen Corporation — theils einzelne Züge der späteren Zustände hinsichtlich jener ältesten gestatten mögen, ist früher und in anderer Beziehung erörtert worden, und kann hier nicht wiederholt werden. Wir haben es hier mit dem zu thun, was diesseits des Abgrunds der Eroberung liegt, und lassen auch das Verhältnifs dieses restaurirten zu dem älteren Studium gänzlich auf sich beruhen.

Innerhalb dieser Gränzen finden wir nun die ersten bestimmten Zeugnisse hinsichtlich einer akademischen Verfassung in Oxford unter Henry I. An diese halten wir uns, ohne hier zu untersuchen, ob die Epoche der Restauration der Studien viel früher stattgefunden, und inwiefern diese einen Schlufs auf einen entsprechend früheren Ursprung dieser Verfassung fordert oder erlaubt. Dafs dieser Schlufs kaum zu vermeiden ist, wird sich bald ergeben.

Aus den vorliegenden Zeugnissen geht nun unzweifelhaft hervor, dafs schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Oxford ein Verein von Lehrern und Schülern in allen damals überhaupt dem christlichen Abendlande zugänglichen Zweigen der wissenschaftlichen Bildung unter dem allgemeinen Schutz der Kirche und der Krone und unter der besonderen Aufsicht und geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Lincoln thätig war, und dafs jener scholastische Verein in diesem Verhältnifs zum Bischof durch die Versammlung der Lehrer *(congregatio, coetus, universitas magistrorum)*, der Bischof aber in fast allen wesentlichen Beziehungen gewöhnlich und regelmäfsig durch einen Kanzler *(cancellarius Oxoniensis)* gelegentlich aber auch durch den Archidiakonus repräsentirt wurde —

Digitized by Google

unbeschadet des Rechts, nach Umständen auch unmittelbar einzugreifen *).

Ueber das gegenseitige Verhältnifs dieser theils dem scholastischen Vereine unmittelbar angehörenden, theils über ihm stehenden und auf ihn einwirkenden Momente, zumal aber über die Gränzen der verschiedenen Competenzen, fehlt es ganz an näheren Nachrichten. Aus allgemeinen Gründen und aus dem, was wir in anderen Be-

*) Was den Umfang der damaligen wissenschaftlichen Thätigkeit des Oxforder Studiums betrifft, so verweise ich auf das früher Gesagte (I, S. 60 folg.). Für die gegenwärtige Untersuchung wären eigentlich die in der Natur der Sache und in späteren bekannten Thatsachen, so wie in der Analogie von Paris liegenden Gründe hinreichend, um die oben angedeuteten Grundzüge zu rechtfertigen. Hierzu kommt aber noch, dafs der *cancellarius apud Oxenford* in zwei Urkunden aus der Zeit Henry I. und in einer Mathildischen als Zeuge erscheint (Monasticon II, p. 145 ed. 1819). Da aber (wie Wood ausdrücklich bemerkt) nie und nirgends von einem anderen *cancellarius Oxoniensis* oder *apud Oxenford* die Rede ist, als von dem mit der Aufsicht über das dortige Studium beauftragten Beamten, dieser aber seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unzähligemal vorkommt, so kann offenbar auch hier kein anderer und nicht etwa der *cancellarius Lincolnensis* gemeint sein. Die Jahrzahl jener Urkunden fehlt, die beiden ältesten liegen aber natürlich zwischen 1100 und 1134, in der Regierungsperiode Henry Beauclerks. Die erste Erwähnung der *congregratio magistrorum* finde ich in der von Wood und Dyer angeführten Urkunde von 1201, *e domo nostro congregationis*. Wie man sich aber den früheren Verkehr des *cancellarius* mit den *magistris* und den ganzen Zustand denken kann, ohne eine solche Vereinigung der letzteren, ist nicht einzusehen, und das Vorhandensein der *congregatio* neben dem *cancellarius* gar nicht zu bezweifeln, von dem Augenblicke, wo die wissenschaftliche Entwicklung einen solchen Grad erreicht hatte, wie dies in Oxford vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Fall war. Was den geistlichen Gerichtsstand der Scholaren und Magister betrifft, so bedarf es nach dem früher hinsichtlich der Pariser Urkunde von 1200 und der Oxforder Composition von 1214 Bemerkten dafür hier keines Beweises. Zu allem Ueberflusse bemerke ich noch, dafs schon 1194 eine päbstliche Bulle dem Erzbischof von Paris und dem Abt von Ste. Genevieve die Competenz auch in Geldsachen der Universitätsverwandten zuweist, jenachdem sie innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen oder des anderen angesiedelt waren (Bul. III, 300). Eine Neuerung liegt natürlich nur in dieser Ausdehnung, nicht in der Sache selbst. Was den Charakter des Kanzlers als bischöflicher und vom Bischof damals ausschliefslich ernannter Beamter betrifft, so geht er, wie früher gezeigt worden, aus der Natur der Sache und den analogen Verhältnissen zur Genüge hervor, und überdies werde ich unten darauf zurückkommen.

Digitized by Google

ziehungen von jenen Zuständen wissen, so wie nach Analogieen, dürften jedoch folgende Züge festzustellen sein. Der scholastische Verein scheidet sich hauptsächlich in zwei Elemente: Lehrer und Schüler. Hierzu kamen ohne Zweifel gewisse nationelle oder provinzielle Gegensätze. Endlich ist auch der Gegensatz zwischen Geistlichen und Layen nicht zu übersehen, der jedoch unmöglich sehr erheblich sein konnte, da noch die grofse Mehrzahl der Universitätsverwandten dem geistlichen Stande auch im engeren Sinne angehörte, alle aber im Wesentlichen dazu gerechnet wurden. Wichtiger war dagegen der im kirchlichen Leben selbst gegebene Gegensatz zwischen Welt- und Klostergeistlichkeit, indem schon damals ein Theil der Lehrer sowohl als Schüler, der letzteren, und namentlich dem Benediktiner- und Augustinerorden, angehörte, welche in Oxford Klöster und Schulen hatten. Alle diese Momente gehen uns jedoch zunächst auf in dem Hauptgegensatze von Lehrern und Schülern, welcher aus dem Beruf und Zweck des ganzen Vereins hervorging. Insofern aber dieser nicht blos wissenschaftlicher, sondern auch sittlicher Art war, und beide Seiten desselben, kraft der früher hervorgehobenen, Oxford eigenthümlichen Determination, gröfstentheils durch ein conviktorisches Verhältnifs der Lehrer zu ihren Schülern gefördert wurden, so entstand daraus eine gröfsere oder geringere Anzahl von conviktorischen Vereinen, als integrirende Theile des grofsen scholastischen Vereins. Es lag unter diesen Umständen in der Natur der Sache, dafs die Lehrer sich zu einer herrschenden, aber offenen Aristokratie vereinigten, welche durch Aufnahme neuer Glieder aus der Masse der Schüler sich von Zeit zu Zeit stärkte und erfrischte. Die Entwicklung dieses Verhältnisses wurde dadurch noch befördert, dafs die ganze Laufbahn der Schüler auf dem scholastischen Gebiete wesentlich von dem Beifall der Lehrer abhing, insofern die Ertheilung der Befugnifs zum Lehramte, welche zunächst von der Kirche und in ihrem Namen von dem Ordinarius ausging, doch mehr oder weniger von dem Urtheile der Lehrer über die Würdigkeit der Kandidaten abhängig wurde, wäh-

Digitized by Google

rend ein günstiges Urtheil der Art auch an sich als eine wünschenswerthe Auszeichnung erschien *).

An diese von der Kirche und dem Staate geforderte und anerkannte Mitwirkung der Magister bei der Ertheilung der *licentia docendi* und an die damit verbundene formelle Feststellung des scholastischen Gradus knüpft sich nun ohne Zweifel die Entwicklung des corporativen Lebens scholastischer Vereine — also die Entstehung der Universität im eigentlichen Sinne des Wortes, als einer nicht blos faktisch bestehenden, sondern auch formell von allen Betheiligten, und zumal von den höheren geistlichen und weltlichen Gewalten anerkannten moralischen Person. Eine genaue Angabe der Zeit, wann diese Anerkennung zuerst stattgefunden, wird in diesem Fall verständigerweise nicht gesucht oder gefordert werden. Noch weniger wird bei irgend richtiger Ansicht dieser Dinge einer bestimmten Form dieser Anerkennung eine ausschliefsliche Bedeutung in diesem Sinne beigelegt werden **).

---

*) Alles hier Gesagte ergiebt sich theils aus der Analogie der Pariser Zustände, theils aus den ältesten Nachrichten über Oxford, und ich verweise in dieser Beziehung auf den ersten Theil.

**) In dieser Beziehung habe ich nur Weniges zu bemerken. Will man in einer *congregatio magistrorum*, welche nicht blos faktisch durch Zusammenwirken zu einem Zweck, durch gemeinsamen Beruf, gemeinsame Interessen u. s. w. und ohne allen Zweifel auch schon durch gemeinsames Eigenthum irgend einer Art, eine moralische Person bilden, sondern auch in ihrer Mitwirkung zur Ertheilung der Licenz von der Kirche und in gar mancherlei Beziehungen vom Staat als solche anerkannt sind — will man hier keine Corporation, keine *universitas literaria* sehen, so kann auch consequenterweise bis zu der Incorporation von 1571 von englischen Universitäten nicht die Rede sein — trotz der unzähligen Anerkennungen und Bestätigungen corporativer Rechte der scholastischen Vereine zu Oxford und Cambridge durch Päbste, Erzbischöfe, Bischöfe, Könige und Parliamente, welche seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts implicite und seit dem Anfange des dreizehnten explicite vorliegen. Es ist wirklich kläglich, dafs man über solche Dinge noch ein Wort verlieren mufs, und doch scheint man zumal in England noch keineswegs sehr im Klaren darüber zu sein. So finde ich noch in dem neuesten Werk über Cambridge (Lamb: collection of letters, statutes etc. L. 1838) den alten Unsinn aufgewärmt, bei Gelegenheit der Bestätigungsbulle von Johann XXII. von 1318: *From this period the Univ. properly dates its commencement; it was before merely a studium, but now it became a studium generale or Universitas!!* Will man sich auch nur an das Wort halten, so heifst es schon in

Können wir nun aber schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts dem scholastischen Vereine zu Oxford den Charakter einer Universität nicht nur hinsichtlich der wissenschaftlichen Thätigkeit, sondern auch im politischen Sinne, womit wir uns hier ausschliefslich zu beschäftigen haben, im Allgemeinen nicht absprechen, so wäre doch jede nähere Andeutung über die innere Organisation dieser Universität in jener Epoche im höchsten Grade gewagt. Dafs mancherlei Keime verschiedener organischer Elemente vorliegen, ist nicht zu verkennen. Wenn wir aber als die bedeutendsten derselben folgende bezeichnen: das wissenschaftliche (im Gradus repräsentirt) — das pädagogische (in den conviktorischen Vereinen) und das nationelle (in den akademischen Nationen), so wird die weitere Untersuchung zeigen, dafs in diesen und in dem der Universität vorgesetzten bischöflichen Beamten die Grundlagen der ganzen weiteren Entwicklung der akademischen Verfassung gegeben sind. Bis zu welchem Grade aber damals schon die selbstständigere, festere Gestaltung derselben gediehen war, und welches die Natur und die Gränzen der gegenseitigen Rechte und Pflichten waren, darüber läfst sich — abgesehen von dem allgemeinen Gegensatze zwischen Lehrern und Schülern — nichts sagen, als dafs aller Wahrscheinlichkeit nach das conviktorische Moment ein sehr bedeutendes Uebergewicht hatte, so dafs wir uns die damalige Universität im Wesentlichen als ein Conglomerat freier, offener, nichtfundirter conviktorisch-scholastischer Vereine *(aulae* und *scholae)* denken müssen. In den meisten wurden sogenannte artistische Studien getrieben, mit Inbegriff der eigentlichen scholastischen Dialektik. Einige dagegen waren ohne allen Zweifel der Pflege derjenigen Zweige der Wissenschaft

dem Privilegium von 1270: *Quia dilectis nobis Magistris etc. Universitatis Cantebrigiae etc.* In Beziehung auf Oxford kommt der Ausdruck zuerst in dem Privilegium von 1244 vor. Dafs darauf aber gar nichts ankommt, bedarf für jeden irgend Urtheilfähigen keines Beweises. Endlich sollte es doch bekannt sein, dafs *universitas* nicht nur von jeder Corporation, jeder Vereinigung, sondern von jeder unter eine Beziehung zusammengefafsten Menge gebraucht wird.

Digitized by Google

gewidmet, welche damals schon anfingen sich entweder aus jenem gemeinsamen Stamm zu entwickeln, oder ihm eingepfropft wurden, also den theologischen, juristischen und medicinisch-physikalischen Studien. Jeder dieser Vereine wurde durch seinen Lehrer und Vorsteher *(magister, regens, rector)* *) in der *congregatio magistrorum* in gewissem Sinne vertreten. Der Lehrer übernahm damit aber auch gegen die Congregation, gegen den Bischof oder dessen Kanzler die Verantwortlichkeit für das wissenschaftliche und sittliche Wohlverhalten seiner Untergebenen. Diese Verantwortlichkeit mufste aber um so gröfser sein, je ausgedehnter die Gewalt war, welche dem Magister in seiner conviktorischen Schule eingeräumt wurde. In dieser Beziehung aber ist von Bedeutung, dafs wahrscheinlich diese Gewalt nicht blos der Art war, wie sie aus dem sittlichen Verhältnisse, aus der Pietät zwischen Lehrer und Schüler, Erzieher und Zöglinge, Hausvater und Hausgenossen, Vormund und Mündel hervorging, sondern dafs eine auch von höheren Gewalten anerkannte formelle Gerichtsbarkeit damit verbunden war **), wodurch nothwendigerweise die

*) Die ursprüngliche Identität der Ausdrücke *magister, regens, rector scholarum* und *doctor*, ja sogar *professor*, mufs ich hier als bekannt voraussetzen. Alles, was über einen ursprünglichen Unterschied dieser Begriffe gesagt worden (z. B. auch von Bulaeus), ist ganz willkührlich und aus der Luft gegriffen. Eben so bekannt ist, dafs später der Ausdruck *magister* für den höheren philosophischen Gradus, *doctor* für die anderen Fakultäten gebräuchlich und vorherrschend wurde. Doch kommen in England noch im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert auch urkundliche Verwechselungen vor, und sogar der Ausdruck *professor* wird noch statt *doctor* gebraucht. Auf den Unterschied zwischen *magister regens* und *non regens* komme ich unten zurück. Der Ausdruck *rector* fällt auf den englischen Universitäten sowohl in seiner ursprünglichen als in jeder anderen Bedeutung schon im dreizehnten Jahrhundert weg. Ich bemerke hier noch ein- für allemal, dafs ich ferner unter Gradus immer nur den höheren des Magisters und Doktors verstehe.

**) Dieser eigenthümliche Zug des ältesten englischen Universitätsorganismus, welcher sehr bezeichnend für die überwiegende Bedeutung des conviktorischen Moments ist, geht, wie mir scheint, unbezweifelt aus der Cambridger Composition von 1276 hervor. Hier heifst es: *Imprimis quod magister glomeriae audiat et decidat universas glomerellorum causas etc. volentes in hac parte praefatum Magistrum eodem privilegio gaudere quod habent caeteri Magistri de scholaribus suis de causis eorum decidendis.* Die Gränzen dieser

des Bischofs oder seiner Stellvertreter mehr oder weniger beschränkt wurde.

Hier drängen sich nun allerdings noch gar manche Fragen auf. Hatte einerseits die Entwicklung der Wissenschaft schon zu einer irgend formellen Scheidung der sogenannten höheren Fakultäten von dem gemeinsamen artistischen Stamm geführt? Gab es neben den wirklich thätigen Lehrern *(Magistri Regentes)* schon damals auch solche, die noch keine Lust oder Gelegenheit gefunden hatten, von den in der *Licentia docendi* und in dem Gradus liegenden Rechten Gebrauch zu machen *(Magistri non Regentes)*? Wie weit hatten die durch gemeinsamen nationellen Ursprung näher verwandten Individuen damals schon sich auch formell zu engeren, von dem wissenschaftlichen und conviktorischen Momente unabhängigen Verbindungen vereinigt? Inwiefern hatten, besonders in Folge solcher Vereine, die Schüler den Lehrern gegenüber und unabhängig von ihnen gewisse Rechte erlangt? Welches war endlich das Verhältnifs des bischöflichen Kanzlers zur

---

magistralen Gerichtsbarkeit ergeben sich dann aus dem Folgenden, wo jene des *Magistri glomeriae* so beschränkt wird: *Nisi hujusmodi causae cognitio sit de pensionibus domorum per Magistros et Burgenses taxatorum, vel de facinoris enormis evidentia ubi requiritur incarcerationis poena, vel ab universitate privatio in iis enim casibus respondeant glomerelli coram Cancellario etc.* Für Oxford unmittelbar fehlt es zwar an jeder Andeutung der Art; allein nach dem ganzen Verhältnisse zwischen der Entwicklung beider Universitäten sind wir, wie mir scheint, vollkommen berechtigt, anzunehmen, dafs noch etwa fünfzig Jahre früher in Oxford Aehnliches als Ueberrest der ältesten Verhältnisse vorhanden war. Dafs die Zeugnisse hierüber fehlen, kann nicht befremden, da überhaupt aus jener früheren Periode keine Urkunden oder Nachrichten vorhanden sind. Doch gestehe ich gerne, dafs auch so in diesem Punkt, und wenn wir uns lediglich auf Cambridge beschränken, noch Manches dunkel bleibt. Uebrigens verweise ich hinsichtlich der *aulae* und *scholae* auf das früher Gesagte (I, S. 32 ff. S. 240 ff.). Dafs später *aulae* ohne *scholae* und *scholae* ohne *aulae* vorkommen, ist dort gezeigt — ob dies schon im zwölften Jahrhundert der Fall war, lasse ich dahingestellt. Dafs sich Lehrer und Schüler derselben Disciplin zusammenhielten, lag in der Natur der Sache, und geht überdies aus bestimmten Zeugnissen hervor. So unterscheidet Parker unter den alten Halls ausdrücklich *inns of philosophers and divines, inns of canonists, civilians and divines*, und auch in Wood kommt Aehnliches vor.

Digitized by Google

scholastischen Corporation? Gab es neben ihm noch ein eigentliches organisches Haupt derselben, oder vereinigte er schon damals den doppelten Charakter, der später bei ihm hervortritt? Alle diese Fragen können bei dem gänzlichen Mangel an gleichzeitigen Nachrichten nur durch Hinweisung auf eine spätere Periode beantwortet werden, woraus das frühere Vorhandensein aller dieser Umstände, wenigstens in ihrem Keime als in der Natur der Dinge gegebene Wahrscheinlichkeit, hervorgeht. Dafs jedenfalls das wissenschaftliche und conviktorische und in ersterem wieder die sieben artistischen Disciplinen sehr entschieden vorherrschten — dafs der Grundsatz *universitas fundata in artibus* damals unbedingt galt, unterliegt keinem Zweifel.

Die Periode, welche uns ein bestimmteres Bild des akademischen Organismus erkennen läfst, beginnt mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und es erklärt sich dies gewifs nicht blos daraus, dafs die vorhandenen Zeugnisse nun etwas häufiger werden, sondern auch dadurch, dafs wirklich jene Züge sich damals erst bestimmter entwickeln konnten, ja mufsten. Bei dem bedeutendern äusseren Einwirkungen und den dadurch bedingten Rückwirkungen, bei dem vermehrten Zuströmen sowohl der geistigen als der physischen Nahrungsstoffe durch die zunehmende, ja überströmende Frequenz konnte der akademische Organismus nicht stabil bleiben; er mufste sich nach allen Seiten entwickeln und fester gestalten. An der Fähigkeit, faktische Resultate und Bedürfnisse auch formell festzustellen, zu leiten, zu modificiren, konnte es nicht fehlen. Das *jus statuendi* ist integrirende Eigenschaft des corporativen Lebens, und war vorhanden mit dem ersten Pulsschlag dieses Lebens, und vergeblich wird man dessen Quelle in diesem und ähnlichen Fällen, in irgend einer, zu irgend einer Zeit von Seiten der höheren Gewalten ertheilten ausdrücklichen Befugnifs suchen. Eben so wenig aber ist zu bezweifeln, dafs die höheren geistlichen und weltlichen Gewalten, unter deren Schutz sich diese lokalen Verhältnisse bildeten, auch unmittelbar auf deren Entwicklung einzuwirken befugt waren, und von dieser Be-

Digitized by Google

fugnifs gelegentlich Gebrauch machten, obgleich selten anders als durch Anerkennung und Sicherstellung der schon vorliegenden Resultate *).

Betrachten wir aber nun die Resultate des Zusammenwirkens aller dieser Faktoren, so tritt uns zunächst die kräftige Entwicklung des nationellen Moments in den schon mehrfach erwähnten Corporationen der Australen und Borealen entgegen — durch die beiden Prokuratoren in der Leitung der akademischen Angelegenheiten vertreten **). So grofs aber auch, wie wir gesehen haben, die Bedeutung dieser Vereine theils für das akademische, theils für das allgemeine nationelle Leben war, so haben wir nun

*) Mehr darüber weiter unten.

**) Auch hier kann man fragen: ob diese Nationen als Corporationen im eigentlichen oder in irgend einem anderen Sinne anzusehen sind? Die Beantwortung überlasse ich aber denen, welchen eine solche Untersuchung ersprieſslich scheinen mag. Als Thatsache liegt ein Verein vor, nach gewissen gemeinsamen Beziehungen, zu gemeinsamen Zwecken, mit gemeinsamen Gesetzen und Beamten, mit gottesdienstlicher Weihe *(sacra)* und ohne allen Zweifel auch mit gemeinsamem Eigenthum, wenn auch vielleicht blos beweglicher Art. Es liegt ferner die Anerkennung aller dieser Dinge vor, nicht nur von Seiten und in der akademischen Corporation, sondern auch durch die höheren Gewalten. In dieser Beziehung ist schon die Stellung der Prokuratoren völlig entscheidend. Abgesehen aber davon; beweist ein *breve regium* an den Bischof von L. (von 1274 — Wilkins concil. II, 25), dafs auch andere nationale Beamte von den höheren Gewalten in ihrer Wirksamkeit anerkannt wurden. Hier heifst es: *Paci etc. providere cupientes etc. paternitati vestrae mandamus quatenus a majoribus et capitaneis scholarium Oxon. studentium sufficientem securitatem recipere studeatis ut scholares etc. secure veniant sine armis etc.* Dafs mit diesen *capitaneis scholarium* die 1265 (wie Wood berichtet) erwählten Schiedsmänner und Bürgen der Nationen gemeint sind, ist nicht zu bezweifeln. Aeusserungen, wie die schon 1274 und zwar gerade bei Gelegenheit einer neuen feierlichen Regulirung und damit Anerkennung der Nationen vorkommenden: *Partes non fiant in universitate sed unum sit collegium et unum corpus*, dürfen uns nicht irre machen. Sie beziehen sich zunächst lediglich auf den Mifsbrauch, die feindselige Spaltung. Spuren der nationellen und provinziellen *sacra* (I, 144) finden sich noch 1434 (bei Wood) mit ausdrücklicher Hinweisung auf das hohe Alter nationaler Messen an dem Namenstage des Schutzpatrons. Aehnliches ist von Paris, Bologna u. s. w. bekannt genug. Genügt alles dies nicht zu dem Begriffe einer Corporation, so nenne man diese Nationen *communitates* (wie sie in den Compositionen heifsen), oder wie man sonst will. Die Sache bleibt dieselbe.

Digitized by Google

doch hier nicht weiter mit ihnen zu beschäftigen, da es hinsichtlich ihrer eigenen Verfassung und ihrer Stellung in der akademischen Verfassung an irgend ausführlichen deutlichen Zeugnissen durchaus fehlt. Das Wenige aber, was darüber vorliegt, ist schon früher erwähnt worden. An mehr oder weniger wichtigen Fragen, die sich hier aufdrängen, fehlt es nicht. Wie verhielt sich das wissenschaftliche zu und in dieser Gestaltung des nationellen Moments? Welches war die Stellung der Lehrer zu den Schülern, sofern sie derselben Nation angehörten? Hatte in den nationellen Angelegenheiten der Gradus eine relativ geringere Bedeutung als in den akademischen? Hatten insofern die Nationen einen mehr demokratischen und die Universität einen mehr aristokratischen Charakter? Welchen Einfluss hatte dies Verhältniss, zumal durch die Wahlart der Prokuratoren, auf die allgemeinen akademischen Angelegenheiten? Inwiefern erscheinen eben dadurch die Prokuratoren, jeder nicht nur als Repräsentant seiner Nation, sondern auch beide als Repräsentanten der akademischen, nichtgraduirten Demokratie, im Gegensatze zu der Aristokratie? Auf alle diese Fragen wüfsten wir indessen nichts zu antworten, als dafs die allgemeine Wahrscheinlichkeit und auch einzelne Andeutungen allerdings für einen mehr demokratischen Charakter der nationellen Vereine und Verfassungen, für einen relativ geringeren Einfluss der Magister und des Gradus auf diesem Gebiete sprechen *).

*) Was die allgemeine Wahrscheinlichkeit betrifft, so geht sie aus den oben als Ursachen angedeuteten Umständen hervor. Bestimmtere Andeutungen ergeben sich aus den Oxforder Compositionen von 1252, 1267 und 1274. Hiernach nahmen offenbar an den Berathungen nicht blos Magister, sondern auch Baccalaureen und Scholaren Theil, und die Wahl jener Geschworenen, welche (wenigstens vorübergehend) einen grofsen, wo nicht überwiegenden Einfluss auf die nationellen und damit auf die akademischen Angelegenheiten ausübten, wurde keineswegs durch das wissenschaftliche Moment des Gradus, sondern — abgesehen von anderweitigen Elementen populairen Einflusses — besonders durch Rücksicht auf das pecuniaire Moment *(sint divites)* bedingt, eben weil sie für ihre Nation oder Provinz Bürgschaft leisten sollten. Es heifst dort (1254) freilich weiter *Regentes vel non Regentes;* aber das mitgetheilte Verzeichniss beweist, dafs auch Nichtgraduirte erwählt wurden. In

Digitized by Google

Dies kann nicht befremden, wenn wir die natürlichen und unvermeidlichen Folgen der ausserordentlichen Frequenz der Universitäten im dreizehnten Jahrhundert erwägen, welche doch hauptsächlich das demokratische Element nicht nur materiell und quantitativ, sondern auch in mancher anderen Hinsicht stärkte. Es bedarf in dieser Beziehung nur eines Rückblicks auf die früher dargestellte Theilnahme der Universitäten an den politischen Kämpfen des dreizehnten Jahrhunderts, bei denen alle anderen Momente eher als der Gradus, auf welchem die akademische Aristokratie beruhte, in Betracht kamen. Schon das Ueberfluthen der akademischen Bevölkerung aus den älteren, strengeren conviktorischen Vereinen, welche die Menge nicht mehr fassen konnten, die Entstehung zahlreicher neuen unter viel freieren Formen und Sitten, das Aufkommen der später unter dem Namen Chamberdekyns bekannten Klasse von Scholaren — mit einem Worte Alles, was das ursprüngliche patriarchalische oder vormundschaftliche Verhältnifs zwischen Lehrern und Schülern störte und durchbrach — Alles, was die akademischen Zustände freier, mannigfaltiger, grofsartiger in gewissem Sinne und gewaltsamer machte, kam dem demokratischen Momente zu Gute. Und zwar ging diese Veränderung faktisch ohne Zweifel gelegentlich bedeutend weiter, als ihre formelle und dauernde verfassungsmäfsige Anerkennung sich irgend nachweisen läfst. So findet sich z. B. nirgends ein bestimmter Beweis, dafs Nichtgraduirte bei der Wahl der Prokuratoren als stimmfähig zugelassen wurden; vielmehr ist bis zu der gänzlichen Umwandlung dieser Verhältnisse im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert immer nur

---

der *compositio* von 1274 heifst es überdies ausdrücklich: *Omnia praedicta de pleno consensu omnium Magistrorum Regentium et non Regentium, Dominorum et Baccalaureorum majorum et minorum Universitatis facta et ordinata.* Die *Domini* sind ohne Zweifel die Glieder des hohen Adels, gleichviel, ob graduirt oder nicht. Ueberdies beweisen auch schon die Ausdrücke des in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten königl. Schreibens, dafs man diese *capitanei* wesentlich als Repräsentanten der Scholaren im Gegensatze zu den Magistern ansah.

Digitized by Google

von einer alljährlich stattfindenden Wahl durch die Majorität der Magister die Rede, welche keiner weiteren Bestätigung von irgend einer Seite bedurfte. Es geht nicht einmal aus den vorhandenen Nachrichten hervor, dafs die Magister sich bei dieser Wahl etwa nach den Nationen schieden, so dafs jede ihren Prokurator wählte; und wenn auch die mangelhaften Nachrichten aus den früheren Perioden uns erlaubten, dies als wahrscheinlich anzunehmen, so schliefsen doch jedenfalls die späteren häufigeren Nachrichten dergleichen ganz aus, da das völlige Verschweigen sonst kaum zu begreifen wäre. Vielmehr gestaltete sich ohne Zweifel schon im dreizehnten Jahrhundert die Sache so, dafs zwar aus jeder Nation ein Prokurator gewählt wurde, dafs aber an jeder Wahl alle stimmberechtigten Magister Theil nahmen, ohne Rücksicht darauf, welcher Nation sie angehörten. Es ist dies Verfahren übrigens auch sehr erklärlich, wenn man erwägt, wie sehr die Wirksamkeit dieses so wichtigen Amtes von moralischen Momenten abhing, und zumal von dem Vertrauen der Scholaren und von der Popularität des Gewählten in jedem Sinne. So lange nun die Verhältnisse noch einfacher und die Frequenz geringer war, mochte immerhin jeder Prokurator es hauptsächlich nur mit seiner Nation zu thun haben — obgleich darüber alle ausdrücklichen Nachweisungen fehlen — und dann konnte ohne Nachtheil jede den ihrigen wählen. Später aber war an eine solche Scheidung der Competenz gar nicht mehr zu denken, und ist auch keine Spur davon vorhanden. Kam nun aber jeder der beiden Prokuratoren in mannigfache polizeiliche und disciplinarische Berührungen mit jeder der beiden Nationen und ihren Angehörigen, so war es eine wesentliche moralische Bedingung des Nutzens und Nachdrucks der Wirksamkeit eines jeden Prokurators, dafs er jeder Nation eben durch deren Theilnahme an der Wahl gleichsam verwandt werde, ihr eine Bürgschaft gebe, und einen Anspruch auf ihr Vertrauen erhalte. Aus demselben Grunde aber ist anzunehmen, dafs der *procurator borealis* wirklich aus den Borealen, der *australis* aus den Australen ge-

Digitized by Google

wählt wurde — so lange wenigstens diese Gegensätze noch irgend eine formelle Haltung und Bedeutung hatten. Bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts blieben jene Beziehungen der Prokuratoren gewifs etwas mehr als leere Namen. In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde diese Benennung auch formell abgeschaft und durch die Benennung *procurator junior* und *senior* ersetzt. Dann folgten bald durchgreifende Modifikationen in dem Wahlmodus, worauf wir zurückkommen werden. Irgend bestimmtere Nachweisungen über diese Veränderungen im Wesen und Namen dieses akademischen Magistrats wüfsten wir nicht zu geben. So viel aber geht aus allen Nachrichten hervor, dafs auch in der Periode, wo ganz entschieden nur der akademische Gradus eine Stimme bei der Wahl oder einen Anspruch auf Wahlfähigkeit gab, dennoch das demokratische Element in der Masse der Nichtgraduirten einen bedeutendern (oft sehr tumultuarischen) Einfluſs auf diese Wahlen ausübte, als auf irgend eine andere corporative Handlung der Universitäten *). Doch war die Wahl der Prokuratoren, wenn auch bei weitem die wichtigste, doch keinesweges die einzige Gelegenheit, wo die nationellen Gegensätze sich auch formell in der akademischen Verfassung und Verwaltung geltend machten.

*) Ich habe hier hinsichtlich der Prokuratoren weiter nichts zu bemerken, da sowohl der ältere Wahlmodus, *in convocatione regentium et non regentium*, als die Symptome tumultuarischer Einflüsse der nichtgraduirten Masse als notorisch gelten können. Zum Ueberfluſs verweise ich auf Wood II, 387. Von dem schwankenden, willkührlichen Wahlmodus im sechszehnten Jahrhundert, welcher den Uebergang zu dem späteren collegialischen Turnus bildet, ist hier nicht die Rede. In Wood's Fastis wird vor 1267 kein Prokurator namentlich erwähnt; allein dies beweist nur die Mangelhaftigkeit der Register und Urkunden. Wollte man daraus schlieſsen, dafs das Amt früher nicht vorhanden gewesen, so müfste man auch bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine regelmäfsige Besetzung derselben annehmen, da die Liste sie oft zehn und zwanzig Jahre hintereinander leer läfst. Daran ist begreiflich gar nicht vernünftigerweise zu denken. Die erste Erwähnung der *procuratores* in der hist. et antiqq. geschieht 1248; allein auch dies beweist gar nichts gegen ein früheres Alter. Waren z. B. bei dem Tumulte von 1209 (wie wir sahen) die Nationen betheiligt, so hatten sie sicher auch schon ihre *procuratores*. Wood nennt sie *cancellarii institutione coaevos*, was, *cum grano salis* verstanden, gewifs richtig ist.

Digitized by Google

So wurden jedenfalls im vierzehnten Jahrhundert, wo nicht früher, die Skrutatoren und Taxatoren und mehrere der mit der Finanzverwaltung beauftragten Beamten als boreale und australe unterschieden, und gilt ohne Zweifel hinsichtlich ihrer Wahl eben das, was oben von den Prokuratoren gesagt worden *). Abgesehen von diesen regelmäfsigen Behörden, mochten auch bei ausserordentlichen Veranlassungen in der Wahl der zu gewissen Commissionen bevollmächtigten Delegaten die Nationen gleichmäfsig berücksichtigt werden **). Es ist überdies nicht zu bezweifeln, dafs die Nationen fortwährend dahin strebten, auch bei der Wahl des Kanzlers sich die Waage zu halten. Allein diese Wahl hing gerade zur Zeit der gröfsten Kraft der Nationen überhaupt nicht unbedingt von der Universität ab, und als diese das unbeschränkte Wahlrecht auch hier erlangte, war das nationelle Moment dem wissenschaftlichen und conviktorischen gegenüber schon zu sehr geschwächt, als dafs es in einer so wichtigen Sache ein neues Recht hätte erlangen können. Doch ist wohl nicht zu zweifeln, dafs die Nationen, so lange sie bestanden, einen grofsen, wenn auch nie formell anerkannten,

*) Die Skrutatoren hatten, wie schon der Name andeutet, bei den Wahlen und Abstimmungen anderer Art die Stimmen zu sammeln. Es liegt am Tage, wie wichtig es für jede Nation war, hier eine Bürgschaft zu haben, dafs alles ehrlich zuging. Wood erwähnt der Einführung eines *scrutator borealis et australis* erst 1345, bei Gelegenheit der Complikation der alten nationellen Händel mit denen der Nominalisten und Realisten; allein dem ganzen Zusammenhange nach beweist dies gar nichts gegen das höhere Alter der Einrichtung, welche ohne Zweifel sehr bald nach dem Bedürfnisse entstand. Letzteres aber mufste sich schon im dreizehnten Jahrhundert dringend geltend machen. Die Taxatoren hatten, wie wir sahen, zunächst die Miethpreise zu bestimmen. Später wurde dieses Amt, wie es scheint, mit dem der *clerks of the market* vereinigt (Wood I, 108). Wahrscheinlich wurden auch bei der Wahl dieser letzteren die Nationen berücksichtigt. Australe und boreale Magister als Rechnungsführer und Verwalter der einzelnen Truhen kommen häufig vor (z. B. 1336 und 1426 bei Wood).

**) So wurde 1411 in Oxford zur Nachforschung nach ketzerischen Büchern eine Commission von sechs Australen und eben so viel Borealen erwählt. Wurden so spät und in einer solchen Angelegenheit die Nationen repräsentirt, so geschah es früher und in anderen, die Universität unmittelbar angehenden Dingen, gewifs noch mehr.

Digitized by Google

Einfluſs auch auf die Wahl des Kanzlers übten *). In verhältnifsmäfsig ruhigeren Zeiten, oder wenn nicht eine Nation sehr entschieden das Uebergewicht hatte, mochte schon das Interesse aller Betheiligten, auch ohne besondere Bestimmung, dazu führen, dafs der Kanzler nicht zu oft hintereinander aus derselben Nation gewählt werde.

Dies ist Alles, was wir über den faktisch sehr vielfach bedeutenden, formell aber nicht näher nachzuweisenden Einfluſs der Nationen auf die akademische Verfassung zu sagen wüſsten. Wir wenden uns nun zu den Momenten, gegen welche formell schon früher, später aber auch faktisch die Nationen mehr und mehr zurücktraten. Dahin gehört nun zunächst das wissenschaftliche Moment, der Gradus und was damit zusammenhängt. Dabei haben wir es aber zunächst fortwährend nur mit dem artistischen Stamme der Universitäten zu thun. Wie sich hierzu die Fakultäten verhielten, wird sich später finden. Das alte *universitas fundata in artibus* behielt jedenfalls im Wesentlichen auch in dieser wie allen folgenden Perioden seine volle Geltung. Wir haben es ferner hier zunächst noch nicht mit denjenigen Modifikationen der Rechte und der Stellung dieses alten Hauptstammes zu thun, welche durch später hinzugekommene Momente, besonders durch die Oligarchie der Collegevorsteher, bedingt wurden.

Zuvörderst zeigt sich nun hier die Scheidung der alten *congregatio magistrorum* in die beiden Elemente der *magistri regentes* und *non regentes*. Es war eine natürliche Folge der gröfseren Frequenz der ganzen Entwicklung und Mannigfaltigkeit der akademischen Zustände, dafs

*) Dahin gehören die Streitigkeiten über die Kanzlerwahlen in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Oxford. Diese Händel hingen (wie schon früher angedeutet) mit dem bedrängten Zustande der Borealen seit ihrer Niederlage unter Henry III. und mit der Auswanderung nach Stamford zusammen. Wood sagt 1343 ausdrücklich, jede Nation habe ihren eigenen Kanzler wählen wollen. 1349 erhielt ein borealer Kanzler die Majorität in der Convokation; allein die Australen brauchten Gewalt, regten die Studenten auf, und verjagten den borealen Kanzler. Königliche Commissare wagten nicht den australen Usurpator abzusetzen und zu strafen, da die Australen zu zahlreich waren, und mit Auswanderung drohten.

Digitized by Google

nicht Jeder, der den Gradus suchte und erlangte, auch unmittelbar oder während der ganzen Dauer, oder bei jeder Erneuerung seines Aufenthalts auf der Universität auch wirklich eine Regenz (die Leitung einer conviktorischen Schule) übernehmen konnte oder mochte, ohne doch die mit dem Gradus und der Licenz ursprünglich und der Natur der Sache nach verbundenen Rechte aufgeben zu wollen. Die Unsicherheit, das Schwanken, was so lange in diesen Verhältnissen herrschte, berechtigen nun zwar im Allgemeinen zu der Annahme, dafs es nicht an Widerstand von Seiten der wirklichen Lehrer fehlte, welche natürlich dahin strebten, auch die wirkliche Leitung der akademischen Angelegenheiten ausschliefslich in Händen zu behalten. An näheren Nachrichten über diese Händel fehlt es jedoch ganz. Das Resultat war in Oxford folgendes: Die alte *congregatio magistrorum regentium* blieb nach wie vor der eigentliche Mittelpunkt des akademischen Organismus, und behielt sich die Entscheidung in allen eigentlich scholastischen Angelegenheiten, besonders aber hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder durch Ertheilung des Gradus und Incorporation, ausschliefslich vor. In allen andern akademischen Angelegenheiten aber wurden auch die übrigen Magister mit formell völlig gleicher Berechtigung zugezogen, und diese Versammlung der *magistri regentes et non regentes* wurde durch den Namen *congregatio magna* oder *convocatio* unterschieden. Die Zeit, wenn dies Verhältnifs sich formell feststellte, ist durchaus nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts läfst sich jedenfalls sowohl hinsichtlich der Benennung als der Competenz beider Versammlungen keine ganz feste Bestimmung nachweisen, obgleich das angedeutete Verhältnifs mehr und mehr hervortritt. Im dreizehnten Jahrhundert kommen sogar noch Spuren einer *itio in partes* der *regentes* und *non regentes* vor, welche sich erst zur Beschlufsnahme wieder vereinigten. Wie lange dies gedauert hat, läfst sich durchaus nicht nachweisen. Eben so wenig wüfsten wir für eine jedenfalls spätere und bisher noch nicht berührte

Digitized by Google

Veränderung in der Zusammensetzung der *congregatio regentium* eine bestimmte Periode anzugeben. Sie ging jedoch ohne Zweifel aus dem Verfall der eigentlichen akademischen Studien, zumal im fünfzehnten Jahrhundert, hervor, wodurch die Zahl derjenigen Magister, welche wirklich Gelegenheit fanden, einer Schola und Aula vorzustehen, immer geringer wurde. Es gab hier nun allerdings mancherlei Möglichkeiten — was aber als wirklich geschehen nachzuweisen ist, war dies: man suchte anfangs den Magistern, jedenfalls den auf der Universität anwesenden, eine statutenmäfsige Verpflichtung aufzuerlegen, wenigstens während der ersten zwei Jahre nach ihrer Promotion wirklich als Lehrer thätig zu sein, während dies denn später ihrem Ermessen überlassen blieb; jedoch unter Voraussetzung der Residenz, welche wenigstens die Möglichkeit der Regenz frei liefs. Hierin lag nun der Unterschied zwischen *magister actu, vel necessarie regens* und *magister ad placitum regens*, dessen erster Ursprung immerhin viel weiter zurückliegen mag. Allein auch dieser Unterschied liefs sich bald nicht mehr in der Wirklichkeit durchführen. Auch die *regentia necessaria* wurde anfangs durch stehende Dispensationen auf ein Jahr beschränkt, und endlich zu einer blofsen Formel, welche zu nichts verpflichtete, als zum Aufenthalte auf der Universität und zur Theilnahme an gewissen öffentlichen und scholastischen Uebungen. Unter die *regentes ad placitum* wurden dann alle gerechnet, von denen bekannt oder vorauszusetzen war, dafs sie ihre Jahre der wirklichen Regenz (in diesem Sinne) zurückgelegt hatten — also die Vorsteher conviktorischer Vereine, gleichviel, ob diese mit einer Schule verbunden waren oder nicht, ob sie fundirt und incorporirt waren oder nicht — dann alle akademischen Beamten — endlich die Graduirten der höheren Fakultäten, insofern diese den artistischen Gradus implicirten *).

*) Zum Beleg dieser ganzen Darstellung mag Folgendes dienen. Zunächst mufs man sich hüten, auf die Namen zu viel Gewicht zu legen. Die Ausdrücke *congregatio* und *convocatio* werden bis weit in's sechszehnte Jahrhundert hinein durcheinander geworfen — in der

Digitized by Google

Wenden wir uns nun nach Cambridge, so finden wir bei offenbar ursprünglich ganz gleichen Grundlagen doch eine etwas abweichende Entwicklung. Auch hier scheidet

---

Art, dafs mit beiden bald die Versammlung der *regentes*, bald jene der *regentes* und *non regentes*, mit *convocatio* dagegen nur die letztere bezeichnet wird. Diese heifst auch *congregatio magna*, zuweilen *convocatio magna*. Der Ausdruck *coetus*, *conventus*, *senatus academicus* scheint urkundlich in Oxford nicht vorzukommen, sondern nur von Wood auf eigene Hand und im ganz allgemeinen Sinne gebraucht zu werden. *Comitia* bedeutet immer die feierlichen Versammlungen der Graduirten und Nichtgraduirten zu scholastischen Akten. Alles dies liefse sich aus einigen zwanzig Stellen bei Wood nachweisen, was jedoch nicht nöthig scheint. Der Ausdruck *congregatio* herrscht jedoch theils im Ganzen, theils in Beziehung auf die *M. regentes* vor. Eben so wenig aber läfst sich hinsichtlich der Sache, d. h. der Competenz der *regentes* und *non regentes*, ein durchgehender Unterschied bis zur Mitte, ja bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nachweisen. Ganz fest steht dieser erst in den Laudschen Statuten; allein dort erscheint er durchaus als ein schon längst bestehender *(prout ab antiquo fieri consuevit — prout de more antiquo observatum fuit — de more recepto etc.)*. Die Edwardinischen und sog. Marianischen Statuten geben gar keinen Aufschlufs. Sie erwähnen nur beiläufig der *congregatio regentium et non regentium*. Von einer genaueren Chronologie kann hier nicht die Rede sein. — Ungefähre Stützpunkte mag folgende Auswahl aus dahin gehörigen Stellen (bes. bei Wood) geben. Die erste Erwähnung jener Dinge finde ich in einem Protokolle von 1281: *Congregata universitate magistrorum regentium et non regentium etc. magistri non regentes in partes se trahentes et regentes similiter per se deliberavere etc. tum compertum et declaratum unanimi consensu omnium magistrorum regentium et non regentium etc.* Die Verhandlungen beziehen sich auf die Gränzen der Competenz des Archidiakonus und des Kanzlers; also auf einen Gegenstand, der später lediglich der *convocatio* (ohne irgend eine Scheidung von *regentes* und *non regentes)* zugefallen wäre. Von einer solchen *itio in partes* ist auch später nicht wieder die Rede, woraus aber kein sicherer Schluſs zu ziehen ist. Zunächst kommt denn die Erwähnung der *congregatio magna regentium et non regentium* 1311, ohne nähere Angabe der Verhandlungen; bei der Gelegenheit aber werden mehrere ältere auf den Gradus und mancherlei andere Dinge bezügliche Statuten als *in congregatione regentium et non regentium* beschlossen angeführt. Dann weiter findet sich (Rob. de Avesbury hist. Edwardi III. ed. Hearne) zu 1337 eine Berathung *in congregatione regentium* hinsichtlich der Wahl der Pedelle, der Gebühren u. s. w. Die Pedelle sollen in derselben Art gewählt werden, wie der Kanzler; das kann nur heifsen: *in congregatione regentium et non regentium*. Hier wäre es sehr auffallend, wenn die *regentes* allein einen solchen Beschluſs gefafst hätten, in einer Sache, die zu allen Zeiten der Competenz aller Magister zufiel. Sehr wahrscheinlich ist aber hier der Ausdruck *regentes* in seiner ursprünglichen Bedeutung für *magistri* gebraucht, und es sind eben *m. regentes et non regentes* gemeint. Ein solcher Gebrauch des Ausdruckes *regens*

Digitized by Google

sich die alte *congregatio magistrorum* oder *regentium* in dieselben Bestandtheile, wie in Oxford; allein die relative Stellung beider gestaltete sich nach dem Principe einer vollständigen Trennung der Berathung und Gleichheit der Competenzen. Alle Angelegenheiten — auch die rein scholastischen, welche in Oxford lediglich vor die *regentes* gehören — werden (als sog. *grace*) zuerst vor die *domus non regentium* gebracht, und erst wenn sie dort die Majorität erlangt haben, kommen sie vor die *domus regentium*, wo sie dann durch Stimmenmehrheit definitiv bejahend oder verneinend entschieden werden. Es ist hier eigent-

---

kömmt sogar noch in den Edwardinischen Statuten vor. Dürften wir nun eine solche Verwechselung in anderen einschlagenden Stellen bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts annehmen, wo von *congregatio regentium* oder *mag. regentium* die Rede ist, so würde die Sache viel einfacher. In allen diesen Fällen handelt es sich nämlich um Gegenstände, welche nach der späteren Feststellung der Competenzen vor die *convocatio regentium et non regentium* gehören. Danach wäre also eigentlich unter *congregatio regentium* in allen diesen Fällen die *congregatio (später convocatio) magistrorum vel regentium* zu verstehen. Dies liefse sich auch um so mehr denken, da ja die Geschäfte, welche der (späteren) *congregatio* ausschliefslich zufielen (Promotionen u. dgl.), ihrer Natur nach sehr selten Gegenstand der Beachtung von Aussen, der Geschichte werden konnten. Die einzigen Fälle der Art, die mir vorgekommen, sind: einer von 1361, wo es sich darum handelt, einen Franciskaner zu promoviren, und einer 1578, bei Gelegenheit der Promotion eines Bac. J. C. In beiden Fällen ist *congregatio mag. regentium* natürlich in dem späteren Sinne zu nehmen. Wollen wir aber den oben angedeuteten Gebrauch des Ausdrucks *regentes*, *mag. regentes* als gleichbedeutend mit dem allgemeineren *magister* nicht annehmen, so fällt jede Möglichkeit weg, bestimmte Gränzen zwischen der Competenz der beiden Versammlungen nachzuweisen; oder es bleibt vielmehr nichts übrig, als anzunehmen, die *congregatio* (im späteren Sinne) hätte sich gelegentlich auch mit alle den Gegenständen befafst, welche später in die Competenz der *convocatio* gehörten. Auch dies läfst sich gar wohl denken, zumal Aehnliches in Cambridge Regel wurde. Die hierher gehörenden Stellen (1370, 1383, 1396, 1503, 1513, 1522, 1528) anzuführen, halte ich nicht für nöthig. Wie wenig sie geeignet sind die Sache aufzuklären, mag aber eine einzige beweisen: 1522 *dispensatum est per regentes in plena congregatione magistrorum ut etc.* Es handelt sich von einer Vergünstigung für die Benediktiner bei scholastischen Akten. Als neues Statut gehört die Sache vor die *convocatio* (im späteren Sinne), welche hier *plena congregatio mag.* heifst; aber warum beschliefsen die *regentes* allein? Oder heifst auch hier *regens* nur so viel als *magister*? Ohne Untersuchung der Protokolle u. s. w. an Ort und Stelle ist hier kein sicheres Resultat zu hoffen.

Digitized by Google

lich die Entwicklung ungefähr auf der Stufe der *tiro in partes* geblieben, von der wir auch in Oxford gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts Spuren finden. Durch welche besondere Umstände sie hier festgehalten worden, oder welche anderweitigen Stufen sie berührt haben, darüber fehlen alle Nachrichten *).

Werfen wir nun einen Blick auf das Verhältnifs des pädagogischen und conviktorischen Moments während dieser Periode, so leuchtet schon aus dem bisher Gesagten ein, dafs dasselbe sich sehr viel weniger bemerklich machen konnte, als in der vorhergehenden. Dies war eine natürliche Folge des bedeutendern Hervortretens des nationellen Moments und der damit zusammenhängenden politischen Bestrebungen, so wie der bis zur Zügellosigkeit freien Entwicklung der Sitten und ganzen Haltung der akademischen Bevölkerung. Unter Verhältnissen, wie sie aus der ganzen Geschichte und aus so vielen Zeugnissen jener Periode hervorgehen, war an die Behauptung der alten Strenge der conviktorischen Disciplin und der Unterordnung der Conviktoristen unter ihre Vorsteher nicht zu

*) Ueber die Geschichte dieser Entwicklung liegt gar nichts vor — Dank der Leichtfertigkeit oder Gedankenlosigkeit der Fuller, Dyer u. s. w. Das Resultat ist lediglich aus den Statuten von 1549, 1556 und besonders von 1570 zu ersehen, und auch diese lassen so Vieles unbestimmt, dafs ich zum Theil mit den kurzen Andeutungen des *Cambridge calendar* nachhelfen mufs. Dafs diese oder jene etwas wesentlich Neues (in diesem Punkt) enthielten, ist allen Umständen nach durchaus nicht anzunehmen. Auf Einzelnheiten — z. B. ob eine *grace* einmal oder dreimal verlesen werden mufste u. s. w. — kommt es mir hier gar nicht an. Eben so wenig kann von notorisch späteren und mit der Entwicklung der Oligarchie der Colleges zusammenhängenden Beschränkungen des Wahlrechts *(more burgensium)* des Senats die Rede sein. Die Wahl des Stewarts und einiger der fundirten Professuren, welche nicht *more burgensium*, sondern *by grace* geschieht, kommt hier ebenfalls nicht in Betracht, da jedenfalls nicht vor Anfang des sechszehnten Jahrhunderts davon die Rede sein konnte. Die *Domus regentium* wird in Cambridge auch wohl *upper* oder *whitehood house*, die *Domus non reg. lower* oder *blackhood house* genannt — letztere Benennung bezieht sich auf den Unterschied des Futters der Barette der Doktoren und der Magister. In den Berichten von den Visitationen von 1549 u. 1556 (Lamb, collection) heifst es immer *congregatio regentium et non*; doch geht aus dem Verfolg hervor, dafs die Berathungen getrennt waren.

Digitized by Google

denken *). Solche Fälle konnten höchstens nur als Ausnahmen vorkommen, und jedenfalls trat das conviktorische Leben, wie es denn auch beschaffen sein mochte, in dem Maafse zurück, wie das kräftige, freie, ja wilde Treiben ausserhalb der Convikte das Uebergewicht gewann. Bei dem Ueberströmen der Frequenz mufste ohnehin die alte Regel des conviktorischen Lebens zahlreiche Ausnahmen leiden. Mit alle dem standen die schon erwähnten Veränderungen in der Zusammensetzung der Congregation, die Bildung einer Masse von Magistern, welche nicht Vorsteher und Repräsentanten einer Aula und Schola waren, in genauer Wechselwirkung. Dies bedarf in der That keiner weiteren Nachweisung. Allerdings enstanden nun schon damals, wie wir sahen, die ersten Colleges; allein nach Allem, was früher über diesen Gegenstand gesagt worden, ist hier nicht von Nöthen weiter auszuführen, dafs diese Anstalten sich in ihrem Verhältnisse zum Ganzen damals noch wenig oder gar nicht von den älteren nicht-

*) Einzelne damit scheinbar im Widerspruche stehende Züge mögen theils als Ausnahmen, theils sonst erklärt werden. So z. B. ein sehr läppisches Gedicht, womit zur Zeit Henry III. ein Magister um einen Ferientag gebeten wurde:

O Doctrinis vir praeclare,
Cujus sensus tanquam mare
Redundat in medium,
Nihil posco singulare,
Sed adducor explicare
Voces unus omnium.
Omnes tuae potestati
Sumus ultro subjugati
Non verentes alium;
Sed jam diu fatigati
Non valemus ultra pati
Scholas et jejunium etc.

Der Schlufs lautet:

Ergo cleri flos divine
Respirare paulum sine
Quos vexavit studium.
Ne jam tuae disciplinae
Nobis fiant displicinae
Vergentes in taedium.
Amen!

Wahrscheinlich ist hier die Rede von Grammatikschülern, also Knaben — oder das Ganze war ein Scherz.

Digitized by Google

fundirten Convikten unterscheiden konnten. Ihre eigenthümliche und allmählig überwiegende Bedeutung entwickelte sich erst in der folgenden Epoche. Eben deshalb genügt es, hier zu bemerken, dafs sie, wie alle andere conviktorische Vereine, integrirende, organische Theile der akademischen Corporation bildeten — gleichviel, ob sie als solche formell und in Stiftungsbriefen oder sonst bezeichnet erscheinen, oder nicht. An Letzteres scheint man vor dem fünfzehnten Jahrhundert nicht gedacht zu haben *).

Bei einiger Bekanntschaft mit akademischen Zuständen des Festlandes mufs es nun auffallen, dafs die Fakultäten, welche auf allen andern Universitäten so bedeutend hervortreten, bisher hier ganz unberührt bleiben konnten. Und in der That zeigt sich schon darin eine der hervorstechendsten Eigenthümlichkeiten der englischen Universitäten, die uns jetzt zu näherer Betrachtung auffordert. Dafs so wenig in Oxford als in Cambridge das in der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung der Zeit gegebene Moment der Fakultäten völlig fehlte, bedarf kaum einer Erwähnung. Wir müssen aber hier zuvörderst sehr bestimmt zwischen der wissenschaftlichen und der corporativen Existenz derselben unterscheiden. In ersterer Beziehung sind in England wie anderwärts, so weit die Nachrichten reichen, wenigstens formell — officiell, wenn wir so sagen dürfen — die vier Fakultäten als unentbehrliche integrirende Theile der Universität anerkannt worden; so gering auch in den letzten drei bis vier Jahrhunderten, wie wir sahen, die wissenschaftliche Thätigkeit der drei sogenannten höheren Fakultäten anzuschlagen ist **). Auch die Grammatik

*) Die erste eigentliche Incorporation der Art, die ich anzuführen wüfste, ist die von Trinitycollege in Cambridge: *Et praterea summa auctoritate regia etc. volumus etc. quod praedictum colleg. nostrum, Magister et socii etc. imperpetuum uniantur, annectentur consolidentur et incorporentur dictae Universitati Cantabrigiae ut pars, parcella et membrum ejusdem Univers. capiantur adjudicentur et sint etc.* (Parker p. 151). Ich führe dies zu allem Ueberflusse an, da mir Zweifel über diesen Punkt vorgekommen sind.

**) Statt aller anderen Belege eine Stelle aus einer 1603 vom Kanzler zum Trost der Civilisten, welche die Auflösung ihrer Fakultät fürch-

Digitized by Google

erscheint wenigstens bis über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als eine eigene Quasi-Fakultät, obgleich nie ebenbürtig oder ganz unabhängig von der artistischen, nur als Vorbereitungsstufe zu ihr, von ihr beaufsichtigt. Zu einer irgend vollständigen, von dem akademischen Gemeinwesen in irgend einer Beziehung selbstständig gesonderten corporativen Existenz, wie auf den festländischen Universitäten, haben es jedoch die englischen Fakultäten nie bringen können. Sie treten nur in den rein scholastischen Beziehungen, nie in den corporativen Funktionen der Universität, nur in den *comitiis*, aber weder *in congregatione*, noch *in convocatione* als besondere Elemente hervor *). Die Universität selbst aber als Corporation blieb immer in *artibus* begründet, weshalb man eigentlich auch die Artisten, streng genommen, gar nicht als eine Fakultät ansehen und etwa die Sache so nehmen könnte: die philosophische Fakultät allein constituirte sich als solche, die anderen aber nicht. Vielmehr die Artisten als Corporation bildeten nicht einen integrirenden Theil der Universität, wie anderwärts die philosophische Fakultät — sie waren und sind die Universität selbst. Die Fakultäten als solche haben in keiner Beziehung das Recht, die Fähigkeit abgesonderter Berathung, Beschliefsung, Verwaltung, Handlung oder irgend einer corporativen Funktion. Selbst der Gradus in allen Fakultäten wird nur von der Universität ertheilt **). Dies ist jedenfalls einestheils das

---

ten, gehaltenen Rede: *Academiae hujus (Oxon.) quatuor sunt capita sive ornamenta super quae tanquam firmissima fundamenta ipse universitatis status collocatur videlicet Facultates Theologiae, Jurisprudentiae, Medicinae et Artium humaniorum, quorum uno demto necessario sequitur ruina totius edificii.* Dafs auf diesen Universitäten wie anderwärts gelegentlich auch Civilisten und Canonisten als besondere Fakultäten angesehen werden, brauche ich kaum zu erinnern.

*) Inwiefern dies später eine Modifikation erlitt durch die Begünstigung der Doktoren in der Congregation, neben den Vorstehern der Colleges und in Cambridge im *caput*, wird sich später ergeben — hier kommt es auf die allgemeine Physionomie und deren vorherrschende Züge in der früheren Zeit an.

**) Die spätere Theilnahme der drei *professores regii* der Theologie, der Jurisprudenz und der Medicin an den Promotionen kommt hier

Digitized by Google

ursprüngliche Verhältniss, anderntheils das endliche und jedenfalls seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts feststehende Resultat der Entwicklung. An mehr oder weniger abweichenden Erscheinungen als Folge der Emancipationsversuche der Fakultäten fehlt es indessen allerdings nicht. Es handelte sich dabei hauptsächlich um zwei Punkte. Erstlich, ob der artistische Gradus unerläfsliche Bedingung jedes Gradus in den höheren Fakultäten sein solle oder nicht? Zweitens, ob die Berathung akademischer Angelegenheiten, welcher Art sie auch sein mochten, ausschliefslich der *congregatio magistrorum in artibus* zustehen, und ob lediglich die individuellen Stimmen dieser Magister gezählt werden und entscheiden, oder ob gewisse Dinge den einzelnen Fakultäten als solchen zur Berathung und Entscheidung überlassen bleiben sollten? Hierbei boten sich wieder zwei Wege dar: entweder jede Fakultät verhandelte und entschied die ihr zukommenden Angelegenheiten für sich, oder es konnten in der Congregation in gewissen Fällen statt der einzelnen Voten der Magister die Collektivvoten der einzelnen Fakultäten gezählt werden. Letzteres wäre wohl der erste Schritt zu einer wirklich getrennten Berathung gewesen, welche dann zu einer selbstständigen Organisation mit Dekanen u. s. w. geführt haben würde. Die Versuche der höheren Fakultäten, einen oder den andern dieser Punkte zu erlangen, treten besonders in der zweiten Hälfte des vierzehnten und bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stark hervor. Die Verhandlungen, theils auf den Universitäten selbst, theils bei den höheren geistlichen und weltlichen Gewalten, brechen während dieser Zeit selten ganz ab, und werden jedenfalls immer wieder angeregt *).

---

nicht in Betracht, und ist jedenfalls nicht mit der Thätigkeit der Fakultäten auf unseren Universitäten zu vergleichen. Doch finden auch auf den teutschen Universitäten manche Verschiedenheiten in dieser Hinsicht statt — worauf hier natürlich durchaus nicht einzugehen ist.

*) Nicht selten wird der Streit von den jüngeren Gliedern der Fakultäten auch in sehr materieller Weise geführt, und bei diesen Gelegenheiten zeigen sich auch wohl Complicationen mit den nationellen

Digitized by Google

Diese Bestrebungen führten zwar vorübergehend zu einer etwas festeren Organisation der betheiligten Fakultäten (nämlich der juristischen und zum Theil der medicinischen), wie sie für einen solchen Kampf unumgänglich nöthig war; allein von dieser Organisation findet sich später keine Spur mehr, und sie scheint niemals von der Universität formell anerkannt worden zu sein *). Ohne Zweifel war sie auch sehr mangelhaft und gleichsam tumultuarisch. Das einzige bleibende Resultat dieser Emancipationsbestrebungen der Fakultäten finden wir darin, dafs wenigstens die Erlangung der juristischen Grade nicht unbedingt an die vorhergehende Erlangung der artistischen Grade gebunden blieb; und allmählig wurde auch solchen juristischen Doktoren, welche nicht die Magisterwürde erlangt hatten, Sitz und Stimme in der Congregation und Convokation eingeräumt. Doch wurden auch in diesen Fällen nicht nur fast alle Leistungen gefordert, welche zum artistischen Gradus führten, sondern es wurde auch die Erlangung des juristischen Gradus sehr wesentlich erschwert **). Auch die Theologen erlangten ähnliche Vergünstigungen, obgleich sie an jenen Streitigkeiten wenig Theil nahmen, vielmehr im Ganzen sehr entschieden zu den Artisten hielten. Die ersten Nachrichten einer solchen Concession von Seiten der letzteren sind aus den Zeiten der Reformation; doch mag die Sache selbst wohl älter sein ***). Solche Dinge können indessen

---

Gegensätzen, wie sich z. B. aus Wood's Berichten zu 1434 und sogar bis 1505 ergiebt. Das Nähere kann hier keinen Raum finden, und ist auch an sich unerheblich und undeutlich.

*) Dafs die Juristen und Mediciner vom Ende des vierzehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Art von selbstständiger Organisation hatten, geht schon aus der Natur der Sache hervor, da sie gemeinsame Maafsregeln berathen und ergreifen mufsten. Es werden überdies (z. B. 1396) ausdrücklich ihre Prokuratoren erwähnt, und ihnen das Recht, solche zu wählen und zu bevollmächtigen, vom König zugestanden. Früher und später finde ich keine Spur mehr von dergleichen.

**) Der juristische Cursus dauert für solche, die nicht *in artibus* promoviren, fünf Jahre länger als für die *in artibus* Graduirten.

***) Ich meine die Entstehung der sog. *ten years men*, die man gewöhnlich aus einer königlichen Verordnung von 1567 erklärt — nach der beliebten Manier, sich an den ersten besten Buchstaben zu halten.

Digitized by Google

doch nur als Ausnahme von der aus dem Grundsatze *Universitas fundata in artibus* hervorgehenden Regel gelten: daſs der artistische Gradus unerläſsliche Vorbedingung des Gradus in den höheren Fakultäten und der Erlangung aktiver akademischer Bürgerrechte blieb. Die Ausnahme aber muſs billigerweise auch hier der Regel zu Gute kommen. Der Einfluſs, welchen in Cambridge mehr und länger als in Oxford die Doktoren erlangten, indem sie wenigstens bis über die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts neben den Vorstehern der College an der Leitung der akademischen Angelegenheiten Theil nahmen, und in Cambridge auch später durch ein doppeltes Votum vor den übrigen Regenten begünstigt wurden (welche letztere nur in dem oberen Hause votirten) — dieser Vorzug kann kaum als eine Anerkennung des Rechtes der Fakultäten gelten. Er bezog sich vielmehr hauptsächlich darauf, daſs solche Doktoren in Folge des ganzen Mechanismus des scholastischen Cursus und des Promotionswesens die ältesten und erfahrensten der residirenden Graduirten waren. Ueberdies kam er faktisch fast nur den Theologen zu Gute, welche bei weitem die gröſste Mehrzahl der residirenden Doktoren ausmachten. Hier aber fiel ohnehin der Gegensatz mit den Artisten weg *).

Theologen, welche nach dem 24sten Lebensjahre in ein College gewählt wurden, konnten danach nach zehn Jahren und nachdem sie die artistische Prüfung bestanden und die artistischen Uebungen und Disputationen prästirt hatten, das theologische Baccalaureat erlangen, ohne vorher *in artibus* graduirt zu sein. Im Wesentlichen findet sich jedoch diese Bestimmung in den Statuten von 1549, oder vielmehr in den nachträglichen *injunctionibus etc.* (Lamb. collect. p. 140); und ich lasse es dahingestellt, ob die Einrichtung nicht älter ist. Immerhin ist es wahrscheinlich, daſs sie erst in Folge der Reformation und als Begünstigung protestantischer Theologie eingeführt wurde.

*) Die nöthigsten Belege für die ganze Darstellung mögen hier zusammenstehen. Was das Hauptresultat betrifft, so verweise ich auf die Cambridger Statuten von 1570 und auf die Oxforder von 1636. Daſs beide im Wesentlichen gerade in dieser Beziehung nur die früheren Einrichtungen bestätigen, geht theils aus ihren eigenen Worten, theils aus den älteren Nachrichten hervor, welche (so zerstreut und dürftig sie auch sind) doch entweder positiv oder negativ das Dasein derselben Einrichtung und Verhältnisse bezeugen. Von

Digitized by Google

Die Ursachen, wodurch auf den englischen Universitäten die selbstständige Entwicklung der Fakultäten in so auffallender Weise zurückgehalten wurden, möchten nun

---

diesen Nachrichten brauche ich nun hier nur einige derjenigen hervorzuheben, welche sich auf die vergeblichen Emancipationsversuche der Fakultäten beziehen; wobei ich von untergeordneten Punkten, z. B. den Streitigkeiten zwischen Canonisten und Civilisten, dem Präcedenzstreit zwischen Juristen und Mediciner, ganz absehe. Die älteste hierhergehörige Oxforder Urkunde ist von 1251: *Magistri et Baccalaurei statuerunt vice et loco Cancellarii et Universitatis oxon. quod in posterum nullus incipiat in Theologia nisi prius in Artibus actus compleverit etc. et si quis pro aliquo qui hujus defectum patitur preces magnatum auctoritate armatos impetraverit privetur privilegiis universitatis.* Der Beschluſs war eine Folge der Versuche der theologischen Bettelmönche, sich von dem artistischen Zwange zu befreien, und es handelt sich gar nicht etwa um eine neue Bestimmung, sondern nur um eine Schärfung zum Schutze gegen neue Zumuthungen. Dieselben Ursachen führten zu gelegentlicher Bestätigung oder Erneuerung dieses Statuts (z. B. 1378). Die Baccalaurei sind keineswegs *in artibus*, sondern *in theologia* zu verstehen. Es waren weltgeistliche Theologen, welche es mit den Artisten gegen die Mönche hielten. Auf den Streit mit den Bettelmönchen werde ich seiner Zeit zurückkommen. Was aber die Theologie betrifft, so behielt dies Statut unveränderte Geltung bis zu dem erwähnten Statute oder Verordnungen hinsichtlich der *ten years men*. Was die Mediciner und besonders die Juristen betrifft, so geht aus ihren wiederholten Klagen zur Genüge hervor, daſs sie ursprünglich unbedingt in derselben Lage waren, wie die Theologen. Diese Klagen wurden besonders heftig, als im Anfange des fünfzehnten Jahrhunders in den Kirchenversammlungen (z. B. der Londoner Convokation von 1417) von Begünstigung der akademischen Grade bei der Besetzung der Beneficien, nach einer gewissen Scala, die Rede war, wobei die Magister sich zurückgesetzt glaubten, weil sie nur den Baccalaureen der übrigen Fakultäten gleichgestellt wurden *(ordo graduum pervertitur; facultas philosophica quae tam Universitatis, quam Theologiae est fundamentum a gratia provisa exulatur etc.* Wilkins Concil. III, 383). Um nun den höheren Fakultäten die Freude zu verderben, oder sie zu zwingen, gemeinsame Sache zu halten, machten sie ihnen das Leben sauer, eben mit den bestehenden Statuten, wonach sie nur durch die artistischen Grade zu den ihnen dargebotenen Wohlthaten gelangen konnten. Um so mehr drangen nun die Juristen und Mediciner, aber auch gelegentlich die Theologen (wenigstens die Mönche), darauf, von diesem Zwange befreit zu werden. Diese Verhandlungen zogen sich mit manchen zum Theil widersprechenden Beschlüssen bis 1438, wo die Magister insoweit nachgaben, daſs sie sich endlich darein fügten, nicht den Doktoren, sondern den Baccalaureen der höheren Fakultäten in den Beneficien gleichgestellt zu werden, und den Juristen in gewissen Fällen und unter sehr erschwerenden Bedingungen (wie wir oben sahen) den artistischen Gradus erliefsen. Der ganze Streit erwies sich, wie schon früher (I, 360) berichtet worden, als ein *de lana caprina* geführter, da weder Artisten noch

Digitized by Google

zum Theil in folgenden Umständen zu suchen sein —, so weit eine Nachweisung der Art bei der Beschaffenheit der vorliegenden Zeugnisse überall möglich ist. Zuvörderst war hier die ganze Stellung der Nationen von grofser Wichtigkeit, indem gerade zu der Zeit, wo in Paris die theologische und dann die anderen höheren Fakultäten sich von den Artisten schieden *) — in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — in Oxford und Cambridge (wie wir sahen) die Nationen und deren Theilnahme an der allgemeinen politischen Entwicklung alle anderen Interessen so sehr überwogen und fast verschlangen. Die Nationen aber waren dort wie auf allen Universitäten wesentlich in den Artisten repräsentirt. Die vereinigten Nationen eben bildeten die *universitas in artibus fundata*. Das nationelle

---

Juristen jene Beneficien zu geniefsen bekamen. Es ist immer möglich, dafs die Artisten nun auch ihre Concessionen zurückzunehmen suchten — wenigstens scheinen einzelne Nachrichten dies anzudeuten. Jedenfalls hielten sie sehr streng darauf, dafs die Juristen jene Vergünstigung nicht mifsbrauchten und weiter ausdehnten. So kommen in derselben Zeit heftige Tumulte der juristischen Baccalaureen vor, welche den Magistertitel zu usurpiren trachteten, ohne ihn in statutenmäfsiger Weise erworben und nachgesucht zu haben, wogegen die Universität streng einschritt. Ausführliche Akten jenes Beneficienstreits besonders bei Wilkin's (concilia III). Eine andere Frage war nun die: ob in den akademischen Versammlungen, wenigstens in gewissen Fällen, nach Fakultäten gestimmt oder immer nur die einzelnen Magisterstimmen gezählt werden sollten. Eine Entscheidung zu Gunsten der Fakultäten hätte auch alle anderen Punkte in ihrem Sinne wenden können, durch entsprechende Modifikationen der Statuten u. s. w. Allein eine solche Entscheidung liegt nirgends vor, sondern vielmehr nur Bestätigungen des hergebrachten ursprünglichen Verhältnisses. Dahin gehört z. B. ein Beschlufs von 1302: *Quaecumque lex a Magistris regentibus et majore non regentium parte consentita rata habeatur, non obstante dissensu Facultatum* (Wood) — dahin mehrere Beschlüsse von 1369, 1375 u. s. w. — dahin besonders ein Beschlufs von 1433, der einen heftigen Streit hinsichtlich der Pedellenwahl zu Gunsten der Artisten und Prokuratoren gegen alle anderen Fakultäten und den Kanzler entschied, und worin nach dem Grundsatze: *universitas revera fundata in artibus*, der Beschlufs von 1302 ausdrücklich bestätigt wurde (Rob. de Avesb. ed. Hearne append. p. 324). Weitere Beweise sind überflüssig.

*) Ich verweise in dieser Beziehung theils auf das im ersten Bande (S. 59 ff.) Gesagte, theils auf Buläus (III, p. 350 sqq.), theils endlich auf Meiners, der indessen immer nur sehr vorsichtig zu benutzen ist.

Digitized by Google

Moment war gleichzeitig mit dem artistischen, und beide hatten jedenfalls im Verhältnisse zu den später und in aristokratischen Absonderungsbestrebungen hervortretenden höheren Fakultäten mancherlei Analogieen der Interessen und des Wesens. Jene überwiegende Bedeutung der Nationen mufste also in doppelter Hinsicht die Entwicklung der Fakultäten beschränken, theils unmittelbar, insofern sie jedes anderweitige Moment relativ zurückdrängten; theils mittelbar, indem sie das artistische, ihnen verwandte, Moment stärkten. Insofern nun die Blüthe der Nationen, wenngleich abnehmend, doch noch bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinreicht, mufsten während dieser ganzen Zeit die Fakultäten unter den Wirkungen dieses Verhältnisses mehr oder weniger leiden. Aber auch der allmählige Verfall der Nationen brachte ihnen nur wenig Vortheil, indem an deren Stelle eben so allmählig ein anderes Moment trat, welches eben so wie jene theils unabhängig von den Fakultäten, theils in viel näherer Beziehung zu den Artisten stand. Es ist die Rede von der Consolidation und von dem steigenden Uebergewichte des Moments der Colleges. Man kann geradezu sagen: so wie früher die Nationen und ihre Prokuratoren, so nahmen nun auch *neben* und allmählig *über* diesen die Colleges und ihre Vorsteher *den* Platz im corporativen Leben ein, der in Paris und noch mehr auf den meisten neueren Universitäten den Fakultäten, ihren Dekanen und Professoren mehr oder weniger zufiel.

Dafs diese ganze formelle Entwicklung sehr wesentlich und mannigfach mit der gleichzeitigen wissenschaftlichen zusammenhing, bedarf kaum einer Erinnerung. Wäre diese in England den Fakultäten günstig gewesen, so hätten sie ohne Zweifel anderweitige Hindernisse viel leichter überwunden. Der Geist hätte sich auch formell Raum und Recht verschafft, und einen Leib erzeugt. Wir haben aber schon früher gesehen, dafs weder das Temperament noch die Stimmung des nationellen Makrokosmus, noch jene der akademischen Mikrokosmen in England den Fakultätswissenschaften günstig waren. Hier länger als irgendwo

Digitized by Google

sonst lassen sich die Stimmen hören, welche theils im Sinne der alten positiven Studien des Trivium und Quadrivium, theils in dem der neuen scholastischen Spekulation den juristischen und medicinischen Studien, als blofsem empirischen, auf Gelderwerb gestellten Handwerktreiben, den Namen und die Ehre der Wissenschaft absprechen. Der vorherrschend germanische Charakter der praktischen Entwicklung des englischen Rechts, wie der englischen Sprache und Bildung überhaupt — die ganze Stellung, welche die bedeutendsten englischen Fürsten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts Rom gegenüber erstrebten und theilweise behaupteten, war dem römischen Rechte in seinen beiden Zweigen gleich ungünstig. Die Medicin wollte (aus Ursachen, die wir hier nicht zu wiederholen brauchen) weder in Oxford noch in Cambridge jemals recht gedeihen. Woher sollten denn diese Fakultäten, deren geistige und wissenschaftliche Kraft so sehr verkümmert war, die Mittel, ja die Berechtigung zu einer bedeutenden corporativen Entwicklung und Stellung nehmen? Dafs rückwirkend auch diese formellen Beschränkungen dazu beitrugen, die wissenschaftliche Entwicklung nach diesen Richtungen hin zu hemmen, mag nicht in Abrede gestellt werden; darin aber einen Hauptgrund des Verfalls des wissenschaftlichen Lebens der englischen Universitäten im fünfzehnten Jahrhundert sehen zu wollen, hiefse jedenfalls Ursache und Wirkung verwechseln und die entscheidende Bedeutung des geistigen Moments verkennen. Wie dem auch sei — wir sahen, dafs seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die artistischen Studien nicht viel weniger darniederlagen, als die theologischen, juristischen und medicinischen. Um so ungehinderter konnte aber eben deshalb das theils auf pädagogischen und disciplinarischen, besonders aber ursprünglich auf rein materiellen Momenten des Besitzes beruhende Uebergewicht der Colleges sich entwickeln, welches sich mit dem leeren Formalismus des artistischen Gradus und der dazu erforderlichen Uebungen gar wohl vertrug, während andererseits dieser Gradus es sich gefallen liefs, nicht ausschliefsliche Bedingung der

Digitized by Google

Ausübung corporativer Rechte zu sein, sondern sich mit der Bedingung des Bürgerrechts eines Colleges zu verbinden. Auf diese materiellen Interessen kam es aber fast allein an, und in dieser Beziehung konnte die akademische Gesetzgebung um so weniger sehr schwierig sein, da die Mehrheit der Stimmen immer den Artisten blieb, deren Majorität wieder aus Angehörigen oder Abhängigen der Colleges bestand. Als aber seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch die Humanisten eine wissenschaftliche Regeneration eintrat, konnte diese wieder den Fakultäten nur nachtheilig sein, da sie in der wissenschaftlichen Classifikation den Artisten und in allen anderen Beziehungen den Colleges vorzugsweise angehörte. Dafs aber auch die Reformation jedenfalls weder den juristischen noch den medicinischen Studien günstig sein konnte, haben wir gesehen. Und wenn anfangs auch die alten und neuen artistischen Studien unter diesen politisch-religiösen Bewegungen litten, so blieb ihnen doch jedenfalls das erworbene relative Uebergewicht — zumal in formeller Beziehung und durch die materielle Stütze der Colleges. Später und in dem Maafse wie die Herrschaft der Episcopalkirche befestigt oder wieder hergestellt wurde, waren (wie wir sahen) gerade die artistischen Studien in den Colleges vorzugsweise — ja in der That, wenn auch nicht formell und absichtlich, fast ausschliefslich begünstigt.

Das Schicksal der juristischen und medicinischen Fakultäten in Oxford und Cambridge kann, bei Erwägung aller hier angedeuteten Umstände, schwerlich befremden. Auffallender könnte es auf den ersten Blick erscheinen, dafs auch die theologische Fakultät nicht glücklicher war — ja dafs sie sich noch weniger als jene von den artistischen Fesseln loszumachen vermochte; während doch auf der anderen Seite der geistliche Charakter der Universitäten und der Colleges, zumal im fünfzehnten Jahrhundert, so entschieden vorherrschte. Diese Erscheinung bedarf einer näheren Betrachtung, um so mehr, da anderwärts, besonders in Paris, gerade die theologische Fakultät es war,

Digitized by Google

welche sich zuerst emancipirte und den beiden anderen das Beispiel gab und den Weg bahnte.

Zunächst nun muſs auch hier an das (schon früher erwähnte) wissenschaftliche Verhältniſs erinnert werden. Die Theologie war, sobald sie als Wissenschaft und nicht blos als Mittel der Erbauung betrachtet wurde, ursprünglich wenig oder gar nicht von der Philosophie zu unterscheiden. Die wichtigste Seite der scholastischen Philosophie bezog sich gerade auf die Erkenntniſs der göttlichen Dinge, auf die wissenschaftliche Entwicklung der gegebenen dogmatischen Grundlagen. Von einer solchen Selbstständigkeit oder doch Unabhängigkeit der Philosophie von dem Dogma, von der Kirche, wie sie in unserer Zeit gefordert wird, war begreiflich gar nicht die Rede. Die Philosophie stellte die Verpflichtung, sich innerhalb der orthodoxen Gränzen zu halten, nie in Abrede. Ueber diese Gränzen selbst, über den Punkt, wo nach den verschiedensten Richtungen die Häresie anfing, konnten die Meinungen sehr verschieden sein — es konnte der Diskussion, dem individuellen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gestattet sein; die Entscheidung, sofern eine solche nöthig wurde, fiel aber zuletzt doch immer der Kirche anheim. Niemand stellte deren Recht und Pflicht in dieser Beziehung in Abrede. In dem Maafse zwar wie auf der einen Seite die Philosophie in Folge des Verkehrs mit den arabischen Pseudoaristotelikern die Naturwissenschaften in ihren Bereich zogen, andererseits die Theologen auf das sich entwickelnde katholische Kirchenrecht verwiesen wurden, schien die Scheidung beider Disciplinen nach ihren Extremitäten hin weniger schwierig; immerhin aber blieb noch ein sehr weites und wichtiges Gebiet, das eigentliche Mutterland, der Hauptstamm beider, in wissenschaftlicher Beziehung beiden gemein. Der *Magister Sententiarum* konnte gerade eben so gut von der Theologie wie von der Philosophie als ein ihr eigenthümliches Lehrbuch in Anspruch genommen worden. Ersterer blieb dabei immer das erbauliche Moment, und dessen Quelle die heilige Schrift ausschlieſslich zugewiesen; aber dies erschien in wissen-

Digitized by Google

schaftlicher Hinsicht doch immerhin als ein untergeordnetes, und die Theologie hätte der ihr zukommenden und von allen Seiten anerkannten Stellung an der Spitze alles menschlichen Wissens entsagen müssen, wenn sie sich damit begnügt hätte, die einfache erbauliche Auslegung der Schrift, wie sie bisher üblich war, als ihr Theil anzunehmen, der Philosophie aber die Spekulation über das Dogma zu überlassen *). Und wenn auch die Naturphilosophie wenigstens eine Zeitlang durch die Verbote und Warnungen der Kirche den Theologen schwerer zugänglich blieb, so stand doch den Philosophen das kanonische Recht jeden Augenblick unmittelbar offen, so dafs auch nach dieser Seite eine bestimmmte (zumal auch äussere, formelle) Scheidung aus dem Wesen der wissenschaftlichen Momente nicht hervorgehen konnte.

Wir haben nun früher (I, 36) angedeutet, wie diese in Paris durch das Hinzukommen eines an sich ganz ausserhalb der Sache liegenden Moments bewirkt wurde, und aus den Verhältnissen und Reibungen der Universität mit den Bettelmönchsorden hervorging. Nicht nur lag es von vorne herein in der Natur der Sache, in der Aufgabe und dem Wesen jener geistlichen Corporationen, zumal aber des Predigerordens, dafs sie hauptsächlich diejenigen Disciplinen ergriffen, welche irgend als theologische in Anspruch zu nehmen waren; sondern es ist auch nicht zu verkennen, dafs gerade sie nicht ohne Erfolg dem ausschliefslich theologischen Momente der Schrifterklärung einen höheren Grad von wissenschaftlicher Be-

*) Es kann begreiflich nicht meine Aufgabe sein, Beweise für diese Andeutungen aus dem mir im Ganzen fremden Gebiete der scholastisch-theologischen Literatur beizubringen. Die in meinem Bereiche liegenden Zeugnisse sind besonders in der Geschichte der Pariser Universität, dann in Wood zerstreut. Dahin gehört z. B. besonders einer der Klagepunkte der Dominikaner von 1311, wo sie es ausdrücklich als eine verkehrte Ordnung tadeln, dafs man erst den Baccalaureen der Theologie *bibliam biblice praelegere* gestatte, während den vorbereitenden artistischen Graden die viel schwierigere Erklärung der Sentenzen (*magistrum sententiarum*) gestattet und vorgeschrieben sei (Wood I, p. 256). Weitere Citate scheinen mir überflüssig.

Digitized by Google

deutung zu geben und es über die Gränzen des blos Erbaulichen zu erheben suchten — ob zu endlichem wirklichen Frommen der Wissenschaft, mag hier auf sich beruhen. Wurde nun auch das kanonische Recht aus nahe liegenden Gründen von diesen Milizen des römischen Stuhls mit besonderem Eifer und Erfolg ergriffen — gingen die bedeutendsten Theologen und Kanonisten entweder aus dem Predigerorden hervor, oder traten früher oder später in ihn über; so war nicht zu vermeiden, dafs nicht dieser Orden gleichsam als Träger, Verfechter und Repräsentant der Theologie (in möglichst weit ausgedehntem Sinne) im Gegensatze zu den philosophischen Studien erschien. Ein Gegensatz, der begreiflich nicht das Bestreben ausschlofs, auch auf diesem Gebiete möglichst freie Hand, wo nicht geradezu die Herrschaft, zu erwerben und es der Theologie zu unterwerfen. Diese zunächst aus dem Wesen, dem Gegensatze und der Verwandtschaft der wissenschaftlichen Momente hervorgehende Stellung der Predigermönche als Theologen gegen die Universität, als einer wesentlich philosophischen (artistischen), flofs nun aber bald auf mancherlei Weise mit den anderweitigen, aus der ganzen Stellung der Bettelorden hervorgehenden Reibungen und Gegensätzen zusammen; und auch ohne bewufste Absicht konnten jene ihre anderweitigen Interessen, Rechte und Ansprüche nicht vertheidigen, ohne zugleich mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar die Emancipation, wo nicht die Herrschaft der Theologie im Verhältnisse zu den artistischen Studien zu fördern. Bei alle dem hing der Verlauf und das Resultat dieser Entwicklung, wie sich leicht denken läfst, sehr wesentlich von dem Verhalten der dem Orden nicht angehörenden Theologen ab. Die verschiedenen Möglichkeiten, welche unter verschiedenen Umständen hier vorlagen, können wir auf sich beruhen lassen — genug, dafs diese weltgeistlichen Theologen (der Angehörigen anderer Orden nicht zu gedenken) sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Dominikanern in ihrem Kampfe gegen die artistische Universität anschlossen, wodurch die Entstehung einer theologischen

Digitized by Google

Fakultät als selbstständige, obgleich einen integrirenden Theil der Universität bildende, Corporation entschieden wurde. Dagegen nun erscheint es als ein charakteristisches und im entgegengesetzten Sinne entscheidendes Moment der Entwicklung der englischen Universitäten, dafs die weltgeistlichen und anderen Theologen in Oxford und Cambridge sich unter ähnlichen Umständen nicht zu den Dominikanern hinüberziehen liefsen, sondern an der artistischen Universität festhielten. Für sich allein aber konnten jene keine corporative Fakultät construiren, ja sie konnten sich nicht einmal auf die Länge als vorzugsweise wissenschaftliche Repräsentanten der Theologie halten. War die corporative Bildung einer theologischen Fakultät auf diese Weise vereitelt, so konnten um so weniger die anderen Fakultäten Ansprüche auf eine solche Stellung machen oder durchsetzen. Artisten und weltgeistliche Theologen standen hier vereint, sowohl gegen die Bettelorden, als gegen die übrigen Fakultäten, sofern sie sich von dem artistischen Zwange emancipiren wollten. Umgekehrt in Paris, wo es das Interesse der Theologen, sobald sie als eine aus Welt- und Klostergeistlichen gemischte Corporation der Universität gegenüberstanden, mit sich brachte, alle ähnlichen Bestrebungen zu begünstigen.

Diese Thatsachen sind durch die genügendsten Zeugnisse über allen Zweifel hinausgestellt *). Die Ursachen, wodurch diese eigenthümliche Haltung der englischen Theologen bedingt wurde, liegen keineswegs so deutlich vor. Aus allgemeinen Gründen läfst sich indessen annehmen, dafs auch hier der Gegensatz zwischen borealen und australen und der ihm zum Grunde liegende, noch umfassen-

*) Mir ist nur eine Stelle bekannt, welche auf einen Dissens zwischen den Artisten und weltgeistlichen Theologen deutete (1311); dagegen beweisen eine Menge Zeugnisse, besonders aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, die Verbindung derselben, theils gegen die übrigen Fakultäten, theils gegen die Bettelmönche. So entstand die Majorität, welche jene anstöfsigen Statuten veranlafste und aufrecht hielt. So z. B. 1375: *Cancellarius, Doctores in Theologia et Magistri artium statuta multa condidere Juris civ. et canon. Baccalaureis graviora etc.* Die Citate häufen, wäre eben so leicht als überflüssig.

Digitized by Google

dere, zwischen germanischen und romanischen Momenten wesentlich einwirkte. Jene Bettelorden waren ein wesentlich australes, romanisches Gewächs, und hatten auf dem vorherrschend borealen-germanischen Grunde und Boden der englischen Universitäten von vorne herein eine schwierigere und ungünstigere Stellung, als auf romanischem Gebiete. Zu allen anderen Elementen der Opposition, zu denen es auch in Paris und anderwärts nicht fehlte, gesellte sich hier noch Alles, was mehr oder weniger boreal war. Waren auch die Borealen in den Kämpfen des dreizehnten Jahrhunderts unterlegen — erhielten die Universitäten nach englischem Maafsstabe einen vorherrschend australen Charakter, so stand dieser doch entschieden romanischen, ausländischen Momenten, wie die Bettelmönche, ja dem ganzen römischen Katholicismus, wieder als relativ borealer Gegensatz gegenüber *). So konnte also die wirkliche Kraft (geistig, wissenschaftlich, social, politisch, materiell) der Bettelorden auf den englischen Universitäten positiv und relativ unmöglich so bedeutend sein, als in Paris — also auch nicht die Anziehungskraft, welche hier die übrigen Theologen zu ihnen hinüberzog. Auf diese — besonders Weltgeistliche, Augustiner und Benediktiner — wirkten dort Theilnahme und Furcht in viel geringerem, Abneigung in viel höherem Grade, um sie in ihrer Stellung in der artistischen Universität festzuhalten — deren Sache als ihre eigene ansehen, oder doch die speciell theologischen Interessen in den Hintergrund treten zu lassen. Dieses Opfer, sofern es überall den Namen verdient, mufste ihnen aber in dem Grade leichter werden, ja vor mancherlei überwiegenden Vortheilen ganz verschwinden, wie die Theologen innerhalb der artistischen

*) Wie man diese Verhältnisse auch ausdrücken mag, die Sache ist nicht zu läugnen, geht durch alle Jahrhunderte in den verschiedenartigsten Formen und Modifikationen. Im fünfzehnten Jahrhundert stehen die Lollarden und die Landeskirche als boreale und australe Momente einander gegenüber, und doch hat die Landeskirche, Rom gegenüber, einen sehr entschieden borealen Charakter. Eben so repräsentiren im sechszehnten Jahrhundert Puritaner und Episcopale gegen Rom wieder ein wesentlich boreales Moment.

Digitized by Google

Universität die Herrschaft erlangten. Ein solches Verhältnifs trat aber — wie wir sahen — seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts immer entschiedener hervor, geknüpft an die Beschränkung des akademischen Lebens im Allgemeinen und an das Uebergewicht der Colleges in demselben. Die Fellows aber, der stehende und deshalb herrschende Kern der Universität, bestand gröfsentheils aus Theologen *). So war die akademische Corporation unter dem Namen einer artistischen eigentlich eine theologische, wenngleich die theologischen Graduirten nicht als solche, sondern, insofern sie vorher den Magistergrad erlangt hatten, in der Convokation und Congregation Sitz und Stimme hatten. Die artistische Firma aber — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — abzulegen, war um so weniger Grund vorhanden, da eben darin das Mittel lag, die Bettelorden im Zaume zu halten. Ohnehin konnte davon gar nicht die Rede sein, die theologische Fakultät an die Stelle der artistischen Universität zu setzen. Der Gedanke konnte damals gar Niemanden kommen, so fest war der Grundsatz *universitas fundata in artibus* historisch und in den Ansichten begründet. Es handelte sich nur darum: ob man sich von diesem Hauptstamme mehr oder weniger abzweigen solle? Dazu war, wie gesagt, für die Theologen kein Grund. Ueberdies darf natürlich eine solche Ansicht nie auf die Spitze getrieben werden. Es gab gewifs immer noch viele Mitglieder der Convokation und Congregation, welche nicht Theologen, sondern nur Artisten waren, und deren Stimmen die Theologen eben so wenig entbehren konnten, als umgekehrt; und dies um so weniger, da andererseits auch die Bettelmönche und die übrigen Fakul-

*) Dies war schon eine natürliche Folge des »Sitzenbleibens« und Veraltens auf den Universitäten, worüber so bitterlich geklagt wurde. Selten aber blieb wohl einer die zur Erlangung der theologischen Grade vorgeschriebene Zeit auf der Universität, ohne diesen Grad wirklich zu erlangen — um so mehr, da die ganze Sache eigentlich, bei dem Schlendrian der scholastischen Uebungen, eine blofse Zeitfrage war. Jedenfalls aber waren Gründe genug vorhanden, weshalb die ältere Generation der heranwachsenden die Sache nicht zu leicht zu machen geneigt sein mufste.

Digitized by Google

täten, zumal die Juristen, häufig mehr oder weniger gemeinsame Sache machten *). Zu alle dem kam nun ohne Zweifel noch der Einfluss der allgemeinen politisch-kirchlichen Verhältnisse in England, welche sich, zumal unter der vieljährigen Regierung der beiden Edwarde, sehr entschieden zu Gunsten des borealen, landeskirchlichen Princips gestalteten. Ohne diese Seite der Sache in's Einzelne zu verfolgen, leuchtet ein, dass diese Entwicklung den Bestrebungen der Bettelmönche, der Universität gegenüber, im Ganzen nicht so günstig sein konnte, als der ganz verschiedene Gang, den diese Verhältnisse z. B. in Frankreich nahmen, wo im Ganzen die Mönche eben so sicher auf die Gunst oder Zulassung der Könige als auf den Schutz der Päbste rechnen konnten.

Dies ist Alles, was nach den vorliegenden Zeugnissen über die Geschichte der Fakultäten auf den englischen Universitäten zu ermitteln möglich war. Wurden wir nun schon in dieser Untersuchung genöthigt, das Verhältniss der Universitäten zu den Bettelorden zu berühren, so fordert dieses doch noch eine besondere Erörterung, indem es keineswegs blos in dieser, sondern in gar mancher anderen Hinsicht eines der wichtigsten Momente in der Geschichte der Universitäten, und besonders ihrer Verfassung, zumal in der Periode, wovon hier zunächst die Rede ist, bildet. Konnten nun der Natur der Sache nach die Klöster der in Oxford und Cambridge ansässigen Mönchsorden als solche nicht wohl integrirende Theile der Universitäten sein, wie es die Nationen, die Fakultäten, die alten Halls und dann die Colleges waren; so standen sie doch durch die Mehrzahl ihrer Mitglieder in so naher und vielfacher Beziehung zu den Universitäten, dass sie jedenfalls hier Anspruch auf unsere besondere Betrachtung haben. Und zwar werden wir uns hauptsächlich auf die Bettelmönche beschränken; denn obgleich auch zwischen anderen Orden und den Universitäten gelegentlich Reibungen stattfanden,

*) Dies zeigt sich besonders am Ende des vierzehnten Jahrhunderts bei den Verhandlungen über die berüchtigte Bonifaciusbulle.

Digitized by Google

so traten diese doch gänzlich in den Hintergrund gegen die Streitigkeiten mit den Dominikanern. Benediktiner, Augustiner und Carmeliter hielten im Ganzen sehr gute und friedliche Gemeinschaft mit den Universitäten *).

Der geeignetste Standpunkt für die Beurtheilung und Geschichte dieser Verhältnisse, ist übrigens nicht auf Seiten der Universitäten, sondern auf jener der Bettelmönche. Hier ist der eigentliche Mittelpunkt zu suchen für den Kreis, dessen Peripherie mit den Universitäten, wie mit vielen anderen moralischen und individuellen Personen in mannigfache Berührung kam. Die Universitäten standen — trotz gewisser gemeinsamer Beziehungen und Interessen — vereinzelt, jede für sich kämpfend, jenen über ganz Europa verbreiteten, durch geistige nicht weniger als durch materielle Kräfte überaus mächtigen geistlichen Corporationen gegenüber. Es lag überdies in der Natur der Sache, dafs sie sich im Ganzen blos defensiv verhielten; ihre Bewegungen wurden also wesentlich durch jene der Gegner bestimmt. Bei diesen also ist der Schlüssel zu dem Verständnisse, zu der Uebersicht des Zusammenhangs des durch fast zwei Jahrhunderte sich hinziehenden Kampfes, dessen Schlachtfelder alle Universitäten der Zeit waren, zu suchen. Mit einem Worte, eine irgend erschöpfende Darstellung der Sache ist nicht unsere Aufgabe, da wir es nicht mit der Geschichte der Bettelorden zu thun haben **), sondern mit der Geschichte zweier von

*) Am besten war offenbar mit den Augustinern auszukommen, und ich wüfste nur eine Unterbrechung des freundschaftlichen Verhältnisses nachzuweisen (1436). Auch über die Benediktiner hatte man sich sehr selten zu beklagen, und die Streitigkeiten von 1517 erscheinen als eine unerklärliche Anomalie. Nicht ganz so friedlich war der Verkehr mit den Carmelitern. Wenigstens erwähnt Wood gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts heftige Streitigkeiten, in Folge deren 1472 sogar alle Carmeliter aus der Congregation gestofsen wurden. Auf Näheres einzugehen, wäre überflüssig.

**) Es ist kein gutes Zeichen, dafs ein so fruchtbarer mongraphischer Stoff noch keinen tüchtigen Bearbeiter gefunden hat. Freilich hier, wenn irgendwo, käme es darauf an, einen historischen Standpunkt über den von neuem aufgeregten kirchlichen Gegensätzen zu behaupten.

Digitized by Google

den vielen Universitäten, mit denen sie in Berührung kamen. In dieser Beziehung genügt nun Folgendes.

Von vorne herein müssen hier die einseitigen gehässigen Gesinnungen und Ansichten beseitigt werden, welche in jenen Mönchen nur herrschsüchtige, übermüthige, zanksüchtige, gewissenlose, wohl gar dumme und unwissende Gegner und Feinde der Universitäten erkennen wollen. Von ganz allgemeinem trivialem Geschwätz der Art, wie es auf dem Markte der populairen Aufklärung ohne Zweifel noch lange seine Geltung haben wird *), ist hier ohnehin gar nicht die Rede; aber auch an gleichzeitigen, ganz ehrenwerthen Stimmen in diesem Sinne fehlt es nicht. Diese verdienen ohne Zweifel mehr oder weniger, aber keineswegs ausschliefslich berücksichtigt zu werden. Es sind Zeugnisse der einen Parthei. Die Wahrheit wird aber nur hervorgehen, wenn man sowohl diese als die entgegengesetzten mit einander und mit dem ganzen Zustande vergleicht, wie er sich aus anderweitigen, ganz unabhängigen Zeugnissen ergiebt. Da zeigt sich denn schon als notorische Thatsache, dafs einerseits zwar die Bettelorden den Universitäten gar viele Unannehmlichkeiten, Kosten und anderweitige Nachtheile zuzogen, dafs aber auch andererseits die Blüthe der mittelalterlichen Universitäten in so mancher Hinsicht so wesentlich durch Theilnahme und Mitwirkung, zumal der Franciskaner und Dominikaner, befördert und bedingt wurde, dafs wir uns wahrlich jene gar nicht ohne diese zu denken vermögen. Jedes bedeutende und verwickelte Verhältnifs hat aber seine Vortheile und Nachtheile; und ist es auch den unmittelbar Betheiligten nicht zu verargen, wenn zuweilen der Unmuth über diese die Anerkennung jener zurückdrängt — zumal wenn jene als sich von selbst verstehend und sicher, diese als Mifsbräuche erscheinen, welche man zu beseitigen hofft und strebt — so darf doch das historische Urtheil der Nachwelt nicht von dieser Stimmung beherrscht werden. Ueberdies

*) Der philosophische Jargon, worin die trivialsten, abgeschmacktesten Behauptungen jetzt so oft gekleidet werden, verspricht ihnen eine neue Frist.

Digitized by Google

waren die Freunde der Bettelmönche auf den Universitäten, wenn auch nicht gerade so zahlreich, doch eben so eifrig und eben so ehrenwerth, als ihre Gegner. Auch Unedles schlofs sich beiden Theilen gleichmäfsig an, ohne dafs wir berechtigt sind, daraus auf den vorherrschenden Charakter des einen oder des anderen zu schliefsen. Jenseits der Gränzen des akademischen Lebens stellt sich sogar, wenigstens eine Zeitlang und im romanischen Europa, das Verhältnifs noch entschiedener zu Gunsten der Bettelmönche heraus. In der That ist gar nicht zu verkennen, dafs das Auftreten dieser Organe der kämpfenden Kirche eine so gewaltige und eigenthümliche Erscheinung war, dafs der neueren Zeit jeder Maafsstab, jede Analogie zu deren Beurtheilung fehlt. Die Geschichte bezeugt aber zur Genüge, dafs die Wirkung auf die Zeitgenossen sowohl durch Anziehung als durch Abstofsung eine ausserordentliche, übermächtige war, und besonders in ersterem Sinne bis zum Wunderbaren ging *).

Siedelten sich nun mehr oder weniger bedeutende Colonieen dieser geistlichen Heerschaaren auch auf den Universitäten an, erlangte eine gröfsere oder geringere Zahl ihrer Glieder durch Theilnahme an den akademischen Studien und durch den akademischen Gradus das akademische Bürgerrecht — unter akademischer Disciplin und Gerichtsbarkeit — ja wurden die mit solchen Klöstern verbundenen Schulen geradezu akademische Anstalten, so gut wie die von andern Magistern eröffneten Schulen, so lagen, auch abgesehen von der möglichen Einwirkung mehr oder weniger unreiner, zufälliger Momente, schon in der Natur der Sache Veranlassungen genug zu Schwierigkeiten und Verwicklungen mancherlei Art. Schon die allgemeinste Betrachtung mufs es begreiflich machen, dafs die Verpflichtungen gegen den Orden, und jene, welche mit dem akade-

*) Auf allgemeine und besondere Zeugnisse von Seiten der Mönche und ihrer Anhänger, oder auch nur von wesentlich und absichtlich katholischen Autoren will ich mich gar nicht berufen; aber schon was Buläus über das Auftreten der Dominikaner und Franciskaner in Paris berichtet, reicht hier vollkommen hin.

Digitized by Google

mischen Bürgerrechte verbunden waren, in sehr vieler Hinsicht einen mehr oder weniger scharfen Gegensatz bilden mufsten. Jede der beiden Corporationen suchte aber ihre Ansprüche an diese Art von Zwitterwesen in möglichster Ausdehnung und Schärfe geltend zu machen. Dies aber konnte zuletzt nur auf Kosten der entgegenstehenden geschehen. Wären wir irgend berechtigt auf beiden Seiten alle Früchte der christlichen Liebe in schönster Fülle und Reife vorauszusetzen, so könnte es immerhin unser Befremden erregen, dafs man sich nicht durch gegenseitiges Nachgeben u. s. w. zu verständigen vermochte. Dasselbe gilt aber von allem Streite und Hader, der doch den wesentlichen Inhalt der Weltgeschichte bildet, und es ist wirklich nicht abzusehen, warum jenen beiden Partheien, oder gar nur einer derselben ein besonderer Vorwurf aus der unläugbaren Thatsache erwachsen sollte, dafs sich bald aus jenen in der Natur der Sache liegenden Gegensätzen allmählig Leidenschaften, gereitzte, mifstrauische Stimmungen entwickelten, welche dann allerdings die vorhandenen Schwierigkeiten ausserordentlich erhöhen, in's Unendliche vervielfältigen und verwickeln mufsten. In der That wird auch der ganze Streit nur durch die Voraussetzung solcher Stimmungen verständlich, zumal auf Seiten der Universitäten. Als Ursachen derselben wird die Herrschsucht und der Hochmuth, eigentlich die polypragmatische Anmaafsung der Mönche, zumal der Dominikaner, angegeben, welche überall nicht nur sich einzudrängen, nicht nur Raum und Einflufs, sondern Uebergewicht und Herrschaft zu gewinnen suchten. Gehen wir aber von solchen vagen und allgemeinen Vorwürfen zu der Untersuchung der einzelnen vorliegenden Fälle und Punkte über, so erscheinen jene bis zu einem gewissen Punkte selbst schon als das Resultat und der Ausdruck der feindseligen Befangenheit, welche sie doch erklären und rechtfertigen sollen *). Ja, auf den ersten Blick kann man

*) Wie könnte man z. B. sonst den Bettelmönchen sehr ernstlich und immer wieder einen schweren Vorwurf daraus gemacht haben, dafs

Digitized by Google

sich kaum erwehren, denen beizustimmen, welche behaupteten: die Mönche verlangten zunächst nur gleiche Berechtigung, freie Concurrenz mit und neben allen anderen Universitätsverwandten. Aber auch diese Ansicht hält sich zu sehr auf der Oberfläche, leidet an einer wirklichen oder absichtlichen Ignoranz hinsichtlich der eigentlichen Natur und Lage der Dinge. Und erstlich darf doch nicht übersehen werden, dafs eine solche Concurrenz, auch wenn die Verhältnisse wirklich allen Theilnehmern gleich günstig waren, doch jedenfalls in mancher Hinsicht als ein Eindringen der neu Hinzutretenden in mehr oder weniger geschlossene Verhältnisse, als eine Gefährdung und Beschränkung jedenfalls feststehender Interessen und Ansprüche erscheinen mufste. Zu allen Zeiten und aller Orten pflegt aber dergleichen bei den Betheiligten eben keine sehr wohlwollende Gesinnung zu erzeugen. Gestehen wir also: das Eindringen der neuen Mönchsorden konnte der alten, auf den Universitäten bereits seit vielen (akademischen) Generationen ansässigen, eingerichteten Bevölkerung an sich und von vorne herein unangenehm und unbequem sein — und das um so mehr, je thätiger, kräftiger, wenn man will anmafsender diese neuen Ansiedler auftraten. Diese mufsten von vorne herein auf eine solche Stimmung bei allen denen rechnen, welche es ihnen nicht gelang geradezu durch die Macht ihres ganzen Auftretens zu überwältigen, zu gewinnen, zu sich herüberzuziehen; und in der That kann man sich nur darüber wundern, dafs sie nicht mehr Feinde, dafs sie so sehr viele Anhänger hatten *). Damit ist allerdings noch keine Schuld der Bettelmönche und noch weniger ein Lob der Universitäten ausgesprochen. Ja es läfst sich gar nicht läugnen, dafs gerade jene Vorwürfe gegen die Mönche in hohem Grade

sie nach dem Magistertitel strebten, wobei ihnen der Ausspruch des Herrn vorgerückt wurde: »Ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen«?! Nicht viel billiger und verständiger erscheinen viele andere Beschuldigungen, dafs sie Schüler anzögen u. dgl.

*) Von solchen edleren Naturen, welche über jenen Menschlichkeiten standen, kann natürlich nicht die Rede sein. Sie bilden überall und immer eine unmerkliche Minorität.

Digitized by Google

mancherlei Lobenswerthes implicirten, welches nicht lieber nachgeahmt als verdammt und verfolgt zu haben nur eine gewisse Trägheit, Bequemlichkeit und Schwerfälligkeit auf Seiten der Gegner beweist. Am wenigtens mögten gerade die eifrigsten unter den späteren, zumal heutigen Gegnern des Mönchwesens, und alles dessen, was damit zusammenhängt, deren damaligen akademischen Widersachern beistimmen, wenn diese ihnen vorwerfen, dafs sie die Geister und Gemüther der Jugend mit allerlei neuen Lehren und Methoden aufregen und verwirren, und die Rechtsgläubigkeit der Wissenschaft und der Universitäten selbst gefährden. In der That, und dies scheint man von manchen Seiten zu wenig zu beachten, die Universitäten traten damals gar häufig als Vorkämpfer orthodoxer Gebundenheit nicht nur gegen die Bettelmönche, sondern gegen den römischen Stuhl selbst auf, sofern dieser seine Milizen auch in ihren keckeren, freieren wissenschaftlichen oder doch geistigen Evolutionen zu schützen Veranlassung fand *). Mufste man sich auch gefallen lassen, was Rom nicht zu verdammen für nöthig hielt, so bleibt doch das Verhältnifs charakteristisch bedeutend. Inwiefern Rom durch dieses Verhalten sich Ansprüche auf den Dank der Christenheit erwarb, oder vielmehr den Weg zu schwerer Verantwortlichkeit betrat — inwiefern Rom das Verdienst erwarb, von dem Dogma gerettet zu haben, was in jener gewaltigen Bewegung der Geister zu retten war, oder die Verschuldung auf sich lud, die Kleinode des Reichs Gottes nicht genug verwahrt zu haben — Alles dies brauchen wir hier nicht zu untersuchen. So viel ist gewifs, dafs die Bettelmönche damals als Hauptträger und Betreiber des wissenschaftlichen Fortschrittes, die Universitäten (wenigstens sehr oft) als Vertreter einer Stabilität erscheinen, welche jedenfalls ohne grofse Bedenken und Gefahren für das geistige Leben nicht unbedingt siegen konnte. So weit

*) Man sehe z. B. was Buläus aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts über Inhalt, Wirkungen und Folgen der Schrift des W. de St. Amour: de periculo mundi adversus mendicantes, berichtet.

Digitized by Google

möchte es in der That schwer sein, die Universitäten in ihrer Stimmung und Haltung gegen die Mönche unbedingt zu rechtfertigen; allein die Sache hat auch eine andere Seite.

Von einer wirklich freien Concurrenz zwischen den übrigen akademischen Schulen, Lehrern und Schülern und jenen der Bettelmönche war nämlich in der That gar nicht die Rede, oder die letzteren hatten jedenfalls dabei auch (ganz abgesehen von etwaigen wirklichen geistigen und wissenschaftlichen Vorzügen) ausschliefsliche Vortheile, welche das Wesen und die Bedingungen einer freien Concurrenz mehr oder weniger aufheben und ihnen faktisch eine Art von Monopol sichern mufsten. An einer bestimmten Thatsache tritt dies Verhältnifs der Sache besonders in Paris hervor. Allerdings entspann sich hier der ganze, Jahrhunderte hindurch fortgesetze, Streit zunächst daran, dafs die Dominikaner zwei Lehrstühle der Theologie eröffneten, die Universität aber ihnen nur einen gestatten wollte. Dies erscheint auf den ersten Blick als eine höchst gehässige und kleinliche Beschränkung der Lehrfreiheit. Erwägt man aber auch nur den einen Umstand, dafs damals durch päbstliche Bullen die Zahl der theologischen Lehrstühle auf zwölf beschränkt war, und dafs, falls man den Dominikanern zwei davon einräumte, nur noch drei für weltgeistliche Theologen übrig blieben, indem sieben von den Franciskanern, Augustinern, Carmelitern u. s. w. besetzt waren — erwägt man dies, so leuchtet ein, dafs es sich in der That um eine sehr wesentliche Bevorzugung der Dominikaner handelte *). Fiel nun auch, wie es scheint, jene Beschränkung später weg, so war doch der Streit nun schon zu sehr verwickelt, die Erbitterung schon zu grofs, als dafs damit nun auch gleich Alles vertragen werden konnte. Ausserdem hing die privilegirte Stellung der Bettelmönche gar nicht blos an jenem einen Punkt. Sie lag in ihrer ganzen Stellung — in der Thatsache,

*) Ich verweise wegen der Pariser Händel auf Buläus (III.), der freilich ganz anders benutzt werden müfste, als es z. B. von Meiners geschehen ist.

Digitized by Google

dafs die Bettelmönche dadurch, dafs sie Universitätsverwandte wurden, sich der Verpflichtungen und Berechtigungen, welche ihnen als Mitglieder ihres Ordens zustanden, nicht entäussern konnten, noch wollten. Dasselbe gilt zwar auch von anderen Universitätsverwandten und deren nichtakademischen Beziehungen; aber der Unterschied lag eben in den Eigenthümlichkeiten der ganzen Stellung, des Wesens und des Geistes dieser Mönchsorden. Ihr ganzer Organismus war schon, weil sie frisch und neu waren, kräftiger; ihre Anforderungen und Leistungen an ihre Glieder waren unbedingter, bedeutender und mächtiger, und vertrugen sich eben deshalb weniger mit einer gemischten, halben Stellung. Sie waren wesentlich kriegerische Organe der kämpfenden Kirche — schon damit ist eigentlich Alles gesagt. Sie konnten, wollten und durften sich nicht unbedingt den Regeln und Funktionen des akademischen Lebens unterziehen. Dies konnte, jenachdem die Sache auslief, ein Vortheil oder ein Nachtheil für sie sein. Gelang es ihnen, sich, so weit ihr Besonderleben es forderte, den Anforderungen des akademischen Gemeinlebens zu entziehen, ohne doch dessen Vortheile, deren Bedingung und Symbol zuletzt immer der Gradus war, zu verlieren — vielmehr mit der Freiheit diese mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu benutzen, so war der Vortheil ganz auf ihrer Seite, und von einer Concurrenz mit ihnen konnte keine Rede sein. Jene Pariser Streitigkeiten bieten auch in dieser Beziehung einen charakteristischen Zug dar, indem sie zunächst dadurch veranlafst wurden, dafs bei dem grofsen Auszuge von 1229 die Dominikaner sich weigerten, jener nach hergebrachter Weise durch eine grofse Majorität der Magister beschlossenen Maafsregel beizutreten, vielmehr die Entfernung aller Concurrenten, die Suspension aller übrigen scholastischen Thätigkeiten benutzten, um ihre eigene zu befestigen und auszudehnen, ihren zweiten theologischen Lehrstuhl zu eröffnen u. s. w. Einerseits kann es nicht befremden, dafs die Universität ein solches Verfahren im höchsten Grade mifsbilligte und mit um so gröfserer und

Digitized by Google

durch Erbitterung und Mifstrauen geschärfter Strenge forderte, dafs die Dominikaner, sofern sie als Schüler oder Lehrer Theil an der Universität haben wollten, sich unbedingt allen Statuten und statutenmäfsigen Beschlüssen derselben unterwürfen. Andererseits war es dem Orden, für den diese Verhältnisse doch immer nur, im Vergleich mit dem Ganzen seiner Aufgabe, Stellung und Bestrebungen, eine untergeordnete Bedeutung hatten, nicht zu verdenken, dafs er diese auf einem so bedeutenden Punkte wie Paris nicht jenen aufopfern mochte, indem er seine dortigen Ansiedelungen entweder suspendirte, oder doch gänzlich desorganisirte, um Beschlüssen Folge zu leisten, auf deren Entscheidung er keinen Einflufs hatte, die oft geradezu gegen ihn gerichtet waren, nicht selten auch überhaupt den Charakter der Leidenschaftlichkeit und Uebereilung an sich trugen. Es kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen, dafs er sich so lange und so oft wie möglich gegen eine solche Abhängigkeit sträubte, sie auf ein Minimum zu reduciren, oder doch jedenfalls dafür ausserordentliche Compensationen irgend einer Art zu erwerben suchte — z. B. eben die Anerkennung und Aufnahme jenes bestrittenen zweiten theologischen Lehrstuhls von Seiten der Universität. Freilich gab es einen sehr einfachen Ausweg, diesen Verlegenheiten zu entgehen, nämlich die ganze Verbindung mit der Universität aufgeben. Dafs dies nicht geschah, könnte auf den ersten Blick allerdings befremden, wenn man erwägt, dafs nichts diese Orden verhindern konnte, wenn sie es wünschten, mit päbstlichen und königlichen Privilegien eine eigene Universität zu begründen, mit allen Zweigen der hergebrachten akademischen Studien und Uebungen, und den Graden, wozu diese führten. Und dennoch konnte davon gar nicht die Rede sein, eben weil eine Universität, wie die Pariser, eine geistige und wissenschaftliche Würde und Bedeutung in der Christenheit hatte, welche von Päbsten und Königen und allen äusserlichen Einflüssen ganz unabhängig war und auf keine andere Anstalt übertragen werden konnte. Sich von der Universität trennen, hiefs: jeder bedeutenden

Digitized by Google

und ersprieſslichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des höheren wissenschaftlichen Lebens und der mittelbar oder unmittelbar damit zusammenhängenden Kreise und Verhältnisse entsagen. Dergleichen konnte damals Niemanden einfallen. So hatte also allerdings die Universität die Mönche zuletzt immer in ihrer Gewalt, so lange sich Majoritäten für solche Statuten und Beschlüsse fanden, welche den akademischen Gradus von Bedingungen abhängig machten, wodurch er den Mönchen und ihren Schülern entweder ganz unzugänglich oder doch sehr erschwert wurde. Solche Majoritäten waren aber bei der alten Universitätsverfassung und so lange die Stimmen aller Magister gezählt wurden, als stehend zu betrachten; und vergeblich suchten die Bettelmönche sie durch Mittel und Einflüsse, welche über- und ausserhalb des akademischen Lebens lagen, durch päbstliche Bullen und Exkommunikationen und durch königliche Befehle zu brechen. Die Universität war jedenfalls formell zu entschieden in ihrem Rechte, und besafs alle Eigenschaften, um dies Recht mit der gröfsten Hartnäckigkeit festzuhalten. Erst als es den Bettelmönchen gelang, den alten akademischen Organismus selbst aufzulösen, die Theologen zu sich herüberzuziehen und mit ihnen eine corporative Fakultät zu bilden, an welche denn bald die beiden anderen höheren Fakultäten sich anschlossen, so dafs die Artisten zuletzt selbst, wenigstens faktisch nicht mehr als Universität, sondern als Fakultät da standen, und die Entscheidung und Leitung der akademischen Angelegenheiten mehr und mehr den Fakultäten zufiel — erst da konnten sie ihre Zwecke wenigstens im Wesentlichen erreichen; wo es sich denn freilich zeigte, entweder dafs sie von vorne herein keinesweges so Unbilliges und Unerhörtes beabsichtigten, oder dafs ihre wirklichen, zumal geistigen Hülfsmittel, also die Fähigkeit, die gewonnenen Vortheile zu benutzen, schon bedeutend geschwächt waren. Die näheren Umstände des ganzen Streites, wie er in Paris geführt wurde, und seines Ausgangs und Resultats kann uns hier nicht weiter beschäftigen, und auch das bisher Gesagte konnte nur insofern hier Platz finden, als

Digitized by Google

sich daraus Züge zu einer allgemeinen und auch in Beziehung auf die englischen Universitäten gültigen Charakterisirung der Sache ergeben.

In der That drehte sich der Streit mit den Bettelmönchen in Oxford und Cambridge wesentlich um dieselben Punkte, wie in Paris, und bei dem so häufigen und nahen Verkehr ist mit Sicherheit anzunehmen, dafs auch in dieser Beziehung eine Wechselwirkung stattfand. Die allgemeinen so wie die lokalen Verhältnisse waren indessen, wie wir sahen, in England den Bettelmönchen weniger günstig — der ganze Organismus der englischen Universitäten entwickelte sich kräftiger und selbstständiger, als jener der Pariser, zumal durch die ganz verschiedene Stellung, welche der Kanzler dort annahm. So war denn auch der Verlauf und das Resultat verschieden. Der Kampf wurde im Ganzen mit weniger Heftigkeit, weniger allgemeinem Aufsehen, dagegen aber mit mehr Hartnäckigkeit und viel länger geführt, als in Paris; ja es kam eigentlich nie zu einer definitiven Lösung und Verständigung, wie sie in Paris sich in der Bildung der theologischen Fakultät ergab. Die Bettelmönche erreichten weder in Oxford noch in Cambridge jemals ihre Zwecke, ohne sie doch jemals aufzugeben. Die Universität, die ursprüngliche *fundatio in artibus* festhaltend, verstand sich nie zu irgend einer wesentlichen Concession, weder zu Gunsten der Bettelmönche, noch zu Gunsten der Fakultäten. Sie vermochte aber diese Stellung nur unter fortwährendem Vertheidigungskampf gegen die Emancipationsbestrebungen der Bettelmönche, denen sich die juristische Fakultät gelegentlich anschlofs, zu behaupten. Wir haben gesehen, wie wichtig in dieser ganzen Angelegenheit das Verhalten der den Bettelorden nicht angehörigen Theologen war. Von einem Resultate des Streites, insofern man darunter eine wesentliche Modifikation bestehender Zustände und Rechte versteht, kann hier demnach nicht die Rede sein. Der von der Universität behauptete *status quo* aber kann mit wenig Worten als ein solcher bezeichnet werden, wodurch die an den Studien, Graden und Privilegien der Universitäten

Digitized by Google

Theil nehmenden Bettelmönche auch unbedingt den Verpflichtungen unterworfen wurden, welche für alle andere Universitätsverwandte theils aus älteren Statuten, Privilegien und Gewohnheiten, theils aus neuen (statutenmäfsig durch die Mehrzahl der Magister beliebten) Beschlüssen hervorgingen. In keinem irgend wesentlichen Punkte vermochten die Bettelmönche die Anerkennung einer besonderen Stellung für sich und die Ihrigen zu erlangen. Diese waren und blieben, sofern sie überhaupt an den akademischen Studien Theil nahmen, in den Augen der Universität lediglich Scholaren, Baccalaureen, Magister und Doktoren, in demselben Sinne wie alle anderen und ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen und Verpflichtungen gegen den Orden. Vertrugen sich diese nicht mit jenem Charakter, und führten zu Handlungen, welche den Gesetzen, Statuten und Interessen der Universität widersprachen, so wurden die Schuldigen entweder nach diesen Gesetzen gestraft, oder, sofern sie sich der Strafe durch Appellation an höhere Gerichte oder Gewalten zu entziehen suchten, aus der akademischen Gemeinschaft ausgestofsen. Auf der anderen Seite aber waren die Bettelmönche, sofern sie die den übrigen Universitätsverwandten obliegenden Verpflichtungen erfüllten, auch aller Rechte und Privilegien theilhaftig, hatten als Magister Sitz und Stimme in allen akademischen Verhandlungen, waren zu allen Stellen wählbar u. s. w. Und in dieser Hinsicht erscheint ihre Stellung auf den englischen Universitäten allerdings günstiger, als in Paris, wo sie auch nach der Beilegung der Streitigkeiten, wie es scheint, nicht in den corporativen, sondern nur in den scholastischen Verband aufgenommen wurden *). Diese scheinbare Anomalie erklärt sich eben daraus, dafs in England der ursprüngliche *status quo* fest-

*) Buläus sagt (III, 386) ausdrücklich: sie seien 1256 *recepti ad societatem scholasticam, minime vero ad societatem politicam, administrationem etc.*, und führt es als Grundsatz an: *Monachus non decanizat.* Doch möchte dies nur von solchen zu verstehen sein, welche den Eid auf die Statuten und die *in artibus praestanda* nicht leisten konnten oder wollten. Dies weiter zu untersuchen, ist jedoch nicht meine Sache.

Digitized by Google

gehalten wurde, wonach die Magisterwürde unbedingt und ohne Rücksicht auf anderweitige Beziehungen des Graduirten alle corporativen Rechte implicirte. Die englischen Universitäten waren stark genug, um diese Bedeutung des Gradus auch bei ihren Gegnern unverkürzt anerkennen zu können. Die Einzelnheiten aus diesem durch drei Jahrhunderte vor allen irgend zugänglichen Gerichten und Gewalten mit häufiger Theilnahme der Könige, Päbste und Prälaten, der Grofsen und Gemeinen, mit allen nicht geradezu durch Gesetz oder Brauch verbotenen Waffen geführten Streite bieten an sich wenig Interesse, und können daher um so mehr mit Stillschweigen übergangen werden, da weder eine entscheidende Krise noch ein bestimmtes Resultat vorliegt, sondern Alles sich in endlose, verwickelte und bei der Dürftigkeit der Nachrichten im Einzelnen oft unverständliche Verhandlungen und gar nichts definitiv entscheidende Verträge, Stillstände, ziemlich vage, nicht selten widersprechende Entscheidungen oder Ermahnungen der höheren Gewalten auflöst, während es sich im Wesentlichen und Ganzen immer um dieselben an sich sehr einfachen Punkte handelt *).

*) Meine Darstellung beruht wesentlich auf den bei Wood zerstreuten Nachrichten. Einzelne Dokumente finden sich bei Dyer, Rymer, Wilkins und in den Rot. Parl. Den Anfang des Streites setzt Wood 1230, mit Beziehung auf die gleichzeitigen Pariser Händel und ohne nähere Angabe der Veranlassungen. Ob es sich auch in Oxford zunächst um die *cathedrae theologicae* handelte, ob jene päbstliche Beschränkung auf zwölfe zu irgend einer Zeit auch für die englischen Universitäten galt, geht aus den vorliegenden Nachrichten durchaus nicht hervor. Die eigentlichen Oxforder und Cambridger Streitpunkte ergeben sich am besten aus den Querelen, welche die Dominikaner 1511 in Rom vorbrachten. Es waren folgende Punkte: 1) Das vor 60 Jahren erlassene Statut, wonach *nemo in Theologia inciperet nisi prius in artibus rexisset, ad quam regentiam non erant admittendi nisi impetrata prius a cancellario et magistris venia, cum licitum esset uni cuivis magistro gratiam petitam denegare. Id sibi injuriam esse, quod ex ordinis sui instituto in artibus incipere nefas esset.* Man ersieht daraus, wie sehr die Kandidaten, auch wenn sie alle *praestanda* prästirten, in den Händen der Artisten waren. Inwiefern die Bettelmönche durch ihre Regel verhindert waren *in artibus* zu incipiren, ist mir nicht deutlich. Das Hindernifs kann jedenfalls nicht unübersteiglich gewesen sein, da, trotz jenes Statuts, Bettelmönche immer wieder incipirten und zur Regens zugelassen wurden. 2) Das Statut, wonach die Incipienten

Wir haben bisher nur den eigentlichen Leib der Universitäten im Auge gehabt, und wenden uns nun zu Haupt und Gliedern, wie sie in dieser Periode theils als in den

---

in der Theologie gehalten waren die Vesperdisputationen, und die Baccalaureen die Probepredigten in der Universitätskirche (St. Marien) zu halten, statt dafs den Dominikanern früher freigestanden, sie in ihrer eigenen Kirche oder in ihrer Schule zu halten. Letzteres mag immerhin früher, ehe das Verhältnifs gestört worden, der Fall gewesen und von der Universität geduldet worden sein. Ein Recht war schwerlich nachzuweisen. 3) Das Statut, wodurch nur den Baccalaureen der Theologie gestattet war: *Bibliam biblice in Acad. praelegere. Hanc autem praeposteram esse studendi methodum; si neglectis Theologiae elementis quae nempe e Sacra Scriptura peti debent ad difficillimam quaestionem sententiarum sc. explicationem primitus accingamur. Atqui omnino constare non tam arduum esse in Sacra Biblia quam in Sententia praelegere, et absurde propterea Scripturas explicantium numerum imminui adaucto sententias asperientium.* Der Sinn und Zweck dieser Klage ist offenbar ebenfalls der, die dem Orden angehörenden Theologen von dem artistischen Zwange zu befreien, ohne doch das wichtigste Gebiet der artistischen Studien fahren zu lassen — wobei ein vielleicht wirklicher Mangel des herrschenden Systems hinzukam, oder als Vorwand diente. 4) Das Statut, wonach die Majorität der Magister in allen Beschlüssen entschied, ohne Rücksicht auf den Dissens der Doktoren der höheren Fakultäten — als solcher. Wir sahen, wie auch in Oxford die Bettelmönche ihre Sache mit der der Fakultäten zu vermischen suchten. 5) Das Statut (von 1231), wonach keiner zum Gradus zugelassen wurde, wenn er sich nicht eidlich zur Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten der Universität verpflichtete. Sie selbst würden durch diese unbedingte Verpflichtung in vielfachen Schaden und Verlegenheit gebracht, und viele Scholaren ihnen abwendig gemacht, durch die Furcht, im Verkehr mit ihnen irgendwie jene Verpflichtung zu verletzen. Was diesen Punkt betrifft, so soll hier nur bemerkt werden, dafs, so sehr die Universität berechtigt war eine solche Bürgschaft zu fordern, doch andererseits ein solcher Eid so viele vage, widersprechende und wechselnde Verpflichtungen auferlegte, dafs auch, ohne das geringste Bewufstsein einer schlimmen Absicht, gewissenhafte Männer, zumal in der besonderen Lage der Bettelmönche, Anstand nehmen konnten, ihn zu leisten. 6) Die Beschlüsse der Universität werden überhaupt nicht mit gebührender Ruhe und Ueberlegung gefafst. Dann folgen noch einige Klagen über einzelne frische Fälle. Auf den einen oder anderen, oder mehrere dieser Punkte beziehen sich zu allen Zeiten die Klagen der Mönche. Die Universität ihrerseits klagt dann wohl über Verletzung ihrer Statuten und Privilegien, besonders hinsichtlich der Appellationen an das geistliche Gericht (die *curia christianitatis* des Erzbischofs). Dazu kommen auch wohl andere Punkte, z. B. die Aufnahme von Novizen unter 18 Jahren und Anderes, was sich auf die Mittel bezieht, wodurch die Orden ihren Einfluss zu vermehren suchten. Bis auf den letztgedachten Punkt fielen die höheren Entscheidungen fast immer zu Gunsten der Universitäten aus. In einer Composition von 1314 wurden indessen die Domini-

Digitized by Google

akademischen Organismus hineingezogen, theils aus ihm heraus entwickelt sich darstellen. Und hier fordert das Haupt der englischen Universität um so mehr den Vorrang und eine ausführlichere Erörterung, da — wie schon früher angedeutet worden — die ursprüngliche Natur und Stellung desselben, so wie die Veränderungen, welche im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts darin vorsichgingen, und die daran geknüpften Entwicklungen der akademischen Privilegien und Zustände einen sehr wesentlichen und charakteristischen Unterschied zwischen den englischen und festländischen Universitäten bedingen.

Ueber Natur und Stellung des Kanzlers im geistlich-scholastischen Leben des Mittelalters — über die ursprüngliche Vereinigung der Funktionen eines Archivars, Geheimschreibers, Aufsehers und Lehrers der Schule in dem Kanzler des Bischofs oder Abts (Domkapitels oder Klosters) — über die allmählige Scheidung dieser verschiedenen Naturen oder Eigenschaften in Folge des zunehmenden Umfangs, der vermehrten Bedeutung und Schwierig-

---

kaner in Oxford insofern begünstigt, als die theologische Probepredigt allen Baccalaureen sowohl in St. Marien als in der Dominikanerkirche vorgeschrieben wurde. Doch fehlt es auch nicht an Warnungen und Verweisen wegen Mifsbrauchs der Privilegien und Statuten. Dafs die Bettelmönche, sofern sie bei der Universität immatrikulirt waren oder mit Universitätsverwandten zu thun hatten, zu allen Zeiten unter kanzellarischer Gesichtsbarkeit standen, ergiebt sich theils aus einzelnen Thatsachen, theils aus mittelbaren und allgemeinen, theils aus bestimmten urkundlichen Zeugnissen. Weder die königlichen Privilegien von 1248 an, noch die päbstlichen Bullen, so wie die Bonifacische, enthalten irgend eine Ausnahme hinsichtlich der Mönche, sondern unterwerfen *tam clericos quam laicos* unbedingt der kanzellarischen Gerichtsbarkeit. Ein Privilegium von 1318 sagt ausdrücklich in Beziehung auf die Widerspenstigkeit der Dominikaner: *Cum antecessores nostri Cancellario potestatem dederint crimina quaecunque tam Laicorum quam clericorum cognoscendi etc.* In der That versteht sich die Sache von selbst, und nur das Gegentheil bedürfte eines weiteren Beweises. Um nur einen einzelnen Fall aus der späteren Zeit anzuführen, so wurden noch 1382 zwei Minoriten wegen Verbreitung ketzerischer Lehren in Irland vor den Oxforder Kanzler citirt *sub poena spoliationis a gradu.* Zehn Jahre vorher wurde ein Carmeliter des Gradus beraubt und von der Universität verbannt. Dies ist Alles, was mir über diese Angelegenheit auch nur in der Anmerkung zu sagen nöthig scheint — Manchem wird es schon viel zu viel dünken. Bettelmönche als Kanzler, Prokuratoren u. s. w. kommen bei Wood (in den Fastis) gar oft vor.

Digitized by Google

heit eines jeden der ihnen entsprechenden Kreise — darüber, dafs der Kanzler sich der Schule mehr und mehr entfremdete und endlich ein ausserhalb derselben stehender Beamter wurde, der die Rechte des Bischofs, des Abts in und oft gegen die Schule geltend zu machen hatte, während das Lehramt nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten dem Vereine der von ihm licentirten Magister zufiel, welche eben in Folge jener Entfremdung des ursprünglichen Haupts der Schule nun aus ihrer Mitte ein neues unter dem Namen Rektor erzeugten — über alles dies haben wir uns nach dem früher Bemerkten hier nicht auszusprechen; vielmehr gehen wir sogleich zu den Eigenthümlichkeiten über, welche die englischen Universitäten in diesen Beziehungen darbieten *).

*) Ueber die ursprüngliche Vereinigung jener Funktionen im Kanzler bedarf es nach dem früher (I, 21 ff.) Gesagten keines weiteren Zeugnisses, und nur zu allem Ueberflusse führe ich ein Beispiel an, wie lange in solchen Verhältnissen, wo eine solche Entwicklung der Schule zur Universität nicht stattfand, das Schulmeisteramt noch mit dem des Kanzlers verbunden blieb. In der Londoner Convokation von 1334 wurde noch beschlossen: *Cancellarius praelectiones vel ipse, vel per alium suis sumptibus in theologia vel decretis infra septa ecclesiae (in claustro) habeat* (Wilkins II, 578). Dasselbe sagt Wood insbesondere von dem *Cancellarius Sarisberensis* (I, 91). Der Beweis aber, dafs da, wo die Schule sich zur Universität entwickelte, der Kanzler sich ihr entfremdete, und eine Stellung als bischöflicher Beamter *extra corpus magistrorum* annahm, während die Magister eben deshalb einen Rektor wählten, liegt in dem ganzen Verhältnisse und Zustande, wie er in Paris schon im zwölften Jahundert notorisch hervortritt. Ausdrückliche und urkundliche Erklärungen darüber wird vernünftigerweise Niemand erwarten. Die Quelle der argen Verwirrung der Begriffe, welche sogar bei so sorgfältigen Autoren wie Bulaus in Beziehung auf diese Dinge herrscht — der ewigen Verwechselung des Kanzlers und des Rektors, ist hauptsächlich das Bestreben, das Alter der Universitäten möglichst weit zurückzuführen. Da man nun (mit Recht) sich eine Universität im späteren Sinne nicht ohne selbstgewählten Rektor denken konnte, in den ältesten Zeiten aber immer nur einen Kanzler fand, so half man sich damit, beide als von vorne herein neben einander bestehend anzusehen, oder man nahm an, Kanzler und Rektor sei eins und dasselbe, oder doch zwei in einer Person. In welchem Sinne letztere Ansicht richtig ist — sofern man nämlich den Rektor blos als *rector scholarum, capischolae, magister scholarum* im ursprünglichen Sinne, als Schulmeister, ansieht — geht aus Obigem hervor; aber nicht weniger, dafs diese Ansicht auf die spätere Entwicklung übertragen ganz falsch ist. Merkwürdig ist, wie die einfache und handgreifliche Wahrheit durch alle diese künstliche Ver-

Digitized by Google

Hier nun zeigen uns die ersten bestimmteren Nachrichten den Oxforder Kanzler im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts wesentlich noch als bischöflichen Beamten, als Handhaber der dem Bischof von Lincoln, als Ordinarius, zustehenden Befugnisse und Pflichten. Dahin gehört dann besonders die Ertheilung der *licentia docendi*, die allgemeine Beaufsichtigung der Studien, der Disciplin, die Anordnung der zur Ermittlung der Tüchtigkeit der Kandidaten nöthigen Prüfungen, die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit — darin liegt dann schon die Wahrung der bischöflichen Rechte gegen etwaige Eingriffe von Seiten der Universität. So weit bietet das Verhältnifs durchaus nichts Abweichendes und Eigenthümliches. Auch dafs der Bischof häufiger, als dies z. B. in Paris der Fall war, seine Rechte und Pflichten auf der Universität selbst und unmittelbar handhabte, kann nicht als ein wesentlicher

---

wirrung doch immer wieder vorbricht. So sagt Buläus (I, 259) ausdrücklich: *Cancellarius Rectore prior, ubi vero Professorum et Magistrorum numerus in immensum auctus, sibi Rectorem imposuerunt.* So fällt es ihm selbst auf, dafs der von den Magistern gewählte Rektor keiner höheren Bestätigung irgend einer Art bedürfe, während natürlich die Universität nicht das Mindeste mit der Ernennung des Kanzlers zu thun hatte. Merkwürdig für diese Verwirrung der seltsamsten Vorurtheile mit einer fast unbewufsten, oder doch immer wieder entschlüpfenden richtigen Erkenntnifs ist folgende Stelle: *Praeter Rectorem et Procuratores videtur constitutus fuisse a Carolo Magno judex aliquis extra corpus studiosorum veluti litium cognitor et privilegiorum conservator. Talis Apocrisiarius palatii etc. cui sociebatur summus Cancellarius qui a secretis olim appellabatur etc. Sed ille quam diu Musae in palatio fuerunt licentiam ibidem docendi impertiebatur etc. atque in istis muneribus obeundis Apocrisiario successerunt Episcopus Parisiensis et Abbas Genovevensis eorumque Cancellarii.* Rechnen wir hiervon die Absurdität weg, wonach die *Schola palatina* Karl's des Grofsen eine förmliche Universität mit Rektor, Nationen, Prokuratoren und Conservatoren gewesen — erwägen wir, dafs der kaiserliche Kanzler allerdings schon damals mehr zu thun haben konnte, als selber den Schulmeister zu machen, und insofern schon *extra corpus studiosorum* getreten war — tragen wir dann mit Buläus die so gereinigte Ansicht auf den bischöflichen und Genovevenkanzler und die *studiosi* und *magistri* der späteren wirklichen Universität über, so ist Alles klar. Der beste Beweis aber, dafs der Kanzler *extra corpus universitatis* stand, liegt eben darin, dafs die Universität auf jedem geistlichen Territorium, wohin sie sich ausbreitete oder verlegte, (also z. B. auf jenem der heil. Genoveve) einen neuen Kanzler fand, während sie überall ihren Rektor mitbrachte.

Digitized by Google

Unterschied angesehen werden *). Auffallender ist aber schon der Umstand, dafs der Ordinarius von Lincoln nicht immer dem Oxforder Kanzler, sondern gelegentlich auch andern geistlichen Beamten, besonders aber dem Archidiakonus von Oxford, manche jener Geschäfte übertrug. Noch eigenthümlicher aber erscheint die Thatsache, dafs wahrscheinlich schon im zwölften, gewifs aber im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der Oxforder Kanzler mit den Funktionen und Eigenschaften eines bischöflichen Beamten auch mehrere derjenigen Eigenschaften verband, welche der Natur der Sache und der Analogie der Pariser und anderer festländischen Universitäten nach, nur dem Rektor, dem aus der Mitte der *congregatio magistrorum* durch Wahl hervorgegangenen organischen Haupte der Universität, zustehen konnten — während auf den englischen Universitäten von einem solchen Haupte neben dem Kanzler keine Spur vorliegt. Dahin gehört der Vorsitz in der Congregation und die damit verbundene allgemeine Leitung der inneren Angelegenheiten der Universität; wobei jedoch die beiden Prokuratoren ihm zur Seite standen. Damit steht dann ohne Zweifel der Umstand in genauem Zusammenhange, dafs, obgleich die Ernennung des Oxforder Kanzlers ursprünglich und noch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unmittelbar und ausschliefslich vom Ordinarius ausgehen mochte, doch schon vor der Mitte des Jahrhunderts eine Mitwirkung der Universität sich zeigt, indem der Bischof das Kanzellariat dem ihm von der Congregation vorgeschlagenen Kandidaten ertheilte. Um welche Zeit diese Mitwirkung der Universität zuerst

*) Die Stellung, welche der Bischof sich vorbehielt, war (abgesehen von der eigentlichen Gerichtsbarkeit) die so vage eines Visitators der Universität. Von einer förmlichen bischöflichen Visitation ist freilich nie ausdrücklich die Rede; aber wohl nur aus dem Grunde, weil die Funktionen sich nicht in einem solchen Akte zu concentriren Gelegenheit hatten, sondern sich mehr zerstreuten. Mit den anderen bischöflichen Rechten verschwand natürlich auch dies. Zu allem Ueberflusse sei es erlaubt, gegen etwaige beliebte Verwirrung und Leichtfertigkeit zu bemerken, dafs z. B. 1413 eine Visitation durch den Bischof von Lincoln vorkommt; aber sie geschah ausdrücklich im Namen und Vollmacht des Erzbischofs (Rymer).

Digitized by Google

begann, läfst sich durchaus nicht näher nachweisen. Wahrscheinlich lag anfangs nur eine freiwillige, vielleicht nur gelegentliche Nachsicht und Vergünstigung von Seiten des Bischofs vor. Später consolidirte sich diese Gewohnheit zu einem Rechte und Privilegium der Universität, welches an sich von keiner Seite angefochten wurde; so wenig auch seit der Mitte des Jahrhunderts die Ordinarien sich geneigt zeigten, alle Folgen und die ganze Bedeutung anzuerkennen, welche theils die Universität, theils die Umstände jener ersten Concession gaben *). Dafs diese Eigen-

*) Für das Verhältnifs des Bischofs (und des Kanzlers als dessen Stellvertreter) zur Universität bedarf es eigentlich gar keines besonderen Beweises. Die allgemeinen Gewohnheiten und Einrichtungen der Kirche, die Analogie aller gleichzeitigen cismontanischen Universitäten müfsten hinreichen. Doch mögen bei der in dieser Beziehung herrschenden seltsamen Verwirrung der Begriffe einige urkundliche Zeugnisse hier ihren Platz finden. Dahin gehört z. B. eine an den Bischof von Lincoln gerichtete Bulle von 1247 (Wood): *Nos tuis supplicationibus inclinati praesentium tibi auctoritate concedimus ut nullum ibi (Oxon.) docere in aliqua Facultate permittas, nisi qui secundum morem Parisiensem a te vel his quibus in hac parte vices tuas commisseris examinatus fuerit et etiam approbatus.* Ist nun hier offenbar von Examen und Ertheilung der *Licentia docendi* die Rede, wie sie in Paris vom Kanzler gehandhabt wurden, wie deren Handhabung in der That in dem Wesen des Kanzellariats lag, sofern der Bischof nicht selbst eintrat, so bedarf es kaum des von Wood in einer Anmerkung mitgetheilten Zusatzes, dafs auch hier der Kanzler gemeint sei, der überdies schon seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts immer in diesem Sinne bei den Promotionen fungirt. Dafs der Kanzler schon damals in der Regel den Bischof in der allgemeinen Aufsicht auf das Studium vertrat, geht denn auch schon aus dieser Bulle sattsam hervor, während zugleich zwei Verordnungen Rob. Grofseteste's (von 1247 und 50) beweisen, dafs diese Stellung des Kanzlers ein gelegentliches unmittelbares Eingreifen des Bischofs damals keineswegs ausschlofs. Was die akademische Gerichtsbarkeit des Bischofs betrifft, so ist hier kein Wort mehr darüber zu verlieren, und eben so wenig darüber, dafs der Kanzler in der Regel auch hier die Stelle des Bischofs vertrat. Dies lag in der Natur der Sache, der allgemeinen Analogie, und geht aus dem ganzen späteren Verlaufe handgreiflich hervor. Es hätte z. B. dem Kanzler später, da seine Natur als bischöflicher Beamter immer mehr in seiner akademischen Natur aufging, nicht einfallen können, die geistliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, wenn er sie nicht früher im Namen des Bischofs gehandhabt hätte. Eines Zeugnisses bedarf nur die Eigenthümlichkeit, welche in der gelegentlichen Theilnahme des Archidiakonus, in dem sehr schwankenden Verhältnisse zwischen seiner Competenz und jener des Kanzlers lag. Offenbar gab es eine Zeit, wo der Bischof nach Umständen und Bequemlichkeit dieselben Ge-

Digitized by Google

thümlichkeiten der Stellung und des Wesens des Oxforder Kanzlers — diese zwar gröfstentheils und wesentlich dem bischöflichen Beamten (d. h. dem Kanzler im gewöhnlichen Sinne) angehörenden, zum Theil aber auf eine ursprüng-

---

schäfte auf der Universität bald dem Archidiakonus, bald dem Kanzler, ja wohl gar vorzugsweise dem ersteren, übertrug — unbeschadet der ursprünglichen Verschiedenheit ihrer Funktionen; indem dem Archidiakonus, als bischöflichem Official, lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit (Ketzerei, Unzucht u. s. w.) im engeren Sinne über nichtakademische Geistliche und Layen zustand. Jenes schwankende Verhältnifs ergiebt sich schon deutlich genug aus der Composition von 1214: *Si vero contigerit aliquem clericum capi etc. statim cum fueritis requisiti ab Episcopo vel Archidiacono vel ejus officiali, vel a Cancellario, seu ab eo quem Episcopus huic officio deputaverit etc.* Dann sollen die Bürger den Friedenseid ablegen: *coram Archidiacono loci et Cancellario, vel coram altero eorum si ambo non interfuerint.* Die Stellung des Archidiakonus geht ferner auch aus einem königlichen Schreiben von 1236 hinsichtlich der Rückkehr der wegen des Othonischen Tumults flüchtigen Scholaren hervor: *Rex Archidiacono et Cancellario Oxoniensi etc.* Eben so aus der ganzen Art, wie zumal der Archidiakonus Rob. de Marisco, der Vertraute des Bischofs Grofseteste, in akademischen Angelegenheiten auftritt — zumal 1248, bei Gelegenheit der Ermordung eines Scholaren von Adel, und 1251. Damals erscheint der Archidiakonus eigentlich als vermittelndes Organ zwischen der Universität und dem Bischof, als eigentlicher Repräsentant des letzteren, während der Kanzler schon als Parthei, als mit der Universität wesentlich eins, angesehen wird. So 1248: *Scripserunt nobis (Episcopo L.) cancellarius et Universitas Oxon. etc. igitur tibi (Archidiacono) mandamus ut accedas personaliter villam Oxon. et excommunicationem permulgari facias etc. et inquisitionem diligentissimam facias etc. et quos reos inveneritis etc. animadversione canonica puniatis.* So 1251, wo der Archidiakonus an den Bischof über gewisse Ausdehnungen der kanzellarischen Gerichtsbarkeit zum Theil auf Kosten der bischöflichen berichtet, welche die Universität beim König betrieb. Die Gränzen und Verhältnisse genauer anzugeben, ist mir nicht möglich. Dies führt uns aber schon auf die andere Seite der Stellung und Natur des Kanzlers. Hier ist nun eine Urkunde von 1201 von Bedeutung, woraus hervorgeht, dafs der Kanzler schon damals sich als zur Universität gehörig ansah, in einem Sinne, wovon in Paris sich keine Spur findet, und wie er nur in dem Wesen eines Rektors lag: *Sciant universi nos, Cancellarium Universitatis Oxon. cum toto coetu Magistrorum ejusdem teneri et obligari Priori et conventui Stae Frideswithe in 200 Libris monetae angl. etc. datum in domo nostrae congregationis.* Dahin gehört ferner ein Schreiben des Archidiakonus an den Bischof von 1231, woraus hervorgeht, dafs sowohl der damalige Kanzler als seine Vorgänger sich des akademischen Siegels bedienten, der Bischof aber dies als eine grobe Verletzung seiner Pflicht gegen ihn — d. h. als eines bischöflichen Beamten — ansah, und dafs der Kanzler selbst diese Ansicht als die richtige anerkennen mufste: *Cancellarius dictus signo quod dicitur Universitatis Oxon. quo in simplicitate sua sicut*

Digitized by Google

liche organische Verbindung mit der Universität (in der Art wie die des Rektors der festländischen Universitäten) deutenden Symptome mit dem Ursprunge der Universität als königlicher Stiftung und ohne unmittelbare Beziehung und

---

et plures antecessorum suorum usus est, de caetero si jusseritis nequaquam usurus est et ad nutum beneplaciti vestri cedat officio. Schon daraus, dafs nach dieser Stelle der Kanzler vom Bischof nach Belieben abgesetzt werden konnte, dürfen wir wahrscheinlich schliessen, dafs er damals auch vom Bischof *pure* ernannt wurde. Anders kann ich auch unter diesen Umständen die Ausdrücke der Composition von 1214 nicht wohl verstehen: *5d solidi in usum pauperum scholarium dispensentur per manus etc. aut Cancellarii quem Episcopus Lincoln. scholaribus ibidem praeficiet etc.* Dann: *juramentum coram Cancellario scholarium quem Episcop. constituerit.* Doch gebe ich zu, dafs die positiven Beweise, dafs der Oxforder Kanzler zu irgend einer Zeit *pure* vom Bischof ernannt worden, nicht unbedingt befriedigend sind. Dafs aber dann später der Kanzler von der Universität durch Wahl vorgeschlagen *(nominatus)* und vom Bischof ernannt und bevollmächtigt wurde, geht aus den Verhandlungen über die Präsentation des *electus* am Ende des Jahrhunderts sattsam hervor — wovon weiter unten ein Mehreres. Aber die Ausdrücke, womit damals noch der Bischof das Verhältnifs bezeichnete, scheinen unabweislich auf eine frühere, noch viel gröfsere Abhängigkeit zu deuten — auf eine einfache unmittelbare Ernennung und Commission durch den Bischof. So heifst es noch 1290: *Ad instantiam vestrae (Universit.) devotionis officium Cancellarii Universit. ejusdem, quod M. W. de Kingscote usque ad certum tempus jam elapsum ex nostra commissione de nostra speciali gratia nuper gessit, discreto viro etc. per vos ad idem officium nominato etc. duximus committendum donec aliud in vobis super hoc dederimus in mandatis etc.* (Wood II, 393). Zu welcher Zeit jene Mitwirkung der Universität eigentlich begann, wage ich nicht näher zu bestimmen. Dafs es schon zur Zeit des Vorgängers Grofseteste's im Episcopat stattfand, geht aus der auf diese Periode ziemlich ausdrücklich mitbezüglichen Erklärung hervor, welche bischöflicherseits 1294 gegeben wurde: *Cancellario pro tempore existentes non fuerunt electi (per Magistros) sed tantummodo nominati.* Es liefse sich wohl denken, dafs ein solches Verfahren anfangs nur gelegentlich und in Folge besonderer Umstände als Gefälligkeit von Seiten des Bischofs stattfand. Sollte aber wirklich eine solche Theilnahme der Universität an der Ernennung des Kanzlers zu allen Zeiten als Recht bestanden haben, so würde dies um so mehr die eigenthümliche, aus Rektor und Kanzler (im gewöhnlichen Pariser Sinne) gemischte Natur des Oxforder Kanzlers beweisen. — Zu meiner Entschuldigung für diese ausführliche Erörterung sei hier noch bemerkt, dafs ich bei keinem meiner Vorgänger auch nur die entfernteste Andeutung einer richtigen oder überhaupt nur einer Ansicht dieser Verhältnisse gefunden habe. Nur in einem sonst sehr unbedeutenden Aufsatze von Richardson (Transact. of soc. of antiq. Vol. XII) ist eine vage Ahnung des richtigen Verhältnisses zu spüren.

Digitized by Google

Unterordnung zu irgend einem besonderen kirchlichen Institute zu erklären sein möchte, ist schon früher angedeutet worden. Hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Amalgamation des Rektors und Kanzlers herbeigeführt worden, finden Vermuthungen um so freieren Spielraum, je weniger begreiflich an bestimmte Zeugnisse irgend einer Art zu denken ist. Fand sich gleich bei oder nach der Gründung des Studiums durch Aelfred neben dem von den Magistern gewählten oder vom Könige ernannten Rektor, als natürlichem organischem Haupte der Universität, ein bischöflicher Kanzler zur Wahrung der bischöflichen Rechte, zur Ertheilung der Licenz u. s. w. ein? Geschah dies erst später, etwa in Folge des Verfalls des älteren sächsischen Studiums während der Eroberung? Gab es demnach eine Zeit, wo auch Oxford, wie Paris und andere Universitäten wirlich einen Kanzler und einen Rektor in zwei Personen hatte? Wurden dann, etwa anfangs gelegentlich und vorübergehend, später gewohnheitsmäfsig, endlich vielleicht nach ausdrücklichen Bestimmungen beide Funktionen in einer Person vereinigt, entweder, indem der Bischof den von der Universität erwählten Rektor zum Kanzler ernannte, oder umgekehrt, indem die Universität dem Kanzler das Rektorat übertrug? Oder standen seit der Entwicklung des älteren Studiums zur Universität die Prokuratoren der Nationen dem Kanzler so gegenüber, wie anderwärts der Rektor? Dies und Aehnliches sind Fragen, auf welche wir eine befriedigende Antwort schuldig bleiben müssen, in denen aber doch der wahrscheinlichste Entwicklungsgang dieser Verhältnisse angedeutet sein dürfte *).

*) Dies steht allerdings insofern mit dem, was früher (I, S. 50) über diese Dinge gesagt worden, im Widerspruche, als dort zu bestimmt und unbedingt geläugnet wurde, dafs es in Oxford jemals einen Rektor als Haupt der Universität gegeben haben könne. Ich wurde durch den polemischen Eifer gegen die Verwechselung der Sachen, der Begriffe des Rektors und Kanzlers, und gegen die herrschende Meinung, als handle es sich blos um verschiedene Namen für dieselbe Sache, fortgerissen. Wie es eigentlich gemeint war, ergiebt sich übrigens schon aus dem, was dann S. 92 folgt. Jedenfalls aber ist auch im Gegentheil durchaus nicht bestimmt

Digitized by Google

Wie dem auch sei — ist einmal diese Doppelnatur, diese schwankende Stellung des Kanzlers gegeben und anerkannt, so wird der weitere Verlauf gar wohl begreif-

---

nachzuweisen, dafs das Haupt des Oxforder Studiums zu irgend einer Zeit Rektor genannt wurde; denn der Ausdruck *rector scholarum*, der seit dem Anfange des elften Jahrhunderts in Oxford vorkommt, kann gerade eben so gut blos einen *magister regens* bezeichnen. Am wenigsten aber ist man berechtigt, wie Wood thut, solche *rectores* in dem Katalog der Kanzler aufzuführen, während doch erwiesen ist, dafs der *cancellarius Oxon.* der Sache und dem Namen nach schon seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts urkundlich vorkommt. Möglich (obgleich unwahrscheinlich) ist es immer, dafs jener Ausdruck wirklich in den ältesten Zeiten gelegentlich den Rektor der Universität bezeichnet, den wir uns also dann als neben dem Kanzler vorhanden denken müssen. Merkwürdig ist die (von Wood unter 1294 angeführte) Aeusserung Grofseteste's, dafs, als er Kanzler war, der damalige Bischof *non permisisse quod idem Robertus vocaretur Cancellarius, sed Magister scholarium, vel scholarum.* Daraus liefse sich zunächst vielleicht schliefsen, dafs dies der in Oxford gebräuchliche Titel des Rektors war, so lange es einen solchen, vom Kanzler getrennten, gab. Warum der Bischof seinen Kanzler so genannt haben wollte, ist nicht ganz klar. Dafs derselbe, wie die meisten seiner Vorgänger und alle seine Nachfolger, wirklich zugleich *Magister scholarium* (d. h. hier *Rector Universitatis*) war, ist kein Grund; denn sonst hätte man bischöflicherseits zu allen Zeiten die Kanzler so nennen können. Ich vermuthe, jene Benennung ging *ab irato* aus. Der Bischof mochte denken: »wollt ihr nicht mehr als meine Kanzler angesehen sein, wollt ihr das akademische Siegel gebrauchen und als zur Universität gehörig und aus ihr hervorgegangen nicht als von mir ernannt und bevollmächtigt angesehen werden, so mögt ihr das sein und heifsen, was an euch übrig bleibt, wenn ich euch meine Vollmacht entziehe, d. h. Rektoren, Vorsteher der Universität, *Magistri scholarium!*« Aber wie, wenn es in Oxford von vorne herein nur einen bischöflichen Kanzler gab, der dann, wie der Pariser und andere Kanzler, ursprünglich die Funktionen eines *capiscolae, magister scholarum* vereinigte? Wie, wenn der Unterschied nur darin läge, dafs in Paris diese beiden Funktionen durch die weitere Entwicklung auseinander getrieben und das Rektorat einem von der Universität gewählten Beamten zufiel, während in Oxford beide vereint blieben? Diese Erklärung klingt auf den ersten Blick sehr plausibel, scheitert aber unbedingt an der einzigen Thatsache, dafs nicht nur nicht die geringste Spur, sondern auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dafs das Oxforder Studium seinen Ursprung der Kathedral, dem Kapitel und dem Bischof von Lincoln verdankt, sich aus und an dieser Kirche entwickelt hätte, wie das Pariser Studium aus und an der *schola claustralis* der Pariser Kathedral (der Genoveven-Abtei nicht zu gedenken). Hätte die Lincolner Kathedral ein solches scholastisches Organ entwickelt, so wäre dies in Lincoln, nicht in Oxford geschehen. Der Grund, welcher für einen ganz anderen Ursprung des Oxforder Studiums spricht, soll

Digitized by Google

lich. In dem Maafse, wie sich die akademischen Zustände nach allen Richtungen kräftiger entwickelten, mufste auch die Unhaltbarkeit jenes Verhältnisses, die Nothwendigkeit, den Kanzler mit der Universität auf's innigste organisch zu verbinden, ihm eine bestimmte einfache und zwar eine akademische Natur zu vindiciren, unabweislich hervortreten. Der Kanzler selbst, ohnehin wohl immer aus dem Schoofse der Universität hervorgegangen, ihr als Lehrer angehörend, auch wenn er vom Bischof ernannt wurde, und in ihren Schoofs zurückkehrend, wenn er sein Amt niederlegte — der Kanzler konnte nicht zweifelhaft sein, wo sein eigentlicher Grund und Boden war. Seine akademische Natur mufste in dem Maafse das Uebergewicht erhalten, wie sie allein ihm eine zuverlässige Stütze in der öffentlichen Meinung, in dem Geiste und Vertrauen der Corporation gab. Wäre Oxford der Sitz des Bischofs gewesen, so hätte die Sache vielleicht eine andere Wendung nehmen können; aber wie war es dem Kanzler möglich, den dringenden, unmittelbaren Anforderungen der schwierigsten Lokalverhältnisse zu genügen, wenn er seine moralischen und gesetzlichen Vollmachten, seine Verhaltungsbefehle von einem entfernten, häufig den Ort seines Aufenthalts wechselnden, der Universität oft fremden, oft ungünstigen Vorgesetzten beziehen, wenn er diesem vorzugsweise, wo nicht ausschliefslich, verantwortlich

---

hier nicht einmal urgirt werden. War aber einmal ein solches Studium vorhanden, so lag es in der Natur der Sache, in der ganzen Entwicklung dieser Dinge im Abendlande, in der Analogie von Paris u. s. w., dafs der Bischof sich der Sache durch einen Beamten annahm, der der Analogie nach den Titel Kanzler führte, obgleich er nicht alle Funktionen eines solchen versah. Ein solches Eintreten der Kirche ist zumal unter den Umständen der Eroberung gar wohl denkbar. Für die z. B. noch von Ingram als sich von selbst verstehend angeführte Ansicht, dafs sich die Universität aus und an einer zu St. Frideswithen gehörigen Schule entwickelte, findet sich nirgends die geringste Spur. Dafs die Prokuratoren ursprünglich als Rektoren, jeder für seine Nation, dem Kanzler zur Seite und respektive gegenüber gestanden, hat viel für sich, besonders wenn es wahr ist, was Walsh (hist. account. of Univ. of Camb. etc.) behauptet, dafs die Prokuratoren in den ältesten Statuten auch unter dem Namen *Rectores* vorkommen — doch gebe ich wenig auf solche Behauptungen von der Seite.

Digitized by Google

sein sollte? Wir brauchen hier nur auf das zu verweisen, was früher in Beziehung auf die Entwicklung der akademischen Gerichtsbarkeit und Polizei, über die Oxforder Zustände überhaupt gesagt wurde. Schon allein die dem Kanzler von Seiten des Königs übertragenen richterlichen und polizeilichen Befugnisse mufsten jenen Entwicklungsgang, die Emancipation vom Bischof, sehr wesentlich begünstigen. Sie fielen ihm keinesweges als bischöflichem Beamten, sondern als Repräsentanten und Haupt der Universität zu. Je gröfser dadurch die Bedeutung, der Einfluſs der kanzellarischen Funktionen wurde — und zwar gerade der vom Bischof unabhängigen, der Universität angehörigen Seite derselben — desto mehr mufsten die Uebelstände aller Art sich bemerklich machen, welche aus jener Abhängigkeit vom Bischof, durch Verzögerungen, Verminderung des Ansehens, der moralischen Gewalt u. s. w. hervorgingen *). Dafs andererseits die Bischöfe sich nur schwer entschlossen, jene Nothwendigkeit und ihre Folgen anzuerkennen, kann nicht befremden. Zwar hing hier viel von vorübergehenden, zufälligen Momenten, von der Persönlichkeit und von der Stimmung ab. Ein Mann wie Grofseteste konnte theils, ohne sich etwas zu vergeben, gar manche Concession machen, theils, ohne bedenkliche Rechtsfragen anzuregen, gar manchen Widerstand durch die Macht seiner Persönlichkeit beseitigen. Sein Vorgänger scheint nicht so glücklich gewesen zu sein, und unter seinem Nachfolger drängten sich die Gegensätze in den Ansprüchen und Bedürfnissen immer schärfer hervor — wobei freilich zu erwägen ist, dafs die gewaltige Aufregung der überströmenden akademischen Bevölkerung, zumal durch die Theilnahme an den bürgerlichen Unruhen

*) Statt aller anderen Zeugnisse für die Wirklichkeit dieser von der Universität geltend gemachten Uebelstände mögen hier die Ausdrücke der päbstlichen Emancipationsbulle von 1368 Platz finden: *Sane nuper ad nostrum pervenit auditum quod etc. Episcopus Lincoln hujusmodi electionis (Canc.) confirmationem sibi nititur vindicare etc. propter quod vobis damna et detrimenta et gravia inferuntur, ac propter jurisdictionis suspensionem pravi impune peccant et tota vestra Universitas fluctuat, rectore et capite destituta.*

Digitized by Google

unter Henry III., eben in die Zeiten der nächsten Nachfolger Grofseteste's fällt, so dafs die steigende Schwierigkeit der Verhältnisse wenigstens eben so sehr in Anschlag zu bringen ist, als die geringeren Kräfte und Fähigkeiten derer, welche diese aus der Ferne leiten und beaufsichtigen zu können meinten. Wie dem auch sei, das unvermeidliche Resultat war das anfangs faktische und dann formelle Zerreifsen dieses, allen Theilen lästigen und unerspriefslichen Bandes *). Bischöflicherseits scheinen in der That gegen die faktische Emancipation des Kanzlers und durch ihn der Universität an sich wenig Schwierigkeiten erhoben worden zu sein, und mancher mag darin eher eine Befreiung von einer schweren Verantwortlichkeit und von vielfachen Verdrüfslichkeiten gesehen haben **).

---

*) Es bedarf keiner Bemerkung, wie sehr diese Ver- und Entwicklungen mit der grofsen Frequenz der Universität zusammenhingen. In dieser Beziehung sei mir gestattet, noch ein Zeugnifs anzuführen, welches ich (seltsam genug) früher übersehen hatte, obgleich es das entscheidenste von allen ist. Wood führt (I, p. 80) folgende Stelle aus einer von dem Oxforder Magister Ricardus Armachanus 1387 zu Avignon vor dem Pabste gehaltenen Predigt an, worin die Abnahme der Frequenz den Umtrieben der Bettelmönche zugeschrieben wird: *Sic quod ubi in studio Oxon. aduc meo tempore erant triginta millia studentium, non reperiuntur sex millia his diebus.* Das *meo tempore* mag sich etwa auf die ersten Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts beziehen, wo demnach entweder der Höhepunkt der Frequenz oder eine neue Vermehrung eingetreten wäre, da nach den Unruhen unter Henry III. die Frequenz gewifs geringer war. Danach wären denn meine früheren Aeusserungen, wonach jene Höhe der Frequenz unbedingt in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fiele, zu berichtigen. Gegen die Thatsache, theils der Höhe, theils der Abnahme, kann diesem Zeugnisse gegenüber schwerlich mehr ein Zweifel obwalten. Die Richtigkeit der Ansicht über die Ursachen der Abnahme dagegen leidet sehr erhebliche, überwiegende Bedenken. Mochte auch vorübergehend und bis auf einen gewissen Punkt diese Ursache mitwirken, so lagen, wie wir sahen, die Hauptursachen doch in ganz anderen allgemeinen Verhältnissen. Wie sehr sich aber die Zeitgenossen über die Ursachen der Erscheinungen zu täuschen pflegen — ganz abgesehen von absichtlicher Uebertreibung oder leidenschaftlicher Befangenheit — ist bekannt genug. Man denke z. B. an die Gründe, woraus im sechszehnten Jahrhundert das Steigen der Preise aller Dinge erklärt wurde!

**) Kommt doch sogar in Beziehung auf einen Grofseteste bei Wood (I, p. 87) die (schwerlich aus der Luft gegriffene) Aeusserung vor: er habe aus Ueberdrufs über die Unannehmlichkeiten der akademi-

Digitized by Google

Damit war aber noch nicht Alles gethan. Erstlich wollten die Bischöfe zwar der Sache ihren unvermeidlichen und jedenfalls die geringeren Uebel mit sich bringenden Verlauf lassen; allein sie wollten doch ihrem Rechte nichts vergeben, und durften dies in der That auch nicht. So finden wir nicht nur nicht, dafs die Mitwirkung der Universität zur Ernennung des Kanzlers jemals an sich Widerspruch von Seiten der Bischöfe gefunden, sondern es wurde sogar bald nach der Mitte des Jahrhunderts die Wahl der Universität als die Hauptursache und die Ernennung durch den Bischof nur als eine formelle Bestätigung angesehen. Unter den Nachfolgern Grofseteste's (besonders Henry von Lexington und Oliver Sutton) erhob sich zwar ein sehr heftiger und langwieriger Streit über die Frage: ob der erwählte Kanzler dem Bischof zur Einholung der Bestätigung persönlich präsentirt werden müsse, oder ob diese Formalität durch Commissare abgemacht werden könne? Allein eben aus dem, was über jenen Streit berichtet wird, geht hervor, dafs auch dieser Punkt faktisch schon lange zu Gunsten der Universität entschieden war. Es handelte sich aber auch hier um die formelle Rechtsfrage. Der Bischof war bereit, nach wie vor die persönliche Präsentation aus Rücksichten der Billigkeit, als Beweis des Wohlwollens u. s. w. zu erlassen, keinesweges aber wollte er hier einen Rechtsanspruch, ein Privilegium der Universität anerkennen; vielmehr verweigerte er, sobald von jener Seite solche Ansprüche gemacht wurden, seine Bestätigung, und somit waren die Resultate der ganzen faktischen Entwicklung seit fünfzig Jahren wieder in Frage gestellt. Auf welche Weise und durch welche Veranlassung zunächst die Sache eine solche Wendung erhielt, ist nicht bekannt. War sie aber einmal eingetreten, so drängte sich nun auch der Universität das Bedürfnifs um so mehr auf, einen so wichtigen Punkt wie die Wahl oder Ernennung ihres Oberhauptes nicht von der blofsen

---

schen Händel *(pertaesus oneris tractandi scholares)* gewisse Sachen dem Archidiakonus und dem Prior von Osney übergeben.

Digitized by Google

Gnade des Bischofs abhängen zu lassen, sondern sie unabhängig von jedem ausserhalb des akademischen Lebens liegenden Momente zu machen. Zeigte es sich, dafs der Bischof gelegentlich immer die persönliche Präsentation als unerläfsliche Bedingung der Bestätigung geltend machen könnte, weil das Amt zu wichtig sei, um nicht jede Art von Bürgschaft zu fordern; so weigerte sich die Universität, aus demselben Grunde die akademischen Angelegenheiten den Gefahren auszusetzen, welche aus absichtlicher oder zufälliger Verzögerung jener Präsentation (durch Abwesenheit des Bischofs u. s. w.) entstehen konnten. In der Art hatten beide Theile ohne Zweifel ganz plausible Gründe für ihr Begehren; aber diese Gründe konnten dennoch gar leicht zu blofsen Vorwänden gemifsbraucht werden. Dieser Streit wurde dann gelegentlich wieder theils durch ruhigere Ueberlegung und günstigere Stimmung von beiden Seiten, theils durch die Vermittlungen und Ermahnungen, woran auch Pabst, König und Parliament es nicht fehlen liefsen, beseitigt. So geschah es z. B. 1290, indem der Bischof sich anheischig machte, aus Wohlwollen und ohne seinem Rechte zu vergeben, die Universität von der persönlichen Präsentation zu dispensiren, wenn diese nicht ohne Nachtheil für die Geschäfte stattfinden könnte, während die Universität versprach, die schuldige Präsentation zu leisten, so oft es ohne Nachtheil geschehen könnte — so oft der Bischof sich in Oxford selbst oder in der Nähe befinden würde, um sie anzunehmen. Ausserdem aber sollte er sich mit Commissarien begnügen. Bei fortwährender guter Stimmung von beiden Seiten liefs sich das Verhältnifs auch gar wohl auf diesem Fufse durchführen; aber eben diese Stimmung wurde immer wieder getrübt, eben weil theils die Verhältnisse an sich schon zu vielfach verwickelt waren, theils durch menschliche Schwächen es noch mehr wurden. So brachen die Streitigkeiten wesentlich in derselben Weise und aus denselben Gründen immer wieder aus — z. B. mit besonderer Heftigkeit 1314, wo der Bischof den nichtpräsentirten Kanzler excommunicirte und dessen ganze Jurisdiction für den

Digitized by Google

bischöflichen Stuhl in Anspruch nahm — sodann noch zuletzt 1350, wo endlich der Erzbischof von Canterbury den Kanzler bestätigen und bevollmächtigen mufste, um gröfseres Unglück zu verhüten *). Die Veranlassungen zu solchen Streitigkeiten mufsten sich aber um so häufiger wiederholen, da mit der Theilnahme der Universität an der Ernennung des Kanzlers durch Wahl und Vorschlag auch das bei allen Anwendungen des akademischen Wahlrechts herrschende Princip der Wahl auf Zeit sich geltend gemacht hatte, während ursprünglich ohne Zweifel der Kanzler nach Umständen längere oder kürzere Zeit wie andere bischöfliche Beamte sein Amt bekleidete. Eine bestimmte Regel läfst sich indessen hier vor dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts nicht ermitteln, woran die Unvollständigkeit der Register nicht allein Schuld sein

*) Ausser den hierher gehörigen Nachrichten bei Wood gehören besonders folgende urkundliche Zeugnisse zur Charakteristik dieser Händel. Vor dem Parliament wurde 1290 Folgendes verhandelt: *Magistri Oxon. dixerunt quod nunquam solebant electum suum extra Oxon. mittere ad confirmandum, sed per nuntios suos fuit eorum electus semper confirmatus et commissio Episcopi transmissa. Et praefatus Ep. dixit quod commissio illa est pura et libera voluntas sua, ita quod quando commissio illa per nuncios facta fuit hoc fuit pura gratia ejus. Et quia praedicti Magistri gratiam volebant trahere in jus et consuetudinem, praedictus Episcopus gratiam illam continuare non intellexit. Tandem partes in hunc modum concordarunt, vid.: quod prima vice cum praedicti Mag. Cancellarium elegerint, praed. Episcop. ita prope Oxon. se appropinquabat quod Mag. ejusdem Univ. ad ipsum venire poterint electum suum praesentare et redire absque hoc quod aliquam lectionem amittant etc. Et si partibus longinquis fuerit Episcop. intendit de gratia sua illos admittere per procuratores, sed non alio modo nisi de pura gratia et libera voluntate sua* (Rot. Parl. I, p. 16). Die Gründe, weshalb der Bischof die persönliche Präsentation forderte, finden wir 1288 ausgesprochen: *Episcopus recusit praesentationem per procuratores admittere asserens se nolle aliquo modo personae absenti et sibi incognitae tantam authoritatem et jurisdictionem committere, quae non solum ad corporalia, sed etiam ad mere spiritualia se extendit.* Dafs andererseits auch die Bedenken der Magister über die Gefahren möglicher Verzögerungen nicht aus der Luft gegriffen waren, geht zur Genüge aus den 1350 vor der Londoner Convokation geführten weitläuftigen Verhandlungen hervor, wo der Erzbischof auf die wiederholte Weigerung des Bischofs, den Kanzler ohne persönliche Präsentation zu confirmiren, ihm selbst die Confirmation ertheilte: *Considerans pericula quae propter vacationem officii praedicti Universitati verisimiliter formidantur* (Wilkins concil. III, 3). Weitere Einzelnheiten anzuführen, scheint mir überflüssig.

Digitized by Google

möchte. Wahrscheinlich bildete sich eben die Regel erst allmählig. Doch scheint schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Wahl meistens von zwei zu zwei Jahren stattgefunden zu haben, was dann auch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (wo nicht früher) statutenmäfsig festgesetzt wurde *).

Der Unsicherheit, dem Schwanken und dem Wechsel dieser Lage der Dinge mufste endlich durch eine definitive Entscheidung abgeholfen werden. Diese konnte nur von dem Haupte der Kirche kommen, und erfolgte dann auch wirklich 1368 durch eine päbstliche Bulle, worin die Ansprüche des Bischofs auf Bestätigung des von der Universität erwählten Kanzlers unbedingt und ausdrücklich antiquirt und die Emancipation der Universität in dieser Beziehung formell verbürgt wurde, nachdem sie freilich faktisch schon lange stattgefunden hatte, indem in der letzten Zeit entweder die bischöfliche Bestätigung nie verweigert, oder nicht begehrt, oder durch den Erzbischof supplirt worden sein mochte **).

Unter diesen Verhältnissen kam aber noch ein anderer Punkt sehr wesentlich in Betracht. Konnten nämlich die Bischöfe nicht hindern, dafs der Oxforder Kanzler immer mehr auf akademischen Grund und Boden hinübergezogen wurde, so folgte doch daraus noch nicht, dafs sie ihm gestatteten, alle die Befugnisse, welche er nur in ihrem Namen, als ihr Stellvertreter ausüben konnte, mit in

*) Das Statut wird von Hearne (Rob. de Avesb. append.) und von Wood (II, 395) erwähnt. Letzterer sagt: *Stat. aut conditum aut saltem pristino vigore donatum.* Aus seinen Fastis ergiebt sich für die vorhergehende Periode keine sichere Regel.

**) Die Bulle bei Wood (I, 183). Nachdem die von der Universität vorgebrachten Gründe billigend erwähnt worden, heifst es: *Nos itaque etc. concedimus quod eo ipso quod aliquis in Cancellarium etc. per dictos Doctores et Magistros Regentes legitime erit electus, censeatur confirmatus et alia confirmatione non egeatur.* Dafs die Sache gerade damals angeregt und durchgesetzt wurde, erklärt sich durch die besondere Gunst, welche der Erzbischof Wittlesey der Universität zuwandte, und seinen Bemühungen beim Pabste Urban V. Sonstige besondere Veranlassungen werden nicht erwähnt. Man benutzte günstige Umstände, um die, wenngleich meistens ruhende, doch immer streitige und kitzliche Sache ein- für allemal zu Gunsten der Universität zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

seine neue, selbstständige Stellung hinüber zu ziehen. Dies galt nun ganz besonders von den Attributen der geistlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, von der Handhabung der Kirchenzucht; aber doch auch von manchen anderen Geschäften, welche der Natur der Sache nach dem bischöflichen Kanzler zukamen. Dies Verhältnifs mag es nun zum Theil erklären, dafs schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts so manche Geschäfte der Art vom Bischof dem Archidiakonus oder auch wohl anderen Geistlichen übertragen wurden, dafs zumal die Gränzen der Competenz des Archidiakonus und jener des Kanzlers auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit so schwankend wurden und zu Streitigkeiten Anlafs gaben, welche sich — auch nachdem die Bischöfe die Sache fallen liessen — durch ein volles Jahrhundert hinziehen. So lange die Universität noch mehr des Schutzes der Bischöfe von Lincoln bedurfte, konnten solche Uebertragungen kanzellarischer Befugnisse und Geschäfte an andere Beamten, welche der Universität fremd waren, keinen grofsen Widerstand, keine erhebliche Schwierigkeiten veranlassen, und es mochte Alles in guter Meinung und Stimmung und ohne dafs bedenkliche Fragen aufgeworfen wurden, vorsichgehen. Die Entwicklung der akademischen Zustände um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts brachte aber auch in dieser Beziehung alle Gegensätze zum Ausbruch. Auch hier erscheint der Tod Grofseteste's als Wendepunkt. Der Streit über die Gränzen der Befugnisse des Kanzlers ging unter seinen Nachfolgern Hand in Hand mit jenem über die Quelle derselben, über die Erwählung, Bestätigung und Präsentation. Die aus den Oxforder Verhältnissen hervorgehende Nothwendigkeit sprach aber auch hier zu entschieden zu Gunsten der allerdings in dem ursprünglichen Verhältnisse keinesweges gegründeten Ansprüche der Universität. Dafs der Oxforder Kanzler die geistliche Gerichtsbarkeit und Polizei eben so wie die weltliche selbstständig, unangefochten haben und handhaben müsse, wenn anders die gröfsten Uebelstände und Unordnungen vermieden werden sollten, war nicht in Abrede zu stellen. Appellation

Digitized by Google

an den Bischof oder Erzbischof mochte an sich nicht wohl geweigert werden — eben so wenig wie in weltlichen Dingen die Appellation an den König und seine Richter. Allein eben weil bei der obwaltenden Stimmung die Appellation an den höheren geistlichen Richter sehr häufig zu Störung und Schwächung der kanzellarischen Gerichtsbarkeit gemifsbraucht wurde (was von Seiten der königlichen Richter nie geschah), so wurde die Universität unausweichlich dahin gedrängt, dem Kanzler in geistlichen Sachen die letzte Instanz zu vindiciren und gegen alle Appellation an die höheren geistlichen Gerichte zu protestiren. Dafs andererseits die Bischöfe sich schwer zu solchen Concessionen entschlossen, war nicht zu verwundern. Noch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts machte man von dieser Seite dem Kanzler alle Befugnisse der Art streitig — sofern sie nicht lediglich als eine jeden Augenblick zurückzuziehende Vergünstigung angesehen werden sollten. Dies liefs sich nicht durchführen, und am Ende des Jahrhunderts zeigt es sich, dafs gerade diese Eigenschaft des Kanzlers als Grund angeführt wird, um die Nothwendigkeit der persönlichen Präsentation zu begründen. Schon früher hatte die Landeskirche bei dem Kanzler das Recht der Handhabung aller Waffen und Strafen der Kirche bis zur Excommunikation hinauf anerkannt. Liefs man aber auch damit den Kanzler als geistlichen Richter gelten, so konnte man sich doch noch lange nicht entschliefsen, ihn als letzte Instanz auf diesem Gebiete anzuerkennen; vielmehr wurden fortwährend vom Bischof Appellationen angenommen, wo nicht begünstigt und hervorgerufen. Dafs es nicht an Solchen fehlte, die sich bei den Urtheilen des Kanzlers nicht beruhigten, sondern überall, wo sich eine Aussicht öffnete, Abhülfe wirklicher oder vorgeblicher Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit suchten, braucht — nach dem was über jene Verhältnisse gesagt worden — nicht nachgewiesen zu werden *).

*) Der Streit über die geistlichen Befugnisse des Kanzlers tritt unter dem Bischof Oliver Sutton bestimmter hervor, obgleich auch schon unter seinem Vorgänger Andeutungen der Art vorkommen. Wood

Digitized by Google

Zu welcher Zeit diese Folge der ursprünglichen Abhängigkeit des Kanzlers vom Bischof definitiv und formell beseitigt worden, geht aus den vorliegenden Nachrichten nicht hervor. Etwa dreifsig Jahre, nachdem dem Bischof durch eine päbstliche Bulle jeder Einfluſs auf die Ernennung des Kanzlers abgeschnitten worden, fand die Universität es

---

sagt zu 1281: *Cancellarius etc. cum jura quaedam ecclesiastica sibi arrogaret et clericorum delicta ad curiam christianitatis spectantia recognoscere consueverat; Oliverus Sutton etc. rationem faetorum deposcebat despectui duci authoritatem suam colligens; proinde Acad. jure illo in posterum spoliare destinavit.* Doch liefs er sich (da der damalige Kanzler seine Gunst erwarb oder besafs) besänftigen, und verstattete ihm ausdrücklich die fernere Ausübung jener Befugnisse, mit Vorbehalt jedoch des Rekurses an den Bischof. Dies liegt deutlich genug in dem Versprechen, was er gab, *notorie delinquentes* der Strafe nicht zu entziehen. Der Streit brach jedoch bald von Neuem aus. Die Gränzen der akademischen und der archidiakonischen Competenz, wie sie von Seiten der Universität angesprochen wurden, ergeben sich zum Theil aus den gleich darauf von Wood erwähnten Verhandlungen der Convocation. Die Probation der Testamente (gleichviel, ob der Verstorbene ein Geistlicher oder ein Laye) und die polizeiliche und sittengerichtliche Aufsicht über Geistliche, Parrochen und Layen, zumal durch die zu unbestimmten Zeiten und plötzlich in allen Stadtvierteln vorzunehmende Inquisition, sind die Hauptpunkte. Wie lange übrigens noch von beiden Seiten, oder doch bei der Universität das Mifstrauen und die Reitzbarkeit dauerte, geht aus einer Nachricht von 1458 (Wood) hervor, wo die Universität sich heftig und feierlich dagegen verwahrt, den Bischof auch nur als Austrag in einem Streite mit den Bürgern anzuerkennen. Der Streit mit den Archidiakonen dauerte auch noch sehr lange, und wurde von diesen im vierzehnten Jahrhundert auf eigene Hand wieder angefangen, da das Beneficium durch päbstliche Provision einem römischen Kardinal zufiel, der durch eigene und seiner Agenten Habsucht verleitet, seine Competenz möglichst weit auszudehnen suchte, alle alten Streitfragen wieder anregte und der Universität, indem er die ganze Sache zur Entscheidung nach Rom zog, unendliche Noth und Kosten verursachte. Nachdem Pabst, König und Parliament sich der Sache angenommen hatten, wurde sie endlich 1345 doch wesentlich zu Gunsten der Universität entschieden und deren Competenz in den oben angedeuteten Gränzen bestätigt. Näheres wäre überflüssig, und ich verweise nächst Wood besonders auf Rymer, der eine Menge darauf bezüglicher Urkunden und Schreiben mittheilt. Die Bestätigung des Rechts des Kanzlers, kirchliche Censuren und Strafen zu verhängen, durch die Synode von Reading 1279 (Wilkins concil. II, 39) ist schon früher erwähnt worden. Sie schliefst natürlich eine viel frühere Ausübung nicht aus, sondern bestätigt sie vielmehr. Die Ausübung solcher und ähnlicher geistlicher Akte, z. B. auch Absolution, nahm der Kanzler in Folge der Exemtionen von bischöflicher und erzbischöflicher Gerichtsbarkeit unmittelbar *potestate apostolica* in Anspruch.

Digitized by Google

noch rathsam, sich auf ähnliche Weise vor jeder Einmischung der bischöflichen in die akademische Gerichtsbarkeit, also namentlich gegen Appellationen dahin zu schützen; allein theils handelte es sich bei der berüchtigten Bonifacius-Bulle *) viel mehr um die erzbischöflichen als um die bischöflichen Ansprüche und Befugnisse, und es wurden diese nur der Vollständigkeit und gröfseren Sicherheit wegen mit erwähnt, theils wurde jene Bulle weder königlicher noch erzbischöflicher Seits jemals anerkannt, und wurde auch von späteren Päbsten widerrufen. Unter diesen Umständen erscheint es sehr bedenklich, ihr eine solche Wirkung auf die Verhältnisse zwischen der Universität und dem Bischof zuzuschreiben. Wie dem aber auch sein mag, so ist so viel gewifs, dafs seit der Bulle von 1368 jede Spur einer Abhängigkeit des Kanzlers vom Bischof, sowohl hinsichtlich der Ernennung als der gerichtlichen und sonstigen Competenzen, verschwindet. Der Kanzler gehört ganz unbedingt und unangefochten der Universität an. Dafs dies jedoch im Wesentlichen schon viel früher der Fall war — dafs es sich schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts nicht sowohl um die Thatsache als um deren Vertheidigung gegen gelegentliche Angriffe und deren allseitige formelle Anerkennung handelte, kann nach allem Vorhergehenden nicht bezweifelt werden. Als unvermeidliche Folge dieser innigen organischen Vereinigung verschwand dann allmählig auch

*) Ich werde auf diese Bulle zurückkommen, und bemerke hier noch im Voraus, dafs sie ohne allen Zweifel von Bonifacius IX., nicht dem VIII. herrührt. Dafs ich überhaupt in den Fall komme, schon hier davon zu sprechen und die Verhältnisse der Universität zum Ordinarius von jenen zum Erzbischof, zu der Kirche überhaupt, zu trennen, möchte vielleicht als Beweis einer verkehrten Eintheilung und Behandlung des Stoffs geltend gemacht werden. Ich gebe zu, dafs sich Manches dagegen sagen läfst; aber jede andere würde noch mehr Blöfsen geben. Jedenfalls konnte ich mich nicht entschliefsen, die Erörterung der mit dem eigenthümlichen Verhältnisse des Kanzlers zusammenhängenden Erscheinungen zu zersplittern. Die Stellung der Universität zum Erzbischof, obgleich sie viel Analoges darbietet, hat doch einen ganz anderen Ursprung, und ist jedenfalls ganz unabhängig von der Stellung und dem Ursprunge des Kanzlers.

Digitized by Google

in dem Bewufstsein aller Betheiligten (sofern sie nicht ein entschieden feindseliges Interesse hatten) die aus dem verschiedenartigen Ursprunge hervorgehende Trennung der Befugnisse. Die kanzellarische Gerichtsbarkeit und Polizei in ihren geistlichen wie in ihren weltlichen Attributen erscheint schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts keineswegs an den Kanzler ausschliefslich gebunden, sondern eben so sehr als Eigenthum und corporative Eigenschaft der Universität, so dafs der Ausdruck akademische, statt kanzellarische Gerichtsbarkeit keineswegs etwa nur mifsbräuchlich angewendet wird *).

War bisher auch zunächst nur von dem Oxforder Kanzler die Rede, so findet doch (wie sich denken läfst) das Gesagte im Wesentlichen auch seine Anwendung und Bestätigung in Beziehung auf Cambridge. Die etwaigen, mit der Verschiedenheit des Ursprungs beider Universitäten zusammenhängenden Unterschiede verschwinden jedenfalls in der weiteren Entwicklung, und so weit bestimmte Nachrichten reichen, finden wir dieselben Hauptzüge und dieselben Veränderungen in der Stellung und dem Wesen des Cambridger Kanzlers, wie in jenen des Oxforder. Dafs auch hier wie in der ganzen Entwicklung des corporativen Lebens Cambridge immer etwa ein Menschenalter hinter der älteren Schwester zurückblieb, kann nicht befremden, und bedarf hier keiner weiteren Erörterung. So erfolgte die Emancipation der Kanzlerwahl von der Bestätigung des Fürstbischofs von Ely erst 1401 — wenig-

*) Es bedarf für Sachkundige wohl keiner Bemerkung, dafs alles dies nicht einerlei ist. Den Beweis für obige Ansicht liefern, was die weltliche Gerichtsbarkeit betrifft, die meisten königlichen Privilegien. So lautet z. B. das von 1244 *Cancellario et Universitati concedimus* — das von 1248 spricht gar nur von *Scholaribus concedimus libertates subscriptas.* Was aber die geistliche Gewalt betrifft, so genügt es, hier eine Stelle aus dem Beschlusse der Synode von Reading anzuführen: *Quia intelleximus quod nonnulli suspensionis vel excommunicationis sententia per Cancellarium Universitatis, vel judices ab eo deputatos, vel per ipsum Cancellarium cum tota Universitate, quandoque solorum Regentium et non Regentium fuerunt innodati etc.* Später ist dann in allen päbstlichen und königlichen Privilegien immer nur von *Cancellarius, Magistri et Scholares* die Rede.

Digitized by Google

stens was die formelle Bürgschaft und Entscheidung durch eine päbstliche Bulle betrifft. Die gelegentliche thatsächliche Emancipation mag auch hier vorhergegangen sein. Wichtiger ist, dafs Cambridge sich in anderer Hinsicht doch nie so unbedingt der Abhängigkeit von seinem Ordinarius entledigen konnte, wie Oxford, indem das Recht der Visitation dem Fürstbischof von Ely bis auf die neuesten Zeiten verblieb — wenigstens in der Theorie der Gerichtshöfe. Die Ursachen mögen im Allgemeinen darin zu suchen sein, dafs einestheils der Fürstbischof von Ely ein mächtigerer Prälat war als der Bischof von Lincoln, während anderentheils Cambridge zu allen Zeiten weniger materielle und politische Hülfsmittel besafs als Oxford *).

*) Die Cambridger Nachrichten sind in dieser wie in jeder anderen Hinsicht viel dürftiger als die Oxforder. Was die Wahl und Bestätigung des Kanzlers betrifft, so bedarf es, abgesehen von den allgemeinen Nachrichten bei Fuller und Dyer, keines weiteren Beweises der Analogie mit Oxford. Die Bulle von 1402, wodurch die Bestätigung durch den Ordinarius abgeschafft wird, finde ich bei Dyer I, p. 32 citirt — ob sie irgendwo gedruckt ist, weifs ich nicht. Was die Appellation an den Ordinarius betrifft, so wird sie in der Composition von 1276 ausdrücklich vindicirt: *Si necessarium fuerit in iis quibus ecclesia judicat, ad nos vel officialem nostrum recursus habeatur.* Dann finde ich aber schon 1314: *Literae Regis ad Episcop. Eliensem ejusque officialem ne transmittant in posterum citationes ad impediendum Libertatem Universitatis ad cognitionem placitorum* (Dyer ibid.). Entschieden aber wurde die Sache erst 1430 durch den sogenannten *Processus Bernwellensis, in quo continetur sententia delegatorum super usu et exercitio jurisdictionis ecclesiasticae in Scholares et alios supposites.* Worin (wie Dyer I. 38 bemerkt) der Pabst durch seine Delegaten, den Prior von Bernwell und andere, inquirirt, ob die Universität der geistlichen Jurisdiktion des Kanzlers unterworfen und von jeder anderen eximirt sei, und zugleich jene Delegaten bevollmächtigt, wenn sich die Sache so verhalte, diese Jurisdiktion und Exemtion zu bestätigen, was dann auch wirklich geschah. Die bischöfliche Visitation ist zwar geläugnet und bestritten, aber meines Wissens noch bei Gelegenheit der Bentleyschen Streitigkeiten ausdrücklich anerkannt worden. In Cambridge wie in Oxford kam, so lange die Stellung des Kanzlers noch schwankend war, dessen Verhältnifs zum Archidakonus sehr in Betracht. In dieser Beziehung ist die schon mehrerwähnte Balshamsche Composition von 1276 wichtig. Das Resultat ist wesentlich dasselbe, wie jenes der Oxforder Verhandlungen von 1281 und 1345. Alles was *bona fide* der Universität angehört, steht unter dem Kanzler, alles andere unter dem Archidiakonus. Das Verhältnifs beider zum Ordinarius wird

Digitized by Google

Die Pflichten und Befugnisse des Kanzlers der englischen Universitäten, wie sie theils früher, theils als Resultat der eben angedeuteten Entwicklung sich herausstellen, im Einzelnen anzugeben, möchte überflüssig sein, da sie sich — zumal nach dem, was früher über die Geschichte der akademischen Polizei und Gerichtsbarkeit berichtet worden — aus dem allgemeinen Begriffe des Hauptes, des höchsten geistlichen und weltlichen Richters einer solchen Corporation, unter solchen Verhältnissen leicht von selbst ergeben, so weit es erforderlich ist. Am wenigsten bedarf es einer Andeutung, dafs auch die äussere Stellung dieses Beamten einen hohen Grad von äusserer Achtung und Würde, nach Geist und Art der Zeit, gewährte. Von pecuniairen Vortheilen und den damit zusammenhängenden Aeusserlichkeiten konnte sein Auftreten freilich nicht wesentlich bedingt sein. An eine bestimmte oder gar irgend ansehnliche Besoldung war wohl schwerlich zu denken, und ob der Antheil, der dem Kanzler von Gebühren und Strafgeldern zufiel, je sehr bedeutend war, darüber fehlen alle Nachrichten. Jedenfalls konnte diese Einnahme nicht anders als sehr unsicher sein. Wahrscheinlich nahm man bei der Wahl auch darauf Rücksicht, dafs der Kanzler im Stande war, aus eigenen Mitteln dem Amte einigen äusseren Glanz zu geben, oder es doch vor Unwürdigem zu bewahren. Für feierliche Gelegenheiten fehlte es nicht an mancherlei der Universität zugehörendem Geräthe, um dem Auftreten des Kanzlers und seines Gefolges (Pedelle, Kreuzträger u. s. w.) eine

---

sehr bestimmt mit den Worten bezeichnet: *Quia jurisdictio dicti A. a jurisdictione dicti C. tam ratione contractuum quam personarum et causarum liquido est distincta ac constet utrumque nobis esse immediate subjectum etc.* Balsham's Verhältnifs zu Cambridge läfst sich am ersten mit jenem Grofseteste's zu Oxford vergleichen, und unter seinem Nachfolger mag dann wohl erst der Streit begonnen haben. Ich sehe soeben, dafs Lamb (collection etc. p. 12) eine Urkunde über einen Vorfall von 1329 mittheilt, woraus er gegen das bischöfliche Visitationsrecht argumentiren zu können glaubt; allein er verwechselt, wie fast alle seine Vorgänger über Oxford und Cambridge, das Visitationsrecht mit der Gerichtsbarkeit. Sowohl in dem *processus Bernwellensis* als in diesem Handel ist von letzterem, nicht von ersterem die Rede.

Digitized by Google

gebührende Auszeichnung zu verleihen. Dafs dem Kanzler übrigens keine despotische Gewalt zustand, dafs er durch alte Statuten und Gewohnheiten und durch die wechselnden Beschlüsse der Corporation gebunden war, bedarf keiner Ausführung. Dafs besonders den Prokuratoren das Recht und die Pflicht zustand, in dieser Beziehung eine Controlle auszuüben, ist schon bemerkt worden. Wie viel in einer solchen Stellung, deren Competenzgränzen in sehr weiter Ausdehnung dem Ermessen und den Verhältnissen anheimgestellt blieb, der wirkliche Einfluſs von der Persönlichkeit abhing, leuchtet ein. Besonders galt dies ohne Zweifel von der Art, wie die Verhandlungen der Corporation eingeleitet und deren Beschlüsse ausgeführt, überhaupt die Geschäfte (zumal die laufenden) behandelt wurden. Schon seit den ältesten Zeiten scheint der Kanzler in den akademischen Verhandlungen eine negativ entscheidende Stimme gehabt zu haben, wodurch er (seiner Meinung nach) übereilte oder sonst bedenkliche Beschlüsse verhindern konnte *). Ob es den akademischen Verfassungen

*) Die Funktionen des Kanzlers sind in dem Titel *de Cancellarii officio* der Elisabethanischen Statuten von 1570 gewifs eben so verständlich angegeben, wie irgendwo sonst, und er mag (vielleicht zum Ueberflusse) hier seinen Platz finden: *Cancellarius potestatem habebit ad omnes omnium scholasticorum atque etiam eorum qui scholasticorum famuli sunt controversias summarie et sine ulla juris solemnitate secundum jus civile (et canonicum* heifst es ohne Zweifel vor der Reformation) *et eorum privilegia et consuetudines tum audiendas tum dirimendas, ad congregationes graduatorum et scholasticorum convocandas ad homines dignos gradibus scholasticis ornandos, et ad indignos rejiciendos et repellendos, ad omnes eorum (privilegiorum et statutorum) violatores puniendos, ad providendum praeterea ut singuli Academiae ministri in suo officio se contineant, ignavos grassatores, rei suae dissipatores, contumaces nec obedientes suspensione graduum, carcere, exilio aut alio leviori supplicio judicio suo et assensu praefectorum aedium* (dies fiel natürlich vor der Entwicklung des Colleges weg) *castigandos. Eidem Cancellario cum consensu totius academiae licebit nova statuta ad eruditionis amplificationem et decori atque honesti conservationem inter scholasticos habendam sancire.* Die *auctoritate apostolica* von den älteren Kanzlern ausgeübten Befugnisse der Excommunikation, Absolution und geistlichen Gerichtsbarkeit fielen natürlich in der Reformation gröfstentheils weg. Doch ertheilt noch jetzt der Cambridger Kanzler *(auctoritate nobis commissa)* am Ende jedes Terms eine allgemeine Absolution für unabsichtliche Verletzung

Digitized by Google

zum Vorwurf gereichen kann, dafs ohne Uebereinstimmung der Gesinnungen und Ansichten zwischen dem Haupte und dem Körper, oder doch ohne mehr oder weniger Nach-

---

der Statuten. Was das negative Votum des Kanzlers betrifft, so läugnen zwar modern liberale Schriftsteller wie Walsh und andere dies; allein sie zeigen dadurch nur ihre leichtfertige Befangenheit. Gehen wir auf die Sache und nicht auf die Form, so lag diese negative Gewalt schon in der positiven Befugnifs, die Congregation und Convocation zu berufen, in der (von allen Seiten zugegebenen) Ungültigkeit jeder Verhandlung, jedes Beschlusses, der nicht in Gegenwart des Kanzlers oder seines Bevollmächtigten stattfand (Walsh p. 29). Der Kanzler konnte also jeden Augenblick die Berathung unterbrechen, den Beschlufs verhindern, indem er die Sitzung aufhob. Ausserdem war es ohne Zweifel Sache des Kanzlers, die Gegenstände zu bestimmen, über welche verhandelt werden sollte, obgleich auch hier natürlich nicht seine Willkühr unbedingt entscheiden konnte, sondern vernünftige Gründe (Lamb, collect. p. 16). Mag dies nun immerhin wenig beweisen, weil es zu viel beweist; so ist doch Folgendes entscheidend. Erstlich scheint Walsh eben ganz zu übersehen, dafs dies negative Votum schon ganz bestimmt in den von ihm ihrer republikanischen Freisinnigkeit wegen so hoch gepriesenen Statuten von 1549 enthalten ist, welche wörtlich dieselbe Bestimmung enthalten, die ich oben aus den (von W. als so tyrannisch verschrieenen) Statuten von 1570 angeführt habe: *Eidem Cancellario licebit cum consensu totius academiae nova statuta etc. sancire.* Darin liegt aber ganz unläugbar der Grundsatz, dafs weder die Universität ohne den Kanzler, noch dieser ohne jene einen solchen Beschlufs fassen konnte. Bei dem ganzen Charakter der Edwardinischen Statuten, welche in so vielen Punkten mit Uebergehung der zwischenliegenden Periode auf die ältesten Zustände zurückkommen, ist (abgesehen von anderen in der Natur der Sache liegenden Gründen) anzunehmen, dafs diese Bestimmung schon in den allerältesten Statuten oder doch jedenfalls in der ältesten Praxis gegolten. Dies wird nun auch vollkommen bestätigt durch zwei Statuten von 1503 (Lamb, collect. p. XXI). Das erste besagt: *Auctoritate totius Universitatis ordinatum est quod in statuendis rebus et negotiis etc. solum illud pro statuto habeatur quod de consensu majoris et sanioris partis dictorum Regentium et consensu non Regentium fuerit statutum.* Lamb meint (nach beliebter Weise) damals und dadurch sei das *jus statuendi* erst vom Kanzler auf den Senat übertragen worden! Dies bedarf keiner Widerlegung — offenbar handelt es sich nur um eine Verwahrung der Majoritätsbeschlüsse gegen faktiöse Minoritäten. Das nächste Statut, *de officio Cancellarii, quod nihil innovet*, heifst: *Cancell. nihil novi sine consensu majoris et sanioris partis Regentium et non Regentium statuere praesumat etc.* Der Sinn ist handgreiflich derselbe, wie in jenem Artikel der Statuten von 1549, dafs weder der Kanzler noch der Senat einseitig einen Beschlufs fassen sollen, dafs also jener ein negatives Votum hat. Von diesem versteht es sich ohnehin von selbst, dafs er innerhalb seiner Competenz jeden Vorschlag *per majora* verwerfen konnte. Was das alte Statut betrifft, was Walsh

giebigkeit von einer oder von beiden Seiten kein Beschluſs, also keine Bewegung, jedenfalls keine formelle fortschreitende Entwicklung möglich war, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls theilen sie dies Unglück nicht nur mit der britischen, sondern mit jeder nicht rein despotischen oder vielmehr rein mechanischen Verfassung. Uebrigens sind nur sehr wenige Spuren von wirklicher Unverträglichkeit der Ansichten und Bestrebungen des Kanzlers und der Universitäten vorhanden, und von der

---

(p. 28) anführt: *That the Chancellor is bound to execute the decisions of the Masters when they have been announced to him*; so kann ich kaum Rücksicht darauf nehmen, wenn ich nicht die ursprünglichen lateinischen Ausdrücke vor mir habe, da ich die Willkühr dieser Herrn kenne. So wie es hier übersetzt ist (wahrscheinlich frei genug), hat es, wenn man die ganze notorische Art der Verhandlungen erwägt, entweder gar keinen Sinn, oder beweist im Zusammenhange mit Obigem nur, daſs der Kanzler die in der oben nachgewiesenen Weise und mit seiner Beistimmung gefaſsten Beschlüsse auszuführen verpflichtet war. Was Oxford betrifft, so ist schon an sich die Analogie vorauszusetzen; ausserdem ist sie in den Statuten von 1636 bestimmt ausgesprochen, und es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daſs gerade dieser Punkt eine Neuerung enthalten sollte. Die Thatsache — daſs der Kanzler in Oxford und Cambridge seit den ältesten Zeiten ein negatives Votum gehabt — scheint mir nach alle dem gar nicht zweifelhaft. Die Frage, wie er dazu kam, ist nicht so leicht zu beantworten; am wenigsten, wenn man in die Verwechslung zwischen dem ursprünglichen Wesen eines Kanzlers und eines Rektors verfällt. Bei dem Rektor kommt eine solche negative Befugniſs (meines Wissens) nirgends vor. Beim Kanzler dagegen kommt sie (mehr oder weniger beschränkt, in dieser oder jener Form) häufig vor, eben weil er ursprünglich *gegen* die Universität fremde Rechte und Interessen zu wahren hatte — in Oxford und Cambridge jene des Ordinarius. Wie dann bei der vielbesprochenen Veränderung in der Stellung des Kanzlers diese negative Befugniſs nicht nur ihm blieb, sondern sogar weiter und auch auf solche Punkte ausgedehnt wurde, die ihn *vielleicht* früher nichts angingen, ist leicht begreiflich. Ich sage *vielleicht* — denn es möchte schwer sein, irgend einen Punkt zu nennen, wo der Ordinarius als Visitator und der Kanzler in seinem Namen nicht eventuell hemmend wie fördernd hätte einschreiten können. Bemerkenswerth scheint mir in dieser Beziehung noch der Umstand, daſs nach einer urkundlichen Nachricht (Wood 1257) um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein anderer bischöflicher Beamter, z. B. der Archidiakonus, den Berathungen der Magister beizuwohnen pflegte, um eventuell die Rechte des Ordinarius zu wahren — wahrscheinlich doch wohl, eben weil der Kanzler mehr und mehr in das *corpus scholasticorum* hinübergezogen und dem Bischof entfremdet wurde.

Digitized by Google

wirklichen Anwendung des kanzellarischen Veto ist kein einziges ausdrücklich bezeugtes Beispiel vorhanden, so dafs jedenfalls solche Besorgnisse und solcher Tadel nur sehr wenig praktische Bedeutung haben können. Was die Stellung und die Befugnisse des Kanzlers in seiner richterlichen Competenz betrifft, so waren sie der Natur der Sache nach weniger vage, als die (wenn wir uns so ausdrücken dürfen) politische und administrative Seite seiner Thätigkeit. Die Statuten und Privilegien der Universität und subdiarisch das römische und canonische Recht bestimmten seine Entscheidungen; doch konnte unter Umständen auch das gemeine Recht zu Hülfe genommen werden. Summarisches Verfahren wurde durch Statuten und Gebrauch möglich begünstigt. Jede Verletzung der Statuten, Privilegien oder löblichen Gewohnheiten der Universität konnte und mufste eventuell von Amtswegen zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sich auch sonst kein Kläger fand. Geldbufsen, Gefängnifsstrafen, Verlust oder Suspension der akademischen Privilegien oder des Gradus, Relegation — gegen Layen' (Nichtakademiker) noch besonders die Discommunication (Verruf), waren ohne Zweifel zu allen Zeiten die Waffen des akademischen Polizei- und Criminalcodex. Dabei war der Natur der Sache nach dem Ermessen des Richters mehr Raum gelassen, als unter anderen Verhältnissen, wo das Moment der väterlichen oder vormundschaftlichen Autorität weniger hervortreten konnte. Dies gilt besonders in Beziehung auf den jüngeren Theil der akademischen Bevölkerung. Was die Graduirten dagegen betrifft, so scheint zu allen Zeiten die Anwendung der höchsten Strafen, wie Relegation, von der Bestätigung durch die Corporation abhängig gewesen zu sein. Jedenfalls war der Rekurs an die von den Magistern erwählten Appellationsdelegaten offen. Auch scheinen die Prokuratoren die Verpflichtung gehabt zu haben, von Amtswegen auch auf diesem Gebiete die Rechte der Corporation zu wahren. Beschränkungen der Gerichtsbarkeit des Kanzlers durch Geschworne der Nationen dürften indessen nur als sehr vorübergehende Erschei-

Digitized by Google

nungen der tumultuarischen Periode des dreizehnten Jahrhunderts anzusehen sein *).

Gehen wir von dem Kanzler als organischem Haupte der Universität zu den untergeordneten Gliedern ihres corporativen Lebens über, so treten uns zunächst solche entgegen, welche unmittelbar als Gehülfen oder Stellvertreter des Kanzlers eigentlich nur einen gröfseren oder geringeren Theil der kanzellarischen Befugnisse und Pflichten handhaben, sofern der Kanzler durch Abwesenheit ganz oder durch andere Ursachen (überhäufte Geschäfte u. s. w.) theilweise verhindert war. Dahin gehört nun zunächst der *Cancellarius natus*, nämlich der älteste Doktor der Theologie, welcher in der Zwischenzeit, vom Austreten des alten bis zur Wiedererwählung des neuen Kanzlers, dessen Stelle versah. Es läfst sich denken, dafs zu einer Zeit, wo die Wahl oder doch die Bestätigung des Kanzlers sich oft so lange verzögerte, diese Stelle von grofser Bedeutung war. In dem Maafse, wie später jene Verhältnisse festgestellt wurden und jene Hindernisse wegfielen, trat allmählig mit dem Bedürfnisse auch die darauf berechnete Einrichtung zurück **). Wichtiger waren zu

*) Alles dies weiter auszuführen und im Einzelnen zu belegen, scheint mir überflüssig, da schwerlich Jemand Einwendungen dagegen machen dürfte, und die ganze Sache mehr dem juristischen Gebiete angehört. Das Verfahren vor dem Kanzlergerichte ist in den Cambridger Statuten von 1570 und in den Oxforder von 1636 ausführlich vorgeschrieben — ohne Zweifel nach den längst bestehenden Statuten und Observanzen. Das Uebrige ergiebt sich aus zerstreuten Zügen und aus allgemeinen Umständen, deren Nachweisung und Wiederholung zu weit führen würde. Was den Strafcodex betrifft, so behauptet zwar Wood, Geldstrafen seien erst 1433 eingeführt worden; allein es wäre sehr leicht das Gegentheil zu beweisen. Er selbst scheint dies zu thun, indem er hinzusetzt: die Bufsen seien *primitus* der Universität zugeflossen, später zwischen dem Kanzler, den Prokuratoren und der *cista communis* getheilt worden. Es ist, wie in so vielen Fällen, die leidige Gewohnheit, eine einzelne urkundliche oder sonstige Nachricht ausser allem Zusammenhange als entscheidend anzusehen. Ueber die Geschwornen der Nationen verweise ich auf die in Beilage VI. mitgetheilten Urkunden von 1254 und 1267.

**) Nach Wood (II, 387) hätte die Stelle eines *Cancellarius natus* bis zur Regierung Edward VI. sich wenigstens nominell erhalten. In den Cambridger Statuten von 1570 ist nicht mehr die Rede davon.

Digitized by Google

allen Zeiten diejenigen Beamten, welche dem Kanzler während seiner ganzen Amtsführung als Gehülfen beistanden. Diese wurden, wie es scheint, vom Kanzler selbst ernannt oder doch vorgeschlagen *), und kommen zuweilen unter dem Namen *Viceregentes*, meist jedoch als *Commissarii*, vor. Ihre Zahl scheint unbestimmt gewesen und dem wechselnden Bedürfnisse angepafst worden zu sein. Einer derselben hatte als Rechtskundiger unter dem besonderen Namen Hebdomadarius oder Assessor den Kanzler in seinen richterlichen Geschäften zu unterstüzen, auch wohl ganz zu vertreten **).

Von diesen Stellvertretern des Kanzlers wenden wir uns zu den Prokuratoren der Nationen, welche, wenigstens in der früheren Zeit, ebenfalls eher neben als unter dem Kanzler standen, jedoch ihre Vollmachten lediglich von der Universität selbst oder von den Nationen zogen, welche sie repräsentirten. Der Geschäftskreis der Prokuratoren fällt in mancher Hinsicht mit jenem des Rektors auf anderen Universitäten zusammen, und gerade hier mag es kaum möglich gewesen sein, die Gränzen zwischen der Competenz der Prokuratoren und jener des Kanzlers scharf zu ziehen, da der Kanzler eben auch den Rektor mit zu vertreten hatte. Zugleich aber ergab sich aus diesem Verhältnisse — so lange der Kanzler nicht der Universität ganz oder doch gröfstentheils und wesentlich angehörte — für die Prokuratoren die Pflicht und Befugnifs einer Art

*) Man sehe, was weiter unten über die Wahl des Vicekanzlers gesagt wird.

**) Was diese *Commissarii* u. s. w. betrifft, so halte ich mich an das, was Wood (II, 387) darüber sagt, und was durch die Fasti und einzelne beiläufige Nachrichten bestätigt wird. Der Hebdomadarius oder Assessor scheint mehr ein stehender Beamter gewesen zu sein. Ersterer Ausdruck kommt schon in der Composition der Australen und Borealen von 1267 vor: *Deficientibus arbitris per Cancellarium vel Hebdomadarium, vel certos judices ad hoc assignatos judicetur.* Was unter diesen *judices* zu verstehen, ist mir nicht klar — wahrscheinlich Austräge. Dafs in Cambridge dasselbe Bedürfnifs vorhanden war, leidet keinen Zweifel. So z. B. wird 1406 ein Kanzler erwähnt, der als Orator des Königs nach Rom geschickt wurde (Wilkins concil. III, 190). Dafs in solchen und ähnlichen Fällen auf ähnliche Weise geholfen wurde wie in Oxford, leuchtet ein.

Digitized by Google

von Controlle dem Kanzler gegenüber; denn offenbar lag die Gefahr und Möglichkeit vor, dafs der Kanzler statt — wie es wirklich geschah — die vom Bischof erhaltenen Vollmachten der Universität zuzubringen, unter Umständen die an seiner zweiten Natur als Rektor hängenden akademischen Privilegien in jenen Vollmchten untergehen liefs. Wie dem aber auch sei — und über die älteren Verhältnisse fehlen alle näheren Nachrichten — seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts stehen die Prokuratoren hauptsächlich als eine polizeiliche Behörde im weitesten Sinne dem Kanzler zur Seite. Ihre Sache ist es, nicht nur auf Strafsen und Plätzen, bei Tage und besonders auch bei Nacht, sondern auch bei allen gröfseren scholastischen Uebungen und Feierlichkeiten und bei den corporativen Versammlungen und Verhandlungen auf die Beobachtung der Statuten, so wie der guten Ordnung und Ehrbarkeit überhaupt zu halten. Schon insofern nehmen sie mit dem Kanzler Theil an der Einleitung, Berufung, Eröffnung und Leitung corporativer Geschäfte, Verhandlungen und Handlungen aller Art, wobei ihnen ebenfalls zusammen ein negatives Votum zustand. Damit hängt die Controlle zusammen, welche sie über die Finanzverwaltung durch Prüfung der Rechnungen ausübten. Auch auf die Ernennung von Ausschüssen zu besonderen Geschäften und Untersuchungen üben sie einen wesentlichen Einfluss. Ueber die jährliche Wahl der Prokuratoren ist schon früher das Nöthige bemerkt worden. Die eigenthümliche Verbindung von moralischem Einflusse und körperlicher Tüchtigkeit, welche hier erforderlich war, da der Prokurator sehr oft in den Fall kam, selbst Hand anzulegen, oder doch in diesem Sinne zu imploniren, mag zu allen Zeiten (abgesehen von Mifsbräuchen) die Gränzen der Wählbarkeit zu diesem Amte, gleichviel, ob statuten- oder gewohnheitsmäfsig, auf den Kreis der Magister von mittleren Jahren *(standing)* beschränkt haben. Gewifs stand es auch zu allen Zeiten den Prokuratoren wie dem Kanzler frei, sich nach Gelegenheit und Bedürfnifs Gehülfen oder Stellvertreter zu wählen — mit Zuziehung des Kanzlers und

Digitized by Google

unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Convocation. In späterer Zeit erscheinen sie unter dem Namen Proproctors, deren jeder Proctor sich zwei zulegte, und von denen jeder wieder, wenn es nöthig scheint, sich zwei Viceproproctors wählt *).

Indem wir den akademischen Stewart oder Seneschall erst nach den Prokuratoren nennen, verletzen wir allerdings die bis auf diesen Augenblick geltende Rangordnung, welche ihm den Platz zunächst nach dem Kanzler anweist. Doch mag uns dies hingehen, da die wirkliche Theilnahme

*) Eine lange Liste der Geschäfte und Pflichten der Prokuratoren etwa aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts (wie es scheint) giebt Wood (II, 387). Sie mag immerhin hier ihren Platz finden: *Ad Procuratores olim spectabat sententia judicali et poenali decernere contra non accedentes ad scholas, trahentes in scholis quadragesima, determinatores minus diu stantes, eosdem non logicalia disputantes, non accedentes ad licentiationes, non parentes monitoriis Cancellarii, transgredientes privilegia vel statuta, non opponentes incoeptoribus, non solventes Magistris, non legentes modo suo consueto, prorogantes vel anticipantes ordinaria, non volentes expedire negotia Universitatis, non venientes tempestive ad scholas, non habentes habitum et tonsuram decentes, non habentes nomina scholarium, non recitantes rotulam (?), non parentes regulis Procuratorum, impetrantes pacis suspendium per triennium (?), suspectos qualitercunque, venientes cum multitudine, recusantes adire carcerem, solventes manicipiis ultra statuta, solventes scissoribus ultra statuta, custodes (cistarum sc.) ratiocinia non reddentes, Bullivos ratiocinia non reddentes, judices confulsionibus non parentes, advocatos et procuratores excedentes.* Uebrigens sagt Wood ausdrücklich, diese Liste erschöpfe keineswegs alle Befugnisse und Pflichten der Prokuratorengewalt: *Quippe quae juxta et hodierno die, ad pacem in urbe conservandam ad laicos quoque immorigeros aut pervicaces vel in popinis etc. intempestive agentes etc. plectendos pertingebat.* Die Geschäfte der Prokuratoren bei corporativen Verhandlungen und scholastischen Akten im Einzelnen anzugeben, halte ich nicht für nöthig, sondern verweise auf die Oxforder und Cambridger Statuten. Was das negative Votum des Proctors betrifft, so hat es sich in den Oxforder Statuten von 1636 erhalten; in Cambridge ging es ohne Zweifel mit dem des Kanzlers auf das *caput* über. Wahrscheinlich war es ursprünglich eigentlich ein gegen den Kanzler gerichtetes Veto, worin die Prokuratoren als Repräsentanten der Nationen auftraten — vielleicht auch hatten sie dies Recht gegen die Magister als Repräsentanten der in den Nationen vorherrschenden nichtgraduirten Demokratie. Später vermischte sich dieser Charakter und die darin gegebenen Gränzen, und das prokuratorische Veto dehnte sich wie jenes des Kanzlers auf alle Verhandlungen aus (Wahlen ausgenommen). Die Sache ist mir indefs nicht klar, und scheint mir merkwürdig.

Digitized by Google

des Stewarts am akademischen Leben so sehr auf einzelne, theils unbedeutende und vorübergehende, oder zufällige und seltene Funktionen beschränkt war — auf die Abhaltung der bald zur bloßen Formalität gewordenen *court leet* und das Verfahren bei selten vorkommenden Criminalverbrechen — daß er in der That, wenn dies entscheiden sollte, zu allerletzt oder nur beiläufig genannt zu werden brauchte. Doch geben wir nicht nur dem Ehrenamte gern die Ehre, sondern wir sind auch keineswegs gewiß, ob nicht ursprünglich auch andere und wichtigere Geschäfte dem Stewart oblagen. So viel ist gewiß, daß schon die Abhaltung der *court leet* anfänglich nicht so ganz ohne wirkliche Bedeutung war — um so weniger, da es gleichsam das Symbol der Unterwerfung der Stadt unter die Universität war. Suchten nun die Bürger noch lange, nachdem das Recht der Universität formell festgestellt und anerkannt worden war, dessen Ausübung gelegentlich mit Gewalt zu verhindern, so läßt sich daraus wohl der Umstand erklären, daß die Universität ihren Stewart am liebsten aus dem Kreise des mächtigeren Landadels der Umgegend wählte, und sich dadurch einen Verbündeten zu erwerben suchte, der nicht nur einen gewissen politischen, socialen und moralischen Einfluß in die Waagschale werfen, sondern auch gelegentlich mit seinem Gefolge handgreifliche Demonstrationen zu Gunsten der akademischen Privilegien führen konnte. So mochte schon sehr früh der Rang der Personen, welche das Amt führten, dem lediglich weltlichen Amte selbst einen höheren Glanz geben, als es sonst vielleicht auf akademischem Gebiete erlangt hätte. Später wählte man dann auch in weiteren Kreisen einen angesehenen Magnaten. Daß die Entstehung desselben wenigstens in Oxford höchst wahrscheinlich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts und unmittelbar durch die Erwerbung feudáler Rechte von Seiten der Universität in der Stadt herbeigeführt wurde, ist schon früher bemerkt worden. Ob der Stewart gleich anfangs durch den Kanzler und auf Lebzeiten ernannt und durch die Convocation bestätigt wurde — wie dies später

Digitized by Google

jedenfalls geschah — müssen wir dahingestellt sein lassen *).

Was die übrigen akademischen Beamten betrifft, so können wir es bei einer blofsen Aufzählung derselben und einigen kurzen Bemerkungen bewenden lassen. Dahin gehören die *Magistri vicorum*, welche den Prokuratoren in der Handhabung der Strafsenpolizei beizustehen hatten — die *Clerici mercatus*, welche im Namen der Universität die Markt- und Handelspolizei handhabten — die *Aediles* oder *Taxatores*, welchen die Aufsicht über die Beziehungen zwischen Hausbesitzern und akademischen Miethsleuten oblag — die *Custodes*, sowohl der akademischen Hauptkasse, als der vielen verschiedenen Stiftungen, welche besonders verwaltet wurden — die *Scrutatores*, zur Unterstützung oder Vertretung der Prokuratoren beim Stimmensammeln in der Convocation — die *Collectores* und *Magistri Scholarum* oder *Moderatores*, welchen unter den Prokuratoren die scholastische Polizei bei Disputationen, Akten u. s. w. zu handhaben oblag. Bei allen diesen Aemtern galt das Princip der Wahl oder Ernennung auf ein Jahr **). Was die untergeordnetern Aemter eines

*) Dem Früheren, was über die Entstehung der akademischen Stewartship gesagt worden, habe ich nichts beizufügen, als etwa dies: dafs auch (nach dem Oxforder Universitatycalendar) der Stewart noch jetzt die Formalität der Courtleet abzuhalten hat. In dem Auszuge der Oxforder Statuten, der mir vorliegt, ist die Sektion *de Seneschallo* nicht ausgefüllt. In den Edwardinischen und Elisabethanischen Statuten ist gar nicht von ihm die Rede — weder in Oxford noch in Cambridge; obgleich Cambridge angeblich seinen Stewart erst dem Privilegium von 1561 verdankt, was ich bezweifle.

**) Das Vorhandensein aller dieser Aemter geht theils aus zerstreuten Nachrichten bei Wood, theils aus späteren Statuten hervor. Manche davon verschmolzen später in andere, oder fielen ganz weg. So z. B. heifst es in den Edwardinischen Statuten *de clericis mercatus vel taxatoribus*, was sich sehr leicht daraus erklärt, dafs das Amt der Aedilen oder Taxatoren der Miethwohnungen unnütz wurde, als die Universität in Colleges und nicht mehr zur Miethe wohnte. Nun vereinigte man es mit einem anderen, ohne doch den Namen gleich ganz abzuthun. Man sieht übrigens, dafs fast alle diese Beamten Gehülfen der Prokuratoren waren. Die *Magistri vicorum* wurden jedenfalls später geradezu von den Prokuratoren ernannt, und mögen mit den späteren Proprokuratoren ziemlich zusammenfallen. Eine weitere Erörterung halte ich nicht für nöthig.

Digitized by Google

Archivarius, Schreibers, Registrators und Bibliothekarius *) betrifft, so waren sie ohne allen Zweifel faktisch vorhanden, von dem Augenblicke an, wo die Universität die Gegenstände ihrer Thätigkeit erwarb; doch werden sie als formell bestimmte und unterschiedene akademische Aemter vor dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts nicht erwähnt. Dasselbe gilt von dem rhetorischen Organe der Universität, welches ebenfalls im sechszehnten Jahrhundert unter dem bestimmten Titel eines *Orator publicus* vorkommt; obgleich ohne Zweifel zu allen Zeiten irgend Jemand die Mühe übernehmen mufste, Namens der Universität schriftlich und mündlich mit der Aussenwelt zu verkehren. Aus den vorhandenen Nachrichten geht hervor, dafs Diejenigen, welchen durch förmlichen Beschlufs oder durch die öffentliche Meinung, oder durch den Kanzler dergleichen als freiwillige Leistung zugeschoben zu werden pflegte, sich häufig weigerten, sich der Mühe und den Unannehmlichkeiten oder wohl gar Gefahren zu unterziehen, welche mit solchem Geschäfte verbunden waren, und dafs eben deshalb ein festes lebenslängliches Amt mit anständigem Gehalte und bestimmten Verpflichtungen geschaffen wurde **). An die Universität schlossen sich dann die

*) Wir haben gesehen, dafs für die Beaufsichtigung der Cobhamschen Bibliothek eine Capellanie gestiftet wurde. Wahrscheinlich wurde für die Humphreysche eben so gesorgt. Der Inhaber eines solchen Benefiz war dann Bibliothekar, mochte er nun ausdrücklich den Titel führen oder nicht. In den Edwardinischen Statuten ist von einem Bibliothekar nicht die Rede, eben so wenig in den Cambridger von 1570 — was natürlich nichts beweist. In einer Gratia von 1581 wird für Vermehrung der Besoldung des Cambridger Bibliothekars gesorgt. Die Bodleysche Bibliothek, worin die Reste der älteren verschmolzen, wurde auch in dieser Beziehung von vorne herein reichlich bedacht. Die spätere Radkliffesche erhielt natürlich ihr eigenes Personal.

**) Man sehe die Ausdrücke des Cambridger Beschlusses von 1592 (Dyer priv. I, 213): *Quoniam plerumque periclitata est respublica nostra defectu literarum, quae ad magnatum implorandum contra adversarios nostros opem apponi debuissent; detrectantibus laborem singulis, partim praemii exiguitate, partim veriti auctoritatem potentiamque eorum contra quos scribere debuissent, nobis tandem visum est etc. etc. statuimus ut unus aliquis orator publicus eligatur.* Nach Wood (II, 47) wäre in Oxford erst 1564 ein Orator auf Lebzeiten eingeführt. Früher half man sich eben auch so gut man

Digitized by Google

Bedienten *(ministri, servientes)* an, deren wichtigste wir unter dem gewöhnlichen Namen Pedelle begreifen können, ohne auf weitere Unterschiede hinsichtlich der Titel, des Rangs und der Geschäfte uns einzulassen; wozu dann Wächter, Boten, Aufwärter und sonst allerlei ganz untergeordnete Wesen kamen. Die Zahl der eigentlichen Pedelle scheint in Oxford schon sehr früh auf sechs bestimmt worden zu sein. In Cambridge war der Zuschnitt in dieser wie in anderer Hinsicht bescheidener *). Eine bestimmtere und charakteristischere Gränze, als das gröfsere oder geringere Ansehen der verschiedenen akademischen Aemter und ihre Stellung auf der Rangliste liegt übrigens darin, dafs zwar alle durch Wahl besetzt werden, so jedoch, dafs die einen ohne bestimmten Gehalt jährlich wechseln, während die anderen lebenslänglich und mit bestimmten Gehalten versehen sind. Danach nun möchten eigentlich nur die letzteren (vom *Orator publicus* abwärts) im engeren Sinne Beamte genannt werden, während jene (vom Kanzler abwärts) mehr als vorübergehend zu bestimmten Geschäften committirte Repräsentanten der Corporation erscheinen. In

konnte. Der Kanzler beauftragte seinen Registrator oder Scriba, oder wer ihm sonst tauglich schien. Wahrscheinlich versah der Scriba auch das Amt eines Archivars, wofür erst 1633 eine besondere Stelle geschaffen wurde — wenigstens ist dies Wood's Meinung.

*) Die Pedelle heifsen *Bidelli, praecones, viatores.* Nach Wood (I, 239) waren es in Oxford *olim* sechse, und ausserdem noch ein *virgifer* und ein *erutiger.* Davon ist später nicht die Rede. Die Cambridger Statuten sprechen: *de nominatione lectorum, bedellorum, stationariorum, gageatorum, vinopolorum et aliorum ministrorum et officiariorum academiae,* wo die von der Universität licentiirten Handwerker, Weinschenken u. s. w. mit gerechnet sind. In neuerer Zeit werden *Esquire beadles* und *Yeoman beadels,* entsprechend unseren Ober- und Unterpedellen, unterschieden. In Oxford kommt auch ein Baylif vor, dem, wie es scheint, hauptsächlich die Aufsicht über die akademischen Gebäude zusteht. Ob der Registrator billigerweise zu den *ministris* zu rechnen ist, lasse ich dahingestellt. Die Funktionen der Pedelle in Oxford und Cambridge sind übrigens im Ganzen weniger polizeilicher Natur, als bei uns; was sich leicht dadurch erklären läfst, dafs sie von scholastischen Feierlichkeiten und Geschäften viel mehr in Anspruch genommen werden. Auf dem polizeilichen Gebiete versehen dort die Proctors die meisten der Geschäfte, welche unseren Oberpedellen obliegen. Zwei- bis dreimal finde ich auch Pedelle der Fakultäten erwähnt.

Digitized by Google

der Periode, von der hier zunächst die Rede ist, war demnach allerdings die Zahl der Beamten in diesem Sinne sehr gering, und beschränkte sich etwa auf den Schreiber und die Pedellen. Die weitere Entwicklung der akademischen Oekonomie nach dieser Seite hin würde daher wohl mehr der folgenden Periode angehören. Der Keim liegt jedenfalls weiter zurück, und die Nachrichten über das gröfsere oder geringere Mafs der Entwicklung sind zu unsicher, als dafs wir die Sache hier ganz unberücksichtigt lassen und unnöthigerweise zersplittern möchten. Dafs zumal auf dem scholastischen Gebiete von feststehenden Aemtern am wenigsten die Rede sein konnte, bedarf, nach dem was früher über die späte Entstehung stiftungsmäfsiger Lehrstühle bemerkt worden, keiner weiteren Erörterung. Dafs vorübergehend und gelegentlich ausgezeichneten Lehrern entweder von Aussen oder von der Universität selbst ein Honorar zugesichert wurde, kann hier nicht in Betracht kommen *). Als wissenschaftliche, scholastische Organe der Universität erscheinen vielmehr damals (wie schon oben bemerkt) in Oxford die Regenten und deren Verein — die Congregation. Damit hängt eine Seite der corporativen Thätigkeit zusammen — die kirchliche, erbauliche. Zu allen Zeiten hatten die Universitäten hierzu mancherlei Veranlassungen. Der vielen und mannigfaltigen akademischen Beneficien und Stiftungen, mit denen Messen, Predigten u. dgl. verbunden waren — der zur Erlangung theologischer Grade vorgeschriebenen Probepredigten und gar mancher anderer statutenmäfsiger Verpflichtungen der Art nicht zu gedenken, so hatten auch die Universitäten ein unvordenkliches Recht, Prediger in England und Wales zu licentiren **). Diese ganze Seite

*) Als Nachtrag zu früher Bemerktem (I, 342) mag hier dienen, dafs (nach Wood II, 46) solche Vorträge mit dem Ausdrucke *shaggeling lectures* bezeichnet wurden. Dahin rechnet er z. B. jene von R. Pullenus im dreizehnten Jahrhundert und einige andere bis Anfang des sechszehnten. Die Etymologie möchte auf *shake* führen; *shackling* heifst schottisch und nordenglisch unbestimmt, schwankend.

**) Das *jus concedendi licentias concionandi per universam Angliam* (Stat. Ox. T. IX, Sect. 9) kömmt schon 1490 vor, und ist gewifs

Digitized by Google

des corporativen Lebens gehörte nur Competenz der Versammlung der Regenten. Was dagegen die Vergebung der von der Universität abhängigen Pfründen betrifft, so gehörte sie theils als Wahlsache, theils als Verwaltungssache zum Geschäftskreise der allgemeinen Magisterversammlung. Ob in Cambridge zu allen Zeiten zwar die Verhandlungen, aber nicht die Competenz der Regenten und Nichtregenten geschieden waren, lassen wir dahingestellt seyn.

Wie dem aber auch sei, so waren jedenfalls diese Versammlungen, welche den eigentlichen und entscheidenden Mittelpunkt des corporativen Lebens bildeten, zu zahlreich und (wie sich leicht denken läßt) oft genug zu tumultuarisch, als daß schwierigere Geschäfte von ihnen mit Nutzen unmittelbar verhandelt werden konnten; vielmehr mußte sich häufig das Bedürfniß vorbereitender Berathung durch wenige Sachkundige herausstellen. Solche Ausschüsse wurden ohne Zweifel schon sehr früh theils vorübergehend in außerordentlichen Fällen, theils jährlich zu gewissen laufenden Geschäften, insbesondere Verwaltungsrechnungen und Appellationen, gewählt *). Es bedarf kaum der Bemerkung, daß eigentlich die ganze Organisation der akademischen Verwaltung, Polizei und Rechtspflege aus diesem Prinzipe hervorgegangen ist, indem der

---

wandt. Unter Elisabeth wurde es auf zwölf Convocationen jährlich beschränkt, später entweder wieder ausgedehnt, oder die Oxforder hatten diese Beschränkung wieder vergessen — wahrscheinlich, weil das Recht selten in Anspruch genommen wurde.

*) Bestimmte Nachrichten von solchen Ausschüssen finde ich freilich nicht vor dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. Seitdem aber werden sie so oft und in solcher Weise erwähnt, daß ich keinen Augenblick zweifle, daß eine so sehr in der Natur der Sache begründete Einrichtung auch früher bestanden hat. Man müßte wahrlich eine seltsame Meinung von dem corporativen Sinne und Instinkte des Mittelalters haben, um nicht zuzugeben, daß der Grund, den die Oxforder Statuten von 1636 für die Sache geben, zu allen Zeiten anerkannt worden: *Cum varia universitatis negotia a paucis citius et commodius, quam a pluribus expediantur etc.* In Oxford nennen die Mitglieder solcher Ausschüsse unter dem Namen *delegates* vor; in Cambridge heißen sie gewöhnlicher *syndics*. Im Einzelnen mögen hier zu verschiedenen Zeiten gar viele Verschiedenheiten stattgefunden haben, worüber alle Nachrichten fehlen.

Küster, die Prokuratoren u. s. w. nichts als Delegaten, Commissäre der Corporation sind. In der That möchte es schwer sein, eine andere Gränze hier zu ziehen, als indem man die zu regelmäßigen laufenden Geschäften committirten Beamten von denen unterscheidet, welche nur vorübergehend in ausserordentlichen Aufträgen gebraucht wurden, und deren Vollmacht mit dem Geschäfte und nicht mit einem bestimmten Zeitraume aufhörte.

Fassen wir nun noch einmal die Hauptzüge der alten Organisation der Universitäten zusammen, so finden wir zunächst eine scholastische Corporation, *fundata in artibus;* in sich organisch vereinigend: 1) eine (je nach der Frequenz) gröfsere oder geringere Anzahl von Schulen und convictorischen Vereinen (davon einige schon damals fundirte Corporationen) — der gröfsere oder geringere Ueberschuſs nichtconviktorischer Elemente wurde immer nur geduldet; 2) die beiden Nationen; 3) die Fakultäten, in scholastischer Bedeutung entwickelt, in corporativer kaum merklich. Wir finden ferner als Mittelpunkte des corporativen Lebens: 1) die Congregation der Regenten für scholastische, und 2) die Convokation aller Magister für alle anderen Geschäfte und Angelegenheiten. Diese Versammlung bestand ursprünglich aus den wirklichen Lehrern und Vorstehern convictorischer Vereine, welche insofern darin repräsentirt waren. Bald aber ging das Recht der thätigen Theilnahme an denselben auch schon mit dem bloſsen Magistergrade ohne wirkliche scholastische oder gar convikterische Thätigkeit auf eine grofse Menge von Individuen über, in deren Stellung und Verhältnissen eine viel gröfsere Ungebundenheit und Mannigfaltigkeit herrschte, als in jenen der ursprünglichen Glieder. Die Convokation erhält dadurch immer mehr einen demokratischen Charakter. Denn obgleich sie der Masse der Scholaren gegenüber eine Aristokratie bildete; so war sie doch — da der Eintritt lediglich an den artistischen Gradus geknüpft war, den in der Regel jeder akademische Bürger seiner Zeit erlangte — so offen, in ihren Elementen so oft erneut, so schwankend, zahlreich, tumultuarisch, daſs

Digitized by Google

nie dem Begriffe einer Aristokratie kaum irgend entsprechen dürfte. Auf den Namen kommt es hier nicht an. Wir finden endlich den Kanzler als Haupt der Universität *), ihm zur Seite die Prokuratoren als Repräsentanten der Nationen, oder — allgemeiner und bestimmter ausgedrückt — des in den Nationen vorherrschenden demokratischen Elements, welches dann eben auf die Masse der Magister überging. Der anderen Beamten ist hier nicht zu gedenken. Alle gehen durch Wahl nach Stimmenmehrheit aus der Magisterversammlung hervor, und erscheinen als deren Repräsentanten zur Ausführung und Handhabung der Privilegien, Gesetze, Beschlüsse und Geschäfte.

Diese Grundzüge der älteren Verfassung wurden nun durch die spätere Entwicklung, deren Resultate in den bis auf diesen Augenblick geltenden Statuten vorliegen, allerdings bedeutend modificirt, indem gewisse neue Elemente, welche als integrirende Theile des akademischen Organismus immer bedeutender hervortraten, eine dieser faktischen Bedeutung entsprechende formelle Anerkennung in einem neuen verfassungsmäfsigen Organe suchen und finden. Hierdurch mufste dann allerdings der Wirkungskreis, die Berechtigung der älteren Organe relativ beschränkt werden. Es bedarf kaum einer Erinnerung, dafs wir unter diesem neuen Momente der Entwicklung der akademischen Verfassung die Colleges verstehen. Hierzu kamen denn einige andere Punkte, jedoch von untergeordneter Bedeutung — wie z. B. die allmählige Stellvertretung des Kanzlers durch den Vicekanzler und die Entstehung fundirter Lehrstühle.

Was die Geschichte der Colleges uns schon ausführlicher gezeigt hat (I, S. 375 ff.), soll hier nur kurz in Erinnerung gebracht werden. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstehen unter diesem Namen fundirte und incorporirte conviktorische Vereine neben den alten nichtfundirten freien Halls. Anfangs in geringer Zahl und

*) Es ist natürlich hier nur die Rede von dem Charakter des Kanzlers, wie er sehr früh von der Universität aufgefafst und behauptet wurde, obgleich er erst später von Aussen Anerkennung fand.

Digitized by Google

auch äusserlich wenig vor den Halls ausgezeichnet, treten sie in dem Maafse bedeutender hervor, wie einerseits ihre Zahl und die materiellen Hülfsmittel der einzelnen zunehmen, während andererseits mit dem allgemeinen Verfall, der zunehmenden Altersschwäche und Einschrumpfung des akademischen Lebens die weniger gesicherten Halls mehr und mehr zurücktraten und verschwanden. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir schon das ganze akademische Leben in den Colleges zusammengedrängt. — Die wenigen übrig gebliebenen Halls können diese Gesammtansicht um so weniger stören, da sie zum Theil von einem oder dem anderen College abhängig waren. Hierzu kam dann die Wiederbelebung der humanistischen Studien, der einzigen wirklich lebendigen und ersprieſslichen Geistesthätigkeit der damaligen Universitäten, deren Organe (wie wir sahen) eben die Colleges wurden, welche damit zu den bisherigen, mehr materiellen, polititischen und pädagogischen nun auch die entschiedensten wissenschaftlichen Berechtigungen zu einer dominirenden Stellung erwarben. Eine solche Hegemonie konnte ihnen um so weniger bestritten werden, da die Universität in jeder Hinsicht von ihnen abhing, während sie selbst in ihrem corporativen Leben von der Universität ganz unabhängig waren. In dieser Beziehung hing jedes College lediglich theils von seinen Specialstatuten ab, theils von dem Visitator, welchem eben nach jenen Statuten die so ausgedehnte vage visitatorische Gewalt zustand. Die zeitgemäfse Fortbildung und Modifikation der Statuten zumal hing in wichtigen Punkten von dem Visitator ab. In untergeordneten, weniger tief eingreifenden Dingen reichte die legislative Befugniſs der Corporation selbst aus; wobei Stimmenmehrheit begreiflich entschied, doch in der Art, dafs, wie wir gleich sehen werden, Einstimmigkeit zwischen der Majorität und dem Haupte erforderlich war. Dafs dabei einestheils die Kirche, anderntheils die Krone — auch wenn sie nur fiktive Stifterin war; um somehr aber bei königlichen Stiftungen — durch das höchste Aufsichtsrecht einen wesentlichen Einfluſs üben konnten, liegt am Tage. Die Universität konnte

Digitized by Google

zwar im Allgemeinen fordern, dafs die Specialstatuten und Beschlüsse der Colleges mit den akademischen Statuten und Privilegien nicht im Widerspruche stünden, dafs die Ausübung und Aufrechthaltung der letzteren vielmehr durch die ersteren gestärkt werde — eine specielle, zwingende Controlle stand ihr aber keineswegs zu. Aber eben auf jene in der Natur der Sache liegende Anforderung und auf deren Befriedigung gründete sich hauptsächlich die Abhängigkeit der Universität von den Colleges. Die Handhabung der akademischen Disciplin war gar nicht möglich ohne die Mitwirkung der Colleges, deren einem jeder akademische Bürger, mit dem die akademischen Behörden in Berührung kommen mochten, zunächst und unmittelbar angehörte. Zwar nicht so, dafs nicht die akademische Polizei und das akademische Gericht befugt war auch unmittelbar jeden Delinquenten heranzuziehen; aber schon die wirkliche Geltendmachung dieser Befugnifs konnte in unzähligen Fällen durch die Mitwirkung der Collegialbehörden eben so sehr erleichtert als durch ihre Gegenwirkung oder Unthätigkeit erschwert werden. Ueberdiefs aber handelte es sich hier viel weniger um Strafe begangener Uebertretungen, als um vorbauende Beaufsichtigung und moralische, pädagogische Einwirkung. Gerade in dieser Beziehung vermochte aber die Universität auf den Einzelnen fast nur durch Vermittlung der Colleges einzuwirken. Auch die Strafmittel der Colleges waren wirksamer als jene der Universität, eben weil sie eine schnellere und unmittelbarere Anwendung zuliefsen. Und obgleich sie sich theils mehr auf kleinere Vergehen, theils unmittelbar nur auf Verletzungen der collegialischen Disciplin bezogen, so wurden sie dadurch nur um so wichtiger für das Ganze, eben weil es sich gewöhnlich nur um Kleinigkeiten handelte, und weil in der Disciplin der Colleges jene der Universität schon gröfstentheils mit begriffen und gesichert war — nicht aber umgekehrt. Kamen aber hier wie in allen ähnlichen Verhältnissen nicht blos Strafen, sondern auch Belohnungen sehr wesentlich in Betracht, so hatten auf diesem Gebiete die Colleges ein

Digitized by Google

noch viel entscheidenderes Uebergewicht, da fast alle Beneficien (Fellowships, Stipendien, Pfründen u. s. w.), welche als Preis und Ziel des Wohlverhaltens in dem Kreise des akademischen Lebens gelten konnten, von dem einen oder anderen College abhingen, während die Universitäten selbst in dieser wie in jeder anderen materiellen Hinsicht damals noch arm waren. Dies Verhältnifs der materiellen, pecuniairen Hülfsmittel war aber auch noch in anderer Beziehung von entscheidender Wichtigkeit. Erstlich war weder zu vermeiden noch zu beklagen, daß im Allgemeinen schon an den Besitz in diesem wie in jedem anderen Kreise des politischen und socialen Lebens sich Einfluß, Gewalt und Berechtigung aller Art knüpfte. Die entscheidende Gewalt konnte einer Anzahl wohlhabender Corporationen gar nicht entgehen, in einer armen Corcorporation, deren organische Glieder sie waren — zumal da auch fast alle anderen Glieder derselben (Scholaren, Magister, Doktoren — Fakultäten, Nationen) arm waren, sofern sie nicht eben den Colleges angehörten. Aber auch im Einzelnen lassen sich die Folgen dieses Verhältnisses theils leicht aus der Natur der Dinge ableiten, theils auch wohl nachweisen. Wie viele Fälle mußten vorkommen, wo die Bedürfnisse, die Interessen und Rechte der Universität gar nicht ohne materielle und pecuniaire Unterstützung von Seiten der Colleges gewahrt werden konnten *)! Bei alle dem aber war das Verhältniß doch keines-

*) Die bestimmten Zeugnisse für diesen Punkt sind nicht zahlreich, aber genügend, indem ein Schluß auf häufigeres Vorkommen ähnlicher Fälle gar nicht abzuweisen ist. Erstlich ist hier von Bedeutung, daß nach den Cambridger Statuten von 1559 sowohl die Geldbußen als die Gebühren für Promotionen u. s. w. für die einzelnen Scholaren von deren College an die Universität entrichtet wurden, welche sich dann an den Delinquenten oder an den Promovirten halten mochte. Noch bestimmter gehört hierher, daß 1542 die Colleges *pro rata* besteuert wurden, damit die Universität zehn Mann für den Herzog von Norfolk aufbringen konnte — eben so schossen unter Mary's Regierung die Colleges zusammen, um ein silbernes Kreuz wieder anzuschaffen, was früher versetzt worden war. 1550 schießen die Colleges zusammen, um die Extragebühren für den Registrarius nach der Visitation zu beschaffen. — In demselben Jahre stellen die Colleges die Wächter, um auf dem Jahr-

Digitized by Google

weges der Art, dafs der Universität etwa an sich und formell alle Mittel gefehlt hätten sich den Colleges nothwendig zu machen, und dadurch ein gewisses Gleichgewicht herzustellen. Diese Mittel lagen hauptsächlich in der Bedeutung des akademischen Gradus, dessen Ertheilung oder Verweigerung, ja dessen Entziehung zu allen Zeiten Sache der Universität blieb, und dessen die Colleges für ihre Mitglieder jeder Art als Ziel oder Besitz nicht entbehren konnten. In der That erhielt dadurch allein das Verhältnifs einen solchen Charakter, dafs ein wirklicher Conflikt zwischen den Colleges und der Universität nothwendig beiden verderblich werden mufste. Diese Gefahr aber fand ihre Abhülfe dadurch, dafs eben durch das Moment des Gradus der Gegensatz zwischen Universität und Colleges faktisch ganz aufgehoben wurde, und jene ganz und gar in diese aufging. Unter den Verhältnissen nämlich, welche im fünfzehnten Jahrhundert (wie wir sahen) auf den Universitäten eintraten, mufste nothwendigerweise die grofse Mehrzahl der residirenden Magister — der aktiven stimmberechtigten, wahlfähigen akademischen Bevölkerung — solche sein, welche durch irgend ein collegialisches Beneficium in den Stand gesetzt waren, ihren Aufenthalt auf der Universität über den nothdürftigsten Cursus hinauszuziehen. Aber nicht nur den residirenden Universitätsverwandten aller Grade war (ausdrücklicher Ausnahmen unbeschadet) die Immatrikulation bei einem der Colleges und der Aufenthalt in demselben (wenigstens der officielle) zur Pflicht gemacht, sondern auch nicht residirende Magister und Doktoren konnten das mit dem Gradus verbundene aktive akademische Bürgerrecht (Sitz und Stimme *in convocatione* u. s. w.) nur unter der Bedingung bewahren, dafs sie auch ihr collegialisches Bürgerrecht festhielten, indem sie ihren

---

merkte von Sturbridge die (von der Stadt heftig angefochtenen) Rechte der Universität zu wahren. An gezwungene Besteuerung ist begreiflich hier gar nicht zu denken. So schossen 1374 die Colleges in Oxford den Gehalt für den Johannes Drusius aus Flandern zusammen, *ut doceret linguam siriacam*. Die urkundlichen Zeugnisse zu den oben erwähnten Zügen aus Cambridge giebt Lamb (collect. p. 101, 121, 151, 225, 309).

Digitized by Google

Namen auf der Matrikel eines Collegiums stehen liefsen, wofür sie jährlich eine gewisse Steuer an das Collegium entrichteten — gleichsam als Busse für die statutenwidrige Nichtresidenz *). Es lag nun ferner in der Natur der Sache, dafs die Vorsteher der Collegien, so wie sie überhaupt diese nach Aussen vertraten, so auch besonders in akademischen Angelegenheiten als Repräsentanten des collegialischen Elements und Einflusses erschienen. Und obgleich die Grundzüge republikanischer Verfassungen der einzelnen Collegien die Keime und Möglichkeit der Entwicklung von Gegensätzen im Inneren der Collegien darboten, welche auch auf die auswärtigen und zumal auf die akademischen Verhältnisse mehr oder weniger Einfluss üben konnten, so war doch die statutenmäfsige Stellung des Vorstehers der Art, dafs bei einiger Energie und Gewandtheit ihm (zumal im Einverständnisse mit den älteren erfahrenern Fellows) ein entscheidender Einfluss in wichtigen Angelegenheiten nicht entgehen konnte. Alle laufenden und gewöhnlichen Geschäfte standen aber ohnehin unter seiner unmittelbaren und ausschliefslichen Leitung. Diese concentrische (wenn man will monarchische) Tendenz wurde ohne Zweifel von Aussen in dem Maafse befördert, als die Bedeutung der Collegien nach Aussen und besonders im akademischen Kreise zunahm, die Geschäfte und deren Schwierigkeit und Verantwortlichkeit sich häuften. Von grofser Bedeutung war dabei das Veto, welches den Vorstehern in den meisten (wo nicht in allen) Collegien entweder durch den Buchstaben oder durch den Geist der Statuten nicht nur in Beziehung auf collegialische Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch hinsichtlich der Wahlen der Beamten, der Vergebung der Beneficien und

*) Wann dieser Gebrauch aufgekommen, und ob er je eine eigentlich statutenmäfsige Sanktion erhielt, weifs ich nicht. Der Natur der Sache nach mufs er sehr alt sein; da er aus dem uralten Grundsatze entsprang, dafs jeder akademische Bürger einer Aula, später einem Collegio angehören müsse. Es war also keineswegs eine Beschränkung der Rechte des Gradus, sondern eine Vergünstigung, wodurch es den Nichtresidirenden möglich wurde, ihre Rechte und zugleich jenes alte Statut wenigstens formell zu salviren.

Digitized by Google

in manchen Fällen auch der neuen Mitglieder, entweder ursprünglich zustand, oder im Verlaufe der Zeit von ihnen erworben wurde *).

*) Eine ausführliche Darstellung der Verfassung und Verhältnisse der einzelnen Colleges gehört (wie schon früher bemerkt worden) nicht in meine Aufgabe. Die allgemeinen Züge sind schon angegeben worden. Es handelt sich hier nur um ihr Verhältnifs in und zur Universität; und auch hier können besondere Einzelnheiten ganz untergeordneter Art nicht in Betracht kommen, wie z. B. die besonderen Privilegien von Kingscollege in Cambridge und Aehnliches in Oxford, welche sich übrigens fast nur auf Promotionen und dergleichen beziehen. Den besten Begriff von der ganzen Entwicklung der Gesetzgebung, Oekonomie und Disciplin eines Colleges möchten die von Hearne (Thorkelowe Vita Edwardi II. append.) mitgetheilten älteren und neueren Statuten von Orielcollege geben. Der von Lamb (p. 64) mitgetheilte Bericht der königl. Commissare von 1546, über die Finanzen der Cambridger Colleges, beweist, dafs im Ganzen schon damals das Personal der meisten auf demselben Fufse eingerichtet war, wie jetzt; und von den dort aufgeführten Beamten, dem Vorsteher, dem Dekan — welchem speciell die Disciplin, sowohl die moralische als die scholastische zustand — dem Bursar, einem oder mehreren Tutoren und Lektoren, waren ohne Zweifel nur die letzteren jüngeren Ursprungs und eine Frucht des humanistischen Aufschwungs. Hinsichtlich der damaligen Tutoren und Lektoren, verglichen mit den gegenwärtigen, ist indessen zu bemerken, dafs damals jeder Fellow berechtigt war einen bis zwei Pupils zu haben, der Vorsteher vier — wobei übrigens nicht an Unterricht, sondern an eine pädagogische Aufsicht gedacht wurde, welche freilich Privatunterricht nicht ausschlofs. Die Hauptsache mit war die Handhabung der pekuniären Angelegenheiten des Zöglings. Der Collegialunterricht, die Leitung der Examina und anderer Uebungen war Sache der Lektoren. Ueber diese Verhältnisse giebt Walsh brauchbare Notizen. In Abwesenheit des Vorstehers wurde (wie es scheint für jeden einzelnen Fall) ein Stellvertreter gewählt. Dafs die älteren Fellows theils die besten Stellen und den meisten Einfluss hatten, dafs eben dadurch dieser an jene geknüpft war, scheint ein allen Colleges gemeinsamer Zug, obgleich schwerlich bei allen eine ausdrückliche statutenmäfsige Bestimmung nachzuweisen sein möchte, was jedoch bei mehreren der Fall ist. Das Gegentheil wäre übrigens so befremdlich, dafs weitere Nachweisungen hier überflüssig sind. Nur als eine isolirte Curiosität, deren Bedeutung mir nicht klar ist, will ich anführen, dafs 1464 eine *concordia amicabilis sive compositio inter collegium Regium Cantabrig. et Etonense et collegium Wickhamicorum Oxon. et prope Winton. ut mutua se gaudent defensione etc.* vorkommt — in den Oxoniana wird sie erwähnt, in Rymer (wenn ich nicht irre) ist sie abgedruckt. Ein Punkt aber fordert weitere Erörterung, nämlich der Einfluss der Vorsteher, besonders durch das *votum negativum*. Die liberale Opposition stellt nämlich gerade diesen Punkt neben manchen anderen als eine Usurpation der Elisabethanischen Periode dar, und kann sich dabei allerdings auf gleichzeitige Querelen ihrer Vorgänger berufen. Was man aber auch von der Zweckmäfsigkeit

Digitized by Google

Einem so wohl begründeten faktischen Uebergewichte der Colleges und ihrer Vorsteher auf allen Gebieten des akademischen Lebens konnte eine Anerkennung von Aussen,

---

einer solchen Gewalt in solchen Händen halten mag, so ist so viel gewifs, die Sache gehört so sehr zu den ursprünglichen Zügen der collegialischen Zustände, dafs sie nur deshalb, weil sie sich von selbst verstand, vielleicht nicht in allen Statuten, vielleicht in den meisten nicht angeführt ist. In der That, bedenkt man, dafs ein College ursprünglich ein Verein von studirenden Jünglingen, zum Theil Knaben, deren Vorgesetzter aber ein wirklich zu ihrer Aufsicht und zur Leitung der corporativen Angelegenheiten befähigter älterer Mann war, so läfst sich kaum denken, dafs ihm nicht ein Veto zugestanden worden. Dafs die Beneficiaten sich den Vorsteher selbst wählten, dafs ihnen überhaupt eine Theilnahme an der Entscheidung wichtiger Angelegenheiten, Wahlen u. s. w. eingeräumt worden, thut dem nicht nur keinen Eintrag, sondern im Gegentheil — eben dadurch wurde das Bedürfnifs eines höheren Veto ganz besonders bedingt. Aus demselben Grunde, und weil die Wahl des Vorstehers auf einen solchen fallen konnte, der die nöthigen Bürgschaften des Alters und der Besonnenheit nicht darbot, stand dann weiter dem Visitator ein Veto zu. Und eben deshalb ist keineswegs in allen Statuten die Qualifikation näher bestimmt. Es war nicht nöthig, da ohnehin für ein Remedium gegen Mifsbrauch der Wahlfreiheit gesorgt war. Dasselbe gilt hinsichtlich neuer Statuten. In der That war eine ausdrückliche Anerkennung des Veto des Vorstehers eben so überflüssig, als jene des visitatorischen Veto. Es verstand sich ganz von selbst, dafs Beschlüsse, die er nicht billigen und nicht ausführen konnte, und Wahlen, die er nicht anerkennen wollte, *in suspenso* blieben, bis der Visitator entschieden hatte — und die Präsumtion war doch immer, dafs dieser die Autorität des Vorstehers unterstützte. Von handgreiflicher eigensinniger und grundloser Willkühr oder Plackereien oder schlimmeren Umtrieben ist hier nicht die Rede. Dies waren Ausnahmen, wo den Fellows eben auch der Rekurs an den Visitator offen stand. Uebrigens fehlt es auch keineswegs an bestimmteren Zeugnissen für das Veto. Erstlich erklären Kanzler und Vorsteher von Cambridge gegen die Querelen der Opposition von 1572 (Lamb. p. 384) vor dem Staatsrathe ausdrücklich: die negative Stimme sei in den Statuten aller Colleges enthalten, zwei oder drei ausgenommen. Ueberdies berufen sie sich auf eine königliche Verordnung von 1545 hinsichtlich der Verwaltung von *Collegiis* im Allgemeinen. In der That aber wird man mir nicht verargen, wenn ich diesem Zeugnisse mehr Gewicht beilege, als den vagen, verworrenen und übertriebenen Klagen der Opposition, welche noch überdies hauptsächlich gegen die Schädlichkeit dieses Veto gerichtet sind, und nur beiläufig es als ein usurpirtes bezeichnen. Ich kann nun leider von Collegialstatuten sowohl in Oxford als Cambridge kaum aus eigener Anschauung urtheilen. Weder Wood, noch Parker und Dyer, noch sonst Jemand geben in dieser Beziehung irgend genügende Auskunft. Doch enthalten die von Parker (p. 178) mitgetheilten Statuten, welche Richard II. der *Aula regis* in Cambridge gab, Einiges hierher Gehörige. Erstlich fehlt es nicht an Bestimmun-

Digitized by Google

theils von Seiten der Universität selbst, theils von Seiten der höheren Gewalten nicht fehlen. Und welches auch die Absicht dieser Anerkennung, oder wie sehr sie auch ursprünglich nur eine gelegentliche, vorübergehende, unbewaffnete, faktische sein mochte — immer war das Resultat derselbe: eine Beförderung nicht nur jener Entwicklung an sich, sondern auch der formellen Begründung jenes Einflusses in einem eigenen neuen Organe des corpora-

---

gan., welche die grosse Ausdehnung der Gewalt des Vorstehers über die Fellows in disciplinarischen Sachen bezeichnen. Der daraus erwachsenden Präsumtion entspricht denn auch der folgende Artikel: *In arduis negotiis et magnis dictus Domus praefectus Custos sine consensu omnium sociorum vel majoris partis eorum, nihil attemptet, in aliis vero negotiis Custos ordinet, disponat prout utilitati etc. melius viderit.* Wollte noch Jemand zweifeln, dass darin *implicite* das Veto des Custos, oder vielmehr der Grundsatz ausgesprochen ist, dass wichtige Dinge nur in Folge einer Verständigung des Custos mit der Mehrzahl der Fellows beschlossen werden sollen; so ist jedenfalls Folgendes handgreiflich: *Item si contingat aliquem seu aliquos etc. per Custodem et majorem partem comitivae ad aliquod officium etc. eligi etc. non liceat etc. recusare.* Was aber die Aufnahme neuer Fellows betrifft, so liegt das eventuelle Veto schon in der Verpflichtung, die Kandidaten zu prüfen. Damit stimmen die von Hearne mitgetheilten Statuten von Oriolcollege vollkommen überein. Schon in den ersten Statuten heisst es z. B. (Thorkelowe append. p. 304): *Nulla litera sub eodem sigillo exeat, vel scriptum fiat, nisi prius per praepositum et custodes praedictos, vel si grande concernat negotium per societatem praedictam examinetur et in eorum praesentia sigilletur.* Mit andern Worten ist der Grundsatz ganz derselbe wie dort. Noch entschiedener liegt er in dem Titel und der Einleitung und Fassung aller späteren Statuten, worin zugleich die Stellung des Visitators ausgesprochen ist — z. B. (p. 307) die nachträglichen Statuten von 1564: *Ordinationes praepositi et scholarium domus beatae Mariae Ox. per Henricum Ep. Lincoln, per communem assensum praedictorum confirmatae.* Dann weiter: *Noverunt universi quod ea, quae infra scribuntur sunt ordinationes per praepositum et scholares etc. factae et stabilitae.* Dass aber diese Formel die gewöhnliche bei allen Colleges für solche und ähnliche Akte war, geht aus Allem hervor, was in der Art bei Wood u. a. vorkommt, so dass es in dieser Beziehung ziemlich einerlei ist, ob wir wirklich vollständige Statuten vor uns haben, oder nicht; denn wenn auch vielleicht die wenigsten einen Artikel enthielten, der ausdrücklich besagte: der Präpositus soll ein *votum negativum* haben; so beweist dieser Mangel unter diesen Umständen eben nur, dass es sich von selbst verstand, dass Niemand daran zweifelte. Es ist zu bedauern, dass die Zuversicht, womit in diesem und anderen Fällen Behauptungen aufgestellt werden, welche vorgefassten Meinungen schmeicheln, aber aller historischen Begründung entbehren, so ausführliche Erörterungen solcher Punkte nöthig machen, welche sich von selbst verstehen.

Digitized by Google

einen Inhalt. Konnte weder die Universität und deren Haupt und Beamten, noch der König für ihre Wünsche, Interessen und Befehle auf den Universitäten eine nachhaltige Ausführung und Handhabung erwarten, wenn die Vorsteher der Colleges nicht thätig mit eingriffen — gewöhnten sich deshalb theils die höheren Gewalten dann, sich in solchen Angelegenheiten nicht blos an die Universität, den Kanzler, sondern auch gelegentlich unmittelbar an die Vorsteher zu wenden — war schon dadurch und in solchen Fällen der Kanzler genöthigt mit jenen sich über die Ausführung zu verständigen — kam er aber, auch ganz abgesehen von solchem äusseren Impuls, jeden Augenblick schon durch die Gewalt der akademischen Umstände selbst in den Fall, die Hülfe der Vorsteher anzusprechen, so war damit die Bildung einer Behörde, worin diese unter dem Vorsitze des Kanzlers und neben den Proctors das entschiedenste Uebergewicht hatten, gegeben — und zwar einer Behörde, welcher die eigentliche Leitung der akademischen Angelegenheiten gar nicht entgehen konnte. Denn gewiſs wäre es die unerklärlichste Anomalie, der seltsamste Gegensatz mit allen ähnlichen Zuständen, wenn die Vorsteher, auf die es bei der Ausführung der Beschlüsse der alten akademischen Behörden hauptsächlich ankam, sich jeden Einflusses auf diese Beschlüsse selbst begeben und nicht vielmehr auch eine entscheidende (jedenfalls negative) Stimme bei den Berathungen gefordert und erlangt hätten — gleichviel, unter welcher Form *).

*) Was zunächst die ersten Spuren eines unmittelbaren Verkehrs der höheren Gewalten mit den Vorstehern der Colleges betrifft, wodurch sie jedenfalls neben dem Kanzler als Häupter der Universität anerkannt wurden, so gehen sie bis in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zurück. Eine *litera regia* von 1339, zur Aufrechthaltung der Statuten und Verordnungen gegen den von den Schlechtern verübten Unfug, ist an den Kanzler und den *custodem domus de Merton* gerichtet (Wood). Gerade dieser Fall aber kann gar nicht als isolirt angesehen werden, sondern gestattet und fordert unbedingt einen Schluſs *a fortiori*. Wurde der *custos mertonensis* in einem solchen Falle, wobei er und sein Haus gar nicht unmittelbar betheiligt war, wo es sich überall nicht um Universitätsverwandte handelte, zur Mitwirkung aufgefordert, wie viel mehr

Es lag übrigens in der Natur der Sache, dafs nicht blos die Vorsteher der Colleges, sondern auch andere mehr oder weniger einflufsreiche Individuen nach Umständen an diesen Berathungen und Entscheidungen Theil nahmen, sofern ihre Theilnahme und Mitwirkung wünschenswerth und förderlich, ihre aktive oder passive Opposition vielleicht hinderlich schien. Dahin gehörten nun besonders die Vorsteher der wenigen noch übrigen Halls, welche sich eben nur dadurch und insofern erhalten haben konnten, als sie wesentlich dasselbe leisteten, wie die Colleges — wenigstens die kleineren. Dahin gehörten aber denn auch überhaupt die älteren und erfahrenern residirenden Mitglieder der Universität, welche nothwendig zugleich Mit-

denn in Fällen, wo es sich um akademische Disciplin im eigentlichen Sinne handelte. Dafs sich nicht mehr Urkunden oder Nachrichten der Art (auch in Beziehung auf andere *praepositi* und *custodes*) erhalten haben, kann aber doch dieser Ansicht wahrlich keinen Eintrag thun, da überall sich so wenig erhalten hat. Gehen wir zur geistlichen Behörde über, so ist mir auch hier nur ein bestimmter Fall bekannt, der aber doch ebensowenig als eine isolirte Anomalie angesehen werden kann. Der neunte Artikel der *Constitutiones Arundelianae* von 1408 bezieht sich ausdrücklich auf die Mitwirkung der Vorsteher zur Aufsicht und Ausrottung der Lollardschen Ketzereien. Dafs unter den angegebenen Umständen der Kanzler gar nicht umhin konnte, sich gelegentlich mit den Vorstehern, wenigstens der bedeutendsten Colleges, über die Handhabung der älteren sowohl als neueren Statuten, eben deshalb aber auch über die darauf bezüglichen Vorschläge und Verhandlungen vorläufig zu besprechen, bedarf eigentlich keines Zeugnisses. Doch fehlt es nicht an solchen. Abgesehen von den ersten Spuren der *congregatio nigra* im fünfzehnten Jahrhundert versammelt z. B. in Oxford der Kanzler die *principales et capita locorum* (offenbar *pisces* für *houses*), und fordert sie auf, ihre Scholaren zur strengen Handhabung des gegen den Erbfeind, Bayliff Haynes, erkannten Verrufs anzuhalten. Meint man aber, dafs sie sich zu dergleichen verstanden haben würden, wenn ein solcher Verruf ohne ihre Mitwirkung und gegen ihren Willen von der Convocation erkannt worden wäre? So verhandelt der Kanzler 1342 mit den *praefectis collegiorum et aularum* wegen geschärfter Massregeln gegen die Chamberdekyns. Dafs die Sachen in Cambridge einen ähnlichen Verlauf hatten, versteht sich von selbst. Bestimmte Zeugnisse finde ich erst aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, doch in einer Weise, welche an einem älteren Ursprunge gar nicht zweifeln lassen. Es sind dies mehrere Schreiben des Geheimenraths, in den verschiedenartigsten Angelegenheiten an den Vicekanzler und die Vorsteher gerichtet — in Lamb's Collection — worauf ich zurückkommen werde.

Digitized by Google

glieder eines Colleges und nach dem ganzen Gange des scholastischen Mechanismus Doktoren der höheren Fakultäten, gröfstentheils der theologischen, waren. Nach dieser Würde wurden sie dann auch gewöhnlich bezeichnet, obgleich sie ihren Einfluſs, ihre Stellung und Berechtigung keinesweges dieser scholastischen Eigenschaft, sondern eben ihrer langen Erfahrung in akademischen Angelegenheiten, ihrer Stellung als Senioren in den Colleges, verdankten. Eine in dieser Art aus dem Kanzler, den Proctors, den Vorstehern der Colleges und der Halls und den Doktoren zusammengesetzte höchste Behörde kommt nun in Oxford schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in hergebrachter Wirksamkeit unter dem Namen der *Congregatio nigra* vor *). Daſs in Cambridge, wenn auch nicht unter demselben Namen, eine analoge Behörde sich gleich-

*) Zum Belege dieser Ansicht diene Folgendes — wobei übrigens einige Ausführlichkeit deshalb nicht zu vermeiden ist, weil man später und bis auf die neueste Zeit diese *congregatio nigra*, wie freilich Alles, was sich auf die allmählige Entwicklung der Gewalt der *heads* bezieht, entweder ganz ignorirte, oder geradezu läugnete. Die früheste Erwähnung finde ich 1484 (Wood H, 409), wo jedoch von ihr als von etwas ganz Hergebrachtem die Rede ist. Es werden ihr gewisse Artikel vorgelegt, offenbar um zu entscheiden, ob sie dann weiter vor die Convocation gebracht werden sollen, oder nicht. Dann wird sie nirgends wieder erwähnt, bis 1569, wo Leicester den *conventus hebdomadarius* einrichtete: *antiquata, cujus in locum successit conventus ille, congregatione nigra, in qua sc. quae a convocatione solemni transigenda essent significare solebant procuratores.* Bei einem Competenzstreit zwischen den Proctors und dem Vicekanzler heifst es aber freilich 1600 wieder: *Procuratores congregationem quam vocamus nigram inconsulto vicecancellario indixerunt et convenientibus ibidem potioris notae quam plurimis etc.* Bedeutet *congreg. nigra* hier offenbar dasselbe wie oben, so würde daraus freilich hervorgehen, daſs sie 1569 doch nicht völlig und auf immer antiquirt wurde. Später ist dann nie wieder davon die Rede, woraus ich indessen nicht folgern möchte, daſs nicht noch wie vor gelegentlich neben den Vorstehern auch einige Doktoren (in dem oben angedeuteten Sinne) zur Theilnahme an Berathungen zugelassen wurden. Darin aber lag der einzige wesentliche Unterschied zwischen der *congregatio nigra* und dem *conventus hebdomadarius*, dessen definitive Einrichtung oder vielmehr Bestätigung erst in den Carolinischen Statuten geschah. Uebrigens ist es mir keineswegs unwahrscheinlich, daſs auch früher nicht alle Doktoren, sondern eben nur die *potioris notae* berufen oder zugelassen wurden. Daſs die Competenz dieselbe war wie jene des *conventus hebdomadarius*, bedarf kaum einer Erinnerung.

Digitized by Google

zeitig bildete, ist allen Umständen und den vorliegenden (wenn auch noch so dürftigen) Zeugnissen nach gar nicht zu bezweifeln *).

Die Entstehung dieser Behörde war übrigens so sehr eine blos faktische, durch faktische Bedürfnisse bedingte, welche nach Umständen mehr oder weniger dringend und ausgedehnt erscheinen mufsten, dafs nothwendigerweise, sowohl in der Zusammensetzung, als besonders in der Competenz und in der Geschäftsordnung und eben dadurch in ihrem Verhältnisse zu anderen älteren Organen des cor-

*) Der sicherste Beweis, dafs eine ähnliche Behörde in Cambridge gleichzeitig mit der Oxforder *Congregatio nigra* vorhanden war, liegt darin, dafs sie weder in den Statuten von 1549, noch in jenen von 1550, noch in denen von 1570 irgend ausdrücklich erwähnt wird, während so manche wichtige Bestimmungen der Statuten selbst sich auf sie beziehen, und sie von Aussen z. B. durch königliche und Geheimerathsbefehle und Briefe des Kanzlers als in hergebrachter wichtiger Thätigkeit vielfach anerkannt wird. So 1579 schreibt dieser öfters *to the Vicechancellor, Masters, Presidents and Doctors of the Univ.* — wobei *Masters* keinesweges die *Magistri Artium* bezeichnet, sondern solche Vorsteher, welche den Titel *Master* hatten. — Diese zusammen werden auch einmal *the sages of the university* genannt. Gleichzeitig der Geheimerath mehrmals: *to Vicechancellor, masters, doctors and proctors.* Dann später noch mehrmals in ähnlicher Art, allmählig aber öfters mit Weglassung der Doktoren. Aus allen diesen Urkunden und Nachrichten (Lamb p. 51, 53, 57, 231 etc.) geht handgreiflich hervor, dafs hier nicht etwa von dem akademischen Senate die Rede ist, sondern von einer höheren, leitenden, vorbereitenden, exekutiven Behörde — ganz entsprechend der *congregatio nigra* in Oxford und deren späteren, mehr concentrirten Fortsetzung in der *convocatio hebdomadaria.* Schon 1307 wurde übrigens (nach Walsh p. 17) die Nomination der Taxatoren den *praepositis* und *doctoribus* überlassen. Den besonderen, eigentlichen Namen dieser Behörde in Cambridge wüfste ich nicht anzugeben, und bemerke nur, dafs zwei Ausdrücke, welche an die *congregatio nigra* erinnern, doch etwas ganz Anderes bezeichnen. Erstlich die *blackhood congregation*, wie die *congregatio Magistrorum regentium* wegen des schwarzen Seidenfutters ihrer Barette genannt wird; zweitens eine *black assembly*, welche um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts einigemal erwähnt wird (Lamb p. 73, 93, 190). Ich zweifelte auf den ersten Augenblick nicht die *congregatio nigra* gefunden zu haben, fand aber bald, dafs es sich von einer aus dem Kanzler, den Proctors und einigen *praepositis* akademischerseits, nebst dem Provost und den Bailifs städtischerseits bestehenden Behörde zur Handhabung der Polizei und besonders des Armenwesens handele — davon ist bei der *congregatio nigra* in Oxford keine Rede. Das Verhältnifs des Cambridger *caput* zu der Versammlung der *praepositi* und *doctores* lasse ich dahingestellt.

Digitized by Google

porativen Lebens sehr viel Schwankendes und Wechselndes stattfand. Eine so unsichere Haltung der wichtigsten akademischen Behörde, so wenig sie anfangs zu vermeiden war, mit so viel Vortheilen sie sogar unter Umständen verbunden sein mochte, mufste sich doch auf die Länge fast allen akademischen Verhältnissen zu sehr mittheilen und mancherlei Mifsstände hervorbringen. In demselben Maafse mufste auch das Bedürfnifs und Streben nach einer festeren Gestaltung sich einfinden. Andere Momente wirkten in demselben Sinne, um im sechszehnten Jahrhundert für die Universitäten eine Periode legislativer Bestrebungen herbeizuführen. Der ganze Entwicklungsgang der akademischen Verhältnisse seit den ältesten Zeiten brachte es mit sich, dafs schon am Ende des Mittelalters die Statuten der Universitäten — wenn dieser Ausdruck hier pafst — eine solche Menge von Widersprüchen, sowohl unter einander, als mit den Anforderungen und Möglichkeiten des Augenblicks enthielten, dafs an eine gewissenhafte Befolgung derselben gar nicht zu denken war. In der That war eine solche Zumuthung auch dem Zwecke, der Absicht und dem Bewufstsein der Corporation fremd. Man half sich in jedem gegebenen Bedürfnisse so gut man es verstand, durch Beschlüsse und Maafsregeln — man suchte dabei die Privilegien, Rechte und Interessen der Universität, so weit sie in Bausch und Bogen im corporativen Bewufstsein lebten, zu wahren — aber ob frühere unter anderen Umständen gefafste einzelne Beschlüsse mit den neueren vollkommen harmonirten, danach fragte man meist gar nicht, oder berücksichtigte solche Mifsstände doch nur gelegentlich durch ausdrückliche Antiquirung oder Auslegung, wie sie sich gerade unabweislich aufdrängten. Die ganze verworrene, heterogene Masse wurde immer wieder von Universitätsverwandten durch eidliche Verpflichtung als Norm anerkannt. Dafs solche Eide auf solche Statuten und Privilegien unzähligemal verletzt wurden — dafs mancher Punkt gar nicht befolgt wurde, weil er unbekannt oder unmöglich, oder doch unbequem — dafs durch die Befolgung des einen oft zehn andere der Natur der

Digitized by Google

Sache nach verletzt wurden, bedarf gar keiner weiteren Nachweisung. Im Ganzen ging die Naivität der Zeit *bona fide* über diese Dinge hinweg. Einzelnen ängstlichen Gewissen konnte der Kanzler jeden Augenblick durch Absolution von den etwa in Folge solcher antinomischen Verwirrungen begangenen unabsichtlichen Meineiden helfen. Zuletzt ging doch Alles im Wesentlichen und Ganzen aus einem Geist und in einen Geist — den des katholischen Mittelalters *). Anders gestaltete sich die Sache als die neue Zeit, das Schisma, die Reformation dazu trat. Nicht nur wurden die Antinomieen, die Verwirrung vervielfältigt, indem fast alle rechtlichen Grundlagen durch das gewaltsame Eingreifen der weltlichen Macht erschüttert oder suspendirt wurden **); sondern es machte sich auch ein neuer, den historischen Zuständen fremder, ja feindseliger Geist in der akademischen Gesetzgebung selbst mehr oder weniger geltend. Zugleich wurde auch das Gefühl für diese Widersprüche und Mifsstände, für die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit gewissenhafter Pflichterfüllungen geschärft. Schon der edelste, heiligste Kern der Reformation brachte dies mit sich. Aber auch der eitle Geist willkührlicher, unchristlicher, leichtsinniger Kritik und Reform oder vielmehr Negation, der sich gar bald der reformatorischen Be-

*) Ich habe schon erwähnt, dafs diese Absolution durch den Kanzler sich in Cambridge bis auf diesen Augenblick als leere Formel erhalten hat. Früher kommt sie auch in Oxford öfters vor — z. B. 1472: *Potestas cancellario facta absolvendi academiam de reatu perjurii ob antinomiam statutorum* (Wood).

**) In dieser Beziehung genügt es zu erinnern, dafs z. B. unter Henry VIII. alle Privilegien und Statuten der Universitäten zehn Jahre lang in den Händen des Königs suspendirt blieben, so dafs ohne ausdrückliche Erlaubnifs gar keine corporative Handlung vorgenommen werden durfte — wie denn z. B. 1532 die Kanzlerwahl erst in Folge einer solchen *litera regia* vorgenommen wurde. Einen Begriff von der Verwirrung dieser Zustände geben die verschiedenen *modus* der Proctorswahlen. So werden 1530 die vorjährigen Proctors in Folge eines Befehls des Kardinals (der gar keine officielle Stellung bei der Universität hatte) an die *chief members of the university* continuirt. — 1534 ernennt der König den einen Proctor; der andere wird gewählt — 1538 werden beide gewählt — 1541 beide vom Könige ernannt — 1542 u. 43 werden beide durch die Vorsteher der Colleges ernannt. Diese Beispiele mögen genügen.

Digitized by Google

wegung anschlofs, blieb hier nicht ohne Wirkung. Das Remedium der kanzellarischen Absolution hatte ohnehin seine Wirksamkeit bei der neuen Generation verloren. Als der Sieg der Reformation entschieden war, mochte mancher in der unbedingten Verwerfung der Resultate der katholischen Vergangenheit und in einer ganz neuen oder wenigstens von allen gezwungenen Rücksichten auf die vorhandene legislative Masse befreiten Gesetzgebung den einfachsten Ausweg aus allen diesen Verlegenheiten sehen. In den Edwardinischen Statuten gab sich ein solcher Geist deutlich genug, wenn auch mehr in der Absicht als in der Ausführung, kund *). Denn während man mit grofser Zuversicht auf eigene Weisheit die Mängel und Fesseln der Vergangenheit abthun zu wollen verkündete, that man in manchen sehr wesentlichen Punkten der akademischen Verfassung nichts weiter, als dafs man (gleichviel ob mit oder ohne Absicht und Bewufstsein) zu den ältesten Statuten zurückkehrte, und die Resultate der dazwischen liegenden Entwicklung der Colleges ganz ignorirte — obgleich sie der Art waren, dafs jene gar nicht mehr angewendet werden konnten, ohne die Verwirrung auf den höchsten Punkt zu treiben **).

*) In der Einleitung heifst es: *Volumus nonnullas leges etc. dare ut antiquatis semibarbaris vestris et obscuris statutis, et propter vetustatem jam plerumque non intellectis etc.* Ob bei der Abfassung dieser Statuten demokratisch-puritanische Absicht, d. h. der Einfluss der reformatorischen Extreme, mitwirkte, um die akademische Demokratie zu heben, lasse ich dahingestellt. Diese Legislatoren scheinen von ihrem erhabenen Standpunkte aus und trotz so zuversichtlicher Geringschätzung der Vergangenheit sehr wenig gewufst zu haben, was sie eigentlich wollten und worauf es ankam. Diese Statuten, nebst anderen dazu gehörigen Dokumenten, Nachträgen u. s. w. und einem Tagebuche aus der Zeit der Visitation, von dem Oberpedellen, theilt Lamb mit. Das Tagebuch ist zwar sehr dürftig und ängstlich (der Verfasser war des Papismus verdächtig); doch möchte immerhin daraus zu schliefsen sein, dafs die Visitation in Cambridge weniger gewaltsam und gewissenloser verfuhr, als in Oxford — nach Wood's Zeugnifs. Es läfst sich dies vielleicht durch den besonderen Schutz Sommerset's erklären, welchen die Universität zum Kanzler gewählt hatte, mit Anwendung des *inveni virum secundum cor meum.* Schreiben und Antwort bei Lamb.

**) Wie weit wirklich die Competenz der *congregatio nigra* in Oxford aufgehoben oder blos ignorirt wurde, läfst sich — zumal in Be-

Digitized by Google

Die katholische Restauration unter Mary suchte begreiflich auch hier zunächst wieder herzustellen, was die Reformation zerstört hatte — Gutes und Schlimmes. Sie trat besonders dadurch in Gegensatz zu den Edwardinischen Statuten, dafs sie die Resultate der ganzen historischen und traditionellen Entwicklung bis zum Augenblicke der Reformation vorläufig wieder herstellte und anerkannte, mit Vorbehalt der nöthigen Modifikationen, Aussonderungen und Anordnungen, nach Maafsgabe weiterer Erfahrung und Prüfung *).

---

ziehung auf Wahlen — schon deshalb nicht bestimmen, weil wir die früheren Gränzen dieser Competenz nicht kennen. Jedenfalls wird diese Behörde gar nicht erwähnt. In Cambridge liegen einige Data vor. Der Proctorscyclus von 1514, eine nothwendige Frucht der Entwicklung des Collegialeinflusses, wird geradezu aufgehoben, und die Wahl der Gesammtheit der Magister wieder zugewiesen. Eben so die Wahlen der Taxatoren, welche 1507 (Walsh p. 17) von den *praepositis* und *doctoribus* nominirt werden. Danach zu schliessen, möchte auch hinsichtlich der Wahl des Vicekanzlers und anderer Beamten, welche 1549 den Magistern zugewiesen wird, ein Eingriff in die faktische und ziemlich schwankende Competenz der *praepositi* und *doctores* anzunehmen sein. Weder diese noch das *caput* werden mit einem Wort erwähnt!

*) Die auf die Visitation von 1556 und deren Folgen in Cambridge bezüglichen Dokumente, nebst einem Tagebuche des Oberpedellen aus der Visitation, sind meines Wissens zuerst von Lamb abgedruckt. Was davon auch in Oxford angewendet wurde, ist nach Wood's Bericht leicht zu erachten. Es ergiebt sich nun daraus, dafs der Ausdruck »Marianische Statuten« (in dem Sinne wie Edwardinische u. s. w.) eigentlich ganz falsch ist. Der Verlauf der ganzen Angelegenheit nach jenen Dokumenten war dieser: Zuerst ein Schreiben der Königin an Gardiner — welcher von ihr (mit Ignorirung seiner Absetzung u. s. w.) als Kanzler *de facto* und *jure* angesehen, von der Universität auch gleich gewählt oder vielmehr wieder anerkannt wurde — worin er aufgefordert wird, für die Herstellung der *auncient statutes, fundations and ordinaunces* der Universität zu sorgen, welche *without sufficient authority only upon the sensuall mindes and rashe determinations of a few men have been muche altered and broken and almoste utterlie subverted.* Dafs hiermit die Edwardinischen Statuten hauptsächlich antiquirt waren, obgleich sie zum Theil die ältesten Statuten wieder aufgewärmt hatten — was z. B. hinsichtlich der Proctorswahl handgreiflich ist, wo sie den Cyclus von 1514 ganz ignoriren — bedarf keines Beweises. Dann folgen allgemeine Anordnungen von Seiten des Kanzlers in diesem Sinne — zumal auch hinsichtlich der Unterschrift eines katholischen Glaubensbekenntnisses in fünfzehn Artikeln. Und hier sei gestattet, mit Beziehung auf das, was früher (S. 90) über Testeide gesagt wurde, zu bemerken, dafs nach den von Lamb

Digitized by Google

Die Reformation unter Elisabeth begann zunächst mit einer Negation alles dessen, was die Katholiken hergestellt hatten, und kehrte zu den Statuten von 1549 zurück,

---

(p. 161) mitgetheilten Dokumenten nur der Tod Edward's VI. die zwangsweise Einführung der Unterschrift von 42 protestantischen Artikeln verhinderte. Dann folgte von Januar bis Mai 1557 die Legatinische Visitation durch Bevollmächtigte des Kardinallegaten Pole, der 1555 zum Kanzler gewählt worden war. Der nächste Zweck und das Resultat der Visitation war offenbar nur eine vorläufige Restauration des *status ante reformationem*. Dafs dieser zumal hinsichtlich der Statuten viele Mifsstände, Verwirrungen und Widersprüche darbot, wurde nicht übersehen, und gleich nach Beendigung der Visitation im Mai 1555 wurden der Universität zur Nachachtung *Ordinationes Reginaldi Poli pro regimine Universitatis* (Lamb 237 — 254) übergeben. Der Eingang sagt: *Cum in visitatione etc. statuta ipsius universitatis una cum compositione de procuratoribus* (von 1514) *non modica emendatione indigere compertum fuerit etc.*; dann wird dem Kanzler aufgegeben: *Cum majoris congregationis consilio pariter et assensu duos vel tres ex qualibet facultate viros pietate etc. insignes, adhibitis etiam collegiorum praepositis etc. revideant et examinent et sub nostri beneplaciti reservatione reforment corrigent etc. etc. quodque interim pro directione ac salubri regimine univ. sequentes ordinationes, omnes fere per eos, quos nuper ad visitandum etc. deputavimus, eidem univ. insinuatas et ejusdem univ. statuta praesenti tempori convenientia et ordinationibus hujusmodi non contraria tu inprimis observes et ab omnibus observare facias.* Ich bemerke hierbei, dafs nach dem Tagebuche des Pedellen er und seine Collegen mit Abschrift der alten Statuten beschäftigt wurden. Diese wurden dann wohl an Pole geschickt, und bildeten die Grundlage seiner *Ordinationes*, welche nun folgen. Sie gehen uns hier wenig an, und handeln meistens von Studien, scholastischen Uebungen und Gottesdienst. Auf die Verfassung und Verwaltung beziehen sich nur wenige, als: *de electione cancellarii — de electione lectorum — de vicecancellario et aliis officiariis et ministris universitatis — de cista communi — de cistis privatis.* Dann folgen (255 — 273): *Ordinationes pro directione etc. collegiorum etc.* In Folge jener Aufforderung wurden (Febr. 1556 oder 57, Lamb XXXVIII) wirklich drei Delegaten von jeder Fakultät gewählt; allein ihre legislative Thätigkeit erreichte wahrscheinlich ihr Ende, ehe sie begonnen, in Folge der Thronbesteigung Elisabeth's. Weder der Inhalt, noch die Einleitung dieser *ordinationes Polianae*, noch der ganze Zusammenhang berechtigt nun zu der Annahme, dafs sie irgend wesentlich Neues geben wollten. Die nöthigen Neuerungen sollten eben von den akademischen Delegaten ausgehen. Hier werden blos aus der vorliegenden verworrenen Masse von Statuten diejenigen hervorgehoben, welche für's erste jedenfalls gelten sollten, unbeschadet der übrigen, mit diesen nicht im Widerspruche stehenden. In Beziehung auf die allermeisten Punkte läfst sich dies ohne Mühe nachweisen; nur bei einigen ist es zweifelhaft, und da mag allerdings auch schon eine vorläufige Anticipation der wünschenswerthen Neuerungen stattgefunden haben. Wer freilich (wie Walsh und

Digitized by Google

welche durch eine Visitation auf beiden Universitäten hergestellt wurden *). Allein es konnte nicht fehlen, dafs die Gewalt der wirklichen Verhältnisse, Elemente, Einflüsse, Interessen und Bedürfnisse der Zeit, auf welche in diesen Statuten so wenig Rücksicht genommen wurde, sich eben in der Wirklichkeit und ihnen zum Trotz geltend machten. Wollte man die Colleges nicht abschaffen — wo dann die Frage entstand, was denn von der Universität überblieb? — so mufste ihr überwiegender Einfluſs anerkannt werden. Von einer Abschaffung der Colleges aber war so wenig die Rede, dafs vielmehr (wie wir sahen) mehrere neue entstanden, und die alten an Ausdehnung und Reichthum bedeutend zunahmen. Zwar erhielten auch die Universitäten als solche einen bedeutenden Aufschwung wenigstens in materieller Hinsicht, durch vermehrte Frequenz u. s. w.; allein auch diese kam mittelbar und unmittelbar, positiv und negativ den Colleges zu Gute, welche nun einmal die eigentlichen Repräsentanten und Träger der Universität waren, und nach dem Grundsatze: wer

---

sogar Lamb) die ganze bisherige Entwicklung des collegialischen Einflusses, die Entstehung der *congregatio nigra*, oder wie man sonst (in Cambridge) diese Behörde nennen will, übersieht — wer meint, für die Zustände des sechszehnten Jahrhunderts den Maafsstab des dreizehnten anlegen zu können, und zwar ohne sich um die Anschauung des einen oder des anderen gründlich bemüht zu haben, der wird hier genug angebliche Neuerungen finden, und sie nach dem liberalen Maafse des neunzehnten Jahrhunderts als tyrannisch und was sonst verdammen können. Wirklich und wesentlich neu scheint mir lediglich die Beseitigung der Doktoren, welche bisher neben den Vorstehern gesessen hatten. Doch war das Verhältnifs schon länger, wo nicht von jeher, sehr schwankend. In den von Lamb mitgetheilten Dokumenten und Nachrichten von 1524 — 50 werden dieselben oder ähnliche Geschäfte, bald mit, bald ohne Doktoren verhandelt. Diese selbst scheinen sich übrigens niemals über diese Zurücksetzung beklagt zu haben, und die junge Opposition von 1572 warf sich offenbar ganz unberufen zu ihrem Anwalte auf. Ich kann darin kaum irgend eine Absicht erkennen, sondern nur das Ende eines allmähligen Absterbens der Fakultäten. Als Senioren der Colleges behielten sie doch ihren Einfluſs, wenn auch in anderer Form. Auch im *caput* blieben sie repräsentirt, was in den *ordinationes* ganz offenbar als ein älteres Institut erscheint — obgleich Walsh es Pool zuschreibt.

*) Die von Lamb mitgetheilten sog. Statuten von 1559 sind eine fast wörtliche Wiederholung jener von 1549.

Digitized by Google

hat, dem wird gegeben. Manches versteht sich hier von selbst — nur ein Punkt mufs hervorgehoben werden. Die Statuten (von 1549) hatten die Entscheidung der akademischen Angelegenheiten wieder von dem die Colleges repräsentirenden Organe der Versammlung der Vorsteher und Doktoren (die sie ganz ignoriren) auf die Versammlung der Magister hinübergetragen, wie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Dies war damals eigentlich ziemlich gleichgültig, indem, bei der geringen Frequenz der Universitäten, der Oligarchie der Colleges (deren Vorsteher und Senioren) auch in der Congregation und Convocation das Uebergewicht nicht wohl entgehen konnte. Anders gestaltete sich die Sache unter Elisabeth, wo sich um jenen Kern älterer Männer wieder eine zahlreiche jugendliche Bevölkerung sammelte, welche dann bald durch den Gradus Sitz und Stimme und die Majorität in jenen Versammlungen erhielt. Bei einiger Bekanntschaft mit den damaligen Verhältnissen, mit den Leidenschaften und Bestrebungen, welche die Reformationen und Reaktionen aufgeregt hatten, wird man aber hoffentlich nicht fragen: ob unter solchen Umständen ein solches entscheidendes Uebergewicht gerade der jüngeren Generation in so bedenklichen Zeiten in einer Versammlung, welche in allen (oft so schwierigen und verwickelten) akademischen Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden hatte, in irgend einem Sinne wünschenswerth und ersprieſslich sein konnte — auch ganz abgesehen von Partheizwecken und Umtrieben im eigentlichen Sinne? Dafs jedenfalls die Machthaber der in Staat und Kirche obsiegenden Parthei — bei welcher auf diesen beiden Gebieten ein antidemokratisches Streben nicht zu verkennen ist — das Ueberhandnehmen eines solchen demokratischen Treibens auf den Universitäten, welches jeden Augenblick den Puritanern oder Papisten gefährliche Kämpfer und Waffen geben konnte, höchst bedenklich vorkommen mufste, kann nicht befremden *).

*) Ganz abgesehen von der Berechtigung und dem Bedürfnisse dieser herrschenden Parthei — oder, mit anderen Worten, des damaligen

Digitized by Google

Eine Reaktion im Sinne des Princips der Collegialoligarchie konnte nicht ausbleiben, und trat wirklich auf beiden Universitäten schon im Anfange der Regierung Elisabeth's ein. In Folge der früher angedeuteten verschiedenartigen persönlichen Verhältnisse und Einflüsse erreichte sie in Cambridge ihren Zweck viel schneller und vollständiger als in Oxford. Ihr Werk waren dort die Statuten von 1570, deren näherer Betrachtung wir uns um so weniger entziehen können, da sie sowohl damals als in neuester Zeit der Gegenstand sehr heftiger Anfechtungen gewesen sind, welche vielleicht um so mehr auf eine weit verbreitete überzeugende Wirkung rechnen können, je mehr sie im Ganzen aller wirklichen Begründung entbehren.

Die wesentliche Tendenz und der Inhalt beschränkten sich im Ganzen lediglich auf Folgendes: die Statuten von 1549, welche — durch Nichtberücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, deren Grundlagen sie doch nicht entbeh-

---

Staats, der damaligen Kirche — bedarf es wohl keiner Nachweisung, dafs auch die höheren, wirklich akademischen Interessen im höchsten Grade gefährdet waren. Eben so wenig brauchen wir hier zu untersuchen, warum im sechszehnten Jahrhundert demokratische Zustände verderblich werden konnten, welche im dreizehnten, jedenfalls als geringeres Uebel, wünschenswerth waren. Doch sei gestattet, nur einen Punkt anzudeuten. Wer sollte im dreizehnten Jahrhundert die Privilegien, das Eigenthum und die Existenz der Universitäten gegen die Städte schützen, wenn es nicht eben eine zahlreiche, kräftige, bei den Privilegien u. s. w. unmittelbar betheiligte, mit einem Wort — eine herrschende, autonomische Demokratie that? Doch ist dabei auch nicht zu vergessen, dafs in Folge der Abkürzung der Studienzeit der Magistergrad im sechszehnten Jahrhundert mehrere Jahre früher erlangt wurde, als im dreizehnten und vierzehnten. Ich führe am liebsten ein bestimmtes Beispiel an. Richard Lee (Physiker und Chemiker) bezog Cambridge 1542 in seinem fünfzehnten Jahre — 1548 wurde er Magister, ohne irgend eine ausserordentliche Begünstigung. Auf die Statuten kommt es hier nicht an, sondern auf die Dispensationen, welche wieder von der Majorität der Magister abhingen; danach ist aber nicht zu verwundern, wenn diese Majorität aus Jünglingen von 20 — 24 Jahren bestand. Hatten nun die Beförderer der Statuten von 1570 so Unrecht, wenn sie gegen die Querelen der Opposition bemerken: *At the tyme of the makinge of the old statute theie were allmost all regents that were of alle degrees in the univ. and that auncyent men for the moste parte; but nowe theie be not only younger in age but more youthfull and untractable etc.?*

Digitized by Google

ren konnten — in sehr vielen und den wichtigsten Punkten der Verfassung zu einer blos negativen, verwirrenden, zerstörenden und hemmenden Bedeutung herabgesunken waren, in diesen Punkten definitiv zu beseitigen, und jenen thatsächlichen Verhältnissen und Grundlagen theils die formelle Anerkennung und Feststellung wiederzugeben, welche sie schon früher gehabt und noch zuletzt durch die Poleschen Verordnungen erhalten hatten, theils aber ihnen diese Sanktion auch in noch weiterem Maafse als bisher zu verschaffen. Dabei konnte und wollte man es allerdings nicht vermeiden, diesen oder jenen Punkt im Sinne der oligarchischen Reaktion gleichsam schärfer zuzuspitzen, als bisher geschehen war. Doch handelte es sich auch da, so weit es irgend nachzuweisen ist, von einem an sich geringen Mehr oder Weniger eines im Wesentlichen längst entschiedenen Resultats — oft nur von der definitiven Feststellung einer bisher noch schwankenden Form. Dafs solche Maafsregeln sehr heftigen Widerstand bei denjenigen fanden, welche entweder aus Partheiinteresse oder durch persönliche Leidenschaften oder Gelüsten getrieben, oder aus allgemeinen theoretischen Gründen die demokratische Entwicklung der akademischen Zustände begünstigen zu müssen glaubten, kann nicht befremden. Obgleich aber manchen Elementen dieser Opposition eine höhere Berechtigung nicht abzusprechen, obgleich in den Zuständen und Bestrebungen, welche sie bekämpfte, manche theils ihr innewohnende, theils durch Mifsbrauch und menschliche Schwächen hineingebrachte Mängel und Gefahren nicht zu verkennen sind; so konnte doch alles dies im Wesentlichen nicht gegen jene Reform entscheiden, so lange man nicht die Colleges selbst und ihren Einfluſs, ihre ganze Stellung und die daraus hervorgehenden Berechtigungen und Bedürfnisse zu beseitigen bereit oder im Stande war — natürlich ohne die Universität selbst mit zu beseitigen. Da davon nicht die Rede sein konnte, so lief das Streben jener Opposition, wie ehrenwerth auch die Absicht Einzelner, wie begründet auch einzelne Klagen und Bedenken sein mochten, doch im Gan-

Digitized by Google

zen und in der Wirklichkeit nur auf Lähmung und Störung, Anarchie und Verwirrung hinaus.

Was aber die Art und Weise betrifft, wie jene neuen Statuten entworfen und eingeführt wurden, so sind die dagegen vorgebrachten Beschuldigungen, woraus man sogar Zweifel gegen ihre bindende Gültigkeit hat erheben wollen, völlig aus der Luft gegriffen. Es wurde dabei durchaus kein Recht, keine Form verletzt. Dafs sowohl die Königin selbst als besonders der Kanzler Cecil und andere hochgestellte Männer an dieser Angelegenheit den lebhaftesten Antheil nahmen — dafs die neuen Statuten gleichsam officiell als das Werk der Königin selbst verheifsen und dargestellt wurden, steht keineswegs im Widerspruche mit einer anderen Nachricht, wonach der bekannte Theolog Whitgift (damals Master von Trinityhall, später Erzbischof von Canterbury) und einige andere Vorsteher, die Häupter der hochkirchlichen Parthei, diese Statuten entworfen hätten. Mochte dies im Auftrage des Kanzlers oder der Königin, oder aus eigenem Antriebe geschehen sein; so lag darin jedenfalls durchaus keine Verletzung der Statuten oder Privilegien. Im zweiten (jedenfalls sehr unwahrscheinlichen) Falle hatte die Sache eben nur die Bedeutung einer Privatarbeit, sofern die competenten Behörden sie nicht zu der ihrigen machten *). Der weitere Verlauf machte jedenfalls diese Frage zu einer formell ganz gleichgültigen. Der Entwurf, wie er auch entstanden sein mochte, wurde vom Kanzler und dann von der Königin geprüft und gebilligt, dann im September 1570 der Universität unter der Form einer königlichen Verordnung (mit dem grofsen Siegel) zur Annahme und Nachachtung übergeben. Dafs

*) Ich finde es freilich nirgends ausdrücklich bezeugt, dafs Whitgift von Cecil zu dieser Arbeit aufgefordert worden ist; doch finde ich auch nirgends einen Beweis des Gegentheils, und allen Umständen nach wäre wirklich das Gegentheil so auffallend und unerklärlich, dafs wir es ohne Beweis nicht annehmen dürfen. Ein solcher Auftrag lag dagegen bei dem freundschaftlichen Verhältnisse so nah, war in jeder Hinsicht so sehr in der Ordnung, dafs es dafür keines Beweises bedarf. Ich folge oben Dyer, Fuller und Lamb (in der Vorrede); Strypes life of Whitgift kann ich nicht benutzen.

Digitized by Google

diese Statuten, um für die Universität bindend zu sein, weder der förmlichen Billigung der Universität, noch der Bestätigung durch das Parliament bedurften, ist (wie wir weiter unten sehen werden) gar nicht zu bezweifeln, und jedenfalls findet sich keine Spur eines Zweifels oder gar einer Protestation gegen ihre Gültigkeit von Seiten der damals Betheiligten. Die Statuten wurden in derselben Weise wie jene von 1549, 1556 und 1559 der versammelten Universität zur Nachachtung mitgetheilt, in dem Archive niedergelegt und in das Proctorbuch eingetragen. Dafs sie nicht mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurden, dafs so wenig bei dieser wie bei jenen früheren ähnlichen Gelegenheiten eine Dankadresse votirt wurde, kann eben so wenig befremden, als es irgend hinsichtlich der Gültigkeit in Betracht kommen kann. Von einer Abstimmung über die Statuten war gar nicht die Rede — ob aber die Majorität der Magister und Doktoren in diesem Falle sich dagegen erklärt haben würden, ist sehr die Frage, und jedenfalls nirgends erwiesen. Die Opposition äusserte sich zunächst nur darin, dafs die Proctors des vorigen Jahrs nebst einigen Magistern zusammenkamen, um über die Mittel zur Abwehr oder Modifikation dieser Statuten zu berathschlagen. Im folgenden Jahre erfolgte die grofse Incorporationsakte der Universitäten, wodurch ihre Existenz im *status quo* nicht nur durch die Krone, sondern auch zu gröfserer Sicherheit vom Parliamente verbürgt wurde. Dabei wurde jener Statuten nicht ausdrücklich gedacht, gewifs aber wurden sie stillschweigend mit in jener Garantie begriffen, ohne dafs irgend ein Zweifel wegen ihrer Gültigkeit oder Zweckmäfsigkeit sich erhob. Erst im Mai 1572, also nachdem die Statuten schon zwei Jahre in voller Kraft gewesen, trat die Cambridger Opposition mit einer von etwa hundert und sechzig theils residirenden, theils nichtresidirenden, graduirten und nichtgraduirten Mitgliedern der Universität unterschriebenen Klageschrift gegen den Kanzler und die Vorsteher, eigentlich gegen die Statuten, beim königlichen Geheimenrathe hervor. Die Sache kam an eine Commission, be-

Digitized by Google

stehend aus den beiden Erzbischöfen und drei Bischöfen, zur Vernehmung und Entscheidung. Letztere fiel, nachdem sowohl die Querulanten als der Kanzler und die Vorsteher wiederholt ihre Gründe vorgebracht hatten, dahin aus: dafs keine hinreichende Ursache zur Abänderung der Statuten vorliege. Diese blieben also fortan und bis auf diesen Tag in ungestörter Wirksamkeit, welche unter andern auch den Zweck erreichte, die Opposition zu allen Zeiten auf eine ziemlich geringe Minorität zu beschränken. Nur während der parliamentarischen und diktatorischen Usurpation wurde diese Minorität vorübergehend zur herrschenden Majorität — fand jedoch nicht für gut irgend eine Veränderung an den so verschrieenen Statuten vorzunehmen *)!

*) Die obige Darstellung der Cambridger Statutenhändel ist um so zuverlässiger, da sie theils auf authentischen Urkunden, theils auf dem Zeugnisse der Gegner der Statuten beruht. Zu den letzteren rechne ich, ausser älteren, besonders Walsh und Lamb. Dafs ich die wenigen von ihnen nach glaubwürdigen (mir unzugänglichen) Quellen beigebrachten Thatsachen benutze, ohne ihre Ansichten und Folgerungen zu theilen, ist mir schwerlich zu verargen. Dafs sie die schärfsten Waffen gegen sich selbst liefern, ist ihre Sache. Was soll man aber von einem historisch-politischen Autor sagen, dem alle mir zugänglichen und noch viele andere der wichtigsten Quellen offen standen, und der, die ganze oben dargestellte allmählige Entwicklung der Gewalt der *praepositi* gänzlich ignorirend, behauptet: *The statutes of 1570 completely revolutionized the whole order of things by transferring a more than ordinary influence over all our deliberative proceedings into the hands of the masters of colleges?!* Ich könnte noch viel in diesem Sinne anführen — z. B. die beliebten Declamationen über die Testeide, welche bei den Universitäten als *national establishments open to men of every sect* ursprünglich ganz unerhört und unbekannt gewesen, und erst von Pole im katholischen, dann von James I. im protestantischen Sinne eingeführt worden seien! Welche Verwirrung und Befangenheit, die hier den modernen Begriff von *national establishments* auf die mittelalterlichen Corporationen anwendet! Und was denkt sich Hr. Walsh dabei, wenn er meint, die katholische Kirche habe *men of all sects* auf den Universitäten geduldet, während er und Seinesgleichen wieder nicht genug gegen die Verfolgungen der Lollarten und anderer Ketzer zu declamiren wissen? Aber auch die bestimmte Form präventiver Testeide kommt schon unter der katholischen Kirche vor. So wurde 1425 den Incipienten unter andern folgender Eid vorgeschrieben: *Item tu jurabis ut nullam conclusionum per fratrem W. de Russel positarum docebis* (Wood) — dies waren Wykleffitische Lehren. Lamb theilt zwar diese verworrenen Ansichten vollkommen, erwirbt sich aber ein wesentliches Verdienst durch Mittheilung der Urkunden (Collection etc. p. 385 — 402) — näm-

Digitized by Google

Fassen wir nun die Resultate dieser grofsen legislativen Krise der Universität zusammen, so ergeben sich folgende Hauptzüge der akademischen Verfassung, wie sie fortan festgestellt blieb. Was zunächst die Herrschaft der Collegialoligarchie in dem Organe der Vorsteherversammlung betrifft, so beruhte sie besonders auf folgenden Befugnissen, welche theils ausdrücklich, theils stillschweigend oder implicite durch die neuen Statuten sanktionirt oder vorausgesetzt wurden: dem entscheidenden Einflusse auf die Besetzung fast aller akademischen Aemter durch mittelbaren oder unmittelbaren Vorschlag (Nomination) eines oder mehrerer Kandidaten, an deren Wahl der Senat gebunden war — dem Rechte der Interpretation der Statuten, womit die Befugnifs zusammenhing, bei Vergehen, deren Strafen die Statuten unbestimmt lassen, nach eigenem Ermessen zu verfügen — dem Rechte der vorläufigen Negation und Abweisung *ab limine* bei allen Vorschlägen zu neuen Statuten — womit dann überhaupt die Leitung der akademischen Verhandlungen und Geschäfte zusammenhing. Diese beiden Rechte werden zwar von den Vorstehern nur unmittelbar ausgeübt, ersteres durch das Caput, letzteres durch den Vicekanzler; aber da die Wahl beider Behörden wesentlich in den Händen der Vorsteher ist, da

---

lich (ausser den schon von Dyer abgedruckten Statuten) der Querel der 160, der Replik des Kanzlers und der *heads*, der Duplik der Querulanten, der Triplik der *heads*, der Resolution der Commissarien und noch einiger anderer Dokumente. Auf Erörterung der einzelnen Punkte kann ich nicht eingehen. Die Querel enthält eine grofse, verworrene Masse von oft unter einander ganz unverträglichen Wahrheiten, Halbwahrheiten, Uebertreibungen und Irrthümern von einem wesentlich völlig unhaltbaren Standpunkte aus zusammengerafft — und obgleich auch die Rechtfertigung des Gegenparts manche schwache Punkte hat, so bin ich doch nach gewissenhafter und unbefangenster Ueberlegung der entschiedenen Meinung der Commissare: *That the statutes as they be drawen maie yet stande and no greate reason to make anie alteration etc., and that theis younger men have been farre overseen to seek their pretented reformation by disordered meanes etc.* Die *heads* klagen bitterlich, dafs, während man ihnen Unterdrückung und Beschränkung vorwerfe, Zügellosigkeit und Anmafsung aller Art in einem früher nicht erhörten Grade eingerissen sei, so dafs, weit entfernt, die Leitung der akademischen Angelegenheiten zu suchen, bald kein angesehener, verständiger und ruheliebender Mann sich dazu hergeben wolle.

Digitized by Google

zumal der Vicekanzler in keiner irgend wichtigen Angelegenheit ohne Rath und Beistand der Vorsteher entscheidet und handelt, so erscheint doch in diesen das eigentliche Centrum der Gewalt, auch da, wo sie nicht unmittelbar und formell auftreten *).

Was nun die Wirkung dieser Befugnisse im Einzelnen betrifft, so haben wir es zunächst mit der erstgenannten und im gewöhnlichen Laufe der Dinge wichtigsten zu thun, welche sich auf die Besetzung der akademischen Aemter beziehen. Fangen wir nun mit dem Haupte der Universität an, so tritt uns auf den ersten Blick eine Anomalie entgegen, indem die Wahl des Kanzlers nach wie vor unmittelbar durch die Mehrzahl der Magister und Doktoren entschieden wurde, ohne Nomination der Kandidaten durch die Vorsteher. Diese scheinbar so wesentliche Beschränkung der oligarchischen Gewalt verschwindet indes-

*) Ich habe schon erwähnt, dafs in den Cambridger Statuten nirgends ausdrücklich von der Versammlung der Vorsteher die Rede ist. Diese Statuten kennen keinen bestimmten Ausdruck, welcher der *congregatio hebdomadaria* der Oxforder Statuten entspräche. Die Befugnisse dieser Behörde ergeben sich aber theils aus beiläufigen Bestimmungen, wo die *praepositi* oder *praefecti* genannt werden, theils aus dem ganzen, oben angedeuteten Verlaufe und Verhältnisse dieser Dinge. Alle einzelnen hierher gehörigen Stellen aus den Statuten anzuführen, scheint mir überflüssig, da Niemand daran zweifelt, dafs sie diese Bestimmungen enthalten — nur deren Zweck- oder Rechtmäfsigkeit wird von einer Seite in Frage gestellt. Uebrigens liefse sich in mancher Beziehung vielmehr eben die Berufung auf den wörtlichen Inhalt der Statuten zur Begründung der Gewalt der Vorsteher zurückweisen. Es liegt in der Art, wie die Statuten gerade von diesem Punkte handeln, dafs, während zwar die meisten Befugnisse sehr bestimmt ausgesprochen sind (z. B. cap. 50 die Interpretation der Statuten), andere nur implicite angedeutet oder gar stillschweigend vorausgesetzt werden, und durch einen Schlufs *a majori* sich interpretiren lassen. Dies gilt besonders von der ganzen Theilnahme an der allgemeinen Leitung der Geschäfte neben dem Kanzler und den Proctors, worüber doch ebensowenig der geringste Zweifel obwaltet, als über irgend eine andere, noch so bestimmt ausgesprochenen Befugnifs. Auch hier ist indessen Einzelnes ausdrücklich gegeben, z. B. in disciplinarischer Hinsicht, dafs der Vicekanzler ohne Beistimmung der Mehrzahl der Vorsteher keine Relegations- und gegen Graduirte keine Carcerstrafe aussprechen darf (cap. 52). Ich bemerke noch, dafs die Studentensprache die Versammlung der Vorsteher *(heads) the skulls*, den Ort der Versammlung Golgatha nennt.

Digitized by Google

sen bei näherer Betrachtung. Diese zeigt, dafs zwar der Wahlmodus zu diesem Amte seinen alten demokratischen Charakter beibehalten, das Amt selbst aber allmählig seine alte Bedeutung verloren hatte und zu einem blofsen Ehrenamte geworden war. Das Recht des Senats blieb dasselbe, nicht aber der Gegenstand desselben. Dies erfordert eine ausführlichere Erörterung, welche beide Universitäten gleichmäfsig umfafst, da sie in diesem Punkte keine Verschiedenheit darbieten.

Schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten (wie wir sahen) die Bedrängnisse der Zeit das Bedürfnifs mächtiger Fürsprache bei Hofe oder bei den Häuptern der Faktionen die Sitte herbeigeführt, die akademischen Kanzler nicht mehr unter den residirenden, graduirten akademischen Bürgern, sondern unter den geistlichen oder weltlichen Magnaten des Landes zu wählen. Daraus ergab sich denn schon von selbst die weitere Folge, dafs diese Wahlen anfangs durch Erneuerung zur gewöhnlichen Wahlzeit, dann stillschweigend auf längere Zeit, endlich auf lebenslänglich getroffen wurden. Hierzu reichte schon der Grund hin, dafs man weder die Universität noch ihre Gönner den Verlegenheiten häufiger Wahlen aussetzen wollte, welche doch auch zur Unehre ausfallen konnten, wenn nicht eine sehr bedeutende Majorität gesichert war. Ueberlebte freilich der Gönner sich selbst, d. h. sein Glück, seinen Einflufs, so löste sich das Verhältnifs von selbst oder ausdrücklich, und man schritt zu neuer Wahl, oft unter den Nebenbuhlern und Erben der Macht des abgetretenen Patrons *).

*) In Oxford tritt diese Veränderung (nachdem schon früher gelegentlich vornehme Prälaten als Kanzler vorkommen) zuerst 1461 bestimmter hervor, wo ein Neville, Bischof von Exeter und später Erzbischof von York, zum Kanzler erwählt und bis 1472 durch Wiedererwählung behalten wurde. Als er beim König in Ungnade fiel, legte er freiwillig sein akademisches Amt nieder. Dann folgen mehrere Kanzler nach alter Weise gewählt. Von 1484 — 1494 bekleidete Bischof Russel von Lincoln die Kanzlerwürde — dann bis 1500 Morton, Erzbischof von Canterbury — dann bis 1506 wieder mehrere, theils Prälaten, theils residirende Magister — dann aber bis 1532 Erzbischof Wareham von Canterbury, womit die Reihe

Digitized by Google

Die weiteren Folgen dieser Veränderung lassen sich leicht denken. Der Kanzler hatte fortan in der Regel weder Zeit noch Lust, noch Beruf, die laufenden Geschäfte der Universität zu besorgen, und was früher gelegentlich und vorübergehend nöthig war, wurde nun zu einem permanenten Bedürfnisse — ein Stellvertreter des Kanzlers. Auf den Titel kommt es dabei nicht an — Commissarius, Prokanzler und Vicekanzler kommen vor; Letzter blieb seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ausschliefslich im Gebrauche. Die Gränzen der Competenz und noch mehr jene der wirklichen Thätigkeit waren begreiflich hier sehr schwer zu ziehen, und mufsten wechselnd und schwankend bleiben, so lange und so weit der Kanzler noch immer gelegentlich Beruf, Lust und Mufse fand, sein Amt mehr oder weniger selbst zu verwalten, was ihm nie gewehrt werden konnte. Die Entwicklung dieses Verhältnisses und das nun schon seit wenigstens

---

der lebenslänglichen Kanzler (im oben angedeuteten Sinne, d. h. unter Voraussetzung der Fortdauer der Umstände, welche die Wahl bedingt hatten) anfängt. Die hergebrachte (auch von Lamb wiederholte) Meinung, Russel sei der erste auf Lebenslang erwählte Kanzler, ist (wie sich aus Wood's Fastis ergiebt) falsch; da er immer wieder erwählt wurde, und 1494 bei steigender Altersschwäche im Voraus erklärte, das Amt nicht länger bekleiden zu wollen. Es ist dies am Ende ziemlich gleichgültig, und nur ein Beweis mehr, wie vorsichtig solche traditionelle Angaben aufzunehmen sind, da auch in den Punkten, wo gründliche Belehrung so leicht wäre und es z. B. nur eines Nachschlagens bei Wood bedürfte, die gröfste Ungenauigkeit auch bei solchen Autoren herrscht, die auf Gründlichkeit einen gewissen Anspruch machen. In Cambridge tritt Aehnliches zuerst entschieden hervor mit dem Erzbischof Rotherham von York, der 1473 — 1483 Kanzler war; dann folgen mehrere Bischöfe, meist auf mehrere, zuweilen auf ein Jahr, im ersten Falle wahrscheinlich aber nur durch Wiedererwählung. Erst Fisher, Bischof von Rochester, wurde 1504 gewählt, und blieb jedenfalls Kanzler bis zu seinem Falle 1535. Ob er wirklich auf Lebzeiten gewählt war, lasse ich dahingestellt sein — jedenfalls suchte die Universität 1528 Wolsey zum Kanzler zu erhalten. Die Statuten von 1570 sagen: *Cancellarii magistratus tam diuturnus esto quam vetera statuta moresque Academiae permittebant, nimirum ad biennium integrum, aut tam diu quam tacito consensu Acad. permittatur in munere manere.* Eben so die Oxforder Statuten. Der erste weltliche Kanzler war in Oxford Sir John Mason, in Cambridge der Herzog von Northumberland (beide 1552 — 58). Seit etwa 200 Jahren finden sich nur weltliche Kanzler.

Digitized by Google

anderthalb Jahrhunderten durch Gewohnheit festgestellte Resultat sind rein faktischer Art. Wir haben gesehen, wie wenig z. B. noch Laud geneigt war, der wirklichen Ausübung mancher der wichtigsten Pflichten eines Oxforder Kanzlers zu entsagen; und, wenngleich in geringerem Maafse, kommt Aehnliches auch unter der Restauration wieder vor. In solchen Fällen aber mufste die ganze sociale und politische Stellung des Kanzlers ihm sogar einen weiteren und tiefer greifenden Einfluſs sichern, als die früheren Kanzler je erlangen konnten. Seit der Revolution indessen, oder doch jedenfalls seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts möchte es schwerlich je einem akademischen Kanzler eingefallen sein, etwas Anderes in diesem Amte zu sehen, als ein Ehrenamt, oder sich der akademischen Geschäfte und Angelegenheiten in anderer Weise, denn als ein wohlwollender Patron anzunehmen. Und doch liegt kein Statut, keine Interpretation vor, welche hindern könnten, dafs der Herzog von Wellington in Oxford oder der Marquis Camden in Cambridge jeden Augenblick alle die Geschäfte selbst versähen, die seit Menschengedenken der Vicekanzler versehen hat. Unter diesen Umständen war die alle zehn und zwanzig Jahre vorkommende Kanzlerwahl einestheils zu wichtig, um die ursprüngliche und feierlichere Wahlart zu Gunsten des Einflusses der Collegialoligarchie abzuändern — um so weniger, da auch dem zu wählenden daran liegen konnte und mufste, dafs sein Ehrenamt ihm von der ganzen Corporation durch freie Wahl wenigstens einer imposanten Majorität übertragen werde. In derselben (aus einer hohen Stellung hervorgehenden) Gesinnung lag aber auch schon eine hinreichende Bürgschaft, dafs die Wahl nicht angenommen werde, wenn sie etwa das Resultat einer tumultuarischen, demokratischen Reaktion gegen die Oligarchie war — und dies am wenigsten, wenn der Kanzler etwa wirklich sein Amt nicht als bloſses Ehrenamt anzusehen im Sinne hatte. Ueberdies reichte der oligarchische Einfluſs unter allen Umständen hin, eine ganz mifsfällige Wahl zu verhindern.

Digitized by Google

Um so wichtiger wurde unter diesen Umständen die Stelle des Vicekanzlers und die jährliche Wahl desselben; ja seine Anwesenheit und Thätigkeit war sogar permanenter als die der früheren Kanzler — besonders zu der Zeit, da die neuere Praxis noch schwankend war. Schon deshalb trat auch die Bedeutung und Nothwendigkeit der früher sogenannten Commissarien zurück. Nämlich der Vicekanzler selbst war ursprünglich Commissarius, und kömmt auch noch bis über die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts unter diesem Titel vor. Dafs man aber neben ihm keine anderen Commissarien brauchte, deren es früher oft drei bis vier gab, erklärt sich theils daraus, dafs er nur selten verhindert sein konnte; besonders aber daraus, dafs eben die Vorsteher der Colleges als natürliche Beisitzer des Vicekanzlers, so wie schon früher des Kanzlers eintraten. So ist denn in den Cambridger Statuten nur noch von einem gerichtlichen und rechtskundigen Commissarius oder Assessor die Rede; und obgleich in Oxford noch immer vier Commissarien unter dem Titel Provicekanzler vorkommen, so erscheinen sie in der That nur als ein althergebrachter Luxus.

Wesentlicher sind die Verschiedenheiten, welche in der Wahlart des Vicekanzlers auf beiden Universitäten stattfinden. Bleiben wir zunächst bei Cambridge stehen, so bestimmen die Statuten von 1570 (cap. 34), dafs die Collegialvorsteher zwei Kandidaten nominiren, aus denen der Senat einen erwählt. Dieser Modus wich insofern von dem 1549 antiquirten, 1555 hergestellten und 1559 wieder antiquirten Modus ab, als die Doktoren keinen Theil mehr an der Nomination behielten. Auch dieser Theil der älteren Form wurde indessen durch einen Senatsbeschlufs von 1580 hergestellt, kam jedoch später von selbst wieder ausser Gebrauch — wie es scheint aus keiner anderen Ursache, als weil Jedermann und am ehesten die ausser den Vorstehern vorhandenen Doktoren begriffen, dafs es am besten Sache der Vorsteher sei, dafs diesen jedenfalls immer die Majorität blieb, also eine Opposition nur eine sehr unersprieſsliche, wo nicht lächerliche Rolle

Digitized by Google

spielen mufste, und dafs auch, abgesehen davon, die blossen Doktoren neben den Vorstehern eine peinliche Stellung hatten. Was die Wahlfähigkeit betrifft, so beschränkten die Statuten diese zwar keinesweges auf die Vorsteher; aber wie sich denken läfst fällt es diesen nie ein ihre Kandidaten ausserhalb dieses Kreises zu suchen *).

Des Stewarts nicht zu gedenken, der mehr und mehr zu einem blofsen Ehrenbeamten wurde **) — blieben die Prokuratoren *(proctors)* fortwährend nächst dem Vicekanzler die wichtigsten akademischen Magistrate. Es konnte nicht fehlen, dafs die collegialische Oligarchie gerade die Wahl der Proctors, von denen (wie wir sahen) hauptsächlich die Handhabung aller Disciplin abhing, unter ihren Einflufs zu ziehen suchte. Sie war dazu ohne Zweifel auch um so eher berechtigt, da die Colleges gewissermafsen allmählig an die Stelle der Nationen traten — insofern sie nach deren Auflösung die einzigen Corporationen waren, welche einen integrirenden Theil des akademischen Organismus bildeten, und aus demselben Grunde wie früher die Nationen fordern konnten, in den Proctors repräsentirt zu werden. Zwar liefs sich auch für das Recht des Senats — obgleich es keinesweges ein ursprüngliches war — Vieles sagen; um so mehr, da die Colleges, obgleich auf einem anderen Gebiete, doch durch die Vorsteher schon neben dem Kanzler repräsentirt waren. Wie die Rechte, so mögen auch die Ansprüche und die Erfolge lange schwankend gewesen sein; doch entschied schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts (wo nicht früher) das faktische Uebergewicht der Colleges und das

*) Dies ist natürlich ein schweres Verbrechen in den Augen der liberalen Opposition, und 1713, dann 1772 kam es zu heftigen Streitigkeiten darüber, die jedoch an der nicht statutenwidrigen und den Verhältnissen jedenfalls angemessenen Praxis nichts änderten.

**) Die Wahl des Stewarts geschieht in der Form eines Gesetzvorschlages *(grace)*, und der Vorschlag mufs deshalb vom *caput* gebilligt werden — steht aber sonst frei. Die Statuten von 1570 erwähnen des Stewarts gar nicht, nachdem er doch in dem Privilegium von 1565 ausdrücklich eingeführt worden — ein neuer Beweis, wie wenig aus dem Stillschweigen der Statuten auf das frühere Nichtvorhandensein einer Einrichtung, eines Rechts zu schliefsen ist.

Digitized by Google

dringende Bedürfnifs der Einheit der Ansichten und des Geistes zwischen der höchsten leitenden, berathenden, beschliefsenden, richtenden Behörde und der nächsten ausführenden. Der 1514 beliebte Cyklus, wonach alljährlich je zwei Colleges oder Halls die Proctors aus ihrer Mitte wählen sollten, wurde, nachdem er die bekannten Wechselfälle der Statuten von 1549, 1555 und 1559 durchlaufen, 1570 (cap. 35) definitiv bestätigt, wobei jedoch die Halls von selbst wegfielen, und die neuhinzugekommenen Colleges eintraten. Durch den Einfluſs der Vorsteher in ihren Colleges, ihr negatives Votum, wird jedenfalls leicht einer unbequemen oder bedenklichen Wahl vorgebeugt, und so liegt auch hier die Sache mittelbar in der Hand der Vorsteher *). Die Funktionen der Proctors blieben unverändert. Die nächste akademische Behörde, die uns in den Statuten von 1570 entgegentritt, ist eine zusammengesetzte und relativ neue Frucht der ganzen collegialischen Entwicklung — das schon mehrfach erwähnte Caput. Schon in den Statuten von 1555 erscheint

*) Vor dem Cyklus von 1514 ging es in Cambridge wohl zu wie Wood (1628) von Oxford berichtet, daſs ohne statutenmäſsige Bestimmung: *sodalitia quaedam reliquis numero togatorum potiora, inito foedere munus sibi procuratorium perpetuo vindicarent.* Es lag aber dann in der Natur der Sache, daſs solche *sodalitia* sich über einen gewissen Turnus für die zu begünstigenden Kandidaten verabredete — gelang dies nicht, so entstanden eben die Wahltumulte u. s. w., worüber so bitter geklagt wird. Dies waren die unvermeidlichen Folgen der freien Wahl im Senate, und in der That waren jene Versuche, einen Turnus herzustellen, der die Wahl in die einzelnen Colleges verlegte, Winke der Heilkraft der Natur, welche man sehr wohl that zu befolgen, indem man das faktisch sich Herausbildende weiter ausführte, regularisirte und legalisirte. Welche Verwirrungen, Widersprüche und Wechsel während der Regierung Henry VIII. stattgefunden haben mögen, läſst sich, nach dem was über Oxford berichtet wird, im Allgemeinen leicht denken; an besonderen Nachrichten fehlte es für Cambridge ganz. Die *tabula rasa* der Statuten von 1549 konnte nur die Verwirrung vermehren, oder im besten Fall der Art von faktischem Cyklus wieder Raum geben, der sich vor 1514 gebildet haben mochte. Was man unter diesen Umständen Besseres thun konnte, als den eben so natur- als statutenmäſsigen Cyklus von 1514 wieder einzuführen, ist nicht abzusehen. Alles dies kommt aber bei der liberalen Opposition gar nicht in Betracht, sondern nur Theorie und Interesse der Parthei, denen man dann ein angebliches altes Recht accomodirt, wonach man im Uebrigen eben so wenig fragt, als man es kennt.

Digitized by Google

es als ein althergebrachtes Institut; aber weder über die Zeit seines Ursprungs noch über die ursprüngliche und frühere Wahlart und Zusammensetzung liegt etwas Näheres vor; doch ist nicht wahrscheinlich, dafs die Statuten von 1570 (cap. 41) darin mehr als in anderen Punkten wesentliche Neuerungen brachten. Jedenfalls blieb es fortan dabei, dafs (nächst dem Vicekanzler) ein Doktor einer jeden der höheren Fakultäten und zwei Magister in der Weise in's Caput gebracht werden, dafs der Vicekanzler und die beiden Proctors jeder fünf Kandidaten bezeichnen, und aus den fünfzehn Namen dieser Liste von den Vorstehern, den Doktoren und Scrutatoren fünfe erwählt werden. Es bedarf keiner Nachweisung, dafs auch diese Wahlart die Entscheidung in die Hände der Collegialoligarchie legt, der, wenn auch nicht nach dem Buchstaben, doch nach der praktischen Bedeutung des Statuts, sowohl Nominatoren als Wähler und Kandidaten angehören *).

Was die ursprünglichen Funktionen des *caput* betrifft, so läfst sich aus den vorliegenden Nachrichten nur schliefsen, dafs sie jedenfalls die Art von tribunitischem *veto* mit begriff, welche ihm in den neuen Statuten ausschliefslich zugewiesen werden, indem zwar jedes Mitglied des Senats das Recht hat, Gesetzvorschläge einzubringen, kein Vorschlag aber dem Senate vorgelegt und zur Abstimmung gebracht werden darf, der nicht die vorläufige einstimmige Billigung des *caput* erhalten hat. Es bedarf keiner Nachweisung, bis zu welchem Grade auf diese Weise die Fortbildung der akademischen Gesetzgebung und aller damit zusammenhängenden Seiten des akademischen Lebens von dem *caput* und dadurch von den Collegialvorstehern abhängig gemacht wurde. Ausserdem steht die Nomination der Delegaten für Appellationen vom Gerichte des Vicekanzlers dem *caput* zu **).

*) In der Regel werden die vom Vicekanzler nominirten Kandidaten erwählt, und schon deshalb wird jener schwerlich mifsfällige Kandidaten nominiren.

**) Dafs dies schon viel früher die Wirksamkeit des *caput* war, geht schon daraus hervor, dafs sie ihm in den Pole'schen Statuten zuge-

Digitized by Google

Was die übrigen akademischen Aemter betrifft, so ist erstlich im Allgemeinen zu bemerken, dafs sie in Folge der Entwicklung der akademischen Oekonomie im weitesten Sinne — durch die Vermehrung des Besitzstandes, die Entstehung akademischer Gebäude und Institute — im Vergleich mit der früheren Periode, schon zu der Zeit, da die legislativen Bestrebungen des sechszehnten Jahrhunderts begannen, an Zahl und Bedeutung sehr zugenommen hatten, und in der Folge noch mehr zunahmen. Um so wichtiger wurde in demselben Maafse die Frage: wem die Entscheidung bei der Besetzung dieser Aemter zukomme? Der ganzen Lage der Sache nach konnte diese Frage aber nicht anders als zu Gunsten der Collegialoligarchie entschieden

---

wiesen wird, welche dasselbe als ein bekanntes, hergebrachtes und nur wieder herzustellendes Institut betrachten. Ich verweise auf das, was früher über den wesentlich restaurativen Charakter dieser Statuten gesagt worden. Aber auch abgesehen davon ist es gegen alle allgemeine Wahrscheinlichkeit, dafs Pole, wenn er hätte willkührlich etwas Neues schaffen wollen, nicht ein einfacheres Verfahren gewählt, und etwa *brevi manu* das Veto in die Hände der *praepositi* gelegt hätte, wie dies durch Leicester in Oxford geschah. Die Ansicht, als wenn das *caput* eine Erfindung Pole's gewesen, ist des ganzen Standpunktes würdig, von dem aus Walsh u. s. w. die Sachen betrachten. Ob vielleicht die Negation durch eine Stimme damals eingeführt oder doch definitiv angenommen wurde, lasse ich dahingestellt. Ueber die Wahlart des *caput* bestimmen die Poleschen Statuten nichts Näheres, und das ursprüngliche Verhältnifs des *caput* zu der Versammlung der *praepositi et doctores* ist gar nicht klar; doch mochte aus der Art, wie nach den Statuten von 1570 das *caput* gewählt wird, und nach dem Ausdrucke der Poleschen Statuten: (*nulla gratia concedatur etc. et tum illi et non alii sint in capite qui initio anni pro capite deputantur, et quilibet eorum habeat vocem negativam*) vielleicht zu schliefsen sein, dafs dasselbe schon früh eine Art von Ausschufs einer der *congregatio nigra* in Oxford entsprechenden Behörde war. Dafs die Versammlung der *praepositi* und *doctores* eine solche vorläufige Prüfung und eventuelle *repulsio ab limine* neuer Vorschläge übte, haben wir schon gesehen. Noch bemerke ich, dafs nach einer Aeusserung der *heads* in den Streitigkeiten von 1572 das *caput* eine Zeitlang vom Kanzler und den Proctors ernannt worden sein mufs, und dasselbe wird von den *delegates of appeal* und den Lectoren gesagt. Ich kann darin nur einen Beweis mehr sehen, wie schwankend diese Dinge vor 1570 waren, und wie wenig die opponirenden Magister Grund hatten über wesentliche Verkürzung ihrer Rechte zu klagen, weil man nicht auf eine von ihnen ganz willkührlich als alleingültige Norm aufgestellte älteste Zeit zurückging, nicht alles Dazwischenliegende ignorirte — wovon sie selbst auch beibehalten wollten, was ihnen gerade zusagte.

Digitized by Google

werden. Nachdem hinsichtlich des Vicekanzlers und (mittelbar) der Proctors das Recht der Nomination durch die Vorsteher festgestellt worden, war die weitere Anwendung des Princips auf die untergeordneten Beamten unbedingt in demselben Sinne präjudicirt. Die Statuten von 1570 bestätigten auch hier meist ältere Resultate; einige Punkte wurden später entweder durch die den Vorstehern zukommende Befugnifs der Interpretation, oder durch Zusatzstatuten in diesem Sinne entschieden. Das Princip der Nomination zweier Kandidaten durch die Vorsteher und der Wahl eines derselben durch Stimmenmehrheit im Senate gilt demnach beim Orator, Registrator, Archivar, den Bibliothekaren, Pedellen u. s. w. Die Wahl der Scrutatoren und Taxatoren wurde den Colleges nach einem, jenem der Proctorswahl analogen Cyklus, also mittelbar denselben Vorstehern, zugewiesen. Zu Custoden der akademischen Kasse werden, nächst dem Vicekanzler und den Proctors, die Scrutatoren durch jährlichen Beschlufs (der aber schon zur blofsen Formel geworden) bestellt. Die Auditoren der Rechnungsablagen werden durch Nomination und Wahl bestellt. Nur hinsichtlich der beiden Repräsentanten im Unterhause bestand von vorne herein, aus leicht zu erachtenden Gründen, das Wahlrecht des Senats ohne Nomination *).

*) Nach Walsh u. a. wäre die Ausdehnung der Nomination auf den Orator, Registrator, Bibliothekar und die Oberpedellen eine der gröfsten Gewaltthaten und Treulosigkeiten. Allerdings erwähnt cap. 40 nur *lectorum, bedellorum, vinopolorum, gageatorum, aliorumque ministrorum seu officiariorum Academiae quorumcunque.* Die Frage ist nun: 1) ob Orator, Registrator und Bibliothekar, da sie doch sonst in den Statuten gar nicht vorkommen, hier nicht unter den *quorumcunque* zu verstehen sind, blos weil sie an Rang und Gehalt über den Lectoren stehen, mit denen diese Aufzählung beginnt? 2) ob die Oberpedellen als *viatores* und *praecones* (die cap. 38 der Wahl ohne Nomination zugewiesen werden) anzusehen oder unter die hier erwähnten *bedelli* zu rechnen sind, wo denn die *viatores* und *praecones* ganz wegfielen? Das unerhörte Vergehen der *skulls* besteht nur darin, dieses undeutliche Statut in dem der Nomination günstigen Sinne interpretirt zu haben. Alle andere von Walsh in gleiche Verdammnifs gezogene Punkte sind durch Senatsbeschlüsse *(graces)* entschieden — und wenn man dagegen einwenden wollte, sie seien eben nur durch den Einfluss der

Digitized by Google

Eine besondere Berücksichtigung fordern aber hier die durch die Stiftungen Henry VIII. eingeführten, dann durch mehrere spätere Wohlthaten vermehrten stehenden, fundirten Professuren. Im Allgemeinen liegt jedoch deren Bedeutung mehr in künftigen Möglichkeiten, als in dem, was damals oder bisher sich als wirklich vorhanden darstellt. Was die wissenschaftlichen Resultate betrifft, so ist schon bemerkt worden und kann hier nur wiederholt werden, dafs sie (die ersten und die neuesten Zeiten vielleicht ausgenommen) sehr unerheblich blieben, indem das wissenschaftliche Leben hauptsächlich auf die Colleges beschränkt blieb. Nur im scholastischen Formalismus repräsentiren die *professores regii* der höheren Fakultäten als Examinatoren der Kandidaten u. s. w. gewissermafsen ihre Fakultäten. Dies erklärt dann auch zur Genüge, warum die Professoren bisher gar keine selbstständige Bedeutung erlangen konnten, so dafs hier lediglich jeder Einzelne in seiner Qualität als *Magister Regens* oder Doktor und wie jeder andere Graduirte dieses Ranges in Betracht kömmt — oder als Vorsteher, sofern er dies ist. Die Stellung, welche in der Verfassung anderer Universitäten — auf denen die Colleges fehlen, oder ein völlig untergeordnetes Moment bilden — den ordentlichen Professoren zukömmt, wird auf den englischen Universitäten ausschliefslich von den Vorstehern der Colleges eingenommen; und dies kann und darf der Natur der Sache nach nicht anders sein. Erst wenn im wissenschaftlichen Leben der Universitäten die den höheren Fakultäten angehörenden Zweige die Bedeutung erlangt haben, die ihnen gebührt, können deren ordentliche Lehrer darauf Anspruch machen, wenigstens neben den Vorstehern der Colleges an der Leitung der akademischen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Wie die

---

Oligarchie bewirkt worden, so gilt dasselbe Argument gegen alle Beschlüsse der politischen Körper aller Zeiten, worin eine Majorität entschieden hat, welche das Resultat eines überwiegenden Parteieinflusses war. Ich bemerke nur noch, dafs die *Lectores* in cap. 40 die sog. *Barnabylectures* waren, welche schon lange nichts als Sinecuren sind, die etwa 6 L. eintragen und als Stipendien verwendet werden (S. I, 450).

Digitized by Google

Sache sich bisher und jedenfalls bis vor wenig Jahren verhielt, hatten die Professuren im Wesentlichen den Charakter von anständigen Sinecuren, deren Inhabern es allerdings freistand, je nach Lust und Beruf auch die formell damit verbundenen, schon an sich sehr unerheblichen Pflichten zu mehrerem oder minderem Frommen der Universität zu erfüllen, — so weit der herrschende und gewissenhaften Pflichterfüllungen der Art sehr antipathische Geist es gestattete. Unter diesen Umständen erhielten und erhalten gröfstentheils noch die Professuren ihre Hauptbedeutung durch den Zuwachs materiellen, socialen, politischen Einflusses, welchen sie theils ihren Inhabern, theils denen verleihen, die bei der Besetzung derselben eine entscheidende Stimme haben. Die Bestimmungen in dieser Hinsicht, so wie über die Leistungen und Beneficien dieser Stellen sind nun zwar theils durch den Willen der Stifter, theils durch besondere Statuten so ausserordentlich mannigfaltig und zum Theil seltsam, dafs darin kaum eine Professur der anderen ganz gleich steht; das letzte faktische Resultat ist aber doch im Ganzen auch hier der Art, dafs auch diese Hebel der Gewalt, diese Quellen des Einflusses in dem Kreise des akademischen Lebens gröfstentheils in den Händen der Collegialoligarchie sind. Dasselbe gilt von den der religiösen oder erbaulichen Thätigkeit der Universitäten angehörigen Instituten, welche von Zeit zu Zeit immer durch neue Stiftungen vermehrt und durch Erweiterung der alten begünstigt wurden *). Ferner sind auch die zahlreichen akademischen und noch viel zahlreicheren collegialischen Beneficien und Stipendien aller Art — zumal die von einzelnen Colleges zu vergebenden Pfarren — dann die auf wissenschaftliche Leistungen mancherlei Art (besonders seit dem Anfange des

*) Ich erinnere z. B. nur an die Hulsesche Stiftung (1777) des sog. *christian advocate* und *christian preacher* in Cambridge, welche gegen ein sehr reichliches Honorar (der *Hulsean preacher* bezieht gegen 300 L.) die Verpflichtung einer Abhandlung und einiger Predigten auferlegt, welche jährlich zur Vertheidigung des anglikanischen Dogmas gegen atheistische, deistische und ähnliche Angriffe beschafft werden müssen.

Digitized by Google

achtzehnten Jahrhunderts) gesetzten Preise, als Beförderungsmittel eben dieses Einflusses, nicht zu übersehen — ihrer Einwirkung auf das geistige Leben unbeschadet. Die Kampfrichter bei solchen Preisvertheilungen sind zwar ebenfalls je nach den verschiedenen Stiftungen verschiedener Art, doch gehören sie zuletzt alle der Oligarchie an; und ohne dafs gewifs in der Regel offenbare Partheilichkeit und Ungerechtigkeit Raum findet, läfst sich doch leicht denken, wie sehr diejenigen, welche dies Gebiet zu betreten Beruf und Lust haben, die hier herrschenden Ansichten, Gesinnungen und Interessen zu berücksichtigen geneigt und zum Theil genöthigt sind. Dieser Theil des Patronats der collegialischen Oligarchie hängt theils an sich, theils durch besondere Bestimmungen sehr genau mit der Aufsicht und Leitung der für die akademischen Würden vorgeschriebenen Uebungen zusammen, welche ebenfalls mittelbar oder unmittelbar (wie wir noch sehen werden) in denselben Händen liegt *).

*) Wegen näherer Angaben über alle diese Punkte verweise ich auf die statistische Beilage. Dafs bei aller seltsamen und oft unzweckmäfsigen Mannigfaltigkeit des Verfahrens bei Besetzung der Professuren doch in den allermeisten Fällen nur *personae praepositis gratae* angestellt werden, bedarf bei einiger Sachkenntnifs und Erwägung keines weiteren Beweises. Wer für solche Dinge mathematische oder juristische Beweise fordert, dem ist freilich nicht zu helfen. Die Professuren königlicher Stiftung werden von der Krone, die von der Universität selbst gestifteten wie alle anderen Beamtenstellen durch Nomination und Wahl besetzt — für die Privatstiftungen ist gar keine Norm nachzuweisen. Um übrigens einen allgemeinen Begriff von den Geldmitteln, welche mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung der die akademischen Angelegenheiten leitenden Gewalt stehen, und von der Ausdehnung des darauf begründeten Einflusses zu geben, mögen hier folgende statistische Notizen anticipirt werden — und zwar können beide Universitäten füglich gleich neben einander gestellt werden: 1) Gehalt der Professoren und Lektoren: O. 5400 L. — C. 5650 L. 2) Akademische Beamten: O. 3000 L. — C. 2000 L. 3) Collegiatbeamten: O. 15000 — C. 17750. 4) Vorsteher: O. 18350 L. — C. 12650 L. 5) Fellows: O. 116300 L. — C. 90330 L. 6) Akademische Stipendien: O. 1188 L. — C. 1300 L. 7) Collegiatstipendien: O. 6030 L. — C. 13390 L. 8) Akademische Preise: O. 160 L. — C. 342 L. 9) Collegiatpreise: O.? — C. 1038. 10) Akademische Pfründen: O. 2400 L. — C. 600 L. 11) Collegiatpfründen: O. 136800 L. — C. 93300 L. Der Gesammtbetrag an Gehalten, Beneficien, Stipendien u. s. w. macht für Oxford jährlich 341170 L., für Cambridge 242568 L. Es braucht

Digitized by Google

Gehen wir nun auf Oxford über, so ergiebt sich bald, dafs, wenngleich zum Theil unter anderen Formen, doch im Allgemeinen und Wesentlichen die Resultate der legislativen Bewegungen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts denselben Charakter tragen, wie in Cambridge. Jene formelle Verschiedenheit liegt darin, dafs besonders hinsichtlich der Wahlen das demokratische Moment durch die Beibehaltung des älteren Princips freier unmittelbarer Wahl durch Majorität der Convokation mehr Raum behauptet, als in Cambridge, wo das Princip der Nomination entschieden vorherrscht. Diese Erscheinung läfst sich einigermafsen durch die Umstände erklären, unter welchen in Oxford die neue Organisation der Universität sich feststellte.

Wir haben schon gesehen, dafs sich die — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — legislative Periode in Oxford viel länger hinzog als in Cambridge, und schon dies bedingte abweichende Erscheinungen. Dort wie hier begann sie mit der Edwardinischen Visitation und den durch sie eingeführten Statuten, welche dann — nach dem Zwischenfalle der Poleschen Statuten — 1559 wieder hergestellt wurden. Bei dem in so vieler Hinsicht wesentlich negativen Charakter dieser Statuten machten sich aber dort wie hier die vorhandenen Momente und Kräfte mehr oder weniger geltend, und drängten zu einer faktischen oder formellen Restauration der früheren, aus denselben Bedürfnissen hervorgegangenen, wenn auch noch nicht definitiv und formell festgestellten Einrichtungen. Während dafs aber diese Restauration in Cambridge consequent durch einen einzigen umfassenden und im Wesentlichen definitiven Akt geschah, fand sie in Oxford zu verschiedenen Zeiten und zum Theil durch einzelne, formell nicht ganz zu

---

nicht erinnert zu werden, dafs jedes College seine eigenen Beneficien, Aemter u. s. w. ganz selbstständig und ohne Einmischung der Universität vergiebt, dafs aber hier wie dort derselbe Geist vorherrscht, eben weil die Vorsteher der Colleges bei der Vergebung akademischer Aemter und Beneficien einen entscheidenden Einfluß üben.

Digitized by Google

rechtfertigende, sondern jedenfalls nur durch deren passive Annahme legitimirte Maafsregeln, zum Theil erst einige Menschenalter später und überhaupt nicht in gleicher Ausdehnung und mit gleicher Consequenz statt. Es handelte sich dabei hauptsächlich, wie sich denken läfst, um die Stellung der Collegialvorsteher. Diese wurde 1569 durch eine Verordnung des Kanzlers, Grafen Leicester, bestimmt, nachdem, wie es scheint, eben das faktische Bedürfnifs die Herstellung der *congregatio nigra* veranlafst hatte *). Die formelle Rechtsgültigkeit dieses Verfahrens lassen wir um so mehr dahingestellt sein, da es die Universität (wenn auch vielleicht nur stillschweigend) billigte, und kein Grund ist anzunehmen, dafs diese Nachgiebigkeit nicht ebensosehr aus der Ueberzeugung der Zweckmäfsigkeit der Maafsregel als der Hoffnungslosigkeit des Widerstandes entsprang **). Wie dem auch sei — die

*) Wie weit die Statuten von 1549 stillschweigend, wie weit sie ausdrücklich antiquirt wurden, um den früher gebildeten und von ihnen ignorirten Zuständen Platz zu machen, ist nicht näher zu ermitteln. An Statutendelegationen mit ausgedehnten Vollmachten fehlte es nicht (z. B. 1576); aber über die Resultate verlautet nichts. Nach Wood kann ich nicht anders schliefsen, als dafs 1569 die *congregatio nigra*, an deren Stelle der *conventus hebdomadalis* trat, wirklich vorhanden und in Thätigkeit war. Ob sie von selbst wieder eingetreten, oder ob ein förmlicher Beweis stattgefunden, weifs ich nicht — eben so wenig, ob der Ausdruck *conventus hebdomadalis* und die Bestimmung der allmontäglich zu haltenden Conferenzen damals schon stattfand. In den Statuten von 1633 ist beides jedenfalls bestimmt ausgesprochen. Vielleicht war es gar nicht die Meinung der Statuten von 1549, jene Behörde abzuthun; man wufste offenbar nicht recht was man wollte.

**) Den schlimmsten Fall vorausgesetzt, dafs Leicester wirklich jene Veränderungen *brevi manu* und ohne Beobachtung der hergebrachten legislativen Formen eingeführt habe, so liefse sich immerhin nach der Natur der Sache und nach der Analogie von Cambridge schliefsen, dafs jene Maafsregeln an sich eben so viele, wo nicht mehr Anhänger als Gegner hatten. Es ist übrigens nichts weniger als erwiesen, dafs in diesem Falle ein statutenwidriges Verfahren stattgefunden hat. In der Hauptstelle bei Wood (I, 200) heifst es nur: *Ille rebus nostris sese ulterius immiscuit, in cancellariatu enim versatus, Regimen Academicum omni propemodum ex parte immutavit; nonnullis quidem rebus in meliorem formam, plerisque vero in pejiorem redactis. Ultimo anno veterem eligendorum procuratorum formam (per instantes dictam) abolevit. Commissarium insuper seu Procancellarium inconsulta nonnunquam convocatione, quod factum antiquitus rarissime comparet, nominabat. Dissimulandum tamen*

Absicht und das Resultat dieser Maafsregel war eine Concentration der bisher von der *congregatio nigra* ausgeübten Gewalt auf die Vorsteher und Halls, mit Ausschlufs der Doktoren als solche. Inwiefern der Wirkungskreis der Behörde selbst ausgedehnt oder beschränkt wurde, ist nicht deutlich — so viel aber gewifs, dafs dadurch den Vorstehern nebst dem Vicekanzler und den Proctors die allgemeine Leitung der laufenden Angelegenheiten und die vorläufige Prüfung, Einleitung oder eventuelle Zurückweisung der der Convokation zur Abstimmung vorzulegenden Anträge zufiel *). Insofern vereinigte diese Behörde die Attribute der Vorsteherversammlung und das *caput* in Cambridge. In einem sehr wesentlichen Punkte jedoch wurde oder blieb ihre Befugnifs sehr viel mehr beschränkt, als die der Cambridger Oligarchie. — Nicht nur wurde das Princip der, das ursprüngliche Wahlrecht der Magi-

---

non est quod ex usu publico factum liquet, siquidem primus instituit ut Vicecancellarius, Procuratores, Aediumque Praefecti in unum prius convenirent deque re quavis rationes conferrent, quam totius Academiae Senatus haberetur; antiquata etc. congregatione nigra etc. Porro decrevit ut publica maxime vero majoris momenti negotia occulte et per scrutinium, non autem (ut prius) palam et suffragiis coram Procuratoribus aperte collatis expedientur. Was die Nomination des Vicekanzlers betrifft, so heifst es allerdings in den Fastis (II, 428): *Potestatem nominandi sibi arripuit;* allein gleich darauf heifst es in Beziehung auf die Abschaffung der Proctorswahl *per instantes: abrogata fuerat suadente Cancellario.* Hier ist also jedenfalls von dem gewöhnlichen ordnungsmäfsigen Wege akademischer Legislation die Rede, während drohen Alles unter einem vagen Ausdrucke begriffen wird. Im schlimmsten Falle könnte das *arripere* im eigentlichen Sinne doch nur auf die Nomination des Vicekanzlers bezogen werden, und gerade da war das Recht höchstens zweifelhaft, und es fehlte nicht an Präjudicien für ihn. In der That, hätte Leicester weiter nichts gegen die Universität verschuldet, seine Rechtfertigung wäre kaum der Mühe werth. Hätte er übrigens etwas Ausserordentliches in der Art durchsetzen wollen, so hätte er gar leicht *literas regias* erhalten.

*) Abgesehen von der eben angeführten Stelle bei Wood heifst es in den Statuten von 1636 (tit. 13): *Vicecancellarius una cum Procuratoribus et singulis Collegiorum et Aularum praefectis, tum in Universitate praesentibus, conveniant in loco stato ibique de privilegiis et libertatibus Univ. tuendis (prout occasio emerserit) deliberent; et de statutis et consuetudinibus Univ. observandis inter se tractent, inquirant et consilium ineant etc. quo melius et consultius post hujusmodi ipsorum deliberationem, in Domo Congregationis et deinde in Domo Convocationis de eodem statuatur et decernatur.*

Digitized by Google

ster bedingenden, Nomination durch die Vorsteher damals nicht eingeführt, sondern was etwa in der Art sich gebildet hatte, mufste der Herstellung des vollen und unmittelbaren Wahlrechts weichen. Die einzige Ausnahme machte der Vicekanzler, welchem in Oxford wie in Cambridge (wie wir sahen) seit der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts die laufenden und lokalen Geschäfte des Kanzlers zugefallen waren. Ueber die Art, wie theils früher, theils bei ihrer vermehrten Wichtigkeit diese Stellvertreter des Kanzlers (gleichviel unter welchem Namen) ernannt oder erwählt wurden, liegt durchaus nichts Sicheres vor. Wahrscheinlich hing hier sehr viel von jedesmaligen Umständen ab; jedenfalls aber war es bei der allgemeinen Suspension der akademischen Rechte und Statuten unter Henry VIII. vorherrschender Brauch, dafs der Kanzler den Vicekanzler nominirte, die Universität aber ihn (ausdrücklich oder stillschweigend) bestätigte. Durch Edward VI. wurde die unmittelbare Wahl hergestellt oder eingeführt, damit aber auch alle Uebelstände, welche unter den damaligen Verhältnissen davon unzertrennlich waren. Ob diese für Leicester Grund oder Vorwand waren, die Nomination des Vicekanzlers sich selbst zu vindiciren, bleibt dahingestellt *); jedenfalls blieb dies in Oxford Norm, welche in den Statuten von 1633 ihre Sanktion fand. Einer besonderen Bestimmung, dafs nur einer der Collegialvorsteher in Vorschlag gebracht werden dürfe, bedurfte es kaum. Durch späteren Gebrauch wurde die Dauer der Ausführung, jedoch mit Vorbehalt jährlicher Erneuerung, auf vier Jahre bestimmt **). Ob die gröfsere Aus-

*) *Turbas utique ejusdem in electione anno praegresso causatus* (Wood II, 428).

**) Dafs ursprünglich der Kanzler seinen oder seine Stellvertreter ernannte, mit Vorbehalt der Genehmigung der Universität, ist mir sehr wahrscheinlich. Wood ist hier im höchsten Grade ungenügend. Wo er *ex professo* von der Sache spricht, sagt er: *togatos sibi quasi subsidiarios nunc pauciores, nunc plures prout opus esset adhibuere olim Cancellarii* (II, 387). Danach sollte man glauben, es sei von Nomination die Rede. Die Ausdrücke in Beziehung auf die Leicesterschen Neuerungen deuten aber auf das Gegentheil; obgleich in der ersten Stelle das *antiquitus rarissime factum* com-

Digitized by Google

dehnung der mit dem gröfseren Reichthume, der gröfseren Frequenz verbundenen Geschäfte, oder was sonst die Ursache war — genug wir finden in Oxford neben dem

paret auch blos auf das *inconsulta convocatione*, nicht auf das *nominabat* an sich, bezogen werden könnte. Jedenfalls ist kein Zweifel, dafs fortan nur die Nomination an sich, keineswegs aber das *inconsulta convocatione* Norm wurde. Dies letztere war eine vorübergehende Willkühr. Andere Andeutungen über die Zeit vor Henry VIII. liegen nirgends vor. Damals aber wurden in der Regel die Vicekanzler vom Kanzler nominirt, wie aus den Fastis sattsam hervorgeht. Dies gestattet freilich keinen unbedingten Schlufs auf die frühere Zeit. Doch möchte aus der Natur der Sache mit grofser Wahrscheinlichkeit hervorgehen, dafs der Kanzler nach vorhergegangener Verständigung mit der Universität (also allerdings nicht *inconsulta convocatione)* seine Stellvertreter nominirte, worauf sie natürlich von der Universität als solche anerkannt werden. Dafs der Kanzler einen Antheil, und zwar den positiven, in der Sache hatte, war nicht mehr wie billig. Er mufste am besten wissen, wem er einen Theil seiner Geschäfte übergeben konnte; auf sein Vertrauen, sein persönliches Verhältnifs zu dem Commissarius kam es hauptsächlich an, da er fortwährend mit ihm zu verhandeln hatte, da sie beide eigentlich nur eine moralische Person unter gemeinsamer Verantwortlichkeit bildeten. Auf der andern Seite erforderte ohne allen Zweifel Billigkeit und Vorsicht, dafs der Universität kein Commissarius aufgedrängt werde, der ihr Vertrauen nicht hatte. Hier war also die vorläufige Verständigung und billige Berücksichtigung der gegenseitigen Wünsche die Hauptsache; das andere war dann eine Form, die sich von selbst als Ausdruck des faktischen Verhältnisses ergab. Ein einzelner Fall, der aber gewifs nicht einzeln stand, wird die Sache deutlicher machen. Als Russel (Bischof von Lincoln) das zweitemal zum Kanzler erwählt wurde (1487) nahm er die Wahl nur mit grofsem Widerstreben und unter der ausdrücklichen Bedingung an: *Ut ipsi diutius abesse et commissariis absentis personam rebus in omnibus ad munus Cancellarii spectantibus sustinere liceret* (Wood II, 414). Wie kann man sich den Verlauf der Sache anders denken als so: mit gegenseitigen Rücksichten, da man gegenseitig Wünsche hatte, deren Erfüllung vom anderen Theile abhing, wobei jedoch die Universität hauptsächlich der abhängige Theil war, verständigte man sich nicht nur über die Sache, sondern auch über die Personen — auf die es ja hauptsächlich ankam. Dann bezeichnete der Kanzler officiell die Personen, über die man sich verständigt oder über die man ihm freie Hand gelassen hatte, und die Convokation nahm den so Bezeichneten an. Dafs die vorläufige Verständigung nicht mit der Masse der Magister, sondern mit den einflufsreicheren Männern, also den Vorstehern, Doktoren, *viris potioribus*, stattfand, dafs diese dann die Annahme durch die Convokation verbürgten und entschieden, läfst sich auch ohne formelle Norm leicht denken. Endlich scheint mir hier fast allein schon der Umstand entscheidend, dafs die vier Provicekanzler, welche zum Vicekanzler ganz so stehen wie sonst die Commissare zum Kanzler, bis auf diesen Augenblick vom Vicekanzler nominirt werden, ohne dafs dafür ein neueres Statut nachzuweisen wäre.

Digitized by Google

Vicekanzler noch vier Provicekanzler, welche zu ihm in demselben Verhältnisse stehen, wie früher die Commissarien zum Kanzler.

Was nun die Wahl des Proctors betrifft, so finden wir gerade hier die auffallende Erscheinung einer Veränderung zu Gunsten des demokratischen Elements. Die unmittelbare Wahl durch absolute Stimmenmehrheit in der Convocation hatte schon vor den Stürmen des sechszehnten Jahrhunderts mancherlei Veränderungen erlitten, und namentlich scheint wenigstens in gewissen Fällen ein sehr complicirtes, jedenfalls aber dem oligarchischen Principe entsprechenderes Verfahren durch dreifache Wahl stattgefunden zu haben. Dieses Verfahren *per instantes* scheint — trotz der Statuten von 1549, welche (ohne es vielleicht zu wissen noch zu wollen) die ältere Wahlart wieder herstellten — im Anfange des Leicesterschen Regiments das gewöhnliche gewesen zu sein, und erst auf des Kanzlers Veranlassung und durch seinen Einfluss wurde 1569 die unmittelbare Wahl durch Stimmenmehrheit wieder eingeführt *). Dasselbe Princip scheint damals auch in Beziehung auf alle anderen akademischen Beamten wieder eingeführt worden zu sein, wenn es sich nicht etwa noch von den Statuten von 1549 her erhalten hatte. Auch eine andere Maafsregel, welche gleichzeitig durchgesetzt wurde, hatte unter den damaligen Umständen einen wesentlich demokratischen Charakter, nämlich die Einführung der geheimen Abstimmung in wichtigeren Angelegenheiten, statt der öffentlichen, welche in der früheren Zeit wenigstens

*) Die Wahlart *per instantes* beschreibt Wood so (II, 428): *Constituabantur scrutatores bini, procuratores nati dicti; hi suffragia per scrutinium excipiebant, quibus Magistri bini Regentes Instantes designarentur. Magistros dein sex nominabant Instantes isti, ad quos utique spectabat suffragante Commissario Procuratores in annum sequentem cooptare, electos denique pronunciantibus scrutatoribus praedictis.* Ein ähnliches Verfahren unter demselben Namen kommt auch einmal (1448) bei einer Kanzlerwahl vor; doch finde ich nirgends nähere Nachweisung, wann zuerst und unter welchen Umständen sie stattfand. Dafs die unmittelbare und allgemeine Wahl durch Leicester hergestellt wurde, sagt Wood nicht ausdrücklich; allein es ergiebt sich aus dem, was fortan gelegentlich hinsichtlich der stattgefundenen Wahlen gesagt wird.

Digitized by Google

die gewöhnlichere war *). Zwischen diesen Maafsregeln selbst — zumal der Organisation einer höchsten oligarchischen Behörde und der freien Wahl der Proctors u. s. w. — und zwischen dem demokratischen Charakter einiger derselben und dem despotischen Charakter und Verfahren des Kanzlers, von dem sie angeregt und durchgesetzt wurden, liegen allerdings seltsame Widersprüche. Doch lassen sie sich durch die ganze Stellung Leicester's, durch den ganzen Charakter der damaligen akademischen und allgemeinen Zustände (wie sie früher angedeutet worden) allenfalls erklären, ohne dafs wir hier weiter darauf einzugehen brauchten. Andere als völlig selbstsüchtige Motive dürfen wir hier nicht suchen. Leicester machte durch Intriguen und Gewaltstreiche aller Art seine Kreaturen zu Vorstehern der Colleges, und insofern konnte er keinen Grund haben, der ohnehin der Natur der Sache, den Bedürfnissen und Tendenzen der Zeit angemessenen Einführung der Wochenversammlung entgegen zu sein, oder sie nicht zu befördern. Andererseits aber brauchte er, da seine Stellung als Haupt der Puritaner eine wesentlich populaire, demokratische Seite hatte, das entsprechende Element in der Convocation nicht zu scheuen, vielmehr bot gerade dies (zumal bei geheimer Abstimmung) ein erwünschtes Mittel für Umtriebe aller Art, eventuell auch wohl eine Controlle gegen die Vorsteher, sofern diese etwa Lust zeigten, sich zu emancipiren. Bildete sich aber gegen Erwarten eine wirksame Opposition, so blieb noch immer das einfache Mittel eines Gewaltstreichs

*) Dafs die Wahl der akademischen Beamten frei blieb oder wurde, geht theils daraus hervor, dafs sich diese Freiheit mit wenig Ausnahmen in den Statuten von 1636 wiederfindet, und jene Ausnahmen etwa gleichzeitig mit den Statuten eingeführt wurden. Wie weit vor Leicester's Kanzellariat wirklich offene Abstimmung stattfand, kann ich nicht bestimmen; jedenfalls ist oft genug (z. B. bei der Proctorswahl *per instantes*) die Rede von *scrutinium*. Aus den Cambridger Verhandlungen von 1572 (bei Lamb) geht hervor, dafs dort offenes Stimmgeben als oligarchische Neuerung galt. Ob an sich das Princip der geheimen Abstimmung einen demokratischen Charakter hat, lasse ich dahingestellt — dafs es in der neueren Zeit in England ein Stichwort ist, weifs Jedermann. So viel scheint klar, dafs es nach Umständen allen Partheien und Zwecken dienen kann.

Digitized by Google

übrig. Wie dem auch sei, die Thatsache steht fest, dafs gerade der gewaltthätigste, gewissenloseste und selbstsüchtigste Kanzler, dessen die Geschichte der Universitäten erwähnt, es war, der in Oxford dem demokratischen Principe ein Gebiet bewahrte, das es in Cambridge verlor.

Die Resultate entsprechen nur zu sehr den unreinen Motiven, aus denen dies Verfahren floss. Jedenfalls können wir nicht umhin, diesen Verhältnissen wenigstens einen Theil der Schuld an dem wissenschaftlichen und sittlichen Verfall der Universität während Leicester's Regiment und an den langwierigen Nachwehen dieser unseligen Periode zuzuschreiben. Denn, ganz abgesehen von der relativen Berechtigung des oligarchischen oder demokratischen Princips und der ihnen entsprechenden Organe, mufsten sie jedenfalls in solchen Händen und unter solchen Umständen beide, besonders aber das letztere, als Werkzeuge für die verdammlichsten Zwecke dienen. Nach Leicester's Tode gestaltete sich das Verhältnifs insofern anders und günstiger, als alle jene Momente des akademischen Lebens der niedrigsten Sphäre individueller Selbstsucht enthoben und mehr auf das Gebiet des Kampfes der politisch-kirchlichen Partheien gehoben wurden, deren keine einer relativen Berechtigung ganz entbehrte. Hier nun lag es in der Natur der Sache, dafs das oligarchische Organ, die das akademische Leben beherrschenden Stellungen, von der in Staat und Kirche herrschenden Parthei besetzt wurden, während die puritanisch-demokratischen Tendenzen sich hauptsächlich auf dem Gebiete geltend zu machen suchten, welches Leicester der akademischen Demokratie erhalten oder zugebracht hatte. Abgesehen aber von völlig unberechtigten oder verwerflichen Leidenschaften, welche hier wie in allen ähnlichen Fällen sich einmischten, so vermochte auch diese Parthei an sich als Opposition kaum anders als negativ störend und verwirrend zu wirken — was auch zur Rechtfertigung ihrer Absichten (unter andern Umständen), ihrer Fähigkeiten und ihres Berufs gesagt werden mag. Der Haupttummelplatz solcher Umtriebe waren nun begreiflich die Wahlen zu den verschiedenen

Digitized by Google

akademischen Aemtern. Diese Kämpfe mufsten aber gerade in Oxford um so wichtiger sein, je zahlreicher und bedeutender und in mehr denn einer Hinsicht wünschenswerther die Preise derselben bei der Zunahme des akademischen Besitzstandes, der stattlichen Entwicklung der akademischen Oekonomie, der vermehrten und immer zunehmenden Menge der Aemter und Beneficien aller Art sich darstellten. Wir haben indessen gesehen, dafs der wesentliche Mittelpunkt dieses Treibens, gleichsam die Schlüssel des streitigen Gebietes, die beiden Proctorstellen waren *). Die akademischen Annalen sind, zumal seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, voll von Klagen über den Unfug, die Zerrüttung aller Zucht und Ordnung, wozu die jährlich wiederkehrenden Proctorswahlen Veranlassung gaben, deren Resultate oft genug ähnlichem Unfug von einer Wahlzeit zur anderen Nachsicht oder gar Förderung verdankten. Aber auch in diesen Unordnungen machte sich die faktische Bedeutung der oligarchischen Grundlagen des ganzen akademischen Lebens geltend, und erzeugte durch Verabredung unter einzelnen Colleges wenigstens eine Art von Ordnung, welche allerdings oft genug nur mit denselben Mitteln durchgesetzt werden konnte, aus denen eben die allgemeine Verwirrung entstand **). An gelegentlichen Versuchen, durch Palliativmittel dem Uebel abzuhelfen, fehlte es nicht; doch war es der (wie wir sahen) unter Laud's Einflufs und Leitung nach allen Richtungen so entscheidend auftretenden legislativen Thätigkeit der Universität vorbehalten, auch hier eine feste und den Verhältnissen und Bedürfnissen, ja den Wünschen der Majorität angemessene Entscheidung herbeizuführen. Die Uebertragung der Proctorswahlen auf je zwei Colleges, nach einem bestimmten Cyklus — zunächst

*) Dies war in Oxford in noch höherem Grade der Fall, als in Cambridge, da dort die *Magisti Scholarum* und *Vicorum*, also eigentlich alle sowohl scholastische als andere Polizeibeamte, von den Proctors ernannt wurden.

**) Ich habe die hierher gehörende Nachricht von Wood schon oben (S. 309) angeführt.

Digitized by Google

der Dringlichkeit der Umstände, des Uebermaafses der Unordnungen wegen durch königliche Befehle verfügt — wurde in den neuen Statuten von 1636 aufgenommen; und darin liegt eigentlich die einzige irgend wesentliche Neuerung, welche diese hinsichtlich der Verfassung der Universität enthalten *). In allen anderen Punkten wurden die theils durch älteren oder neueren Gebrauch, theils durch besondere Statuten sanktionirten Einrichtungen und Rechte bestätigt und festgestellt. Und gewifs ist es kein geringer Beweis, einestheils für die löbliche Gesinnung, anderntheils für die wirkliche Popularität der Collegialoligarchie und ihres Hauptes, des Kanzlers, dafs — abgesehen von den Proctorswahlen — das Wahlrecht der Convocation, das einzige Gebiet, wo die Entscheidnng nicht schon längst in den Händen der Vorsteherversammlung und des Kanzlers oder seines Stellvertreters lag, durchaus nicht weiter beschränkt wurde. Für alle anderen akademischen Aemter, Delegationen **) und Beneficien wurde nach wie vor das

*) Dafs bei der Verhandlung und Einführung der Statuten von 1636 irgend eine Verletzung der Rechte, Privilegien und Statuten vorgefallen, ist von keiner Seite behauptet worden, und bedarf auch keines Beweises. Aber auch wenn der Cyklus der Proctorswahlen nur durch *literae regiae* eingeführt worden wäre, so ging dies keineswegs über die Gränzen der königlichen Prärogative, oder gegen den hergebrachten Gebrauch, oder die vorliegenden Präjudicien. Dafs die akademische Majorität für alle Maafsregeln war, welche auf Abhülfe der allen Verständigen und Rechtlichen auf die Länge unerträglichen Unordnungen berechnet waren, geht nicht nur aus dem Resultate der Abstimmung über die neuen Statuten, sondern noch deutlicher aus Folgendem hervor. Als 1622 die Proctorswahlen wiederum, und zwar besonders durch die zu solchem Kampfe aufgebotenen auswärtigen Magister, zu grofsen Unordnungen Anlafs gegeben, wurden durch Stimmenmehrheit in der Convocation Beschlüsse vorgelegt und angenommen, wodurch den nicht *bona fide* residirenden Magistern das Stimmen bei solchen Wahlen untersagt wurde (Wood I, 584). Der Beschlufs scheint zwar nicht recht in Kraft getreten zu sein, doch geht deutlich hervor, was auch anderweitig hinreichend angedeutet ist, dafs die Mehrzahl der residirenden Mitglieder durchaus Geist und Sinn der collegialischen Oligarchie theilten, und die puritanisch-demokratische Minorität nur durch solche zur Entscheidung herbeigerufene auswärtige Hülfe einzelne (aber freilich sehr wichtige) Punkte, wie eben die Proctorsstellen, zu behaupten vermochte. Wie viel sich aber dagegen im Interesse der Billigkeit einwenden liefs, ist klar.

**) Ich mufs hier bemerken, dafs in Oxford das Delegationenwesen eine viel gröfsere Entwicklung und festere Gestaltung erhalten hat, als in

Digitized by Google

Princip der Besetzung durch unmittelbare Wahl und Stimmenmehrheit festgehalten. Auch die Wahlfähigkeit blieb statutenmäfsig für alle höheren Aemter lediglich an den Gradus geknüpft; dafs aber der Gebrauch ganz von selbst den Kreis auf die ansässigen Mitglieder der Colleges beschränkte, bedarf weder einer Erklärung, noch Rechtfertigung. Eine unvermeidliche Ausnahme bildeten diejenigen Aemter und Beneficien, für deren Besetzung besondere stiftungsmäfsige Bestimmungen galten. Dahin gehörten zumal mehrere Professuren und viele der an Zahl und Bedeutung immer zunehmenden Stipendien mancherlei Art *).

Fassen wir nun noch einmal die Hauptzüge der neueren Verfassung der alten englischen Universitäten zusammen — bezeichnen wir insbesondere theils die Analogieen, theils die Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung zwischen Oxford und Cambridge sich zeigen, so ergiebt sich Folgendes.

Hier wie dort bildet die Versammlung der Collegialvorsteher unter Vorsitz des Vicekanzlers und unter ihm der beiden Proctors (denen in Oxford die Vorsteher der Halls sich anschliefsen) das Centrum der ausübenden Gewalt (um uns eines hergebrachten Ausdrucks zu bedienen). Sie übt zwar diese Gewalt in ihren Hauptzweigen nur mittelbar durch ihre Vorsitzer (Kanzler und Proctors);

Cambridge — vielleicht in Folge der gröfseren Ausdehnung der Geschäfte. Der Oxforder Universitäts-Almanach zeigt nicht weniger als zehn stehende Delegationen, jede von mindestens sechs Mitgliedern: *delegates of accounts — of the press — of appeals in convocation — of appeals in congregation — of estates — commissioners of the market — of sewers — official delegates of priviledges — perpetual delegates of priviledges — annual delegates of priviledges — curators of the Bodleyan library.* Die *delegates of accounts* und *estates* entsprechen den alten *custodes* und *auditores cistae academicae*, welche sich dem Namen nach auch in Cambridge erhalten haben. Die Aufseher der verschiedenen Institute brauchen nicht besonders erwähnt zu werden. In der späteren Zeit kommt auch ein Anwalt *(counsel)* und ein Todtenbeschauer *(coroner)* der Universität als stehend auf dem Etate vor. Seit wann — weifs ich nicht.

*) Für das Statistische verweise ich auf die einschlagende Beilage und auf die Anmerkung S. 515.

Digitized by Google

allein diese gehen (welches auch die formellen Verschiedenheiten in der Nomination und Wahl sein mögen) unter ihrem Einflusse aus ihrer Mitte oder (die Proctors) aus den ihnen unmittelbar untergeordneten Kreisen hervor *). Die Handhabung der richterlichen Gewalt in den Händen der Vicekanzler und ihrer Commissarien und Assessoren ist natürlich im Wesentlichen und Ganzen durch die Gesetze gebunden; der Geist aber, in welchem die Gesetze ausgelegt und angewendet werden, geht mittelbar wieder von jener Oligarchie aus. Hat aber in allen Verhältnissen der Geist der Richter eben so grofsen Einfluſs auf die Resultate als der Buchstabe des Gesetzes, um so viel mehr hier, wo die ganze Natur des Verhältnisses dem Momente der väterlichen, pädagogischen Gewalt, also dem freien Ermessen des Richters, um so viel mehr Raum gestattet, als im gewöhnlichen bürgerlichen Leben. Hierzu kommt der Einfluſs, den jenes wesentlich die ausübende Gewalt tragende Organ und der in ihm herrschende Geist doch in mancherlei Weise auf die Gesetzgebung selbst ausgeübt hat und fortwährend ausübt. Allerdings nämlich erscheint formell im Gegensatze zu dem leitenden, herrschenden, oligarchischen Organe der Vorsteherversammlung der demokratische Leib der Universität, die Versammlung der Graduirten, als Hauptträger der legislativen Gewalt. — Indem wir uns dieses (wenn auch nicht sehr genügenden, doch sehr gebräuchlichen) Ausdruckes bedienen, versteht es sich nach allem Gesagten von selbst, daſs er nicht blos die

*) Da der Kanzler (so wie der Stewart) seit der Revolution für beide Universitäten nur noch als politische Patrone in Betracht kommen, und da beide aus dem Kreise des höchsten Adels gewählt werden; so vertreten sie die Universitäten hauptsächlich im Oberhause, so wie deren gewählte Repräsentanten es im Unterhause thun. Damit ist die Verwendung des etwaigen Einflusses am Hofe nicht ausgeschlossen; doch bringt es der veränderte Charakter des englischen Staatslebens mit sich, daſs es sich im Ganzen auch hier zuletzt nicht um die Krone, sondern um das Parliament und das aus ihm hervorgegangene Ministerium handelt. Was die Nomination des Oxforder Vicekanzlers durch den Kanzler betrifft, so fällt es Niemanden ein, daſs eine andere Person genannt werden könne, als die von der Universität, zunächst von den Collegialvorstehern (ausdrücklich oder sonst) gewünschte.

Digitized by Google

Legislation im eigentlichen Sinne, sondern auch theils die letzte Controlle der Verwaltung, theils die Berathung und Beschlufsnahme in wichtigen Angelegenheiten umfafst — wobei freilich bestimmte Gränzen nicht wohl zu ziehen sind. Hierzu kommt nun in diesem Falle (wie wir sahen) das Wahlrecht bei der Besetzung akademischer Aemter. Es liegt nun schon in der Natur der Sache, dafs diese Funktionen — und am wenigsten die legislativen im engeren Sinne — keine permanente oder auch nur sehr häufig wiederkehrende Thätigkeit fordern. Die regelmäfsig wiederkehrenden Wahlen, die Audition der Rechnungsablagen, sofern sie nicht Delegaten übergeben ist — dies sind die gewöhnlichen Geschäfte, welche in einigen wenigen, zu bestimmten Zeiten stattfindenden, Sitzungen abgethan werden können. Von neuen Gesetzen kann und darf in einem irgend wohl geordneten Gemeinwesen ohnehin nicht oft die Rede sein — dergleichen gehört der Natur der Sache nach zu den ausserordentlichen Geschäften. Gerade darin aber wird die Ausübung des, der akademischen Demokratie unläugbar zustehenden, Rechtes wesentlich durch die erforderliche Mitwirkung der Oligarchie und der aus ihr hervorgehenden höchsten Beamten bedingt, geleitet und eventuell gelähmt. Dafs überhaupt eine Versammlung und Verhandlung der Magister nur unter Vorsitz und Leitung des Vicekanzlers und der Proctors stattfinden kann — dafs nur die Geschäfte und in der Ordnung zur Verhandlung kommen können, wie der Vicekanzler sie vorlegt — sogar dafs sowohl ihm als den beiden Proctors gemeinsam eine negative Stimme bei allen Verhandlungen zusteht — kann zwar auf die statutenmäfsig vorgeschriebenen Geschäfte keinen erheblichen Einfluss haben, da der Vicekanzler verpflichtet ist die hierzu bestimmten regelmäfsigen Verhandlungen anzusagen und zu halten, und jene Geschäfte zur Verhandlung zu bringen. Sogar das Veto, was in allen Fällen (Wahlen ausgenommen) ihm und den beiden Proctors (in Cambridge dem *caput*) zusteht, kann hier praktisch kaum in Betracht kommen. In allen ausserordentlichen, besonders in allen eigentlich legislativen Geschäften dagegen

Digitized by Google

wird schon die Möglichkeit der Thätigkeit der Demokratie von der Mitwirkung des oligarchischen Organs bedingt. Zwar kann der Impuls, die Initiative, sowohl von Einzelnen als von mehreren Mitgliedern der Universität, wessen Standes und Grades sie auch sein mögen, ausgehen; allein die nächste Behörde ist die Vorsteherversammlung, und von dieser hängt es ab, ob und in welcher Form die Sache zur Cognition der Magister kommen soll. — Ob diese Gewalt unmittelbar durch diese Behörde, oder (wie in Cambridge) in gewissen Fällen, d. h. bei eigentlich legislativen Vorschlägen, mittelbar durch eine Art von Ausschufs *(caput)* geübt wird — macht wesentlich keinen Unterschied. Rechnen wir hierzu, dafs die ausübende Behörde auch einer nach Umständen sehr ausgedehnten selbstständigen legislativen Befähigung durch Interpretation der Statuten nicht entbehrt; so ist leicht zu erachten, wie sehr auch hier die Entscheidung in ihren Händen ist *). In der That bleibt auch der Demokratie zuletzt nur eine negative Stimme — indem die Majorität der Magister, in Cambridge sogar jeder Einzelne, jeden von der Vorsteherversammlung ausgehenden oder zugelassenen Vorschlag verwerfen kann. Das Resultat ist also, dafs eine Veränderung, eine Neuerung des Bestehenden, ein Beschlufs in irgend einer ausserordentlichen, wichtigen Angelegenheit nur durch das Zusammenwirken beider Organe möglich ist. Dasselbe Resultat ergiebt sich in Cambridge auch sogar hinsichtlich der Wahlen, in Folge der consequenten Durchführung des Princips der Nomination. In Oxford herrscht zwar entschieden das Princip der freien Wahl. Faktisch aber kommen wir zu demselben Resultate, indem ein solcher Gebrauch dieses Rechts, dessen Resultate mit dem Geiste, dem Wesen, den Rechten und Pflichten, den Interessen, ja den Anmafsungen, wenn man will, der oligarchischen Behörde völlig unverträglich wären, immerhin faktisch auch zuletzt eine Negation, eine Lähmung, einen Stillstand des

*) Dafs eine Veränderung der sog. königlichen Statuten nur mit Bewilligung der Krone vorgenommen werden darf, kommt praktisch wenig in Betracht.

Digitized by Google

ganzen corporativen Lebens, oder doch der zunächst betheiligten Funktionen desselben herbeiführen würde.

Will man solche Möglichkeiten als einen organischen Grundfehler des akademischen Lebens tadeln, so ist dagegen nichts einzuwenden, als dafs dieselben Möglichkeiten in jedem organisch gegliederten und mit einiger freien Bewegung begabten Gemeinwesen stattfinden — am meisten aber in dem, hier doch zunächst als Vergleichspunkt vorliegenden, englischen Staatsleben *). Wenden wir uns aber von dem unfruchtbaren Gebiete der Möglichkeiten zu jenem viel erspriefslicheren und wichtigeren der historischen Wirklichkeit, so liegt zunächst die Thatsache vor, dafs

*) Einwürfe und Fragen einer sehr wohlfeilen Weisheit wie diese: aber wie, wenn die Universität den vom Kanzler nominirten Vicekanzler nicht bestätigen sollte? wie, wenn der Senat in Cambridge von den durch die *skulls* nominirten Kandidaten zu diesem oder anderen Aemtern keinen wählen mag? und Unzähliges der Art mehr zu beantworten, wird man mir nicht zumuthen. Jedenfalls würde ich mit meiner Antwort warten, bis ähnliche Fragen in Beziehung auf jede nicht rein mechanische Staatsverfassung beantwortet sind: wie, wenn die Krone Minister ernennt, denen das Unterhaus keine Steuern bewilligt u. s. w.? Man thut bei uns in dieser wie in anderen Beziehungen, als wenn in diesem oder jenem modernen Musterstaate alle diese oder ähnliche Schwierigkeiten und Widersprüche im Staats- und Verfassungsrechte wie auf anderen Gebieten des Rechts und der Verwaltung längst in Wohlgefallen und Weisheit gelöst wären; aber ganz abgesehen davon, ob und wie weit ein solches Resultat in der Wirklichkeit, oder (wie so viele andere angebliche Wunder der Zeit) nur in den platten, leichtfertigen Behauptungen gewisser sophistischer Staatsschmeichler vorliegt — ganz abgesehen davon, ob ein solches Resultat überall möglich oder auch nur wünschenswerth ist; dürfte doch hier wie bei jedem Geschäfte auch nicht ganz übersehen werden, zu welchem Preise und durch welche Mittel diese angeblich vor allen Reibungen und Hemmungen gesicherte Maschine erlangt worden? Doch statt dieses bedenkliche Thema weiter auszuführen, will ich lieber eine Stelle aus der Einleitung in die Oxforder Statuten von 1636 anführen: *Inter incerta vacillans statuta (olim) viguit academia, colebantur studia, enituit disciplina et optanda temporum felicitate, tabularum defectus resarcivit innatus candor. et quidquid legibus deerat moribus suppletum est.* Auf welche Epoche das hier ausgesprochene Lob wirklich paßt, lasse ich dahingestellt — es kommt mir nur darauf an, zu zeigen, wie weit man davon entfernt war zu glauben, dafs durch und in der Gesetzgebung und Verfassung eine solche Consequenz und Einheit erlangt werden solle und könne, wie man sie heut zu Tage fordert, oder da und dort erlangt zu haben meint, oder vorgiebt.

Digitized by Google

die Geschichte vielleicht kein Beispiel einer so ungestörten Harmonie der verschiedenen Organe oder Gewalten aufzuweisen hat, wie wir sie seit der Feststellung der akademischen Verfassungen in Oxford und Cambridge finden. Diese Harmonie bezieht sich natürlich nur auf die Beschlüsse, nicht auf die ihnen vorhergehenden Verhandlungen. In diesen zeigt sich mehr oder weniger die Thätigkeit opponirender Minoritäten, jene dagegen beweisen das Dasein einer mit dem oligarchischen Principe und Geiste im Wesentlichen völlig homogenen Majorität in dem demokratischen Organe selbst. Die Thatsache ist notorisch, und wird gerade durch die Heftigkeit der Klagen, zu denen sie Veranlassung giebt, am sichersten bezeugt. Es kann sich für uns nur darum handeln, diese Erscheinung auf ihre Ursachen zurückzuführen. Diese erkennen wir zunächst in einer anderen Thatsache, dafs nämlich die akademische Oligarchie, wenn auch nicht formell, doch faktisch in der demokratischen Majorität repräsentirt wird *). Zu diesem Resultate wirken sowohl faktische als formelle, statutenmäfsige Momente mit. Zu den ersteren gehört der Umstand, dafs die Mehrzahl der residirenden Magister, zumal der älteren, durch ihre ganze Stellung geistig und materiell, durch Genufs und Besitz, oder Hoffnung, oder Furcht, meist auch durch mehr oder weniger homogene Gesinnung und Bildung, der Collegialoligarchie angehört, oder von ihr abhängig, kurz von demselben Corporationsgeiste durchdrungen und beherrscht ist, dessen unvermischter und concentrirtester Ausdruck eben sein Organ in der Versammlung der Collegialvorsteher findet. Dies Verhältnifs ist zunächst schon eine natürliche Folge des Umstandes, dafs eben diese Art von Abhängigkeit von den Colleges und ihren Häuptern in den meisten Fällen der einzige Grund ist, weshalb der Magister nach seiner Promotion sich länger auf der Universität aufhält oder

*) Ich brauche kaum auf die analoge Erscheinung auf dem Gebiete des englischen Staatslebens hinzuweisen — den Einfluss der formell im Oberhause concentrirten Oligarchie auf die Majoritäten des Unterhauses — vor der Reformbill.

Digitized by Google

sonst in näherer Verbindung mit der *alma mater* bleibt, während in demselben Maafse die Oligarchie durch Zufluß aus dieser Quelle, obgleich wesentlich in alter traditioneller Gesinnung, doch durch frische Kräfte erneut und gestärkt wird. Hierzu wirken mancherlei sowohl faktische als formelle Momente. In jedem College z. B. werden fast jährlich eine gröfsere oder geringere Zahl von Stellen durch Tod oder anderweitige Versorgung, z. B. auf einer vom College zu vergebenden Pfründe oder anderweitig erledigt, und aus der Zahl der Magister wieder besetzt — es müfsten dann die Collegial-Statuten ausdrücklich das Gegentheil vorschreiben, was nur bei sehr wenigen der Fall ist. Bei diesen Wahlen reicht aber, auch abgesehen von dem negativen Votum des Vorstehers, in der Regel schon der hergebrachte Corporationsgeist hin, um ganz heterogene Elemente auszuschliefsen.

Das Uebergewicht der auf diese Weise erzeugten oligarchischen Majorität in den Verhandlungen der ursprünglich und formell das demokratische Princip tragenden Magisterversammlung wird nun endlich noch formell begünstigt durch die Theilung derselben in Regenten und Nichtregenten. Der wirkliche Unterschied zwischen beiden Klassen entspringt (wie wir sahen) nicht mehr aus dem ursprünglichen, durch jene Ausdrücke bezeichneten scholastischen Unterschied, sondern lediglich daraus, dafs die Mehrzahl der Regenten aus den residirenden älteren, den Colleges angehörigen, meistens theologischen Mitgliedern der Universität bestehen, und dafs sie sowohl in ihrer eigenen Versammlung als in jener der Nichtregenten Sitz und Stimme haben. Hierdurch haben sie nicht nur eine negative Entscheidung in allen den Sachen, die zuerst an die Regenten kommen, und wenn sie von einer Majorität verworfen werden, nicht weiter geführt werden können, sondern sie können auch in solchen Sachen, die sie durchgelassen und den Nichtregenten zugewiesen haben, oder die unmittelbar dorthin kommen (in Oxford Alles), in der Regel durch eine positive Majorität entscheiden. Noch bedeutender wird aber diese Stellung dadurch, dafs (wie

Digitized by Google

wir sehen werden) sogar die Erwerbung des Gradus und des damit verbundenen Sitzes und Stimmrechts nicht blos von den scholastischen Leistungen, sondern auch von einstimmiger Gewährung der Regenten abhängt, welche schon allein dadurch ein Mittel haben, handgreiflich gefährliche Individuen auszuschliefsen *). Die einzige Möglichkeit eines anderen Resultats könnte daraus hervorgehen, dafs auch abwesende Magister je nach dem Alter ihres Grades (sofern sie nur auf der Matrikel eines College stehen) zu Sitz und

*) Ueber das seltsam verwickelte Verhältnifs der Regenten und Nichtregenten, wie es sich theils nach den Statuten, theils durch Dispensation oder stillschweigend gebildet hat, genügt Folgendes. In Oxford sind 1) *necessarie Regentes* alle Magister im ersten Jahre nach ihrer Promotion; 2) *ad placitum Regentes* Magister im zweiten Jahre nach ihrer Promotion — residirende Doktoren aller Fakultäten — alle Vorsteher der Colleges und Halls — alle Professoren und Lektoren — die *magistri scholarum* — die Examinatoren — die Dekane und Censoren der Colleges. — Bei allen wird der Magistergrad und die einjährige Regenz vorausgesetzt. *Mag. non regentes* sind alle Magister nach dem Ende des zweiten Jahrs ihrer Regenz. Was nun die corporativen Rechte betrifft, so stimmen *in congregatione* alle Regenten, *in convocatione* alle Regenten und Nichtregenten. In Cambridge sind 1) *necessarie Regentes* Magister in den ersten fünf Jahren nach ihrer Promotion; 2) *ad placitum Regentes* dieselben Classen wie in Oxford, mit Ausnahme der zweijährigen Magister, die (wie sich von selbst versteht) *necessarie* regieren. *M. non regentes* sind alle Magister nach Ablauf ihrer fünfjährigen Regenz. Die Regenten aller Art stimmen im Oberhause *(white hood congreg.)* des Senats. Im Unterhause dagegen stimmen 1) die Nichtregenten — d. h. die Magister nach Ablauf ihrer Regenz; 2) die *Regentes ad placitum*, sofern sie es für gut finden. Wenn alle Magister auf der Universität oder auch nur in näherem Verhältnisse mit ihr blieben, ihre Namen auf der Matrikel eines College behielten, und von dem dadurch gesicherten Stimmrechte Gebrauch machten, so würde nun natürlich die *in convocatione* oder im Unterhaus stimmenden residirenden *Regentes ad placitum (Doctores etc.)* immer in der Minorität sein; aber da nur die wenigsten dies Recht behalten, und noch weniger gewöhnlich Gebrauch davon machen, so tritt dies Verhältnifs nie ein. Walsh und andere halten es, wie Alles, was nicht in ihren Kram pafst, für eine grofse Abscheulichkeit, dafs die *Regentes ad placitum* auch im Unterhause votiren; allein wie ich früher (S. 202) gezeigt habe, ist dies ganz dem ursprünglichen Verhältnisse angemessen, wie es auch in Oxford uneingeschränkt sich erhalten hat, während in Cambridge die *necessarie Regentes* zu diesem Doppelvotum nicht mehr ausdrücklich berechtigt sind. Darin wäre allenfalls ein Unrecht zu sehen — wenn sich die Sache nicht auf andere Weise erklären liefse. Ich wenigstens vermag dies nicht, weifs auch über die Zeit, wenn dies geschehen, nichts anzugeben.

Digitized by Google

Stimme als Regenten und Nichtregenten berechtigt sind. In der Regel machen nur Wenige von diesem Rechte Gebrauch — d. h. nur diejenigen, deren wesentliche Lebensplane sich unmittelbar auf akademische Kreise beziehen — und diese sind wieder eben dadurch zu abhängig von der akademischen Oligarchie, als dafs eine entschiedene Opposition von ihnen zu fürchten wäre. Immerhin aber könnten Fälle eintreten, wo durch einen grofsen Zudrang nichtresidirender Magister die residirenden Regenten zu einer Minorität würden. Dies ist zumal bei den Wahlen der parliamentarischen Repräsentanten versucht worden — eben wegen der allgemeinen politischen Bedeutung solcher Wahlen. Aber auch hier liegt nur eine allgemeine Möglichkeit eines Sieges der residirenden demokratischen Minorität *). Die Resultate solcher Wahlen haben wenigstens bisher im Gegentheile gezeigt, dafs auch unter der Majorität der nichtresidirenden Mitglieder derselbe Geist herrscht, der die akademische Oligarchie belebt, von ihr gehegt wird und ausgeht — oder mit andern Worten, dafs die politische Parthei, zu deren Hauptstützen diese Oligarchie und die ihr entsprechende akademische Majorität gehört, die Ihrigen bei solchen Gelegenheiten nicht im Stiche läfst, und auf diesem wie auf manchen anderen Punkten stark genug ist, den Siegespreifs zu erringen. Dafs aber gerade in den Kreisen der Gebildeten, welche aus den Universitäten hervorgegangen und mit denselben in der Art von Verbindung geblieben sind, welche ihnen das akademische Stimmrecht sichert, diese Gesinnungen und Ansichten noch mehr oder minder vorherrschen, kann schwerlich befremden. Sind wir hier schon wieder von den formellen Grundlagen auf die durch das Leben bedingten, oft sehr verschiedenartigen faktischen Resultate gewiesen worden, so finden wir darin eben das Charakteristische dieser durchaus organischen, lebendigen Zustände, und eine Weisung, auch in der Darstellung das Formelle

*) Es bedarf keiner Bemerkung, dafs hier zunächst nur von Demokratie im akademischen Sinne, als Gegensatz zur akademischen Oligarchie, die Rede ist.

Digitized by Google

und das Faktische möglichst zusammenzustellen. In diesem Sinne möchte nun schliefslich noch eine formelle Bestimmung zu beachten sein, deren faktische Bedeutung sehr wesentlich zu der späteren oligarchischen Haltung der Universitäten beitrug, obgleich sie selbst so alt ist wie die Universitäten. Dies ist der statutenmäfsige Gebrauch der lateinischen Sprache bei allen akademischen Verhandlungen, wodurch in der That jedenfalls die grofse Mehrzahl der auswärtigen stimmberechtigten Magister von der Theilnahme an jeder Discussion ausgeschlossen und allein auf Angabe ihres *placet* oder *non placet* beschränkt sind. Ja bei der günstigsten Meinung von der Latinität der residirenden, oder doch sonst den classischen Studien nicht entfremdeten Magister und Doktoren — ja vielleicht sogar eben wegen einer solchen Voraussetzung, läfst sich gar wohl denken und erklären, dafs die Wenigsten sehr begierig sind, gerade über solche unclassische Gegenstände ihr Licht leuchten zu lassen. Was die Oligarchie betrifft, so wäre es ohnehin die gröfste Inconsequenz, wenn gerade sie die Schleusen der Discussion eröffnen wollte, statt ihr Uebergewicht durch sichere, aber schweigsame Majoritäten zu behaupten. Wie bedenklich es aber für dieses oder jenes keckere Mitglied der Opposition werden könnte, sich auf dieses Gebiet zu begeben, ist leicht einzusehen. Zwar steht es bei dem Vicekanzler, den Gebrauch der Muttersprache freizugeben; aber das Resultat bleibt unter den gegebenen Umständen immer: dafs diese akademischen Versammlungen ihren deliberativen Charakter fast gänzlich verloren haben, und sich auf blofses Votiren über die vorgelegten Fragen beschränken *).

*) Nur in diesem Sinne kann ich es verstehen, wenn Walsh dem Senate in Cambridge das Recht der Deliberation abspricht. Da er aber so grofse Stücke auf die ältesten Statuten hällt, sollte er bedenken, dafs gerade dies vielleicht eines der allerältesten ist. Die Statuten von 1570 enthalten gar nichts darüber — wie sie denn des Senats und seiner Verhandlungen überhaupt nicht ausdrücklich erwähnen — was freilich, nach jener Art solche Dinge zu beurtheilen, beweisen würde, dafs er nicht vorhanden gewesen. In den Oxforder Statuten heifst es (Tit. 11, §. 3): *Statutum est, quod quilibet verba facturus in Domo Congregationis et Convocationis Latino utatur eloquio,*

Digitized by Google

Aus dem Bisherigen ergiebt sich zur Genüge, dafs das aktive akademische Bürgerrecht (wie grofs oder gering denn auch dessen Bedeutung angesehen werden mag) lediglich an den akademischen Gradus geknüpft ist. — Aber sogar in dem selbstständigen Organismus der Colleges, und auch da, wo deren Statuten schweigen, hat der Gebrauch den Grundsatz sanktionirt, dafs jedes stimm- und wahlfähige Mitglied den Gradus erlangt haben, oder in kürzester Frist erlangen mufs; so dafs auch die ursprünglich formell vom Gradus und von jeder anderen Bedingung des akademischen Gesammtlebens ganz unabhängige Gewalt der Collegialvorsteher doch in der That ebenfalls nur durch die Pforte der scholastischen Promotion zugänglich ist. Unter diesen Umständen verlangen die Bedingungen, deren Erfüllung für die Erlangung des akademischen Gradus erforderlich waren und sind, eine nähere Betrachtung. Es bedarf keiner Bemerkung, dafs diese ganze Sache eigentlich oder doch ursprünglich dem Gebiete des wissenschaftlichen Lebens der Universitäten angehört. Dennoch glauben wir uns berechtigt, sie hier und in ihrer verfassungsmäfsigen und rechtlichen, ja materiellen Bedeutung aufzufassen. Diese war nämlich bisher allein das bleibende, feste und leider im Ganzen auch das wichtigste Resultat dessen, was man das System akademischer Studien nennen kann, dessen höchste Stufe eben durch den Gradus bezeichnet wird. Der wirkliche wissenschaftliche Gehalt, den dieses Gepräge darstellte, war nicht nur in verschiedenen Perioden der akademischen Geschichte sehr verschieden, sondern es

---

nisi (negotio sic requirente) Cancellarius lingua vernacula utendi libertatem permiserit. Quodque omnes dum alii loquuntur silentium praestent; nec quisquam de loco ad locum migret, aut loquendi vices seniori loquuturo praecripiat; aut saepius de eadem materia interstrepat; sed simul atque sententiam suam protulerit, aliorum judicio ponderandam relinquat. Quodque a dicacitate praesertim opprobriis, omnique indecenti verbo aut facto penitus abstineant sub poena etc. Dafs nicht im Wesentlichen in Cambridge dieselben Grundsätze gegolten und gelten, ist nicht wohl denkbar. Diese Ansicht wird durch soeben erhaltene Nachrichten von Seiten eines sachkundigen Freundes bestätigt. Discussionen im eigentlichen Sinne sind selten, obgleich sie vorkommen; dagegen finden vorläufig freie Besprechungen statt, die zur Verständigung hinreichen.

Digitized by Google

herrscht darin in jeder gegebenen Periode die gröfste individuelle Mannigfaltigkeit. Der Werth dagegen, den der Gradus im corporativen Leben der Universitäten durch die daran geknüpfte Stimm- und Wahlfähigkeit u. s. w. hat, war wesentlich zu allen Zeiten derselbe; oder wenn auch in Folge der Beschränkung des demokratischen Princips und des Wirkungskreises seiner Organe durch das oligarchische, das aktive Bürgerrecht etwas im Werth fiel — wenn auch hier die Geltendmachung des gegebenen Rechtes von individuellen Momenten abhängt, so ist dies wenigstens ganz unabhängig von den Schwankungen im wissenschaftlichen Werthe des Gradus. Aus der verworrenen Masse zum Theil widersprechender, unklarer Thatsachen und Züge, die gröfstentheils an sich, als leerer Formalismus, ganz ohne Interesse sind, genügt es, für unseren Zweck Folgendes hervorzuheben.

Ueber die ersten Anfänge des Systems von Studien und Uebungen, welche den Kandidaten vom Austritte aus der Schule nach vollendetem Trivium und Quadrivium zum akademischen Gradus und zur kanzellarischen Licenz befähigten, fehlt es an allen näheren Nachrichten, und es bleibt uns nichts anderes übrig, als diesen Mangel mit Folgerungen aus den immer noch sehr dürftigen Nachrichten der nächsten Periode auszufüllen. Diese Nachrichten beziehen sich auf das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und ergeben im Allgemeinen Folgendes. Die Erlangung des Gradus hing von zwei Momenten ab: der Ertheilung der Befugnifs zum höheren Lehramte im Allgemeinen, und der Anwendung auf einen concreten Fall: der wirklichen Zulassung zur Ausübung dieser Befugnifs an einem bestimmten Orte und unter bestimmten Bedingungen und Vortheilen — nämlich eben auf der bestimmten Universität (Oxford oder Cambridge). Das erste Moment war Sache des Kanzlers, der dessen Gewährung von dem Resultate einer Prüfung abhängig machte, die ihn von der Würdigkeit und Tüchtigkeit des Kandidaten, zumal nach dem Maafse und den Forderungen der Kirche, überzeugen konnte. Das andere Moment war von dem Vereine der

Digitized by Google

älteren Lehrer abhängig, welche sich von der Würdigkeit und Tüchtigkeit des Kandidaten dadurch überzeugten, dafs sie ihn öffentlich Proben derjenigen Gaben ablegen liefsen, welche nach ihrem Ermessen — d. h. nach den Forderungen der Wissenschaft und Lehrmethode der Zeit im Allgemeinen und nach den besonderen Lokalverhältnissen der gegebenen Universität — zur Ausübung des Lehramts neben ihnen nöthig waren. Hierzu kam denn noch eine Bürgschaft durch eidliches Versprechen oder wie sonst: dafs der Aufzunehmende die besonderen Gesetze und Rechte des Vereins anerkennen und fördern werde. Schon von vorne herein waren beide Momente (jenes an den Kanzler, dieses an die Lehrer geknüpfte) gar nicht zu trennen. Eins bedingte das andere, und die Fragen: ob ein Kandidat ohne die Zustimmung des Kanzlers von den Lehrern in ihre Mitte aufgenommen und zur Ausübung des Lehrfachs zugelassen werden konnte; oder ob der Lehrverein gezwungen war einen, nach ihrer Meinung unwürdigen, aber mit der Licenz vom Kanzler ausgestatteten Kandidaten zum Genusse der Vortheile ihres Vereins zuzulassen? verloren in der Wirklichkeit gewifs sehr bald alle Bedeutung so sehr, dafs Licenz wie Gradus nur als Resultat der Vereinigung beider Momente denkbar war. Auf den englischen Universitäten aber konnte diese Vereinigung um so weniger Schwierigkeiten haben, da (wie wir sahen) der Kanzler selbst in die Universität überging, so dafs beide Momente auf eine und dieselbe Quelle zurückgeführt wurden. Daraus möchte es sich denn auch hauptsächlich erklären, dafs hier die eigentlichen Prüfungen durch den Kanzler oder seine Stellvertreter, welche in Paris noch lange mit grofser Strenge gehandhabt wurden, in Oxford schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ganz wegfallen. Wozu sollte der Kanzler, der selbst durchaus der Universität, dem Lehrervereine angehörte, noch andere Bürgschaften für die Ertheilung der Licenz fordern, als diejenigen, welche jenem Vereine genügten, um den Kandidaten in ihre Mitte aufzunehmen *)?

*) Dafs früher in Oxford jedenfalls die Kandidaten vom Bischof oder dessen Stellvertretern, in der Regel also vom Kanzler, förmlich

Digitized by Google

So war bald nur noch von diesen eigentlich akademischen Bedingungen und der Entwicklung des daran sich knüpfenden Systems von Studien und öffentlichen Uebungen die Rede. Eine Zeitlang scheinen diese Dinge noch zwischen dem ursprünglichen scholastischen und dem akademischen, öffentlichen Charakter geschwankt zu haben. Der Kandidat, von seinem Lehrer gleichsam freigesprochen, doch noch unter seinen Auspicien und Patronat, machte sich den übrigen Lehrern bekannt, indem er in deren Schulen theils an den Disputirübungen Theil nahm, theils Stellen aus den üblichen Lehrbüchern cursorisch vortrug *). Später wurden dann diese Uebungen zu wirklichen öffentlichen Akten *(Disputationes, Responsiones, Lectores cursorine)*, wozu Zeit und Ort bestimmt wurde. Diese Veränderung hing wohl hauptsächlich von dem zufälligen Umstande ab, ob sich ein taugliches Lokal zu solchen gemeinschaftlichen und öffentlichen Uebungen einer gröfseren Zahl von Kandidaten fand. Dies aber scheint zuerst durch die Eröffnung

examinirt wurden, geht aus dem schon erwähnten Breve von 1247 hervor: *Ut nullum ibi docere permittas nisi qui secundum morem Parisiensem a te vel his quibus in hac parte tuas vices commiseris, examinatus fuerit, et etiam approbatus.* Dafs es mit dem Pariser Examen sehr ernstlich gemeint war, geht aus den Nachrichten bei Buläus über die Gründung der Sorbonne hervor. Dafs dieses eigentliche Examen (nicht zu verwechseln mit den Fragen und Antworten bei Disputationen der Quästionisten in Oxford) bald abkam, geht theils schon aus jener Ermahnung, theils daraus hervor, dafs es später (trotz derselben) gar nicht mehr erwähnt, und erst 1636 ein solches als etwas ganz Neues eingeführt wird. Der Ausdruck *consuetum examen* in den Statuten von 1549 bezieht sich dem ganzen Zusammenhange und allen Umständen nach auf die in den Colleges vorzunehmenden Prüfungen der Baccalaureatskandidaten, wonach diese dann im Namen des College der Universität empfohlen wurden. Andere und eigentlich akademische Prüfungen für die Baccalaureen kommen nie vor. Danach möchte denn zu berichtigen sein, was S. 50 in Beziehung auf Cambridge gesagt ist — womit denn freilich jede nähere Bestimmung der Zeit, wann eigentlich in Cambridge die Prüfungen der Incipienten eingeführt wurden, wegfällt; wenngleich so viel gewifs bleibt, dafs es früher wie in Oxford und noch im sechszehnten Jahrhundert (spätestens 1570) geschah. Dafs die älteren Verhältnisse sich in Cambridge wie in Oxford verhielten, ist nicht zu bezweifeln.

*) Beim Pseudoboethius wird dies Wesen so lebendig als barbarisch dargestellt: *Quorum gratia coronandus est (candidatus) in favorem eorum scholas peripatetice obambulet, respondeat etc.* (L. IV).

Digitized by Google

der Klosterschulen, zumal jener der Augustiner, der Fall gewesen zu sein. Mit der weiteren Entwicklung und Regulirung dieser Uebungen erhielt dann die ganze Stellung solcher Kandidaten während dieser Uebergangszeit vom Schüler zum Lehrer die Bedeutung eines eigenen akademischen Gradus, der unter dem Namen des Baccalaureats bekannt ist, womit jedenfalls (wie man auch sonst den Ausdruck erklären mag) die Freisprechung aus dem gebundenen Verhältnisse eines Schülers bezeichnet wurde. Ohne auf Einzelnes einzugehen, genügt es zu bemerken, dafs ohne Zweifel schon sehr früh nicht blos über diese Leistungen, sondern auch über die Art und Zeit der Studien, welche den Schüler dazu befähigen konnten, nähere Bestimmungen vorgeschrieben wurden. Man suchte Unwürdige, Leichtsinnige nicht nur vom Gradus, sondern auch von dessen Vorbedingung, von der sogar von dieser Art von Prüfung auszuschliefsen, indem man forderte, dafs jeden Kandidaten die Zeit und die Mittel geboten worden, ohne welche die Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation, die sich dann in jenen öffentlichen Uebungen bethätigen sollte, in der Regel als unmöglich anzusehen war. Dafs Zeit und Gelegenheit wirklich mit Erfolg benutzt worden, war damit freilich noch nicht verbürgt, sondern mufste sich eben erst zeigen — jedenfalls war aber die Möglichkeit und (abgesehen von ausserordentlichen Fällen) die Wahrscheinlichkeit gegeben. Was die Zeitberechnung betrifft, so fand sie schon sehr früh nicht nach gewöhnlichen Jahren statt, sondern nach Eintheilungen derselben, wie sie sich nach Bedürfnifs und Bequemlichkeit der Studien, der Lehrer und Schüler gewohnheits- oder statutenmäfsig feststellten. In früheren Zeiten zerfiel das akademische Jahr in England in drei, später in vier Perioden *(termini, terms)* *). Die Anzahl der Terms, deren

*) In Oxford Hilaryterm vom 14. Januar bis 22. März — Eastertern vom 9. April bis 17. Mai — Trinityterm vom 21. Mai bis 5. Juli — Michaelmasterm vom 10. Oktober bis 17. December. — Die Cambridger Terms stimmen bis auf einen oder zwei Tage überein. Die Zeit, wann statt vier Terms drei eingeführt wurden, kann ich nicht

Digitized by Google

Absolvirung der Kandidat nachzuweisen hatte, war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Anfangs sollen sie zusammen (vom Schlufs der grammatikalischen Studien bis zur Ertheilung der Licenz) nicht weniger als zwanzig Jahre betragen haben, später wurden sie auf zehn beschränkt. Die Schriften, mit welchen während dieser Zeit der Studirende sich lernend, zum Theil aber auch lehrend bekannt gemacht haben sollte, umfafsten einiges aus dem Alterthume Gerettetes, besonders aber die aus der scholastischen Philosophie hervorgegangenen Lehrbücher *). Den eigentlichen Schlufs des ganzen Cursus machte dann ein besonders feierlicher Akt, worin die Kandidaten unter dem Schutze ihres Lehrers oder eines anderen Magisters ihre meist in Versen **) verfafsten Thesen vertheidigten, worauf dann der einführende Magister (der Aristoteles genannt) seinen Kandidaten empfahl, der dann (wenigstens in der ältesten Periode) noch irgend ein *specimen eruditionis* vortrug, worauf ihm vom Kanzler nebst den Symbolen des Gradus die Licenz ertheilt und er nach Vereidigung auf die Statuten in der Congregation der Magister aufgenommen und berechtigt wurde, seine Vorlesungen anzufangen — daher der alte Ausdruck Inceptor und Inception. Den Schlufs machte dann ein der Freigebigkeit oder den

bestimmen; doch mag es etwa am Ende des vierzehnten oder im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts gewesen sein. Ueber die ältere Eintheilung verweise ich auf Wood (II. 29). Den zwanzig-, dann zehnjährigen Cursus führt ebenfalls Wood an (I, 21).

*) Das Verzeichnifs der Vorlesungen, welche der Magister gehört haben mufste, so wie Wood es (I. 22) giebt, scheint sehr alt zu sein, da es weder die Sentenzen des Petrus Lombardus, noch andere eigentliche Scholastiker enthält. Eine Nachweisung der Bücher, die unter einigen dieser Titel gemeint sind, würde zu weit führen: *Liber Metaphysicorum — L. Ethicorum — L. Geometriae — L. Algorismi, Computi, Sphaerorum — Arithmetica Boetii — Priscianus magni voluminis — L. Politicorum — Libri X. de animalibus — L. Topicorum Boetii — Libri duo logicales, unum de veteri logica et alterum de nova, vel ambos de nova — unum de Libris naturalibus, vel Libros IV coeli et mundi, vel tres de animalibus — quatuor Libros meteororum, vel duo de Generatione et Corruptione, vel L. de Sensu et Sensato cum L. de memoria et Reminiscentia, de Somno et Vigilia, vel L. de motu Animalium cum duobus minutis Libris naturalibus.*

**) Solche Verse sind I, S. 332 angeführt.

Digitized by Google

Umständen des Kandidaten angemessenes Mahl, wobei auch Geschenke vertheilt wurden *). — Ein Theil dessen, was in dieser Beziehung ursprünglich freiwillig geschah, wurde ohne Zweifel sehr früh statutenmäfsig festgestellt durch Luxusgesetze und Vorschriften für die an die Universität, den Kanzler, die Proctors, Pedellen u. s. w. zu entrichtenden Gebühren. Das auf diese Weise als Maximum Festgestellte wurde nicht selten zu einem Minimum; besonders auch, weil der Incipient, um in seiner ersten Vorlesung ein möglichst volles Auditorium zu erlangen, in Begleitung zahlreicher Freunde zu erscheinen bemüht war — indem das Gegentheil für eine Schande gehalten wurde **). Dies war im Allgemeinen der Weg, auf dem man in der älteren Zeit zu der ältesten und lange einzigen akademischen Würde des Magisters und den damit verbundenen corporativen Rechten gelangte. Zu allen Zeiten aber scheint die Universität sich das Recht vorbehalten zu haben, entweder nach wissenschaftlichen oder nach politischen Rücksichten diesen Weg für Einzelne zu kürzen, oder auch wohl ihn (durch Ehrenpromotionen) ganz zu ersparen. Darin lagen allerdings Möglichkeiten des Mifsbrauchs; doch konnten und durften die Universitäten, da ihre ganze Stellung eine wesentliche politische Seite hatte und haben mufste, das Recht selbst nicht aufgeben ***).

---

*) Oft wurde bei solchen Gelegenheiten alle derbe Fülle und Pracht des mittelalterlichen Luxus entwickelt. Einen Speisezettel der Art theilt Wood (I, 219) mit. Auch die städtischen Behörden wurden oft eingeladen.

**) In desperaten Fällen wurde sogar Gewalt von den Inceptoren gebraucht, um sich einige Zuhörer zu verschaffen. Die Beschreibung beim Pseudoboethius ist skandalös genug. Man fafste geradezu die Scholaren beim Kragen, und schleppte sie in's Auditorium, unter Geschrei und Drohen: *hic est clericus meus! hic intrabit scholas meas etc.!*

***) Im Ganzen kann ich für diese Darstellung auf die höchst verworrenen Nachrichten bei Wood (I, 21 sqq.) und auf die auch dort berücksichtigten Zeugnisse des Sylvester Giraldus und Pseudoboethius verweisen. Ein Vergleich mit den Pariser und anderen gleichzeitigen Einrichtungen würden zu weit führen. Wesentliche Unterschiede fanden sich auf dem eigentlich akademischen Gebiete gewifs nicht viele. Des kanzellarischen Examens, wobei, wie es scheint, schon früh akademische Examinatoren mitwirkten, ist schon gedacht worden.

Digitized by Google

Die weitere Entwicklung dieser einfacheren Grundzüge wurde nun durch folgende Momente bedingt. Zunächst wurden, in Folge des zunehmenden Inhalts der mittelalterlichen Wissenschaft, auf dem Gebiete der artistischen Studien selbst die Anforderungen an das Baccalaureat und die Formalitäten der Magisterpromotion vermehrt, modificirt und näher bestimmt, nach Maafsgabe der Umstände, und des Bedürfnisses wie der Mittel einer gewissen äusseren Würde und Feierlichkeit. Aber auch die Bedingungen der Erlangung des Baccalaureats wurden näher bestimmt, und die demselben vorhergehenden Studien mehr als früher aus dem beschränkten Kreise der einzelnen Schulen in das öffentliche akademische Leben gezogen. Wie auf diese Weise gleichsam der Unterbau des Magistergrades verstärkt wurde, so erhoben sich nun auf dieser breitern artistischen Hauptmasse, etwa seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die drei Fakultäten jede bis zur stattlichen Spitze des Doktorats — in der Mitte die Theologie, rechts die Medicin und links die Jurisprudenz *). Dafs dann ferner

---

Charakteristisch für die ganze akademishe Stellung des Kanzlers ist, dafs er in Oxford den Doctorhut aufsetzt, also auch den Gradus und nicht blos die Licenz ertheilt, während dies in Paris (Bulaus II, 85) von den Magistern geschah. Die ältere Formel, deren der Kanzler in Oxford sich bediente, war: *En tibi insignia honoris tui, en librum, en cucullum, en pileum; denique amoris mei pignus, osculum; in nomine Patris, Filii et Spiritus sancti!* Die *Specimina eruditionis* (*principia* genannt) scheinen schon im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr regelmäfsig gefordert worden zu sein. Zum mündlichen Vortrage fehlte ohnehin bei gröfserer Frequenz die Zeit. Die Thesen und das *principium* mufsten, ehe sie vorgetragen wurden, die Approbation der Regenten erhalten haben, und öffentlich angeschlagen worden sein. Die Thesen waren sogar bis in's siebzehnte Jahrhundert oft in leoninischen Versen. Promotionen aus politischen Rücksichten werden schon 1251 erwähnt, und gegen Mifsbrauch Statuten erlassen.

*) Der lange bestrittene Vorrang der Medicin vor der Jurisprudenz beruht ohne Zweifel darauf, dafs die Mediciner sich nie von den artistischen Graden zu dispensiren suchten — oder wenigstens gelang es ihnen nicht. Dafs noch bis in die neueste Zeit Baccalaureen und Doktoren der Musik kreirt werden, und dafs bis in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der poetische Lorbeer von den Universitäten ertheilt wurde, mag hier beiläufig erwähnt werden (Ueber letzteren s. Warton II, 440 sqq.). Der Grammatik, als Quasifakultät bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, ist schon erwähnt worden.

Digitized by Google

auch auf diesem Gebiete des akademischen Lebens die Entwicklung der Colleges und der humanistischen Studien nicht ohne wesentlichen Einfluſs bleiben konnte, bedarf im Allgemeinen keiner Erinnerung. Bestimmter trat dieser Einfluſs jedoch erst hervor, als diejenigen Studien, welche fortan die Vorbereitung zum artistischen Baccalaureat und gröſstentheils auch zur Magisterwürde umfaſsten, in den Kreis der Collegialstudien gezogen wurden. Das College übernahm nun die Verantwortlichkeit, daſs keine gänzlich Unbefähigten sich zu den öffentlichen akademischen Uebungen drängten. Diejenigen Schüler aber, von deren Reife es sich überzeugte, wurden unter den Auspicien des Colleges und durch dessen Lehrer der Universität zu den verschiedenen Uebungen und Graden vorgestellt. Die Neugestaltung der artistischen Wissenschaften durch die Humanisten seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und dann später ihre weitere Entwicklung durch Bacon, Locke, Newton, Bentley u. s. w., machte sich zwar früher oder später hauptsächlich in den Collegialstudien und den damit verbundenen Prüfungen geltend; doch wirkten sie auch mittelbar auf die Anforderungen, welche die Universität an den Kandidaten stellte. Die handgreifliche Unzulänglichkeit der alten scholastischen Disputirübungen, als Maaſsstab im Sinne der neueren wissenschaftlichen Entwicklungen, veranlaſste die Einführung einer neuen oder vielmehr die Wiederbelebung der ältesten Prüfungsmethode durch wirkliche Katechisation. In demselben Sinne wurden (wie wir sahen) gewisse rhetorische Leistungen als *specimina*, wenn auch nicht *eruditionis*, doch *humanitatis*, gefordert. Hierzu kam dann die Begründung fester Professuren seit Henry VIII., während die früher an den Gradus geknüpfte und nach Umständen geübte Lehrfreiheit und die daraus hervorgehenden *lectiones cathedraticae* wegfielen, oder vielmehr auf die neuen Professuren übergingen. Welches auch die wirklichen wissenschaftlichen Resultate dieser neuen Institute gewesen sein mögen, so führten sie jedenfalls zu bestimmteren Vorschriften hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen, wenigstens der Hauptprofes-

Digitized by Google

suren (der älteren königlichen). Freilich concentrirte sich auch die ganze aktive Fakultät in ihrem Professor, unter dessen Auspicien die Kandidaten der höheren Fakultäten der Universität präsentirt wurden, in derselben Art, wie die Kandidaten für artistische Grade durch ihre Colleges, oder in älteren Zeiten der Kandidat durch seinen Aristoteles.

Aus allen diesen, zu verschiedenen Zeiten eingetretenen und zum Theil sehr heterogenen Momenten der mittelalterlichen und der neueren Wissenschaft, des akademischen und des Collegialsystems, entwickelte sich dann allmählig ein unendlich complicirtes, vielfach in einander greifendes, aber auch vielfach verworrenes und widersprechendes System, welches die akademische Jugend den scholastischen Würden und dem damit verbundenen aktiven akademischen Bürgerrechte zuführte. Der Jüngling wird zunächst, nach vorhergegangener Prüfung über die Rudimente der lateinischen Grammatik, als Zögling auf seine eigenen Kosten oder als Stipendiat in einem College aufgenommen und der besonderen pädagogischen Aufsicht eines der Fellows (Tutor) übergeben. Unter den Auspicien des Colleges legt er nun die ganze weitere Bahn zurück *). Das Bürgerrecht eines College, wenn auch nur durch Beibehaltung des Namens auf der Matrikel desselben, bleibt unerläfsliche Bedingung der rechtlichen Gültigkeit und Erspriefslichkeit jedes weiteren Schrittes im akademischen Leben. Auch das, nach dessen Beschlufs durch den Gradus, bleibende Verhältnifs zu der Universität wird ohne jenen Collegialverband eine blofse Ehrensache, ohne alle corporativen Rechte. Unter den Auspicien des Colleges geschieht dann zunächst die Immatrikulation bei der Universität, nachdem die politisch-kirchlichen Testeide und der Eid auf die Statuten abgelegt worden. Nun beginnt die wissenschaftliche Laufbahn. Zunächst hält sich diese aus-

*) Das Alter der Aufnahme soll nicht unter vierzehn Jahre sein. Sowohl in dieser Beziehung als was die Immatrikulation betrifft — Gebühren, Eide u. s. w. — halte ich weitere Details für überflüssig.

Digitized by Google

schliefslich innerhalb der Mauern des Collges *), als Theilnahme an dem durch die Lektoren zu ertheilenden Unterrichte in den leichteren Disciplinen der humanistischen Studien, der Logik, Rhetorik, Moralphilosophie und Mathematik, und der Theologie, wenigstens so weit eine allgemeine Kenntnifs der Dogmen und des neuen Testaments dahin gehört — dann Theilnahme an den, unter Leitung des Dekans zu haltenden, Disputirübungen und Prüfungen — Repetition unter Leitung des Tutors. Auf diese Weise wird der Schüler nach Verlauf von zwei Jahren befähigt, in das öffentliche akademische Studiensystem einzutreten, ohne jedoch die collegialischen Studien (in derselben Weise) zu versäumen. Während der nächsten beiden Jahre hört er noch keine öffentliche Vorlesungen, sondern nimmt nur an dem ersten Grade der akademischen Disputationen als Respondent und Opponent Theil. Dann wird der Quästionist nach bestandener Prüfung im College von diesem zum Baccalaureat präsentirt, welches ihm nach bestandener akademischer Prüfung und absolvirtem Actus ertheilt wird. Der Baccalaureus wird — unter fortgesetzten Collegialstudien — zum Besuche der öffentlichen Vorlesungen, zur Theilnahme an vermehrten und gesteigerten Disputirübungen, zu eigenen Probevorlesungen *(lecturae cursoriae)* und rhetorischen Vorträgen angehalten, und am Ende des zweiten Jahrs zur Magisterwürde präsentirt und, ohne weitere Prüfung, durch den Actus zugelassen. Nach dem Principe der artistischen Grundlage der Universität begann nun eigentlich hier nach drei Richtungen die Laufbahn der höheren Fakultäten, welche wieder durch bestimmte gehörte und gehaltene *(cursoriae)* Vorlesungen über die Fakultätsdisciplinen und durch entsprechende Disputationen nach drei Jahren zum medicinischen und juristischen und nach sieben Jahren erst zum theologischen Baccalaureate (welches überdies Probepredig-

*) Auf Einzelnes, hinsichtlich der Collegialstudien, kann ich mich nicht einlassen. Das Allgemeine ergiebt sich besonders aus den Statuten von 1549 und 1570 und aus zerstreuten Notizen in Wood und sonst.

Digitized by Google

tus forderte) führt. Von da ist der weitere Weg zum Doktorgrade zwar etwas bequemer, indem die Disputationen wegfallen, und neben den zu hörenden nur einige cursorische Vorlesungen gehalten werden müssen; dagegen wird der Kandidat auf dieser letzten Stufe des akademischen Studiums in jeder der drei Fakultäten nicht weniger als vier Jahre aufgehalten *). Diese mühselige und langwierige Bahn — für das theologische Doktorat volle siebzehn und für die beiden anderen vierzehn Jahre — wurde aber in der juristischen Fakultät noch um vier Jahre verlängert, wenn der Kandidat sich die Kosten, Studien und Disputationen des Magistergrads ersparen und unmittelbar von dem artistischen Baccalaureat in das juristische übergehen wollte. Und auch dann mufste er wenigstens das für die Artisten vorgeschriebene Examen bestehen. Die Mediciner erlangten nie ähnliche Vergünstigungen; doch wurde die *licentia practicandi* nicht vom Doktorgradus abhängig gemacht, konnte vielmehr gegen gewisse, ziemlich unerhebliche Leistungen schon mit dem Baccalaureate erlangt werden. Die früher erwähnte Begünstigung der Theologen scheint (wenigstens in der Ausdehnung) nur in Cambridge stattzufinden. So waren also die äussersten Concessionen, welche die Artisten den übrigen Fakultäten machten, noch immer sehr gering **). Das Ineinander-

*) Hinsichtlich der statutenmäfsigen Vorlesungen mag hier Folgendes erwähnt sein. In den höheren Fakultäten ist nur im Allgemeinen von den Vorlesungen des *professor regius* die Rede. Für die Artisten sind vor dem Baccalaureat in Oxford nur im Allgemeinen Grammatik, Rhetorik, Dialektik und Moralphilosophie — dann für die Baccalaureen in den beiden ersten Jahren: Geometrie, Metaphysik, Geschichte, Griechisch und Hebräisch; im dritten Jahre: Astronomie, Naturphilosophie (Physik), Metaphysik, Geschichte, Griechisch und Hebräisch vorgeschrieben. In Cambridge ist für das erste Jahr Rhetorik, für das zweite und dritte Dialektik, für das vierte Philosophie — für das Baccalaureat Astronomie, Perspektive und Griechisch — für den Magistergrad (sofern er zur Theologie führt) Hebräisch und Theologie vorgeschrieben.

**) Ich bemerke hier noch dreierlei. Erstlich hat die medicinische *licentia practicandi* der Universitäten nur wenig praktischen Werth, da sie wenigstens ausserhalb des akademischen Gebiets entweder überflüssig oder in dem Bereiche der Privilegien der grofsen medicinischen Corporation der Hauptstadt ungültig ist. Zweitens, was die

Digitized by Google

greifen der einzelnen Momente dieses ganzen scholastischen Mechanismus zeigte sich nun besonders theils darin, dafs die Baccalaureen als Opponenten und Moderatoren an den Uebungen der Scholaren, die Magister ebenso an denen der Baccalaureen Theil nahmen — dann darin, dafs die entscheidenden und feierlichsten Uebungen (zum Unterschiede von den gewöhnlichen, *ordinariae*) sowohl für die Artisten als für die Fakultäten auf den zweiten, in die Fastenzeit fallenden Term (daher auch Aktterm) vereinigt, und dann am letzten Sonnabend des Juni durch einen feierlichen allgemeinen Akt *(vesperine)* geschlossen wurden, woraus dann die Kandidaten der verschiedenen Grade in allen Fakultäten als qualificirt hervorgingen, um die mit dem neuen Grade verbundenen Uebungen am folgenden Montage zu beginnen. Dieser Anfang *(inceptio)* fand dann mit der gröfsten Feierlichkeit statt, und bildete den Höhe- und Glanzpunkt des scholastischen Jahrs — daher in Oxford emphatisch *act* (in Cambridge *commencement*). Hier nun aber trat der scholastische Formalismus auf das Gebiet des corporativen Lebens über. Alle diese Uebungen und sogar die letzte feierlich bewiesene und durch die Creation bezeugte wissenschaftliche Qualifikation gab noch kein concretes Recht in der bestimmten Corporation, sondern es bedurfte dazu der ausdrücklichen Zulassung, und diese war ihrer Natur nach eine Gunst *(gratia)*, kein Recht; obgleich sie ohne vernünftige Gründe nicht verweigert werden konnte. Erst also, nachdem jedem Kandidaten (vom artistischenn Baccalaureus aufwärts) durch die Versammlung der Regenten einstimmig *) diese Gunst gewährt

---

sog. *ten years men* der theologischen Fakultät betrifft (vergl. S. 215), so kommen sie zwar weder in den Oxforder Statuten (von 1636), noch in dem Calendar vor; ob aber der im Wesentlichen dieselbe Einrichtung bedingende Artikel der Statuten von 1549 je ausdrücklich antiquirt worden — ob nicht jedenfalls in Oxford etwas Aehnliches bestand, wage ich nicht zu entscheiden. Endlich ist bei den Juristen zu erinnern, dafs die prokuratorische Praxis am akademischen Gerichte nur durch Licenz des Kanzlers und nach erlangtem Magistergradus gestattet ist.

*) Die Abstimmung ist ohne Discussion und geheim durch *placet* und *non placet*. Ein einziges *non placet* reicht zu dreimaliger Verwer-

werden, wurde er vom Kanzler feierlich zur Ausübung der mit dem supplicirten Grade verbundenen (sowohl scholastischen als corporativen) Rechte und Pflichten zugelassen. Dieser Akt war aber so unentbehrlich, um allem Vorhergehenden eine concrete Bedeutung zu geben, dafs er im akademischen Bewufstsein durchaus als die eigentliche Creation erschien.

Dies System ist schon in seinen Grundzügen hinreichend verwickelt. Rechnen wir dazu eine unendliche Menge von Bestimmungen über alle Einzelnheiten, sowohl in sachlicher als in blos formeller und ceremonieller Hinsicht, dann die mannigfachen damit verbundenen pekuniairen Leistungen und Cautionen und andere (besonder eidliche) Cautelen gegen absichtliche oder wissentliche Versäumnisse, welche um so mehr zu befürchten waren, je genauer und künstlicher das Ganze war — rechnen wir ferner die Menge der statutenmäfsigen und der dem Ermessen der Regenten (durch Dispensationen) anheimgestellten Ausnahmen — erwägen wir endlich die seltsame, halbbarbarische Kunstsprache, welche hier herrscht; so erscheint das Ganze als ein wirklich fast unübersehbares Labyrinth *).

---

fung hin. Dann aber müssen die Gründe dem Vicekanzler *privatim* mitgetheilt werden. Scheinen sie diesem genügend, so bleibt es dabei; wo nicht, so mufs der Kandidat ohne Weiteres zugelassen werden. Man sieht, die Entscheidung liegt zuletzt beim Kanzler.

*) Wer versucht sein sollte sich damit näher bekannt zu machen, den verweise ich auf die Oxforder Statuten, oder — wem ein nothdürftiger, alles Geistes und Verständnisses entbehrender Auszug genügt — auf Salmon. Ich gestehe gern, dafs der Versuch, dies Gewirre zu entwirren mir jedesmal Schwindel gemacht hat. Die Erklärung der Terminologie — solcher Ausdrücke, wie *generals*, *juraments*, *quodlibets*, *austins*, *soph*, *questionist*, *optim*, *wrangler*, *Aristotle*, *great compounder*, *degrade*, *huddle*, *poll* u. s. w. (der eigentlichen Studentenausdrücke gar nicht zu gedenken) glaube ich mit gutem Gewissen schuldig bleiben zu können. Nur was den *terrae filius* betrifft, so bemerke ich, dafs dieser scholastische *gracioso* wirklich in den Oxforder Statuten vorkommt, als einer der von dem älteren Proctor bei dem Akte ernannten Opponenten. Zeit und Art des Ursprungs weifs ich nicht anzugeben; doch läfst sich denken, dafs — wie in vielen ähnlichen Fällen im Mittelalter — die Parodie, das komische Princip, welches sich anfangs als freie Kunst aufdrängte, schon früh auf diese Weise legitimirt und gebunden wurde. Die Narrheit forderte damals überall kenntliche und anerkannte

Digitized by Google

Von einer in's Einzelne gehenden Darstellung kann aber um so weniger die Rede sein, da dieses ganze Wesen doch bis auf die neueste Zeit, wo es verdientermafsen beseitigt wurde, selten etwas mehr als ein leerer Formalismus, eine officielle Fiktion war, die sich nur theilsweise durch äusseren Pomp und den damit verbundenen sinnlichen Eindruck empfehlen konnte. Einige Jahre des Landschen Kanzellariats und der Restauration mögen in Oxford davon eine Ausnahme machen; im Ganzen aber hatte das wirkliche Leben der Wissenschaft, so weit es überall vorhanden war, zu allen Zeiten seinen Sitz hinter oder ausserhalb jener scholastischen Dekorationen und Feierkeiten, in den Colleges.

Blieb nun dennoch der Gradus zu allen Zeiten das wesentlichste Moment der Classifikation der akademischen Bevölkerung, sowohl hinsichtlich der corporativen als der blofsen Ehrenrechte; so dürfen wir doch andere Momente nicht ganz übersehen, welche sich zwar zunächst mehr auf die Classifikation der Collegialbevölkerung beziehen, aber doch auch zum Theil von der Universität mehr oder weniger anerkannt wurden. Dahin gehört vor allen Dingen das Moment der Geburt und des Standes, dem der akademische Bürger, abgesehen von seinen akademischen Verhältnissen, angehörte. Bei der grofsen Bedeutung der politischen Seite der Stellung der Universitäten konnte von einem cynischen oder pseudoidealistischen Ignoriren solcher materieller Momente nicht die Rede sein, und wenn diese auch früher nicht in so formeller Weise stattfand, wie sie

---

Repräsentanten. — Was die Dispensationen betrifft, so ist schon erwähnt worden, dafs die Schüler einiger Colleges von manchen, der Adel (die älteren Söhne der Baronets mit gerechnet) statutenmäfsig von allen öffentlichen Uebungen *pro gradu* dispensirt waren — jedoch nicht von Prüfungen. Ausserdem aber gab es — auch abgesehen von eigentlichen Ehrenpromotionen — kaum eine Leistung, von der nicht dispensirt werden konnte, wie aus dem Titel *de materia dispensabili* in den Oxforder Statuten zu ersehen ist. Vieles wurde sehr bald stehend — so besonders die Zahl der Terms und die Zeit der Residenz, wobei freilich auch die Collegialstatuten in Betracht kamen. Das Maximum der Residenz betrug vor dem Baccalaureat 210 Tage im Jahr; von da an fiel sie fast ganz weg, und wurde nur Anwesenheit bei statutenmäfsigen Akten gefordert.

Digitized by Google

sich in der legislativen Periode feststellte, so war sie doch in der That vielleicht sogar noch wirksamer *). Die späteren Statuten, sowohl der Colleges als der Universität, erkennen die drei Classen: des hohen Adels, des niederen Adels und der Gemeinbürgerlichen an, welche durch gewisse Ehrenrechte, äussere Abzeichen und Ehrenvorzüge sowohl im collegialischen Leben als bei akademischen Feierlichkeiten unterschieden werden. Ausserdem findet eine andere Classifikation statt, welche sich jedoch eigentlich nur auf die Colleges bezieht, nämlich je nachdem die Mitglieder desselben auf stiftungsmäfsige Einnahmen angewiesen sind, oder nicht *(members on the foundation* und *m. not on the foundation)*. Die erste Classe umfafst zunächst die erste Stufe der collegialischen Gemeinde: den Vorsteher nebst den eigentlichen Fellows, dann die verschiedenen Arten von Stipendiaten, deren unterste Gattung den Uebergang zur eigentlichen Dienerschaft bildet. Die nichtstiftungsmäfsigen Glieder (zwischen beiden Extremen die Mitte haltend) bilden dann eben die Masse der Kostgänger, die eigentlichen Studenten, und hier tritt besonders jene aristokratische Scheidung hervor. Doch wird diese Hierarchie wieder durchbrochen durch das Moment des akademischen Gradus, welcher auch die Mitglieder der unteren Classen dem hohen Adel gleichstellt **).

---

*) Dies beweisen die Maafsregeln gegen Mifsbrauch solcher Rücksichten, z. B. bei Promotionen, welche übrigens nicht hinderten, dafs z. B. 1452 ein Neville, kaum zwanzig Jahre alt, die Magisterwürde erhielt, und im Jahr darauf zum Kanzler erhoben wurde *(statutis quae adversarentur nil obstantibus)* — weil man den Schutz und die Gunst eines mächtiges Hauses bedurfte.

**) Die Rangordnug ist folgende: 1) Heads, 2) Fellows, 3) Noblemen und Graduirte, 4) Gentlemencommoners (in Cambridge Fellowcommoners), 5) Commoners (in Cambridge Pensioners), 6) die Stipendiaten (Scholars, Exhibitioners, Postmasters, Demies, Sizars, Servitors, Taberdars, je nach den Colleges). Doch folgen solche Stipendiaten, die statutenmäfsig Anspruch auf vakante Fellowships haben, gleich auf die dritte Classe. Die Einzelnheiten der verschiedenen respektiven Ehrenrechte brauche ich nicht aufzuzählen. Nur bei den Noblemen sind sie erheblich, Purpurtalar, Sitz an der Tafel der Fellows und in deren Gesellschaftszimmer u. s. w. Im akademischen Leben Dispensation von öffentlichen Uebungen *pro gradu* u. s. w. — womit sie freilich nur den Ehrengradus erlangen. Freilich sind

Digitized by Google

Die akademische Verfassung hat nun noch eine Seite, welche wir noch nicht berührt haben. Es galt bisher, den inneren Organismus der Universitäten deutlich zu machen — deren mikrokosmische Verfassung im engeren Sinne und ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen zu dem Makrokosmus des weltlichen und kirchlichen Staates, zu dessen edelsten Organen sie gehörten. Wie wesentlich der Einfluſs dieser allgemeinen Beziehungen auf die Entwicklung der inneren Angelegenheiten sein muſste, geht schon aus allgemeinen Gründen und aus der ganzen Geschichte der Universitäten sattsam hervor. Im Einzelnen genügt über diesen Gegenstand für unseren Zweck Folgendes.

Zunächst ist hier der durch ihre Entstehung, ihre Bestimmung und den gemischten Charakter ihrer Bevölkerung bedingte gemischte Charakter der Universitäten als halbgeistlicher und halbweltlicher Corporationen festzuhalten. Im Mittelalter herrschte zwar der geistliche Charakter entschieden vor; allein auch der weltliche machte sich immer mehr oder weniger, gelegentlich sogar überwiegend, geltend. Schon daraus ging eine ganz eigenthümliche Stellung zu Kirche und Staat *) hervor. Hierzu kam aber nach beiden Seiten noch eine andere, zum Theil mit jener ersten zusammenhängende Eigenthümlichkeit, nämlich eine so groſse Unsicherheit der formellen Gränzen der gegenseitigen Rechten und Pflichten, wie sie bei anderen geistlichen und weltlichen Corporationen kaum wiederzufinden, und nur durch ein ursprünglich auf rein sittlichen Grund-

---

aber auch Immatrikulations- und alle anderen Gebühren viel höher für sie. Die Sizar muſsten früher bei Tische aufwarten, und in einigen Colleges jetzt noch eine symbolische Handlung der Art verrichten. *Members on the books* sind eigentlich alle auf der Matrikel eines Colleges verzeichnete Glieder, wessen Ranges und Grades sie auch sonst sein mögen. Gewöhnlich versteht man aber darunter diejenigen, die nur *on the books* sind, d. h. ohne Residenz, und nach absolvirten Studien ihre Namen gegen eine jährliche Abgabe (*fine*) in der Matrikel behalten.

*) Es versteht sich von selbst, daſs der Ausdruck Staat hier nur das gelten und bedeuten *soll*, was er im Mittelalter galt und bedeutete. Der Ausdruck Krone möchte passender sein — doch *transeat!*

Digitized by Google

lagen beruhendes und jeder formellen rechtlichen Bestimmung sich entziehendes Verhältnifs zu erklären sein möchte — durch ein Verhältnifs, welches durch die Ausdrücke väterlich und kindlich, patriarchalisch, nur im Allgemeinen und in Ermangelung eines besseren bezeichnet werden soll. Es ist dies zwar eigentlich ein viel allgemeineres Moment des Gemüthslebens, dessen die Vorzeit in keinem öffentlichen wie in keinem Privatverhältnisse ganz entbehren zu können glaubte; doch tritt es nirgends so entschieden hervor, wie hier *). Dies Verhältnifs, was, wie jedes andere, auch seine Nachtheile hat, ist für die Universitäten eine fast ununterbrochene Quelle von Beweisen väterlichen und mütterlichen Wohlwollens, sowohl von Seiten des Staates als der Kirche geworden; und es läfst sich nicht läugnen, dafs diese Kinder gelegentlich die älterliche Geduld auf die allerhärteste Probe stellten. Zur formellen Begründung des thatsächlich Vorliegenden nahm man in diesen wie in vielen ähnlichen Fällen eine rechtliche Fiktion zu Hülfe, ohne es (in aller Unschuld) mit deren historischer Haltbarkeit sehr genau zu nehmen. Man nahm an, die Universitäten seien königliche Stiftungen, obgleich (wie wir sahen) dies nur in sehr uneigentlichem, beschränktem Sinne und hinsichtlich der ersten Keime oder Grundlagen von Oxford der Fall war, deren ununterbrochener materieller Zusammenhang mit der späteren Universität gar nicht nachzuweisen ist, so wenig auch ein geistiges, traditionelles Band geläugnet werden kann. Damit waren dem Könige, ausser den allgemeinen staatsrechtlichen Pflichten und Rechten, welche ihm als Quelle jedes privativen Rechtes gegen jede Corporation, in der That gegen jede moralische oder individuelle Person und deren Rechte zustanden, auch noch diejenigen zuge-

*) Die Ausstofsung dieses Moments ist natürlich eine Hauptbedingung des modernen Staates. In der Wirklichkeit sträubt sich zwar noch Vieles dagegen; doch wird es ohne Zweifel denen, die sich auf der intellektuellen Höhe der Zeit bewegen, über kurz oder lang glücken, auch diese mittelalterlichen Reste im Bewufstsein des Volks zu zerstören, und auch hier Alles im Begriffe hinreichend liquide machen.

Digitized by Google

wiesen, welche die Pietät dem Stifter (Schöpfer) zugesteht. Sofern aber diese Stiftungen auf dem Gebiete des kirchlichen Leben stattfanden, fielen sie schon an sich sogleich und vorzugsweise unter die Aufsicht und Obhut der Kirche, welcher überdies die Eigenschaft einer Mitstifterin und Erzeugerin im oben angedeuteten Sinne nicht abzusprechen war. Die gemischte Natur der akademischen Corporation forderte es, hier im Allgemeinen den Charakter ihres Verhältnisses nach beiden Seiten, zu Kirche und Krone, anzudeuten. Das Vorherrschen des geistlichen Moments im Mittelalter nöthigt uns bei der weiteren Erörterung zunächst die geistliche, dann die weltliche Seite näher zu betrachten.

Nach allen früheren Erörterungen bedarf es hier im Allgemeinen keiner Nachweisung, dafs und warum die Universitäten gleich mit ihrem ersten Pulsschlag der Aufsicht und Vorsorge der Kirche zufielen. Unter ihren Pflichten und Rechten müssen nun von vorne herein die eigentlich richterlichen und diejenigen vageren, umfassenderen unterschieden werden, welche wir füglich mit einem Wort als visitatorische bezeichnen können. Ausgeübt wurden diese verschiedenartigen Befugnisse, wie sich von selbst versteht, gewöhnlich durch den Ordinarius, dann in nächster Instanz durch den Erzbischof von Canterbury. Damit war jedoch auch nach Umständen ein unmittelbares Einschreiten durch den Pabst selbst, oder dessen Legaten, oder auch wohl durch die von ihm zum Schutze der Universitäten ernannten Conservatoren nicht ausgeschlossen *).

*) Conservatoren wurden für die englischen Universitäten offenbar nur gelegentlich bestellt, nicht regelmäfsig, wie in Paris. Erwiesen ist sogar nur ein Fall der Art von 1254, wo die Bischöfe von Salisbury und London zu Conservatoren der Privilegien u. s. w. von Oxford, besonders gegen die Eingriffe des Bischofs von Lincoln, ernannt wurden (Wood — die Bulle bei Bulaus II, 310). Aehnliches wird aber nie wieder erwähnt, woraus wenigstens zu schliessen ist, dafs es selten geschah. Es ist zwar 1434 die Rede davon, dafs die Universitäten sich in dem Streite der Artisten mit den Juristen zur Vermittlung an den Bischof von London wendeten, und Wood meint: *quia ab Innocentio IV. conservator constitutus;* allein die Universität wandte sich ganz in derselben Weise und Sache an den

Digitized by Google

Dafs nun hier so wenig wie auf anderen Punkten Tiare und Krone sich über Grundsätze oder auch nur immer über die Praxis hinsichtlich der Gränzen der gegenseitigen Competenzen vereinigen konnten, kann nicht befremden. Eine Erörterung der seit bald anderthalb Jahrtausenden schwebenden Principienfrage wird man hier nicht erwarten — so viel ist aber gewifs, dafs man sich im Ganzen hinsichtlich des Patronats der Universitäten ganz leidlich und meist in einem Wettstreite von Wohlwollen gegen dieselben vertrug. In der That, was man auch in anderer Beziehung von der angeblichen und wirklichen Rohheit des Mittelalters halten mag — so zeigt sich jedenfalls auf diesem Gebiete eine Milde, eine Billigkeit, eine zarte Liebe und eine Vorsorge von Seiten der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalten, welche in gebildetern Zeiten keineswegs immer und überall nachzuweisen sind — man müfste denn die Rechenpfennige stereotyper Lobpreisungen, welche freilich überall wiederkehren, für baare Münze annehmen. Wirklich fehlt es nicht an Thatsachen, woraus man zu schliefsen geneigt wäre, dafs geistige Bildung und Wissenschaft unter Umständen in dem Grade hochgehalten und verehrt wurden, wie sie selten waren. Ueber die Einsicht und Zweckmäfsigkeit der Art und Weise, wie jene löblichen Gesinnungen sich geltend machten, werden natürlich die Ansichten in verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Standpunkten aus verschieden sein; und immerhin mag es bei Vielen nur ein mitleidiges Lächeln erregen, wenn gerühmt wird, dafs während sieben Jahrhunderten die corporativen Rechte der englischen Universitäten weder von Seiten der Könige noch der Päbste je verletzt oder vermindert, sondern bei allen Gelegenheiten geschützt und vermehrt worden. Doch kehren wir zu dem Verhältnisse zurück, welches sich zwischen Tiare und Krone auf diesem Gebiete gestaltete. Wäre z. B. in anderer Beziehung die Frage entstanden, ob königliche Privilegien der päbstlichen

König, an den Herzog von Gloucester und an mehrere Grofse, und es ist gar kein Grund zu der Annahme einer solchen Wiederbelebung der Bestimmung jener Bulle nach 200 Jahren.

Digitized by Google

Confirmation bedürften; so wären die bedenklichsten und langwierigsten Streitigkeiten nicht zu vermeiden gewesen. Hinsichtlich der Universitäten aber erschien es unbedenklich, sofern sie selber eine solche doppelte Bürgschaft wünschenswerth fanden, sie zu gewähren; und die Könige selbst standen nicht an, für die Universitäten theils um neue päbstliche Privilegien, theils um die päbstliche Bestätigung für alte und neue päbstliche und königliche Privilegien nachzusuchen — natürlich immer ohne Präjudiz hinsichtlich der Grundsätze und Rechte, gegen welche unter Umständen Etwas daraus gefolgert werden konnte *). Ja

*) So z. B. ersuchte (Wood 1317) Edward II. den Pabst, den englischen Universitäten, wie der Pariser, das Privilegium *ubique terrarum legendi* zu ertheilen, d. h. (wie bei so vielen Privilegien) das hergebrachte, in der Natur der Sache liegende, zu bestätigen. So erwähnt Dyer 1316: *Literae Regis ad Papam Johannem XXII. ut privilegia univ. ab antiquo concessa confirmet cum augmento novorum.* Eine ausführliche Bestätigung der Art enthält dann die Bulle von 1396. Man könnte einwenden: erstlich seien jene Urkunden aus einer Zeit besonderer Nachgiebigkeit der Krone, und könnte daraus keine Regel abstrahirt werden. Hier ist aber auch von keiner Regel die Rede, sondern von Dingen, die gelegentlich vorkamen. Dafs vorübergehende Stimmungen ihren Einfluss dabei übten, dass man solche Briefe nicht schrieb, wenn man gerade mit Rom auf einem besonders gespannten Fufse war, versteht sich von selbst. Eine ganz falsche Ansicht aber giebt es, wenn man nun etwa eben die aus entgegengesetzten Stimmungen hervorgehenden Erscheinungen als ausschliefsliche Norm ansehen wollte. Mildere, wenn man will schwächere Momente kommen auch unter den Regierungen vor, in deren Haltung im Ganzen Mifstrauen und Spannung gegen Rom vorherrscht — dies zeigt sich z. B. in der Angelegenheit der Provisionen zur Genüge. Nichts ist leichter, aber auch nichts unerspriefslicher, als aus einzelnen Erscheinungen consequente Systeme zu construiren. Man konnte sich gegenseitig nicht entbehren, und gab gegenseitig nach Umständen *in praxi* mehr oder weniger von dem nach, was man freilich *in thesi* festhielt. Diese aus der Natur der Sache hervorgehende Mischung von Nachgiebigkeit und Zähigkeit mag zwar theoretischen Consequenzmachern aller Art zu allen Zeiten sehr anstöfsig gewesen sein, sofern sie sie nicht ganz ignoriren; aber ihre Anerkennung giebt den einzigen brauchbaren Schlüssel zum Verständnisse der Geschichte. Was aber die Trennung königlicher und päbstlicher Privilegien betrifft, so ist diese hinsichtlich der Gegenstände gar nicht durchzuführen. Man versuche es nur einmal z. B. bei der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit. Damit ist natürlich nicht gesagt, dafs sie nicht von zwei wesentlich verschiedenen Punkten ausgingen, zwei verschiedene Seiten repräsentiren, und dafs viele zumal reinkirchliche Sachen sich gar wohl scheiden lassen; dennoch aber fliefsen

Digitized by Google

auch in solchen Perioden und auf solchen Gebieten, wo die Gegensätze der geistlichen und weltlichen Macht am schärfsten hervortraten, war man in Beziehung auf die Universitäten in der Regel bereit, ausdrücklich oder stillschweigend die laxeren Observanzen, oder nach Gelegenheit einzelne ausdrückliche Ausnahmen zu gestatten. Diese Nachgiebigkeit zu üben, war allerdings hauptsächlich das Verdienst der Krone, sofern sie die zur Beschränkung der Rechte oder Ansprüche Roms und besonders zur Controlle des unmittelbaren Verkehrs ihrer Unterthanen mit Rom geltenden Rechte, welche in die scharfe Spitze des Prämunire ausliefen, ohne wesentlichen Nachtheil der Universitäten nicht consequent handhaben konnte. Es ist schon erwähnt, wie oft z. B. hinsichtlich der Nachsuchung päbstlicher Provisionen Ausnahmen zu Gunsten der Universitäten gemacht wurden, und Aehnliches fand ohne Zweifel auch in anderen Punkten statt *).

Die gröfsten Schwierigkeiten entsprangen hier in der That nicht sowohl unmittelbar aus dem Competenzstreit zwischen Krone und Tiare, als aus den Verhältnissen zwischen der Landeskirche und dem römischen Stuhle, und zwischen den Universitäten und den Organen der Landeskirche. Dafs der römische Stuhl in Beziehung auf Studien, Glauben, Disciplin und geistliche Gerichtsbarkeit der Universitäten die höchste und letzte Behörde war, konnte im Allgemeinen von keiner Seite in Abrede gestellt werden. Die Frage war nur: ob und wieweit die nächsten Stufen der Hierarchie, die landeskirchlichen Behörden, übergangen werden durften, um durch einen Sprung gleich zum Stuhle Petri zu gelangen. In Beziehung auf

---

beide auf einem breiten Gebiete der praktischen Wirklichkeit jeden Augenblick und an hundert Stellen zusammen. Der Pabst war eben so gut wie der König zum Schutze aller akademischen Privilegien berechtigt und verpflichtet, und es ist z. B. bei den Vollmachten päbstlicher Conservatoren für englische oder andere Universitäten nie die Rede von solchen Gränzen und Unterschieden.

*) Dyer erwähnt eine Urkunde von Henry VI. (1447), worin der Universität eine allgemeine Verzeihung für alle unter das Prämunire fallende *multasque alias offensas* zugestanden wird.

Digitized by Google

den Ordinarius wurde diese Frage (wie wir sahen) in Folge eigenthümlicher Umstände im Sinne der Emancipation der Universitäten entschieden, und sowohl das Haupt der Landeskirche, der Erzbischof-Primas, als das höchste Haupt der Gesammtkirche und die Krone beförderten endlich dieses Resultat — eben weil es der Natur der Sache, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen angemessen war. In dem Maafse aber, wie die bischöfliche Gewalt zurücktrat, mufsten die Berührungen mit der zunächst über ihr stehenden erzbischöflichen häufiger, bedeutender und unter Umständen bedenklicher werden. Das Resultat war ein unverkennbares Streben der Universitäten, sich, wie von der bischöflichen, so nun auch von der erzbischöflichen Autorität zu emancipiren, was denn nothwendig die Begründung ausschliefslicher und unmittelbarer Beziehungen zu Rom bedingen mufste, da von einer gänzlichen Emancipation von jeder geistlichen Obrigkeit nie die Rede war, noch sein konnte. Ein solches Streben könnte allerdings auf den ersten Blick befremden, da der unmittelbare Verkehr mit Rom und in Rom nothwendig mit einer Menge von Nachtheilen verbunden sein mufste. Abgesehen von den Gründen, die in allen Verhältnissen gegen eine so sehr entfernte Behörde gelten mufsten, so kam hier noch der sprichwörtlich hohe Marktpreis in Betracht, worin Recht und Gunst (ohnehin selten genau zu scheiden) in Rom standen. In der That waren auch die Universitäten weit entfernt, diese Nachtheile zu übersehen, vielmehr suchten sie theils selbst durch Klagen und Vorstellungen, theils durch mächtige Vorsprache — wobei auch Könige und Parliamente in Anspruch genommen wurden — dem Uebel zu begegnen, ja sogar dessen Quelle, eben die häufigen Recurse nach Rom, zu verstopfen *). Die scheinbar

*) Entscheidend sind hier theils die Briefe Edward's III. (bei Rymer), wodurch (auf Bitten der Universität) der Pabst wiederholt ersucht wird, den Streit der Oxforder mit dem Archidiakonus schnell zu Gunsten der ersteren zu entscheiden, oder in England entscheiden zu lassen, wegen der Kosten u. s. w. In dem Streite mit den Dominikanern hat Oxford aber auch selbst den Pabst dringend, die Sache nicht nach Rom zu ziehen, sondern in England durch Schieds-

Digitized by Google

unverträglichen Widersprüche eines solchen Verhaltens verschwinden jedoch, sobald man nur den Standpunkt der Beurtheilung in den Ansichten und Bedürfnissen der Betheiligten sucht, nicht in vorgefafsten eigenen Meinungen und ihnen untergelegten politischen oder rechtlichen Systemen. Das höchste Princip auf jenem Standpunkte mag immerhin solchen, die sich mit hochtrabenden Phrasen alter oder neuer Staatsweisheit täuschen, oder täuschen zu lassen geneigt sind, sehr trivial erscheinen — dennoch giebt es einen Schlüssel zu der damaligen akademischen Politik — vielleicht auch zu manchen anderen Dingen, die als unendlich darüber erhaben dargestellt werden. Das Princip ist ganz einfach: sich in jedem gegebenen Falle helfen, so gut man kann und so gut es die gegebenen Umstände erlauben. Hatte man Ursache zu glauben, dafs man in Rom eher erlangen konnte was man wünschte, als beim Erzbischofe oder Könige, so wandte man sich nach Rom. War Rom vom Gegenpart präoccupirt oder sonst abgeneigt, oder zu theuer, so war man froh nähere Hülfe zu suchen und zu finden. Am liebsten richtete man sich freilich so ein, dafs man die Entscheidung so viel wie möglich selbst in der Hand behielt, und sich jeder nicht verlangten höheren Instanz und Aufsicht entzog — mit Vorbehalt freilich, nach Umständen den Schutz der höheren Gewalten anrufen zu können. Dies hiefs freilich, schwer zu vereinigende Dinge fordern; aber doch war es nichts Anderes, als wonach alle Corporationen strebten — wonach, genau genommen, alle Welt strebt, die Nachtheile einer gegebenen Lage auf ein Minimum und die Vortheile auf ein Maximum zu bringen. Auch das Mittel, dessen sich die Universitäten bedienten, um diesen Zweck zu erreichen, ist keinesweges neu oder eigenthümlich. In allen ähn-

---

richter abthun zu lassen, weil die Mittel der Universität nicht hinreichten, ihr Recht in Rom zu vertheidigen. In der Londoner Convocation von 1414 wird der Universität von den Prokuratoren der niederen Geistlichkeit geradezu vorgeworfen: *Quod etc. quaerentes remedium per viam appellationis etiam ad sedem apostolicam incurrerunt etc. praesumant etc.* (Wilkins III, 337).

Digitized by Google

lichen Verhältnissen suchte man vielmehr vor allem nur dem unmittelbaren nächsten Zwange möglichst zu entgehen, die nächste Gewalt zu umgehen oder zu schwächen, in der Voraussetzung, dafs man sich der Einwirkung der entfernteren, wenn auch an sich mächtigeren und insofern gefährlicheren, doch leichter werde entziehen können, sofern dies wünschenswerth scheinen möchte — eben weil ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu vielfach zersplittert und durch wichtige Angelegenheiten in Anspruch genommen war, als dafs aus eigenem Antriebe und ohne unmittelbare dringende und beharrliche Aufforderung von Seiten der Betheiligten ein entscheidendes Eingreifen zu erwarten war. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge aber getraute man sich wohl selbst zu helfen und zu rathen, und war auch meist darauf angewiesen. In der That also läfst sich die Politik der Universitäten auch hier gar wohl auf den Hauptzug jeder corporativen Politik zurückführen — auf das Bestreben nach möglichster Ausdehnung der Abgeschlossenheit und Selbstständigkeit des corporativen Lebens, oder dessen, was die diplomatische Sprache der Universitäten das *jus de non trahi extra* im weitesten Sinne nannte. Man suchte so viel zu erreichen, als die Umstände erlaubten, auf dem Wege, den dieselben vorschrieben. Diese Umstände selbst aber waren meist gegeben, und hingen nicht von den Universitäten ab. Sie hatten nicht die Wahl, ob ihre Angelegenheiten in gewissen Fällen in Rom verhandelt und entschieden werden sollten, oder nicht. Schon allein die durch zwei Jahrhunderte sich hinziehenden Streitigkeiten mit den Bettelmönchen, welche begreiflich von diesen so oft und schnell wie möglich der Cognition der Landesbehörden entzogen und nach Rom geschleppt wurden, liefsen ihnen keine andere Wahl, als entweder ihre Sache preifs zu geben, oder fortwährend Agenten in Rom zu haben *). Hierzu kamen denn so viele

*) Bettelmönche und Kardinäle waren aber keineswegs die einzigen, die sich gelegentlich nach Rom wandten. Es wird dies z. B. von Oxforder Bürgern erwähnt, und die Juristen wandten sich in ihren Streitigkeiten mit den Artisten und Medicinern bald nach Rom, bald an

Digitized by Google

andere Folgen der kirchlichen und politischen Zustände, z. B. der päbstlichen Provisionen. Wie dann, wenn das Oxforder Archidiakonat durch Provision an einen römischen Kardinal kam, der ohne Kenntnifs oder Berücksichtigung der akademischen Zustände und Rechte alle alten Competenzstreitigkeiten wieder aufrührte, um das Beneficium möglichst einträglich zu machen? Wo sollte man einen solchen Gegner finden, als in Rom? Rom war als Uebel ein unumgängliches Uebel, und es handelte sich nur darum, aus dem Verhältnisse dann auch alle die Vortheile zu ziehen, die es darbieten mochte. Und da entstand denn sehr natürlich die Frage: ob man nicht mit Roms Hülfe den noch lästigeren, weil noch häufigeren, Appellationen der mit dem akademischen Gerichte unzufriedenen Partheien an die erzbischöfliche *curia christianitatis* ein Ende machen könnte? An diesen, wie es scheint nicht unbilligen Wunsch schlossen sich dann freilich leicht weitere, weniger zu rechtfertigende Pläne gänzlicher Emancipation von der erzbischöflichen Autorität, besonders hinsichtlich der Visitation. Diese konnte zwar unter Umständen ebenfalls lästig, ja unerträglich werden; doch findet sich kein Beweis, dafs sie jemals wirklich gemifsbraucht worden wäre. Höchstens hatten sich, im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, von ihrem Standpunkte aus die von der Landeskirche nicht weniger eifrig, aber mit unmittelbarerer Wirksamkeit als von Rom aus verfolgten Lollarten zu beschweren; und allerdings möchte der Einfluss dieser dem Episcopate nicht weniger als dem Papate feindseligen Minorität manche sonst dunkle Stelle in dem

---

den Erzbischof. Nichts ist verkehrter, als diese Stellung Roms als eine allen Lokalinteressen feindselige oder aufgedrungene anzusehen. Jedermann, vom Könige bis zum Bauer, wandte sich gelegentlich nach Rom, wenn er zu Hause wirkliches oder vermeintliches Recht nicht erlangen konnte, und Jedermann sah unter solchen Umständen Rom als eine Zuflucht und als einen Schutz an. An Mifsbrauch fehlte es auch hier nicht, und Mancher lernte auf seine Kosten, dafs Unrecht zu Hause wohlfeiler sei, als Recht in Rom. Aber wie wurde nicht z. B. über das weiland Reichskammergericht geklagt, und doch fängt man jetzt hin und wieder an einzusehen, dafs ein solcher letzter Rekurs nicht so ganz zu verachten wäre.

Digitized by Google

damaligen Verhalten der Universitäten erklären — wenn er nur selbst nicht noch dunkler wäre *). Jener Einfluſs muſste aber um so bedeutender in solchen Richtungen sein, wo die Interessen der Parthei mit den gemeinsamen der Corporation zusammentrafen — nämlich wo es um Ausdehnung und Befestigung der corporativen Selbstständigkeit gegen das Episcopat, ja gegen Rom selbst galt. Wie dem auch sei — sofern der letztere Zweck nicht geradezu, sondern vielmehr unter dem ganz entgegengesetzten Scheine der unmittelbaren Unterwerfung unter den römischen Stuhl mit Uebergehung der landeskirchlichen Behörde betrieben wurde, konnte er bis auf einen gewissen Punkt von Rom

*) Die Unwahrscheinlichkeit liegt darin, daſs die Lollarden sich an den Pabst gewendet hätten, um ihre Absichten zu erreichen — und zwar mit Erfolg. Und doch ist kaum daran zu zweifeln, und war dies jedenfalls damals die allgemeine Ansicht. Dies geht zumal aus den Verhandlungen hervor, die 1411 über die Bonifacische Bulle stattfanden. In der königl. Entscheidung heiſst es: *Audito consilio etc. considerans dictam bullam fore impetratam in perjudicium coronae suae etc. et in Lollardorum et Haereticorum et aliorum malefactorum favorem et auxilium etc. ordinavit etc.* (Rot. Parl. III, p. 651). Dahin gehören ferner die *gravamina procuratorum cleri* von 1411, deren schon früher erwähnt wurde. Zwar handelte es sich von einer Minorität, aber von einer starken, thätigen und kühnen, deren Glieder von akademischen Aemtern schwer ausgeschlossen werden konnten. Uebrigens muſs ich hier berichtigen, was früher (I, S. 252) über angebliche Widersprüche in diesen *gravamina* gesagt worden, und wobei ein ungenanntes Citat vorlag. Die Stelle (Wilkins conc. III, 260) mag hier immerhin ihren Platz finden: *Universitas Oxon. quondam lucerna ecclesiae etc. cunctis ecclesiasticis dignitatibus blasphemando detrahunt etc. claves et censuras ecclesiae despiciunt. Inter quos gerentes officia dum leve obedientiae jugum dejiciunt per multiplices injurias innocentes opprimere non formidant, immo quaerentes remedium per viam appellationis etiam ad sedem apostolicam incarcerare etc. praesumunt, ac bona universitatis pro libitu circa brigas et dissensiones inutiliter dilapidant et devastant, haereses defendunt, sigillum apponunt inconsultis magistris; praetextu cujusdam praetensae exemtionis ad tantum superbiae intumescunt ut mandata regia et jura episcopalia contemnentes nec Deum timent nec homines vereantur etc.* Zuletzt wird eine Visitation verlangt, welche denn auch, und zwar ausdrücklich zur Austreibung der Ketzerei, erfolgte. Manches bleibt hier noch dunkel; daſs aber jedenfalls solche Anklagen wegen Vergeudung des Universitätsvermögens unter solchen Umständen wenig beweisen, leuchtet ein. Höchstens kann man zugeben, daſs gelegentlich Zwecke gefördert wurden, welche der Gegenparthei als Partheizwecke und deshalb unnütz oder schädlich erscheinen.

Digitized by Google

aus selbst begünstigt werden; wobei es sich denn freilich zuletzt zeigen mochte, dafs man in Rom richtiger gerechnet hatte, als in Oxford oder Cambridge. Eben so lag es andererseits im Ganzen immer im Interesse der Krone, die Rechte der Landeskirche gegen Rom und gegen die Universitäten zu schützen. Das Resultat aller dieser Wünsche, Bestrebungen und Zulassungen war nun, wenn auch für keinen Theil durchaus seinen Wünschen entsprechend, doch der Art, dafs wirkliche Bedürfnisse und Interessen, begründete Rechte und billige Ansprüche, so weit es irgend möglich war, befriedigt worden zu sein scheinen. Hinsichtlich der *curia christianitatis* wurde das *jus de non trahi extra* der Universitäten gewahrt und den wirklich die akademische Gerichtsbarkeit und Polizei lähmenden und störenden Appellationen dahin ein Ende gemacht. Was dagegen das Recht der erzbischöflichen Visitation betrifft, so wurde es, trotz alles oft sehr ungebührdigen Widerstrebens der Universitäten, unter dem entschiedenen Schutze der Krone immer behauptet und gelegentlich gehandhabt. Der Zug nach Rom aber, obgleich er ohne Schaden aller Theile nie ganz abgeschnitten werden konnte, wurde doch in gewissen leidlichen Schranken gehalten — theils durch die Erlahmung oder Entscheidung der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Streitfragen, z. B. mit den Bettelmönchen und dem Archidiakonus, theils durch die Handhabung des Prämunire, von dessen Wirkungen Andere keineswegs so leicht Dispensation erhielten, wie die Universitäten. Diese im Ganzen befriedigenden Resultate waren nicht sowohl die Frucht bestimmter einzelner Verträge oder Entscheidungen, sie liefsen sich nicht auf dieses oder jenes Privilegium zurückführen; sie ergaben sich vielmehr allmählig aus der Praxis selbst, unter dem Einflusse verständiger und billiger Rücksichten, welche auf allen Seiten, besonders aber bei den höheren Gewalten, über kurz oder lang eintraten *).

*) Dies steht allerdings im Widerspruche mit der Ansicht, welche die Oxforder von der ihnen von Bonifacius IX. (oder nach ihrer Be-

Digitized by Google

Es war übrigens der Erzbischof keineswegs die einzige landeskirchliche Behörde, welcher ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Universitäten zustand; vielmehr

---

hauptung B. VIII.) ertheilten Bulle haben, und worauf sie nicht nur ihre Befreiung von der richterlichen, sondern auch von der visitatorischen Gewalt begründen zu können meinten. Erstlich aber enthielt diese Bulle hinsichtlich des ersten Punktes wahrscheinlich nur eine Bestätigung schon vorhandener, aber noch nicht hinreichend befestigter und anerkannter Ansprüche, und auf den zweiten Punkt bezieht sie sich gar nicht; obgleich die Ausdrücke vage und rhetorisch genug sind, um in so ausgedehntem Sinne gedeutet werden zu können. Zweitens wurde diese Bulle — als unrechtmäfsiger Weise und nicht nur mit Verletzung der Statuten des Pramunire, sondern auch gegen den Willen oder ohne Vorwissen der Universität selbst und mit Verletzung ihrer Statuten erlangt — weder von der Krone noch vom Primas je anerkannt, auch später von Pabst Johannes XXIII. revocirt. Sixtus IV. bestätigte sie zwar wieder; aber ohne Zweifel eben nur in dem Sinne, wie sie eigentlich gemeint war, nämlich als Befestigung des *privilegium de non trahi extra curia christianitatis*, welches von Allen anerkannt wurde, während der zwischenliegende Widerruf sich wahrscheinlich eben auf jene mifsbräuchliche Deutung der Universität bezog, oder dadurch veranlafst wurde. Wie dem auch sei, diese Bulle, auf welche die Universität sich weder vor dem Parliament, noch vor den königlichen und geistlichen Richtern je berufen durfte, welche also jedenfalls faktisch Null war, kann unmöglich als Grundlage einer von allen Seiten anerkannten Bestätigung oder Ausdehnung des *jus de non trahi extra* angesehen werden. Dafs übrigens dieses Recht in diesem Sinne viel älter ist als jene Bulle, obgleich es, wie so viele der erwiesenen ältesten Privilegien, immer gelegentlich von denen angefochten wurde, die darunter litten, ist gar nicht zu bezweifeln. Die Bulle bestätigt dies, wie alle anderen älteren und neueren Privilegien. Zum Beweise nur Folgendes. Was Oxford betrifft, so wird 1362 der Fall erwähnt (Wood), dafs ein Carmeliter an das erzbischöfliche Gericht appellirte, worauf sogleich königliche *literae inhibitoriae* gegen jede Appellation der Art erfolgten, sowohl innerhalb als ausserhalb des Reichs — womit natürlich das *jus de non trahi extra* sowohl gegen Rom als gegen den Erzbischof gewahrt wurde. Aber auch die Cambridger Verhältnisse bildeten hier eine entscheidende Analogie. Dyer erwähnt *literae patentes* von 1352: *Ne scholares in causis aliquis privilegia sua tangentibus extra Univ. in curiam christianitatis citentur*, mit dem Beisatze: *in cases cognizable by chancellor.* — 1404 *literae: Ne cancell. impediatur per processus citatorios coram archiepiscopum etc.* — So erscheint dann der sog. *processus barnewellensis* von 1430, den die Cambridger eben so mifsverstehen, wie die Oxforder ihre Bulle von 1396, lediglich als eine Bestätigung längst vorhandener Exemtionen, *de jurisdictione ecclesiastica episcopi et archiepiscopi.* Eben so gewifs aber ist es, dafs das erzbischöfliche Recht der *visitatio in capite et membris*, wie sie z. B. noch 1401 stattfand (Fuller), zu keiner Zeit aufgegeben worden ist, auch schwerlich durch jene Bulle aufgehoben werden sollte; obgleich allerdings der Wortlaut:

Digitized by Google

gingen in dieser Beziehung die Befugnisse der gesammten Landeskirche (Cantuarischer Provinz) in ihrer Convocation (unter Vorsitz des Primaten) noch weiter, als jene des

---

ab omni jurisdictione dominio vel potestate quorumcunque Archiepiscoporum, etiam Legatorum natorum dictae sedis, nec non Episcoporum et aliorum ordinariorum judicum quoad contractuum initorum, nec non excessuum criminum et delictorum infra limites etc. auctoritate praesentium eximimus etc. zur Noth auf etwas mehr als die Jurisdiktion gezogen werden konnten — und auch das kaum. Dafs dies damals versucht wurde, kann nicht befremden; aber dafs noch Wood und Neuere den Unterschied zwischen der Jurisdiktion und Visitation ganz übersehen, ist stark. Bedürfte es noch eines Zeugnisses in dieser Beziehung, so wäre schon eine Cambridger Urkunde von 1405 entscheidend — nämlich *literae Archiepiscopi ne dependentia Visitatione suae impediatur Jurisdictio Universitatis.* Eine *visitatio in capite et membris* kommt 1401 vor, und gleich darauf jene Verwahrung von 1405 hinsichtlich der *jurisdictio.* Dafs in Oxford nie eine erzbischöfliche Visitation wirklich vorgenommen worden, ist eine blofse Prahlerei. Der früheren (1276, 1284) gar nicht zu gedenken, so geschah auch die Visitation von 1384 notorisch *in capite et membris* — worüber nächst Wood besonders die Vita Ricardi II. (a monacho Einshamensi conscripta ed. Hearne p. 115 sqq.) nachzusehen ist. Die 1390 angesagte Visitation wurde nur durch das gewaltsame Widerstreben der Universität verhindert. Dann kommt 1394 — 97 der Zwischenfall mit der Bonifacischen Bulle, welche sogleich von den Juristen der Universität auf das entschiedenste angefochten, vom König, Parliament und Convocation gänzlich verworfen, und niemals als existirend anerkannt wurde; so dafs die Universität nur aus übermäfsiger Nachsicht mit den Wirkungen des Pramunire verschont wurde. Als 1410 die *constitutiones arundelianae* durch die Visitation eingeführt werden sollten, widersetzte sich die Universität abermals mit Berufung auf jene Bulle; allein der König schritt so entschieden ein, dafs 1411 die Visitation wirklich stattfand. Die Oxforder behaupteten nun, um ihre angebliche Exemtion zu salviren, diese Visitation könne kein Präjudiz gegen sie bilden, da sie nicht *in capite et membris*, sondern nur *de haeresi* gewesen — zu einer solchen aber wollten sie dem Erzbischof das Recht nicht abstreiten. Allein 1390 handelte es sich eben auch nur darum, und überdies lag in dieser Distinktion gar kein Gegensatz. Allerdings handelte es sich damals hauptsächlich um die Ausrottung der Ketzereien. Es scheint nicht als wenn nach Erreichung dieses Zweckes wieder erzbischöfliche Visitationen stattgefunden hätten; wahrscheinlich, weil kein dringender Grund vorhanden war, und Niemand ohne Noth jene akademischen Bienenschwärme — Uebelgesinnte mochten sie wohl Wespennester nennen — aufzuregen Lust hatte. Die späteren durchgreifenden Visitationen geschahen im Namen der Krone, und auch Poole visitirte nicht als Erzbischof, sondern als Legat. Dieser Nichtgebrauch des erzbischöflichen Visitationsrechts konnte denn allerdings Oxford in jenem Exemtionswahne bestärken. Als später unter Laud — ohne eigentliche nächste Veranlassung, sondern, wie es scheint, nur in dem damaligen unseligen Geiste mehr theoretischer als prakti-

Digitized by Google

Erzbischofs allein, indem sie geradezu eine legislative, ja eine richterliche Gewalt in Beziehung auf die geistliche und kirchliche Seite des akademischen Lebens ausübte, ohne dafs, wie es scheint, die Universitäten die Competenz dieser Behörde je in Abrede gestellt zu haben scheinen. Dies mag hauptsächlich daraus zu erklären sein, dafs solche Fälle nur sehr selten vorkamen. Doch ist das ganze Verhältnifs besonders auch insofern beachtenswerth, als gegen den im Mittelalter so allgemein festgehaltenen Grundsatz die Universitäten in diesen kirchlichen Versammlungen nicht regelmäfsig repräsentirt waren; obgleich darin nicht nur gelegentlich über alle und jede ihrer Ange-

---

scher Consequenzenmacherei — das erzbischöfliche Visitationsrecht wieder geltend gemacht wurde, brachte die Universität gewifs ganz *bona fide* alle ihre alten und sehr schlechten Gründe wieder vor. Die Sache wurde jedoch, wie zu erwarten war, *in curia Regis* gegen sie entschieden, und seitdem ist nicht mehr die Rede davon. Was die akademische Fabel oder Tradition betrifft, welche jene Bulle Bonifacius VIII. zuschreibt, so bedarf sie in der That kaum einer weiteren Widerlegung. Vor 1396 ist nie von dieser Bulle die Rede, während die Universität sich gewifs früher oft genug (z. B. noch 1390) darauf berufen haben würde, wenn sie vorhanden gewesen wäre. Die Art aber, wie ihrer in den Verhandlungen von 1396 — 98 und 1411 erwähnt wird, beweist handgreiflich, dafs sie soeben erst erlangt worden, und zwar in solcher Hast und auf solche Weise, dafs auch die nöthigsten Formalitäten übersehen waren, so dafs allerdings der Verdacht stattfand, das Ganze sei ein Falsum. Ueber jene Verhandlungen ist nächst Wood besonders Wilkins III, 227 sqq. nachzusehen. Der König nennt die Bulle *super a vobis impetratam*, und die Juristen sagen unter andern: *Quidam Magistri et Baccalaurei in Artibus quoddam absurdum exemptionis privilegium nomine totius universitatis a Romana curia jam tarde subdole impetrarunt.* — Dann weiter, es sei einer aufgetreten: *Quandam schedulam in manu tenens nullatenus bullā apostolica sigillove authentico aut cujuscunque notarii publici signo subscriptioneve munitam etc.* Die Bulle Sixtus IV. (von 1480) schreibt jene überdies ausdrücklich Bonifacius IX. zu — wie Wood selbst gesteht, obgleich er, der Tradition zu Ehren, nachher, wenn er die Bulle mittheilt, eine VIII setzt. Wann das Unbestimmte der Angabe: *Bonifacius servus servorum etc. datum Romae pontificatus nostri anno sexto*, zuerst zu einer solchen Auslegung und Supplirung benutzt wurde, weifs ich nicht; sie wurde aber allmählig ein akademischer Glaubensartikel, den Wood, obgleich er vom Gegentheil überzeugt ist, nicht geradezu umzustofsen wagt. Die Bulle selbst habe ich übrigens nirgends gefunden, als bei Wood, und solchen, die sie aus Wood entlehnt haben (wie Buläus). In Bullarien habe ich sie vergeblich gesucht.

Digitized by Google

legenheiten verhandelt werden konnte, sondern auch regelmäfsig über ihr Eigenthum verfügt wurde, insofern sie (wie wir sehen werden) mit der Geistlichkeit besteuert waren. Nur wenn sie bestimmte Auskunft geben sollten oder wollten wurden sie vorgefordert oder vorgelassen. Diese Anomalie erklärt sich allenfalls daraus, dafs erstlich auch hier der Grundsatz *de non trahi extra*, die (freilich zuweilen als Aberglauben, zuweilen als Ironie erscheinende) Würdigung des unschätzbaren Werthes der akademischen Zeit, der Unentbehrlichkeit würdiger Lehrer oder Schüler in ihrem Wirkungskreise sich geltend machte. Zweitens aber ist nicht zu übersehen, dafs die Universitäten vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wenig oder gar kein geistliches Eigenthum besafsen, solches auch fortan nur sehr allmählig erwarben. Man könnte vielleicht auch sagen, dafs die Universitäten an sich schon wegen ihres nicht rein-, sondern nur quasigeistlichen Charakters von jenen Versammlungen ausgeschlossen blieben; aber auch dann bliebe immer noch die Anomalie zu erklären: dafs sie von einer Versammlung besteuert wurden, worin sie nicht repräsentirt waren. Ueberdies ist, abgesehen eben von diesem Punkte, der doch nicht ohne eine *petitio principii* hier entscheiden könnte, der geistliche Charakter der Universitäten, wenn wir sie mit anderen Corporationen vergleichen, so entschieden vorherrschend, dafs eine Ausschliefsung von Kirchenversammlungen wegen des geringen weltlichen Beigeschmacks nicht wahrscheinlich ist. Wie dem auch sei, so hinderte diese Ausschliessung von den gewöhnlichen Versammlungen der Landeskirche doch nicht, dafs die englischen wie andere Universitäten zu solchen sowohl allgemeinen als besonderen Kirchenversammlungen berufen wurden, worin es sich um die Entscheidung der wichtigsten, allgemein und tiefeingreifendsten Fragen des Dogmas, der Zucht und des Rechts der Kirche handelte, wie dies in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts auf den Pisaner, Constanzer und Baseler Concilien der Fall war. Allein die Universitäten wurden hier nicht als geistliche Corporationen, son-

Digitized by Google

dern als Organe des wissenschaftlichen Lebens der Christenheit berufen *).

Welche Gegenstände eigentlich unter die Competenz der Kirche in diesen ihren verschiedenen Organen und Behörden (Pabst, Bischof, Synode) gehörten, läfst sich zwar im Allgemeinen dahin bestimmen, dafs Alles, was nicht rein und geradezu weltlicher Art war, dahin gezogen

*) Dafs die Universitäten nicht Sitz und Stimme in der *convocatio cleri provinciae cantuariensis* hatten, ergiebt sich negativ aus allen Nachrichten über diese Versammlungen — zumal bei Wilkins. Dafs sie nur gelegentlich vorgefordert oder zugelassen wurden, um über bestimmte Punkte vernommen zu werden, ergiebt sich am deutlichsten aus den Verhandlungen wegen der Beneficien in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Hierher gehören zum Ueberflusse *literae regiae* von 1414 an den Cambridger Kanzler (bei Rymer): *Cum accepimus diversae dissensiones etc. vobis mandamus quod in propria persona sitis coram Archiepiscopo Cantuarensi et confratribus ejus in convocatione apud Eccles. Sti Pauli etc. ad finem quod de remedio opportuno in hac parte in convocatione praedicta provideri poterit etc. Insuper ordinari faciatis quod quatuor personae sufficientes ex utraque parte etc. ibidem sint etc.* Ueber dieselbe Angelegenheit heifst es anderswo ausdrücklich: *Misit Rex mandatum ad cancellarium Cantab. ut interesset synodo huic Lond. sed non nisi ad consultandum de rixis etc.* Auf die Besteuerung der Universitäten werde ich später zurückkommen. Was die Theilnahme der Universitäten an mehreren allgemeinen Concilien betrifft — worüber Meiners und andere die seltsamsten Vorstellungen haben — so genügen hier, da an der Sache selbst kein Zweifel ist, folgende urkundliche Andeutungen. Als 1395 die Londoner Synode über das Schisma verhandelte: *Rex (misso scripto Universitatis Paris. per Regem Franciae) fecit convocationem Oxoniae de peritioribus theologis tam Regentibus quam Nonregentibus totius Universitatis, qui scripserunt pro Urbano Papa suo Romano, et scripta sigillo Univ. Oxon. fortificaverunt et per Regem Ricardum transmissa sunt Parisiis Regi Franciae* (Knighton und Wilkins III, 225). 1399 findet sich wieder ein *breve Regis rationem quaterens quid Universitati videatur in materia schismatis.* In den erzbischöflichen Convocationsschreiben von 1410 folgt nach der gewöhnlichen Formel: *Mandamus quatenus omnes et singulos suffraganeos etc. etc. citetis etc. nec non ceteros magnae literaturae viros, providos pariter et maturos,* um über das Schisma zu verhandeln (III, 359). Dafs diese *viri eruditi* den Universitäten angehörten, wenn sie auch vielleicht nicht deren gewählte Repräsentanten, Oratoren waren, versteht sich von selbst; auch werden deren Kanzler nachher noch ausdrücklich erwähnt. In demselben Sinne wurden die Universitäten aufgefordert, ihre *viros eruditos* nach Pisa, Konstanz und Basel zu schicken. In demselben Sinne würden sie am Tridentinum Theil genommen haben, wenn die Reformation nicht diese Beziehungen zerrissen hätte. Noch 1531 forderte Wolsey *academicos quosdam cum viris aliis eruditis ad refutandam Lutheri haeresin* auf.

Digitized by Google

werden konnte — also Gottesdienst, Dogma, Zucht und Studien. Innerhalb dieser Gränzen aber bewegt sich die Autorität der Kirche, sei sie nun im Pabste selbst, oder von seinen Stellvertretern, oder von der Landeskirche und ihren Organen repräsentirt, in der Art, dafs sie das Kleinste wie das Gröfste umfafst, ohne dafs die Gränzen der Competenz dieser Stufen der Hierarchie deutlich würden *). Dafs in so vagen und ausgedehnten Bedürfnissen die Möglichkeit grofser und verderblicher Mifsbräuche lag, dafs sie unter Umständen mit der corporativen Selbstständigkeit der Universitäten und mit ihren Interessen in einen unerträglichen Widerspruch gerathen konnten, worin diese dann untergehen mufsten, soll nicht in Abrede gestellt werden. Noch gewisser ist es aber, dafs solche Conflikte in der Wirklichkeit nie, oder doch wenigstens nie in einem irgend ernstlichen und bedenklichen Grade eingetreten sind **). Andere Bürgschaften gab es hier freilich

*) Päbstliche Bullen, welche sich auf alle jene Gegenstände (und sogar auf viele andere, reinweltliche) beziehen, sind schon oft genug erwähnt worden, und kann in dieser Beziehung die Analogie zwischen Paris und den englischen Universitäten nicht abgewiesen werden. Wenn zwar auch nicht alle auf Paris bezüglichen Bullen unmittelbar für diese mit galten, so ist jedenfalls die Befugnifs, Aehnliches auf gleichem Wege auch hier zu verfügen, auch sogar nach den vorliegenden Zeugnissen gar nicht in Abrede zu stellen. Dafs so wenig Urkunden der Art sich erhalten haben, ist schon durch die absichtlichen Verwüstungen und Verschleppungen des Schisma und der Reformation leicht zu erklären. Vorübergehende Spannungen mit der Krone konnten hier hemmend und beschränkend einwirken, aber nie die ganze Sachlage zerstören, welche überdies dann immer wieder auch von der Seite anerkannt wurde. Die Clementinische Constitution wurde übrigens in Oxford ausdrücklich angenommen; ebenso 1209 ein neues Buch der Dekretalen zu Vorlesungen vom Pabste vorgeschrieben. Welche Gegenstände unter Umständen der Vermittlung und Entscheidung päbstlicher Legaten zufallen konnten, ergiebt sich aus den Begebenheiten von 1209 — 14. Beispiele der Competenz erzbischöflicher Visitation geben die Nachrichten über jene von 1276 und 1284 (Wood und Wilkins II, 109), wo nicht nur Ketzereien, sondern auch allerlei Verstöfse gegen Grammatik (z. B. *ego currit*, *tu curro*), Logik und Naturphilosophie gerügt wurden. 1343 wurden vom Erzbischof Gesetze gegen Kleiderluxus vorgeschlagen und von der Londoner Convocation sanktionirt — auch Widerstrebende ihres Gradus beraubt oder expulsirt. In der visitatorischen Gewalt lag also allerdings auch ein richterliches Moment.

**) Der Widerstand gegen die erzbischöfliche Visitation im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, ohne allen Zweifel hauptsächlich von

Digitized by Google

nicht, als diejenigen, welche sich aus der Mäfsigung, dem verständigen Wohlwollen, oder, wenn man will, der Gleichgültigkeit, der Zerstreuung und der anderweitigen Beschäftigung derjenigen ergaben, welche solche Gewalten hätten mifsbrauchen können. Dafs unter Umständen auch die Art von Antagonismus den Universitäten zu Gute kam, wodurch die verschiedenartigen Gewalten, mit denen sie es zu thun hatten, sich gegenseitig in gewissen Schranken hielten — dafs namentlich die weltliche Gewalt gelegentlich Schutz gegen die geistliche gewährte und umgekehrt — dafs es eine Hauptaufgabe der corporativen Politik war, diese Verhältnisse zu benutzen, soll damit nicht in Abrede gestellt werden. Allein eine irgend sichere Bürgschaft lag darin keineswegs; und es wäre wahrlich nicht das erstemal gewesen, dafs zwei Mächtige sich endlich auf Kosten des Schwachen verständigten, den ihre Eifersucht eine Zeitlang geschützt hatte. Dafs, sofern jene moralischen Bürgschaften nicht vorhanden waren oder nicht hinreichten, die Gefahr von Seiten der weltlichen Macht sogar ohne allen Vergleich gröfser als von Seiten der geistlichen war, wird sich aus einer uns nun obliegenden Betrachtung des Verhältnisses zwischen den Universitäten und dem weltlichen Staate leicht ergeben.

Bei einiger Bekanntschaft mit dem Geiste mittelalterlicher Zustände im Allgemeinen, und nach dem, was oben über die besondere Natur des Verhältnisses der Krone zu den Universitäten gesagt wurde, wird nun auch hier Niemand hinsichtlich der wirklichen Handhabung der in jenem Verhältnisse liegenden Befugnisse, und hinsichtlich der Ausdehnung und Competenz der königlichen Prärogative auf diesem Gebiete, ein bestimmtes, klares Princip, ein consequentes, fertiges, staatsrechtliches System suchen. Auch

---

den Lollarten ausgehend, war also Sache einer Parthei, keineswegs der Universität an sich. Was aber die Klagen und den Widerstand gegen die erzbischöfliche und jede andere höhere Gerichtsbarkeit betrifft, so lag die Schuld jedenfalls nicht an diesen Gerichten, sondern an den appellirenden Partheien, welche oft der Universität selbst angehörten.

Digitized by Google

hier giebt es keine anderen Zeugnisse für das, was Rechtens war, als eben die Thatsachen, die aus Geist, Sitte und Bedürfniss der Zeit in diesen bestimmten Verhältnissen hervorgingen. Danach aber zu schliefsen, läfst sich gar keine Gränze der Befugnisse der königlichen Gewalt hinsichtlich der Universitäten nachweisen. Die unbedeutendsten wie die gröfsten Angelegenheiten, die wichtigsten Rechte und Pflichten, vom kostbarsten Eigenthume der Universitäten bis zur Instandhaltung akademischer Dachrinnen, sind nach Gelegenheit und Bedürfniss Gegenstand der königlichen Fürsorge und Entscheidung. Solche Berechtigung begriff aber natürlich zugleich eine angemessene Verpflichtung. Beides ging Hand in Hand — ja der Natur der Sache nach kam hier ohne Zweifel mehr diese als jene in Betracht. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nämlich ging gewifs der Impuls zur Geltendmachung der Prärogative in der Regel von den Universitäten selbst aus, sofern sie sich klagend oder bittend an die Krone wandten, wenn sie sich nicht wohl anders zu helfen wufsten, oder ihr Vortheil es sonst forderte. Oft genug aber waren es auch die Gegner der Universitäten, welche in dieser Art die höhere Gewalt anriefen. Jedenfalls aber lag es keinesweges im Geiste, in der Gewohnheit und den Einrichtungen der Zeit, dafs diese sich anders als in ausserordentlichen Fällen unaufgefordert und *ex officio* mit diesen Dingen befafste — ganz unbeschadet des Rechtes, es nach Ermessen jeden Augenblick thun zu können. Ein König von England hatte aber — wie viel Raum wir auch dem patriarchalischen Momente jener Zeit zugestehen wollen — doch wahrlich mehr zu thun, als sich um allen akademischen Unfug oder Jammer aus eigenem Antriebe zu bekümmern. Hierzu kam denn noch, dafs (wie wir sahen) die Ausführung jedes Beschlusses, die Handhabung jeden Rechtes, jeder Ordnung, bei dem Mangel allgemeiner polizeilicher Anstalten, den Lokalgewalten, d. h. den Betheiligten selbst, überlassen blieb. Schon die hier liegende Gefahr, sich mit vielen Unkosten und Unannehmlichkeiten wenig Ehre zu holen, mufste der Polypragmosyne entgegen-

Digitized by Google

wirken. Ja es könnte bei diesen Umständen befremden, dafs die Universitäten, die Städte, die Bettelorden u. s. w. es überhaupt nicht bald müde wurden, eine in gewöhnlichen Fällen so unwirksame Gewalt hereinzuziehen, deren Entscheidungen, deren Einmischung überdies jeder Theil jeden Augenblick bereit war möglichst unwirksam zu machen, wenn seine Rechte und Interessen dadurch gefährdet schienen. Aber eben darin und dann in dem durch das ganze Mittelalter gehenden Bedürfnisse der möglichsten Vervielfältigung und Befestigung bürgschaftlicher Stützen dürfte die Lösung des scheinbaren Widerspruchs liegen. Jedenfalls aber geht aus allen Umständen hervor, dafs an formelle Gränzen dabei gar nicht gedacht wurde; vielmehr erforderte das Bedürfnifs der Universitäten für ihre Rechte, Ansprüche, Interessen u. s. w., so wie für die Entscheidung streitiger Punkte alle Bürgschaften zu gewinnen, die in ihrem Bereiche lagen. Ganz verständlich möchte indefs dies Verhältnifs nur dadurch werden, dafs auch die anderweitigen Aeusserungen dieses Bedürfnisses in Betracht gezogen werden. In der That waren es keineswegs König, Pabst oder Erzbischof allein, welche von den Universitäten mit grofsen und kleinen Anliegen, Anforderungen zum Schutze, Hülfe, Verwendung, Rath und That vielfach belästigt wurden. Wer auf irgend eine Weise geneigt und geeignet schien, die Interessen der Universitäten in grofsen oder kleinen Dingen zu fördern, der konnte sicher darauf rechnen, von ihnen in Anspruch genommen zu werden *). Dafs der Schutz und die Vortheile, welche auf diese Weise erlangt werden mochten, unter Umständen den Universitäten mehr oder weniger von

*) Die ganze Thätigkeit und Bedeutung des *orator academicus* ging aus diesem Bedürfnisse und Treiben hervor, wie die schon oben (S. 272 Anm.) angeführte Motivirung der Ernennung eines stehenden Orators beweist. Ein Beispiel, mit was für Dingen die Gönner der Universitäten belästigt wurden, findet sich 1434, wo die Oxforder an den König, an den Herzog von Gloucester, an *potentes* geistlichen und weltlichen Standes Briefe schreiben liefsen, wegen der Anmafsung der juristischen Baccalaureen, welche Magister genannt werden wollten.

Digitized by Google

ihrer corporativen Selbstständigkeit kosten konnten, liegt am Tage. Man suchte für jeden streitigen Punkt möglichst viele königliche, parliamentarische und richterliche Entscheidungen zu gewinnen (gleichviel, in welcher Form), mit Vorbehalt, wenn sie günstig waren, sie durch eigene Kräfte geltend zu machen, welche durch die moralische Macht einer solchen Bürgschaft wesentlich gewannen. Fiel die Entscheidung ungünstig aus, so war nicht viel verloren, da jene Gewalten selten daran dachten, ihnen selbst den nöthigen Nachdruck zu geben. Die Sache wurde hingezogen bis günstigere Verhältnisse vielleicht eine günstigere Entscheidung herbeiführten. Machte der andere Theil geltend, was ihm zusagte, so half man sich selbst dagegen so gut man konnte, und appellirte um so eifriger nach allen Seiten hin. Es ist aber leicht zu ermessen, dafs ein solches oder ähnliches Verfahren auch da stattfinden konnte, wo es sich nicht eigentlich um Streitfragen handelte, sondern wo man aus anderen Gründen in inneren Angelegenheiten Rath und Hülfe gesucht hatte. Nach alle dem wird es einleuchten, dafs in der That, trotz der schrankenlosen Ausdehnung der Befugnisse, nicht von dem polypragmatischen Despotismus, sondern von der unendlichen Geduld und Nachsicht der Krone bei den unaufhörlichen Klagen und Anliegen der Universitäten die Rede sein kann *).

Was man nun auch von dieser Gesinnung und ihren Resultaten, dem ungekränkten Genusse und der fortwährenden Ausdehnung der corporativen Selbstständigkeit der Universitäten denken mag, so darf man den Grund dieser Erscheinung, die Ursache der Mäfsigung und Nachsicht der höchsten Gewalt, jedenfalls nicht in irgend einer formellen

*) Von solchen königlichen Mifsbräuchen der Prärogative, wie sie später vorkommen, findet sich im Mittelalter keine Spur. Der grofsen Elisabeth z. B. und ihren stuartschen Nachfolgern war es vorbehalten, die Universitäten oder Colleges durch die Furcht vor höchster Ungnade zu zwingen, bei Wahlen zu akademischen Aemtern oder Aemtchen, bei Verpachtungen oder Verkäufen Höflinge oder Hofdiener zu begünstigen. Wie sehr sticht dagegen die rücksichtsvolle Art ab, wie Henry VII. noch 1487 die Auslieferung des in die Symnelsche Empörung verwickelten Bischofs Stillington von der Universität erlangte — wo diese noch dazu ganz im Unrechte war.

Digitized by Google

Beschränkung derselben suchen. Eine formelle Bürgschaft gegen den ärgsten Mifsbrauch der richterlichen und visitatorischen Gewalt der Krone gab es nicht. — Die letztere zumal war unumschränkt, sofern es sich nicht um wohlerworbenes Eigenthum und daran geknüpfte Rechte handelte, die allerdings nur durch ein richterliches Urtheil verloren werden konnten. Aber gerade dies kam bei den Universitäten, so lange sie noch arm waren, am wenigsten in Betracht. Mochte der König nun unmittelbar durch *literae regiae* einschreiten, oder durch Commissarien *de audiendo et terminando* an Ort und Stelle, oder die Betheiligten vor die königlichen Räthe und Richter oder in seine eigene Gegenwart ziehen — mochten bei längerem Aufenthalte des Königs auf dem festen Lande von ihm ernannte Conservatoren seine Stelle bei den Universitäten vertreten *) — mochte endlich in ausserordentlichen Fällen eine Visitation *in capite et membris* im Namen des Königs vorgenommen werden — in allen diesen Fällen sucht man vergeblich einen Punkt, eine Seite des akademischen Lebens, wo die königliche Gewalt durch formelle Gränzen abgehalten worden wäre, nach Gutdünken zu entscheiden, zu geben, zu nehmen, zu ändern, zu bestätigen, zu ordnen, zu strafen und zu belohnen. Der einfachste Ausdruck der Prärogative waren ohne Zweifel die *literae regiae*, welche daher auch nach dem akademischen Gewohnheitsrechte statutarische Kraft haben, neben, ja über den von der Corporation selbst ausgehenden Statuten. In der That erscheinen alle übrigen Gestalten, in denen die Prärogative, zumal in der ganzen Ausdehnung ihrer stifterischen und visitatorischen Natur, auf dem akademischen Gebiete auftritt, nur als eine weitere formelle Entwicklung der einfachen *litera regia*, als deren Blüthe dann — wenn wir

*) Ein solcher Fall wird meines Wissens nur einmal erwähnt — nämlich als 1242 Henry III, nach der Gascogne zog, ernannte er den Erzbischof von York und zwei andere Prälaten zu Conservatoren der Universität Oxford (Wood). Daraus folgt jedoch begreiflich nicht nothwendig, dafs es nicht in ähnlichen Fällen gelegentlich wieder geschah.

Digitized by Google

uns so ausdrücken dürfen — die feierliche Visitation in *capite et membris* erscheint.

Welchen Einfluſs das Schisma und die Reformation auf dies Verhältniſs hatte, läſst sich nach alle dem leicht ermessen. Auf dem weltlichen Gebiete konnte wenigstens theoretisch die Allgewalt der Prärogative den Universitäten gegenüber keine gröſsere Ausdehnung erlangen, als sie schon besaſs, wenngleich die Fälle praktischer Anwendung häufiger und bedeutsamer werden konnten. Was man auch in anderen Beziehungen von der wirklichen oder beabsichtigten ausserordentlichen Entwicklung der Prärogative unter den Tudors und Stuarts halten mag, so ist so viel gewiſs, daſs die Universitäten keinen Grund hatten über irgend eine Verletzung ihrer weltlichen Rechte zu klagen. Mochte die Veranlassung, Art und Weise, wie in einzelnen Fällen die Prärogative gehandhabt wurde, unzweckmäſsig oder unwürdig erscheinen, das formelle Recht in einem ähnlichen Falle, wenn er vorgekommen wäre, auf ähnliche Weise zu verfahren, wäre auch im Mittelalter nie in Abrede gestellt worden. Daſs dagegen durch die Vereinigung der höchsten geistlichen mit der höchsten weltlichen Gewalt in der Krone seit der Reformation auch die ganze geistliche Seite des akademischen Lebens der Prärogative in derselben Art unterworfen wurde, wie es bisher die weltliche war, dies gab allerdings der Wirksamkeit der *literae regiae* und der Visitationen eine Bedeutung und Ausdehnung, die sie früher nicht haben konnten — besonders so lange es sich noch um Einführung und Feststellung der den Uebergang aus der mittleren in die neue Zeit bedingenden Veränderungen, auch auf den Universitäten handelte. Nachdem diese Krise aber überstanden, verlor auch jene Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt auf den Universitäten viel von ihrer Bedeutung, eben weil sie selbst mehr und mehr die Natur geistlicher Corporationen verloren und zu weltlichen wurden. Nach wie vor aber boten die Universitäten die seltsame Vereinigung der gröſstmöglichsten praktischen, corporativen

Digitized by Google

Selbstständigkeit mit fast unbedingter theoretischer Abhängigkeit von der Krone dar *).

Hier kömmt nun der Natur der Sache nach auch die Frage in Betracht: inwiefern die legislative Thätigkeit der

*) Zum Beleg und zur Erläuterung dieser ganzen Darstellung mag Folgendes genügen, wobei ich mich sehr hüten werde, auf Controversen über manche in Betracht kommende Fragen des mittelalterlichen (zumal des englischen) Staatsrechts einzugehen, so grofs die Versuchung ist. Ich habe es lediglich mit den Universitäten zu thun. Und zwar, halten wir uns zunächst an die Summe prärogativischen Eingreifens durch *visitatio in capite et membris*, so erscheinen freilich jene von 1538, 1549, 1555 und 1559 auf den ersten Blick als Anomalien, welche keinen Schlufs auf das frühere und kaum auf das spätere Verhältnifs zulassen. Sofern hier geistliches oder weltliches zusammengefafst wurde, ist dies richtig; dafs aber in weltlichen Dingen aller Art zu allen Zeiten der Krone eben so tiefgreifende Maafsregeln zustanden, ist ebensowenig zu bezweifeln. Auf Form und Namen kommt es dabei nicht an; und will man den Ausdruck Visitation dem älteren Sprachgebrauche gemäfs auf das geistliche Gebiet beschränken, so ist dagegen wenig einzuwenden. Wenigstens spricht dies dafür: bei Gelegenheit des Streits über die erzbischöfliche Visitation unter Richard II. suchte die Universität (1397) dieser unter andern auch unter dem Vorwande zu entgehen, dafs sie das Recht der Visitation (zum Theil aus lollartischen Grundsätzen) dem Könige vindicirte. Dieser aber lehnte die Ehre sehr entschieden ab, ohne doch gewifs einem wirklichen Rechte etwas vergeben zu wollen. Auf weltlichem Gebiete aber konnte die Krone entweder durch *literae regiae*, oder durch den Ausspruch königlicher Räthe oder Commissare damals eben so weit und tief greifen, als später durch den Akt, der dann immerhin erst durch die Vereinigung der weltlichen mit der kirchlichen Gewalt den Namen Visitation erhielt. Ein einziges Beispiel der Ausdehnung der Vollmachten königlicher Commissarien in der früheren Zeit mag folgende an die Bischöfe von London, Ely u. s. w. erlassene Vollmacht (von 1376) geben: *Cum dissensiones inter Mag. et Doctores Theologiae, Juris can. et civilis et Facult. Artium etc. statuterum formam et responsionum etc. concernentium etc. Nos volentes dictam Universitatem sustinere in suis usibus consuetudinibus et privilegiis universis vobis committibus plenarie vices nostros etc. amputatis quibuscumque dilationibus etc. alterius etiam partis praesentia nullatenus exspectata plenarie cognoscendi, reformandi et debito fine terminandi bannitiones, convictiones et statuta praedicta in parte vel in toto revocandi et subducendi prout vobis videbitur expedire etc. Cancellario, Procuratoribus Magistris, Doctoribus, Scholaribus et aliis quibuscumque Univ. praedictae inhibendo ne contra ordinationes vestras, de cetero injusta statuta seu irrationabilia etc. edant seu faciant sub poena forisfacturae etc.* (Rymer). Man sage aber nicht, diese Vollmacht setze doch immer nur den Zweck der Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien voraus. Sobald den Commissarien überlassen blieb, zu finden, was Rechtens, blieb immerhin die legislative Thätigkeit der Universität

Digitized by Google

Krone und der Universitäten einer gegenseitigen Bestätigung bedurften, um gesetzliche Kraft für die Betheiligten zu erhalten? Darüber mag Folgendes genügen. Von einer unentbehrlichen, regelmäfsigen Bestätigung corporativer

---

suspendirt, und zwar hier gerade in einem reinscholastischen Punkte, wo man am wenigsten ein Einschreiten von Aussen erwarten sollte. Es bedarf aber keines Beweises, da der Schlufs *a fortiori* vorliegt, dafs dieselben Befugnisse um so mehr in Anwendung kommen mufsten, wo es galt, auf den Universitäten die allgemeinen Bedürfnisse oder Gesetze des Landes geltend zu machen. Traten solche Fälle vor der Reformation nicht ein, so bedurfte es der Anwendung der Prärogative in diesem Sinne nicht. Aber dafs sie damals wie später nicht blos zum Schutze wohlerworbener Rechte angewendet werden, sondern diese auch eventuell suspendiren, beschränken und entziehen konnte — sofern sie nicht an bestimmtes Eigenthum geknüpft waren, sondern als von der Krone verliehen angesehen wurden — dafs also Privilegien nicht gegen die Prärogative angeführt werden konnten, welche ihre Quelle war, beweist z. B. die Drohung der Suspendirung und eventuellen Entziehung aller königlichen Privilegien, welche in derselben Angelegenheit 1577 gegen die Universität erlassen wurde. Aehnliches kommt aber schon 1262 vor, und eben dahin gehört eigentlich auch das Verfahren in Folge des Tumults von 1333. Zwar geschah die Ueberantwortung der Privilegien und die Verzichtleistung auf dieselben von Seiten der Universität freiwillig; aber es deutet dies dennoch das Verhältnifs an, und es ist kein Zweifel, dafs zu allen Zeiten der König eine ähnliche Selbstentäusserung fordern konnte. Ein eigentliches gerichtliches Verfahren braucht dabei gar nicht einmal vorausgesetzt zu werden, ausser insofern der König eben als höchster Richter verfuhr. Diese seine Befugnifs konnte er dann freilich auf andere übertragen, sei es, indem er sie zu gewöhnlichen Richtern ernannte, sei es, dafs er ihnen nur für einzelne Fälle ausserordentliche Vollmachten ertheilte. Ob man jede Vollmacht der Art als eine *commissio de audiendo et terminando* und als eine richterliche Autorität im engeren Sinne ansehen, oder ob man z. B. die oben erwähnte als allgemeinerer Art davon unterscheiden darf, lasse ich dahingestellt sein. Die Quelle war immer dieselbe, wenn auch der Kanal etwas verschieden war. Was nun solche Vollmachten betrifft, die ganz unbezweifelt dem technischen Ausdrucke *de audiendo et terminando (of oyers and terminers)* entsprechen, so kommen sie so häufig vor (besonders bei Wood, Rymer und in den Rot. Parl.), dafs es gar nicht nöthig ist, einzelne anzuführen. Natürlich beziehen sie sich nur auf wichtigere Angelegenheiten und Punkte. Häufig wurden solche Vollmachten in Folge von Appellationen und Competenzstreitigkeiten ertheilt, und die Commission erscheint dann bald als Oberappellationsgericht, bald als Austrag und Vermittler. Die letzte Quelle war aber auch hier der König selbst. Dafs er in wichtigen Fällen auf diesem wie auf anderen Gebieten seine vertrauteren Umgebungen zu Rathe zog, that jedenfalls dem Principe der Prärogative keinen Eintrag. Er konnte eben so gut allein entscheiden. Auf welchem Punkte aber diese Rathgeber des Königs zu wirklichen Richtern

Digitized by Google

Beschlüsse durch Krone oder Kirche, sofern nicht Rechte Dritter dabei betheiligt waren, ist nirgends eine Spur zu finden; und gewifs beschränkte sich das allgemeine Aufsichtsrecht hier auf eine gelegentliche negative Einschreitung, oder auf eine Bestätigung zu gröfserer Sicherheit, aber nicht als unumgänglich nöthig. Eben so wenig aber findet sich eine Spur, dafs königliche Entscheidungen, gleichviel, in welcher Form, der Zustimmung der Universitäten bedurft hätten, um für diese bindend zu sein. Die Schwierigkeiten, welche bei Beantwortung dieser Frage hervorgetreten sind, entsprangen aber in der That nur daraus, dafs man eine mechanische Ordnung, oder doch ein System suchte, welches theoretisch auf alle möglichen Fälle berechnet sein sollte, wo doch nur von einer freien organischen Entwicklung, ohne vorgefafste systematische Absicht, in aller Naivität gegenseitigen Vertrauens, auf einer tüchtigen historischen Grundlage im Einzelnen, bedingt durch

---

werden — wo also (um mich der geläufigen Ausdrücke zu bedienen) eine solche Sache aus dem politisch-administrativen Gebiete auf das gerichtliche im engeren Sinne überging, läfst sich durchaus nicht bestimmt angeben. Eben so vage ist der Uebergang auf das parlamentarische Gebiet, worauf wir zurückkommen werden. Vergebens sucht man für die Organe des höheren Staatslebens, welche sich später mehr oder weniger bestimmt auseinander thaten, in der früheren Zeit bestimmte Analogie. Man findet nur einen König, umgeben von seinen Rathgebern und Grofsen, die er nach Gelegenheit und Umständen mit diesem oder jenem Attribute der Prärogative auf den durch sehr schwankende Gränzen geschiedenen Gebieten des politischen, militairischen, administrativen und gerichtlichen Lebens ausstattet. Inwiefern solche Rathgeber immer freiwillig vom Könige erkoren — inwiefern er sie sich gefallen lassen mufste, weil er ihrer bei der Ausführung nicht entbehren konnte, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Am einfachsten tritt die Prärogative hinsichtlich der Universitäten zu allen Zeiten in *literis regiis* auf, welche nach akademischem Rechte statutarischen Werth haben. Nach dem, was uns von solchen *literis* aus älterer und neuerer Zeit (d. h. bis zur Revolution) vorliegt, möchte es aber in der That kaum möglich sein, einen Punkt, eine Seite des akademischen Lebens zu nennen, der nicht eventuell unter die Competenz derselben gezogen worden wäre, oder gezogen werden könnte. Was wichtige Dinge betrifft, so bedarf es gar keiner Nachweisung im Einzelnen, indem die Beispiele so zahlreich sind. Zum Beweise aber, wie tief sich die königliche Fürsorge und Prärogative herablassen konnte, dient ein Schreiben an den Cambridger Kanzler von 1393 (bei Dyer): *Ut reformare faciat gutteras quasdam nocivas* etc.

Digitized by Google

das Bedürfnifs des Augenblicks die Rede ist. Die Thatsachen liegen klar genug vor. In der Regel nahmen zwar die Sachen ihren Verlauf in der Art, dafs die Einmischung und Entscheidung der Prärogative von der Universität selbst veranlafst, und dann verstand es sich von selbst, dafs sie stillschweigend als Norm angenommen wurde. In wichtigeren Fällen fand dagegen eine ausdrückliche feierliche Mittheilung und eine entsprechende Annahme und Zustimmung von Seiten der Universität statt, und diese erschien dann allerdings als formeller Schlufs der ganzen Verhandlung. Nirgends aber findet sich eine Spur davon, dafs eine solche Zustimmung als unumgänglich nöthig angesehen wurde, um einer *litera regia* gesetzliche Gültigkeit für die Betheiligten zu geben. Zwar konnten Vorstellungen derselben die Zurücknahme oder Modifikation einer mifsfälligen königlichen Entscheidung bewirken — zwar konnte die Universität selbst zur Mitwirkung oder Vorberathung aufgefordert werden; um so mehr, da der Zweck derselben in der Idee und in dem Bewufstseiu aller Betheiligten immer nur der war, das Recht zu finden und zu befestigen. Aber bei alle dem konnte in letzter Instanz nie ein Beschlufs der Universität einer königlichen Entscheidung entgegengestellt werden *). Sogar in der

*) Bestimmte Andeutungen über diesen Punkt finden sich nur seit dem sechszehnten Jahrhundert; allein da sich die damaligen legislativen Begebenheiten nur dem Grade der Anwendung, nicht dem Principe selbst nach von früheren unterscheiden, so ist der Schlufs *a majori* nicht abzuweisen. Nun findet sich aber weder bei der Einführung der Statuten von 1549, noch jener von 1556 und 1559 in Oxford und Cambridge, noch der von 1570 in Cambridge die geringste Spur davon, dafs eine Zustimmung der Universitäten als nöthig angesehen, oder die mehr oder weniger feierliche Mittheilung zu einem anderen Behufe als zur Nachricht und Nachachtung geschehen. Nach den Aeusserungen der Opposition sogar (bei den Verhandlungen von 1572 in Cambridge) beschränkte sich das Widerstandsrecht der Universität (solchen *literis regiis* gegenüber) nur darauf, dafs sie ihren Dank vorenthalten konnte, wenn sie unzufrieden damit war — natürlich immer unbeschadet des Rechts, bis auf einen gewissen Punkt durch Vorstellungen und Appellation *ad regem melius informandum* die definitive Entscheidung zu verzögern. Die Oxforder Statuten von 1636 wurden zwar durch legislative Selbstthätigkeit der Universität erzeugt und vom Könige bestätigt; allein daraus ist im mindesten nicht zu schliefsen, dafs nicht dort und damals

Digitized by Google

Besetzung akademischer Aemter wurde der Krone eine unumschränkte Befugnifs dem Principe nach nie streitig gemacht; obgleich die Anwendung immer nur als eine ausnahmsweise Beschränkung des als Regel geltenden akademischen Wahlrechts erscheint. Mochte aber solches Einschreiten auch mit dem milderen Namen der Empfehlung des Kandidaten bezeichnet werden, so war doch auf allen Seiten wohlverstanden, dafs eine solche Empfehlung einem Befehle gleichkam, dessen bindende Kraft keinesweges von der Zustimmung der Corporation abhing. Dafs die Fälle der Art selten sind und sich gröfstentheils auf die höheren und wichtigeren akademischen Aemter beziehen — dafs die Universität häufig durch Vorstellungen eine Zurücknahme oder Abänderung erwirkte, oder auch die Ausführung auf mancherlei Art umging, und dann nachträglich durch Verzeihung oder Vergessenheit vor bedenklichen Folgen geschützt wurde — alles dies thut dem im Bewufstsein aller Betheiligten begründeten Principe keinen Eintrag *).

---

die Sache auch eben so gut hätte von der Krone unmittelbar betrieben werden können — wie denn z. B. das wichtige Statut über die Proctorswahl wenige Jahre zuvor durch *literae regiae* eingeführt wurde. Die Polesche Visitation kann zwar, als eine legatinische, nicht unmittelbar als Norm gelten; doch ist kein Zweifel, dafs die Krone von Anfang her in weltlichen Dingen eben so freie Hand hatte, als der Pabst in geistlichen — der Vereinigung beider Gewalten durch die Reformation gar nicht zu gedenken. Bei jener Visitation wurden aber die vorläufigen Statuten zur Nachricht und Nachachtung der Universität mitgetheilt, und diese dann (wie wir sahen) aufgefordert, eine Commission zur Entwerfung definitiver Statuten zu ernennen — ohne dafs damit dem Rechte des Legaten, auch diese aus eigener Macht zu ertheilen, irgend vergeben worden wäre.

*) Nicht zu gedenken solcher Fälle, die, durch ganz ausserordentliche Umstände veranlafst, als zu viel beweisend angefochten werden könnten, wie z. B. die Absetzung des Kanzlers und der beiden Proctors und Ernennung ihrer Nachfolger durch den König, bei Gelegenheit der Inquisition gegen die Lollarten und der Streitigkeiten und Tumulte wegen der erzbischöflichen Visitation am Ende des vierzehnten und im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts — dann der so häufigen königlichen Ernennungen oder bindenden Empfehlungen zum Kanzellariate oder Proctorate unter Henry VIII. fehlt es auch nicht an ganz unverfänglichen älteren Beispielen, dafs hier ein ähnliches Recht wie jenes der Erlassung des *congé d'élire* hin-

Digitized by Google

Bedenklicher erscheint eine Beantwortung der Frage: ob die Prärogative durch ursprüngliche Statuten und durch ihre eigenen Entscheidungen gebunden war, oder ob die Universitäten und die mit ihnen vereinigten Corporationen auch solchen königlichen Befehlen statutenmäfsige Geltung einzuräumen verpflichtet waren, welche mit jenen Grundlagen ihrer politischen Existenz im Widerspruche standen? Die Sache mag zwar denen sehr einfach erscheinen, welche in parlamentarischen Rechten eine sichere Panacee gegen jeden Mifsbrauch der Prärogative sehen, ohne viel danach zu fragen, ob das Mittel nicht zuletzt dieselben Uebel erzeugt, die es beseitigen soll, und noch weniger danach, wie viel von der Prärogative übrig blieb, wenn man ihr die Möglichkeit des Mifsbrauchs nahm. Glücklicherweise sind die Fälle, wo solche Fragen eine praktische Bedeutung gewannen, in der Geschichte der Universitäten so selten, dafs wir uns einer erschöpfenden Erörterung des Princips, welches dabei als rechtsgültig berührt und anerkannt wurde, nicht zu unterziehen brauchen. Im Allgemeinen steht jedenfalls so viel fest, dafs die Krone wenigstens insofern theils durch ihre eigenen Antecedentien, theils durch jene anderer Stifter gebunden war, als sie für einen

sichtlich der Bischofs- und Domherrnstellen nach der Reformation anerkannt, wenn auch nur gelegentlich wirklich geübt wurde. Charakteristisch ist Folgendes. Der König befahl 1494, als der Abgang des Kanzlers (Bischof von Lincoln) bevorstand, der Universität Oxford, sie solle nicht zu einer neuen Wahl schreiten, bis er seine Absichten über diese Angelegenheit erklärt habe. Die Universität erklärte sich zu pflichtschuldigem Gehorsam bereit; aber als der Kanzler bald darauf wirklich starb, wählte sie dennoch sogleich den Erzbischof von Canterbury zu seinem Nachfolger. Kaum war dies geschehen, so liefen königliche Briefe ein, worin ihr befohlen wurde, den Bischof von Litchfield oder den von Rochester zu wählen. Die Verlegenheit der Universität wurde dadurch gehoben, dafs beide Prälaten ihre Bitte um Vergebung und Bestätigung der Wahl unterstützten. Von einem Zweifel an der Befugnifs des Königs, nach Ermessen in dieser Art einzuschreiten, ist in der ganzen Verhandlung keine Spur (Wood II, 414). Beispiele, dafs die Krone diese Befugnifs auch auf untergeordnete akademische Aemter ausgedehnt habe, um Kreaturen des Hofs zu versorgen, kommen erst seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts vor (Oxoniana I, 96). Die Universität suchte dann, ohne sich auf das Princip einzulassen, sich solcher Zumuthungen auf gute Manier zu erwehren, oder ihnen doch nicht umsonst nachzugeben.

Digitized by Google

ihnen widersprechenden Befehl nur dann Gehorsam verlangen konnte, wenn die akademischen Corporationen vorher durch förmliche Antiquirung jener Antecedentien, der darauf begründeten Pflichten und Rechte entledigt waren. Ob diese Antiquirung von der Krone allein ausgehen könne, oder einer Zusammenwirkung der drei Staatsgewalten oder eines Richterspruchs bedurfte, ist eine Frage, welche so sehr dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechts und dem vielberegten Streite über die *potestas legibus solvendi* angehört, dafs wir sie hier ganz übergehen, und auch später, wo von dem Verhältnisse der Universitäten zum Parliament die Rede sein wird, nur mit wenig Worten berühren können. Jedenfalls ist nicht zu verwundern, dafs die Universitäten zu allen Zeiten geneigt waren, der Prärogative mehr zuzugestehen, als irgend andere Corporationen; denn nirgends sind Beispiele des Mifsbrauchs seltener. Was aber von den Universitäten gesagt ist, gilt in letzter Instanz auch von den einzelnen Colleges. Sofern diese königliche Stiftungen waren, versteht sich die gröfste Ausdehnung der Prärogative von selbst; aber auch wo dies nicht der Fall war, und bei solchen Colleges, die stiftungsmäfsig ihre eigenen Visitatoren hatten, standen der Krone ohne allen Zweifel dieselben Befugnisse eines höchsten Visitators, Patrons und Stifters zu, wie bei den königlichen Stiftungen, insofern sie die Quelle jedes Privilegiums war, wodurch eine solche Stiftung allein zu Recht beständig wurde. So beziehen sich die königlichen Visitationen und Statuten des sechszehnten Jahrhunderts ebensowohl auf die einzelnen Colleges, als auf die Universitäten im Ganzen *).

*) Statt mich auf unerspriefsliche Polemik gegen entgegenstehende Ansichten einzulassen, theile ich lieber folgende Aeusserungen des leidenden Theils bei dem einzigen bekannten und irgend erheblichen Falle einer Rechtsverletzung von Seiten der Prärogative in der Geschichte der Universitäten mit — denn dafs z. B. unter Henry VIII. Drohungen u. s. w. angewendet wurden, um ein günstiges Gutachten zu erhalten, ist durchaus noch keine Verletzung eines akademischen Rechts, sondern nur eine sittlich unverantwortliche Anwendung an sich nicht in Abrede zu stellender Befugnisse der Krone. Ich meine den früher erwähnten Fall von Magdalencollege (1688), zu dessen

Digitized by Google

Halten wir nun aber das Princip fest, dafs die Prärogative durch ihre eigenen früheren Handlungen und Entscheidungen oder durch ursprüngliche stiftungmäfsige Statuten gebunden war; so kamen bei den Universitäten doch vor der Reformation nur die ersteren in Betracht, da sie als solche jeder stiftungsmäfsigen Grundlage entbehrten. Gehen wir aber auf den Inhalt der älteren königlichen Schreiben und Privilegien zurück, wobei meistens Dritte betheiligt waren, so war es fast ausschliefslich das gerichtliche Verfahren im eigentlichen Sinne, wo der Prärogative solche selbstgemachte Gränzen erwuchsen; insofern auch sie nämlich das *jus de non trahi extra* der Universitäten anerkannte. Diese Anerkennung zeigte sich aber theils schon darin, dafs das Einschreiten des Königs, als höchsten Richters, meistens durch Commissare an Ort und Stelle stattfand; dann aber auch darin, dafs der Zug der Appellation vom akademischen an das höchste königliche Gericht

---

Beleuchtung gleichzeitig mehrere Schriften erschienen, und der auch später bei vielen Gelegenheiten von vielen Seiten besprochen worden ist. Hier mögen folgende Stellen aus dem Verhöre des Dr. Hough (des von den Fellows satutenmäfsig gewählten Präsidenten) vor dem Bischof von Chester und anderen königlichen Commissarien für sich selbst reden. *B. of Ch.: You can not immagine, that we act contrary to the Law of the Land; and as to the statutes, the King hath dispensed with them. — Dr. Hough: I find that your commission gives you authority to change and alter the statutes, and make new ones, as you think fit. Now we have taken an oath not only to observe these statutes, but to admit of no new ones, or alteration in these. This must be my behaviour here; I must admit of no alteration and by the Grace of God never will. — B. of Chester: You have a statute there for mafs, why do not you say mafs? — Dr. Hough: This statute is taken away by the laws of the Land, which oblige us to say common prayer. — B. of Ch.. Do you allow that an Act of Parliament can free you from the obligation of a statute? — Dr. Hough: I do not say, but that his Majesty may alter our statutes, or the Parliament may do it; but I who have taken an oath etc. can obey no other; but those who shall come after such alterations have been made, are not obliged to observe them; and that is our case as to the statutes for mafs.* Der letzte Satz macht der Gewissenhaftigkeit des Präsidenten alle Ehre — zu allen Zeiten aber hat es nicht an *honourable men* gefehlt, welche der Meinung waren, dafs die Gewalt, welche Statuten ändern und antiquiren könne, auch damit zugleich solche Eide zu antiquiren befugt sei. Die Frage, ob der König allein oder nur im Parliamente solche Befugnifs habe, kommt hier nicht in Betracht.

Digitized by Google

lediglich auf Competenzstreitigkeiten und Privilegienfragen beschränkt wurde. Vom Urtheile des Kanzlers selbst fand keine Appellation an den König statt, sondern nur sofern entweder dessen, auf königliche Privilegien gestützte Competenz, oder die Gültigkeit irgend eines anderen akademischen Privilegiums von dem anderen Theile in Frage gestellt wurde, konnte die Universität aufgefordert werden, ihr Recht by Record nachzuweisen. Aber auch hier brauchte die Entscheidung keinesweges nothwendig und ausschliefslich vom Könige im Gerichte ausgegangen, sondern es konnte der König auch im Geheimen Rathe oder im Parliamente finden und entscheiden, was Rechtens. Jedenfalls sind da keine bestimmten Gränzen zu ziehen *). Es leuchtet übrigens ein, dafs nach dieser

*) Der Beweis, dafs der Recurs an den König, als höchsten Richter, wie oben gesagt, sich nicht auf die Reform eines Urtheils des Kanzlergerichts, sondern nur auf die Competenz- und Privilegienfragen, so wie auf Vorfragen bezog, kann nur negativ geführt werden. Ich finde nirgends eine Nachricht von einer Appellation im gewöhnlichen Sinne, und eine solche wäre auch geradezu unverträglich mit dem allgemeinen Grundsatze *de non trahi extra* und mit den vielen, besonders die akademische Gerichtsbarkeit betreffenden Privilegien (seit 1245). Solche Fälle dagegen, wo zumal städtischerseits die Privilegien selbst ganz oder theilweise in Abrede gestellt werden, und um höhere Entscheidung entweder in *curia banci Regis*, oder beim *King in council*, oder beim *King in parliament* nachgesucht wird, kommen so häufig vor, dafs es überflüssig wäre einen einzelnen hervorzuheben. Zwar war auch dies eine sehr grofse Last und Störung für die Universitäten, deren sie sich nach Kräften zu entledigen suchten; doch gelang ihnen dies nicht, und noch 1290 wurde dieser Recurs den Oxforder Bürgern ausdrücklich offen gehalten. Eine formelle Schranke und Bürgschaft gegen Mifsbrauch gab es hier schwerlich — faktisch aber fand sie sich wahrscheinlich sehr bald in den grofsen Kosten und den wiederholten Erfahrungen der Nutzlosigkeit des Recurses, der vielmehr immer zu festerer Begründung der akademischen Privilegien anschlug. Eine Gränze zwischen der Competenz der drei Seiten oder Gestalten der Prärogative wüfste ich nicht anzugeben. Eine Sache, die heute vor die Kingsbench gebracht wurde, konnte vielmehr das nächstemal vor den Geheimen Rath oder vor das Parliament gebracht, oder auch durch *oyers* und *terminers* entschieden werden. Ohne Zweifel hatte die Entscheidung und erhielt somit die Sache selbst einen anderen Charakter, je nachdem sie auf diesem oder jenem Wege erledigt wurde. Ich fühle übrigens keinen Beruf, mich auf eine erschöpfende Erörterung solcher rein juristischen Fragen, worüber die ersten englischen Juristen selbst noch uneinig sind, einzulassen. Wie wenig aber scharfe Gränzen zu ziehen sind, geht z. B.

Digitized by Google

Richtung die Geltendmachung der Prärogative nicht sowohl von der Krone selbst, als von solchen Dritten abhing, welche Ursache zu haben glaubten, zu jener ihre Zuflucht zu nehmen. Sofern also hier ein für die Universitäten drückender Mifsbrauch stattfand, hatten sie sich nur über diese Dritten, nicht aber über die Prärogative, zu beklagen. Indessen führte hier das Uebel sein Correktiv gar bald selbst herbei. Ein solcher Recurs war zu allen Zeiten mit zu grofsen Kosten verbunden, als dafs er nicht für Viele ganz verschlossen sein mufste; und kaum wird sich Jemand finden, der diesen Weg ohne dringendes, wirkliches Bedürfnifs, oder ohne einige Aussicht auf Erfolg gehen möchte. Der Maafsstab für das Bedürfnifs lag natürlich zuletzt in der Summe des Gewinnstes oder Verlustes, der Vortheile und Nachtheile, welche aus dem ganzen Verhältnisse zu den Universitäten hervorging, nachdem die Erfahrung einmal den Grundsatz festgestellt hatte, dafs die Stadt der Universität ihre corporative Selbstständigkeit bis zu einem gewissen Punkte zum Opfer bringen müsse, sofern überall eine Universität existiren solle. Dafs diese Summe, dieser Maafsstab nicht so leicht zu finden war, oder dafs man doch bei jeder Gelegenheit städtischerseits wieder diesen oder jenen Punkt für die städtische Freiheit zu gewinnen suchte, hat die Geschichte der Universitäten zur Genüge gelehrt. Dabei ging man freilich ohne Zweifel immer von der Voraussetzung aus, dafs die Universität ohne dies oder jenes Privilegium bestehen könne. Es kam dabei eigentlich immer auf eine Art von Wahrscheinlichkeitsberechnung an. War die Wahrscheinlichkeit einer günstigen Entscheidung grofs genug, um einen Versuch zu wagen, und war die Sache an sich wichtig und wenn sie durchgesetzt wurde vortheilhaft genug, um die Kosten eines Recurses an die Kingsbench, oder an das Parliament, oder an den Geheimen Rath daran zu setzen? Diese

daraus hervor, dafs 1286 der König der Universität geradezu befehlen konnte, die gegen Rob. de Wells erlassene Excommunikation zurückzunehmen, ohne dafs dabei an eine Reform eines Urtheils durch ein höheres Gericht in Folge eines Recurses zu denken ist.

Digitized by Google

Fragen kommen ohne Zweifel (gleichviel, in welcher Fassung) in Betracht. Insofern aber zumal der erste Punkt wesentlich von Präjudicien abhing, hatte es allerdings die Prärogative in ihrer Hand, sich und die Universitäten vor Mifsbrauch des Recursrechts zu schützen, indem sie unbillige und unbegründete Zumuthungen und Klagen möglichst bestimmt abwies, und eben dadurch Präjudicien aufstellte. Andererseits gab es für die Universitäten selbst kein besseres Mittel sich vor lästigem Mifsbrauche zu schützen, als indem sie nur solche Privilegien forderten oder behaupteten, deren sie wirklich bedurften und die ihnen wirklich zukamen, die insofern billig, vernünftig und haltbar waren. Dafs ihr Verhalten im Ganzen von diesem Geiste geleitet und bestimmt worden, läfst sich aber nicht blos aus allgemeinen Gründen und nach anderweitigen Beweisen eines richtigen corporativen Instinkts — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — annehmen, sondern es fehlt auch nicht an bestimmteren Beweisen für diese Thatsache. Diese finden wir besonders in dem Verhältnisse, welches zu allen Zeiten — zumal aber in derjenigen Periode, wo diese Zustände ihre definitive Feststellung erhielten — zwischen den königlichen Privilegien und vorhergegangenen Verständigungen und Verträgen, so wie zwischen den Betheiligten stattfand *).

*) Man müfste in der That diesen Corporationen, besonders aber den Universitäten, von vorne herein allen gesunden Menschenverstand, alle Fähigkeit, ihre eigene Lage zu beurtheilen, absprechen, wenn man annehmen wollte, sie hätten bei den so mühseligen, langwierigen und kostbaren Verhandlungen mit den Städten, mit der Krone, in Rom u. s. w. wegen ihrer Privilegien nur so in den Tag hinein willkührlich und ohne Rücksicht auf Billigkeit und Möglichkeit Neues gefordert oder Altes behauptet. Die an sich schon so grofsen Kosten wurden natürlich in dem Maafse vermehrt, als auch der andere Theil eben durch Unbilligkeit und Unvernunft gezwungen wurde seine Hülfsmittel, Einflufs u. s. w. in Bewegung zu setzen. Wie theuer aber jeder Schritt hier werden konnte, ergiebt sich aus mehreren dahin schlagenden interessanten Nachrichten bei Lamb — so namentlich aus dem Tagebuche und der Rechnungsablage der zur Betreibung der Erneuerung und Bestätigung der Cambridger Privilegien nach der Thronbesteigung Edward VI. beauftragten akademischen Commissarien (Lamb, collection etc. p. 97 sqq.). Das Geschäft wurde erst nach fünfzehnwöchentlichem Aufenthalte in London

Digitized by Google

Es bleibt uns nun noch eine andere Frage hinsichtlich des Verhältnisses der Universitäten zu der höchsten Staatsgewalt zu erwägen. Zu welchen Leistungen waren diese halbgeistlichen Corporationen gegen die Krone oder — um den geläufigeren Ausdruck zu gebrauchen — gegen den Staat verpflichtet? Die zerstreuten, sehr verworrenen und dürftigen Nachrichten über diesen Gegenstand ergeben folgendes, freilich ziemlich vages Resultat. Bleiben wir zunächst bei Abgaben im engeren Sinne stehen, so herrscht vor der Reformation in der Stellung der Universitäten auch in dieser Beziehung der geistliche Charakter vor. Sowohl ihre eigenen als die Besitzungen der ihnen incorporirten Colleges und sonstigen Stiftungen wurden als geistliches Gut angesehen, und leisteten der Krone keine andere Abgaben, als anderes Eigenthum derselben Art. Namentlich also hatten sie von diesem Eigenthume einen dem Werthe entsprechenden Antheil an den Subsidien zu entrichten, welche die Geistlichkeit der Krone gelegentlich unter der Form einer freien Gabe zuzugestehen pflegte, ohne dafs jedoch die Universitäten an den Ver-

und Kingston (wo der Hof sich aufhielt) beendigt, und die Kosten betrugen 93 L. — nach jetzigem Geldwerthe über 1000 L. — eine für die damalige Zeit und die bedrängte Lage der Universität ausserordentliche Summe, zu deren Beitreibung die Commissare auch ein silbernes Processionskreuz der Universität auf einem Saumpferde mitführten. Und doch verlangte die Universität Nichts, was nicht im Wesentlichen, nicht nur durch alte Privilegien, sondern sogar in der Composition von 1501 von der Stadt zugestanden worden wäre. Eben so enthalten die Elisabethanischen Privilegien im Wesentlichen nichts mehr, als was in der 1547 versuchten Composition bis auf einen Artikel zugestanden war, an dem freilich die Verständigung scheiterte. Dafs dennoch, zumal in Zeiten allgemeiner Zerrüttung, Aufregung und demokratischen Aufstrebens, immer wieder Mifsverstände eintraten, beweist wahrlich nur, dafs, trotz aller Billigkeit und Vorsicht, die Verhältnisse ausserordentlich verwickelt und schwierig blieben. *Negotium non solum arduum ac difficile verum etiam infinitum et inexplicabile vestra causa sumus aggressi ut vestras et oppidanorum controversias componeremus*, sagen 1547 die juristischen Beistände von Cambridge. Nicht wenig trug zu diesen Schwierigkeiten und den daraus hervorgehenden Mahnungen zur Mäfsigung der Umstand bei, dafs bei Regierungswechseln meistens um Bestätigung der Privilegien nachgesucht werden mufste. Die Ausgaben *for sueing priviledges* betrugen allein von 1534 — 43 279 L. und reducirten die *cista communis* auf ein Deficit von 1½ L. (Lamb).

Digitized by Google

sammlungen Theil nahmen, wo solche Beschlüsse gefafst wurden. Sei es nun Rücksicht auf diese Art von Unbilligkeit, oder vielmehr die in so vielen anderen Dingen hervortretende Ehrfurcht vor den Wissenschaften, das Wohlwollen gegen deren Organe — genug, ohne eine eigentliche Exemtion von diesen Lasten scheint doch den Universitäten meistens der von ihnen zu tragende Antheil in jedem einzelnen Falle erlassen worden zu sein. Dafs bei dem eigenthümlichen gemischten Charakter der Universitäten gerade in dieser Beziehung gelegentlich Zweifel entstanden, oder von Uebelwollenden angeregt wurden — wozu namentlich die städtischen Corporationen Grund und durch die Repräsentation im Unterhause Gelegenheit hatten — kann nicht befremden. Solche Zweifel scheinen aber immer nur zur neuen Anerkennung des geistlichen Charakters akademischer Häuser und Länder geführt zu haben. Solche Beschränkungen freilich, welche anderes geistliches Eigenthum trafen, mufsten sie sich auch gefallen lassen, und konnten es um so eher, da (wie gesagt) die Krone ihr Recht selten geltend machte *). Was die Be-

*) Folgende urkundliche Zeugnisse (aus Wood, Ayliffe, Parker, Dyer, Rymer, Wilkins und den Rot. Parl.) mögen für sich selbst sprechen — und ich bemerke nur, dafs ich, solchen Zeugnissen gegenüber, die Unsicherheit nicht begreife, die bei englischen Autoren über diesen Punkt zu herrschen scheint. Ein Gutachten, welches 1294 wegen eines der Universität geschenkten *tenementum* in Oxford gefordert wurde, sagt ausdrücklich, dafs dadurch dem König und der Stadt ein Nachtheil erwachsen werde, weil es als geistlich keine Abgaben bezahlen werde. Das einzige Dunkle in der Stelle (Wood I, 140) liegt darin, dafs das *messuagium* auch schon früher und zwar dadurch eximirt gewesen zu sein scheint, dafs es von Scholaren bewohnt wurde. Dafs dies als Regel gegolten, wage ich nicht zu behaupten. 1334 klagen die Bürger im Parliamente darüber, dafs die *clerici* so viele Häuser kaufen, und sie dadurch von städtischen und königlichen Abgaben befreien. Hier sind unter *clericis* jedenfalls die Universitäten und Colleges mit begriffen. In Folge dieser und ähnlicher Klagen wurde schon 1292 ein Termin festgestellt, von dem an neuerworbene Grundstücke und Häuser der Geistlichkeit nicht befreit sein sollten. Doch scheint es als wenn diese Beschränkung nicht lange eingehalten worden ist; wenigstens kommen 1379 und 1389 Klagen im Parliamente vor, dafs neulich von Geistlichen, Corporationen und akademischen Colleges erkaufte Grundstücke *(pourchace reecmen*, Rot. Parl. III, 276) auf geistliche Exemtion Anspruch machten. Die einzige Ausnahme

Digitized by Google

freiung von indirekten Abgaben betrifft, so war dabei die Krone eigentlich gar nicht betheiligt. Die freie Zufuhr und Ausstellung von Lebensmitteln und Waaren auf dem

---

von dieser geistlichen Exemtion wird 1251 hinsichtlich des sogenannten *muragium* erwähnt; wobei jedoch noch zweifelhaft bleibt, ob nicht lediglich von akademischen Klienten die Rede ist, deren Exemtion niemals anerkannt, sondern die nur sofern begünstigt waren, als sie vom Kanzler und nicht von der städtischen Behörde taxirt wurden. Von diesen allein ist jedenfalls im 27. Artikel der Cambridger Composition von 1501 die Rede. Weitere Belege, sowohl zu dem geistlichen Charakter akademischen Eigenthums, als zu der Besteuerung durch die Convocation und zu der Nachsicht der Krone gegen die Universitäten, geben folgende Zeugnisse: 1377 wird den Universitäten der Tribut von einem Groschen auf's Pfund erlassen, den der Clerus der Provinz Canterbury 1372 votirt hatte — 1378 erläßt Richard II. den Universitäten die der Kirche durch Edward III. gewaltsam auferlegte Steuer — 1452 werden drei Colleges zu Oxford von den zwei Zehnteln befreit, welche die Canterburysche Provinz votirt hatte. Daß solche Nachlässe häufig vorkamen, ist gewiß eben so wenig zu bezweifeln, als daß sie nicht immer und nicht für alle Colleges stattfanden. Die Colleges von Eton und Winchester wurden wahrscheinlich und aus naheliegenden Gründen auf dieselbe Art behandelt, wie die Universitäten. In der That waren auch dies akademische Stiftungen. Von solchen Steuererlässen sind diejenigen urkundlichen Aeusserungen sehr zu unterscheiden, worin der geistliche Charakter des akademischen Eigenthums negativ in der Exemtion von den durch das Unterhaus bewilligten Steuern anerkannt wird. Dahin gehören eine *litera regia* von 1311: *Quod Scholares Cantabrig. liberi sint a tallagio pro terris et tenementis eorum ut olim consueverunt* — 1314 scheint die Sache wieder zweifelhaft: *Rex mandavit thesaurario etc. quod scrutatis tallagiis si constare poterit Cancellarium et Scholares a tallagio de tenementis suis praestando quietos esse debere, tunc quietos esse faciant et districtionem Vicecomitis relaxari.* Die Exemtion war schon seit dem Anfange der Regierung Edward II. in Frage gestellt worden; doch war das Resultat endlich den Universitäten offenbar günstig, da (wie wir sahen) 1379 in den Gemeinen nur über die Exemtion neuerdings erkaufter *tenementa* Klage geführt wurde. Wahrscheinlich bezog sie sich auf jene früheren Zweifel, auf die Auslegung und Anwendung der Bestimmung von 1292, vielleicht auch auf die Ansprüche der akademischen Klientel. Darauf bezieht sich jedenfalls die Aufforderung von 1440: *Quod Cancell. Cantabrig. transmittat coram thesaurario et baronibus scaccharii nomina omnium personarum infra jurisdictionem Univ. et Villae Cantabrig. ad solutionem cujusdam subsidii taxabilium.* Noch 1586 war anerkannt worden: *Quod scholares non debeant quidquam solvere de subsidiis decimae et quindecimae vel aliis quotis pro tenementis, scholis vel libris* (?) *suis;* und 1496 heißt es in der Subsidienbewilligung des Unterhauses: *Provided alway that no landes etc. apropriated or belonging to any college in any of the Univ. of Oxf. or Camb. or to Eton or Winchester be charged or chargeable for or with sayd aid* (Rot. Parl. VI, 517). Eben so 1505;

Digitized by Google

Markte der Universitätsstädte war eine Sache zwischen der Universität und der Stadt. Die Befreiung der akademischen Boten oder reisender Scholaren und Magister könnte nur dann als ein Privilegium angesehen werden, wenn nachgewiesen wäre, welche Lasten zu Gunsten der Krone anderen Unterthanen, zumal Geistlichen, unter denselben Umständen auferlegt waren. Dafs innerhalb der Landesgränzen dergleichen stattgefunden, davon findet sich keine Spur. Von Brückenzöllen u. dgl. kann nicht die Rede sein. Sie waren zum Theil Privateigenthum, und jedenfalls war Niemand davon befreit, als etwa der königliche Dienst. Eingangszölle wurden nur von Waaren entrichtet; und als solche wurde Hab und Gut reisender Universitätsverwandten allerdings wohl, auch ohne besonderes Privilegium, eben so wenig angesehen, als das Gepäck anderer Reisender. Von allen diesen Dingen findet sich hinsichtlich der englischen Universitäten keine Erwähnung, wie auch festländische Schwestern in dieser Beziehung gestellt sein mochten; was zu untersuchen hier nicht der Ort ist. Als ein wirkliches Privilegium, dessen sogar die Geistlichkeit sich nicht allgemein erfreute, ist die Exemtion von allen ausserordentlichen Lieferungen in *natura* zum Gebrauche des königlichen Hofs, wenn er die Universitäten selbst oder benachbarte Orte besuchte. Diese Lieferungen, wozu sowohl Lebensmittel und Obdach, als auch Transportmittel gehörten, und welche auch von allen Solchen in Anspruch genommen wurden, welche in königlichen Dienstsachen unterwegs waren, wurden noch drükkender durch die Habsucht und Unredlichkeit derjenigen, welche sie für den Hof zu besorgen hatten *(purveyor)*, und

---

und wenn dennoch (in Parker's hist. and antiquities etc.) ein königlicher Befehl von 1303 erwähnt wird, wonach: *taxes, tallages aides and other charges to the King shall be assessed indifferently by 8 burghesses and 4 of the Univ.*, so kann sich dies entweder nur auf die akademischen Schutzverwandten beziehen, oder es bleibt mir ganz unverständlich. So haben wir die vorherrschend geistliche Natur des Eigenthums und der Leistungen der Universität bis an die Gränzen der neuen Zeit verfolgt, wo Schisma und Reformation auch hier verwandelnd eingriffen — wie wir bald sehen werden.

Digitized by Google

an Klagen von allen Seiten und zu allen Zeiten fehlt es nicht. Nicht nur aber wurden die Universitäten und deren Angehörige selbst mit solchen Lasten verschont, sondern auch die Universitätsstädte und die nächste Umgegend sollten von solchen Plagen nicht heimgesucht werden, damit der Markt dort nicht verkürzt und vertheuert werde. Dafs dies Privilegium, besonders hinsichtlich des letzten Punktes, immer sehr gewissenhaft geachtet worden, ist allerdings nicht zu behaupten. Was andere persönliche Leistungen betrifft, so kommen besonders Kriegs- und Gerichtsdienste (als Geschworene) in Betracht. In beiden Beziehungen genossen die akademischen Bürger geistliche Immunität, d. h. sie konnten als Geschworene gar nicht, zum Kriegsdienste (wie die Geistlichkeit) nur in äussersten Fällen in Anspruch genommen werden — z. B. wenn es feindliche Landung abzuwehren galt *).

*) Die Befreiung von den Erpressungen der *purveyors* finde ich urkundlich zuerst in dem Entwurfe einer Cambridger Composition zwischen Universität und Stadt von 1547 (Lamb p. 90) erwähnt; doch offenbar als einen alten Streitpunkt. Dann ist davon die Rede in einem Oxforder Privilegium von 1553 (Salmon u. Dyer); doch kommt es in einer Klage der Cambridger Universität von 1552 als etwas längst Bestehendes vor (Lamb p. 60), und ich zweifle gar nicht, dafs sie, wenn auch nicht ein- für allemal, doch gelegentlich seit den frühesten Zeiten stattfand — da sie eigentlich nur eine Bestätigung und Nachhülfe der akademischen Marktfreiheit war. Ein *mandatum regium* von 1371: *pro victualibus ad villam Cantab. asportandis in usum et commodum scholarium non obstante priore Regis mandato* (Dyer), bezieht sich wahrscheinlich auf diesen Punkt. Auch in Ayliffe findet sich Aehnliches, was ich für den Augenblick nicht genauer nachweisen kann. Der Schutz der akademischen Pferde und Maulthiere wird zwar ausdrücklich erst in dem Privilegium von 1502 erwähnt; allein dies Privilegium enthält fast lauter Bestätigungen älterer Dinge, ohne dies bei irgend einem Punkte anzudeuten — Grund genug für gewisse Autoren, alle von diesem Privilegium an zu datiren. Bemerkenswerth für die Befreiung von den Hoflieferungen ist der Bescheid, den die Universität 1546 von Henry VIII. erhielt, als sie um Sicherheit ihres Besitzes und Bestätigung ihrer Privilegien bat: *He made answer and smiled, that he could not but wryght for hys servauntes and others doing the service for the realme in warys and other effayres, but he sayd he wold put us to our choyce wether we shulde gratifie them or no* (Lamb p. 60). Die Exemtion vom Dienste in Juries war schon Folge des eximirten Gerichtsstandes, und wurde z. B. von Edward II. (1317) bestätigt: *Clerici laicum feodum habentes et Cantabrigiae studentes non ponantur in assisis juratis.* Einer besonderen Exemtion vom Kriegs-

Digitized by Google

Dafs das Schisma und dann die Reformation in diesen Verhältnissen sehr wesentliche Veränderungen hervorbrachte, und dafs diese im Ganzen auf eine Secularisirung der Universitäten, auf ein fast gänzliches Zurücktreten ihres geistlichen Charakters und ein entschiedenes Vorherrschen des weltlichen hinausliefen, kann nicht befremden *). Diese Veränderung scheint indessen keineswegs durch einen bestimmten formellen Akt der höchsten Gewalten herbeigeführt oder auch nur ausdrücklich anerkannt worden, sondern allmählig und gleichsam von selbst zunächst in der Ansicht aller Betheiligten, dann in der That eingetreten zu sein. Entschieden wurde dieselbe ohne Zweifel erst durch die Erwerbung der Repräsentation im Unterhause. Bei solchen Umständen lassen sich

dienste bedurfte es ohne Zweifel vor der Reformation kaum, und sie wurde damals (von Edward VI. und Elisabeth) nur darum bestimmter ausgesprochen, weil Alles in Frage gestellt war, und zumal die städtischen Behörden die Universität heranziehen wollten (Lamb 92); doch scheint schon 1290 ein Privilegium der Art ertheilt worden zu sein (Salmon). Sofern diese Exemtion eine natürliche Folge des geistlichen Carakters war, litt sie ohne Zweifel auch die Ausnahmen, denen alle Geistliche unterworfen waren, und in plötzlicher, dringender Gefahr dachten gewifs weder die Universitäten noch sonst Jemand an Exemtion. Königliche Mandate *de arrajando clero ad costeras Maris defendendas* finden sich in Rymer häufig (z. B. von 1374). Dafs die Universitäten auch von ausserordentlichen Kriegssteuern so weit frei waren, als die Geistlichkeit überhaupt, bedarf keines weiteren Beweises, und wird auch in den erwähnten Privilegien bestimmt ausgesprochen (z. B. noch 1522 u. 1562). Wenn dennoch 1542 — und zwar nachdem kurz vorher der Stadt ein königlicher Verweis ertheilt worden, dafs sie gegen alles Herkommen die Universitätsverwandten zu Musterungen ziehen wollte — eine Besteuerung der Cambridger Colleges erwähnt wird (Lamb 42), zur Ausrüstung einiger Kriegsleute für das Heer gegen die Schotten unter dem Herzog von Norfolk — wenn dann 1544 der Herzog die Universität auffordert, einige *hable men* für das Heer auszurüsten, was er nach Frankreich führen sollte; so ist mir dies allerdings nicht ganz klar. Vielleicht war es eine freiwillige *captatio benevolentiae*, da der Herzog Seneschall der Universität war. Doch fordert er diese Leistung ziemlich bestimmt als Pflicht *(for as myche as I am Stuarde of your Universitie)*. Endlich mag Alles aus der Verwirrung und Unsicherheit aller geistlichen Rechte in Folge des Schismas zu erklären sein.

*) Die Encyclopaedia britannica drückt sich über den gegenwärtigen Charakter der akademischen Corporationen so aus: *Univ. is in the eye of Law a mere lay body, though in reality a mixt body composed of laymen and ecclesiastics.*

Digitized by Google

auch die Widersprüche, das Schwanken und die Ungewifsheit erklären, welche hinsichtlich der Leistungen der Universitäten an den Staat eine Zeitlang herrschten. Doch ist nicht zu verkennen, dafs seit der neuen Incorporation von 1571 die Universitäten zumal in dieser Beziehung ganz als weltliche Corporationen angesehen werden; obgleich auch dort eine bestimmte Erklärung der Art nicht vorkommt. Fortan also waren die Universitäten und Colleges verpflichtet, ihren Antheil an den vom Parliament votirten Steuern zu tragen. Gegen diese Verpflichtung liefs sich in der That nur eine Einwendung denken: dafs nämlich die Universitäten im Unterhause nicht repräsentirt waren. Wie weit ein solcher Grund zu Rechte geltend gemacht werden konnte, lassen wir auf sich beruhen; jedenfalls mufste er in der Waagschale der Billigkeit ein grofses Gewicht haben. Und wenn dennoch die Universitäten (wie wir sahen) erst 1604 das Recht der Repräsentation im Unterhause erlangten, so ist dies wohl hauptsächlich daraus zu erklären, dafs ihnen in der Zwischenzeit meistens, so wie früher die geistlichen, so jetzt die weltlichen Lasten im Wege der Gnade entweder von der Krone oder vom Unterhause selbst erlassen wurden. Auch nach der Zulassung akademischer Deputirten fand dieser Erlafs noch eine Zeitlang statt, und hörte wahrscheinlich erst während und nach den bürgerlichen Unruhen des siebzehnten Jahrhunderts auf. Wie dem auch sei — seit jener Periode findet sich keine Spur mehr davon, und dem grofsartigen Fiscalismus der neueren Staatsverwaltung gegenüber kann von solchen mittelalterlichen Schwächen nicht die Rede sein. Die Universitäten gehören, wie alle anderen Wesen und Räume zwischen Himmel und Hölle, zu der *materia taxabilis* *).

*) Die erste (mir bekannte) Spur einer Besteuerung der Universitäten durch das Parliament findet sich bei Gelegenheit der Verhandlungen über den geistlichen Zehnten und die Erstfrüchte, welche 1530 vom Parliament dem Könige bewilligt, von diesem aber anfangs bedingt (zur Stiftung von Professuren), dann unbedingt erlassen wurden. Dies war jedoch lediglich und ausdrücklich Gnadensache und keineswegs ein- für allemal gemeint. Auch 1540, als das

Digitized by Google

Dafs bisher nur von einer früheren Epoche die Rede war, worin die Prärogative noch ein sehr entschiedenes Uebergewicht über alle anderen Gewalten im Staate hatte,

---

Parliament dem Könige das geistliche Fünftheil bewilligte, wurde es den Universitäten ausdrücklich erlassen — eben so 1536 wieder die Zehnten und Erstfrüchte. Diese Abgabe wurde jedoch 1539 nebst dem weltlichen Zehnten und Fünfzehnten *in perpetuum* durch Parliamentsbeschlufs erlassen, und durch diesen letzten Umstand eigentlich zuerst die Universitäten als weltliche Corporationen anerkannt, da die geistlichen Zehnten und Erstfrüchte sie noch als geistliche trafen. Die Ausdrücke bei Wood (I, 281) lassen es zwar zweifelhaft, ob der Erlafs auf ewige Zeiten sich blos auf die erste oder auch auf die zweite Art von Abgaben bezieht. Nach den Ausdrücken des Cambridger Privilegiums von 1561 — welches in diesem Punkte ohne Zweifel Folge und Ausdruck jenes parliamentarischen Beschlusses ist, vielleicht mit einiger Zuthat königlicher Gnade — kann ich nicht bezweifeln, dafs es so gemeint war: *Damus et concedimus cancellario etc. quod ipsi et successores sui, et omnes et singuli Doctores, Magistri Baccalaurei, Scholares, Officiales, Servientes, communes Ministri seu Servientes Scholarium qui nunc sunt et in posterum erunt, ac in eadem Univ. etc. residebunt etc. liberi et quieti et exonerati de omnibus et omnimodis Subsidiis, Releviis, Exactionibus, Impositionibus, Contributionibus et Denariorum Summis quibuscunque Nobis, haeredibus et Successionibus nostris in posterum concedendis, aliquo Actu Parliamenti sive Statuto, Ordinatione etc. etc.* Nach einer solchen Befreiung, welche durch die Incorporationsakte von 1571 ausdrücklich bestätigt wurde: *And be it further enacted that the Letters patent of the Queens Majestie granted etc. bearing date 26. April in the third year of her Reign etc. shall from henceforth be good, effectual and available in the law etc.* — danach, sollte man glauben, könnte fortan von einer Besteuerung der Universitäten weder im geistlichen noch im weltlichen Sinne nicht die Rede sein. Doch ist dem nicht so — ein Grund mehr, um die Richtigkeit der herrschenden Ansichten über die eminente Wichtigkeit dieser Akte im Verhältnisse zu allen früheren, auf die Universitäten bezüglichen, ja in der That die Zulässigkeit ähnlicher Ansichten über alle ähnliche politische Akte zu bezweifeln. Ob und wann diese Begünstigung ausdrücklich wieder zurückgenommen, oder ob sie später nur ignorirt wurde, kann ich nicht sagen; dafs aber schon vor dem Ausbruche der bürgerlichen Unruhen die Befreiung der Universitäten von den im Parliamente bewilligten Steuern lediglich als eine Gunst angesehen wurde, welche in jedem einzelnen Falle bewilligt oder verweigert werden könne, geht handgreiflich aus einem Schreiben des Cambridger Unterhausmitgliedes vom 17. Juli 1620 hervor, dessen Mittheilung (aus den Handschriften des Br. Museums) ich der Güte der Hrn. Th. Wright in London (des rühmlichst bekannten Verf. der Queen Elizabeth and her times) verdanke. *You must know*, by the way (heifst es hier) *that we of the lower House do find ourselves much scandalized by both the Universities for some public speeches used by men in chief place among them, in disgrace of our proceedings etc. etc. making us no better than church robbers, for our*

Digitized by Google

geht schon daraus hervor, dafs der Antheil, welchen das Parliament bei der Entscheidung akademischer Angelegenheiten haben mochte, noch unerwähnt bleiben konnte. So gewifs nun aber bei der späteren Gestaltung dieser Dinge eben das Verhältnifs zwischen der Krone und dem Parliamente vor allen Dingen in Betracht kömmt, so wird doch Niemand (bei einiger Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange des englischen Staatslebens) meinen, es sei das Parliament früher gar nicht in Betracht gekommen. Wir haben vielmehr in dieser Beziehung zunächst das frühere Verhältnifs nachzuholen, und dann den weiteren Gang anzudeuten. Eine erschöpfende Erörterung wäre übrigens nichts geringeres als eine Geschichte der englischen Staatsverfassung, da das wahre Verhältnifs der Krone zum Parliament sich auf diesem Gebiete eben so gut darstellt, als auf jedem anderen. Und bei der Wichtigkeit, welche zu allen Zeiten von allen Gewalten und Ständen auf die Universitäten gelegt wurde, möchte sogar eine gründliche Untersuchung — gleichsam eine Nachgrabung — hier theils durch die unmittelbaren Resultate, theils durch

---

acts of reformation in the Church. Whereof complaint being made in the Lower House at such time as the Bill of Subsidy was in question, wherein the Universities by custom have exception, it grew now to a great doubt, whether we should afford them that accustomed favour. In conclusion we thought not fit to punish societies for private men's faults; but order was given to the Speaker to write to both Universities to admonish them of their indiscretion. Man könnte sagen: Die Abgabenfreiheit wurde in Folge der, oder durch die Repräsentation im Unterhause *ipso facto* aufgehoben, obgleich (oder eben weil) das darauf bezügliche Privilegium nichts davon erwähnt — denn in der That ist Repräsentation ohne Theilnahme an den votirten Subsidien gar nicht denkbar, wenngleich diese für einzelne Fälle nachträglich erlassen werden konnten. Allein nach dem eben angeführten Schreiben war diese *exemtion by custom* offenbar älter als 17 Jahre, und ich glaube vielmehr, dafs die Repräsentation eben Folge der Besteuerung, also der Aufhebung der privilegirten Exemtion war. Dafs seit der Revolution die Universitäten weder durch Gewohnheit noch Gunst, noch Privilegium eximirt sind, ist notorisch, und dafs ihre Exemtion (wie denn auch ihre Natur angesehen werden mochte) in den bürgerlichen Unruhen des siebzehnten Jahrhunderts unterging und von der Restauration nicht wieder hergestellt wurde, ist auch ohne bestimmtes Zeugnifs anzunehmen und gar wohl zu erklären.

Digitized by Google

Schlüsse und Vergleiche auf Ergebnisse anderweitiger Forschungen ersprieſslicher sein, als auf manchem anderen Punkte. Davon kann jedoch hier nicht die Rede sein. Es genügt uns, die wesentlichen Züge nachzuweisen, welche sich aus den vorhandenen spärlichen Nachrichten ermitteln lassen, und die allgemeineren Principien, welche aus diesen Zügen für diese Verhältnisse hervorgehen, anzudeuten, ohne uns auf das, was ausserhalb der Gränzen unseres nächsten Gegenstandes liegt, einzulassen — am allerwenigsten aber auf noch immer schwebende Controversen.

Daſs seit den frühesten Zeiten das Parliament auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung mehr oder weniger Theil an den akademischen Angelegenheiten nahm, daſs schon sehr früh manche wichtige Beschlüsse hinsichtlich der Universitäten unter parliamentarischer Mitwirkung gefaſst und eben dadurch unter parliamentarische Bürgschaft gestellt wurden, leidet nicht den geringsten Zweifel. Die Ansicht, wonach eine solche Bürgschaft erst durch die mit allen Formalitäten des späteren legislativen Geschäftsganges ausgestatteten Incorporationsakten von 1570 erlangt worden sei, mag (wie so manches Andere der Art) als bequeme juristische Fiktion gelten; auf dem historischen Gebiete aber ist sie ohne allen Werth *). Der Ursprung dieser

*) Die Beweisstellen sind in allen Quellen der akademischen Geschichte (Wood, Ayliffe, Dyer, Rymer, Rot. Parl. etc.) so zahlreich, daſs es wirklich ganz überflüssig ist, einzelne anzuführen. In der That möchten nur wenig Fälle nachzuweisen sein, wo sehr wichtige Interessen der Universitäten nicht — anfangs und so lange das Unterhaus noch gar nicht oder nur im Keime vorhanden war — *coram magnatibus, proceribus*, dann später aber auch *coram communibus, coram parliamento, coram ordinibus* verhandelt wurden; und viele der wichtigsten Beschlüsse wurden denn auch *auctoritate magnatum, ordinum, parliamenti* gefaſst. Von früheren Beispielen will ich hier nur noch einmal an den Bescheid erinnern, den der König in und mit dem Parliament auf die Querelen der Oxforder Bürger 1290 gab, und worin die wichtigsten Privilegien der Universität bestätigt wurden. Daſs unter Parliament damals nur die *proceres, magnates* zu verstehen sind, bedarf ebensowenig eines Beweises, als daſs später, als das Unterhaus überhaupt bedeutender hervorgetreten war, auch die *communia* an diesen Verhandlungen und Beschlüssen Theil genommen haben würden und an ähnlichen wirklich Theil nahmen. Eines der ersten mir bekannten Zeugnisse, worin sich dies Verhältniſs so formell und umständlich, wie es zu irgend einer

Digitized by Google

Theilnahme des Parliaments an Dingen, welche ihrer Natur nach durchaus nur in der Competenz der Prärogative lagen, ist sowohl nach allgemeineren Gründen als nach den vorliegenden Nachrichten nicht in irgend einem formellen ausdrücklichen Rechte zu suchen. Sie ging zunächst lediglich aus thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen hervor — zumal aus dem durch das ganze Mittelalter gehenden Bedürfnisse und Streben, dem thatsächlich oder durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht Erworbenen, durch möglichst viele Bürgschaften gröfsere Sicherheit und Festigkeit zu gewähren, und aus dem damit Hand in Hand gehenden Anspruche derjenigen, die eine solche Bürgschaft (gleichviel, in welcher Art und Form) leisten sollten, auch Kenntnifs von der Sache zu nehmen und bei den darauf bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen eine Stimme zu haben. Der König (die Krone) blieb zwar der Mittelpunkt aller Bestrebungen der ersteren Art, die letzte Quelle alles formell und allgemein anerkannten Rechts, zumal jedes Besonderrechts. Dies hinderte aber keinesweges, dafs die Universitäten (wie andere moralische Personen oder Individuen in ähnlicher Lage) auch anderweitig Stützen, Beförderer, Bürgschaften, Schutz ihrer Ansprüche und Rechte suchten — bei allen denen, die theils mittelbar, theils und besonders eben durch ihre Stellung zur höchsten Gewalt schaden oder nützen, hemmen oder fördern konnten. Auf der anderen Seite aber konnte es nicht fehlen, dafs nicht die Krone selbst auf diesem wie anderen Gebieten gelegentlich das Bedürfnifs fühlte, die wirkliche Geltung der Akte ihrer Vollmacht durch ähnliche Stützen, Bürgschaften, Mitwirkungen und Mitberathungen zu sichern. Was aber in diesem Sinne zunächst vielleicht mit Einzelnen verhandelt wurde, mufste um so eher sich zu einer gemeinsamen, formellen Berathung und Beschlufsnahme

Zeit nur verlangt werden konnte, ausgesprochen findet, ist von 1472: *The University pleas that by assent of the Lords spiritual and temporal and of the Commons of this Your Realm it may please etc. to ordayne, establish etc.* (Rot. Parl. VI, 33). Der Gegenstand ist gleichgültig; aber der Schlufs *a minori*, von Unwichtigem auf Wichtiges, ist hier gar nicht abzuweisen.

Digitized by Google

verdichten, da gerade hier eine gemeinsame, wohlwollende und lebendige Theilnahme gleichsam als permanenter Antrieb waltete. Jeder Stand, jede Corporation, jede irgend einflufsreiche Familie hatte Angehörige auf den Universitäten, und theilte schon insofern deren Interessen und Bestrebungen. Versammelte der König unter solchen Umständen die Grofsen zu Berathungen wichtiger Angelegenheiten um sich, so konnte es nicht fehlen, dafs nicht auch gelegentlich akademische Angelegenheiten zur Sprache gebracht wurden — sei es vom Könige selbst oder von anderen Anwesenden, aus eigenem Antriebe oder auf Betreiben der Universität selbst. Die Anregung konnte aber begreiflich auch von deren Widersachern ausgehen. Den Unterschied von weniger formellen, feierlichen und wichtigen Verhandlungen der Art zwischen den vertrauteren Rathgebern des Königs und einem eigentlichen Parliamente (besonders ehe die Gemeinen ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren waren) nachzuweisen, ist nicht unsere Aufgabe, und möchte nicht leicht sein.

Der Uebergang und der Wechsel waren sehr unmerklich, die Gränzen kaum zu bestimmen *). Eine bestimmtere formelle Haltung und Scheidung trat erst durch die Entstehung des Unterhauses ein, und in den Fällen, wo diese zugezogen wurden und werden mufsten. Von dem Augenblicke aber und in dem Maafse wie die Gemeinen einen wirklichen, thatsächlichen Einflufs erlangten, kamen auch sie in den Fall, sich gelegentlich mit den akademischen Angelegenheiten zu befassen — und zwar wesentlich aus denselben Gründen, nämlich weil der eine oder der andere Betheiligte ihren Einflufs zu benutzen wünschte, um seine Zwecke zu erreichen — ihre Bürgschaft, um das Erworbene zu sichern. Der König und die Universitäten konnten solche Dinge unmittelbar bei den Ge-

*) Statt vieler hierher gehörender Beispiele auf's Gerathewohl nur folgende: *Rex etc. coram nobis in Concilio nostro, in praesenti Parliamento nostro etc.* (1319). Dann 1334: *Petitio Cancellarii Univ. Ox. coram nobis et Concilio nostro in Parliamento nostro etc.* (Rymer) Der Gegenstand ist gleichgültig.

Digitized by Google

meinen zur Sprache bringen lassen; aber es lag in der Natur der Sache, dafs es häufiger von Seiten der Widersacher, zumal der städtischen Corporationen, geschah, welche im Unterhause repräsentirt waren. Wie weit überhaupt der Einfluſs, die wirkliche politische Bedeutung der Gemeinen durch ihr ursprüngliches Recht der eventuellen Verweigerung der Subsidien ging, brauchen wir hier nicht zu untersuchen — und es bedarf kaum einer Erinnerung, wie sehr die Gränzen nach Umständen wechselten; wie weit sie aber auch gingen, so weit konnten die Gemeinen auch gelegentlich auf akademische Angelegenheiten einwirken. Formell und ausdrücklich hatten hier weder die Groſsen noch die Gemeinen irgend eine entscheidende Stimme. Sie konnten nur bitten, Vorstellungen vor den Thron bringen, höchstens Untersuchungen zu ihrer eigenen Belehrung anstellen — auf die Gefahr hin, den Bescheid zu erlangen: dafs diese Dinge sie gar nichts angingen. Sofern der König von den Gemeinen kein Geld für die Universitäten verlangte, oder nicht etwa geradezu in Beziehung auf die Universitäten *Magnam Chartam* zu verletzen beabsichtigte — wie er dazu kommen sollte, ist freilich schwer zu sagen — war er in der Ausübung der Prärogative nach dieser Richtung nicht im Mindesten an eine parliamentarische Mitwirkung oder Sanktion gebunden; während (wie sich von selbst versteht) das Parliament keinen an sich und formell irgend wirksamen Beschluſs in diesen Angelegenheiten fassen konnte. Dies bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Nachweisung. Eben so gewiſs ist aber, dafs das Mehr oder Weniger der faktischen Wirksamkeit und Bedeutung der Prärogative auf diesem wie auf anderen Gebieten eventuell gar sehr davon abhing: ob sie sich dabei der moralischen oder materiellen Stütze parliamentarischer Mitwirkung erfreute, oder nicht — ob (mit einem Worte) die Beschlüsse oder Maafsregeln der Krone parliamentarische Bürgschaft hatten, oder nicht. Genaue, formelle Gränzen lassen sich aber hier durchaus nicht nachweisen.

Digitized by Google

Nur auf diesem Wege und in diesem Sinne ist die weitere Entwicklung, deren Resultate in den gegenwärtigen Zuständen liegen, zu verstehen. Die Thatsachen sind notorisch und bedürfen keines weiteren Beweises. Von einer solchen Einmischung der Prärogative in die Verfassung, Studien, Disciplin, Verwaltung und Oekonomie der Universitäten (im Grofsen und Ganzen, wie im Kleinsten und Besondersten) — von diesem ganzen patriarchalischen, väterlichen Verhältnisse ist schon lange nicht mehr die Rede, und eine Maafsregel der Art, wie sie im Mittelalter und noch mehr unter den Tudors und Stuarts so häufig vorkamen, würde gegenwärtig als eine höchst seltsame, bedenkliche und unbefugte Neuerung erscheinen. Irgend wichtige, tiefer eingreifende Maafsregeln auf diesem wie auf jedem anderen Gebiete sind nur durch ein Zusammenwirken der Krone und des Parliaments denkbar. Dafs aber in dieser gemeinsamen Wirksamkeit theils die Initiative, theils die wirkliche Entscheidung dem Parliamente zufallen dürfte, wird kaum Jemand läugnen, der nicht sich oder andere über den wesentlich republikanischen Charakter der gegenwärtigen Zustände zu täuschen ein Interesse oder eine unwiderstehliche Neigung hat. Demnach sind also die ursprünglich der Krone zustehenden, fast unumschränkten Befugnisse in dieser wie in anderer Beziehung vom Parliamente nicht nur in Mitbesitz genommen worden, sondern sie sind geradezu, wenn auch nicht formell und anerkanntermafsen, doch in der That an das Parliament übergegangen, und gehören zu dem, was man mit dem Ausdrucke der parliamentarischen Omnipotenz bezeichnet hat *). Ja die Macht des Parliaments ist in gewisser Hinsicht viel weniger beschränkt, als die Prärogative es früher war; insofern nämlich überhaupt in bewufsten oder unbewufsten Bestrebungen der Zeit auch in England — obgleich

*) Alle Einwendungen gegen diese Ansicht laufen auf ein blofses Versteckenspielen hinter Formen und Worten hinaus, was vor der einen Thatsache verschwindet, dafs die Krone nur in und durch das Ministerium in Betracht kommt und wirkt, und dafs das Ministerium aus der parliamentarischen Majorität hervorgeht.

Digitized by Google

sehr viel weniger wie anderwärts — die Achtung vor bestehenden Zuständen und Rechten sehr viel schwächer, die Neigung, lokale Interessen und Existenzen dem wirklichen oder eingebildeten Wohle des Ganzen zu opfern, viel aus allseitiger Selbstüberschätzung und Leichtfertigkeit hervorgehenden Täuschungen über Beruf und Aufgabe der Regierenden sehr viel stärker geworden sind, als in irgend einer Periode. Darin, in diesen moralischen Momentum, liegt jedoch allein der Unterschied; denn an der Befugnifs der ehemaligen königlichen Prärogative eben so tief in die akademischen Zustände einzugreifen, als es jetzt über kurz oder lang von Seiten der parliamentarischen Allmacht geschehen dürfte, ist nicht zu zweifeln; ganz abgesehen auch von den ausserordentlichen Verhältnissen des sechszehnten Jahrhunderts. Was aber jene Allmacht betrifft, so ist zwar zu entschuldigen, dafs von Seiten derjenigen, welche ihr eventuelles Einschreiten fürchten und dessen Zweckmäfsigkeit in Abrede stellen, auch einige Einwendungen gegen dessen Rechtmäfsigkeit versucht werden; aber diese Unsicherheit wird ohne Zweifel vor der Thatsache verschwinden, sobald sie eintritt *). Neben dieser Schwächung der Sicherheit lokaler und corporativer Selbstständigkeit ist indessen eine andere und damit im Widerspruche stehende Erscheinung nicht zu verkennen. Jene Unsicherheit, jene eventuelle Gefahr bezieht sich nämlich blos auf die wesentlichen Grundlagen, nicht auf Einzelnheiten der akademischen Zustände, nicht auf das gewöhnliche, tägliche Leben der Universitäten. Die Universitäten haben von Seiten der wesentlich in den Händen des Parliaments liegenden Prärogative zwar eventuell eine durchgreifende Reform zu erwarten — zu hoffen oder zu fürchten, je nachdem es kommt oder genommen wird! — eine Visitation in der Art, wie sie von Seiten der Krone

*) Solche Zweifel sind freilich nach der Reformbill und städtischen Corporationsbill — der Revolution gar nicht zu gedenken — nur als leidiger Trost, als unschuldige Selbsttäuschungen beschränktester Geister begreiflich — doch scheint es in Oxford und Cambridge Leute zu geben, welche meinen, keine Macht auf Erden sei zu Eingriffen in diese Heiligthümer befugt.

Digitized by Google

im sechszehnten Jahrhundert veranstaltet worden; keines-
wegs aber ist von Seiten der höchsten Gewalt in unseren
Tagen eine solche Controlle, eine solche Einmischung in
die Einzelnheiten des gewöhnlichen akademischen Geschäfts-
ganges denkbar, wie sie ebenfalls sowohl im Mittelalter
als besonders in der Tudorschen und Stuartschen Periode
so häufig durch königliche Schreiben und Befehle vor-
kommt. Ob die Krone oder das Parliament, oder beide
gemeinsam theoretisch das Recht haben würden in dieser
Weise aufzutreten, braucht gar nicht untersucht zu wer-
den, da der ganze Geist der Verwaltung, der Nation und
der Zeit sogar den Gedanken an die wirkliche Handhabung
eines solchen Rechts für's erste ausschliefsen dürfte *).

Dies sind allerdings sehr wichtige Veränderungen in
der staatsrechtlichen Seite der Universitätsverfassungen.
Sie bedingen nicht nur eine Translokation der höchsten
Gewalt von dem monarchischen auf ein republikanisches
Organ, was für die eventuell so folgenreichen Beziehungen
der Universitäten zu dieser höchsten Gewalt von der gröfs-
ten Wichtigkeit ist, sondern sie impliciren auch eine Be-
schränkung dieser Beziehungen selbst — zwar nicht in
der eventuellen Tiefe, aber in der wirklichen Breite. Das
Resultat zeigt scheinbar widersprechende Seiten: eine
gröfsere Abhängigkeit, eine geringere corporative Selbst-
ständigkeit als Aussicht, als eventuelle Möglichkeit — als
Wirklichkeit dagegen eine viel gröfsere Selbstständigkeit,
viel weniger Störungen und Einmischungen, als je zuvor
von Seiten der höchsten Gewalt; eben weil diese seit
mehr denn einem Jahrhundert sich fast gar nicht, und seit
einigen Jahren wenigstens nur durch parliamentarische
Reden und Voten um die Universitäten bekümmerte —
unbeschadet aller billigen und unverfänglichen, aber auch
einmal unrechtbaren Aeusserungen königlicher Gnade,

*) Ich zweifle übrigens keinen Augenblick daran, dafs, wenn es Ihrer jungfräulichen Majestät einfallen sollte, sie, eben so gut wie irgend einer Ihrer Vorfahren auf dem Throne, befugt wäre den Herrn in Oxford und Cambridge die Beinhaltung der Bachrinnen, die Wahl der Kanzler, die Tracht der Baccalaureen und was sonst nicht, vorzuschreiben — *brevi manu!*

woran es nie gefehlt hat. Bei einiger Bekanntschaft und irgend richtiger Ansicht der Geschichte der englischen Verfassung wird nun Niemand den Ursprung und die Berechtigung jener Veränderungen in irgend einer formellen, ausdrücklichen Sanktion durch Vertrag oder Gesetz suchen. Sie sind vielmehr, wie so viele andere und wichtigere Züge in dem politischen Leben jenes Landes, eine Frucht der stillen, allmähligen Entwicklung und Wirkung rein thatsächlicher Momente. Inwiefern solche feierliche Akte, welche als Grundlagen der britischen Verfassung angesehen werden, wie z. B. die *Bill of Rights*, zu einer Erklärung und Berechtigung der wichtigsten Erscheinungen in den allgemeinen Zuständen und Verhältnissen hinreichen, oder ob sie blos als eine formelle Grundlage staatsrechtlicher Fiktionen eine Bedeutung haben, brauchen wir hier nicht zu untersuchen; denn jedenfalls möchte es schwer sein in jenen grundgesetzlichen Artikeln irgend eine erhebliche Beziehung auf die besonderen akademischen Zustände und deren Verhältnifs zu Krone oder Parliament nachzuweisen. Eine Veränderung in diesem Verhältnisse ist also aus diesem Vertrage nicht zu erklären — eben so wenig aber aus irgend einem anderen einzelnen, formellen Akte der höheren Gewalten. Einzelne Stufen dieser allmähligen, thatsächlichen Entwicklung nachzuweisen, gehen die vorhandenen Nachrichten keinen hinreichenden Stoff. Es kann sehr zweifelhaft scheinen, ob irgend hervorstechende und entscheidende Momente, welche Gegenstand gleichzeitiger Zeugnisse und späterer Darstellung werden konnten, wirklich eingetreten sind — um so mehr, da die ganze Entwicklung bisher eine negative war, und erst jetzt einen positiven Charakter durch Reformen annehmen will, welche im Parliamente berathen und vielleicht beschlossen werden dürften. Bisher aber handelt es sich nur um das allmählige faktische Aufhören der Einmischung der Prärogative in die akademischen Angelegenheiten — während das Parliament auf diesem Gebiete noch keine irgend erhebliche Thätigkeit hat blicken lassen. In dieser Beziehung erscheint allerdings die allgemeine Krise des englischen

Digitized by Google

Staatslebens, welche dem Hause Stuart den Thron kostete, auch für diese besonderen Verhältnisse von Bedeutung — aber (wie gesagt) nicht durch die *Bill of Rights*. Die faktische Quiescirung der Prärogative in ihrem Verhältnisse zu den Universitäten, welche so sehr gegen die übermäfsige, vielleicht sogar formell unbefugte Thätigkeit derselben unter James II. absticht, ging unter dem Hause Hannover um so mehr ihren Gang, je weniger in den Fähigkeiten und dem Charakter dieser Fürsten irgend eine Versuchung zur Erneuerung jener Thätigkeit lag. Doch finden sich noch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einzelne Nachklänge der früheren Zeit, welche sich mit den gegenwärtigen Ansichten und Gewohnheiten sehr schlecht vertragen würden, und deren Wiederholung jetzt, wenn überhaupt, doch jedenfalls gewifs nicht ohne grofses Aufsehen, Befremden und vielfachen Tadel stattfinden könnte. Allerdings aber hatten auch schon damals die Ansichten sich gegen jene des Mittelalters und des sechszehnten Jahrhunderts so verändert, dafs solche Dinge wenigstens von mehreren Seiten als sehr gewaltsame Maafsregeln angesehen wurden, die in jenen früheren Perioden, wenn auch gelegentlich als lästig, doch keineswegs als sehr ausserordentlich, oder gar als unrechtmäfsig erschienen *).

In dieser allmähligen Entwicklung erscheint die parliamentarische und dann die Cromwellsche Usurpation als eine gewaltsame Episode, deren moralische Folgen zwar unmittelbar und mittelbar (durch die moralische Reaktion, welche die letzten Stuarts über die Gränzen des englischen Staatslebens hinausführte) viel nachhaltiger und be-

*) So befahl noch 1748 Georg II. von Hannover aus, der Universität C. sehr streng, Niemanden anders als den Herzog von Newcastle zum Kanzler zu wählen — *the most ridiculous person they could elect*, setzt Walpole hinzu, der dies Verfahren freilich als *a violent act of authority* bezeichnet (H. Walpole, correspondence, ed. 1837, I, p. 122). Mag man darin immerhin den Whig erkennen, so stehe ich doch nicht dafür, dafs ein Whigministerium heut zu Tage sich sehr bedenken würde, wenn auch unter anderen Formen, den Einfluss der Krone in ähnlicher Weise zu verwenden — sofern es nützlich schiene.

Digitized by Google

deutender waren, als diejenigen anerkennen mochten, denen sie am meisten zu Gute kamen; allein zu einer näheren Betrachtung dieser Episode ist hier keine Veranlassung. Sie liefs formell durchaus keine bleibenden, besonderen Spuren in den akademischen Verfassungen zurück, ihre allgemeine faktische Bedeutung aber macht ein im Einzelnen nicht nachzuweisendes Moment der oben angedeuteten Entwicklung aus. Jedenfalls bildet die parliamentarische Visitation von 1649 den Höhepunkt, und in der That fast den einzigen unzweifelhaften und formellen Akt jener Usurpation — der ohne Zweifel nur deshalb so bald nicht als Präcedens für ähnliche Schritte dienen wird, weil das Parliament in unseren Tagen viel sicherer und bequemer die Ausführung seiner Beschlüsse der Krone und ihren Ministern überläfst *).

Nachdem wir hier die Bildung der akademischen Verfassungen nach allen Seiten, und besonders deren Feststellung in ihren Hauptzügen, wie sie durch und in der Reformation, in und durch die Statuten von 1570 und 1636 stattfand, darzustellen versucht haben, wenden wir uns nun zu den Früchten, welche diese Einrichtungen und Verhältnisse in der letzteren Periode der akademischen Geschichte und bis auf die neuste Zeit getragen haben — zu dem Zustande und den Leistungen der Universitäten in dieser Periode, welche von allen Seiten und nicht mit Unrecht wesentlich als Resultate der akademischen Verfassungen angesehen werden, von den einen zu deren Ehre und Rechtfertigung, von den andern zu deren Schande und Verdammung.

*) Ich wüfste wirklich eben ausser jenen Visitationen keine Maafsregel des langen Parliaments, hinsichtlich der Universitäten, welche zu irgend einer Zeit als an sich revolutionair, usurpatisch und illegal hätte angesehen werden können. Und sogar diese wurde damals und wird ohne Zweifel auch jetzt wieder (nach ihrer Meinung) von sehr guten Royalisten als ganz unbedenklich angesehen. Ich verweise auf die Aeusserung von Stryne (S. 310).

Digitized by Google

Die englischen Universitäten

seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts *).

Wir fassen nun endlich die Zustände der englischen Universitäten während der neueren und neuesten Zeit in eine Betrachtung zusammen, als Resultate der fortwährenden Wirksamkeit jenes corporativen Geistes und der entsprechenden Organisation, deren Entwicklung und Feststellung wir im Vorhergehenden darzustellen versuchten. Dabei müssen wir uns aber von vorne herein gegen eine solche Deutung dieser Eintheilung unseres Stoffes verwahren, welche darin etwa eine Bestätigung der ziemlich verbreiteten, aber nur aus Uebelwollen oder gänzlicher Unkunde hervorgegangen Meinung von der unwandelbaren Stabilität, Erstarrung und Verknöcherung jener Institute finden möchte. Es wird im Gegentheil der Verfolg dieser Untersuchung zur Genüge zeigen, wie viele und wesentliche Veränderungen zum Besseren die englischen Universitäten in neuester Zeit von dem Bilde unterscheiden, was sie, und zumal Oxford, während eines grofsen Theils des acht-

*) Es möchte hier im Voraus zwar keiner Rechtfertigung, aber doch einer Erklärung bedürfen, dafs und warum ich in diesem Abschnitte in der Regel meine Darstellung nicht mit Zeugnissen belege. Ein Grund ist die Unmöglichkeit, auch nur das Wesentlichste der Art in den mir zu Gebote stehenden Raum zu drängen. Noch wichtiger aber ist folgende Rücksicht. Es handelt sich hier im Ganzen um Quellen, die Jedem bekannt sein müssen, der sich irgend um diese Dinge bekümmert hat. Wer nun aus diesen eine andere Ueberzeugung geschöpft hat, als ich, wird sich durch Citate schwerlich bekehren lassen, denen er immerhin andere entgegenstellen könnte. Ueberdies möchte die Differenz mehr in dem Urtheile über die Bedeutung der Thatsachen als über deren Authenticität liegen. Mit einem Worte — es handelt sich mehr oder weniger um Parteiansichten. Haben meine Leser aber bisher nicht das Vertrauen zu mir gewonnen, dafs ich gute Gründe und Zeugnisse für meine Ansicht habe, so würde ich jetzt vergeblich streben, dies durch Citate zu erlangen, auch wenn ich mir selbst so viel vergeben wollte.

Digitized by Google

zehnten Jahrhunderts darboten. Allein diese Verwandlung war eine so allmählige, und die näheren Umstände ihrer früheren Perioden sind so wenig bekannt, sie ist so sehr noch im Fortschreiten — in der Entstehung, wenn man will — begriffen, die genaue Ermittlung der Stufe, auf der sie sich gegenwärtig befindet, wird durch die politischen und sonstigen Leidenschaften der Zeugen und Betheiligten so erschwert, dafs, so wichtig und erfreulich auch die unläugbaren, allgemeinen Züge dieser beginnenden, neuesten Periode der Geschichte der englischen Universitäten sind, doch noch kein hinreichendes Material vorliegt, um ihr einen eigenen Abschnitt zu widmen. Was aber die vorhergehende Periode betrifft, so ist sie in der That an sich zu arm, wenigstens an hervorstechenden Zügen, als dafs sie Stoff zu etwas mehr als allgemeinen Umrissen geben könnte, an die sich dann die eben so allgemein zu haltenden Andeutungen der Uebergänge zu der jetzt mitten im Werden befindlichen Regeneration und ihrem Verhältnisse zu anderen Momenten des nationellen Lebens schliessen mögen.

Es drängt sich nun auch hier zunächst die Betrachtung der äusseren Erscheinung, des Körpers dieses geistigen, wissenschaftlichen Lebens auf. Wir haben gesehen, welche breite und reiche Grundlage materiellen Besitzes die Universitäten, zumal in ihren Colleges, aus den Stürmen des sechszehnten und siebzehnten in das so viel ruhigere Fahrwasser des achtzehnten Jahrhunderts hinüberretteten. Dieser Grundlage hat es seitdem nicht an mancherlei mehr oder weniger bedeutenden Erweiterungen gefehlt. In der That möchte kaum ein Jahr vergangen sein, dafs nicht auf irgend einem Wege eine Vermehrung und Entwicklung entweder des wirklichen Besitzes, oder der Früchte und Denkmäler seiner Verwendung zum Nutzen oder Genusse gebracht hätte. Geschenke und Vermächtnisse aller Art sind und waren ohne Zweifel die reichste Quelle dieses wachsenden Wohlstandes, wenngleich ohne einen im Ganzen verständigen und gewissenhaften Haushalt auch die

Digitized by Google

reichsten Zuflüsse solche Resultate nicht erklären könnten *).

Nun ist es allerdings mit alle dieser materiellen Kraft und Blüthe nicht gethan, und wir haben hoffentlich gezeigt, dafs wir das Recht der Geschichte, gerade an solche kräftige Körper die ernstesten Fragen hinsichtlich ihres geistigen Lebens und der Erfüllung ihrer höheren Aufgaben zu richten, im weitesten Sinne anerkennen. Aber weder die Unbefangenheit, welche die Geschichte von jedem Beobachter, vor gewissenhafter Erforschung der in Beziehung auf jene Fragen vorliegenden Thatsachen fordert, noch die unbefangene Erwägung des Resultats dieser Erforschung nöthigen oder gestatten auch nur uns jenen äusseren Eindrücken mit pseudokritischem Stumpfsinne oder vorgefafster Mifsgunst zu verschliefsen. Im Gegentheile, je unbefangener wir uns dem Eindrucke hingeben, den die äussere Erscheinung der beiden alten englischen Universitäten macht, desto tiefer und auch für das historische Urtheil erspriefslicher wird diese Erfahrung sein. In der That giebt es kaum einen Punkt der bewohnten Welt, der in höherem Grade wie Cambridge und noch mehr Oxford in allen einzelnen Zügen und in dem Gesammteindrucke einen grofsartigen, tief- und vielfach ergreifenden, anregenden, historischen Charakter trüge — wo dem Auge

*) Um nur eins anzuführen, kann man sich einen ungefähren Begriff von dem Reichthume einzelner Colleges an Silbergeschirr machen, wenn man erwägt, dafs jeder Nobleman, ja im Ganzen jeder Angehörige eines angesehenen und wohlhabenden oder reichen Hauses beim Abgange von dem College, dem er während seiner Studienzeit angehört hatte, ein Stück Silbergeschirr zum Andenken hinterläfst. In den gröfseren Colleges kann aber die Zahl dieser Abiturienten nicht geringer als 10 — 15 jährlich angeschlagen werden. Zu den seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts immer zunehmenden Quellen der akademischen Einkünfte gehört die akademische Presse und Verlagshandlung, besonders durch das Privilegium auf anglikanische Bibeln und *book of common prayers*. Der Werth ihrer Produkte betrug in sieben Jahren (1808 — 1815) in Oxford 33936 L. und in Cambridge 33720 L. jährlich. Gegen die Rechtlichkeit und Sachkenntnifs der akademischen Verwaltung ist mir nirgends auch nur ein Ausdruck des Zweifels vorgekommen. An entschiedener Anerkennung auch von ehrenwerthen Gegnern fehlt es dagegen gar nicht.

Digitized by Google

schon in Denkmälern aller Art die Entwicklungsgeschichte eines in den verschiedensten Epochen auf verschiedene Weise bedeutenden Mittelpunkts grofser und mannigfaltiger, zu einem würdigen Zwecke zusammenwirkender geistiger und materieller Kräfte entgegenträte. Es gehört ein seltener Grad von stumpf- oder leichtsinniger Befangenheit, von gänzlicher Rohheit oder gänzlicher Verbildung dazu, um sich der Einwirkung dieser Umgebungen — dieser historischen Atmosphäre, dieser Ortsgeister, möchte man sagen — zu entziehen. Aus eigener Erfahrung und mit zuversichtlicher Berufung auf das Urtheil solcher, die ohne gänzliche Unwürdigkeit in ähnlichem Falle sich befunden haben, können wir behaupten, dafs sogar neben der ewigen Roma die *Alma mater Oxoniensis* einen tiefen, bleibenden und selbstständigen Eindruck hervorbringt. Indem wir diesen mit einigen Zügen wiederzugeben versuchen, glauben wir dafür keiner Entschuldigung zu bedürfen. So wenig hier von einer in's Einzelne gehenden Aufzählung und Beschreibung die Rede sein kann, so will doch die Darstellung der inneren Zustände, der geistigen und politischen Bedeutung dieser Corporationen sich an ein äusseres Bild knüpfen. Hierzu reicht es aber auch wieder hin, eine der beiden Universitäten zu charakterisiren; denn der Grundton der äusseren Erscheinung ist bei beiden wesentlich derselbe. Sogar die Verschiedenheiten der geistigen Stimmung treten hier kaum merklich hervor. Unter diesen Umständen ist es uns aber auch nicht zu verdenken, dafs wir Oxford, der älteren und jedenfalls im Ganzen stattlicheren, uns überdies durch eigene Anschauung bekannteren Schwester, den Vorzug geben, ohne damit Cambridge und dessen eigenthümliche Schönheiten irgend geringschätzen oder läugnen zu wollen *).

*) So viel ich aus den unbefangensten Berichten schliefsen kann, hat Oxford ohne Zweifel den Vorzug der schöneren Lage, des gröfseren Wohlstandes einer gröfseren Stadt, der stattlicheren Bauart und Einrichtung der akademischen Institute und der meisten Colleges, deren Zahl ohnehin bekanntlich um ein Drittel gröfser ist als in Cambridge. Dagegen hat Cambridge manche Einzelnheiten, denen Oxford nichts Aehnliches entgegenzusetzen hat. So ist ohne Zweifel

Digitized by Google

In einer der fruchtbarsten Gegenden der von der Natur so reich gesegneten, seit Jahrhunderten nie von feindseligen Schritten fremder Kriegsschaaren entweihten Seekönigin, deren Dreizack einen weiteren Kreis beherrscht, als je das Schwert der alten Weltherrscherin — in dem weiten grünen Thale, wo Cherwell und Isis ihre vollen, klaren Fluthen, hier und da von uralten Ulmen und Eichen beschattet, in vielfachen Windungen Gärten, Wiesen, Felder, Dörfer, Hütten, Meiereien und Landsitze in bunter Menge umschlingend, einander entgegenführen, erhebt sich eine Masse gewaltiger Bauwerke, ihrem allgemeinen Charakter nach zwischen Kloster, Palast und Burg schwankend. Zwar durchbrechen einzelne gothische Kirchthürme und romanische Dome die horizontalen Linien; doch unterscheidet sich der allgemeine Eindruck aus der Ferne und auf den ersten Blick sehr wesentlich von dem gewöhnlichen mittelalterlicher Städte, auch der bedeutendsten. Die Umrisse sind keinesweges so scharf, vielzackig, unregelmäfsig, phantastisch — es waltet eine gewisse Milde, eine eigenthümliche sichere Ruhe in diesen mehr breiten, terrassenartig sich erhebenden Massen. Nicht als wenn die emporragenden gothischen Zacken an sich ganz unbedeutend wären — der Marienthurm steht nicht vielen dritten Ranges nach — aber sie treten relativ zurück, nicht blos gegen jene horizontalen Lagerungen, sondern auch gegen die Kuppelform, welche, da und dort auftauchend, vielleicht ihrer gröfseren Seltenheit wegen, oder durch ihre gröfsere Harmonie mit dem Style des Ganzen das Auge mehr festhält, als jene. Der vorherrschende

---

die Kapelle von Kingscollege ein Juwel der mittelalterlichen Kunst, wie deren Oxford keins aufzuweisen hat; so liegen in Cambridge die bedeutendsten Colleges so beisammen, dafs sie einen Anblick gewähren, wie man ihn in Oxford, wo sie mehr zerstreut sind, vergeblich sucht; so hat Oxford kein Institut der Art, was mit dem 1831 eröffneten Fitzwilliamschen Kunstmuseum zu vergleichen wäre, und auch das 1821 zu Stande gekommene, obgleich schon 1717 gestiftete Downingcollege zeichnet sich jedenfalls vor allen Colleges aus, die in Oxford seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts entstanden sind. Doch ich habe weder Beruf noch Lust hier zu entscheiden, wo gar keine Entscheidung nöthig ist.

Digitized by Google

Charakter, zumal bei entsprechender Beleuchtung, möchte in der Wirklichkeit kaum einen Vergleichspunkt darbieten, wohl aber in einzelnen Schöpfungen eines Claude Lorrain oder Poussin *). Neben diesen etwa fünfzig Hauptmassen der Colleges der eigentlichen akademischen Gebäude und einiger städtischer Kirchen verschwindet die eigentliche Stadt aus der Ferne fast ganz und gar. Betreten wir die Strafsen, so fehlt es freilich nicht an allen äusseren Zeichen eines regsamen, wohlhabenden, das Nöthige, Nützliche und Angenehme in möglichster Fülle, Tüchtigkeit und Eleganz hervorbringenden und fördernden bürgerlichen und gewerblichen Lebens, wie es — freilich neben den schwärzesten Gegensätzen des Elends und der Verwilderung — trotz aller Nachstrebungen auf dem festen Lande, doch nur in England zu finden ist. Aber alle diese Zeichen und Früchte der höchsten Blüthe materieller, modernster Civilisation treten hier nie selbstständig oder gar herrschend als Hauptsache hervor. Diese stattlichen Häuser der Kaufleute, Krämer, Handwerker und Wirthe mit ihren glänzenden und reichen Schaustellungen erscheinen doch durchaus in einer bescheiden dienenden Haltung gegen jene grofsartig ernsten Denkmäler des höheren geistigen Lebens, wie es sich fast seit dem Beginne christlicher Bildung entwickelt hat — es sind gleichsam die Wirthschaftsgebäude jener Paläste der Wissenschaft, von denen immer wieder das Auge und der Geist des Beobachters festgehalten wird, auf die er alle anderen Erscheinungen zu beziehen sich nicht erwehren kann. Dabei scheint es denn allerdings nicht gleichgültig, dafs Oxford keine irgend erheblichen Fabriken hat. Es werden hier gleichsam nur die fertigen Erzeugnisse der schweifstriefenden, kohlengeschwärzten Riesen-Indüstrie den Musen dargeboten, ohne dafs die den Sinnen so vielfach anstöfsige Entstehung

*) Alle mir bekannten Ansichten heben aus einem leicht erklärlichen Unverstande oder Mifsverstande der Künstler (?) die Thürme viel zu hoch hervor; doch haben auch andere unbefangene und der grofsen Kunst zu *sehen* nicht so unkundige Reisende denselben Eindruck von dem ersten Anblicke Oxfords bezeugt, den ich eben anzudeuten versuche.

Digitized by Google

derselben sich irgend bemerklich machte. Diesem Charakter der Strafsen und Plätze entspricht der Eindruck, den die darinnen sich bewegende Bevölkerung macht. Sie erscheint bei weitem nicht so zahlreich im Verhältnisse zu den Räumen, als dies bei anderen irgend blühenden Städten der Insel der Fall ist; und in der That würde sich das lärmende Gewühl der Menschenströme, welche die Strafsen der City, oder Manchesters, Liverpools und Birminghams vom frühen Morgen bis Mitternacht durchbrausen, gar schlecht zu dem architektonischen und historischen Charakter dieser Umgebungen passen. Und doch darf man auch in dieser Beziehung nicht an irgend eine Spur von Verfall oder Armuth denken. Am auffallendsten und eigenthümlichsten tritt das Verhältnifs der verschiedenartigen Bestandtheile in dem Gegensatze der modisch-schmucken, mannigfaltigen Aufzüge des beweglicheren und emsigeren Stadtvolkes und der alterthümlichen, ernsten, faltenreichen, geistlichen Tracht der akademischen Bevölkerung hervor, welche, der Zahl nach so viel geringer, doch deutlich genug als das herrschende Element in eigener Haltung und mehr oder weniger ehrerbietigem Ausweichen und Gebahren der sie umgebenden Menge sich darstellt *). An der Aufrichtigkeit dieser äusseren Zeichen der Deferenz braucht man eben nicht zu zweifeln, wenn man erwägt, welche Anerkennung in aller Welt, am meisten aber in England, Reichthum, Wohlstand, Einfluss und deren äussere Zeichen von allen Seiten, zumal aber in den Augen der erwerbenden Mittelklasse, finden. Und es ist nicht zu läugnen, dafs man kaum auf einem anderen Punkte so

*) Ich brauche den Abstich zwischen der hier angedeuteten ausserordentlichen Erscheinung der englischen und unserer teutschen Universitätsbevölkerung — besonders wie sie sich noch vor einigen Jahren darzustellen liebte — nicht hervorzuheben. Jetzt freilich verschwinden die bunten und phantastischen Aufzüge täglich mehr in der Nivellirung und Homogenisirung mit der Philisterwelt — ob zu wirklichem Nutz und Frommen ernsterer Dinge, bleibe dahingestellt. Dafs in Oxford und Cambridge die Anforderungen der geistlichen Tracht nicht selten in Widerspruch mit denen des jugendlichen Körpers und Geistes treten und seltsame Disharmonien hervorbringen, will ich nicht läugnen.

Digitized by Google

viele Gestalten fände, welche als stattlichste Repräsentanten jener irdischen Güter sich kund thäten, als unter den Fellows und Vorstehern akademischer Colleges. Es ist ein eigenthümlicher Typus, der sich von einer Generation zur anderen fortpflanzt — gleichsam durch Zeugung des kräftigen *Genius loci*. Ja genauere Beobachter wollen sogar bei den verschiedenen Colleges in dieser wie in anderer Hinsicht charakteristische Merkmale entdecken!

Geht nun auch unsere Beobachtungsgabe nicht so weit und tief, so könnte es uns nicht befremden, wenn dergleichen wirklich vorhanden wäre. Denn in anderen Beziehungen ist ein solcher eigenthümlicher Typus bei den Töchtern der gemeinsamen *Alma mater* — um uns der akademischen Allegorie zu bedienen — nicht zu verkennen. Wenigstens jedes gröfsere und ältere College erscheint als eine Welt, als eine Stadt für sich, deren Mauern und Denkmäler schon eine durch Jahrhunderte sich hinziehende kräftige, historische Entwicklung verkünden. Was man mit Recht von der Universitätsstadt im Ganzen gesagt hat, dafs sie schon als vollständigste Chronik der englischen Kunst, zumal der Baukunst, ein Interesse darbiete, wie kein anderer Ort, gilt nicht weniger von manchem einzelnen College. Und wenn im Ganzen die Universitätsstädte von den modernsten Stylen der englischen Architektur verschont geblieben sind, so können wir wahrlich nicht umhin, dem Zufalle oder der historischen Fügung zu danken, welche so schreiende Mifstöne ausschlossen *).

*) Es kann mir nicht einfallen, mich auf einen Exkurs über englische und sonstige Architektur einzulassen. Dafs in neuerer Zeit die industrielle Seite derselben eine beispiellose Höhe erreicht hat — wobei wir die militairische mit rechnen — ist nicht in Abrede zu stellen; aber von solchen Gebäuden, welche vorzugsweise auf ästhetische Bedeutung Anspruch machen, möchte in den letzten fünfzig Jahren unter hunderten kaum eins nachzuweisen sein, was nicht lediglich als Carrikatur und Curiosität sich empföhle. Und, natürlich, je bedeutender die Mittel, desto toller der Mifsbrauch! So wenig die meisten, auch der besseren Produkte der Kunst des achtzehnten Jahrhunderts, neben den klassischen der antiken und mittelalterlichen Schulen und ihrer legitimen Nachkommen im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert bestehen können, so haben sie doch Styl, oder wenigstens Charakter, und erregen nie als vorherrschendes

Digitized by Google

Unter den vielen ähnlichen Denkmälern heben wir das bedeutendste hervor — Christchurch in Oxford *). Einen Begriff von der Ausdehnung der Gebäude giebt die Zahl der Bewohner, deren gegen vierhundert — Canonici und andere Beneficiaten *(students)*, geistliche und weltliche Beamten und Diener, Stipendiaten und Kostgänger, oder eigentliche Studenten **) — nicht etwa darin zusammengedrängt leben, sondern mit aller Bequemlichkeit und zum Theil in Räumen sich bewegen, deren jeder für eine ganze Familie genügen würde — der Gärten, der Meilen weit sich ausbreitenden Lustgänge gar nicht zu gedenken. Bei einer solchen Ausdehnung kann auch die planlose Mannigfaltigkeit der Bauart der verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen Theile nicht störend sein. Vielmehr folgen wir mit unerschöpflichem Interesse, unter wechselnden, aber immer bedeutenden Eindrücken und Erinnerungen, der Entwicklung derjenigen Thätigkeit des nationellen Lebens, welche, in den dauerhaftesten Werken, allen anderen

---

letztes Resultat das aus sittlicher Entrüstung und sinnlichem Widerwillen gemischte Gefühl, was bei dem Anblicke so vieler selbstgefälliger und blanker Mißgeburten der neuesten Zeit immer wiederkehrt. Auch die verwörrensten und entartetsten Früchte des gothischen und des sog. Tudorstyls haben aber ein eigenthümliches Interesse, was freilich kein architektonisches sein kann oder darf, sondern ein historisches, phantastisches, naturhistorisches, landschaftliches — aber doch immer ein nicht leicht zu erschöpfendes oder abzuweisendes Interesse. Daß die Details oft in jeder Hinsicht vortrefflich sind, auch wenn das Ganze noch so willkührlich, geschmacklos und schwerfällig ist, braucht nicht einmal erinnert zu werden. Schon die in die Augen springende allmählige, von Zeit und Bedürfniß vielfach bedingte Entstehung solcher heterogener Massen zwingt uns einen anderen als den streng architektonischen Maaßstab anzulegen.

*) Einen Begriff von den Hülfsmitteln dieser Corporation mag Folgendes geben. Die Einnahme des Dean beträgt 2000 L., jeder der acht Canonici hat 1000 L., die 101 Students zusammen über 10000 L. — Die 17 Beamten nehmen 3000 an Gehalt ein. Das Patronat des College umfaßt 94 Pfründen von 28200 L. jährlicher Einnahme. Die eigentlichen Einnahmen des College betragen gegen 24000 L. Uebrigens ist noch zu erwägen, daß fast alle größeren Bauten, Einrichtungen und Anschaffungen durch außerordentliche Beiträge und Geschenke beschafft worden sind und noch werden.

**) Die Zahl der *members on the books* beträgt im Durchschnitt 7 — 800.

Digitized by Google

gleichsam ihre symbolischen Denkmäler schafft — der Baukunst. Von den gedrungenen, schweren, zum Theil gezackten Rundbögen der sächsischen Periode und allen Wundern schlanker gothischer Pfeiler und hochgeschwungener Spitzbogen in St. Frideswithen-Kathedral, zu dem reichen Laub- und Blüthenwerke der Tudorschen Periode in der gewaltigen Masse der Wolseyschen Schöpfungen, welche zu vollenden ein Wren nicht verschmähte, endlich zu den im besten Sinne modernantiken Bauten aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, dem Peckwatersquare u. s. w. ist kaum ein Schritt vergeblich, ein Augenblick leer. Wo das Gröfsere nicht befriedigen dürfte, erfreuen oder beschäftigen Einzelnheiten der Ausschmückung oder des Inhalts. Dafs innere Einrichtung, die Oekonomie, Alles, was auf Würde, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens in diesen eigenthümlichen Verhältnissen sich bezieht, diesen ersten Eindrücken der Aussenseite in vollem Maafse entspricht, mag eher getadelt als bezweifelt werden. Gab doch der grandiose Styl der Wolseyschen Küche schon bei ihrer Entstehung Veranlassung zu boshaften Aeusserungen Mifsgünstiger, welche ohne Zweifel die katakombenartig ausgedehnten Kellergewölbe ebensowenig verschont haben mögen. Wer aber Küche und Keller bemäkelt, der müfste noch mehr gegen die grofse Speisehalle protestiren, eines der herrlichsten Denkmale der mittelalterlichen Kunst, zumal an reicher, würdiger Ausschmückung des Inneren durch geschnitztes Holzwerk an Wänden und Decken, hängende Zapfen, Balkenköpfe, Gesimse u. s. w. *). Von den Wänden blicken in langen Reihen die Bildnisse solcher Männer, die aus diesem College hervorgegangen, später entweder nur als Wohlthäter der Pflegerin ihren Dank, meist aber zugleich auch als Staatsmänner oder Feldherrn, als Gelehrte oder

*) Die Halle ist 114 Fufs lang, 40 breit und 50 hoch, mit einem grofsen Bogenfenster am östlichen Ende. Die Wolsey-Wrensche Hauptfaçade von Chch. ist 400 Fufs lang. Der grofse Hof (Quadrangle) hat 265 Fufs in's Gevierte. Der Hauptsaal der Bibliothek ist 140 Fufs lang, 30 breit und 37 hoch. Dies möge als Maafsstab genügen.

Digitized by Google

Dichter eine Seite in dem Buche der Geschichte erworben haben. Wie viel wirklich grofse oder gar reine Namen darunter sind (von Wolsey bis Canning!), wird Niemand sehr ängstlich erforschen, der das Gewicht dieser Worte erwägt, und nicht gewohnt ist sie nach Gunst oder Rücksicht bald in der strengsten, bald in der laxesten Interpretation anzuwenden. Immerhin ist hier des nach menschlicher Weise wohlbegründeten Ruhms genug, um in jedem nicht ganz stumpfen oder leichtsinnigen Gemüthe Nacheiferung oder doch einen gewissen verwandten Geist zu wecken, der darum nicht weniger vorhanden ist, weil die alltägliche Wiederkehr der Eindrücke ihm einen gewohnheitsmäfsigen, unbewufsten Charakter giebt. Man denke sich die lebenden Repräsentanten, die näheren oder ferneren Glieder dieser Corporation, mehrere Hunderte von Männern, davon der gröfste Theil den ersten Geschlechtern des Landes angehört *), und die wichtigsten Stellen in allen Zweigen des Staats- und Volkslebens bekleidet — man denke sie bei einer feierlichen Gelegenheit, z. B. bei der Gedächtnifsfeier der Stifter und Wohlthäter des College in dieser Halle, unter den Augen dieser Art von Ahnenbilder (so oft zugleich wirkliche Ahnen!) versammelt, und frage: ob solche Eindrüke spurlos an irgend empfänglichen Gemüthern und gebildeten Geistern vorübergehen können; ob hier nicht — wenn irgend in irdischen Dingen — eine reiche Quelle wohlbegründeten, stolzen Selbstgefühls fliefst, sowohl für die Corporation als für den Einzelnen. Wie spätere Generationen, welche die Originale zu den Bildern für die auszufüllenden Plätze liefern sollen, sich in dieser Beziehung verhalten werden, lassen wir dahingestellt; aber so weit diese physiognomischen Annalen bis jetzt gehen, ist auch hier jener gemeinsame Typus nicht zu verkennen, von dem oben die Rede war. Es sind fast durchgehends breite, starke, zum Theil schwerfällige Züge, mehr Charakter als Geist, und jedenfalls eine tüchtige, materielle Grundlage, welche nicht

*) Christchurch ist ein vorzugsweise aristokratisches College, wie schon ein Blick in den *Univ. calendar* lehren wird.

Digitized by Google

selten ein ungebührliches Uebergewicht erlangt. Man sage aber nicht, es sei dies eben nichts als die englische Nationalphysiognomie — dieser gemeinsame Stamm zerfällt auch hier wie in so vielen anderen Beziehungen in zwei sehr verschiedene Aeste. Eher könnte man sie im Allgemeinen als die Toryphysiognomie bezeichnen. Ein seltsam heterogener Fremdling, blicken uns aus dieser Genossenschaft die schmalen, schlauen Züge, das von einem falschen Lichte höherer Geistigkeit schimmernde Auge eines Canning entgegen — wie ein Fuchs unter Bären, sofern der Vergleich mit schuldiger Achtung bestehen mag! Alles zusammen gefafst, bedarf es nur eines Blickes in diese Halle, um sich zu überzeugen, wie vollkommen sie berechtigt ist als ein natürliches Recht die Ehre zu fordern, königliche und fürstliche Gäste aufzunehmen, so oft sich deren zum Besuche der *Alma mater* einfinden. Es versteht sich von selbst, dafs, neben diesen, mehr als alterthümliches Schaustück für feierliche Gelegenheiten zu betrachtenden Theilen das weite Gebäude auch Räume enthält, welche den Bedürfnissen des modernen Lebens und seiner Geselligkeit besser entsprechen. So hat denn nicht nur jeder Beneficiat sein Wohn-, Schlaf- und Gesellschaftszimmer, sondern es sind auch stattliche Säle zu gemeinsamer Unterhaltung eingerichtet. Für das geistige Leben der Corporation ist durch Bibliothek, Gemäldegallerie, Hörsäle, physikalische Sammlungen, ein anatomisches Theater u. dgl. gesorgt, deren äusseren Verhältnisse jedenfalls mit dem Style des Ganzen harmoniren, also in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen — was auch allenfalls hinsichtlich der Auswahl, des Gebrauchs u. s. w. ausgesetzt werden dürfte. Dafs nicht die ganze Bevölkerung dieser Stadt in der Stadt gleich sehr begünstigt ist, bedarf keiner Erinnerung; und in der That finden sich fast alle möglichen Abstufungen von der Wohnung des Vorstehers *(Dean)*, welcher, allein zum ehelichen Leben berechtigt, ein ganzes Haus mit eigenem Eingange, Garten u. s. w. für sich bewohnt, bis zu gewissen, hinreichend romantischen Schlupfwinkeln des Thurms, der sich über dem Haupt-

Digitized by Google

eingange erhebt, und worin sich gelegentlich nothgedrungen ein armer Stipendiat, oder freiwillig irgend ein Grillenfänger einnistet — auf die Gefahr des Verlustes von Gehör und Verstand durch die hundert und ein Glockenschläge, womit alle Abend um neun Uhr der grofse Tom die auswärts sich herumtreibenden Bewohner an den Thoresschlufs mahnt *).

Eine ausführlichere Beschreibung dieses oder irgend eines anderen College kann nicht unsere Aufgabe sein — es galt nur eins der bedeutendsten in den Hauptzügen seiner äusseren Erscheinung zu charakterisiren. Dafs auch hier die verschiedensten Abstufungen bis zu den kleinsten Colleges herab stattfinden, bedarf keiner Bemerkung. In der That, obgleich die wesentlichen Theile der collegialischen Oekonomie — eine grofse Halle, ein Gesellschaftssaal *(common rooms)*, Bibliothek, Hörsaal, Kapelle (der Wohnungen und anderer unentbehrlichen Einrichtungen nicht zu gedenken) — in allen Colleges sich wiederholen, so herrscht doch darin die gröfste Mannigfaltigkeit, zunächst natürlich hinsichtlich der gröfseren oder geringeren Ausdehnung oder Pracht dieser Dinge, welche begreiflich hauptsächlich von den Finanzen eines jeden College abhängen. Abgesehen davon, haben indessen, zumal die älteren Colleges, fast ohne Ausnahme das eine oder andere beachtenswerthe Denkmal mittelalterlicher Kunst aufzuweisen **) — und wer weifs nicht welche Haltung dadurch gleich das Ganze bekommen kann. Manche der gröfseren Colleges besitzen auch ausser dem nothwendig-

*) Die grofse (17000 Pfund schwere) Glocke von Christchurch hat die Inschrift: *In Thomae laude resono bim bum sine fraude*, deren zweifelhafte Classicität wenigstens nicht auf Rechnung der collegialischen Muse kommt, da sie früher der Abtei Osney angehörte.

**) Leider ist auch hier gar viel muthwillig zerstört worden, was der Zeit noch Jahrhunderte lang hätte trotzen können. Der Vandalismus der Reformation und der Bürgerkriege hat das Seinige dazu gethan; aber die pedantische, pseudoclassische oder gar gallicisirende Geschmacklosigkeit des achtzehnten Jahrhunderts hat wenigstens eben so viel zu Grunde gerichtet oder gehen lassen — bei viel schwererer Verantwortlichkeit. Einzelne Züge bei Chalmers und sonst. Ein Glück, dafs wenigstens der Industrialismus des neunzehnten Jahrhunderts hier nie seinen Zahn einsetzen konnte.

Digitized by Google

sten wissenschaftlichen Apparate naturwissenschaftliche oder Kunstsammlungen. Aber noch bemerkenswerther ist die Mannigfaltigkeit hinsichtlich des Geschmacks und Styls, der in allen diesen Dingen sich zeigen kann und mehr oder weniger mit dem ganzen Zuschnitte des collegialischen Lebens zusammenhängt. So rühmt sich das eine College mehr eines gewissen archaistischen Styls, das andere empfiehlt sich mehr durch moderne Eleganz, das dritte zeichnet sich mehr durch solide Bequemlichkeit aus; jenes gilt dafür die beste Küche, dieses den besten Keller zu führen u. s. w. Dem einen dient der Ruf genteeler, dem anderen das Vertrauen solider Gesellschaft zur Empfehlung u. s. w. Bei allen aber ist ein gewisser Grundton nicht zu verkennen, der sich wohl am besten mit dem erwünschten *otium cum dignitate* bezeichnen läfst.

Auch ein näheres Eingehen auf den Zustand der eigentlichen akademischen Institute liegt gänzlich ausserhalb unseres Zweckes. Da sie gröfstentheils durch Stiftungen entstanden und vermehrt worden, so darf man allerdings eine solche Zweckmäfsigkeit, wie sie nur aus einer von vorne herein planmäfsigen Anlage und Entwicklung hervorgehen kann, hier nicht erwarten; obgleich auch in dieser Beziehung in neuerer Zeit sehr viel geschehen ist — wenigstens nach Maafs und Bedürfnifs der englischen Wissenschaft, welche freilich unserem Universalismus, der nur in der Dürftigkeit der Mittel Gränzen findet, beschränkt erscheinen müssen. Welche Schätze an literarischen Seltenheiten aber z. B. die Bodleysche Bibliothek enthält, ist bekannt genug. Im Ganzen reichen die vorhandenen Institute, auch abgesehen von solchen Vorzügen, jedenfalls für das praktische Bedürfnifs hin, und es liefse sich kein Fach nennen, welches darin leer ausginge. Was uns aber hier zunächst beschäftigt, ist die äussere Erscheinung und Haltung aller dieser Institute. Alle aber — die Bodleyschen und Radcliffeschen*) Bibliotheken, die Schools,

*) Diese ist genau genommen kein akademisches Institut, sondern eine ganz selbstständige Stiftung.

Digitized by Google

welche nebst öffentlichen Auditorien für die verschiedenen Fakultäten und Disciplinen die Pomfretschen und Arundelschen Antiken, die Gemäldegallerie enthalten — das theologische Auditorium (eins der herrlichsten Denkmäler des Hallenbaus des fünfzehnten Jahrhunderts), das Ashmolesche physikalische Museum, die Clarendonsche Druckerei und das grofse Sheldonsche *Theatrum academicum*, welche, alle auf einem Punkte zusammengedrängt, jedenfalls eine imposante Gruppe bilden, wo einzelne Schwächen wenig hervortreten — dann weiterhin die Sternwarte, der botanische Garten, das akademische Hospital, das Concertgebäude *(music-rooms)* — alle tragen den Charakter solider, wohlerhaltener Pracht, oder doch einer gewissen anständigen Fülle in höherem Grade an sich, als dies vielleicht irgend wo sonst sich wiederfinden möchte *). Am meisten treten diese Züge begreiflich hervor, wo die Bestimmung des Gebäudes selbst der einer solchen Corporation bei gewissen Gelegenheiten zukommenden Ostentation angehört. Und wer das Sheldonsche Theater, dessen grofser Saal über dreitausend Menschen fafst, an einem der akademischen Festtage gesehen hat, der wird ohne Zweifel zugeben, dafs die Feier selbst und die Theilnahme, welche sie in nahen und fernen Kreisen findet, sich zu einem der imposantesten und eigenthümlichsten Eindrücke vereinen, den das Leben der Gegenwart darbieten mag. An regelmäfsig wiederkehrenden Gelegenheiten in dieser Art, die eigenthümlichen Farben, Züge und Töne des akademischen Lebens gleichsam in einen Glanzpunkt zu vereinigen, fehlt es nicht; und wenngleich in neuerer Zeit manches Ceremoniell der Art beseitigt worden ist, so bleibt doch immer genug, um jeder Art von würdiger Ostentation Raum zu geben. Ja es ist nicht zu verkennen, dafs durch die Verminderung auch eine Art von Concentration der Mittel und des Interesses auf die beibehal-

*) Was die Erhaltung, die Reinlichkeit u. s. w. dieser Institute betrifft, so wird von Reisenden des achtzehnten Jahrhunderts davon wenig gerühmt, vielmehr in einzelnen Fällen bitter über das Gegentheil geklagt. Ich kann nur bezeugen, was ich selbst gesehen habe, und darin stimmen neuere Reisende überein — es ist also auch in dieser Hinsicht Vieles besser geworden in Oxford.

Digitized by Google

tenen Festlichkeiten herbeigeführt hat, welche schwerlich je mit gröfserer Pracht, Würde und Theilnahme begangen worden sind, als gerade in unseren Tagen. Der jährlich wiederkehrende Höhepunkt des akademischen Lebens ist der am 15. August stattfindende Akt (in Cambridge Commencement genannt), dessen Mittelpunkt und Veranlassung die feierliche Promotion derjenigen Kandidaten für akademische Würden bildet, welche sich in den vorhergehenden Prüfungen besonders ausgezeichnet haben, und deren häufig vierzig bis fünfzig sind. Daran schliefsen sich dann Preisvertheilungen mancher Art, Vorträge der mit dem Preise gekrönten Arbeiten, musikalische Aufführungen unter der Leitung der Kandidaten für die musikalischen Würden. Auch die jährliche Gedächtnifsfeier akademischer Wohlthäter *(commemoration day)* bietet Gelegenheit zu ähnlichen, wenn auch nicht so langathmigen, Festlichkeiten. Endlich aber läfst sich leicht denken, dafs die Universitäten nicht ermangeln, vor ausgezeichneten Gästen sich in würdigster Haltung darzustellen. Auch hier fehlt es denn keinesweges an der Sicherheit häufiger Uebung, welche hier so unentbehrlich ist. Finden sich auch nicht alle Jahre königliche Gäste oder gar eine solche Constellation gekrönter Häupter wie 1814, so bietet doch das politische Leben und die kräftige Theilnahme der Universitäten an demselben oft genug Gelegenheit, den ausgezeichnetsten Partheihäuptern auch solche öffentliche, äussere Zeichen der Achtung und des Vertrauens zu geben. Das Eigenthümliche solcher akademischen Festlichkeiten liegt, wie sich denken läfst, in der Vereinigung mannigfacher Gegensätze der ernsten Attribute mittelalterlicher Scholastik, wie sie sich in den alterthümlichen, malerischen, schwarzen, rothen und violetten Gewändern so vieler Hunderte von akademischen Bürgern und der sceptertragenden sechs Pedelle, in dem ganzen Ceremoniell der Promotionen zeigen, mit dem höchsten Glanze des bunten und modernsten Weltlebens, als dessen Blüthe ein weiter dichter Kranz weiblicher Anmuth das Ganze umschliefst. Die schlagendsten, mannigfachsten Effekten können nicht ausbleiben. Was hier aber in höch-

Digitized by Google

ster Fülle und Sättigung sich zusammendrängt, vertheilt sich dann wieder in einzelnen Farben, Tönen und Zügen durch das ganze akademische Leben.

Aber was soll alle diese materielle, aristokratische und mittelalterliche Herrlichkeit, wenn die höheren Pflichten dabei vernachlässigt, das Wohl des Ganzen zum Opfer gebracht und die Forderungen der erleuchteten Gegenwart überhört werden? Ohne zu untersuchen, welchen Beruf die meisten Gegner und Tadler haben, hier als Richter oder auch nur als Kläger und Zeugen aufzutreten, geben wir zu, dafs dieser Frage an sich und im Allgemeinen die ernsteste Beachtung gebührt. Allein die praktische Bedeutung derselben für den besonderen Fall, die Möglichkeit, sie über die Stufe sehr trivialer, allgemeiner moralischer Axiome zu erheben, die gar Niemand bestreitet, hängt von der vorläufigen Beantwortung einer anderen Frage ab, zu deren Erörterung wir uns nun zu wenden haben: ob nämlich und inwiefern diese Universitäten die tadelnde Voraussetzung verdienen, die jenem moralischen Bedenken zum Grunde liegt?

Halten wir uns nun zunächst an die wissenschaftliche Thätigkeit der Universitäten, so tritt uns gerade seit der Periode, bis wohin wir die Geschichte unseres Gegenstandes in einem früheren Abschnitte geführt haben, der Unterschied zwischen Oxford und Cambridge merklicher entgegen, als je zuvor. Auch die zuverlässigsten und unbefangensten Nachrichten stimmen darin überein, dafs in Oxford von der Revolution bis weit über die Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine Erschlaffung oder Erstarrung des wissenschaftlichen Lebens eintrat, welche um so mehr auffallen mufs, da sie (wie wir sahen) unmittelbar auf eine Periode sehr bedeutender und vielseitiger wissenschaftlicher Thätigkeit folgte, und da gleichzeitig Cambridge in seine glänzendste Periode trat, zu deren Ruhm schon die Namen eines Newton und Bentley hinreichen. Dafs jedenfalls die akademischen Studien im eigentlichen Sinne sanken, darüber kann nicht der geringste Zweifel stattfinden. Unter den öffentlichen Lehrern, von denen

Digitized by Google

ihre Pflege hauptsächlich hätte ausgehen sollen, findet sich keiner, dessen bekannte Leistungen und Fähigkeiten (so weit sie aus jenen zu beurtheilen sind) auch nur auf einen mittelmäfsigen Beruf zu jener Aufgabe zu schliefsen berechtigten *). Wäre es nun ohnehin bei dem einmal begründeten Uebergewichte der Collegialstudien auch für sehr bedeutende Fähigkeiten nicht leicht gewesen jene öffentliche Seite der wissenschaftlichen Thätigkeit zu heben, so kann es nicht befremden, dafs sie in solchen Händen zu gänzlicher Nullität herabsank, dafs die Professuren lediglich Sinecuren wurden, deren Inhaber sich mit dem Buchstaben ihrer Bestallung durch eine Vorlesung, oft vor leeren Wänden und Bänken *(wall-lectures)* abfanden, und es sehr übelnahmen, wenn einzelne Zuhörer, meist Neulinge, deren naive Unschuld von der Bosheit der Erfahrenern mifsbraucht wurde, sich einfanden. Dieser Art die öffentlichen Vorlesungen zu halten, entsprach dann auch die Handhabung des ganzen Systems öffentlicher Disputationen und Prüfungen, welche durch Anwendung des Erlernten die Stufen zu den akademischen Graden bildeten. Der Verfall mufste bei dem Mangel an belebendem Geiste desto gröfser und anstöfsiger sein, je künstlicher der Mechanismus selbst war; und so sank Alles zu blofsem Formelwesen, zu einem möglichst wohlfeilen Abfinden mit dem Buchstaben der Statuten herab, wobei nicht einmal der äussere Anstand gerettet wurde, und die ärgsten Mifsbräuche (z. B. das Hudeln, *huddling)* durch technische Ausdrücke und ausdrückliche oder stillschweigende Dispensationen zur Regel wurden. An Abgeschmacktheit kamen diese Akte denen der schlimmsten Zeit der mittelalterlichen Scholastik gleich, während ihnen sogar die Art von äusserem, zufälligen Leben fehlte, welche die gröfsere

*) Als einzige Ausnahme wäre Blackstone zu nennen, der die Vinersche Professur des gemeinen Rechts bekleidete; allein gerade von ihm ist es bekannt, dafs seine Stellung als akademischer Lehrer nur eine nominelle war. Ja seine Schriften trugen dazu bei, das juristische Studium zu beschränken, da sie dem einzig vorhandenen, rein praktischen Bedürfnisse eine viel bequemere und wohlfeilere Befriedigung boten.

Digitized by Google

Naivität auch des späteren Mittelalters hineinzulegen vermochte. Eine ausführlichere Darstellung solcher rein negativen Zustände wäre nicht nur überflüssig, sondern der Natur der Sache nach unmöglich *).

Was nun die Collegialstudien betrifft, so ist allerdings ein Schluſs zu ihrem Nachtheil aus dem Verfalle der öffentlichen Studien nicht an sich und unbedingt zulässig, und eine richtige Würdigung ihres Zustandes im Einzelnen wäre auch bei viel zuverlässigeren und ausführlicheren Nachrichten, als sie aus jener Zeit irgend vorliegen, immer äusserst schwierig. Daſs in den Colleges jedenfalls

*) Statt aller anderen Zeugnisse für dieses Unwesen verweise ich auf Küttner's treffliche Beiträge u. s. w. zur Kenntniſs von England — ein Werk, welches so viele eben so selbstgefällige als leichtfertige und unersprieſsliche Produkte neuerer Reisenden beschämt, und noch jetzt unentbehrlich für die Kenntniſs jenes Landes ist, dessen veränderte Gegenwart doch noch immer nach allen Richtungen hin durch jene älteren Zustände getragen wird. Daſs Küttner's Darstellung sich zunächst auf die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bezieht, kann deren Bedeutung auch für die frühere Periode nicht schwächen. Wesentliche Veränderungen hatten damals noch nicht stattgefunden, und wenn dies oder das anders geworden war, so war es jedenfalls eine Verbesserung, so daſs also der Tadel *ad fortiorem* auf die erste Hälfte des Jahrhunderts angewendet werden kann. Statt aller anderen Einzelnheiten mag hier (aus dem *terrae filius)* ein Beispiel einer *disputatio quodlibetica* stehen, die jedenfalls nicht zu den langweiligsten gehört haben mag: *Opp. Propono tibi Domine hanc quaestionem: an detur actio in distans? Resp. Non datur. O. Datur actio in distans, ergo falleris. R. Negatur antecedens. O. Probo. Si datur fluxus virium agentis cum distans agens, tum datur actio in distans, sed datur fluxus virium etc., ergo etc. R. Negatur minor. O. Probo minorem. Vicecancellarius est agens, sed datur fluxus virium Vicecancell. cum distat Vicecancell. ergo etc. R. Negatur minor. O. Probo minorem. Si disputans parvisiis, vel aliquis galero indutus timet et patitur, et dato spatio inter Vicecancell. et disputantem, vel galero indutum, tum datur fluxus virium Vicecancell. in distans. Sed galero indutus timet et patitur etc. ergo etc. R. Negatur tum minor, tum sequela. O. Constat minor ex perfectissima academiae disciplina et experientia et valet sequela quoniam incutere timorem est actio in aliquem. Moderator. Distinguendum est ad tuam probationem. Terror non procedit a fluxu, sive ex effluviis Vicecancell. sed Bedellorum, qui forsitan baculis suis incutiunt terrorem etc.!!* Solche Witze gehörten aber noch zu den ausserordentlichen Geistesanstrengungen. Gewöhnlich brachten Moderator, Opponenten und Respondenten die vorgeschriebene halbe Stunde mit Lectüre und Conversation zu. Doch genug hierüber. Wo nichts ist, ist nichts zu sagen.

Digitized by Google

die klassischen Studien nicht so ganz darniederlagen, wie der Fall gewesen sein müfste, wenn der oben angedeutete Schlufs gelten sollte, möchte sich schon zur Genüge aus der notorischen Thatsache ergeben, dafs aus diesen Colleges fortwährend eine Generation nach der anderen hervorging, welche den Anforderungen, die in dieser Hinsicht gemacht wurden und werden konnten, doch im Durchschnitte so sehr entsprachen, dafs Oxford den Ruf des Vorzugs klassischer Bildung sogar vor Cambridge bewahrte; obgleich er sich an keinen einzigen bedeutenden Namen knüpfte. Cambridge selbst begnügte sich, wenigstens ostensibel, mit der unbestrittenen Ueberlegenheit seiner mathematischen Bildung. Dies Zeugnifs schliefst indessen doch die Ansicht nicht aus, dafs die geistige Thätigkeit der Universität auch auf diesem Felde, wenigstens im Vergleiche mit früheren und späteren Epochen, auf ein Minimum herabgesunken war. Schon die notorische gänzliche Vernachlässigung der mathematischen, physikalischen und philosophischen Studien würde hinreichen, dieses Urtheil, worin auch die unverdächtigsten Zeugnisse übereinstimmen, zu rechtfertigen. Hierzu kommt, dafs unter diesen Umständen ein Schlufs von gewissen Ursachen auf entsprechende Wirkungen nicht abzuweisen ist. Die Ursachen des Verfalls der Oxforder Studien, so weit er notorisch ist, sind aber ohne Zweifel in den politischen Verhältnissen oder vielmehr in der eigenthümlichen politischen und sittlichen Verstimmung der Universität zu suchen, und diese war der Art, dafs sie auch ohne bestimmtere Zeugnisse die Voraussetzung einer nachtheiligen Wirkung auf die wissenschaftliche Stimmung und Thätigkeit fordern würde. Um so weniger können wir dieses Resultat abweisen, wenn es als Bestätigung und Erklärung anderweitig bezeugter Thatsachen erscheint.

Diese politische Verstimmung, so bedenkliche Folgen sie auch hatte, entsprang aus einer an sich sehr ehrenwerthen Quelle — aus der Anhänglichkeit an gewisse staats- und kirchenrechtliche Grundsätze, deren Berechtigung, wenigstens neben anderen mehr oder weni-

Digitized by Google

ger abweichenden, im Allgemeinen keiner Vertheidigung bedarf, und die überdies durch die ganze Vergangenheit der Universität ihr vorzugsweise als natürlich, angemessen und theuer gelten mufsten. Wir haben zwar gesehen, dafs Oxford mit unter den ersten war, welche den Prinzen von Oranien als Retter der durch die Verblendung der Stuarts gefährdeten Rechte und Interessen begrüfsten. Oxford war aber auch unter den letzten, welche die durch die bekannten weiteren Folgen jenes, zunächst und scheinbar nur conservativen, Einschreitens verletzten Rechte der vertriebenen Herrscher und der Krone selbst preiszugeben sich entschliefsen konnten. Oxford war bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der Hauptsitz Jakobitischer Grundsätze, Wünsche und zum Theil Bestrebungen. Dies ging sogar gelegentlich so weit, dafs z. B. in der unruhigen Epoche von 1745 eine bewaffnete Empörung in Oxford gefürchtet wurde, und die Regierung sich veranlafst fand, die Stadt militairisch besetzen zu lassen — wahrscheinlich mehr, um die Universität vor ihren eigenen Unvorsichtigkeiten zu bewahren. Nach dem unglücklichen Ausgange des letzten Versuchs zu Gunsten der Stuarts starb in Oxford wie anderwärts der eigentlich Jakobitische Geist allmählig aus; obgleich er noch bis zum Tode des letzten Stuarts einzelne Repräsentanten als unschädliche antiquarische Reliquien zählen mochte, welche in schwachen Stunden und im Vertrauen des Weins in dem kleinen Kreise Eingeweihter oder Nachsichtiger den »König über dem Wasser« leben liefsen, und wünschten: »dafs Jedem das Seine werden möge!« Bei weitem die Mehrzahl (und ohne Zweifel die tüchtigeren und regsameren) folgte, obgleich in einiger Entfernung, der bekannten Verwandlung der Masse ihrer Parthei, in Folge deren wir sie in den Tories wiederfinden, als Verfechter der aristokratischen Elemente in Staat und Kirche und der anglikanisch-protestantischen Suprematie gegen jede andere Kirche oder Tendenz — Alles mit mehr oder weniger aufrichtig gemeinten monarchischen Losungen, welche weder hindern konnten noch sollten, dafs alle wirkliche Macht der Krone auf die

Digitized by Google

Aristokratie überging, von dem Augenblicke an, wo diese nicht blos das Oberhaus, ihr eigenes ursprüngliches, natürliches Organ, sondern auch das ursprünglich demokratische Organ, das Unterhaus, durch Einfluſs auf die Wahlen zu besetzen, und dadurch die Diener der Krone faktisch zu Dienern des Parliaments, also der Aristokratie, zu machen vermochte.

Ehe aber die Universität ihre Stelle in den Reihen der Tories und somit in der politischen Ordnung einnehmen konnte, welche aus der Revolution hervorgegangen war, konnte ihre Stellung und Stimmung nicht anders als höchst unangenehm sein. Wie sich auch die Ansichten in Schottland und Irland gelegentlich gestalten mochten — im Herzen von England konnten nur die Beschränktesten oder Leichtsinnigsten sich auf die Länge über die Hoffnungslosigkeit dieser Sache täuschen. Die Beharrlichkeit war sehr bald lediglich Ehren- oder Gewissenssache, bei manchen auch wohl blos Eigensinn oder falsche Schaam — mannigfaltige Früchte einer gewissen Schwerfälligkeit oder Starrheit, welche zwar durchaus kein verächtliches Element in dem Charakter eines Individuums oder einer Parthei ist, aber wie jedes andere auch ihre Auswüchse und Unannehmlichkeiten hat. Nur wenige Gemüther von seltener Reinheit und Harmonie können eine solche Stellung und die dem Ehrgeitze und der Selbstsucht jeder Art dadurch auferlegten Opfer ohne Mifsmuth und Erbitterung lange ertragen. Hierzu kam bei den meisten dieser akademischen Jakobiten, indem sie die gesetzlich vorgeschriebenen Eide der Treue leisteten, ein Stachel im Gewissen, der schon allein hinreichen mufste wenigstens die Besseren um das innere Gleichgewicht zu bringen *). Ohne Zweifel trug das Benehmen der neuen herrschenden Gewalten nicht wenig dazu bei, diese Stimmung zu befördern. So wenig ein grofses Verdienst darin zu finden sein dürfte — da dem

*) Wie sonst ganz ehrenwerthe Leute dazu kamen dem einen Herrn zu schwören und den andern im Sinne zu tragen und ihm nach Umständen zu dienen, brauche ich hier nicht zu untersuchen, und bedarf dies heut zu Tage auch keiner Erklärung mehr!

Digitized by Google

ganzen Verlaufe und der ganzen Lage der Dinge nach von einem strengeren, reaktionairen Systeme gar nicht die Rede sein konnte, sofern man nicht die gröbsten und handgreiflichsten Fehler zu begehen beabsichtigte — so ist doch die Thatsache notorisch, dafs sowohl unter Wilhelm und Anna als unter deren Nachfolgern aus dem Hause Hannover die Regierung eine unerschöpfliche Geduld und Nachsicht gegen die Universität übte. Oder vielmehr sie überliefs sie sehr verständigerweise ganz sich selbst und der unausbleiblichen Wirkung der Zeit — suchte gelegentlich Einzelne, sofern es sich der Mühe lohnte, zu gewinnen, ohne übrigens von irgend Etwas Notiz zu nehmen, was sich nicht als handgreiflicher und notorischer Hochverrath aufdrängte — gerade dazu aber war wenig Neigung und noch weniger Gelegenheit. So fehlte dieser Parthei, wenigstens auf diesem Punkte, alle die Anregung, welche aus politischem Martyrerthum, aus irgend kühneren und thatkräftigen Bestrebungen und deren Folgen hervorgehen konnte, und die ganze Sache erhielt unausbleiblich den Charakter eines, wo nicht albernen, doch nichts weniger als würdigen oder ersprieſslichen Schmollens. Ja während den akademischen Jakobiten jeder Grund fehlte, sich als Unterdrückte gegen die im Staate herrschende Parthei zu gebehrden, übten sie vielmehr notorisch innerhalb des Kreises des akademischen Staates durch Erschwerung oder Verweigerung des Gradus, durch Zurücksetzung bei den Wahlen, bei Vergebung jeder Art von Beneficien, durch strengere Ahndung wirklicher oder angeblicher Vergehen oder Versehen vielfache Unterdrückung und Verfolgung gegen die akademischen Anhänger eben jener Parthei. Hierzu bot die akademische Verfassung mancherlei Veranlassung, ohne dafs gerade eine Verletzung des Buchstabens der Statuten nöthig war — wenngleich der Geist und Zweck derselben und noch mehr die allgemeinen Ansprüche der Billigkeit und des Gewissens vielfach Gewalt litten. Die Regierung konnte, auch wenn sie gewollt hätte, ihren Anhängern keine wirksame Hülfe gewähren, ohne sich auf eine in's Einzelne gehende Controlle des akademischen

Digitized by Google

Lebens einzulassen, wozu sie mit Recht nicht den geringsten Beruf fühlte — um so weniger, da die Betheiligten in gar vielen Fällen durch Unvorsichtigkeiten, wo nicht Schlimmeres, Veranlassung oder doch Vorwände gegeben hatten. Es bedarf aber keines Beweises, dafs ein solches Verhältnifs für die sittliche Stimmung, weder der Unterdrückten noch der Unterdrücker, erspriefsliche Wirkungen haben konnte. Bei den besseren Jakobiten konnte ein Gefühl von Widerwillen, von Selbstverachtung gegen das eigene unwürdige Treiben nicht ausbleiben — so wenig nach den gewöhnlichen Gesetzen und Gebräuchen politischer Kämpfe gegen dies und Schlimmeres einzuwenden sein mochte. Wie wenig nun diese durch das Zusammentreffen der hier angedeuteten Momente erzeugte mifsmuthige, verbitterte und verbissene Stimmung schon an sich einem frischen, erspriefslichen geistigen Leben förderlich sein konnte, liegt am Tage — um so schädlicher mufste aber dies Treiben wirken, da es sich der Natur der Sache nach meist unmittelbar auf die äusseren Hebel der wissenschaftlichen Thätigkeit bezog. Politische, nur zu oft mit persönlichen zusammenhängende Rücksichten, traten überall an die Stelle der wissenschaftlichen Interessen und Berechtigungen. Man erwäge z. B. nur den einen Punkt, dafs die Lockesche Philosophie, von der nun einmal in England jeder Fortschritt des wissenschaftlichen Lebens abhing, schon an sich als whigistisch unbedingt proskribirt war und sein mufste. Alles dies mufste aber um so verderblicher wirken, da die Unterdrücker sehr bald sogar aufhörten einer wirklichen Parthei im nationellen Leben anzugehören. Es war zuletzt eine kleine Majorität in der Collegialoligarchie, welche, mehr oder weniger hemmend und kränkend, der ganzen Masse der akademischen Bevölkerung gegenüberstand, die entweder als Whigs, gröfstentheils aber als Tories der neuen Ordnung der Dinge angehörte. Dafs die Gegensätze zwischen jener Jakobitischen Faktion und den Tories nicht sehr scharf und die Uebergänge sehr allmählig waren — dafs endlich gerade hier die allmählige Lösung dieses bösen Zaubers dadurch

Digitized by Google

bewirkt wurde, dafs Tories allmählig an die Stelle der Jakobiten traten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Damit aber war denn schon von selbst eine günstigere Periode der akademischen Zustände eingeleitet *).

Eines solchen Zustandes erfreute sich nun Cambridge schon seit einem halben Jahrhundert, begünstigt überdies durch ausserordentliche Glücksfälle, die Erwerbung der beiden Häupter der naturwissenschaftlichen und der classischen Entwicklung der Zeit, nicht nur für England, sondern, wenigstens was erstere betrifft, für die ganze europäische Welt. Dieser Vorzug ist ohne Zweifel gröfstentheils dadurch zu erklären, dafs Cambridge, indem es sogleich und aufrichtig die Folgen der Revolution anerkannte, jene politische Verstimmung, jene falsche Stellung zu vermeiden wufste, an der Oxford siechte — womit freilich anderweitige, nicht näher nachzuweisende Einflüsse nicht geläugnet werden sollen, welche uns endlich auf

*) Für diese ganze Darstellung, sofern sie sich nicht auf notorische Thatsachen der englischen Geschichte bezieht, verweise ich auf den berüchtigten *Terrae filius* von Amherst (1721). Nichts ist zwar seltsamer, als aus einer Schrift, die sich nach allen Richtungen hin als ein (viel weniger geistreiches als boshaftes) Machwerk eines (wie auch sein fernerer Lebenslauf beweist) nichts weniger als achtungswerthen Partheigängers, ja geradezu als ein Libel qualificirt, authentische Zeugnisse für die damaligen, ja für viel spätere Oxforder Zustände schöpfen zu wollen — wie doch z. B. von Meiners und vielen andern, sowohl Engländern als Teutschen, bis auf den jetzigen Augenblick geschieht. Auf eine ausführlichere Kritik des im Ganzen sehr unbedeutenden Buchs brauche ich mich hoffentlich nicht einzulassen. Die Summe reicht gerade so weit, um in Verbindung mit anderweitigen, weniger ausführlichen und bestimmten, aber auch weniger verdächtigen Zeugnissen und in Betracht aller Umstände die Thatsache festzustellen, dafs in der oben angedeuteten Weise mancherlei Unbilden gegen akademische Whigs, ja eine Art von permanentem, systematischem und geheimem Terrorismus, geübt wurden. Dabei traf gewifs mancher Schlag den Schuldigen, und mancher, der nur verdiente Schläge empfing, gab sich für einen martyrisirten Whig aus — wie an Amherst's Beispiel am besten zu ersehen ist. Dafs aber auch sehr ehrenwerthe Leute vielfach chikanirt wurden, beweisen z. B. die Unannehmlichkeiten, welche der so hoch verdiente Hearne zu tragen hatte — einer der sehr wenigen Oxforder jener Zeit, welcher eine bedeutende wissenschaftliche Thätigkeit entwickelte, obgleich eben so wenig wie Blackstone als Lehrer. Einzelnheiten dieser Odiosa würde der beschränkte Raum ausschliefsen, auch wenn sie ein Interesse hätten, was ihnen ganz fehlt.

Digitized by Google

Glück oder Schickung zurückführen dürften *). Diese verschiedenartige Entwicklung hängt offenbar mit der bis in die frühesten Zeiten der Universitätsgeschichte zurückgehenden relativ borealen Färbung zusammen, wodurch sich Cambridge vor Oxford auszeichnete. Die verschiedene Stellung beider Universitäten während der Bürgerkriege und Usurpation bereitete die weitere Entwicklung vor. Was früher über diese und die Periode der Restauration in Beziehung auf Cambridge gesagt worden ist, mufs hinreichen, um begreiflich zu machen, dafs hier eine solche Fusion und Modifikation der alten Gegensätze, wie die neuen Verhältnisse nach der Revolution sie forderten, sehr viel leichter war, als in Oxford. Ohne dafs auch damals die Whigs eigentlich eine Majorität gebildet hätten, trug doch die im Vergleich mit Oxford viel stärkere Beimischung solcher Elemente gewifs sehr wesentlich dazu bei, dafs in Cambridge sehr viel früher die eigentlich Jakobitische sich in eine Torymajorität verwandelte, somit in die neue Ordnung der Dinge eintrat, und alle Rechte und Fähigkeiten freier Bewegung erlangte. Zwar blieben die Tories, abgesehen von dem kurzen Interregnum am Ende der Regierung der Königin Anna, fast ein Jahrhundert in der Opposition; aber es bedarf keiner Nachweisung, wie viel günstiger ihre Stellung war, als jene der Jakobiten. Und zwar ist hier keineswegs blos von materiellen und politischen Vortheilen die Rede, sondern zunächst von den Vorzügen, welche eine solche Stellung für das sittliche und geistige Leben vor jener falschen Stellung der Jakobiten voraus hatte. Denn dafs man in allen Ehren und mit gutem Gewissen eben so gut Whig und Tory als Jakobit sein konnte, ist als von allen Seiten zugegeben vorauszusetzen. Der Jakobitismus hatte aber, wie in allen anderen Dingen, so auch darin Unglück, dafs er fast unvermeidlich einer gewissen saueren, faulen Gährung aus-

*) Will man in dem Umstande, dafs die bedeutendsten Männer der Universität, z. B. Newton, sich entschieden für die Veränderung der Thronfolge, *bill of rights* u. s. w. aussprachen, eine Erklärung statt eines zu Erklärenden finden, so habe ich nichts dagegen.

Digitized by Google

gesetzt war. Nur die stärkste antiseptische Individualität oder entschiedene Thätigkeit konnte ihn davor schützen. Die Bedeutung dieses Unterschiedes zwischen der politischen Stimmung beider Universitäten für deren wissenschaftliche Thätigkeit tritt uns auch hier wieder am entscheidendsten in dem Verhältnisse zu der Lockeschen Philosophie entgegen. Man möchte es wirklich einen blofsen unerheblichen Zufall nennen, dafs Locke's Namen nicht neben Newton's und Bentley's in Cambridge glänzt. Seine Stelle wäre dort gewesen, sofern er überhaupt Lehrberuf gehabt hätte; jedenfalls durchdrang sein Geist sehr bald das ganze wissenschaftliche Streben der Universität, zumal in den durch Statuten und Formen weniger gebundenen und mit den Privatstudien in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Collegialstudien. Wie entscheidend aber die Aufnahme dieses Ferments werden mufste — wie sehr dadurch zumal auch für Newton's Thätigkeit vorgearbeitet, der Boden und das Klima prädisponirt wurde, bedarf hier keiner weiteren Ausführung, auch für diejenigen, welche (wie wir selbst) im geringsten nicht zu einer Ueberschätzung der Lockeschen Philosophie geneigt sind — zumal sofern sie (wie in England) letztes Resultat aller geistigen Entwicklung sein soll *). Eine in's Einzelne gehende Nachweisung über die formelle Entwicklung dieser neuen, in

*) Hoffentlich brauche ich nicht zu versichern, dafs mir nicht unbekannt ist, dafs Newton schon 1669 (an Barrow's Stelle) die Lucassche Professur der Mathematik antrat — also ehe Locke als Schriftsteller aufgetreten war. Bei der geringsten Bekanntschaft mit der Natur der Newtonschen Entdeckungen und mit Newton's ganzer Stellung und Art wird aber auch ein Laye leicht ermessen können, dafs Jahre, so wie mehrere akademische Generationen vergehen mufsten, ehe auch nur der geringste Theil dieser Dinge irgend Gemeingut auch nur einer gewissen Anzahl von Lehrern werden konnte — während Locke's Philosophie bei ihrem vorherrschenden Charakter gebildeter Popularität überall vorbereitete Geister und reifsend schnelle Ausbreitung fand. Mit einem Worte — Newton ist gar nicht als akademischer Lehrer im eigentlichen Sinne zu betrachten. Er wirkte hier nur durch die Schüler, die sich aus seinen anfangs so Wenigen verständlichen Schriften gebildet hatten. Dasselbe gilt von Bentley, der bekanntlich nicht Professor der Philologie an der Universität, sondern Professor der Theologie und Vorsteher von Trinitycollege war, und meines Wissens nie Vorlesungen, weder philologische noch theologische, gehalten hat.

Digitized by Google

Locke, Newton und Bentley repräsentirten, wissenschaftlichen Richtungen gestattet weder der Raum, noch würden die vorliegenden Zeugnisse Stoff zu einer solchen geben — sofern nämlich hier nicht von der dahin gehörenden Literatur, sondern von akademischen Studien die Rede ist. Im Ganzen blieb Alles mehr Sache der Colleges als der Universität an sich, und eben damit ist die Natur dieser Entwicklung als eine im Einzelnen kaum merkliche, mehr den Privatbeziehungen der Individuen, als der Oeffentlichkeit angehörende, charakterisirt. An den akademischen Studien im eigentlichen Sinne zeigte sich (mit Ausnahme der mathematischen) keine irgend formell erhebliche Frucht dieser Bestrebungen. Es blieb ziemlich Alles beim Alten — die Professuren wenig mehr als Sinecuren; so dafs auch die Stiftung neuer nicht gar hoch angeschlagen werden darf *) — die akademischen Akte wenig mehr als leeres Formelwesen; obgleich es in beiden Beziehungen wohl nie so schlimm wurde als in Oxford. Cambridge zeigte sich hier immer relativ mehr Tendenz zu dem borealen Principe. Nun läfst sich zwar im Allgemeinen gar wohl denken, dafs der Privatunterricht und der Privatfleifs in den Colleges, das ganze Verhältnifs der zahlreichen Tutoren zu ihren Pflegebefohlenen, sofern erstere mehr oder weniger von den neuen Bewegungen ergriffen waren, in einer Reihe von Jahren bedeutende Früchte, eine gewisse breite Grundlage analoger Bildung und einen gewissen Lokalgeist hervorbringen mufste; aber hervorragende Einzelnheiten, an denen man sich halten könnte, wird man hier nicht suchen.

Nur die mathematischen und die (im englischen Sinne) damit zusammenhängenden naturphilosophischen Studien

*) An Professuren wurden im achtzehnten Jahrhundert theils von der Universität, theils von Privatleuten folgende gestiftet: Chemie 1702 — Astronomie und Experimentalphilosophie (Physik) 1704 — Algebra 1710 — Botanik 1724 — Anatomie 1727 — Geologie 1727 — Astronomie und Geometrie 1729 — Theologie 1760 — Natur- und Experimentalphilosophie (Experimentalphysik) 1783 — Englisches Recht 1800 — Medicin 1800. Ausserdem eine königliche Professur der neueren Geschichte 1724.

Digitized by Google

fordern und gestatten eine besondere Erwähnung, indem hier der Impuls so bedeutend war, dafs seine Wirkungen sich auch auf die akademischen Statuten erstreckten, worin damals die Grundlagen jenes Systems mathematischer Prüfungen eingeführt wurden, welches dann später zu dem höchsten Grade, wenigstens mechanischer Vollkommenheit, gesteigert wurde, und gewifs wesentlich dazu beitrug, Cambridge den wohlverdienten Ruf mathematischer Bildung vor allen gelehrten Anstalten der Welt zu sichern. Dieses entschiedene Uebergewicht der mathematischen Studien zu erklären, reicht ohne Zweifel schon der Name Newton's hin, ohne dafs man deshalb die Verdienste seines Vorgängers, Barrow, vergessen dürfte, oder eine gewisse, schon früher angedeutete, viel ältere Disposition nach dieser Seite zu übersehen brauchte *). Dafs aber Bentley seinerseits die classischen Studien nicht zu gleicher Höhe mit den mathematischen bringen konnte, mag theils daraus zu erklären sein, dafs diese schon festen Fufs in der Hegemonie gefafst hatten, theils aber auch aus den persönlichen Mifsverhältnissen, der sehr allgemeinen Mifsachtung, welche Bentley's Charakter und Wesen ihm zuzog — mit wieviel oder wenig Recht, brauchen wir nicht zu untersuchen **). Während Cambridge nun auf dem betretenen

*) Sollte es nöthig sein mich gegen den Vorwurf des Selbstwiderspruchs zu schützen, wenn ich hier Newton's Wirksamkeit eine Bedeutung beilege, die ich in der vorigen Anmerkung motivire? Zwar nicht als Docent im eigentlichen Sinne, aber auch mit nichten blos als Schriftsteller wirkte Newton; denn sonst hätte seine Wirksamkeit in Cambridge nicht merklicher sein können als irgendwo sonst, wo man seine Schriften las. Er wirkte als eine in jeder Hinsicht bedeutende und achtungswerthe Persönlichkeit durch seine Nähe, seinen Namen, sein Beispiel und durch den näheren belehrenden, die Schwierigkeiten seiner Schriften hebenden Umgang mit einigen ausgezeichneten Schülern.

**) Auf die langjährigen, höchst ärgerlichen Streitigkeiten Bentley's, sowohl mit den Fellows von Trinitycollege, dessen Vorsteher er war, als mit der Universität selbst, brauche ich nicht weiter einzugehen. Die zahlreichen, darüber (für und wider) veröffentlichten Schriften geben ein ziemlich erschöpfendes Bild der Schattenseite des collegialischen und akademischen Lebens, ohne dafs daraus für dieses etwas Neues zu lernen wäre. Aehnliches kommt, *ceteris paribus*, wo ähnliche Individualitäten — an denen es nir-

Digitized by Google

lichen Wege fortschritt, wo dann die geistige Nachkommenschaft Newton's, die sogar auf dem Acker des gewöhnlichen Mittelguts und nach den hier zulässigen Forderungen mehr Frucht bringen konnte als seiner Zeit der Meister selbst und unmittelbar, und wo bald ein Porson als Bentley's Nachfolger auftrat — betrat bald auch Oxford, den Zauber politischer Verstimmungen brechend, denselben Weg, wenngleich mehr nach der Seite der classischen Studien. So finden wir schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts beide Universitäten auf der Stufe wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Bildung, worauf sie sich im Ganzen und Wesentlichen bis vor etwa dreifsig Jahren hielten, wo dann eine neue Anregung begann, deren reifere und bleibende Resultate wohl noch abzuwarten sind.

Die wirklichen Leistungen dieses langwierigen *Status quo* sind so wenig complicirt, halten sich auf einem so beschränkten Felde, dafs sie sich mit gar wenig Worten charakterisiren lassen. Dies dürfte am besten in der Art geschehen, dafs wir uns den akademischen Cursus eines solchen jungen Mannes vorstellen, der uns als vorherrschender Typus der ehrenwertheren Mehrzahl der akademischen Bevölkerung dienen kann — wobei irgend erhebliche Abweichungen leicht ermessen werden können.

Im achtzehnten Jahre etwa verliefs er eine Schule *), wo er sich — unter Lehrern, welche selbst auf der Universität gebildet, vollkommen in deren Geist eingingen — zumal durch Exercitien in gebundener und ungebundener Rede und durch Memoriren classischer Stellen, in den Elementen der alten Sprachen leidlich festgesetzt, auch etwa so viel von dem Inhalte der classischen Literatur aufgenommen hat, als die üblichen Chrestomathieen enthalten — Autoren wurden nicht gelesen. In der Mathematik hatte er

---

gends fehlt — zusammentreffen, überall vor. Die B. günstigste und vielleicht richtigste Darstellung dieser Verhältnisse dürfte in Wolf's Analekten zu finden sein.

*) Wer kennt nicht die vielgepriesenen und vielverschrieenen Anstalten von Eton, Harrow, Rugby, Westminsterschool u. s. w.? Jedenfalls kann ich mich hier nicht weiter darauf einlassen.

Digitized by Google

es auch nicht über die Elemente hinaus gebracht. Von alter Geschichte und Geographie ist beiläufig wohl die Rede gewesen. Der wesentliche Inhalt des Katechismus wurde von Haus aus vorausgesetzt — ein oder das andere in der Ursprache gelesene Evangelium oder eine Epistel vollendet den Kreis der religiösen, wenn man will theologischen Bildung. Nach vorgängiger sehr leichter Prüfung wird er als Kostgänger eines College aufgenommen, und einem Tutor zugewiesen — nach eigener oder der Aeltern Wahl. Die Immatrikulation bei der Universität war für's erste nur formelle Nebensache; für die nächsten drei oder vier Jahre gehörte er unmittelbar nur dem College an. Er besucht täglich zwei, höchstens drei Vorlesungen, von den Lektoren des Colleges mit beständiger Beziehung auf Privatstudien, und in einer der Schule viel mehr als der Universität (nach unseren Begriffen) angehörenden Methode gehalten. — Er treibt vor allen Dingen seine Privatstudien theils als Vorbereitung, theils als Repetition unter der, wenigstens präsumirten, Leitung des Tutors — drängt ihn Ehrgeitz oder das Bedürfniss eines Stipendiums oder sonstigen Collegiatbenefices, so nimmt er seiner Zeit Theil an der Bewerbung um die vom College ausgesetzten Preise, und sucht sich bei den regelmäfsigen Collegialexamen auszuzeichnen. Alle diese Betrebungen, so weit sie irgend gefordert oder auch nur gerne gesehen werden — so weit sie nicht ganz und gar in supererogatorische Anomalien ausschweifen, beschränken sich im Wesentlichen auf eine weitere Entwicklung des auf der Schule Begonnenen, mit den durch die höhere Stufe gegebenen Unterschieden. Es werden nun Autoren gelesen, in steigender Progression der Schwierigkeit, und bei der Erklärung mehr und mehr auch auf Realia, so wie auf die höheren Mysterien des Styls, der Metrik u. s. w. Rücksicht genommen. Zu eigenen Uebungen geben theils eben jene Preisfragen und Prüfungen, theils Strafpensa Anlafs. Die mathematischen Studien führen, auf den in der Natur der Sache und dem Stande der Wissenschaft gegebenen Stufen, der höheren und angewandten Mathematik entgegen; wobei, in Cam-

Digitized by Google

bridge wenigstens, Newton's *Principia* als letzte Normalstufe feststehen. Als neuhinzugekommene Lehrgegenstände erscheinen höchstens die philosophischen Disciplinen, der Logik, Metaphysik und Moralphilosophie. Unter der officiellen Firma des Aristoteles waren hier Bacon's Organon, Locke, dann für die Moralphilosophie später besonders Paley das stehende Thema *). Man würde aber sehr irren, wenn man für die durchschnittlich erreichten oder doch erreichbaren und vorausgesetzten Resultate den Maafsstab in der so geringen Zahl der Vorlesungen und ihrer Gegenstände suchen wollte. Der Privatfleifs, die Lektüre, wird vielmehr in diesem Studiensystem ganz entschieden als Hauptsache angesehen, und der eigentliche Unterricht soll lediglich die nöthigen Haltpunkte für diese Selbstthätigkeit gewähren. Charakteristisch ist in dieser Beziehung schon der gebräuchliche Ausdruck für einen fleifsigen Studiosen — ein Lesemann *(reading man)*. Vorausgesetzt wird dabei die Leitung des Tutors, sowohl hinsichtlich der Wahl der Bücher, als der Nachhülfe für das Verständnifs, welche gelegentlich in Form von wirklichen Privatstunden eintreten mag **). Wie sehr demnach die Ausdehnung und Ersprieſslichkeit dieser Privatstudien von dem Tutor — dem Grade seiner Bildung und der Richtung

*) An mehr oder weniger mundgerechten Bearbeitungen fehlte es nicht. Die meisten sind durch das nachfolgende, ziemlich ähnliche Geschlecht verdrängt. Am längsten haben sich die Aldrichschen Handbücher gehalten. Beiläufig gesagt, wäre es gewifs eine interessante Aufgabe, zu untersuchen, wie es zuging, dafs die Cartesianische Philosophie, welche wenigstens in Cambridge viele Anhänger hatte, so schnell von der Bacon-Lockeschen verdrängt wurde. Wie verschieden hätte bei einem entgegengesetzten Resultate die geistige Entwicklung Englands sein können. Man hat die Ursache der Beschränktheit der philosophischen Studien in den Statuten gesucht, und wiederholt heute noch das Mährchen: man werde ausschliefslich auf den Aristoteles vereidigt! Die Statuten legen diesen jedoch nur im Allgemeinen zu Grunde, mit ausdrücklicher Anweisung, daran Betrachtungen über die späteren Meinungen u. s. w. zu knüpfen (Stat. Acad. Ox. T. IV, sect. I); und es wäre wirklich schwer zu sagen, was in dieser Weise nicht vorgetragen werden könnte.

**) Dies war jedoch selten der Fall; dagegen fehlt es zu diesem Zwecke nicht an sog. *private tutors*, indem jeder Graduirte mit Erlaubnifs des Vorstehers solche Privatstunden gegen ein festgesetztes Honorar geben darf.

Digitized by Google

seiner Studien, seiner ganzen Persönlichkeit — abhing, liegt am Tage. Als Regel kann aber immer eher ein Zuwenig als ein Zuviel des tutorischen Einflusses vorausgesetzt werden; und auch bei der nicht grofsen Zahl der Tutoren, welche diese Seite ihrer Stellung nicht ganz fallen liefsen, welche sich nicht lediglich mit den pekuniairen und sonstigen materiellen Angelegenheiten ihrer Pupillen befafsten, war zu grofse Zersplitterung und Ausdehnung der geistigen Thätigkeit immer weniger zu fürchten, als das Gegentheil. Der jeden Einzelnen mehr oder weniger durchdringende Geist der Corporation neigte sich immer mehr zur Concentration, Vereinfachung und Beschränkung *). Nach Verlauf von etwa vier Jahren (von Dispensationen abgesehen) und nachdem das sehr leidliche Collegialexamen leidlich bestanden, trat nun formell und scheinbar eine grofse Veränderung für den Studirenden ein. Er wurde unter den Auspicien des Colleges zur Theilnahme an den statutenmäfsigen akademischen Studien, an öffentlichen Vorlesungen und Uebungen zugelassen, um nach zwei Jahren das Baccalaureat zu erlangen. Diese ganze Seite der Sache war aber eine blos formale, welche als wirkliches wissenschaftliches Förderungsmittel fast gar nicht in Anschlag kam. Die öffentlichen Vorlesungen wurden in der Regel nicht gehalten oder nicht besucht, und wenn dies als seltene Ausnahme der Fall war, so war schon die statutenmäfsige Auswahl der Fächer und Lehrbücher der Art und die einem Jeden (nach der stiftungsmäfsigen Verpflichtung des Professors) gewidmete Stundenzahl so gering, dafs auch das günstigste Resultat nur auf eine Art von Recapitulation dessen hinauslaufen konnte, was die Collegialstudien schon ausführlicher und besser gebracht hatten. Genug — die Professuren wurden wesentlich als *benefi-*

*) Dahin gehört denn auch die vielfach verschriene Illiberalität hinsichtlich der Benutzung der Bibliotheken und anderer öffentlichen Anstalten, welche nicht blos aus dem bekannten ängstlichen Geiste alter Statuten hervorgeht, sondern mit dem ganzen Systeme zusammenhängt. Danach also mufs beurtheilt werden, ob es z. B. nicht Etwas für sich hat, dafs Studenten nicht jedes Buch bekommen können, wonach ihnen gerade der Sinn steht.

Digitized by Google

ciam simplex, als Sinecuren angesehen — und damit ist Alles gesagt. Die statutenmäßigen Akte (Responsionen und Oppositionen) aber wurden um so lässiger betrieben und nahmen um so mehr den Charakter leerer Formalitäten an, da ja das College ohnehin für die Reife seines Zöglings bürgte. Nur die mathematischen Prüfungen in Cambridge scheinen immer etwas ernstlicher betrieben worden zu sein, und die schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführten mathematischen Ehrenprüfungen stellten ihre Aufgaben allerdings so hoch, daß nur ausgezeichnete Köpfe in die Schranken treten konnten *). Bei der Oeffentlichkeit und der in einem ziemlich weiten Kreise herrschenden Theilnahme an diesen Erfolgen lag darin eine mächtige Anregung für den Ehrgeitz, und insofern für das wissenschaftliche Streben der besseren Köpfe in dieser Richtung. In demselben Sinne, doch auf einem weiteren Felde, als Anregung des Ehrgeitzes, wirkten die Preise, welche wenigstens seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf die Bearbeitung mannigfaltiger rhetorischer Aufgaben in lateinischer und englischer, in gebundener und freier Rede ausgesetzt wurden. Abgesehen von dem Preise an sich, wirkt auch hier die Oeffentlichkeit und die Vortheile, welche das in dem akademischen Kreise erregte günstige Präjudiz für das weitere Fortkommen versprechen **). Jedenfalls war dies die einzige Art, wie die

*) Genau kann ich die Zeit der Einführung dieses sog. *mathematical tripos* nicht angeben. Der Cambridger *univ. calendar* hat Listen von 1739 angeführt.

**) Die Preise in Oxford sind (aus sehr verschiedenen Stiftungen) für lateinische Verse, lateinische Prosa, englische Prosa und englische Verse. Für die drei ersteren sind keine bestimmten Themata vorgeschlagen; letztere sollen sich auf antike Kunst beziehen. Hierzu kamen in neuerer Zeit zwei theologische Preise; wobei jedoch sehr entschieden das rhetorische vor dem wissenschaftlichen Moment begünstigt ist. Cambridge ist reicher an Preisen. Da finden wir deren für zwei lateinische Abhandlungen, welche am Commencement-Tage vorgetragen werden, und für eine englische Ode, bei derselben Gelegenheit vorgetragen; die Bewerber müssen aber unter den ausgezeichnetsten der das Jahr *pro gradu* Examinirten sein. Ferner giebt es noch vier Preise für lateinische Aufsätze, drei goldene Medaillen für lateinische und griechische Oden und Epigramme, einen für Uebersetzungen von Stellen aus Shakspeare, Ben Johnson u. s. w.

Digitized by Google

Beziehung zur Universität den jungen Collegiaten wissenschaftlich fördern konnte. Wie bedenklich aber in mancher Hinsicht die Anwendung solcher Mittel erscheinen kann, braucht hier nicht erörtert zu werden; insofern aber mag es immerhin eher zum Lobe als zur Herabsetzung dieser Einrichtungen dienen, dafs sie nur auf eine geringe Minorität berechnet sein können *). Auf ähnliche Wirkung sind dann auch die verschiedenen Stipendien *(scholarships)* berechnet. Sofern nicht die laxe Observanz der Statuten über die Residenz den Studenten schon jetzt in ganz andere Verhältnisse führte, wo lediglich vom Privatfleifs weitere wissenschaftliche Förderung zu erwarten stand, war auch in dieser Periode die eigentliche Vorbereitung für solche akademische Zwecke fast ganz Sache der Colleges. Diese Studien unterschieden sich von jenen der früheren Periode nur durch die gröfsere Schwierigkeit der Autoren, welche erklärt und empfohlen und privatim durchgearbeitet wurden, und dadurch, dafs eben diese Privatstudien noch viel mehr als früher überwiegen, so dafs eigentlich von Vorlesungenhören gar nicht mehr die Rede ist.

Mit dem Baccalaureat waren nun für die grofse Mehrzahl die akademischen Studien geschlossen. Sehr viele beabsichtigten auch nicht einmal einen höheren Grad, sondern betraten ihre verschiedenen Lebensbahnen und brachen alle Verbindung mit der Universität ab. Andere zwar lassen ihre Namen in den Matrikeln stehen, entweder aus einer Art von Pietät (so besonders der hohe Adel), oder

in allerlei verzwickte griechische Versarten, zwei mathematische, vier theologische und einen Preis für eine englische Ode religiösen Inhalts. Der Oxforder *calendar* giebt die Themata seit 1750 — der Cambridger *calendar* weist auf die spätere Bedeutung, welche die *prizemen* als Gelehrte oder sonst erlangt haben — beides ist nicht ohne Interesse und bildet ein wesentliches Moment zur Beurtheilung dieser Zustände.

*) Die Listen des Cambridger Tripos geben bis 1800 einen Durchschnitt von 30 — 50 Theilnehmern an, was etwa den vierzigsten Theil der studirenden Jugend ausmacht. Aus diesem Kreise gehen denn auch die meisten *prizemen* hervor. Dafs der höhere Grad solcher Anregungen nicht dazu beigetragen haben sollte in Cambridge ein regeres Leben zu erhalten als in Oxford, wird Niemand behaupten.

Digitized by Google

um die höheren Grade als Magister oder als Doktoren in den höheren Fakultäten zu erwerben. Dies konnte entweder blos Ehrensache sein, oder es ging aus dem Wunsche hervor, an der politischen und socialen Bedeutung des akademischen Bürgerrechts im Allgemeinen Theil zu nehmen, oder endlich aus der Absicht, sich um eine bleibende Stellung im akademischen Leben zu bewerben — zunächst um eine Fellowship, dem Schlüssel zu allem andern *). Eine regelmäfsige Fortsetzung der akademischen Studien, auch nur in dem beschränkten Sinne, wie sie bisher betrieben worden, war indessen hierzu keineswegs erforderlich. Die Residenz selbst war eine blos formelle, d. h. der Kandidat mufste bei den wenigen formell unerläfslichen Uebungen *pro gradu* sich einfinden. Mochte er denn die übrige Zeit zubringen wo er wollte, so stand doch nach Verlauf der statutenmäfsig vorgeschriebenen Anzahl von Terms seiner Promotion unter herkömmlichen Feierlichkeiten nichts im Wege — vorausgesetzt natürlich, dafs an Gebühren u. s. w. nichts fehlte. Noch weniger konnte von akademischen Studien als Vorbereitung für die Grade der höheren Fakultäten die Rede sein; und in dieser Beziehung genügt es, auf das zu verweisen, was früher über den Zustand der Fakultätsstudien, von der Reformation bis zur Revolution, gesagt worden ist. In diesen Dingen trat auch im achtzehnten Jahrhundert keine wesentliche Veränderung, am wenigsten zum Besseren, ein. Juristen betraten die praktische Laufbahn als Lehrlinge eines *special pleaders* oder *attorney*, oder traten bei höherem Ehrgeitze in die juristischen Vereine der Hauptstadt *(inns of court)*, um dann seiner

*) Ich wiederhole, dafs der Gradus in den meisten Colleges keineswegs statutenmäfsige Bedingung der Fellowship ist; dennoch kommt es nur sehr selten vor, dafs ein Fellow nicht wenigstens M. A. wäre oder würde — aus leicht zu erachtenden Gründen. Die *senior fellows* sind denn meistens Doktoren. Ausserhalb des akademischen Lebens giebt der Gradus lediglich eine gewisse gesellschaftliche Auszeichnung. Das einzige Verhältnifs, wo ein anderweitiger Vortheil ist, sind die *inns of court*, wo ein M. A. zwei Jahre früher als nichtgraduirte Glieder zur Advokatur zugelassen wird — oder wie man das *called to the bar* sonst wiedergeben mag.

Digitized by Google

Zeit zur Bar gerufen zu werden *). Für Mediciner wurde die Benutzung der praktischen Bildungsanstalten der Hauptstadt oder anderer grofsen Städte, auch wohl der Besuch auswärtiger Universitäten, statutenmäfsig als genügender Grund der Nichtresidenz angenommen, und nur gefordert, dafs man seiner Zeit den rein formellen und materiellen Bedingungen des Gradus genügt, wozu eine Anwesenheit von einigen Tagen in einem Term hinreichte **). Bei den Theologen blieb Alles lediglich dem freien Antriebe und den Früchten des Privatfleisses anheimgestellt. Das akademische Leben bot hier durchaus keine specielle und officielle Anregung. Der Einzelne mochte in allen diesen Dingen durch Privatstudien oder auf anderen Wegen nach dem höchsten Ziele streben, die Universität nahm davon keine officielle Notiz; solche Bestrebungen waren nach diesem Maafsstabe durchaus supererogatorisch. Doch mochte die so häufig wiederkehrende Verpflichtung oder doch Veranlassung zu akademischen Predigten für manchen eine Anregung zur Ausbildung, wenigstens der entsprechenden Seite der praktischen Theologie, geben ***). Wie dem aber auch sei, das Durchschnittsmaafs der wissenschaftlichen Resultate der gewöhnlichen sieben Jahre des akademischen Studiums sehen wir in den Anforderungen, welche, wenn auch nicht einmal von Seiten der Universität, doch von

*) In Oxford wurden indefs im vorigen Jahrhundert zwei medicinische und sechs juristische *(common law)* und in Cambridge ein medicinisches Stipendium gestiftet — was immerhin einige Anregung geben konnte.

**) Daher der Ausdruck *term-trotters*, der jedoch, sofern darin irgend eine *levis notae macula* liegt, eigentlich nur von solchen gebraucht wird, die auch vor Erlangung des Baccalaureats ihre Terms nur in dieser Weise einhalten.

***) In Cambridge bezeichnet der Vicekanzler aus der Zahl der B. D. und M. A. diejenigen, welche der Reihe nach die zwei Sonntagspredigten zu halten haben. In Oxford predigen die Vorsteher der Colleges und die theologischen Professoren der Reihe nach; für die Nachmittagspredigten, für alle Predigten während der Ferien und manche andere Gelegenheitspredigten werden, wie in Cambridge, Graduirte vom Vicekanzler bezeichnet. Die ganze Sache könnte gewifs als ein bedeutender Hebel theologischer Studien wirken — wenn der ganze Geist und die Ansprüche der Kirche anderer Art wären.

Digitized by Google

Seiten des College, ehe es den Kandidaten zu dieser Würde empfahl, an das philosophische Baccalaureat gemacht wurden. Dieses implicirte denn jedenfalls eine tüchtige Grundlage lateinischer und eine leidliche griechischer Grammatik, einige lateinische Sprachfertigkeit, eine mehr allgemeine und elegante, besonders auf Stellenreminiszenzen gerichtete, als gründliche Kenntnifs der bekanntern Classiker — eine ziemlich fragmentarische Bekanntschaft mit archäologischen und historischen Dingen, wie sie sich als Commentar an einzelne Autoren knüpfen liefs — eine mathematische Bildung, welche in Oxford eine mäfsige Mittelstufe hielt, in Cambridge aber jedenfalls die angewandte und höhere Mathematik, die Physik und wenigstens einen Vorschmack von Astronomie umfafst — eine allgemeine philosophische Bildung, wie sie aus einer leidlichen Bekanntschaft der bedeutendern Werke der Bacon-Lockeschen Schule hervorging. Was darüber hinaus an allgemeiner oder Fachbildung erworben worden, kann als supererogatorisch angesehen werden.

Wenden wir uns zu der sittlichen Bildung der akademischen Bevölkerung, so wird man bei einiger Kenntnifs der Menschen und des Lebens schon von vorne herein darauf gefafst sein, dafs bei weitem die gröfste Mehrzahl eines Vereins von anderthalbtausend Jünglingen und jungen Männern, von denen sehr viele reichlich mit Glücksgütern versehen sind, sich alle die Lebensgenüsse zu verschaffen suchen und zu verschaffen wissen, welche zu allen Zeiten und aller Orten dies Alter anzuziehen pflegen, ohne dafs dabei das, sogar theoretisch so schwer zu bestimmende, Maafs des Schicklichen, geschweige denn irgend strengere moralische Anforderungen, in der Wirklichkeit von vielen beobachtet würden. Dafs diese Voraussetzung sich bei näherer Betrachtung vollkommen bestätigt, leidet nun nach den zuverlässigsten Zeugnissen und bei der Notorität der Sache nicht den geringsten Zweifel, ohne dafs damit an sich ein Tadel ausgesprochen wäre. Denn eben diese Zeugnisse berechtigen keineswegs zu der Annahme, dafs diese Jugendfreuden oder Jugendthorheiten ein gewisses leid-

Digitized by Google

hohes Maafs mehr und häufiger überschritten, als nach Verhältnifs der pecuniairen Mittel und der Gelegenheit zur Befriedigung auch der schlimmsten oder thörigtsten Gelüsten, auf anderen Universitäten der Fall war. Das ganze Treiben hatte allerdings einen ganz anderen Charakter als auf unseren Universitäten — die zunächst als Vergleichspunkte sich aufdrängen — aber auch in seinen bedenklichen Seiten liegt kein Grund, es unbedingt verwerflicher zu finden. Die erlaubte wie die verbotene Freude und Thorheit hatte einen anderen, keinen an sich schlimmeren Charakter. Der Unterschied ging zum Theil aus den Verschiedenheiten der Lebensart, der Sitten und Begriffe im Allgemeinen hervor — zum Theil aus den Verschiedenheiten der akademischen Zustände insbesondere. Auf den teutschen Universitäten trat die Thorheit mehr offenbarlich in bunter Narrenjache, knabenhaft, läppisch, sentimental, lärmend, abentheuerlich, bramarbasirend mit Sporen und Hieber auf — sie artete leichter in die roheste Gemeinheit aus, welche im Bier- und Branntweinrausch endet. Sie hatte aber auch einen eigenthümlicheren Charakter — sie konnte in dieser Art nur auf der Universität gedeihen. Das geheime oder öffentliche Verbindungswesen, nach Landsmannschaften oder sonst, das ernsthafte Betreiben von mancherlei dahin gehörenden Alfanzereien, dann vor allen Dingen der Ehrenpunkt, das Duell und der Comment, dem jener als Bürgschaft dient — das sind eigenthümliche Züge des akademischen Lebens und der ihm anhängenden Thorheit in Teutschland. In England hat sie erstlich vor allen Dingen wenig oder nichts Eigenthümliches — sie nimmt ungefähr dieselbe Farbe, Form und Weise an, wie bei der nichtakademischen Jugend in denselben Jahren, denselben Standes- und Vermögensverhältnissen. Sports jeder Art, dann die bedenklichen Freuden des Spiels, das Trinken, Huren (wir nennen die Sachen beim Namen) und Schuldenmachen finden in akademischen Kreisen ihre Verehrer ungefähr in gleichem Verhältnisse und in gleicher Weise, wie in jedem anderen lebenslustigen, jugendlichen Kreise — bei den

Digitized by Google

meisten innerhalb gewisser Schranken, nicht einigen über alle Schranken hinaus. Wenn diese Dinge in Oxford häufiger sind als in Cambridge, wenn hier im Ganzen die Sitten einfacher und strenger sind, so erklärt sich dies leicht dadurch, dafs die akademische Bevölkerung hier weniger zahlreich und weniger wohlhabend ist, als dort. Sogar die Art von handgreiflichen Vergnügungen auf Kosten der eigenen und nichtakademischer Häute und Knochen, obgleich dabei die alten Losungswörter *gown* und *town* noch vorkommen — weshalb sie auf den ersten Blick als Nachklänge zwischen Universität und Stadt als eine historisch begründete Thorheit erscheinen könnten — gehören doch nur durch ein gewisses Mehr dem akademischen Leben ausschliefslich an. Das kräftige animalische Leben der englischen Jugend bedarf auch in anderen Verhältnissen gelegentlich einer solchen Entladung, und die herrschenden Sitten und Begriffe hatten gegen einen *row* als Krone einer durchschwärmten Nacht in London oder York oder wo sonst, weder mehr noch weniger einzuwenden, als in Oxford und Cambridge. Die Ursache dieses Mangels an eigenthümlichem Charakter der akademischen Thorheit in England liegt offenbar darin, dafs dort die gesetzlichen Schranken, welche sie in den akademischen und besonders collegialischen Statuten (schon symbolisch durch die halbgeistliche Tracht) in dem ganzen officiellen Zuschnitte des akademischen Lebens findet, sehr viel enger sind, als in Teutschland; während umgekehrt jenseits dieser lokalen Schranken, wenigstens für den Wohlhabendern, die unbedingteste oder doch jedenfalls ein solcher Grad von Freiheit herrscht, wovon eine löbliche Polizei und die Aengstlichkeit und Beschränktheit der bürgerlichen und socialen Verhältnisse in Teutschland auch nicht die Ahnung gestattet. Kein Wunder demnach, dafs die Thorheit auf den englischen Universitäten sich eben ihres akademischen Charakters zu entäussern sucht, um der allgemeinen nichtakademischen Freiheit theilhaftig zu werden. — Dafs ihr dies trotz aller Statuten mehr oder weniger und jedenfalls zur Genüge gelingt, ist notorische

Digitized by Google

Thatsache, deren Erklärung nur dann sehr schwierig scheint, wenn man die Unbestechlichkeit der Thürhüter und anderer dienstbarer Geister zum Glaubensartikel macht, oder den Vorgesetzten selbst nicht so viel Billigkeit und wahre Weisheit zutraut, als dazu gehört, um nicht mehr zu hören und zu sehen als wirklich vonnöthen. So tritt die bemerkenswerthe Erscheinung ein, dafs Sitte, Ehrbarkeit, alles Löbliche und Erlaubte allerdings durch den Typus der Collegialstatuten einen sehr eigenthümlichen Charakter hat — der denn freilich auch einigen stereotypen Scherz und gelegentlich eingeschwärzte Excesse nicht ausschliefst *) — während dagegen Thorheit und Unsittlichkeit sich *extra muros* in reichster Fülle entwickeln, und freilich das Leben so viel wie möglich nach dieser Seite zu ziehen suchen, mit möglichster Beschränkung der *intra muros* hausenden, scholastisch-mönchischen Ehrbarkeit. Der englische Student sucht und findet, sobald er die Schwelle des College oder gar die Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit hinter sich hat, jede Gelegenheit zur Ergötzlichkeit und Ausschweifung, die Sitte oder Unsitte der Zeit und des Landes auch anderen jungen oder alten Thoren darbieten **). Er legt seine akademische Tracht und seinen Charakter als Student ab, und tritt als Gentleman auf mit allen den Mitteln, die ihm zu

*) Excesse *in Bacho* kamen früher auch *intramuros* oft genug vor, da bis zu einem gewissen Betrag Lebensmittel auf's Zimmer geliefert, darüber hinaus aber für Geld und durch dienstbare Geister Alles beschafft wird, was verlangt werden mag. Besonders war Oxford und sein alter Portwein be- oder verrufen. Trinken ist jedoch jetzt überall, also auch auf den Universitäten, kein Modelaster mehr. Das Institut der Bettmacherinnen und Wäscherinnen — welche nicht immer so alt und häfslich waren, als die Statuten vorschreiben — wurde früher gelegentlich zu Excessen *in Venere* gemifsbraucht. Die öffentliche Meinung und strengere Handhabung der Disciplin, besonders aber regeres geistiges Leben, haben diesen Fleck in der That jetzt auf ein Minimum reducirt. Was *extra muros* geschah und geschieht, ist eine andere Frage.

**) Jedermann weifs wie es in den Oxforder und Cambridger benachbarten Dörfern zugeht, und dafs schon dort keine Gelegenheit fehlt *to commit the oldest sinsthe newest kind of ways* — und wem das nicht genügt, der findet leicht genug den Weg nach dem grofsen Babel — wenigstens in den Ferien.

Digitized by Google

Gebote stehen diesen Charakter geltend zu machen — etwa in der Art, wie bei uns der Officier gern in bürgerlicher Tracht freieren Vergnügungen nachgeht. Das Duell ist auf den englischen Universitäten so gut wie ganz unbekannt, wie es ausserhalb denselben sehr selten ist. Damit ist denn auch ein eigentlicher Comment ausgeschlossen. Die Bildung von geheimen und öffentlichen Verbindungen ist durch die gegebene, historisch und materiell festbegründete corporative Gliederung der Colleges, durch die Schärfe der Unterschiede von Rang, Reichthum und Gradus, durch die geringere Geselligkeit, den gröfseren praktischen Ernst des Nationalcharakters, vor allen Dingen aber durch die Oeffentlichkeit und Freiheit des politischen Lebens, ausgeschlossen. Auf den ersten Blick möchte es nun wohl, auch abgesehen von aller nationellen Vorliebe, scheinen, als wenn unsere Thorheiten doch einen harmloseren Charakter hätten als die englischen, eben weil diese mehr auf die gewöhnlichen Laster der grofsen Welt hinauslaufen. So z. B. war Unzucht und Spiel ohne allen Zweifel (zumal in Oxford) häufiger als auf irgend einer teutschen Universität. Auch das Duell an sich, sofern wir nicht gerade den schlimmsten Mifsbrauch als Norm annehmen, ist ohne Zweifel ein geringeres sittliches Uebel, als die schroffe, ungesellige Gesinnung, welche in England die Möglichkeit der Reibungen so viel geringer macht, oder die ganz rohe Weise, wie unvermeidliche Conflikte dort gehandhabt werden. Indessen, wenn man eben den faktischen Mifsbrauch des Duell- und Verbindungswesens, der Bier- und Schnapsatmosphäre erwägt, so wird man sich doch nicht leicht entschliefsen, hier einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der sittlichen Bedenklichkeit oder Verwerflichkeit der beiderseitigen akademischen Zustände in Anspruch zu nehmen. Hierzu kommt, dafs englische Naturen im Ganzen viel mehr vertragen können als teutsche, dafs die individuelle wie die nationelle Constitution *) dort viel kräftiger

*) Ich meine hier nicht blos die politische, sondern vielmehr den ganzen Habitus des socialen Lebens.

Digitized by Google

ist. Und insofern ist wieder der grofse Vorzug nicht zu verkennen, der darin liegt, dafs die akademische Jugend nicht von den nationellen Sports — einer der gröfsten Segnungen Englands — von dem Umgange mit Rofs, Hund u. s. w. ausgeschlossen ist. Unsere Fechtübungen bieten dafür nur einen sehr dürftigen Ersatz. Allerdings sind solche, ja die meisten Vergnügungen und Thorheiten in England sehr kostbar, und den Aermeren verschlossen. Daraus ergiebt sich aber, dafs das Leben des ärmeren Theils der akademischen Jugend wirklich der statutenmäfsigen Strenge ziemlich nahe kommt, also äusserlich den Ansprüchen der strengen Sittlichkeit wenig zu wünschen übrig läfst, während unsere Studentenfreuden verhältnifsmäfsig so wohlfeil sind, dafs auch der Aermste daran Theil nehmen kann, im Guten und Bösen. Endlich darf hier allerdings die Frage nicht unberücksichtigt bleiben, inwiefern der scharfe Gegensatz zwischen dem ascetisch-mönchischen Charakter der Statuten, der officiellen Fiktion, und dem wirklichen Leben, der akademischen Thorheit in England einen besonders bedenklichen Charakter geben kann, indem ihr dadurch ein Beisatz von Heuchelei zufliefst, von dem bei uns wenigstens bisher noch nicht die Rede sein konnte. Im Allgemeinen jedoch scheint dies bei den zunächst Betheiligten, bei der akademischen Jugend selbst, nicht der Fall zu sein, und es wäre nicht schwer, diese Erscheinung psychologisch zu erklären. Hier genügt uns indessen die Thatsache, dafs in dieser Beziehung Alles auf jugendlichen Leichtsinn hinausläuft, der sein Vergnügen durch die Listen und Anstrengungen erhöht findet, welche es ihn kostet, die alterthümlichen Schranken der Statuten zu umgehen, ohne sich deshalb für besser oder schlimmer auszugeben. Ein Anderes ist es, wenn solche, die längst allen Entschuldigungsgründen des Leichtsinns und der jugendlichen Unbefangenheit entsagt haben, die vielmehr mit allem Vorbedacht vor Mit- und Nachwelt als Zeugen über diese Dinge auftreten — wenn sonst geachtete und achtungswerthe Schriftsteller, die leidige Wirklichkeit ganz und gar ignorirend, thun als wenn

Digitized by Google

die strenge sittlich-religiöse Tendenz der Statuten auch schon ohne weiteres einen Schluſs auf analoge Haltung des wirklichen Lebens erlaubte. Allenfalls wird eine solche Accomodation an die milderen Sitten und Formen der neueren Zeit zugegeben, wie sie den weisen Häuptern nützlich scheinen mag; so doch, daſs jedenfalls die sittlich-religösen Zustände der englischen Universitäten kaum Etwas zu wünschen übrig lieſsen, und jede etwaige kleine Schwäche des wissenschaftlichen Lebens gerade darin einen überreichen Ersatz fände. Ein Vergleich mit anderen (z. B. den teutschen) Universitäten, die man sich als einen schrankenlosen Tummelplatz aller Tollheit und Rohheit denkt, würde dieser Ansicht nach beleidigend für jene Heiligthümer der Sitte und Frömmigkeit sein. Wäre in dieser, bei einer gewissen Classe von Tories zur stereotypen Tradition, zur Partheiloſung gewordenen Annahme, nicht immerhin noch sehr viel gewohnheitsmäſsige Selbsttäuschung, sehr viel aufrichtige Ignoranz oder Vergeſslichkeit denkbar, so könnte dies ganze Wesen in unserer Sprache kaum anders denn als die ekelhafteste Heuchelei bezeichnet werden. So aber — in dieser Mischung von Heuchelei und Selbsttäuschung, Nichtsehen und Nichtsehenwollen, ist es ein das ganze englische Leben durchdringendes, in diesem Grade und Tone wenigstens ihm eigenthümliches Moment, wofür auch die englische Sprache allein den entsprechenden Ausdruck *cant* hat. Ohne den Ursprung und die Bedeutung dieses Zuges der Nationalphysiognomie, der neben so vielen tüchtigen und schönen nicht zu verkennen ist, näher zu untersuchen, genügt es, uns hier gegen dessen Geltung auf dem Gebiete, womit wir es jetzt zu thun haben, zu verwahren — um so mehr, da er kaum irgendwo weniger an seinem Platz, kaum irgendwo weniger mit wirklicher Unwissenheit zu entschuldigen sein dürfte. Wirklich sind die Thatsachen, welche wir oben hinsichtlich der sittlichen Zustände der englischen Universitäten angedeutet haben, so notorisch, daſs es Lobrednern jener Art, wenn sie sich im Vertrauen begegnen, sicherlich ergehen muſs, wie den römischen

Digitized by Google

Anguren. Aus derselben unreinen Quelle aber entspringen scheinbar ganz entgegengesetzte Aeusserungen, mit denen wir uns ebensowenig einverstanden erklären können. Wir meinen die Jeremiaden über die Unsittlichkeit des akademischen Lebens, welche man von vielen Seiten und meist von solchen hört, welche in jeder Hinsicht sich als Gegner der Universitäten oder doch der Parthei, welche dort die herrschende ist, erweisen. Dieser Tadel ist nicht weniger denn jenes Lob als blofser *cant* zu bezeichnen und abzuweisen. Unsere aufrichtige und auf gewissenhafte Nachforschung und reifliche Ueberlegung gegründete, besonders aber von jeder der Sache fremden Rücksicht und Befangenheit (wozu gar keine Veranlassung) freie Ueberzeugung ist die: dafs im Durchschnitt, und einzelne schnell vorübergehende Perioden abgerechnet, auf den englischen Universitäten Unsittlichkeit und Thorheit nicht mehr noch schlimmer hervortreten, als nach dem ganzen Stande und Charakter der allgemeinen nationellen Bildung unvermeidlich ist — nicht mehr als an sittlichen Unkosten für die unentbehrliche Charakterentwicklung durch Erfahrung und gegenseitige Erziehung, nach einem billigen, sachgemäfsen Anschlage zu berechnen sein dürfte. Es ist der unvermeidliche Verlust an Spänen und Splittern, die abfallen, wenn aus dem natürlichen Klotz ein mehr oder weniger leidliches Kunstwerk oder überhaupt etwas Brauchbares werden soll — ein Uebel, aber ein nothwendiges und insofern nicht zu beklagendes Uebel. Dies Gleichnifs, so wenig es von dem Erbfehler seines Geschlechts frei sein mag, mufs jedenfalls hier dazu dienen, unsere Ansicht über diese wichtige pädagogische Frage im Allgemeinen anzudeuten. Zu einer weiteren Ausführung ist hier nicht der Ort, und sie gegen *cant* irgend einer Art diesseits oder jenseits des Kanals zu rechtfertigen, überall nicht vonnöthen *). Ganz abgesehen also von der Frage, wie viel oder wenig Freiheit des Thuns und Lassens, wie

*) In dieser Beziehung verweise ich am liebsten auf das, was Leo in seiner kecken Weise in der bekannten Schrift gegen Diesterweg gesagt hat.

Digitized by Google

viel oder wenig polizeiliche oder pädagogische Aufsicht für die ersprieſslichste Entwicklung des Charakters auf Universitäten nöthig sei, halten wir uns hier an die Thatsache: daſs, wie viel gröſser und strenger diese Aufsicht auch nach dem englischen Systeme, nach den akademischen oder collegialischen Statuten sein sollte, doch in der Ausführung, in der Wirklichkeit der Unterschied zwischen jenen und unseren Universitäten nicht der Rede werth ist. Denn daſs die Art der Excesse, sofern deren vorfallen, nicht dieselbe ist, hat mit dem disciplinarischen Systeme wenig oder nichts gemein, sondern hängt mit allgemeinen nationellen Unterschieden zusammen. Höchstens kann man sagen, daſs der oben angedeutete Umstand, daſs in England die Colleges zunächst, dann die Universität selbst, die gröberen Excesse nicht *intra muros* duldet, einen Unterschied von unseren akademischen Sitten bildet, der als Frucht eines verschiedenen Systems anzusehen ist. Dies ist indessen hinsichtlich des letzten Resultates sowohl, als dessen, was die Statuten fordern und bei strenger Anwendung hervorbringen würden, ein sehr unerheblicher Zug, und es bleibt immerhin bei dem allgemeinen Resultate, daſs das sogenannte englische System eine bloſse Fiktion ist, oder daſs dort dem Systeme und den Statuten zum Trotz die Thorheit nicht weniger ihre Rechnung findet, als bei uns in Folge des Systems, sofern hier von System die Rede sein kann. Oder mit andern Worten, das wirkliche System ist hier wie dort wesentlich dasselbe — das eines sehr hohen Grades von Freiheit der Charakterentwicklung. Allerdings aber bedingt schon die Thatsache der Zergliederung in conviktorische Vereine für das wirkliche System gröſsere Schwierigkeiten, sich gegen das fiktive geltend zu machen, sich an ihm und aus ihm heraus zu entwickeln. Denn in der That ist das beste Bild, was man sich von der Sache machen kann, das eines starken, starren gothischen Mauerwerks, welches aber schon längst wenig andere Bedeutung mehr hat, als die, einer Fülle von vegetativem Leben, von dem es ganz eingehüllt wird, zur

Digitized by Google

Stütze und in allen seinen Rissen und Fugen zur Nahrung zu dienen. Ohne diese Stütze und Grundlage würde all dies frische Leben in Schutt und Trümmern untergehen, und dennoch ist es ein ganz Anderes, und in der That das Wesentliche. Inwiefern durch das conviktorische Leben, durch die statutenmäfsige Kleidung, das ganze Ceremoniell des akademischen und collegialischen Lebens, sofern auf diese positiven Aeusserlichkeiten nur einigermafsen gehalten wird, eine verschiedene, strengere, würdigere äussere Haltung hervorgebracht wird, deren unser akademisches Leben zu sehr entbehrt, bedarf hier keiner weiteren Ausführung. Dies ist aber nicht das Wesen des sittlichen Lebens, und hängt überdies eben so sehr von den oben angedeuteten Momenten des allgemeinen nationellen Lebens ab, als von akademischen Lokal-Ursachen *).

*) Nur ungern habe ich das weitläuftige Thema des englischen *cant* berührt; aber es war dies gerade bei meinem Gegenstande unvermeidlich, da dies Unwesen sich kaum irgendwo sonst so unbefangen breit macht, und ich fürchten mufs, dafs Mancher, der damit nicht bekannt ist, sich durch die Frechheit, womit die notorischsten Thatsachen ignorirt oder geläugnet werden, irre machen läfst. Auf Citate brauche ich mich auch hier nicht einzulassen. Wer mit den englischen Zuständen und der englischen Literatur, besonders der journalistischen und pamphletistischen, einigermafsen bekannt ist, mufs wissen, was ich meine — den ganz Uneingeweihten würde nur eine eigene Abhandlung belehren, wozu hier nicht der Ort ist. Wie tief aber auch sonst sehr ehrenwerthe Leute in dieser Art von Unwahrheit befangen sein können, zeigt noch ganz neuerlich Whewell (on the principle of english University education, L. 1837), der mit einer so salbungsvollen Naivität von der musterhaften Moralität und Religiosität der Cambridger Jugend, der sorgsamen Aufsicht der Tutors u. s. w. spricht, dafs man bei der besten Annahme glauben sollte er wisse eben so wenig von der Sache, als er offenbar vom teutschen Universitätswesen weifs, so zuversichtlich er es auch als Folie dienen läfst. Seine Autorität ist freilich Diesterweg — damit ist Alles gesagt! Uebrigens fehlt es auch nicht an Tories, welche aufrichtig genug sind über solche Salbadereien zu lachen, und der Wahrheit die Ehre zu geben. Statt aller anderen führe ich nur den bekannten und allgemein geachteten Beloe an (Sexagenarian I, 37). Eben so ist bei einigen Whigs der Geist des *cant* so mächtig, dafs sie lieber ihre Feindschaft gegen die Universitäten einmal zum Opfer bringen, als die hergebrachte süfse Täuschung aufgeben, wonach England überhaupt das eminent, ja allein moralische Land der Welt ist. In einer Beziehung indessen haben die Früchte der Disciplin der englischen Universitäten wirklich einen

Digitized by Google

Viel ungünstiger erscheint die religiöse Seite der akademischen Zustände im vorigen Jahrhundert; und es ist gar kein Zweifel, dafs die Universitäten die Hauptquelle der Uebel waren, woran die englische Kirche so lange und so schwer darniederlag — des Indifferentismus gegen die Grundwahrheiten des Christenthums, der um so verderblicher wirkt, je mehr er sich unter einem gewissen äusseren, gesetzlichen Formalismus oder rohem Eifer für die mit der Kirche zusammenhängenden politischen und materiellen Interessen verbirgt. Wer hier schuldiger ist, die Universität oder die Kirche, möchte freilich schwer zu entscheiden sein. Beide stehen in unabweislicher, fortwährender Wechselwirkung, im Guten wie im Schlimmen. Ob aber die Statuten, das System an sich, oder die Art der Handhabung — ob Mangel an Erkenntnifs oder an Gesinnung, oder ob Schwäche Schuld ist — ob unter anderen Umständen diese erzwungene tägliche Theilnahme an dem Gottesdienste des Colleges und die so oft wiederkehrende an dem akademischen Gottesdienste bessere Früchte bringen könnte, auch wenn Alles wirklich so erbaulich zuginge als die Agende fordert oder gestattet, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Die Thatsache, an der kein Unterrichteter und Unbefangener zweifelt — so wenig auch die vielleicht am besten Unterrichteten sie eingestehen mögen —

Vorzug, nämlich in der viel gröfseren Ehrerbietung gegen die akademische Obrigkeit und die collegialischen Vorgesetzten. Doch darf man auch dies nicht zu hoch anschlagen. Jene Pietät ist wenigstens eben so sehr blos ein äusserlicher Formalismus, als das scheinbare Gegentheil bei uns nur eine äusserliche Ungezogenheit. Sie gilt eben so sehr blos der würdigeren materiellen Stellung, als die äussere Nichtachtung bei uns aus dem ganzen Mangel an äusserer Würde der ganzen Stellung hervorgeht, welche auf die persönliche Haltung einwirkt. Man erwäge z. B. nur, wie viel bei uns von Seiten anderer Gewalten geschieht, um den akademischen Behörden die ihnen nöthige und gebührende Achtung zu verkümmern. Bei alle dem ist die wahre, innere Pietät dort wie hier unabhängig von solchen Aeusserlichkeiten, und schwerlich bieten die englischen Universitäten Fälle von solcher allgemeiner, inniger und freier Anerkennung der Verdienste akademischer Lehrer von Seiten der Jugend dar, wie sie auf allen teutschen Universitäten vorkommen. Der Grund liegt in dem ganz verschieden und höher potenzirten geistigen und wissenschaftlichen Verhältnisse und Wirkungskreise der teutschen Universitätslehrer.

die Thatsache genügt, dafs das wirkliche Resultat dieses Systems um so mehr das Gegentheil von dem ist, was bezweckt wird, je strenger gerade in diesem religiösen Formalismus die polizeiliche Aufsicht sich zeigt, um den Buchstaben der Statuten geltend zu machen *). Alle unbefangenen Zeugnisse vereinigen sich zu dem abschreckendsten, betrübendsten Bilde dieser Seite des akademischen Lebens, und wir stehen nicht an, diesen Gottesdienst, wie er in der Wirklichkeit, in der Stimmung und Haltung der grofsen Mehrzahl der Theilnehmer sich gestaltete, als einen wahren Skandal zu bezeichnen, der nur die verderblichsten Folgen für die religiöse Bildung der Jugend haben konnte. An eine Gegenwirkung, etwa durch wissenschaftliche Kräftigung des religiösen Moments, war aber bei der gänslichen Nullität der theologischen Studien nicht zu denken. In der Lockeschen Philosophie herrscht ein dem positiven Christenthume, sofern es wesentlich mystischer Natur ist, durchaus antipathischer Geist vor; und die Art, wie Paley und ähnliche Schriftsteller beide leidlich zu vereinigen suchen, kann nur die Begriffe und Ueberzeugungen verwirren und abstumpfen, zu einer unerquicklichen Masse von Halbwahrheiten und Selbsttäuschungen, falschem Scharfsinn und falschem Gefühlswesen. Mit einem Worte, eben diese Hauptquelle der religiösen Bildung der Universitäten mufste ihrer Natur nach jenen oberflächlichen, selbstgefälligen Indifferentismus erzeugen und nähren — jenen Abscheu, jene Verachtung gegen jede religiöse Regung, gegen jede Gestaltung des religiösen Lebens, welche auch nur eine Spur von dem zeigte, was die herrschende Gesinnung und Stimmung Enthusiasmus nannte, und mit diesem einzigen Ausdrucke hinreichend gebrandmarkt zu haben meinte **).

*) Strafen wegen Nichtbesuchs des Gottesdienstes oder wegen Unfugs während desselben sind bei weitem die häufigsten.

**) Verfolgungen gegen methodistische und andere verwandte Anregungen kommen sowohl in Oxford als Cambridge im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts einigemal vor, ohne dafs irgend eine andere Anklage gegen sie vorgebracht wurde, als eben jene Gesinnung und Tendenz. Einzelnes scheint mir überflüssig. Besonderes Aufsehen machten

Digitized by Google

Diese ganze Darstellung würde nun ohne Zweifel ein ziemlich unerfreuliches Bild von den englischen Universitäten in einem so langen Zeitraume geben, wenn man unbedingt den Maafsstab anlegen wollte oder dürfte, den wir Teutschen, wenn auch nicht immer aus der Wirklichkeit, doch aus der Idee unseres Universitätslebens zu entnehmen gewohnt und berechtigt sind. Gerade diese Voraussetzung aber ermangelt aller Begründung, und wir dürfen den Werth oder Unwerth dieser Institute nur nach der in ihnen selbst, oder in Beziehung auf sie in dem besonderen Bewustsein der Zeit, des Volks, dem sie angehören, liegenden Idee und dem daraus hervorgehenden Gesetze beurtheilen. Dies Princip zu rechtfertigen, ist nicht vonnöthen. Zwar giebt es ohne Zweifel für alle Dinge eine schlechthin höchste Idee, bis diese aber irgendwo in einer conkreten Erscheinung als verwirklicht nachgewiesen ist, müssen alle gegen einander gleichberechtigt zu selbstständigem Leben erscheinen. Dafs aber jene höchste Idee nach allen Seiten in der Idee unserer Universitäten repräsentirt wäre, steht eben zu erweisen, so gewifs sie auch in dem eigentlichen wissenschaftlichen Leben bisher höher standen, als alle nichtgermanischen Anstalten der Art. — Und dies gilt verhältnifsmäfsig vom achtzehnten Jahrhundert nicht weniger als vom neunzehnten, wie hoch man auch die Fortschritte anschlagen will, welche dieses vor jenem voraus hat. Es ist aber dies eben nicht das einzige Moment, worauf es hier ankommt. Ohne uns jedoch auf eine allgemeine Erörterung weiter einzulassen, suchen wir uns die Idee der englischen Universitäten und das Verhältnifs der Wirklichkeit zu derselben deutlich zu machen.

Händel der Art in Oxford in den siebziger Jahren, wie die Journale und Pamphlets der Zeit berichten. Mit solchen reaktionairen Einseitigkeiten ist es freilich auch nicht gethan — bis zu welchem Grade aber in den gebildeteren Kreisen unter der dürren Hülle des christlichen und kirchlichen Formalismus der nüchternste Rationalismus herrschte, beseugt die Literatur jener Zeit, und beweisen die weiteren und freieren Entwicklungen der damals mehr zurückhaltenden Richtungen in unserer Zeit. Pope ist der poetische Ausdruck der wirklichen religiösen Ueberzeugung des achtzehnten Jahrhunderts.

Digitized by Google

Hier tritt uns nun von vorne herein der Unterschied entgegen, dafs die Bestimmung der englischen Universitäten in dem nationellen Bewustsein nicht die ist, Fachgelehrte irgend einer Art zu bilden. Eben so wenig sollten sie Staatsbeamte als solche für irgend einen Zweig des Staatslebens bilden. Dies vorausgesetzt, kann es also mit Nichten ein Vorwurf für sie sein, dafs sie ohne Zweifel kaum die allerdürftigsten Mittel für das medicinische, juristische und theologische Studium, oder für die wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Zweige der Staatswirthschaft enthielten und darboten. Als einzige Ausnahme erscheint hier das philologische und mathematische Lehrfach, insofern allerdings die Universitäten alle Mittel darbieten, um diejenigen, welche sich diesen Fächern widmen wollen, bis zur wirklichen gelehrten Schulmeisterschaft zu führen. Auch fehlt es nie an solchen, die diese Vortheile benutzen; aber es findet dabei ein Kreislauf statt, der auf der Universität und in diesen bestimmten, beschränkten Fächern beginnt und endet. Die Universitäten arbeiten in dieser Beziehung lediglich, wenn auch nicht für sich selbst, doch sich selbst vor. Diese Lehrer, diese Schulen bilden gewissermafsen einen Theil ihrer eigenen Organisation — als Vorbereitungsanstalten, aus denen sie die frischen Zuflüsse akademischer Jugend beziehen, von der sie dann wieder einen Theil an die Schulen als befruchtende Lehrer zurückfliefsen lassen. Diese bilden indessen immer nur einen relativ geringen Theil der akademischen Jugend, und wir kommen wieder auf die Frage zurück: was in aller Welt bilden die Universitäten aus dem ihnen anvertrauten, in jenen Schulen mehr oder weniger vorbereiteten Stoffe, wenn sie keine Prediger, keine Aerzte, keine Advokaten, keine Richter, keine Kameralisten, auch keine Historiker, keine Orientalisten, keine Botaniker — kurz nichts von alle dem daraus machen, was bei uns und anderwärts Etwas ist und heifst? Unsere Universitäten producirten theils Fachgelehrte, theils Praktiker in den verschiedenen Fächern, und letztere theilten sich wieder in solche, die nach einem

Digitized by Google

Aemter und Aemtchen in einem der unzähligen Länder und Ländchen des heiligen römischen Reichs trachteten, oder solche, die mehr auf freie Praxis, als Advokaten, Aerzte u. s. w. bedacht waren — ungefähr wie noch heut zu Tage, nur dafs das Verhältnifs der Staatsdiener sehr viel geringer war. Freilich war auch der Zudrang der Studien im Ganzen bekanntlich viel geringer. Studien als Mittel freier Bildung waren im Ganzen schon durch die Aermlichkeit der pecuniairen Verhältnisse ausgeschlossen; aber auch unter den höheren Classen war der Sinn dafür nur sehr spärlich verbreitet. Man stellte hier zwar die Ansprüche höher, dehnte sie wohl auf eine gewisse ästhetische liberale Bildung aus; aber ein Cavalier, der nicht Fürstendienst bei seinen Studien im Auge hatte, war immer eine Seltenheit. Die englischen Universitäten dagegen bescheiden sich dem nationalen Leben seine höchste und eigenthümlichste Blüthe in dem gebildeten Gentleman zu erzeugen *).

*) Auf eine weitere Definition oder Charakterisirung des englischen Gentleman kann ich mich begreiflich hier nicht einlassen. Es versteht sich von selbst, dafs hier von dem Gentleman im strengeren, man könnte sagen im älteren Sinne die Rede ist. Gevatter Schneider und Handschuhmacher werden unter Umständen auch als Gentlemen angeredet; aber damit haben wir es hier nicht zu thun. Leid sollte es mir thun, wenn ich durch die Behauptung, dafs unser nationelles Leben durchaus kein analoges Erzeugnifs darbietet, bei diesem oder jenem Anstofs gäbe, der in seinem Sinne den Gentleman nicht übel zu spielen wähnt. Wir haben Viel, Alles, nur dies nicht! Abgesehen von allen anderen Dingen, gehört zum Wesen des Gentleman ein gewisser politischer Charakter, eine politische Stellung, Thätigkeit, wenigstens das Recht, eine solche zu üben, wovon bei unseren ängstlichen und gebundenen Zuständen keine, oder doch nur sehr ausnahmsweise die Rede sein kann. Es gehört dazu ferner und mit dem politischen Momente zusammenhängend eine wenigstens durchschnittliche Wohlhabenheit und materielle, und zwar womöglich auf Grundbesitz (wenn nicht eigenen, doch der Familie) basirte Unabhängigkeit, woran bei unseren, gerade auf dem Gebiete der höheren Bildung so ärmlichen, so vom Staatsdienste abhängigen Zuständen nicht zu denken ist. Es gehört dazu auch hinsichtlich der physischen Erscheinung eine Kraft, Gewandtheit und Fülle, wozu unser Stuben- und Büreauleben keine Gelegenheit bietet. Der Schlag des englischen Gentleman bietet oder bot gewifs einen Durchschnitt männlicher Kraft und Gestalt, wie keine gleichgrofse Anzahl von Individuen irgend einer Art. Es gehört dazu — doch genug davon! Nicht unerwähnt darf indessen bleiben, dafs auch keine andere Nation dies Produkt erzeugt, ja dafs der Schlag in England selbst durch Adulteration mancher Art sehr heruntor-

Digitized by Google

Es soll damit nicht gesagt sein, dafs ein akademischer Cursus allein hinreichte den Gentleman zu machen, oder dafs er hierzu unbedingt erfordert war; allerdings aber war er eine entscheidende Präsumtion für diese Qualification, und giebt ihr die letzte Weihe. Eine *liberal education*, wie in gröfserem Maafsstabe doch nur auf den Universitäten beschafft werden konnte, wurde jedenfalls bei einem vollständigen Gentleman vorausgesetzt, und wer eine solche erhalten zu haben durch sein ganzes Auftreten bewies, hatte darin unabweisliche Ansprüche, als Gentleman angesehen und behandelt zu werden — womit freilich anderweitige, von Geburt, Reichthum und Amt bedingte Absonderungen nicht ausgeschlossen waren. Die Charakteristik der *liberal education* dürfte sich am besten aus dem analogen römischen Ausdrucke ergeben *). Es handelt sich hier nicht vom Wissen an sich, sondern von der ganzen Bildung und Haltung des Geistes, Verstandes und Charakters, welche als Resultat gründlicher classischer und mathematischer Schulstudien und einer langjährigen Beschäftigung mit den Classikern mit Recht erwartet, nicht leicht aber auf irgend einem anderen erzeugt werden konnte. Wie viel eigentliches Wissen dabei implicirt ist oder sein kann, brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen; dafs der Charakter desselben aber mehr ein eleganter im besten römischen als ein gelehrter im modernen Sinne war, liegt am Tage. Eben so bedarf es kaum einer Erinnerung, dafs auch während der Dauer des akademischen Lebens die Studien keinesweges der einzige Faktor dieses Produkts sein konnten. Vielmehr ist hier der ganze Complex von Wechselwirkungen in Anschlag zu bringen, die für die gegenseitige Erziehung, für die Entwicklung der Gesinnungen

---

zukommen anfängt. Am nächsten steht dem Gentleman seltsamerweise ein unter ganz anderen Umständen erzeugtes Geschöpf — der kastilische Cavallero.

*) Es wäre dies gewifs nicht die einzige Analogie zwischen dem aristokratischen Rom und dem unter monarchischer Firma eben so aristokratischen England. Die Losung der beschränktesten und verkehrtesten Ansicht ist aber gewifs jene: die Engländer seien ein Krämervolk!

Digitized by Google

und Charaktere in den, den englischen Universitäten eigenthümlichen, sowohl akademischen als besonders collegialischen Verhältnissen und Zuständen liegen.

Ohne auf untergeordnete Einzelnheiten einzugehen, die aber in ihrer Gesammtwirkung von der gröfsten Wichtigkeit sind, haben wir hier ein Hauptmoment hervorzuheben: das politische — namentlich die Analogie und Wechselwirkung zwischen den akademischen Zuständen und dem im alten England so entschieden vorherrschenden aristokratischen Elemente des nationellen Lebens. Dies ist nämlich wesentlich das Resultat unendlich verwickelter Wechselbeziehungen (nach oben und unten und nach allen Seiten) einer unendlichen Menge von gröfseren oder kleineren Kreisen, welche dadurch entstehen, dafs gewisse Interessen auf verschiedenen Stufen des bürgerlichen Lebens sich um diesen oder jenen aristokratischen Mittelpunkt gruppiren und von ihm Förderung erwartend, auch umgekehrt seine Bedeutung vermehren. Die kräftigeren Centralpunkte ziehen dann auch eine gröfsere oder geringere Menge von Kreisen an sich. Ein solches Verhältnifs hat allerdings eine gewisse rechtliche, formelle Grundlage, ohne dafs damit seine Bedeutung, Beziehung und Wirkungsart irgend erschöpft wäre. Vielmehr vereinigen sich hier so viele verschiedenartige, durch das ganze sociale Leben bedingte moralische und materielle, lokale, individuelle und allgemeine, gute und schlimme Momente, dafs es vergeblich wäre dem ganz Unkundigen ohne eine sehr weitläufige Erörterung einen richtigen Begriff zu geben, oder die Sache mit einem unserer Sprache geläufigen Worte zu bezeichnen. Auch der Ausdruck Klientel reicht hier nicht aus, da er ein zu bestimmtes juristisches Bild giebt, und es bleibt nichts anderes übrig als — wie für so manche andere einem nationellen Zustande eigenthümliche Erscheinung — auch den Ausdruck aus der nationellen Sprache zu nehmen. Wir bedienen uns also hier des englischen Wortes *interest*, indem wir es jedoch von den Beziehungen und Gegenständen auf die Träger und Bethei-

Digitized by Google

ligten ausdehnen *). Unter dieser Voraussetzung und bei einigem Nachdenken mufs sich ohne Mühe ergeben, welche eigenthümliche Bedeutung die Universitäten in diesem Complexe von *interests* haben müssen. Abgesehen von allem andern, kann schon an sich zwei Corporationen, welche (mit ihren Colleges) zu den reichsten des Landes gehören, eine bedeutende Stellung als Mittelpunkt eines weitverbreiteten Interests nicht entgehen. Hierzu kommt dann, dafs wenige Corporationen ihnen hinsichtlich der Zahl und keine hinsichtlich der socialen und politischen Stellung ihrer Mitglieder den Vorrang streitig machen können. Und hierbei kommen begreiflich nicht nur die Mit-

*) Ich brauche hoffentlich nicht zu erinnern, dafs auch unser, ja jeder einigermafsen entwickelte sociale und politische Zustand ähnliche Momente oder doch deren Keime oder Trümmer enthält, und es handelt sich zuletzt in allen politischen Entwicklungen, wenn man will, um ein Mehr oder Weniger; aber dadurch entsteht eben über einen gewissen Punkt hinaus auch ein Anderes. Bei uns geht, wie alles Andere, so auch jedes sonstige *interest*, im Staatsdienste unter — sofern es nämlich eine politische Bedeutung haben kann; denn das blos individuelle Interesse findet unter der Firma des Staats wenigstens eben so sehr seine Rechnung, als unter irgend einer andern. Ja es möchte eben zu den charakteristischen Zügen unserer Zeit gehören, dafs die wirkliche Entwicklung der Herrschaft der Selbstsucht in ihrer schlimmsten Form Hand in Hand geht, mit der gröfseren Ausdehnung, Allgemeinheit und Höhe der Ideen, deren Scheindienst man verkündet, und mit der gröfseren Zuversicht der Priester dieser Götzen. Uebrigens wird man mir zutrauen, dafs ich gar wohl weifs, wie viele Menschlichkeiten aller Art, und Schlimmeres, auch bei dem englischen Interest mit unterlaufen. Ganz abgesehen jedoch von dem relativen Werthe dieser verschiedenen Zustände, dürfte jedenfalls der Unterschied am besten in dem Zuge hervortreten, dafs das, was bei uns als Staat absolute und alleinige Bedeutung hat, in England als Krone nur *primum inter paria* ist — das *crown interest* ist nichts als das höchste, weiteste, reichste und mächtigste unter den unzähligen *interests* anderer Art, welche alle ausser ihrer Bewegung um ihr eigenes Centrum auch mehr oder weniger von der Anziehungskraft dieser Centralsonne bedingt werden. Dafs man lieber von *patronage* als von *interest* der Krone spricht, thut nichts zur Sache, und wenn ich die Mittelpunkte solcher Kreise als aristokratische bezeichnete, so schliefst dies begreiflich Corporationen aller Art nicht aus, sondern im Gegentheil! Dafs ich aber hier unter Aristokratie im weiteren Sinne etwas anderes verstehe als den Adel, oder gar den hohen Adel — dafs ich eben die Gesammtheit der englischen Gentlemen darunter begreife, als deren Kern und Gipfel dann der Adel und der König als erster Gentleman des Reichs erscheint, bedarf für irgend Kundige keiner Rechtfertigung.

Digitized by Google

glieder im engeren Sinne in Betracht, die Fellows der Colleges u. s. w., sondern auch die, welche blos *members on the books* sind, deren Zahl im Durchschnitte für Oxford auf etwa 3000 und nicht viel weniger für Cambridge anzuschlagen ist, und welche, ausser einer grofsen Menge von Pfarrern und Lehrern in England, viele Hunderte geistlicher und weltlicher Magnaten, angesehener Staatsbeamten und anderer Notabilitäten umfassen *). Hierzu kommt denn, wie sich leicht denken läfst, ein noch viel weiterer Kreis von Beziehungen, welche aus der ganzen geistigen Stellung und Bedeutung der Universitäten, als Quellen der höheren Bildung der herrschenden Aristokratie, im weitesten Sinne, entsprang. So gab es kaum einen in irgend einer Art bedeutenden Mann in den höheren Kreisen des socialen, politischen, wissenschaftlichen und literarischen Lebens, der nicht in irgend einer Beziehung zu einer der Universitäten gestanden hätte und (wenigstens in Erinnerung und Bewustsein) noch stand. Und hier mufs noch eine Eigenthümlichkeit dieser Zustände hervorgehoben werden.

Allerdings nämlich finden sich gewisse Beziehungen zwischen den Universitäten und diesen höheren Kreisen der Gesellschaft auch bei uns, indem kaum ein Mitglied dieser letzteren zu finden ist, das nicht seinen akademischen Cursus gemacht hätte. Wie wenig aber dadurch bei den meisten — abgesehen von der gröfseren oder geringeren Masse des Gelernten und nicht wieder Vergessenen — bleibende Beziehungen der Gesinnungen und der ganzen

*) Ein Blick auf die *university calendars* genügt, um sich zu überzeugen, dafs man nirgends in der Welt in besserer Gesellschaft sein kann als *on the books*, eines der gröfseren Colleges in Oxford oder Cambridge. Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs jedes College wieder seinen eigenen Kreis von *interest* hat, und dafs ich oben nur der Kürze wegen die Universität an sich und ihre Colleges unbedingt als ein Ganzes ansehe, obgleich sie hinsichtlich der materiellen Existenz, des Besitzes u. s. w. ganz unabhängig von einander sind. Als bestimmtere Andeutung für den so viel älteren Ursprung des *university interest* möchte die Entstehung und Bedeutung des *orator academicus* angeführt werden. An allgemeine Züge, welche eben dahin weisen, brauche ich nicht zu erinnern.

Digitized by Google

Bildung bedingt werden, wie sehr sie vielmehr geneigt sind ihre akademische Lebenszeit als im Gegensatz mit ihrer ganzen folgenden Lebensbahn, als eine Anomalie zu betrachten, wenn sie ihrer überall noch ernstlich und nicht blos als Quelle der unterhaltenden Erinnerung gedenken — das ist leicht erklärlich und jedenfalls nicht zu läugnen, wenn man die Art und Weise sieht, wie akademische Angelegenheiten von der grofsen Mehrzahl der Staatsbeamten, sofern sie in ihren Bereich kommen, betrachtet und behandelt werden. Welchen Antheil an dieser Erscheinung unsere akademischen und welchen die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse haben, lassen wir dahingestellt sein — jedenfalls bringen die eigenthümlichen Verhältnisse der englischen Universitäten auch sehr abweichende eigenthümliche Resultate hervor. Wir haben Professoren und Studenten — jene in geringer Zahl und in der Regel unauflöslich an das akademische Leben gebunden; diese in grofser Zahl, aber meistens nur auf drei bis vier Jahre der Universität in blos passivem Verbande angehörig, ohne in der Regel dieselbe als Ganzes und sich als Theil derselben je deutlich zu erkennen *). In England kommen die Professoren (wie wir sahen) als solche wenig in Betracht — die Studenten werden jedenfalls viel mehr als in Teutschland zu bewufster Theilnahme an dem corporativen Leben, sowohl der Universität selbst, als des College, dem sie angehören, gezogen. Denn obgleich diese Theilnahme vor Erlangung des Gradus nur eine passive ist, so tragen theils eben die Aussicht auf die mit dem Gradus verbundene aktive Theilnahme, theils die mannigfaltigen Beziehungen, welche die akademischen Zustände auch schon dem gewöhnlichen Eigennutze bieten, theils endlich das ganze äussere Auftreten der Corporation, sowohl bei feierlichen Gelegenheiten als im gewöhnlichen Leben, der ganze sinnliche Eindruck, den Oxford und Cambridge auf jede empfängliche Natur machen — Alle diese

*) Ich spreche hier natürlich nicht von solchen Perioden, wo ein Versuch der Art sich fast unfehlbar zum Criminalverbrechen gestempelt sehen mufs.

Digitized by Google

Momente, die bei uns ganz oder fast ganz fehlen, ja möglichst zerstört werden, tragen zur Entwicklung eines gewissen Grades von Gemeingeist bei, der auch, nachdem alle äusseren Beziehungen zur *alma mater* abgebrochen sind, jedenfalls viel länger und stärker vorhält, als bei uns. Aber dies ist nicht Alles. Die Hauptbedeutung der englischen Universitäten, als nicht blos ideellen, sondern handgreiflichen, corporativen Kernes, eines das ganze nationelle Leben beherrschenden Kreises, liegt in dem ihnen eigenthümlichen Momente der Fellowships. Dies vereinigt zwei- bis dreihundert Männer, die an Gesinnung, Geist und Wissen die eigenthümlichen Träger des corporativen Geistes sind, zu vieljährigem, oft lebenslänglichem Aufenthalte auf der Universität — in einer auch äusserlich würdigen Stellung. Wer aber von einer Fellowship zu einem anderen nichtakademischen Berufe und Verhältnisse übergeht — und wie viele der angesehensten Männer, zumal in der Kirche, haben sich auf dieser Stufe längere oder kürzere Zeit angesiedelt! — der bleibt begreiflich in Geist und Gesinnung der Corporation viel näher verwandt, als bei einem blofsen Triennium oder Quadriennium in unserem Sinne denkbar. Und eben so ist es gerade die Hoffnung, das Streben, diesem Vereine anzugehören, welches immer eine doppelte, ja dreifache Zahl eigentlicher Studenten inniger mit dem corporativen Leben verbindet, als dies bei uns irgendwie denkbar wäre. So bilden die Universitäten einen Mittelpunkt, gleichsam das Herz einer weitverbreiteten Circulation kräftigsten Blutes, in einem Sinne, wie er anderwärts gar nicht möglich ist. Dafs die Beziehung zur Universität im Wesentlichen immer eine mittelbare durch das College ist, thut diesem allgemeinen Resultate durchaus keinen Eintrag. Man hat nun zwar einerseits sich darin gefallen, dieses Institut der Fellowships zu idealisiren. Dessen Hauptzweck und Bedeutung sollte darin liegen, dafs es einer grofsen Anzahl gelehrter Männer das zu ersprieflicher wissenschaftlicher Thätigkeit wünschenswertheste *otium cum dignitate* gewähre. Sofern man aber den Begriff wissenschaftlicher Thätigkeit in unse-

Digitized by Google

rem teutschen Sinne auffafst, wo wir denn vor allen Dingen, wo nicht an Collegienlesen, doch jedenfalls an Bücherschreiben denken, giebt diese Darstellung ein sehr falsches Bild. Dafs kaum der zehnte Theil der Fellows akademische Lehrer sind und von diesen kaum einer ein Collegium liest oder las — dafs auch in den Colleges die Lehrthätigkeit nur wenig Kräfte in Anspruch nimmt, haben wir gesehen. Aber auch die Autorschaft wurde in diesen Kreisen von den Meisten nur höchst lässig oder gar nicht betrieben, wie ein Blick in die literairischen Annalen eines Wood u. a. zeigt. Jedenfalls hat man dort keine Idee davon, dafs, um als tüchtiger Gelehrter geachtet zu sein, oder um zu leben, man nothwendigerweise nicht nur ein Buch, sondern ein Buch nach dem andern schreiben müsse. Ebensowenig freilich kennt man das verzehrende und zugleich schaffende Feuer der Wissenschaft, welches unabhängig von jedem äusseren Antriebe rastlos ausstöfst und der Welt hinwirft, was als Resultat, als Abgemachtes, dem weiteren Streben als Hindernifs erscheint. Ja man mag bei aller unbefangenen Anerkennung der eigenthümlichen Bedingungen und Bedürfnisse jener Zustände nicht in Abrede stellen, dafs jene Art von *dignitas* zu sehr das *otium* wörtlich zu nehmen, und es sich in der gelehrten Existenz ohne gelehrte Thätigkeit behagen und begnügen zu lassen pflegte *). Ob der gelehrte Fleifs, dessen wir uns mit Recht vor allen andern Völkern rühmen, die gewissenhafte Liebe zur Sache, ohne Rücksicht auf die Welt und was die Welt geben kann, nicht einigermafsen mit unserer Armuth zusammenhängt, mag dahingestellt sein — genug Arbeiten in unserem Sinne kennen die englischen Gelehrten kaum von Hörensagen. Wenn man aber aus diesem Mangel ostensibler Produkte der Art den Schlufs gezogen hat, es laufe Alles nur auf ein völlig unwissenschaftliches,

*) Immerhin darf man sich die Lage eines Fellows, sofern er auf seine Fellowship beschränkt ist, nicht zu glänzend denken. Bei 100 — 400 L. nebst freier Kost und Wohnung wird ein gelehrter Junggesell es zwar auch in England aushalten; aber als letztes Ziel der Lebensbahn wird es nur wenigen genügen.

Digitized by Google

unwürdiges und materielles Treiben hinaus, und diese Stiftungen seien in solchen Händen womöglich noch schlimmer angewendet, als die Reichthümer des Mittelalters in den Bäuchen fauler Mönche; so ist dies im besten Falle ein grofser Irrthum, und verräth eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten der englischen Zustände, oder es ist ein Beweis ganz gemeiner Partheileidenschaft. Man darf auch hier wie in so vielen anderen Fällen nicht vergessen, dafs in England bei einem viel höheren Grade von Freiheit der individuellen Bewegung die persönliche Erscheinung, Berührung und Beziehung ohne allen Vergleich mehr in Betracht kommt, und schon deshalb das todte geschriebene Wort, die Bücherwelt, relativ mehr zurücktritt, als bei uns — es müfste denn als Journalartikel oder Pamphlet sich dem lebendigen Worte mehr nähern. Eben deshalb kommt auch bei dem wissenschaftlich Gebildeten der Charakter, die Gesinnung und die ganze äussere Stellung viel mehr in Betracht, als bei uns, und supplirt manche Mängel der wissenschaftlichen Position. Um eine gewisse Bedeutung, einen gewissen geistigen Wirkungskreis zu erlangen, braucht man kein dickes Buch oder Bücher geschrieben zu haben, sofern nur in anderer Hinsicht die Verhältnisse einen solchen begünstigen. So möchte dann immerhin zugegeben werden, dafs die grofse Mehrzahl jener Fellows es zu bequem hatte, um zu einer eminenten Stufe im Gebiete der Wissenschaften, zu einem europäischen oder auch nur englischen Autorenruf zu gelangen — ja dafs es im Durchschnitte nur träge Gesellen, mittelmäfsige Köpfe mit mittelmäfsigen Kenntnissen waren, so würde daraus immer nicht zu folgern sein, dafs sie nicht als compakte Masse, mit bestimmten politischen Gesinnungen und Beziehungen und gehoben durch alle äusseren Vortheile ihrer Stellung als eigentliche Träger des *university interest*, auch eine bedeutende geistige Macht waren.

Dies ist jedoch hinsichtlich der socialen und politischen Bedeutung der Universitäten nicht Alles. Nicht nur haben sie selbst an sich ein sehr bedeutendes Interest,

Digitized by Google

sondern es kommt hier noch sehr in Betracht, dafs sie die heranwachsende Generation der Träger aller anderen Interests — sowohl der Patrone als der Klienten, sofern sie Gentlemen sind — wenigstens auf einige Jahre in einer Weise vereinigen, welche nothwendig Anknüpfungspunkte für gar mancherlei Beziehungen geben, die dann mehr oder weniger den weiteren Lebenslauf bestimmen. Solche Beziehungen finden begreiflich auch unter den Gliedern der Aristokratie selbst statt; allein die eigentliche Wichtigkeit dieser Seite des Universitätslebens liegt darin, dafs es einer gewissen Auswahl demokratischer Elemente den Weg in die aristokratischen Kreise bahnt, dafs es einen gewissen Assimilationsprocefs befördert, der für beide Elemente, das aristokratische und das demokratische, nur ersprieflich sein konnte — zumal für ersteres durch Zuführung frischer Säfte. In der That waren die Universitäten eigentlich die einzigen Pforten, wodurch Individuen aus den unteren Ständen in den Kreis der Gentlemen eindringen konnten *). Und zwar ist hier nicht die Rede

*) Es bedarf kaum einer Andeutung, wie wichtig gerade in dieser Beziehung die ausserordentliche Menge von gröfseren und kleineren Beneficien für arme Studirende ist, welche zur Stiftung der Colleges gehören. Schon darin lag und liegt für eine entsprechende Anzahl unbemittelter junger Leute die Möglichkeit, aller Vortheile des akademischen Lebens theilhaftig zu werden; und mögen auch da Mifsbräuche vorkommen, so werden doch diese Wohlthaten im Ganzen ihrer Bestimmung gemäfs verwendet. Ueberhaupt möchte aber hier der Ort sein, dem oft wiederholten Tadel zu begegnen, dafs das Leben in Oxford und Cambridge zu theuer, und also schon deshalb der Zutritt nur den höheren und reicheren Ständen zugänglich sei. Ich könnte vollgültige Autoritäten anführen, wonach im vorigen Jahrhundert 50, 80 bis 100 L. hinreichten, um einen jungen Mann in einem der gröfseren Colleges in Oxford (ohne Stipendium) anständig zu erhalten. Eben so gewifs ist es, dafs die Unkosten auch ohne erhebliche Extravaganzen im Durchschnitte 150 — 200 L. wirklich betrugen, während gar mancher junge Thor viele Hunderte, ja Tausende verschwendete. Aber ein ähnliches Verhältnifs wird überall eintreten, wo jungen Leuten die nöthige Freiheit der Charakterentwicklung gelassen ist, welche den möglichen Mifsbrauch nicht ausschliefst, wenngleich die Mittel der Beschränkung, der Strafe nicht fehlen dürfen, und auch hier nicht fehlen. Allerdings waren aber die schlimmeren Excesse in dieser Beziehung nicht ohne strafbare Connivenz der Tutors möglich. Dafs aber unter mehreren hundert Tutors einige der Art waren, wird wohl nicht befremden. Immer steht fest, dafs man für 80 — 100 L.

Digitized by Google

von ausserordentlichen Leistungen oder Glücksfällen, sondern von dem natürlichen, gewöhnlichen Laufe der Dinge, wonach Jeder, der eine akademische Bildung genossen hatte, als Gentleman angesehen war, welche Lebensbahn er dann ferner ergreifen und wie weit er es darin bringen mochte — zum Advokaten oder zum Lordkanzler, zum Pfarrer oder zum Erzbischof, zum Schulmeister oder zum Vorsteher eines Colleges. Dies hing denn freilich theils von Verdiensten, noch viel mehr aber von Interests ab, deren Fäden meist auf der Universität angeknüpft wurden, in diesen Berührungen der Patrone mit den Klienten auf den verschiedensten Stufen des Lebens. Nun mag sich allerdings gar mancher aus der Klasse der Klienten eine sehr übertriebene Vorstellung von den Vortheilen solcher akademischer Beziehungen mit der Klasse der Patrone machen, und darauf Hoffnungen bauen, welche bitteren Täuschungen nicht entgehen können. Dennoch aber ist es notorische Thatsache, dafs ein sehr grofser Theil derjenigen Beziehungen, welche bei der reifen, im politischen und socialen Leben thätigen, Generation die verschiedenen Interests bedingen, ihren ersten Anstofs oder doch ihre bestimmte individuelle Anknüpfung auf den Universitäten zu erhalten pflegten. Diese Erscheinung darf man jedoch nicht als Folge einer Verwischung der Standes-

---

gar wohl auskommen konnte, und dies reicht vollkommen zur Rechtfertigung der Universitäten in dieser Beziehung hin. Ich habe aber keine Ursache zu glauben, dafs dieser Anschlag für die neueste Zeit einer sehr bedeutenden Erhöhung bedürfte. Auf einzelne Posten einzugehen, scheint mir überflüssig. Ob es nöthig und wünschenswerth ist die Kosten einer akademischen Laufbahn noch weiter herabzusetzen, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls hat man es in neuester Zeit durch die Errichtung der Londoner und anderer Universitäten versucht. Zugegeben aber, dafs ein Student in London wohlfeiler leben und studieren kann als in Oxford oder Cambridge, dafs es wirklich geschieht, so darf man nicht vergessen, dafs der Student in Oxford oder Cambridge neben dem blofsen Leben und Studieren für sein Geld noch gar Manches erhandelt, was in London wegfällt. Ganz abgesehen von höheren Vortheilen, die in Abrede gestellt werden möchten, wird doch der Industrialismus die sehr reellen Vortheile anerkennen, welche für den Armen eben aus dem ganzen oben dargestellten Complex von University-interest hervorgehen. In London steht er kahl und allein, in Oxford und Cambridge ist er, als Glied einer mächtigen Corporation, gehegen.

Digitized by Google

und der Klassenunterschiede, im Gegensatze zu den späteren, im bürgerlichen Leben eintretenden Verhältnissen, ansehen, wie dies wenigstens in viel höherem Grade auf den teutschen Universitäten der Fall war. Vielmehr fanden (wie wir sahen) auf den englischen Universitäten eben jene Unterschiede des bürgerlichen Lebens die bestimmteste Berücksichtigung, zumal in den Statuten und der Lebensordnung der Colleges. — Diese wirkten jedoch nicht etwa so, dafs dadurch jede Berührung vermieden würde, denn dann könnte auch von jenen Anknüpfungen bleibender Beziehungen nicht die Rede sein. Das Resultat ist vielmehr der Art, dafs die gegenseitigen Beziehungen, zumal zwischen der Klasse der Klienten und jener der Patrone, im Wesentlichen denselben Charakter tragen, wie später im bürgerlichen Leben. Erwägen wir dann ferner, dafs das öffentliche Leben des alten Englands gröfstentheils auf selbstständigem Corporationswesen mit mehr oder weniger mittelalterlichen Formen beruht, dafs also in dieser Hinsicht die Universitäten gar nicht als isolirte Anomalie erscheinen, so ergiebt sich die charskteristische Bedeutung derselben als mikrokosmische Vorschule des bürgerlichen Lebens und eine dadurch bedingte analoge Einwirkung auf die akademische Erziehung — gleichviel, ob wir diese als ein statutenmäfsiges, nach einem bewufsten, officiell anerkannten Systeme beschaffenes, oder als ein von selbst durch gegenseitige Zucht unter den Auspicien des *genius loci* entstandenes Produkt ansehen wollen. Wie verschieden erscheint dagegen das Wesen, was man bei uns akademische Freiheit nannte. Es war ein ideeller Zustand in mehr oder weniger scharfem Gegensatze zum späteren gewöhnlichen bürgerlichen Leben, welches für keinen seiner eigenthümlichen Züge den geringsten Raum läfst. Dafs diese Art von Freiheit dennoch die beste Vorschule für diese Art von bürgerlichem Leben war, gleichsam als ein Tribut, der ein- für allemal der Natur (welche auch bei uns nicht ganz ohne Freiheit sich abspeisen läfst) entrichtet wurde — dafs diejenigen, welche diese Freiheit am meisten gebraucht und gemifsbraucht hatten,

Digitized by Google

später die brauchbarsten Elemente und Stützen des zahmsten bürgerlichen Lebens wurden, sind Thatsachen, deren weitere Erörterung nicht hierher gehört *).

Wie wesentlich diese ganze politische Seite der akademischen Zustände zu den Faktoren gehört, welche den Gentleman hervorbringen, dessen Charakter ein wesentlich politisches Element unabweislich fordert, liegt am Tage. Hieraus ergiebt sich noch eine nähere Bestimmung der Aufgabe, welche die englischen Universitäten als die ihrige anerkannten. Sie stiefsen nämlich keine der beiden grofsen politischen Partheien zurück, in welche das nationelle Leben des alten Englands sich schied. Whigs so gut als Tories fanden in ihrem Schoofse Raum und Pflege, sofern jene durch ihre politischen Grundsätze nur nicht verhindert wurden die bekannten Testeide zu Gunsten der anglikanischen Kirche zu leisten — ein Fall, der damals nur selten eintrat. Dennoch aber ist gar nicht zu verkennen und nach allem früher Dargestellten gar nicht zu verwundern, dafs eine viel nähere Beziehung zu den Tories als zu den Whigs stattfand. Die *alma mater* liefs es sich zwar auch gefallen, wenn sie Whigs in ihren Schoofs aufnehmen und dann unbekehrt wieder entlassen mufste, sofern sie nur sonst allen Bedingungen des Wesens eines Gent-

*) Liebhaber von Antithesen und Sentenzen mögen immerhin sagen: Die Ungebundenheit der teutschen Universitäten war die beste Vorschule für das gebundene teutsche Leben, wie die Gebundenheit der englischen für die englische Freiheit. Nur darf man diese Gebundenheit (wie wir sahen) nicht in strenger Schulzucht nach den Statuten suchen, sondern eben nur in der Art, wie die akademischen Zustände von denen des bürgerlichen Lebens beherrscht werden — in der mikrokosmischen Beziehung jener zu diesen. Welche seltsame Mischung von Gebundenheit und Freiheit diese selbst darboten, mufs ohnehin als bekannt vorausgesetzt werden. Die politischen Tendenzen, welche unsere akademische Freiheit in neuerer Zeit erzeugt haben soll, gehören nicht hierher, da es sich zunächst und hauptsächlich um eine frühere Periode handelt. Doch will ich zu bedenken geben, dafs — so weit überall von Sünde die Rede sein soll — zwar die Universitäten es sich gefallen lassen müssen als Sündenböcke der Zeit zu dienen, dafs aber schon darin ein Zeugnifs liegt, dafs die Zeit gesündigt hat; wo es denn den Universitäten um so schwerer war, sich zu isoliren, da die Zeit es an nichts fehlen liefs, um sie in jeder Hinsicht zu assimiliren.

Digitized by Google

lemen entsprachen; ihre Freude aber und ihr Stolz war doch immer die Torygeneration. Allen Umständen nach ist nicht anders zu erwarten, als dafs alle Mittel angewendet wurden, um die Vermehrung derselben vorzugsweise zu begünstigen; und dafs diese Bemühungen nicht ohne Erfolg gewesen sind, ist notorische Thatsache. So liefse sich also als letztes Resultat dieser Erörterung feststellen: die englischen Universitäten wollen und sollen jedenfalls Gentlemen, nur Gentlemen, am liebsten aber Torygentlemen bilden.

Dies wohl verstanden und zugegeben, war nun freilich die weitere Frage nach dem relativen und absoluten Werthe dieses Produkts nicht abzuweisen. Aber welcher Maafsstab soll nun hier wieder gelten? Von unserem Standpunkte aus drängt sich sogleich die weitere Frage auf: wie in aller Welt konnte ein Staat bestehen, dessen höchste Bildungsanstalten nichts hervorbrachten als solche Gentlemen, die zwar sonst sehr ehrenwerthe Leute sein mochten; aber doch im Durchschnitte, wenn sie die Universität verliefsen, nicht viel mehr gelernt hatten, als unsere Jugend, wenn sie dieselben bezieht? Dagegen konnten die englischen Universitäten im Sinne Altenglands erwiedern: Der Gentleman, wie wir ihn bilden, ist die unerläfsliche Grundlage jeder weiteren ersprieſslichen wissenschaftlichen oder praktischen Bildung. Diese selbst könnten wir nicht mittheilen, ohne unseren Hauptzweck, eben den Gentleman, zu beschränken oder zu gefährden. Dazu können wir aber um so weniger veranlafst werden, da es keineswegs an anderweitigen Mitteln und Gelegenheiten fehlt, wo unser Gentleman, sofern er Beruf dazu hat, oder zu haben glaubt, sich nach jeder Richtung hin, die unser nationelles Leben bedarf oder verträgt, ausbilden mag. Weit entfernt, einer solchen weiteren Entwicklung im Wege zu sein, befördern wir sie vielmehr auf's Kräftigste eben durch die breite fruchtbare Grundlage, die wir ihr geben. Mehr zu thun, wäre unziemliche und unersprieſsliche Vielthätigkeit. Solche Studien wohl gar in unser statutenmäfsiges, also zwangsweise wirkendes Studiensystem aufzunehmen, wäre eine

Digitized by Google

ganz unzulässige Beschränkung der individuellen Freiheit. Ein Gentleman zu sein, ist Jeder verpflichtet. Ob er aber Jurist, Arzt, Theolog u. s. w. sein, und welche Ansprüche er in dieser Beziehung an sich machen will, ist lediglich seine Sache, da er allein Ehre oder Schande, Vortheil oder Nachtheil, Freude oder Noth davon zu erwarten hat. Wollte man dagegen sagen: eure Statuten sind ja doch gröfstentheils illusorisch, so möchte mit Recht eben daraus die Folge gezogen werden: dafs um so weniger davon die Rede sein könne, sie durch Neuerungen der Art noch illusorischer und zugleich noch verworrener zu machen und die Ansprüche an sie zu steigern.

Fragt man nun weiter: welches sind die Anstalten, wo euer Gentleman die weitere Bildung erhält, welche ihr ihm nicht geben wollt oder könnt? so konnte allerdings die Antwort, sofern man den Ausdruck Anstalt wörtlich nimmt, nicht leicht befriedigend ausfallen. In der That, die in praktischer Beziehung zwar wenig zu wünschen übrig lassenden, in theoretischer aber höchst dürftigen Hülfsmitteln, welche einige grofse Hospitäler den Medicinern darboten — die grofsen militairischen Bildungsanstalten in Woolwich und einige kleinere der Art (Sandhurst, Chelsea, Plymouth etc.) — endlich die Anstalten zur Bildung der Civil- und Militairbeamten der ostindischen Compagnie in Hayleybury und Addiscombe — das war Alles, was Altengland an höheren Bildungsanstalten für bestimmte Fächer aufzuweisen hatte. Die theologischen Seminare der Dissenters gehören nicht hierher, da von dem England die Rede ist, was in den Universitäten repräsentirt wird. Die *Inns of court* konnte auch im Scherz Niemand mehr als Rechtsschulen in unserem Sinne in Anspruch nehmen. Wir können also im Ganzen behaupten, dafs es einen Ersatz für das, was den Leistungen der englischen Universitäten in der Art fehlte und was bei uns eben hauptsächlich von den Universitäten gefordert wird, nirgends gab *). Wenn nun die Folgen eines solchen Zustan-

*) Die hier angedeuteten Sachen sind bekannt genug, oder könnten es wenigstens sein, da sie nachgerade in die grofse Bettelsuppe unserer

Digitized by Google

des den Befürchtungen entsprächen, welche nach unseren Begriffen gar nicht abzuweisen sind, so wäre Alles in der Ordnung, und kein Wort weiter über die Sache zu verlieren. Wie viel wir aber auch von der Selbstüberschätzung abrechnen wollen, der sich das englische weiter und unbefangener wie irgend ein anderes Volk hinzugeben pflegt — immerhin bleibt so viel als notorische Thatsache der neueren Geschichte, dafs es sich hinsichtlich der wirklichen Resultate im Ganzen jedem anderen Lande gleichstellen kann. England hat im achtzehnten und in den ersten anderthalb Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts — denn so weit erstreckt sich die Periode, von der hier die Rede ist — auf allen Gebieten der höheren Bildung wenigstens eben so viele berühmte, bekannte, verdiente und brauchbare Männer aufzuweisen, als irgend ein anderes Land in derselben Periode. Ohne Präjudiz für die Ansprüche des eigenen Vaterlandes brauchen wir uns auf einen Streit über die relative Gröfse der wenigen Gestalten, welche da und dort jedes gewöhnliche Maafs so weit überragen, dafs sie sich gleich beim ersten Anblicke als ein besonderes Geschlecht von Heroen kundgeben, nicht einzulassen. Niemand wird hier den Bildungsanstalten zuschreiben, was dem Genie zukömmt, oder

---

Journalliteratur aufgenommen sind. Zu allem Ueberflusse bemerke ich, dafs an einigen grofsen Hospitälern, besonders in London, nicht nur klinische Kurse, sowohl für Auskultanten als für Praktikanten, sondern auch zusammenhängende Vorlesungen über praktische Disciplinen der Medicin gehalten werden. Wie hoch der wissenschaftliche Werth der 24 Vorlesungen, welche *in surgeonhall* meist vor einem sehr gemischten Publikum gehalten werden, anzuschlagen sei, lasse ich dahingestellt. Ein geistreicher, erfahrener und gelehrter Arzt oder Wundarzt wird immerhin darin ein Mittel zu vielfacher Anregung finden. Die berühmte Huntersche Sammlung ist der eigentlichen wissenschaftlichen Benutzung zu wenig zugänglich, als dafs sie als allgemeine medicinische Bildungsanstalt in Anschlag käme. Was die Vorlesungen, welche als Privatspekulation von Aerzten, Apothekern, Chemikern und Wundärzten gelegentlich gehalten wurden, in wissenschaftlicher Hinsicht zu bedeuten haben, läfst sich denken. Einige schwache Versuche botanischen Unterrichts gehören zu den Aufgaben der Apothekercorporation, und der Vollständigkeit wegen mag hier das treffliche Veterinarycollege in Camdentown (1791 errichtet) mit 30 — 40 Zöglingen erwähnt werden.

Digitized by Google

nach so seltenen Ausnahmen einen allgemeinen Maafsstab bilden. Es kann hier lediglich von einem gewissen Durchschnitte der besseren Produkte die Rede sein; und wenn immerhin nicht in Abrede zu stellen ist, dafs bei dem einen Volke dies, bei dem andern jenes Feld eine vorzüglich schöne Aerndte bietet, so wird zuletzt doch immer wieder das Resultat der ganzen Flur entscheiden müssen. Und zwar darf man gerade hier verschiedene Perioden nicht verwechseln. Mag man auch, wie wir selbst es denn sind, vollkommen überzeugt sein, dafs das Moment der wissenschaftlichen Universalität, welches allein die Möglichkeit darbietet, die höchsten Aufgaben der Wissenschaft zu lösen, im teutschen Volke vorzugsweise seinen Träger gefunden hat — mag man somit die wissenschaftliche Hegemonie im Ganzen und Grofsen unbedingt diesem Volke vindiciren, so ist doch nicht zu übersehen, dafs erst seit dem Ende der Periode, von der hier die Rede ist, seit dem Ende der grofsen politischen Krisen, welche das achtzehnte Jahrhundert schlossen und das neunzehnte eröffneten, diese unsere Stellung unter den civilisirten Völkern entschieden und evident hervorgetreten ist. Noch in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wären solche Ansprüche als völlig unbegründete Anmafsung mit Recht von allen übrigen zurückgewiesen worden, wogegen dreifsig Jahre später die Anerkennung derselben Hand in Hand geht, mit der Kenntnifsnahme dessen, was gröfstentheils in diesem Menschenalter geleistet worden. Endlich aber kommt es auch jetzt noch sehr darauf an, inwieweit hier nur von Denkmälern einzelner eminenter Geister die Rede ist, oder von einem geistigen Leben, woran wenigstens die Mehrzahl der wissenschaftlichen Fachgenossen mit Bewustsein Theil nahmen. Wie dem aber auch sei — jedenfalls fiel es im vorigen Jahrhundert Niemanden, weder bei uns noch anderwärts ein, unseren Philosophen, Philologen, Archäologen, Historikern, Theologen, Medicinern und Rechtsgelehrten einen solchen Vorzug vor den englischen einzuräumen, wie er nothwendig hätte stattfinden müssen, wenn es nur auf die effektiven Lektionskataloge

Digitized by Google

der Universitäten und anderer höherer Bildungsanstalten anhäme. Was aber das englische Staatsleben betrifft, so haben wir uns so lange mit einer gutmüthigen und aller wirklichen Sachkenntnifs ermangelnden Ueberschätzung der Vorzüge desselben herumgetragen, dafs eine reaktionaire Bewegung auf diesem Gebiete bis zu einem entgegengesetzten Extreme kaum ausbleiben konnte. Ja sie könnte als Vorbereitung zu einer richtigen und unbefangenen Würdigung erscheinen, wenn sie nicht so vielfach mit einer Ueberschätzung des mit dem englischen im entschiedensten Gegensatze stehenden einheimischen Staatslebens verbunden wäre, welche in ihrer extremen Form wenigstens nicht einmal das Verdienst naiver, absichtsloser Aufrichtigkeit hat, sondern, indem sie der Entschuldigung der Unwissenheit mit gränzenloser Selbstgefälligkeit entsagt, nur die Erklärung der bewufsten Unwahrheit zuläfst. Wie viel oder wenig Glauben man aber auch denen schenken will, welche uns die Wunder des absoluten Staats anpreisen, so wird man zugeben, dafs auch diese Erfindung einer neueren Periode angehört, und dafs früher Altengland in allen Zweigen des Staatslebens, der Staatsverwaltung, der Staatskunst, nach den Resultaten, den nationellen Zuständen und Thaten zu urtheilen, sich gar wohl mit jedem continentalen Staate messen konnte. Man trieb die Sachen auf eigenthümliche Weise, aber man befand sich doch ganz leidlich dabei, und es fehlte weder an leidlichem Wohlstande, noch an einigem Ruhm, noch an anderen wünschenswerthen Dingen. Mit einem Worte, England hatte nicht nur Theologen, Juristen, Mediciner u. s. w., sondern auch Staatsbeamte, ja sogar einige Staatsmänner, so gut wie wir; und dennoch keine theologischen, keine juristischen, gar wenige medicinische, keine cameralistischen Vorlesungen! Wie ist dies Räthsel zu lösen? Sollte etwa der Gentleman schon als solcher und ohne weitere Studien zu allen diesen Dingen qualificirt sein? Es wäre dies allerdings eine sehr compendiöse Einrichtung, und wirklich fehlt nicht viel, so erhielte man von Altengland her einen Bescheid in diesem Sinne. Hinsichtlich der eigent-

Digitized by Google

lichen Fakultätswissenschaften, auch in ihrer praktischen Anwendung, wird zwar zugegeben, dafs dem Gentleman, wie er aus dem Schoofse der Universität hervorgeht, durch Privatstudien — ist er Arzt allenfalls durch einen Aufenthalt in Paris oder Edinburgh — nachgeholfen werden müsse. Dies war aber in der That die einzige Art von wirklichen Studien, welche man in England über das artistische Baccalaureat hinaus kannte. Wir haben aber gesehen, bis zu welchem Grade auch dieses eine Frucht derselben Art von Geistesthätigkeit war. Oder sollte Jemand im Ernste behaupten, die Lehrlinge der Anwälte, Chirurgen und Apotheker trieben in diesem Verhältnisse juristische, medicinische, pharmaceutische, chemische und botanische Studien? Dann müfste der Unterschied zwischen Wissenschaft und Handwerk wegfallen *)! Was nun die relative Wirksamkeit der Privatstudien als höheres Bildungsmittel betrifft, so werden begreiflich eben die Resultate darüber entscheiden, und diese dürften uns, nach dem früher Bemerkten, wahrlich nicht zur Geringschätzung auffordern, sondern vielmehr beweisen, dafs auch ohne unseren akademischen Bildungsapparat, unter ganz anderen Umständen, eine im Ganzen gleichgrofse Masse von wissenschaftlicher Bildung verbreitet werden kann, als bei uns durch denselben geschieht. Ein grofser Irrthum wäre es aber, daraus zu schliefsen, dafs wir dieses Apparats entbehren können; vielmehr liegt eben darin, dafs uns die Grundlage des Gentleman fehlt — die Unentbehrlichkeit desselben. Denn als Regel gilt, dafs nur die im Gentleman sich vereinigenden geistigen, socialen und materiellen Momente diese Art von Privatstudium zulassen, was auch bei den bedeutendsten Resultaten doch nie ganz den Charakter des Dilettantismus ablegt — d. h. niemals auf die mannigfachsten Beziehungen zur Welt verzichtet. Ausnahmen giebt es auch hier; aber es sind eben Ausnahmen **).

*) Die Prüfungen und Licentirung der Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten durch ihre respektive Corporation *(college)* in London haben auch ganz den Charakter handwerksmäfsiger Freisprechung.

**) Man hat neuerdings wieder liberalerseits viel gepinselt über den

Digitized by Google

Gehen wir aber auf das Gebiet des Staatslebens über, so tritt die Bedeutung des Gentleman noch entschiedener hervor, und da kann im Sinne von Altengland wirklich allen Ernstes behauptet werden, dafs der Gentleman, sobald er eine competente akademische Bildung *(liberal education)* erhalten hat, zu allen Staatsämtern (ganz besondere technische Specialitäten abgerechnet), zu jeder politischen Rolle qualificirt sei, nach Maafsgabe seiner natürlichen Gaben, und des Interests, wovon er getragen wird, aber ohne weitere Schule — als die des Lebens in den Kreisen, auf der Bahn, die er zu betreten veranlafst worden. Ja dies geht so weit, dafs sogar für die praktische Theologie, die Führung von Kirchenämtern jeder Art, in der herrschenden Kirche wenigstens, keine andere Schule erfordert wird, als diese. Die Früchte gründlicher theologischer Privatstudien werden zwar anerkannt, geehrt, dienen in Verbindung mit den Eigenschaften des Gentlemans zur gröfseren Empfehlung, besonders bei höheren Kirchenämtern; aber sie sind keineswegs unerläfsliche Bedingung *). Und hier drängt sich gleich noch

---

Mangel an Unterstützung und Anerkennung von Seiten des Staats, worunter das geistige Verdienst in England schmachte. Einzelne Ausnahmen abgerechnet, läuft oder lief dies wenigstens im alten England darauf hinaus, dafs dies Verdienst viel weniger als anderwärts solcher Unterstützungen bedarf — dafs die meisten Gelehrten u. s. w. zugleich Gentlemen auch in ihrer materiellen Lage sind. Um dies zu verstehen, mufs man freilich nicht vergessen, dafs es in England ausserordentlich viele Gelehrte giebt, die keine Autoren sind — ja dafs der Durchschnitt der Autoren keineswegs mit dem Durchschnitt der bedeutendsten Gelehrten unbedingt zusammenfällt, obgleich er ihn hier und da berührt. In Teutschland erscheint als seltene Ausnahme, was dort Regel ist — oder war; denn dafs auch in dieser Beziehung in neuester Zeit Veränderungen vorgegangen sind, weifs ich gar wohl. Dem Einwande, dafs ja auch teutsche Gelehrte einen grofsen Theil ihres Wissens und ihrer Arbeiten Privatstudien verdanken, brauche ich hoffentlich nicht zu begegnen. Die Grundlage, nicht blos die allgemein humanistische, sondern auch in dem bestimmten Fache, wird (seltene Ausnahme abgerechnet) auf der Universität gelegt, und auch die weitere Entwicklung hängt in den meisten Fällen mit akademischen Bedürfnissen und Zuständen zusammen.

*) Wer mir nicht glauben will, den verweise ich, statt aller anderen Autoritäten, auf den trefflichen Kättner, der die beste Seite der Sache ganz richtig charakterisirt, indem er sagt: »gesunder Men-

Digitized by Google

eine andere Frage auf: in welcher Weise war denn für die höhere wissenschaftliche Bildung desjenigen Theils der Bevölkerung Englands gesorgt, welche nicht zur herrschenden Kirche gehört? Die aufrichtigste Antwort der englischen Universitäten auf diese Frage möchte barsch genug etwa so lauten: von diesen Leuten haben wir gar keine Notiz zu nehmen — den Beruf, ja das Recht derselben, zu höherer wissenschaftlicher Bildung lassen wir dahingestellt sein; jedenfalls aber ist es ihre Sache, sie mögen sich helfen so gut sie können — dem Staate liegt gar nichts daran, da man ihrer auch in solchen Aemtern, von denen sie nicht gesetzlich ausgeschlossen sind, gar wohl entbehren kann, und immer besser thut Anglikaner vorzuziehen — die Kirche kann sich nur freuen über Alles, was diese unversöhnlichen Gegner geistig oder materiell schwächt — die Wissenschaft kann ihrer entbehren, und wenn Einzelne von ihnen sich auf diesem Gebiete auszeichnen können, so ist dies ein Grund mehr sie sich selbst zu überlassen, da es beweist, dafs sie sich gar wohl zu helfen wissen — übrigens, so wenig wir nach ihnen fragen, so mögen sie immerhin an unseren Studien Theil nehmen, sofern sie nicht daraus Anspüche auf die Theilnahme an unserem corporativen Leben begründen. — Dafs dies Sprache einer politisch-kirchlichen Parthei und nicht die der Humanität ist, leuchtet ein, und ohne hier zu untersuchen, wie weit sie eben aus den politischen Verhältnissen zu erklären, zu entschuldigen, oder wohl gar zu rechtfertigen ist oder war — ohne zu genau zu forschen, was eigentlich unter der Stimme der Humanität zu verstehen sei, wo sie eigentlich so ganz rein sich vernehmen lasse, wollen wir nur zur Nothdurft nachholen,

---

schenverstand, Welt- und Menschenkenntnifs, Anstand, Würde, Kenntnifs der Kirchenordnungen gilt für die beste Pastoraltheologie.« Das neue Testament in der Ursprache, das alte in einer Uebersetzung mit Commentar, ein Commentar über die 39 Artikel, einige populaire theologische Abhandlungen und Predigtsammlungen — das ist die nöthige Literatur. Dafs diese Weltkenntnifs oft genug auf gar verschiedene und nicht immer würdige Weise verstanden, erlangt und genossen wird, und zur Verweltlichung in jedem, auch dem schlimmsten Sinne führt, ist bekannt genug.

Digitized by Google

was dieser Bescheid in historischer und statistischer Hinsicht zu wünschen übrig läfst.

Die Zahl der wirklich ausgesprochenen Dissenters war in England selbst im Verhältnisse zu den Anhängern der bischöflichen Kirche nur gering, und bei weitem die meisten gehörten nicht zu den Ständen, welche hier doch hauptsächlich in Betracht kommen, als Theilnehmer an der höheren Bildung und an dem höheren Staatsleben. Die wenigen, welche zu solchen Ansprüchen berechtigt waren, fanden eben in ihren günstigeren äusseren Umständen Mittel genug entweder durch häuslichen Unterricht oder durch den Besuch auswärtiger Universitäten den Grad und die Art von Bildung zu erlangen, deren Quelle für die Anhänger der herrschenden Kirche auf den Universitäten fliefst. Diese selbst sind ihnen auch, wie schon angedeutet, keinesweges unbedingt verschlossen, obgleich unter diesen Umständen die Versuchung nicht grofs sein kann von einer sehr beschränkten Toleranz Gebrauch zu machen *). Die grofse Mehrzahl der Dissenters bedurfte demnach ihrer ganzen Stellung nach keiner *liberal education*, und auch solche, die sich einer *liberal profession* ergaben — Advokaten, Aerzte, u. dgl. — hielten sich in der Regel auf der blos handwerksmäfsigen Stufe. Für die theologische Bildung war nach dem Bedürfnisse und den Ansprüchen der Betheiligten hinreichend gesorgt, durch Seminare, welche theils auf Kosten der ganzen Gemeinde oder Sekte, theils als Privatunternehmungen entstanden. Was die Schwesterreiche Irland und Schotland betrifft, so ist das Verhältnifs der kirchlichen Partheien dort bekanntlich ein ganz anderes, und wirkt auf mancherlei Weise auf die englischen Zustände zurück. Auf dem akademischen Gebiete kommt jedoch dies wenig in Betracht.

*) Dissenters können als Kostgänger eines College an dessen Unterrichtsanstalten u. s. w. Theil nehmen — sie können auch die öffentlichen Vorlesungen besuchen; aber nur als Hospitanten gleichsam — ohne Immatrikulation, ohne Theilnahme an den akademischen Privilegien, ohne Aussicht auf den Gradus — mit einem Worte, ohne akademische Bürger zu werden.

Digitized by Google

Die irischen Katholiken waren theils als solche und größtentheils noch überdies wegen der unter ihnen fast allgemeinen Besitzlosigkeit von jeder Theilnahme an dem aktiven höheren Staatsleben, sowohl in ihrem unmittelbaren Vaterlande, als in England ausgeschlossen, und in dieser Beziehung war es ganz gleichgültig, ob sie sich durch ihre Bildung dazu qualificirten, oder nicht, oder wo sie eine solche Bildung erlangten. Dafs kaum einer der Wenigen, die irgendwo danach zu streben Beruf und Mittel fanden, sich nach Oxford, Cambridge oder gar Dublin (Trinity-college) wandten, sondern höhere katholische oder doch tolerante Lehranstalten des Auslandes vorzogen, ist leicht begreiflich. — Für ihre Priester fehlte es überdies in Irland selbst nicht an Bildungsanstalten, z. B. das bekannte und mit Recht gerühmte College zu Maynooth. Die presbyterianischen Schotten, obgleich sie sich gelegentlich eines gröfseren Antheils an dem Staatsleben und an Staatsämtern auch in England erfreuten als der ächte Engländer ihnen gerne einräumen mochte, waren darum doch keineswegs auf die englischen Bildungsanstalten verwiesen, oder durch deren Unzulänglichkeit und Unzugänglichkeit irgend in Verlegenheit gesetzt. Ihre eigenen Universitäten boten ihnen, wenigstens nach ihrer Meinung, viel nähere, reichere, zweckmäfsigere Hülfsmittel zur Erlangung derjenigen Bildung, deren sie bedurften, um auf allen Gebieten des wissenschaftlichen wie des praktischen Lebens gegen ihre südlichen Halbbrüder mit Erfolg in die Schranken zu treten. Oxford und Cambridge gaben zwar nicht undeutlich zu verstehen, dafs sie weder die klassische Bildung, noch was sonst zum Gentleman gehörte, wie es jenseits des Tweed gedieh, als ebenbürtig ansahen; und liefsen die speciellen Fachstudien, deren die Edinburger Universität sich rühmte, keineswegs als einen hinreichenden Ersatz für diesen Mangel gelten, den man aus der ganzen Einrichtung, Disciplin u. s. w. jener Anstalt hinreichend erklären zu können meinte, welche, bekanntlich der Colleges entbehrend, sich mehr dem teutschen Universitätswesen nähert. Glasgow aber, dessen Organisation eine Mischung des

Digitized by Google

englischen und teutschen Princips darbietet, so wie Aberdeen und St. Andrews, wo das Collegeprincip herrscht, erscheinen zu unbedeutend und entlegen, um ihnen einen erheblichen Einfluss auf die höhere Bildung der Nation zuzugestehen. Auf diesen Streit brauchen wir uns hier nicht einzulassen — genug, dass hier jedenfalls für die Dissenters nach ihrem eigenen Urtheile auf's beste gesorgt war, und den anglikanischen Universitäten um so weniger zugemuthet werden konnte, um deren geistiges Fortkommen besorgt zu sein.

Fassen wir die hier angedeuteten Züge zu einem Bilde der Zustände und Stellung der englischen Universitäten im vorigen Jahrhundert zusammen, so ergiebt sich, dass sie, ohne allgemeinen und ideellen Anforderungen der Wissenschaft unmittelbar irgend zu entsprechen oder entsprechen zu wollen, doch den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit und des Volks, dem sie angehörten, im Ganzen genügten, so weit diese im nationellen Bewusstsein eine irgend entscheidende Stimme erlangt hatten. Welche Mängel man daher auch in diesen Organen des nationellen Lebens von irgend einem anderen Standpunkte aus entdecken oder entdeckt zu haben meinen mag, so wird jedenfalls der Vorwurf und die Verantwortlichkeit hauptsächlich eben das ganze nationelle Leben treffen; denn obgleich hier eine Wechselwirkung nicht in Abrede zu stellen ist, so entscheidet doch jedenfalls der ganze Organismus, und nicht das einzelne Organ. Hätte nicht im Wesentlichen eine unbedingte Homogenität und Harmonie zwischen diesem und jenem stattgefunden, so hätte sich dies, zumal bei einer solchen Freiheit aller Funktionen und Bewegungen, gar bald auf die entschiedenste Weise gezeigt. Von solchen Symptomen findet sich aber damals keine Spur — einzelne tadelnde Stimmen, auch wenn ihr Tadel vollkommen begründet und unbefangen wäre, können in dieser Beziehung nicht in Betracht kommen. Will man die allgemeinen nationellen Zustände, durch welche jene Forderungen und Bedürfnisse und die besonderen Zustände der zu ihrer Befriedigung bestimmten Organe bedingt

Digitized by Google

werden, als absolut oder auch nur relativ und im Vergleiche mit anderen gegebenen, unberechtigt und unwürdig verwerfen (zumal in den Funktionen, welche hier hauptsächlich betheiligt sind), so ist die Sache abgemacht, und kein Wort weiter zu verlieren — vorausgesetzt, dafs eine solche Ansicht sich aus den Thatsachen und deren verständiger allseitiger Erwägung rechtfertigen liefse. Einer solchen Ansicht aber können wir wenigstens hier durchaus keine entscheidende Stimme einräumen. Zwar nimmt ein Theil der öffentlichen Meinung sowohl in England als auf dem festen Lande in neuester Zeit allmählig eine Richtung, die freilich zu einer unbedingten Verachtung und Verwerfung des damaligen Englands führen mufs; allein ganz abgesehen von dem Gewichte, welches solchen Meinungen an sich auf dem Gebiete unbefangener historischer Forschung gebührt, steht jedenfalls zu erwägen, dafs sie einer ganz andern Periode angehören. Es ist bekannt genug, dafs die herrschende Schwäche der Epoche, von der hier die Rede ist, eher in einer Ueberschätzung als in einer Mifsbilligung der gleichzeitigen englischen Zustände und Begebenheiten lag. Die heftigsten Tadler gehörten diesen Zuständen selbst an, und nahmen sich alle die Freiheit der bösen Laune, wozu jeder in seinen eigenen Angelegenheiten und gegen seine nächsten Angehörigen berechtigt zu sein glaubt; und dennoch traf jener Tadel nur Einzelnheiten, er hing meistens mit anerkannten Partheidifferenzen zusammen, und weder Whigs noch Tories dachten daran, dafs daraus ein Präjudiz gegen das Ganze, gegen die Grundzüge des alten Englands, ein Zweifel gegen dessen Vorrang unter den civilisirten Völkern gefolgert werden könne. Whigs aber sowohl als Tories gingen aus den Universitäten hervor. Wenn nun nicht nur England selbst, sondern ganz Europa die englischen Zustände — und zwar besonders die höheren Kreise derselben, deren ganze Bildung und Haltung am meisten von den akademischen Zuständen bedingt wurden — als eine der erfreulichsten und würdigsten, ja geradezu als die edelste Frucht der europäischen Civilisation ansahen, wo

Digitized by Google

in aller Welt wäre die Berechtigung, die englischen Universitäten dafür verantwortlich zu machen, dafs sie nicht allen Anforderungen entsprechen, die in einer späteren Zeit, unter anderen Völkern und unter ganz verschiedenen Verhältnissen sich gebildet haben — ganz abgesehen davon, wie weit sie wirklich Befriedigung finden? Es bleibt vielmehr dabei; der Gentleman des alten Englands — trotz aller Mängel, Schwächen und Fehler, eine der eigenthümlichsten und tüchtigsten Formen der menschlichen, der nationellen Bildung aller Zeiten und Völker — das Geschlecht, welches in der verflossenen Periode England beherrschte und repräsentirte, dem im Wesentlichen England seine Macht, seinen Ruhm und seine Bedeutung verdankte — dies Geschlecht war wesentlich eine Frucht der akademischen Erziehung, der akademischen Studien und des akademischen Lebens jener Periode. Diese Thatsache aber reicht vollkommen hin, um die englischen Universitäten mit allen ihren wirklichen oder angeblichen Mängeln als im Ganzen und Wesentlichen vollkommen wohlberechtigte Momente und Organe der nationellen und, in ihr, der allgemein menschlichen Entwicklung zu erweisen.

Wenden wir uns nun von dieser nächsten Vergangenheit zur Gegenwart, so drängt sich uns zunächst die notorische Thatsache auf, dafs das Verhältnifs der Universitäten zum nationellen Gemeinleben ein anderes, weniger günstiges, geworden ist. Hörte man bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hinein höchstens einzelne Stimmen des Tadels, und verrieth sich auch sogar darin im Ganzen nur selten eine wesentlich heterogene Bildung und feindselige Stimmung, so herrscht jetzt in der öffentlichen Meinung, wie sie sich in den mannigfaltigsten Tönen und Weisen von den verschiedensten Seiten her vernehmen läfst, ohne Zweifel eine mehr oder weniger ungünstige, ja in ihren Extremen unversöhnlich heterogene und feindselige Stimmung gegen Oxford und Cambridge vor. Die unumgängliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung der corporativen Stellung und Verfassung, der Studien und Disciplin, gilt fast schon als Axiom, und man streitet

Digitized by Google

nur um das Mehr oder Weniger, und um das, was an die Stelle gesetzt werden soll. — Wenn die Universitäten selbst sich nun in dieser Zeit wesentlich, zumal im schlimmen Sinne, verändert hätten, so hätte diese Verstimmung durchaus nichts Auffallendes; aber sogar ihre heftigsten Gegner werfen ihnen nur ihre Stabilität vor, und bei Unbefangenen und Sachkundigen kann nicht der geringste Zweifel darüber walten, dafs gerade in den letzten dreifsig Jahren manche wesentliche Verbesserungen in den akademischen Zuständen stattgefunden haben, und dafs sie den Tadel, mit dem sie überschüttet werden, nie weniger verdient haben, als gerade jetzt. Zum weiteren Verständnisse scheint es am förderlichsten, diese letzte Seite der Sache zunächst so weit auszuführen, als es überall nöthig ist. Die Thatsachen mögen dann, manchem Gerede von allen Seiten gegenüber, für sich selbst sprechen.

In Cambridge fing man schon am Ende des vorigen, in Oxford seit dem Anfange dieses Jahrhunderts an auf Verbesserungen der Studien bedacht zu sein. Dies Bestreben trat fast mit jedem Jahrzehnt merklicher hervor, und Ausschüsse zur Bearbeitung und Berichterstattung über solche Gegenstände, Berathungen und Beschlüsse der Corporation über solche Berichte bilden in den letzten Jahren einen immer wiederkehrenden, ja fast permanenten, Zug des akademischen Lebens. Dafs diese Dinge nicht mit der Leichtigkeit und Schnelligkeit betrieben werden, wie man anderwärts in ministeriellen Büreaus alle Paar Jahre neue Studienpläne zu verfertigen weifs — dafs sogar, welchen auswärtigen oder ideellen Maafsstab man auch in solchen Dingen anlegen möge, diese legislativen Operationen der englischen Universitäten als äusserst langsam erscheinen müssen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Es kann dies aber auch nicht befremden, wenn man die statutenmäfsigen und die in den wirklichen Verhältnissen und Interessen gegebenen Bedingungen des Geschäftsgangs erwägt. Einstimmigkeit der Vorsteher der Colleges, des Vicekanzlers, der Proctors, Uebereinstimmung derselben mit einer entschiedenen Majorität der Magister ist in wich-

Digitized by Google

tigen Dingen nicht so leicht zu erlangen. Inwiefern diese Langsamkeit Tadel verdient, müfste natürlich davon abhängen, ob der Vortheil gröfserer Schnelligkeit nicht auf irgend einer Seite durch überwiegende Nachtheile erkauft werden müfste. Hier aber wird von verschiedenen Standpunkten aus die Entscheidung sehr verschieden ausfallen; wer aber meint, es handle sich hier oder irgendwo im wirklichen Leben und in verwickelten Verhältnissen darum einen reinen, unbedingten Gewinnst anzunehmen oder zu verwerfen, der beweist damit nur seinen gänz-Mangel an Urtheilsfähigkeit in solchen Dingen.

Auf alle Einzelnheiten hinsichtlich des Inhalts und der Zeit der langen Reihe jener Statuten, wodurch sowohl in Cambridge als später auch in Oxford der verworrene Wust des alten scholastischen Formalismus, so weit er wirklich hinderlich oder unnütz war, beseitigt, in seinen brauchbaren Elementen aber reconstruirt und gestärkt wurde, brauchen wir uns hier nicht einzulassen. Im Ganzen ist nicht zu verkennen, dafs, zumal in ersterer Beziehung, Mifsbräuche aller Art trefflich vorgearbeitet hatten, so dafs es gröfstentheils nur darauf ankam Unterlassungen und Verletzungen der alten Statuten, die schon zur zweckmäfsigen Gewohnheit geworden waren, zu legalisiren, und dadurch von einem gewissen Charakter der Unsittlichkeit, einem antinomistischen Makel zu befreien. Um so strenger konnte dann auf Beobachtung der beibehaltenen und neugestärkten Einrichtungen gehalten werden. Folgendes sind nun die Hauptmomente des bisherigen Resultats dieser Reformen *). Erstlich Einführung einer akademi-

*) Die Quellen, aus denen die Colleges ihre Zöglinge erhalten, sind nach wie vor hauptsächlich die alten humanistischen Schulen (Eaton, Harrow, Rugby u. s. w.), und insofern ist begreiflich der Zustand dieser letzteren von der gröfsten Wichtigkeit für die akademischen Studien. Obgleich sie ausserhalb meiner Aufgabe liegen, so kann ich daher doch nicht umhin, zu bemerken, dafs — so weit meine Kunde geht — in neuester Zeit auch in diesen vorbereitenden Anstalten ein regeres geistiges Leben sich zeigt; wenn auch nicht durch und in formellen Veränderungen, doch durch und in dem Geiste der Lehrenden und Lernenden. In der That wäre das Gegentheil kaum begreiflich bei der innigen Verbindung dieser Schulen mit den Uni-

Digitized by Google

schen Prüfung *(previous examination)* statt der blos collegialischen beim Eintritt der Studirenden aus dem besonderen Kreise der Collegiatstudien in den der eigentlichen akademischen Studien. Die Gegenstände dieser (mündlichen) Prüfung sind die Rudimente der Theologie, Logik, classische Philologie und Mathematik in ihren weiteren Disciplinen *). Den Collegiatstudien, welche zu dieser Prüfung vorbereiten, sind anderthalb Jahre wirklicher Residenz eingeräumt (von der Immatrikulation an und ohne die Ferien). Die Methode dieser Studien ist im Wesentlichen dieselbe wie im vorigen Jahrhundert — also sehr wenige Vorlesungen, worin die examinirende Form viel Raum hat, Privatfleifs als Hauptsache begünstigt und geleitet durch die Tutoren — gelegentliche Nachhülfe durch eigentliche Privatissima **) — jährliche Prüfungen, Vertheilung von Preisen u. dgl. Nachdem dies Examen bestanden, werden — neben Fortsetzung der collegialischen Studien, wobei jedoch Privatfleifs noch mehr Hauptsache wird — nun auch die öffentlichen Vorlesungen über die einschlagenden Gegenstände besucht, und auf diese Art die Vorbereitung zu der schriftlichen Prüfung *pro gradu in artibus* (in Cambridge Tripos) beschafft, welche im Anfange

---

versitäten und ihren Colleges, von denen sie zumal alle Lehrer, Vorsteher und Fellows erhalten. Bekanntlich sind auch Reformen dieser Anstalten neuerdings vielfach zur Sprache gebracht worden, und nach Allem, was vorliegt, möchte eine mäfsige Ausdehnung des Lehrplans allerdings wünschenswerth sein — auch nach dem Maafstabe, der jetzt in Oxford und Cambridge gilt. Die Gültigkeit eines anderen Maafsstabs ist mir wenigstens nicht erwiesen — woraus natürlich keineswegs folgt, dafs nicht andere den ihrigen da anwenden mögen, wo *res integra* ist — in neuen Schöpfungen. An solchen fehlt es denn auch nicht, wo die modernsten Unterrichtssysteme ihr *hic Rhodus, hic salta!* finden. Dafs sie bisher ihre vorzügliche oder gar ausschliefsliche Berechtigung durch die Resultate noch nicht dargethan haben, mag behauptet werden, ohne Präjudiz für sie und ihre Zukunft; jedenfalls aber zu mehrerer Verwahrung gegen übereilte Reform der alten Schulen.

*) In Cambridge ist Logik nicht explicite aufgenommen, wird aber implicite gefordert. In Oxford kann sie explicite durch erhöhete Leistungen in anderen Fächern ersetzt werden.

**) Dies ist gewöhnlich Sache der sog. *private tutors*, und jeder Graduirte kann vom Vorsteher des College dazu ermächtigt werden.

Digitized by Google

des vierten Studienjahrs stattfindet. Es umfafst *humaniora* im weitesten und höheren Sinne und die höheren mathematischen Disciplinen. Wer diesen Ansprüchen genügt, wird in Oxford ohne weiteres zum Baccalaureat zugelassen — in Cambridge gehört dazu noch ein Aktus, der aber wenig auf sich hat. Wer dann weiter nach dem Magistergrad strebt, hat nur seinen Namen *on the books* eines Colleges zu behalten, und sich nach drei Jahren und einer Residenz von etwa drei Wochen zu melden. Auf die höheren Fakultäten werden wir später zurückkommen; aus dem Gesagten aber geht hervor, dafs das philosophische Baccalaureat und die dazu erforderliche Prüfung die Hauptsache bei den jetzigen akademischen Studien ist. Weder dieses Examen noch die Vorlesungen sind ein eigentlich neues Moment; obgleich jene unstreitig sehr geschärft und es mit diesen viel genauer und ernster genommen wird, als je zuvor. Neu dagegen, und das zweite und wichtigste Moment der Studienreform, ist die sogenannte Ehrenprüfung, wodurch zwar kein höherer Grad als das Baccalaureat erlangt wird, aber dieses durch die höheren Leistungen, durch die öffentliche und feierliche Art der Ertheilung eine ganz andere, viel ehrenwerthere Auszeichnung wird. Es werden zu diesem Examen dieselben Disciplinen herangezogen, wie in den gewöhnlichen Prüfungen; allein die Anforderungen sind so gesteigert, dafs sie sich zu den ersteren etwa verhalten, wie diese zu der vorläufigen Prüfung. Die Theilnahme an der einen oder anderen Art von Examen ist übrigens dem freien Belieben anheimgestellt. Diese Einrichtung findet sich zwar in dieser Ausbildung nur in Cambridge; allein in Oxford wird durch Ehrenclassen für die am besten Bestehenden in den gewöhnlichen Prüfungen wesentlich dasselbe erreicht. Der Mechanismus, die Polizei dieser Prüfungen kann unstreitig als musterhaft gelten, und es ist nicht möglich, sich eine Einrichtung der Art zu denken, welche in diesem Grade die von den wissenschaftlichen Zwecken geforderten Momente der genauen Beobachtung und Prüfung des Einzelnen mit der bei einer so grofsen

Digitized by Google

Menge von Kandidaten erforderlichen Raschheit verbände. Alles geschieht schriftlich, extempore, massenweise und unter der strengsten Aufsicht der Proctors und ihrer Gehülfen *).

Was nun die Vorbereitung zu diesen Leistungen betrifft, so werden wir nach wie vor hauptsächlich auf die Colleges verwiesen; obgleich die akademischen Vorlesungen immerhin etwas mehr hervortreten, als früher. Eine irgend wesentliche formelle Veränderung in den Collegiatstudien läfst sich zwar nicht nachweisen, und gilt in dieser Beziehung das früher Bemerkte. Doch wird von glaubwürdigen Zeugen versichert, dafs im Einzelnen von Seiten der Häupter mehr als früher darauf gehalten wird, dafs das Mögliche und Vorgeschriebene auch wirklich geschehe. Dafs aber diese Bemühungen nicht vergeblich sind, beweisen eben die höheren Leistungen in den öffentlichen Prüfungen; wobei sowohl das Interesse als die Ehre des Colleges sehr entschieden betheiligt ist. Bei dem ganzen Charakter, der Form und Methode dieser Studien ist auch leicht einzusehen, dafs es hier weniger auf formelle Veränderungen als auf den Geist, der in dem gegebenen freien Raume herrscht, ankömmt. Aber eben die viel bedeutenderen Resultate beweisen zur Genüge, dafs auf beiden Universitäten ein sehr entschiedener Aufschwung stattgefunden hat, dafs man in den Colleges den Fortschritten, welche

*) Wegen weiterer Details mufs ich auf den *University calendar* verweisen. In Cambridge werden bei der Ehrenprüfung wieder drei Classen unterschieden, und dann noch der beste als *senior wrangler* vorangestellt. In Oxford gelten die ersten drei Classen der Prüfung *pro gradu* als Ehrenclassen. Was die Chronologie betrifft, so geben zwar jene *calendars* Auskunft über die jetzt gültigen Statuten; allein weiter zurück fehlen mir Quellen über die Stadien dieser Reformen. Einer Mittheilung des Hrn. Longueville-Jones (einer der wenigen competenten Autoritäten in diesen Dingen) zufolge sind die kritischen Jahre für Oxford 1801, 1807, 1809, 1825 und 1830; für Cambridge 1747, 1753, 1755, 1822, 1825, 1829, 1830, 1832, 1836 und 1837. Es wird übrigens gegenwärtig an der Herausgabe der Cambridger *graces* aus diesen Zeiträumen gearbeitet. Die Cambridger Ehrenprüfungen wurden erst 1822 auf *literae humaniores* ausgedehnt. In Oxford wurden die Ehrenclassen 1801 dem Principe nach eingeführt; doch erhielten sie erst 1825 und dann zuletzt 1830 genügende Wirklichkeit.

Digitized by Google

die mathematischen und classischen Studien ausserhalb derselben während dieser Periode gemacht haben, durchaus nicht fremd geblieben ist. Ob man in Oxford oder Cambridge auch an der Entwicklung, welche diese Studien, zumal in ihrer realistischen Seite, bei uns gewonnen haben, so viel Theil nahm und nimmt, als zum Besten der Sache zu wünschen wäre, mag bezweifelt werden; allein ein billiger Maafsstab wird hier doch nur aus der im Allgemeinen bei dem Inselvolke vorherschenden geistigen Isolirung und Selbstgenügsamkeit im Gegensatze zu unserer Universalität zu entnehmen sein. Und danach ist jedenfalls nicht zu läugnen, dafs die Bekanntschaft mit und die Theilnahme an teutscher Wissenschaft auf diesem Gebiete, so weit sie überhaupt gediehen ist, fast lediglich von den beiden Universitäten ausgeht. Dafs, abgesehen davon und in Beziehung auf die eigentliche englische Philologie, die Universitäten, d. h. die Colleges, ihre Stellung als Mittelpunkte des geistigen Lebens auch bei den gesteigerten Ansprüchen der Zeit vollkommen behaupten, wird ohnehin Niemand in Zweifel ziehen. Die Bedeutung, welche Männer wie Gaisford, Clinton, Dobree, Scholefield u. s. w. als Schriftsteller haben, bedarf keiner weiteren Anpreisung; und obgleich ihre Wirksamkeit als akademische Lehrer nicht in der Art und in dem Grade damit im Verhältnisse steht, wie dies bei unseren akademischen Zuständen vorauszusetzen wäre, obgleich vielleicht keiner von ihnen wirklich Vorlesung hielt oder hält, so bedarf es doch keines Beweises, dafs die Früchte ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit ihren nächsten Umgebungen nicht fremd bleiben. Dasselbe gilt von mathematischen und physikalischen Studien, obgleich man nicht erwarten wird, dafs jedes Jahrhundert Cambridge seinen Newton bringt; doch haben auch Namen wie Whewell, Babbage, Sedgewick, Rigaud und Powell einen guten Klang; und abgesehen davon, bleibt kein wesentlicher Fortschritt auf diesem Gebiete, sofern er nicht lediglich praktischer Natur ist, lange ohne Einflufs auf die collegialischen Studien. Am wenigsten wird man formelle Symptome einer erwei-

Digitized by Google

terten und gesteigerten Thätigkeit in solchen Zweigen der Wissenschaft suchen, die noch viel mehr als die genannten, ja zum Theil ausschliefslich den Privatstudien überlassen bleiben, wohin hauptsächlich die moralphilosophischen, naturhistorischen und historischen Disciplinen zu rechnen sind, und gewifs ist fortwährend hier ohne Vergleich die schwächste Seite der collegialischen Studien. Was jedoch die beiden letzten betrifft, so gehören diese zu den Gegenständen, wo es sich nicht um mangelhafte Ausführung, sondern um den Grundsatz, die Absicht und das bewufste vorgesteckte Ziel handelt — worauf wir zurückkommen werden. Die philosophischen Studien aber werden wenigstens jedenfalls nirgends in England tiefer und weiter getrieben als in Oxford oder Cambridge, womit zwar nach teutschem Maafsstabe nicht viel, zur Vertheidigung der englischen Universitäten gegen Engländer aber genug gesagt ist. Dasselbe gilt eigentlich von der Theologie; denn obgleich man sich darin durchaus an die Art von allgemeiner An- und Einleitung hält, die das vorläufige Examen mit Recht Rudimente nennt — d. h. dafs das neue Testament in der Ursprache mit den näher liegenden philologischen und archäologischen Erklärungen gelesen und die Paleyschen und ähnliche Schriften empfohen werden — so steht doch bis auf diesen Augenblick das theologische Studium, abgesehen von einzelnen schriftstellerischen Erscheinungen, nirgends in England auf einer höheren Stufe; uud auch in dieser Hinsicht ist jedenfalls ein relativer, nicht unbedeutender Fortschritt in den Collegiatstudien gegen früher nicht zu verkennen *).

*) Den besten Begriff von dem gegenwärtigen Stande der Sache in Cambridge geben die *examination papers*, deren ich eine Auswahl aus der neuesten Zeit der Güte des Hrn. Thomas Wright verdanke — von dessen eben so vielseitiger als gründlicher Bildung schon jetzt die erfreulichsten Früchte vorliegen, und der, wenn irgend einer seiner Landsleute, berufen scheint, eine erspriefsliche Vermittlung zwischen teutschem und englischem Geiste zu bewirken. Ausnahmsweise berufe ich mich hier auch auf eine wenig bekannte und unscheinbare Schrift, die aber eben in der Absichtslosigkeit und beschränkten Unbefangenheit des vollkommen sachkundigen Verf. vielleicht das beste Bild der neueren akademischen Zustände (wenigstens in

Digitized by Google

Dafs aber die eben angedeuteten gesteigerten Anregungsmittel — wozu auch eine grofse Anzahl neuer Stipendien für classische Studien zu rechnen ist — auch

---

Cambridge) giebt — es ist dies *Alma mater or seven years at the univ. of Cambridge, L.* 1827, 2 *voll.* Namentlich findet man hier eine sehr klare Uebersicht, sowohl der Privat- als der collegialischen und akademischen Studien eines leidlich fleifsigen und leidlich fähigen Studenten. Auch schon die kurze Notiz in dem *University calendar* von 1838 reicht für die Grundzüge hin, und mag hier Platz finden, eben weil sie von dem gemeinsten Standpunkte ausgeht. Die naturwissenschaftlichen Studien (*natural philosophy*) umfassen: Euklid's Elemente, Algebra, ebene und sphärische Trigonometrie, conische Sektionen, Mechanik, Hydrostatik, Optik, Astronomie, Fluxionen, Newton's Principia, Incrementa — Moralphilosophie und Theologie: das neue Testament, Beausaubres Introduction, Doddrige's und Paley's Werke (*natural theology* und *evidence of christ*), Buttler's *analogy* und *horae biblicae*, Locke's *essay*, Duncans Logik. Diese Liste der sog. *standard works* schliefst natürlich eine grofse Menge anderes nicht aus, und überdies ist die edle Industrie der Eselsbrückenfabrikation schwerlich irgendwo so weit gediehen, als in Oxford und Cambridge, wie schon die den *Univ. calendars* angehängten Buchhändleranzeigen und andere der Art sattsam beweisen. Jedenfalls kann man getrost annehmen, dafs kein bedeutender philosophischer Autor in England erstanden ist oder erstehen wird, der nicht auf den Universitäten seinen gröfseren oder kleineren Wirkungskreis fände. Und wenn die antichristliche Schule des vorigen Jahrhunderts auch als verbotene Frucht angesehen wird, so bedarf es wohl kaum einer Erinnerung, dafs sie nur um so eifriger benascht wird. Auch die Idealisten wie Berkeley und die Schotten wie Stewart werden wenigstens nicht empfohlen, aber dies ist jedenfalls nicht der Grund, weshalb sie weniger gelesen werden. Vielmehr ist dies lediglich aus dem geringeren Grade von Wahlverwandtschaft mit dem vorherrschenden Geiste und Bedürfnisse zu erklären. An Geschichte der Philosophie und an die historische Bedeutung eines jeden Durchgangspunkts der Entwicklung des menschlichen Geistes denkt man jedenfalls *extra muros academicos* noch weniger als *intra*, und was in dieser Beziehung geschieht, z. B. durch Uebersetzungen oder Bearbeitungen aus dem Teutschen, geht doch meist von den Universitäten aus. Man verlangt ein philosophisches System, was dem praktischen Bedürfnisse genüge, und von diesem Standpunkte aus würde gewifs nicht einmal ein wesentlicher Mangel darin zu finden sein, wenn man sich auch lediglich an die Lockesche und Paleysche Schule hielte, was doch, wie gesagt, keineswegs der Fall ist. Wenigstens würde erst der Beweis abzuwarten sein, dafs die Humesche oder die Schottische Schule nicht blos eine andere, sondern auch eine höhere und erspriefslichere Bahn eröffnet hätte. Welche seltsame Begriffe man übrigens auf den englischen Universitäten von dem philosophischen Treiben in Teutschland hat, beweist noch ganz neuerlich Whewell (*on university education*), indem er uns sammt und sonders in einer ähnlichen jammervollen Lage denkt, wie etwa die armen Seelen in dem zweiten Kreise der Danteschen Hölle, von

Digitized by Google

analoge Früchte trugen, beweist schon der zunehmende Zudrang zu den Ehrenprüfungen, deren Anforderungen eben dadurch den sichersten Maafsstab für das Maximum geben, was die Universitäten in und durch die Colleges und auf den Gebieten, die sie überhaupt in ihre Thätigkeit aufnehmen, zu leisten beabsichtigen und zu leisten vermögen. Aus den vorliegenden officiellen Dokumenten ergiebt sich aber in dieser Beziehung, wenn wir die durchschnittlichen Resultate unserer Prüfungen als Vergleichspunkt annehmen, Folgendes. An Uebersicht, Zusammenhang und System, zumal der realistischen Philologie, steht man in England sehr gegen uns zurück; dagegen tritt uns dort unverkennbar ein höherer Grad von Detailskenntnifs und von ästhetischer und gemüthlicher Auffassung entgegen. Erstere Seite wird sogar bis zum pedantischen Mifsbrauche hervorgetrieben, besonders durch Uebersetzungen in's Griechische, wobei sogar der Styl verschiedener Autoren, Dialekte und Zeiten nachgeahmt werden soll. Das ästhetische Moment haftet freilich mehr an einzelnen Stellen, welche dann freilich in Fleisch und Blut übergehen. Von einer tieferen und allgemeineren philosophischen Auffassung der Aesthetik kann bei dem Stande der philosophischen Studien überhaupt, die sich in dieser Beziehung kaum über Blair erheben, wenig die Rede sein. Charakteristisch ist indessen hier die häufige Beziehung auf die neuere, wenigstens auf die nationelle Literatur, die Aufforderungen Analogien zwischen alten und englischen Classikern hervorzusuchen, die Wahl der Themata zu Uebersetzungen u. s. w. aus diesen letzteren. In derselben Weise bietet sich dann auch

---

unwiderstehlichen philosophischen Windsbräuten hin und her getrieben in dichten Schwärmen. Er vergleicht unsere philosophischen Schulhäupter von Kant bis Hegel mit eben so vielen Tamerlans oder Dschengischans, deren Schaaren sich über das Land ergiefsen, Alles verwüstend, unterjochend und mit sich fortreifsend, so daß kein ehrlicher, ruhiger Geist seines Eigenthums sicher und froh sein und sich unter seinem Schatten ausruhen kann. Unsere Studenten zumal haben durchaus nichts im Kopfe als diese philosophischen Winde; an positives, nützliches Wissen ist gar nicht zu denken!! Von den Zauberwörtern Examen, Staatsdienst, Brodstudium scheint der Gute keine Ahnung zu haben.

Digitized by Google

Gelegenheit zu theologischen Exkursen, indem einzelne Stellen aus dem neuen Testamente in derselben Art wie klassische Autoren behandelt werden; so dafs man sich hinreichend überzeugen kann, ob die moralphilosophischen und theologischen Studien *(sic!)* seit der ersten Prüfung nicht ganz versäumt wurden. Nach alle dem ist zwar nicht zu zweifeln, dafs unsern Philologen vom Fach, d. h. Kandidaten für Lehrerstellen an Gymnasien, am Schlusse ihres akademischen Trienniums oder Quadrienniums, eins in's andere gerechnet, Allgemeines und Besonderes, Verbalia und Realia gegen einander abgewogen, im Durchschnitte etwas mehr zugemuthet wird, und dafs sie etwas mehr leisten, als die Ehrenprüfung in Oxford und Cambridge fordert. Günstiger stellt sich wohl das Verhältnifs in den mathematischen und physikalischen Studien für Cambridge heraus, wenn wir dieselbe Klasse von unseren Kandidaten für dies besondere Lehrfach festhalten. Bei einer richtigen Beurtheilung dieser Dinge ist nun aber ferner der wichtige Umstand nicht zu übersehen, dafs hier eben keinesweges blos von Philologen oder Mathematikern vom Fach die Rede ist, sondern nur von der höchsten Stufe der allgemeinen Bildung des Gentleman, der allgemeinen Vorbereitung für jede weitere wissenschaftliche oder praktische Laufbahn, welche zu betreten dem Gentleman ziemt. Suchen wir aber einen Vergleichspunkt auf der Stufe humanistischer und mathematischer Bildung, welche bei uns als Vorbereitung für die Fachstudien gefordert oder erreicht wird, so müfsten unter der günstigsten Annahme die höchsten Resultate der Abiturientenprüfungen angenommen werden. Und da möchte denn ohne Zweifel das Verhältnifs in den humanistischen Studien ziemlich, in den mathematischen sehr entschieden zu Gunsten der englischen Ehrenprüfungen ausfallen *). Vergleichen wir aber das Zahlenverhältnifs derjenigen, die eine solche Stufe wirklich erreichen, so ist gar nicht zu läugnen, dafs die

*) Ich nehme als Maximum des Vergleichpunktes die Anforderungen der Nro. 1, als Durchschnittmaafs jene von Nro. 2 der (nun modificirten) preufsischen Maturitätsordnung von 1812.

Digitized by Google

Zahl derjenigen, welche in Oxford und noch viel mehr, in Cambridge diese Prüfung mit Ehren bestehen, im Verhältnisse zu der Gesammtzahl der Studirenden oder der Schüler in den Schulen, aus denen sie hervorgegangen, sehr viel gröfser ist, als die Zahl derjenigen, welche bei uns als Abiturienten die ersten Nummern erhalten, mit demselben Maafse verglichen *). Wollen wir aber von den Resultaten der Ehrenprüfungen ganz absehen, und uns an das gewöhnliche Maafs der für das Baccalaureat als Schlufs des akademischen Studiums erforderten Leistungen halten, so stellt sich das Resultat allerdings wieder mehr zu unseren Gunsten, indem unsere mittlere Maturitätsstufe jedenfalls nicht weit unter jener steht, die Zahl derjenigen aber, die dieses wesentlich analoge Ziel erlangen, im Verhältnisse zur akademischen Bevölkerung wahrscheinlich bei uns viel gröfser ist als in England **). Hier kommt nun aber

*) Trotz aller Umständlichkeit der *univ. calendars* ist es ausserordentlich schwer die Frequenz in unserem Sinne zu ermitteln, indem nämlich die ihrer Studien wegen wirklich residirenden Glieder auf keine Art besonders bezeichnet sind. Nach einer Angabe von L. Jones betrug die Zahl der *resident-members* 1837 sowohl in Oxford als Cambridge 1600; aber darunter sind die residirenden Fellows u. s. w. mit begriffen. Diese glaube ich auf zwei Drittel der Gesammtzahl anschlagen zu dürfen, und ziehen wir diese Zahl von jener der Residenten ab, so bleiben für Oxford und Cambridge etwa 1300 wirklich Studirende, und es ist kein Grund diese Zahl nicht als Durchschnitt für die letzten fünfzehn Jahre anzunehmen. In derselben Zeit betrug die Zahl der in den Ehrenprüfungen mit Ehren bestandenen in Cambridge für *mathematica* über 100, für *humaniora* über 20 — in Oxf. für *mathematica* etwa 10, für *humaniora* etwa 35. Das würde für Oxford etwa den 30ten und für Cambridge etwa den 10ten Theil der Frequenz ausmachen — gewifs zumal in Cambridge ein sehr ehrenwerthes Verhältnifs. Was die entsprechenden statistischen Daten in Teutschland betrifft, so kann ich deren keine ganz genaue nachweisen, und würde mich auch darauf hier nicht einlassen, wenn ich sie hätte. Uebrigens verweise ich besonders auf die neueste Schulstatistik von Theobald. Mir genügt für meinen Zweck die allgemeine Ansicht, die ich aus manchen Angaben und eigenen Wahrnehmungen gewonnen habe; doch werde ich mich gerne eines Besseren belehren lassen, sofern man nur nicht den blinden Glauben an Zahlen von mir verlangt, der sich in unserer Zeit so breit macht. Ob die verschiedenen Stufen der Abiturienteureife durch besondere Classen und Nummern formell anerkannt wird, oder nicht, kommt hier gar nicht in Betracht.

**) Die Gesammtzahl der creirten B. A. beträgt im Durchschnitte in Oxford 300, in Cambridge 330. Rechnen wir davon die Ehren-

Digitized by Google

freilich noch der sehr wesentliche Punkt in Betracht, dafs unsere Jugend auf dieser Stufe wissenschaftlicher Bildung die Universität **betritt**, während die englische ihn erst am Ende ihrer akademischen Laufbahn erreicht. Auf den ersten Blick möchte der Vorzug auf unserer Seite hier gar nicht zweifelhaft sein, sofern man nämlich annehmen dürfte, dafs auf dieser Grundlage gleichmäfsig fortgebaut oder dieselbe doch in gutem Stande erhalten werde. Wie wenig aber dies der Fall ist, wie selten die Ausnahmen sind, dafs ein junger Mann auch nur in den Anfang (geschweige denn bis an's Ende) seiner den Fach- und Brodstudien gewidmeten akademischen Laufbahn noch irgend Etwas von jenen Grundlagen allgemeiner Bildung mitbringt, welche ihm die Schule in so reichem, ja überreichem Maafse darbot oder aufdrang — das werden nur die läugnen, die mit oder ohne Absicht und Bewufstsein an dem grofsen Lügennetz arbeiten, womit man uns in Beziehung der schon vorliegenden und noch bevorstehenden Früchte so mancher Zweige unserer gepriesenen Civilisation umstrickt *). Jener Verflüchtigungs- oder Niederschlagungsprocefs fehlt begreiflich auch in England nicht, und auch dem Baccalaureus ist der Lethe zugänglich; als Thatsache aber steht fest, dafs in England die Zahl solcher Individuen, welche, ohne durch ihren Beruf dazu genöthigt zu sein, jene Grundlagen classischer Bildung, die sie dem College verdanken, bewahrt haben, sehr viel gröfser ist, als ähnliche Erscheinungen bei uns. Zur Erklärung dürfte schon der viel höhere Grad von Freiheit, von freier Neigung hinreichen, der in England in diesen Dingen herrscht, und der schon durch das Vorherrschen des Privatstudiums vor dem eigentlichen Unterrichte, der examinirenden Methode vor der blos vortragenden bedingt wird. So ist namentlich bei denjenigen, die sich zu den Ehrenprüfungen

---

prüfungen ab, so bleiben für die gewöhnlichen Prüfungen 235 und 240.

*) Es versteht sich von selbst, dafs so weit und wo das Brodfach mit den Gegenständen der Schulbildung zusammentrifft, diese als Brodstudien beibehalten werden — z. B. bei Kandidaten des Schulfachs.

Digitized by Google

melden, ein so hoher Grad freier Liebe zur Sache oder selbstständigen Ehrgeitzes vorauszusetzen, dafs es sehr befremden müfste, wenn dieser Impuls nicht in der Regel für das ganze Leben vorhalten sollte. Aber auch sogar die Bewerbung um das blofse Baccalaureat, ohne jene Auszeichnung, ist wenigstens in der Hälfte der Fälle etwas ganz Freiwilliges, da weder der Staat noch die Kirche, noch sonst Jemand danach frägt. Bei der anderen Hälfte aber hängt sie mit der beabsichtigten gelehrten Laufbahn auf den Universitäten oder auf Schulen zusammen, wo es sich dann von selbst versteht, dafs die begonnenen Studien fortgesetzt oder doch wenigstens im Stande gehalten werden.

Es dürfte sich nun aber schon von selbst die Frage aufgedrängt haben: wie steht es in Oxford und Cambridge gegenwärtig mit anderen Disciplinen, welche bei uns bis auf einen gewissen Punkt schon in der allgemeinen Vorbildung der Schule mitbegriffen sind, und von denen bisher hier gar nicht die Rede war? Wie steht es mit der Geschichte, zumal der neueren, wie mit Sprachen und Literaturgeschichte, mit der Geographie und Statistik, mit der Naturgeschichte im engeren Sinne? Auf den ersten Blick erscheint nun allerdings das englische System hier im entschiedensten Nachtheile, und wenn wir zugeben müssen, dafs weder in den Collegial- noch in den akademischen Prüfungen, noch in den auf beide vorbereitenden gelehrten Schulen diese Dinge irgend begünstigt oder auch nur ausdrücklich erwähnt, sondern im Ganzen faktisch eher zurückgedrängt werden, so sollte man denken, es liefse sich gar nichts zur Entschuldigung einer solchen Nachlässigkeit, Armuth und Einseitigkeit sagen. Wir könnten nun zwar dagegen bemerken, dafs die alte Geschichte als Theil der Realphilologie bei der Erklärung der Classiker, wenn auch nicht mit aller wünschenswerthen Uebersichtlichkeit und Methode, wenn auch noch in ziemlich altmodischer Weise, doch im Einzelnen gründlich betrieben wird; und dieser Punkt liefse sich ohne Zweifel am leichtesten vertheidigen. Wir könnten hinsichtlich der neueren Geschichte und Literatur uns darauf berufen, dafs seit 1728 in Oxford wie

Digitized by Google

in Cambridge eine königliche Professur für diese beiden Fächer existirt; aber auch im besten Fall — d. h. wenn von dem Dasein eines Lehrers auf das Vorhandensein von Schülern zu schliefsen wäre — würde eine Professur für zwei so wichtige, ausgedehnte Fächer nach unseren Begriffen kaum als zureichend für das allerdringendste und beschränkteste Bedürfnifs erscheinen *). Erfahren wir aber, dafs dieser Professor nicht verpflichtet ist mehr als einen Cursus von etwa vierzig Vorlesungen jährlich (im Michaelisterm) zu halten, und dafs auch dieser Cursus keinesweges sehr regelmäfsig gehalten und noch weniger regelmäfsig oder zahlreich besucht wird; so möchte auf dieses Moment wohl gar wenig Gewicht zu legen sein. Dasselbe gilt von der 1750 gestifteten Professur der angelsächsischen Sprache in Oxford — der Professur der Poeterei gar nicht zu gedenken **). So bleibt uns nur noch die Beruhigung übrig, dafs dem freien Privatfleifs diese Richtungen keinesweges verschlossen sind — dafs es nicht an literairischen Hülfs-

*) Doch werden die Lektoren der neueren Sprachen, welche Privatunterricht in den Colleges ertheilen, gleichsam als seine Vikare oder Gehülfen angesehen. Wie es übrigens mit der Professur der Geschichte gehalten oder gemeint war, ergiebt sich daraus, dafs der Dichter Gray einer der ersten Inhaber dieses Beneficium war, dem es nie einfiel sich für einen Historiker auszugeben oder eine Vorlesung irgend einer Art zu halten. Beiläufig möge als Curiosum ähnlicher Art erwähnt werden, dafs der bekannte Philolog und Archäolog Conyers Middleton Professor der Geologie in Cambridge war.

**) Hoffentlich bedarf ich keiner Entschuldigung, wenn ich die angelsächsischen Studien (in demselben Sinne wie die unserer älteren Sprache und Literatur für uns) unter die Elemente allgemeiner Bildung rechne. Dafs gelegentlich (z. B. noch von Conybeare) wirklich einige Vorlesungen gehalten werden, ist eben so gewifs, als dafs sie nicht regelmäfsig gehalten werden, und auch im besten Falle nur zu einer sehr allgemeinen Uebersicht hinreichen. Charakteristisch ist, dafs der Professor unverheirathet sein mufs, also in der Regel resignirt, wenn er einigermafsen in der Stelle und in dem Fache warm geworden ist. Doch ist meine Meinung gar nicht, diese und ähnliche Stiftungen als an sich unbedeutend oder gar lächerlich darzustellen. Zur Anregung, zur allgemeinen Uebersicht als allgemeines Bildungsmittel reichen 50, ja 25 Vorlesungen hin, wenn nur der rechte Mann sie hält. Wer dann tiefer einzudringen Lust und Beruf hat, dem fehlt es nicht an Beförderungsmitteln seines Privatfleifses, der doch immer Hauptsache ist. Eben eine solche Anregung dürfte aber *ceteris paribus* am ehesten von einem jüngeren, unverheiratheten Manne zu erwarten sein.

Digitized by Google

mitteln fehlt, indem gute Leihbibliotheken die etwaigen Lücken der Collegebibliotheken und die Unzugänglichkeit der akademischen Bibliotheken ersetzen *) — dafs zum Unterrichte in den gebräuchlichsten neueren Sprachen Privatlehrer vorhanden sind — dafs endlich die akademischen Prüfungen gelegentlich (wie schon gesagt) auf solche Dinge Rücksicht nehmen, sofern sie im Bereiche der classischen Nationalliteratur liegen, indem z. B. Stellen aus Hume, Gibbon, Milton, Shakspeare u. s. w. in's Griechische und Lateinische übersetzt, Analogieen zwischen den nationellen und alten Classikern aufgespürt, auch wohl die Gegenstände der rhetorischen Preisaufgaben zuweilen aus diesen Gebieten genommen, und dadurch die strebsameren Geister auf diese Bahnen verwiesen werden. Wie hoch oder gering man nun auch diese Mittel anschlagen möge, so steht es jedenfalls hier noch sehr viel besser, als in Beziehung auf natürliche und politische Geographie und Naturgeschichte (in ihren nichtmathematischen Zweigen). Das einzige Förderungsmittel, welches hier auf dem akademischen Gebiete nachzuweisen wäre, sind einige sehr dürftige und jedenfalls sehr unsystematische Naturaliensammlungen **), deren Zugang sehr wenig erleichtert und noch weniger begehrt wird. So bleibt denn Alles dem Privatfleifse überlassen, der in dieser Richtung, wie es scheint, bis in die neueste Zeit nicht sehr begünstigt wurde. Welchen Einfluss die 1832 in Cambridge gegründete naturhistorische Gesellschaft auf diesem Gebiete haben kann, ist noch abzuwarten; obgleich schon die Thatsache, als eine ganz freie, zu guten Hoffnungen berechtigt.

Betrachten wir nun dagegen die officielle Oberfläche, die Aushängeschilde und die Küchenzettel unserer Gym-

*) Diese ist sehr übertrieben worden, und unter Caution eines Graduirten kann wenigstens in Cambridge jeder Student Bücher mit nach Haus bekommen; die Benutzung auf der Bibliothek versteht sich von selbst.

**) Solche Sammlungen giebt es meines Wissens in einigen Colleges, und auch das Ashmolesche Museum in Oxford hat unter anderen Curiositäten einige naturhistorische. Hierzu kam in neuester Zeit die Bucklandsche Mineraliensammlung u. dgl. mehr.

Digitized by Google

nasien oder gar unserer Realschulen — hören wir die Lobhudeleien, welche bald in dem trivialen Pathos des philantropisch-aufgeklärten Liberalismus, bald in dem subtilen Jargon modernster Spekulation, bald in der naiven Geschmacklosigkeit büreaukratischer Rhetorik diese vor allen andern Seiten unserer officiellen Bildung begleiten, und haben wir überwiegende Anlagen zum Glauben *quia impossibile et non probatum* auf diesem Gebiete; so kann allerdings nicht der geringste Zweifel obwalten, dafs wir in allen diesen Momenten allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung unendlich viel höher stehen, als irgend ein anderes Volk. Welche Fülle von Rubriken für Lehr- und Prüfungsgegenstände, die man anderwärts kaum dem Namen nach zu kennen scheint! Welche Vielseitigkeit, Freiheit und Regsamkeit des geistigen Lebens — welche Begeisterung für alles Schöne und Edle im ganzen Kreise der allgemeinen europäischen Bildung — welcher Abscheu vor beschränktem handwerksmäfsigen Brodstudium, ist nicht bei Jahr für Jahr den Universitäten zuströmenden Generationen vorauszusetzen! Doch treten wir hinter die Coulissen — oder giebt es vielleicht schon jetzt keinen Ort mehr, wo die an dieser grofsen Tragikomödie Mitwirkenden sich oder anderen die Wahrheit gestehen? Wagen diese Auguren gar nirgends mehr zu lachen (oder zu weinen), wenn sie sich begegnen? Oder fehlt es schon jetzt nicht nur an dem Muthe die Wahrheit zu sagen, sondern vielmehr an der Fähigkeit sie zu erkennen? Wie dem auch sei — wir können hier nur unsere Ueberzeugung aussprechen, unser Zeugnifs ablegen, dafs die wirklichen, lebendigen Resultate in eben dem Verhältnisse abnehmen, als die Mittel (wirkliche oder scheinbare) und die Ansprüche bedeutender, künstlicher und verwickelter werden, und die Selbstzufriedenheit (wirkliche oder affektirte) unbefangener und lauter hervortritt. Die ausführliche Nachweisung der Thatsachen, die Erörterung der Ursachen ist hier nicht unsere Aufgabe; als letztes Resultat aber steht fest, dafs bei uns, allen Lektionskatalogen von Schulen und Universitäten,

Digitized by Google

allen Maturitätsreglements und Prüfungen zum Trotz, Geschichte, neuere Sprachen und deren Literaturen, Literaturgeschichte, ja sogar Geographie und Naturgeschichte, weniger und mit weniger Geist, Eifer und Erfolg getrieben werden, als in den analogen Kreisen akademischer Bildung in England, wo alles dies lediglich der freien Liebe und Selbstthätigkeit des Einzelnen anheimgestellt ist. *). Vom dem, was Einzelne, die sich ihnen ausschliefslich widmen, auf diesen Gebieten leisten, ist hier nicht die Rede; eben so wenig brauchen wir zu untersuchen, inwiefern — abgesehen von gelehrten Schulen und Universitäten, — anderweitige, mehr populaire Bildungsanstalten, welcher Art sie auch sein mögen, bis zur Journalistik herunter, diese Ansprüche und Bedürfnisse der nationellen Bildung auf eine würdige und ersprieſsliche Weise zu befriedigen berufen sind. Die vorliegenden Resultate mögen für sich selbst sprechen, wobei es denn freilich darauf ankömmt, wie hoch man eine oberflächliche Bekanntschaft mit einigen englischen oder französischen Modeschriftstellern, zuweilen verbunden mit einer leidlichen praktischen Handhabung ihrer Sprache — einen aus der Tagespresse oder aus gewissen populairen Eselsbrücken entnommenen buntscheckigen historischen und politischen Firnifs, und was sonst dazu paſst, anschlagen will!

Werfen wir endlich einen vergleichenden Blick auf die philosophischen Studien bei uns und in England — was um so weniger zu vermeiden ist, da sie das belebende Princip aller anderen sind — so ergiebt sich nach unserer Ueberzeugung Folgendes. Erstlich darf man sich nicht durch das Aufsehen, was das philosophische Treiben bei

*) Es sollte mir ganz lieb sein, in Beziehung auf meine Fächer, auf neuere Sprachen, Literaturen und Literaturgeschichte und neuere Geschichte, einen beachtenswerthen Widerspruch zu erfahren. Ich warte nur auf eine gute Gelegenheit einmal ein ernstes Wort über den kläglichen Verfall, worin diese Studien seit etwa 15 Jahren immer tiefer versinken, zu sagen. Es war aber mit nichten immer so, und aus der Zeit, wo dieser Verfall anfing, mag man auf die Ursachen schliessen. Verirrungen unterdrücken, indem man den Geist selbst erdrückt und austreibt, ist — eine leichte Staatskunst.

Digitized by Google

uns macht, verleiten lassen, es für sehr weit verbreitet zu halten. Es fehlt hier nicht an Arbeitern, von denen jeder einzelne durch Beweglichkeit, Zuversicht und Lautheit seiner Handgriffe und Reden, durch aufgeregten Sand und Wind glauben machen könnten, es sey dort ein ganzes Heer gelagert. Jeder halbwegs Kundige aber weifs, dafs wir in dieser Beziehung die Meinung der Nachbarn weder im guten noch schlimmen Sinne verdienen. Geben wir aber immerhin zu, dafs der Kreis philosophischer Meister, Schüler und Dilettanten bei uns gröfser ist als anderwärts — geben wir ferner zu, dafs das in diesen Kreisen waltende Element für sehr viele ein Ferment des wissenschaftlichen Lebens nach dieser oder jener Richtung wird, oder doch demselben eine gewisse Ordnung und Uebersichtlichkeit verleiht, welche in England so sehr fehlt, dafs sogar die gründlichste Gelehrsamkeit meistens einen dilettantischen Charakter durch die Willkührlichkeit und Zufälligkeit erhält, welche ihre Richtung und ihre Gränzen bedingt — geben wir zu, dafs es den Meistern der teutschen Philosophie vorbehalten sei, das höchste Ziel wirklich zu erreichen, was der menschliche Geist durch selbstständige Thätigkeit und Wissen erreichen kann, wie sich dies Ziel denn auch zu der den positiven Gehalt des Glaubens bildenden göttlichen Offenbarung verhalten mag — erkennen wir, mit einem Worte, dafs bisher nur dem teutschen Geiste, gehoben durch jenes neue philosophische Ferment, in Verbindung mit der uralten, dem teutschen Gemüthe eigenen, Treue und Liebe zur Sache um ihrer selbst willen, die höchsten Gipfel des wissenschaftlichen Lebens zugänglich waren; so ist dies allerdings unser Theil, unser Ruhm und unsere Aufgabe unter den weltgeschichtlichen Völkern *), wenn auch hoffentlich

*) Bis die Engländer etwas mehr Teutsch lernen, bis ihnen wenigstens die sprachliche Möglichkeit eröffnet ist, zu erkennen, was teutsche Wissenschaft ist und bedeutet, kann von einem Beweis der Rechtmäfsigkeit dieser Ansprüche gegen sie nicht die Rede sein. Sie ermangeln aller und jeder Competenz zu einem vergleichenden, übersichtlichen Urtheile und der daraus zu schöpfenden Selbsterkenntnifs. So lange sie noch wie Blinde von der Farbe sprechen, und

Digitized by Google

nicht die einzige. Aber damit ist leider noch keineswegs die Sache erschöpft. Jene Höhen sind immerhin nur sehr wenigen zugänglich, und es fehlt nicht an Erscheinungen, welche zu dem Schlusse berechtigen, dafs dasselbe Ferment, welches die Meister dahin hob, bei der Mehrzahl der

---

dieser Unwissenheit wohl gar gestatten, sich in Ausdrücken roher Geringschätzung breit zu machen — so lange sind wird berechtigt zu dem Stolze, der sich auf notorische Thatsachen stützt, die für Jeden, der sonst urtheilsfähig ist, keines Beweises bedürfen. Was übrigens in neuester Zeit in England geschieht, um dieser wahrhaft schmachvollen Unwissenheit entgegen zu wirken, weifs gewifs Niemand williger und besser zu schätzen, als ich; aber noch ist unendlich viel zu thun. Auch bei uns freilich ist die Bekanntschaft mit englischer Bildung und ihren Fächern noch lange nicht so weit gediehen, als zu wünschen wäre; doch fällt es unter uns keinem, sofern er irgend Anspruch macht sich über den literarischen Pöbel (vornehm oder gering) zu erheben, ein, sich in einem wissenschaftlichen Gegenstande, worin die Engländer etwas geleistet haben, als competent anzusehen, wenn er sich nicht mit diesen Leistungen bekannt gemacht hat. Das Gegentheil geschieht in England jeden Augenblick mit der gröfsten Unbefangenheit und von den bekanntesten Gelehrten. Nicht ohne Absicht komme ich noch einmal auf jene teutsche Liebe zur Sache zurück, die nebst dem daraus hervorgehenden aufopfernden und unermüdlichen Freifse (der uns den verächtlichen Ehrentitel der *plodding German* zuzieht) bisher ein ausschliefslicher Zug teutscher Gelehrten war — oder doch anderwärts nur sehr ausnahmsweise vorkam. Die Quelle liegt gewifs wesentlich in dem seltsamen, trotzigverzagten, aber ächten edeln Kleinode, das wir unser Gemüth nennen; doch will ich nicht läugnen, dafs auch die äusseren Verhältnisse mitwirken, in denen teutsche Gelehrte sich bisher meist bewegten — die Armuth oder doch Beschränktheit, die Verachtung oder doch Nichtbeachtung von Seiten der Welt, die Isolirung — kurz so viele unter uns bekannte Leiden und Freuden. Ob es der englischen Nationalität an Gemüth fehlt, lasse ich dahingestellt — jedenfalls leben die englischen Gelehrten im Ganzen zu sehr in und für die Welt, als dafs jene Art von fast monomanischer Liebe für den Gegenstand ihrer Forschungen sich entwickeln könnte. Ihr Maafsstab ist ein ganz anderer, nicht aus der Sache, sondern aus der Meinung des Kreises genommener, dem sie angehören. Eine andere Frage ist, wie lange jenes Moment des teutschen Gemüths und das Gemüth selbst den Versuchungen und Zerstreuungen widerstehen werde, die sich von mehren Seiten aufdrängen. Anderer Tendenzen nicht zu gedenken, welche nach allen Richtungen hin die Liebe als Grundlage des positiven Seins zerstören, wäre sehr die Frage, ob die Art von Gnade, welche in neuester Zeit die Wissenschaft in einigen ihrer Träger vor den Staat gewalten finden, sie nicht auf die Länge um ihr bestes Kleinod, gleichsam um ihre Unschuld bringen dürfte. In Frankreich liegt klar genug vor, was dabei herauskommt, wenn man Gelehrte zu Höflingen, Staatsräthen u. s w. macht; und obgleich die Elemente und Zustände verschieden sind, fehlt es doch auch bei uns nicht ganz an Aehnlichem.

Digitized by Google

Schüler lediglich eine faule Gährung hervorbringt oder befördert, welche alle positiven und damit lebendigen und belebenden Grundlagen der religiösen, sittlichen, politischen und wissenschaftlichen Bildung um so sicher in unbedingter Selbstsucht (welche die Negtion Alles ausser dem Selbst liegenden voraussetzt) zu zersetzen und aufzulösen droht, je zuversichtlicher sie sie alle zu ersetzen, ja durch höhere Einheit zu potenziren sich den Schein giebt *). Wie viel Selbsttäuschung, wie viel bewufste absichtliche Lüge dabei mitwirkt, brauchen wir hier nicht zu untersuchen, wie wir denn überhaupt auf die Einzelnheiten der verschiedenen Gradationen dieser geistigen and sittlichen Fäulnifs mit allen ihren mannigfachen, betrübenden, empörenden und lächerlichen Erscheinungen nicht einzugehen haben. Alles dieses möchte in der grofsen, vielverschlungenen Masse der Bewegungen der Zeit mit unterlaufen und seinem Schicksale überlassen bleiben, zumal nicht zu verkennen ist, dafs es auch hier sehr schwer fällt, Unkraut vom Waizen zu scheiden, die ganze Erscheinung in ihrer pathologischen Natur zu isoliren und von manchen anderen gesunden, oder doch dem Heilungsprocesse der Zeit unentbehrlichen Momenten zu trennen. Bei einiger Strenge der Selbstprüfung kann sich überdies keine Richtung der Zeit ganz von der Verantwortlichkeit für die bedenklichsten Verwirrungen irgend einer anderen freisprechen wollen. Nur insofern also möchte dies faule, giftige Element dringende Besorgnisse erregen und zu ernstlicher Reaktion aller gesunden, positiven Elemente auffordern, als es nicht ganz ohne Aussicht auf Erfolg nach

*) Was es ist, dafs dem Meister eine würdigere und nach vielen Seiten ersprieſsliche Stellung giebt, während so viele Schüler in jenes Unwesen versinken, brauche ich nicht zu untersuchen. Möglich, dafs in den sittlichen und geistigen Momenten, welche eben die Meisterschaft bedingen, antiseptische Kraft liegt, welche die in dem Principe liegenden Momente des Verderbens mehr bindet und corrigirt. Fehlen nun bei so vielen Schülern eben jene Bedingungen der Meisterschaft ganz und gar, so ist die überwiegende Entwicklung des Verderbens leicht erklärlich. Jedenfalls verwahre ich mich gegen die seltsame Inconsequenz, welche die Resultate in den Schülern ganz von dem Principe des Meisters trennen möchte.

Digitized by Google

der Herrschaft strebt. Die Mittel findet es zumal in dem Gebrauche oder Mifsbrauche der Idee des Staats, wie ihn die neueste Philosophie durch einseitige, dienstbeflissene Potenzirung und Abstraktion aus vorliegenden Thatsachen der historischen Entwicklung aufgestellt hat, und in der Art, wie es seine auflösenden Kräfte im Dienste des Staates — sofern er die faktisch herrschende Gewalt des Augenblicks darstellt — zur Vernichtung aller solcher positiven Elemente der Gesinnung, des Glaubens, des Bewufstseins und des Rechts verwendet, welche irgendwie mit den den Augenblick beherrschenden Interessen und Tendenzen in Conflikt gerathen, oder doch nicht von ihnen beschützt und begünstigt werden *). Wollen wir aber auch den

*) Auf diese Dinge weiter einzugehen, kann hier nicht der Ort sein, und es genügt, auf den gegenwärtigen Streit des Staats und der Kirche zu verweisen, und auf die Art, wie er von Seiten der »Geister, die verneinen,« benutzt worden ist, um sich zu der Bedeutung einer geduldeten, wo nicht begünstigten Meute in der grofsen verworrenen Jagd auf das edelste Wild der Zeit vorzudrängen; während sie bisher auf eigene Gefahr nur ihrem Instinkte folgten, wo sie irgend etwas Positives und Historisches witterten, was ihnen wehrlos und schutzlos schien — wobei denn freilich die Vorwitzigsten gelegentlich der Peitsche des Jägers oder Wildhüters anheimfielen. Ich erkläre übrigens ausdrücklich, dafs ich hier nicht ausschliefslich von der katholischen Kirche rede, sondern von allen christlichen Kirchen, deren Stellung diesen Angriffen gegenüber wesentlich dieselbe ist — so wenig dies leider, zumal auf Seiten der protestantischen Kirchen, begriffen zu werden scheint. Uebrigens bedarf es bei einiger Kenntnifs der historischen Entwicklung der neueren politischen Zustände und Ansichten wohl keiner ausführlichen Nachweisung, dafs es ein Anderes ist, das Princip des mittelalterlichen, christlich-germanischen Staats für das allein gesunde und ersprieſsliche zu halten, und ein Anderes, die faktischen Resultate der neueren Entwicklung unbedingt zu verwerfen. Diesen Thatsachen der gesteigerten Bedeutung und Wirksamkeit der Centralgewalt des Staats mag immerhin eine historische und sittliche Berechtigung gröſstentheils zugestanden werden, oder doch mag jedenfalls die Schuld dessen, was nicht zu vertheidigen, nicht zu entschuldigen ist, auf alle fallen — damit ist das wahre Princip nicht wesentlich gefährdet. Im Gegentheile, je stärker die Centralgewalt ist — zumal wenn sie monarchischer Natur — desto freier könnte jenes Princip sich entwickeln, ohne Gefahr für das Ganze und die einzelnen organischen Elemente desselben. Aber die falsche und willkührliche Consequenzenmacherei, welche aus einer Reihe von Thatsachen einen theoretischen Strick dreht, mit dem dann wieder in unbedingter praktischer Anwendung — ohne Grund, Veranlassung oder Noth im einzelnen Falle — alle die Thatsachen

Digitized by Google

besten Fall voraussetzen, dafs es dem Staate gelingt mit solcher Hülfe die gepriesene Homogenität und Einheit zu erreichen, ohne jenen Geistern selbst dienstbar zu werden — würden die officiellen Formen christlicher Bildung, vielleicht sogar christliche Intentionen im Centrum der Gewalt, bei der gänzlichen Erstarrung oder Schwindung alles selbstständigen freien Lebens in der Cirkumferenz auf die Länge mehr sittlichen, geistigen, religiösen Werth und Berechtigung bewahren, als ähnliche Zustände unter andern officiellen Formeln, wie wir sie z. B. in China finden? Nicht zu gedenken, dafs die Stagnation der Säfte, wenn auch auf dem Umwege der Verknöcherung, doch zuletzt zur allgemeinen Auflösung, also dahin führt, wo die schlimmste Alternative der gegenwärtigen Krise, die wirkliche Herrschaft der verneinenden Geister unmittelbar führen würde — sofern nicht in diesem Falle eine um so kräftigere Reaktion das Unheil abwenden könnte. Wie dem auch sei, unter diesen Umständen dürfte es jedenfalls sehr zweifelhaft sein, ob wir uns Glück wünschen oder uns beklagen sollen, dafs wir der Meinung nicht genügen, welche das Ausland von der Verbreitung philosophischer Studien in Teutschland hat. Das sicherste möchte sein, die Sache zu nehmen wie sie ist — sich der Eroberungen zu erfreuen, welche würdige Kämpfer auf allen Bahnen der Wissenschaft dem teutschen Geiste und Namen unterwarfen, dem Unfuge philosophischer Freibeuter zu steuern, so gut man kann, und endlich sich auch die Thatsache als ein nothwendiges Moment gefallen zu lassen: dafs das ganze philosophische Heerlager, Führer, Krieger und Trofsbuben und Alles zusammengenommen nur einen ziemlich kleinen Punkt in dem Kreise derer bildet, die auf wissenschaftliche oder überhaupt höhere Bildung An-

---

und Erscheinungen erwürgt werden sollen, welche nicht in jene Theorie passen — dies ist der Fluch der Zeit; um so gefährlicher, je mehr Lockendes gerade für schwache Köpfe, beschränkte Geister, ängstliche, eitle, dürre Gemüther in einer solchen künstlichen Gleichartigkeit, Einfachheit und materiellen Ausdehnung liegt, und je leichter die Selbstsucht Gelegenheit findet die täuschenden Losungen idealer Gröfsen auszubeuten.

Digitized by Google

spruch haben oder machen. Die unendliche Mehrzahl behilft sich unstreitig mit dem Mehr oder Weniger an gesundem Menschenverstande, Geist, Gemüthe, was ihnen von Gott gegeben worden ist. Und in dieser Beziehung stehen wir nun gerade auf demselben Grunde und Boden, der in England mit dem Namen der Philosophie beehrt wird, während wir diesen Ausdruck dem höheren, den Engländern so gut wie völlig unbekannten, wo nicht unzugänglichen Gebiete der transsendentalen Spekulation vorbehalten. Jedenfalls ist — was man auch von einzelnen ganz isolirten Erscheinungen, wie z. B. Berkeley, halten mag — die in England herrschende Philosophie nichts als ein höherer Grad der Entwicklung des gesunden Menschenverstandes; und sobald jenes hochtrabende Ausbängeschild aufgegeben — sobald die wesentliche Identität mit der in Teutschland ausserhalb der eigentlichen philosophischen Kreise herrschenden Bildung zugegeben wird, und nur das Mehr oder Weniger untersucht werden soll, möchte kaum in Abrede zu stellen sein, dafs in England der gesunde Menschenverstand im Ganzen einen höheren Grad von Entwicklung (mehr Kraft und Gewandtheit) erlangt hat, als bei uns. Die Ursache möchte ohne Zweifel gröfstentheils eben in der Art von höherer Pflege und Würdigung zu suchen sein, deren er als Philosophie geniefst, während er bei uns mehr, gleichsam als wildes Gewächs, sich selbst überlassen bleibt. Uebrigens bedarf es kaum einer Erinnerung, dafs diese englische Philosophie, je nach den verschiedenen Richtungen, die sie nimmt, nach den verschiedenen Gesinnungen und Charakteren, denen sie dient, auch zu sehr verschiedenartigen Resultaten führen kann. Für unseren Zweck möchte es hinreichen, auf die beiden Hauptrichtungen hinzuweisen. Die erste, mit vorherrschend positivem, apologetischem Charakter, ist die eigentliche akademische Philosophie. Die andere, vorherrschend negative, kritische, sceptische, war lange Sache einzelner, eminenter Geister (wohin vor allen Hume zu rechnen ist), welche der akademischen Bildung, mehr oder weniger feindlich gegenüberstehend, um so mehr Einflufs auf die Kreise der

Digitized by Google

öffentlichen Bildung und Meinung gewannen, welche von den Universitäten übersehen und vernachlässigt wurden und überhaupt ausserhalb des das öffentliche Leben des alten Englands beherrschenden Kreises entstanden. Beide Stämme sind übrigens wesentlich praktischer Art, und ihr letztes Ziel und Zweck ist im Bewufstsein ihrer Anhänger lediglich eine praktische Moralphilosophie für alle Lebensverhältnisse. Beide haben, wie sich leicht denken läfst, ihre Hauptwurzeln in der Lockeschen Philosophie. Diese neigt sich ohne Zweifel mehr der sceptischen Seite zu; und in der That konnte der akademische Stamm, mit dem wir es hier zunächst zu thun haben, sich unter den Händen Paleys und ähnlicher Geister, bei denen die löbliche Gesinnung den philosophischen Beruf sehr überwog, nur in der Art entwickeln, dafs die Lockeschen Principien mit entschieden apologetischer Einseitigkeit und wohlmeinender Halbheit den zu Recht oder doch in Sitte und Glauben bestehenden Zuständen accommodirt wurden. Diese beiden Arten zu philosophiren, lassen sich am besten an dem Verhältnisse erkennen, welches sie zu dem positiven Christenthume einnehmen. Mehr oder weniger wiederholt sich dann dasselbe bei allen andern, durch Sitte oder gesetzliche Geltung festgestellten Momenten des nationellen Lebens. Wird aber dieser Art von apologetischer Accommodationstendenz allerdings nicht selten die historische und philosophische Wahrheit geopfert, so bleibt die subjektive Wahrheit, eine Art von Unschuld der Befangenheit, doch im Ganzen unversehrt, und die Resultate in der sittlichen Bildung und in der Gesinnung werden um so reiner von dem Charakter, der Natur eben der Zustände bedingt, auf welche sich jene Bestrebungen beziehen. Bei der grofsen Mannigfaltigkeit und Tüchtigkeit der diese Zustände bildenden Elemente, bei dem hohen Grade von gesetzlich anerkannter Freiheit der Bewegungen, der Wechselbeziehungen derselben — auch der faktisch oder gesetzlich benachtheiligten — kann es nun nicht befremden, dafs jene englische Philosophie, wie sie auf den Universitäten herrscht, die Entwicklung einer jenen

Digitized by Google

Zuständen entsprechenden vielseitigen politischen Tüchtigkeit sehr wesentlich befördert — und darin liegt unstreitig im Bewufstsein aller Betheiligten ihre hauptsächliche Bedeutung *). Der Einfluss, den die englische Philosophie auf die wissenschaftliche Entwicklung hat, ist theils schon früher angedeutet worden, theils läfst es sich aus dem

*) Auch unsere neueste Philosophie befleifsigt sich (wie schon angedeutet worden) einer apologetischen Accomodation an bestehende Zustände — der Unterschied liegt aber darin, dafs sie ihre Bestrebungen ausschliefslich auf das stärkste, auf das herrschende Moment beschränkt, und dafs sie auch dazu nur durch schlecht versteckte Inconsequenz und Verläugnung ihrer sonst wesentlich negirenden und auflösenden Natur gelangt. Eben so sehr steht sie hier im Widerspruche mit der maafslosen Eitelkeit, welche sie sonst zu den verzweifeltsten Sprüngen treibt, um sich vor der Menge auszuzeichnen. Hier aber stürzt sie mit dem ganzen verworrenen Haufen der heterogensten Elemente, kaum durch ihren Jargon und ihre Uebertreibung ausgezeichnet, zur Verstärkung des einen Punktes heran, der ohnehin schon so unendlich überwiegend stark ist, dafs alle anderen Momente nur durch seine Zulassung eine kümmerliche Existenz fristen. Welche sittliche Bedeutung diese Art von Staatsdienst hat, welche Früchte politischer Bildung er verspricht, brauche ich nicht zu untersuchen. Bei der schamlosen Uebertreibung des Lobes, bei der Vergötterung, welche hier in Beziehung auf den Staat getrieben wird, möchte ich mich aber verwahren, dafs ich weit entfernt bin mit anerkennenden Aeusserungen, z. B. hinsichtlich des englischen Staatslebens, solche hyperbolische Bedeutungen zu verbinden. Bei einiger Erfahrung und Aufrichtigkeit möchten überhaupt solche Extreme der Bewunderung oder des Abscheus keinen Raum finden. Bei meiner relativen Anerkennung der englischen Zustände handelt es sich übrigens gar nicht, wenigstens gar nicht hauptsächlich, um das, was man gewöhnlich unter Resultaten versteht, und was so oft nur materielles *opus operatum* des nationellen Lebens, und insofern ganz ohne sittlichen Werth ist. Und doch konnte Altengland, und kann das heutige England noch immer, wenigstens so gut wie Andere von der ihrigen, auch von seiner reformirten Verfassung sagen: *it works well.* In dieser Beziehung hat man früher und zum Theil noch jetzt gewifs im Ganzen England eben so sehr überschätzt, als man seit einiger Zeit da und dort sich zum andern Extrem neigen zu wollen scheint — zumal im Vertrauen auf ein Ideal, was man ohne Weiteres schon in's Leben getreten wähnt, oder zu wähnen vorgiebt. Diese Dinge, das Mehr oder Weniger des geistigen und körperlichen Wohlseins des Volkes, kommen zwar in Betracht, können aber durchaus nicht entscheiden, wenn von dem Mehr oder Weniger politischer Bildung und Tüchtigkeit die Rede ist. Es mag immerhin zugegeben werden, dafs in einer Pension wohlgehaltener, wohlunterrichteter und wohlgezogener Knaben ein höherer Grad von Glück und Tugend zu finden ist, als in irgend einem Vereine von Männern; und doch wird man im Ernste der glücklichen Jugend kein ewiges Knabenalter wünschen.

Digitized by Google

soeben Gesagten abnehmen. Jene Höhen der ideellen Universalität, welche bei uns zugänglich gemacht sind, wie selten sie auch wirklich erreicht werden mögen, sind ihr zwar verschlossen; dagegen befördert sie, eben als gymnastisch entwickelter gesunder Menschenverstand, die praktisch tüchtige Beobachtung und Auffassung im Einzelnen, und nach gewissen Richtungen hin auch die Combination mehrerer gleichartiger Einzelnheiten in viel höherem Grade, als es bei uns der sich selbst überlassene, vielfach gedrückte, verschüchterte oder in Sentimentalität, Phantasterei, Eitelkeit und Unwissenheit verwilderte Menschenverstand vermag. Haben daher die heutigen Engländer den Heroen unserer Bildung kaum etwas an die Seite zu setzen, so können sie sich dagegen, obgleich in relativ geringerem Grade wie früher, einer gröfseren Verbreitung, einer gewissen mittleren Stufe gesunder und so weit sie geht wissenschaftlich begründeter und mit analogen sittlichen, ästhetischen und politischen Momenten verwachsener Bildung rühmen, deren Hauptquellen noch immer eben die Universitäten sind. War bisher von der Moralphilosophie die Rede, so bedarf es hinsichtlich dessen, was die Engländer Naturphilosophie nennen, nur einer Hinweisung auf Newton und auf dessen Verhältnifs zur Lockeschen Philosophie. Obgleich hier die Ansprüche und der Anschein viel höher sind als auf dem Gebiete der Moralphilosophie, so ist doch bei näherer Prüfung nicht zu verkennen, dafs dasselbe Princip, derselbe Sinn hier wie dort das Durchdringen zu einem geistigen Mittelpunkte ausschliefst. Nur die einzelnen Thatsachen sind bedeutender, stellen sich als höhere Naturgesetze dar, wie die Sache es mit sich bringt. Will man aber auch zugeben, dafs sie uns bis an die Pforte der Idee führen, so bleibt diese nicht weniger verschlossen für uns, als wenn wir auf der untersten Stufe der materiellen Erscheinung stehen geblieben wären *).

*) Ich brauche hoffentlich nicht zu versichern, dafs ich gar wohl weifs, wie wenig mit dieser vergleichenden Darstellung den Ansprüchen

Digitized by Google

Wenden wir uns nun von den allgemeinen oder (um uns des scholastischen Ausdrucks zu bedienen) artistischen Studien zu den Fakultäts- oder Fachstudien, so ist einerseits leicht nachzuweisen, dafs Oxford und noch mehr Cambridge jetzt auch hier einen höheren Grad von wissenschaftlicher Thätigkeit entwickelt, als je zuvor. Eben so wenig ist aber bei einiger Sachkenntnifs zu läugnen, dafs bei uns die kleinste Universität in dieser Beziehung noch viel mehr leistet, als jene beiden zusammengenommen. Die Summe dessen, was in den letzten zwanzig Jahren in Cambridge auf diesem Gebiete geschehen, läuft auf Folgendes hinaus. Erstlich werden für Theologie, Hebräisch, Civilrecht, Medicin, Anatomie, pathologische Anatomie, Botanik, Geologie, Mineralogie, Experimentalphysik *); und politische Oekonomie wirkliche Vorlesungen gehalten. Wie wenig man aber dabei unseren Maafsstab anlegen darf, ergiebt sich schon daraus, dafs der Cursus für die drei Hauptfächer, Theologie, Civilrecht und Medicin, höchstens fünfzig Stunden (Vorlesungen) jährlich umfafst, während auf die anderen Fächer kaum zwanzig Stunden gerechnet sind. Was in diesem Zeitraume auch bei dem gröfsten Eifer, den eminentesten Gaben der Lehrer und Schüler geleistet werden kann, ist leicht zu ermessen. Eine allgemeine Einleitung, Uebersicht und Anregung, oder die Behandlung eines ganz speciellen Abschnitts ist begreiflich das höchste Ziel, was hier vernünftigerweise erstrebt werden kann. Das Hören eines entsprechenden Cursus ist für die Erlangung des Baccalaureats in den drei Fakultäten vorgeschrieben. Hierzu kommt bei allen dreien ein Aktus und bei der theologischen noch zwei Probepredigten. Bei der juristischen und medicinischen

---

teutscher oder englischer Nationaleitelkeit gedient sein kann. Ich sehe aber auch nicht ein, wie solche Ansprüche bei der Lösung einer historischen Aufgabe berücksichtigt oder befriedigt werden können.

*) Es ist dies, wenigstens in den Händen des gegenwärtigen Prof. Farish, ein populairer Cursus über Technologie, wobei viele Modelle u. dgl. in Bewegung gesetzt werden, und manche Spielerei unterlaufen mag.

Digitized by Google

eine Prüfung durch den *professor regius*. Die Medicin verlangt noch Zeugnisse über einen Cursus in den drei Hülfswissenschaften, oder über den Besuch eines der bekannten Londoner Hospitäler. Bei allen wird entweder das artistische Baccalaureat oder doch die erste artistische Prüfung, also die Absolvirung der ersten zwei Jahre der Collegiatstudien, vorausgesetzt. Die Studienzeit beträgt für den Theologen neun, für Juristen und Mediciner sechs Jahre von der Immatrikulation, und vier Jahre vom ersten artistischen Examen an gerechnet, sofern der artistische Gradus nicht erlangt wird. Dieser spart zwei Jahre und bei Juristen die Vorlesungen! An Residenz ist, nachdem das artistische Examen bestanden und die höhere Fakultät betreten ist, nicht mehr nöthig, als eben jener Cursus und jene Acta fordern, höchstens ein Vierteljahr. Der Doktorgrad wird dann nach zwei, für Theologen nach vier Jahren ohne weitere Leistungen, als einen Actus, ertheilt. Die Anforderungen bei jenen Prüfungen sind sehr unbedeutend, und können es nicht anders sein, sofern sie im Verhältnisse zu dem stehen sollen, was in den Vorlesungen erlangt werden kann. Am kärglichsten ist, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, die Theologie bedacht, da hier nicht einmal eine Prüfung erfordert wird, weshalb auch diese Vorlesungen nur belegt und bescheinigt, selten aber gehört werden. In Oxford ist die Zahl der wirklich gehaltenen Vorlesungen um ein Bedeutendes geringer als in Cambridge, was sich zum Theil daraus erklären läfst, dafs der Besuch derselben *pro gradu* nicht vorgeschrieben ist. Uebrigens sind die Leistungen dieselben, wie in Cambridge *).

*) Alles dies findet man ausführlich in den *University Calendars* — obgleich manches weniger Löbliche nur negativ gesagt ist. In Oxford wird für den Doktorgrad in allen drei Fakultäten noch die öffentliche Vorlesung einer kleinen Abhandlung gefordert — als Nachhall der früher zu liefernden Dissertationen *(principia)*. Da die Sache nicht über eine Stunde dauern darf, so läfst sich leicht denken, dafs es wenig Ernst damit ist. Dafs in Oxford theils aus Mangel an Lust oder Zeit von Seiten der Lehrer, theils aus Mangel an Zuhörern auch jetzt noch sehr wenig Vorlesungen wirklich gehalten werden, geben auch die Apologeten und Vertheidiger der

Digitized by Google

Aus alle dem geht nun zur Genüge hervor, dafs Alles, was in Oxford oder Cambridge in eigentlichen Fachwissenschaften geleistet wird, so gut wie Nichts ist gegen das, was bei uns auch nur bei einem leidlichen Fakultätsexamen gefordert wird — dafs es jetzt ebensowenig wie im vorigen Jahrhundert Jemanden einfallen kann, sich dort zum Theologen, zum Juristen, zum Kameralisten, zum Mediciner bilden zu wollen. Und in der That kann man in Beziehung auf alle diese Fächer nur sagen: was man in England davon weifs, wird ausserhalb der akademischen Studien erworben — in der Praxis, im Leben, durch Privatstudien, Privatunterricht, in der Lehre. Für medicinische Studien sind wir nach wie vor auf die Londonen Hospitäler, auf Edinburg und Paris verwiesen. Wir haben in dieser Hinsicht dem früher Erwähnten nichts zu-

---

Universität zu. Und auch die Professoren, die wirklich lesen, z. B. Moralphilosophie, Poesie und alte Geschichte, haben selten mehr als 30 — 40 Zuhörer; bei einigen andern sind 10 bis 15 schon ein Auditorium. Um einem (bei Gelegenheit der Reaktion gegen die rationalistische Tendenz des bekannten *Hampden*) bei uns oft wiederholten Irrthum zu begegnen, bemerke ich, dafs die sog. *Bamptonlectures* keine Vorlesungen, sondern eine Reihe von neun stiftungsmäfsigen Predigten sind. Die Sanskritprofessur in Oxford und die beiden Stipendien für solche, die sich diesen Studien widmen wollen, reichen gewifs zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses oder zur genügenden Anregung nach dieser Richtung aus. Dasselbe könnte mehr oder weniger von einigen theologischen und hebräischen Stipendien gesagt werden, die neuerdings gestiftet wurden — sofern man sich auf den englischen Standpunkt stellen will, wo Hebräisch dem Theologen nicht viel nöthiger ist als Sanskrit. Wie weit die beiden medicinischen Reisestipendien zur Förderung der dahin gehörenden Studien in Oxford gereichen, kann ich nicht beurtheilen; doch ist dies allen anderen Umständen nach schwerlich sehr hoch anzuschlagen. In Cambridge wurde von Downing 1800 eine Professur für englisches Recht gestiftet, welche indessen meines Wissens blos eine Sinecure ist. Uebrigens bedarf es keiner Erinnerung, dafs man in England so wenig wie bei uns die akademischen Grade umsonst ertheilt. Die Gebühren sind nach jedem anderen als englischen Maafsstabe (unter verschiedenen Titeln und Bestimmungen) sehr bedeutend. Auf Einzelnheiten dieser wie anderer pecuniairer Angelegenheiten kann ich nicht eingehen, da sie sehr verwickelt und für Nichtbetheiligte ohne Interesse sind. Die *Univ. calendars*, das *british annual* von 1837 und 1838, *Alma mater* und andere Bücher geben hinreichende Daten. Auch die Collegia werden gröfstentheils keineswegs gratis gelesen, wie man ziemlich allgemein bei uns zu glauben scheint. Die Honorare wechseln von 1 — 5 L. und mehr.

Digitized by Google

zufügen. Von ferneren Prüfungen ist, wenigstens im wissenschaftlichen Sinne, nicht die Rede *); und auch von dem blos praktischen Standpunkte aus betrachtet stehen die Anforderungen der Art, welche in einigen Fällen gemacht werden, noch tiefer unter dem, was bei der untersten Stufe unserer staatsdienstlichen Prüfungen gefordert wird, als die dortigen akademischen Prüfungen unter unseren Fakultätsprüfungen stehen.

Inwiefern nun das Verhältniss der praktischen Resultate dort und hier jenem der angewendeten ostensiblen und officiellen Mittel entspricht — ob wir wirklich, seit unser Prüfungssystem seine gegenwärtige Höhe erreicht hat, uns, so weit unser Wohlsein von Theologen, Juristen, Staatswirthen, Medicinern u. s. w. abhängt, so unendlich viel besser befinden als die Engländer, mag hier auf sich beruhen — jedenfalls ist hier gar Vieles Geschmacks- und Gewohnheitssache **). Wenn man uns aber diese Entwicklung und Steigerung des Staatsmechanismus als eine Förderung des wissenschaftlichen Lebens, der höheren Bildung überhaupt, anpreisen will, so kann dieser Ansicht nicht entschieden genug entgegengetreten werden. Diese Täuschung ist ohne Zweifel im Ganzen eine aufrichtige, und wird durch die ungefähre Gleichzeitigkeit der wirklichen Steigerung des wissenschaftlichen Lebens auch in den Fachwissenschaften und jener der Steigerung des Staatsmechanismus befördert. Beide Erscheinungen gehören aber ganz verschiedenen Perioden und Gebieten,

*) Das Examen, welches die Theologen zu bestehen haben, ehe sie die Weihen erlangen, setzt viel weniger voraus, als die ersten Universitätsprüfungen. Juristen werden nirgends examinirt. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten werden von ihren Londoner Colleges geprüft; aber nur aus dem Allergröbsten. Im Staatsdienste giebt es keine Prüfung, ausser für Marine- und Artillerieofficiere, und bei anderen Waffen für solche, die in einer königlichen Anstalt gebildet sind. Dasselbe gilt für den Dienst der ostindischen Compagnie.

**) Vielleicht ist es auch zu kühn die kleinlichen Verhältnisse britischer Weltmacht mit dem grofsartigen Treiben da und dort zu vergleichen, wo — doch genug! Aber *difficile est satyram non scribere* — nicht sowohl über die Dinge, die in ihrer Art gut und schön, als über die *airs*, die man sich giebt.

Digitized by Google

ganz heterogenen Geistern an; obgleich nicht geläugnet werden soll, dafs sie unter besonderen Umständen sich bis auf einen gewissen Punkt gegenseitig tragen und fördern können, getragen und gefördert haben. Durch welches unselige Zusammentreffen von Schuld und Mifsverständnifs auf allen Seiten jener wirkliche Geist freier wissenschaftlicher Entwicklung ertödtet, seine Epoche bald nach der Geburt erstickt und verkümmert worden, mufs hier auf sich beruhen; es häufen sich aber für Jeden, der da sehen will, die Zeichen, dafs wir den Punkt schon überschritten haben, bis wohin beide sich tragen konnten. Fortan dürfte das Hineinziehen jeder geistigen Thätigkeit in den Staatsdienst, die Durchführung des schon ziemlich allgemein als sich von selbst verstehend angenommenen Grundsatzes, dafs der Zweck, die Aufgabe der Universitäten lediglich die Bildung von Staatsdienern sei, keine andere Folge haben, als in demselben Maafse, jede Thätigkeit vom Gebiete der Wissenschaft oder Kunst auf jenes des Handwerks hinüberzuziehen. Der gröfsere oder geringere Grad der mechanischen Ausbildung des Handwerks macht es aber nimmermehr weder zur Kunst noch zur Wissenschaft. Ja auch nur von dem, in einer solchen Entwicklung zuletzt allein gültigen Standpunkte des praktischen Nutzens aus, dürfte die Künstlichkeit und Genauigkeit zuletzt bis zur Unbrauchbarkeit gesteigert werden *).

*) Dafs Geistliche, akademische Lehrer, Schulmänner, Advokaten, Aerzte — der richterlichen, administrativen und militairischen Beamten nicht zu gedenken — unbedingt Staatsdiener sind oder sein sollten, wird kaum mehr bezweifelt. Der Uebergang zu jeder anderen, nicht nur geistigen, sondern auch mechanischen Thätigkeit wird nicht lange ausbleiben. Warum nicht z. B. auch der Apotheker, dann der Gastwirth, der Weinhändler u. s. w.? Der Student ohnehin! Kurz St. Simonismus — gleichviel, ob mit monarchischer oder republikanischer Firma. Was der Staat unter solchen Umständen als *opus operatum* der Gesammtkräfte leisten kann, mag dahingestellt sein. Wie wenig aber die Entwicklung des Einzelnen gefördert wird, dürfte unter andern Beispielen auch an der kläglichen Rolle zu ersehen sein, welche die Coryphäen unserer Staatsdienerwelt spielen, sobald sie sich selbst helfen sollen, sobald sie von ihrer fertigen, wohlgeöhlten, durch keinen Widerstand, kein selbstständiges Leben gehemmten Maschine entfernt werden. Man denke z. B. an das Schicksal teutscher Büreaukraten in Griechenland! Die christ-

Digitized by Google

Lassen wir jedoch das Verhältnifs zwischen englischen und teutschen Universitäten auf sich beruhen, so fällt jedenfalls der Vergleich zwischen der gegenwärtigen und den früheren Perioden sehr entschieden zu Gunsten der Gegenwart aus. Nächst dem in dieser Beziehung bisher Angeführten darf aber auch die ohne Vergleich gröfsere und mannigfaltigere literarische Thätigkeit der stehenden akademischen Bevölkerung als Zeichen gesteigerten geistigen Lebens nicht übersehen werden *). Was aber die sittliche und religiöse Bildung betrifft, so hat sie jedenfalls durchaus keine Verschlimmerung erlitten, wenn man auch an einer wesentlichen Verbesserung zweifeln darf. Eben so unläugbar ist es aber, dafs diese Leistungen der Universitäten nie weniger anerkannt wurden, als gerade jetzt — dafs ausserhalb eines bestimmten und immer mehr sich verengenden Kreises ein ganz heteroge-

---

liche Bildung will aber nie (in diesem Sinne) den Einzelnen einem angeblichen Ganzen aufopfern — sie will immer das Heil des Einzelnen.

*) Auf ausführliche statistische Angabe kann ich mich hier nicht einlassen. Wer mehr Werth auf solche legt als ich, mag mir in bibliographischen Anzeigen aller Art nachrechnen, wenn ich den allgemeinen Eindruck, der mir von solchen Untersuchungen geworden ist, dahin ausspreche, dafs unter den Autoren, welche *in omni scibili* und in jeder Form, durch jedes Vehikel an und in der nationellen Bildung mitarbeiten, so viele nähere (Fellows) und entferntere Glieder der Universitäten sind, als nur irgend wünschenswerth ist — jedenfalls zehnmal mehr als noch vor 30 Jahren irgend denkbar. Allein an der *Encyclopedia metropolitana* z. B. finde ich einige zwanzig Fellows als Mitarbeiter. Ich führe aber absichtlich ein Beispiel aus der nichtgelehrten Literatur an, um mir den Schlufs *a fortiori* zu reserviren. Und in dieser Beziehung darf auch der grofse Antheil nicht übersehen werden, den die Universitäten an dem merkwürdigen Aufschwunge haben, der seit etwa 25 Jahren in der torystischen Journalistik stattgefunden hat. Es gab eine Zeit (und auf dem festen Lande ist dieser Wahn noch nicht ganz verschwunden), wo man ganz unbefangen glaubte, die Waffen des Geistes, zumal auf dem so unendlich grofsen Gebiete der Tagespresse, seien ein Monopol der Whigs, der Liberalen, der Edinburgh. Reviewers. Wenn aber das Quarterly, wenn Blackwood und so manche spätere Erscheinung der Art die Gegner auf's handgreiflichste von dem Ungrunde solcher Ansprüche überzeugt haben, so haben, wie gesagt, die Hauptquellen dieses mächtigen Stroms ihren Ursprung mittelbar oder unmittelbar in den Universitäten, in der akademischen Bildung.

Digitized by Google

ner, ja feindseliger Geist zu einer Macht und Bedeutung gelangt ist, wodurch das Verhältnifs der Universitäten zur nationellen Bildung im Ganzen eine sehr wesentliche und bedenkliche Veränderung erlitten hat.

Es bedarf nun kaum einer Erinnerung, dafs diese Veränderung mit anderen allgemeineren und bekannteren, wenn auch schwerlich wichtigeren Entwicklungsmomenten des nationellen Lebens in mannigfaltiger Wechselbeziehung steht. Und halten wir die Bedeutung der Universitäten als geistiger, wissenschaftlicher Quellen und Mittelpunkte jener, das alte England beherrschenden aristokratischen Kreise fest — erkennen wir die wesentlich demokratische Tendenz der neueren politischen Entwicklung im Gegensatze zu jener älteren — verbergen wir uns nicht, wie weit das demokratische Princip seine Eroberungen in dem alten aristokratischen Reiche schon theils faktisch, theils mit legislativer Sanktion ausgedehnt hat, wie jeder Schritt hier eine Bürgschaft für das frühere oder spätere Gelingen des folgenden ist; so kann es nicht befremden, dafs die alten Universitäten im neuen England mehr Feinde als Freunde haben. Hierzu kommt aber ohne Zweifel, dafs allerdings das jetzige Staatsleben bei denen, welche es leiten wollen, Eigenschaften fordert, welche früher entbehrlich waren oder schienen. Schon die überwiegende Bedeutung, welche die industriellen Interessen gewonnen haben, geben positiven Specialkenntnissen in allen den Fächern, die hier in Betracht kommen können, eine viel gröfsere Wichtigkeit als früher, wo in dieser Beziehung bei den bedeutendsten Staatsmännern die grofsartigste Unwissenheit herrschte. Hierzu kommt die unverkennbare Tendenz der Centralisation im Sinne des continentalen, modernen Staats, welche in dem Maafse, wie sie sich (Dank den Liberalen) geltend macht, die Eigenschaften des alten Gentleman, Geist, Charakter und Bildung, entbehrlich machen, und mit handwerksmäfsigen Specialfertigkeiten ersetzen werden.

Auf die Ursachen und den Verlauf jener Veränderungen in den allgemeinen politischen Zuständen brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Dafs der grofse Kampf, worin

Digitized by Google

die englische Aristokratie zwar zunächst für ihre eigene Existenz und Interessen, aber doch ohne allen Zweifel zugleich als vollberechtigter Vorkämpfer und Repräsentant des nationellen Gesammtlebens gegen die französische Revolution und ihre Folgen auftrat, hier das entscheidende Moment bildet, bedarf keiner Erinnerung. Die Aristokratie zerstörte mit der Macht ihres gewaltigen Gegners auch die Grundlagen ihrer eigenen Herrschaft, sofern diese auf einem relativen Uebergewichte über alle anderen Elemente des nationellen Lebens beruhte. Die Mittel des Kampfes konnten nur durch die Entwicklung von Kräften beschafft werden, welche wesentlich demokratischer Art waren. Und wenn während des Krieges auch die Aristokratie ihre geistigen und nationalen Kräfte noch stärken konnte, so gestaltete sich das Verhältnifs nach geschlossenem Frieden um so entschiedener zu ihrem Nachtheile, indem die Entwicklung demokratischer Elemente aller Art durch den Friedenszustand noch mehr begünstigt wurde, als früher durch den Kampf, während die Aristokratie in jeder Hinsicht zurückkam, und nur durch gewaltsame oder künstliche Mittel das Sinken ihrer materiellen Kräfte in etwas aufhalten konnte, wobei jedoch ihre moralische Stellung um so mehr gefährdet wurde. Zu allen Zeiten war dies demokratische Element vorhanden; während es aber früher nur gleichsam einen schmalen, von der aristokratischen Burg herab leicht zu beherrschenden Gürtel bildete, schwoll es nun zu einem gewaltigen Meere an, von allen Seiten die innerlich schon morscheren Dämme und Grundmauern der Aristokratie unterwühlend, durchdringend und überfluthend — um so unwiderstehlicher, da die Anführer und Vorkämpfer aus der Aristokratie selbst hervorgegangen waren, und da das Wesen sowohl als die Formen der Verfassung jedem Elemente des Volkslebens die Mittel darbot, für seine faktische Stellung und Bedeutung auch über kurz oder lang eine entsprechende formelle zu gewinnen. Dafs es in dieser ganzen Umgestaltung nicht an vielen Fehlern, Schwächen und Sünden von Seiten des alten aristokratischen (oligarchischen?) Englands gefehlt

Digitized by Google

hat, kann die Geschichte nicht einen Augenblick in Abrede stellen. Wie und inwieweit diese Fehler und Sünden zu vermeiden waren, oder von andern vermieden worden wären, oder wieder gut gemacht werden dürften, brauchen wir nicht zu untersuchen *). Dafs in dieser ganzen Bewegung materielle Interessen sehr entschieden vorherrschen, dürfte kaum von irgend einer Seite in Abrede gestellt werden. Es handelt sich nur um die relative höhere Berechtigung dieser Momente, und auf diese Frage brauchen wir uns nicht weiter einzulassen. Jedenfalls aber wäre es thörigt zu behaupten, dafs ihr ein geistiges, ja ein wissenschaftliches Ferment ganz und gar abgeht; und mit diesem haben wir es zunächst allein zu thun.

Früher kamen unter den irgend bekannten, geachteten und einflufsreichen Schriftstellern und in dem Kreise des gebildeten Publikums solche, die nicht irgend wie in

*) Mit andern Worten: ich schreibe keine Geschichte der Tories, Whigs, Liberalen und Radicalen. Dafs die Zeit der Tories abgelaufen — dafs sie die Gewalt nicht ohne vielfachen Mifsbrauch oder tadelnswerthen Nichtgebrauch so lange monopolisirt haben — dafs sie sie nicht verloren hätten, wenn sie noch fähig gewesen wären sie zu behaupten, mag unbedingt zugegeben werden, ohne dafs daraus gegen ihre relative Berechtigung als Parthei jeder anderen gegenüber irgend etwas gefolgert werden könnte. Und eben so wenig läfst sich, ohne die einseitigste Befangenheit, läugnen, dafs sie eine Zeitlang mehr als Parthei — dafs sie der wirkliche Ausdruck, das Haupt des nationellen Lebens in seinen vorherrschenden Bedürfnissen, Bestrebungen und Gesinnungen, Repräsentanten des Nationalcharakters in seinen vorherrschenden Zügen waren, und zwar während der grofsartigsten Epoche der Geschichte Englands. Mag man immerhin das Glück in Anschlag bringen; es ist dies auch ein Verdienst! Mag man sagen: bei den Tories sind eminente Fähigkeiten selten; so waren kernige Charaktere um so häufiger, und der Erfolg hat gezeigt, dafs einige wenige geniale Männer (nach den Hauptrichtungen), getragen von einer derben, kernigen Masse, die schärfste und wirksamste Waffe bilden. Endlich, was auch die Tories in drei Menschenaltern gefehlt und gesündigt haben mögen, so wird kaum Jemand, ausser Hrn. von Raumer, jetzt noch in Abrede stellen, dafs die Whigs in wenig Jahren Gelegenheit genug gefunden haben, zu einer Selbsterkenntnifs zu gelangen, von der sie in ihrer glänzenden Oppositionsperiode sehr weit entfernt waren. Sollten die Liberalen, die Radicalen, was über kurz oder lang nicht fehlen kann, zu ähnlicher Feuerprobe der Gewalt gelangen, so wird die Geschichte auch über ihre Ansprüche auf Volks- oder gar Weltbeglückung richten können.

Digitized by Google

jenen Complex aristokratischen Interests, jene Wechselwirkung von Patronen und Klienten verflochten waren, nur ausnahmsweise vor. Die Aristokratie (im weiteren Sinne) war das gebildete Publikum — ein äusserer Erfolg auf irgend einer Bahn der Wissenschaft, der Literatur und Kunst war nur durch Beifall und Empfehlung in diesem Kreise denkbar. In diesem Kreise herrschte durchaus die Bildung, der Geist und die Gesinnung vor, welche ihre Quelle auf den Universitäten hatten, und in der Regel konnte nur eine entsprechende Bildung und Gesinnung hoffen, hier ihr Glück zu machen. Einzelne glänzende Ausnahmen, welche durch eminente Fähigkeiten auch einem ganz heterogenen, ja feindseligen Geiste Geltung verschafften, können diese Ansicht um so weniger gefährden, da auch sie sich doch keineswegs, obgleich mit demokratischen Ideen, an die Demokratie wandten, sondern an schon (wenn auch in der Minorität) vorhandene Analogieen in der Aristokratie. Jenseits dieses Kreises bewegte sich die Indüstrie, sowohl auf dem Gebiete der Literatur als auf denen der eigentlichen materiellen Bedürfnisse, und auch die Indüstrie hing wesentlich von der Kundschaft der Aristokratie ab. Der Handel, das Fabrik- und Manufakturwesen, so bedeutend sie im Vergleiche mit jenen anderer Länder sein mochten, erscheinen doch noch vor fünfzig Jahren in ihrer Kindheit, wenn wir sie mit ihrer gegenwärtigen Entwicklung vergleichen. Dasselbe gilt von der periodischen Literatur, welche ja recht eigentlich den Uebergang von der materiellen politischen Bildung zu der geistigen und wissenschaftlichen zu vermitteln hat. Wie ganz anders jetzt! Ein Heer von Schriftstellern, von Lehrern, von Predigern des mannigfaltigsten Wissens und der verschiedenartigsten Weisheit bewegt sich wesentlich ganz unabhängig von den aristokratischen Kreisen und von der akademischen Bildung, hat sein Publikum und seine Stütze im demokratischen Lager, und trotzt kühn und ohne materiellen Nachtheil fürchten zu müssen jener alten Aristokratie. Natürlich kommt dabei nicht in Betracht, dafs dieser oder jener dieser Bildung viel oder

Digitized by Google

wenig verdankt und sich ihr erst später entfremdet hat, dafs viele aus der akademischen Opposition hervorgegangen sind. Eben so wenig thut es dieser Ansicht Eintrag, dafs dieser weitere demokratische Kreis sich nicht scharf von dem engeren aristokratischen scheidet, sondern durch mannigfache Vermittlungsglieder damit zusammenhängt. Die Hauptmassen stehen sich nicht weniger scharf entgegen. Die wissenschaftlichen Elemente, welche hier gedeihen, sind allerdings zum Theil sehr zweideutiger Art. Wie viel ächtes Gold und Silber in den Schriften der Meister — eines Hume, Priestley, Smith, Bentham, dann der Häupter der schottischen Schule — enthalten, brauchen wir nicht zu untersuchen. Dafs aber die gangbare Scheidemünze des Tages, welche aus jenem Erz geprägt wird, nicht sehr probehaltig und jedenfalls nicht sehr schwer zu erwerben ist, bedarf hier keines Beweises. Anders verhält es sich mit andern Zweigen der Erfahrungswissenschaften, und Niemand wird z. B. läugnen, dafs zumal die Physik, die Chemie, die Medicin und die Naturwissenschaft überhaupt Fortschritte gemacht haben, denen die Universitäten im Ganzen zu fremd geblieben sind. Obgleich einzelne der Vorkämpfer auf diesen Bahnen ihrer allgemeinen Bildung und Gesinnung nach den Universitäten angehörten, so bewegte sich doch die Hauptmasse dieser Entwicklung, zumal auch in der Anwendung und in der vorherrschend damit verbundenen Gesinnung jenseits dieser Gränzen, auf demokratischem Gebiete. Denn dafs hier die Gesinnung nicht zu übersehen ist, dafs jede Bewegung der Art mit gewissen wahlverwandten Erscheinungen der sittlichen und religiösen Bildung verbunden ist und nach politischer Geltung und Gestaltung strebt, bedarf kaum einer Erinnerung. Die geistige Grundlage, das Ferment derselben, ist aber doppelter Art: einestheils ist es die skeptische, negative Richtung der Lockeschen Philosophie, mit dem Philantropismus des achtzehnten Jahrhunderts verbunden; anderntheils das sehr positive Extrem des reformatorischen Princips des sechszehnten Jahrhunderts. Jenes herrscht vor in der Masse der Indifferen-

Digitized by Google

tisten und Unitarier, dieses unter den protestantischen Dissenters *).

Fragen wir nun, inwiefern die Beschuldigungen, welche von so vielen, zum Theil unter sich selbst völlig unverträglichen Standpunkten aus, gegen die Universitäten erhoben werden, gegründet — inwiefern die zur Abhülfe vorgeschlagenen und zum Theil versuchten Mittel zweckmäfsig und rechtmäfsig sind; so dürfte eine unbefangene Erwägung folgendes Resultat geben.

Bei einiger Bekanntschaft mit englischen Zuständen oder überhaupt mit den Bedingungen, Bedürfnissen und Berechtigungen eines freien öffentlichen Lebens, wird nun von vorne herein Niemand etwas anderes erwarten, als dafs in diesem Kampfe gegen die Universitäten Partheiinteressen, Partheiansichten, Partheiabsichten, Partheibefangenheit und alle Mittel, deren zu allen Zeiten alle Partheien sich bedient haben, vorherrschen. Daraus folgt schon, dafs jene Beschuldigungen, auch wenn sie einen gröfseren oder geringeren Kern objektiver Wahrheit enthalten, doch ohne alle wirkliche Sachkenntnifs und ohne alle daraus hervorgehende Billigkeit bis zur Absurdität übertrieben sind, oder solche Mängel betreffen, die den menschlichen Zuständen im Allgemeinen (und in dem Maafse mehr wie sie verwickelter sind), keinesweges aber den Universitäten insbesondere anhängen. Haben wir aber auch den objektiven Kern aus diesem subjektiven Wuste herausgearbeitet, und müssen wir zugeben, dafs ein Theil der Beschuldigungen wirklich gegründet ist; so entsteht doch immer noch die Hauptfrage: inwiefern daraus für die Angeklagten eine Schuld, eine Verpflichtung der Besserung, der Abhülfe, oder gar für die Kläger eine Berechtigung, diese selbst anzuordnen, hervorgeht? Es kann und mufs nämlich immerhin zugegeben werden, dafs die Univer-

*) Dahin wollen zwar, wie es scheint, die Unitarier auch gerechnet sein; so lange sie aber eine solche Grundlage des Christenthums, wie die Lehre von der Dreieinigkeit, verwerfen, wäre dies ein absurder Mifsbrauch der Ausdrücke. Die Katholiken haben auch hier eine Stellung für sich.

Digitized by Google

sitäten den Ansprüchen, welche von dieser und jener Seite an sie gemacht werden, nicht genügen — es kann nicht geläugnet werden, dafs diese Ansprüche einer gewissen sittlich-vernünftigen Berechtigung nicht entbehren; aber daraus folgt noch keinesweges, dafs die Universitäten sittlicher- und vernünftigerweise unbedingt verpflichtet wären diese Ansprüche zu befriedigen. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn jene Ansprüche, wenn der Standpunkt, von dem sie ausgehen, eine absolute, ausschliefsliche, ja auch nur eine relativ höchste Berechtigung für sich nachweisen könnte. Daran ist aber gar nicht zu denken; es müfste denn die (subjektiv immerhin aufrichtige) Verblendung, womit jede Parthei sich als das Ganze, als das Volk, ja als die Menschheit, und die Gegenparthei als eine ganz anomale, krankhafte, unberechtigte Ausartung ansieht — es müfste wenigstens der ganz mechanische Maafsstab nach ungefährer, so oft nur scheinbarer, erkünstelter und erschlichener Stimmenmehrheit als höchstes Gesetz für die welthistorische Berechtigung dieses oder jenes Moments gelten!

Läfst sich daher auch (wie wir zur Genüge sahen) nicht läugnen, dafs die wissenschaftliche Thätigkeit der Universitäten eine grofse Menge von Zweigen der Wissenschaft, zumal alle Fachwissenschaften, mehr oder weniger oder gänzlich vernachlässigt, welche ausserhalb desselben einen sehr hohen und täglich zunehmenden Grad von Bedeutung und Entwicklung haben; so folgt daraus noch keinesweges die Verpflichtung für sie, diese Fächer in der Ausdehnung und Art in ihren Studienplan aufzunehmen, wie ihre Gegner es fordern. Sie können mit Recht einwenden: unsere bewufste und anerkannte Aufgabe war bisher nicht Theologen, Juristen, Mediciner, Pharmaceuten, Chemiker, Techniker und politische Oekonomisten zu bilden, sondern Gentlemen und dann Lehrer für solche Schulen, die uns wieder die jüngere Generation der Gentlemen heranbilden und zuführen. Könnt ihr uns nicht beweisen, dafs die Früchte, welche wir bauen, weniger ersprieflich, löblich und nöthig sind, als die, welche ihr von uns for-

Digitized by Google

dert, so ist eure Forderung unbillig und unverständig — ja sie bleibt dies sogar bis ihr beweist, dafs unsere Früchte nicht nur relativ, sondern absolut unnütz oder gar schädlich sind. So lange ihr zugebt, dafs der Gentleman in unserem Sinne ein nöthiges und würdiges Element des nationellen Lebens ist, müfst ihr auch unsere Berechtigung und Verpflichtung, in unserer bisherigen Thätigkeit und Weise zu verharren, zugeben. Gebt ihr den Vordersatz aber nicht zu, so habt ihr uns nur auf die alte Frage von der relativen Berechtigung des aristokratischen und des demokratischen Moments zurückgeführt, deren höhere und letzte Entscheidung wahrscheinlich nicht euch zusteht. Jedenfalls wird es aber Sache unserer Gentlemen sein, nach wie vor ihre Berechtigung zur Existenz faktisch darzuthun, und so lange dies Element nicht vernichtet ist, dauert unsere Berechtigung und Verpflichtung, es zu erzeugen, fort; so lange wir es aber erzeugen, dürfte seine Vernichtung auch nicht so leicht werden.

Sollte man nun ferner einwenden, dafs ja ein solches Dilemma gar nicht vorliegt, dafs die allgemeine liberale Bildung, wie sie die Universitäten bisher verstanden, und die Fachbildung, wie sie die öffentliche Meinung verlangt, sich gar wohl vereinigen lassen; so ist diese Behauptung bisher zwar häufig als sich von selbst verstehend vorausgesetzt worden — aber es ist weder den Betheiligten noch dem unbefangenen Dritten zuzumuthen, dafs sie eine solche Voraussetzung ohne weiteren Beweis annehmen. Der Beweis aber möchte wahrlich nicht leicht, die ganze Frage nicht ohne einen, vielleicht allen Betheiligten nicht zuzumuthenden Grad von unbefangener Sachkenntnifs zu erörtern sein. Zu einer solchen Erörterung ist hier nicht der Ort *); den Universitäten aber kann doch wahrlich

*) Ich mufs zu meiner Beschämung gestehen, dafs ich noch keineswegs zu einer entschiedenen Ansicht über die Gränzen der Entwicklung gekommen bin, welche die Universitäten ihren Studien geben können, ohne geringere mit gröfseren Nachtheilen und Schwierigkeiten zu vertauschen. Dafs das bisher denselben eigenthümliche Produkt der Bildung und Haltung des Gentlemans (im bisherigen älteren Sinne) kaum anders als durch Ausschliefsung, wenigstens von mehreren

Digitized by Google

billigerweise nicht zugemuthet werden, auf eine irgend wesentliche Veränderung ihrer Studien in dem Sinne einer solchen Vereinigung ihrer bisherigen mit den von andern Seiten gewünschten Resultaten einzugehen, so lange nicht auf's bündigste erwiesen ist, dafs die vorgeschlagenen Wege wirklich zu neuen Erwerbungen ohne Verlust oder wesentliche Gefährdung des älteren Besitzes führen würden, oder dafs jedenfalls jene vollkommenen Ersatz für diesen sichern können.

Uebrigens steht die Sache keineswegs so, wie man sie von jener Seite stellt. Die Universitäten sind keineswegs unbedingt gegen jede zeitgemäfse Ausdehnung ihrer Lehrthätigkeit und was sonst bei genauer und unbefangener Prüfung als wünschenswerthe oder nothwendige Neuerung sich ergeben sollte. Wie wenig sie von dem Geiste starrer, unbedingter Stabilität besessen sind, beweisen die Reformen und Verbesserungen, die sie schon eingeführt haben — freilich ohne die geringste Anerkennung oder auch nur Kenntnifsnahme bei ihren Gegnern zu erlangen. Jedenfalls aber ziemt ihnen viel eher etwas langsamer zu gehen, denn die Zeit um sie her, als sich der Beschämung und

---

Fachstudien — durch den ganzen verwickelten Complex von Ursache und Wirkungen, Brauch, Mifsbrauch, Unterlassung und Uebertretung, wie er bisher stattfand, zu erlangen, wäre vielleicht nicht schwer nachzuweisen; aber wollte man auch darauf verzichten — was dann? An schnell- und leichtfertigen Köpfen, welche diese Fragen, diese Bedenken gar nicht begreifen, fehlt es weder dort noch bei uns. Besonnenere, Sachkundigere werden vielleicht mit mir fragen: sollen die englischen Universitäten wirklich ohne Noth ihren bisherigen Charakter als Quellen allgemeiner humanistischer und höherer Bildung aufgeben, um nach einer Reihe von Experimenten auf den Punkt zu gelangen, wo unsere Universitäten jetzt allmählig anlangen, und wo eine neue Reihe der schwierigsten Fragen sich zur praktischen Lösung aufdrängt, welche möglicherweise zu dem Resultate führen dürfte, dafs wir zu dem Standpunkte, wenn auch mit sehr gesteigerten Anforderungen und Leistungen, zurückkehren, den zu verlassen man jenen, besonders mit Hinweisung auf uns, zumuthet? Oder wem könnte es bei unbefangener Beobachtung entgehen, wie manche Disciplinen, besonders solche, die an Institute geknüpft sind und eine vorherrschend praktische Tendenz haben, sich, einem inneren Gegensatze folgend, von den Universitäten zu lösen streben? Doch dies auszuführen, ist hier nicht der Ort, und für Urtheilsfähige reicht die Andeutung zum Verständnisse hin.

Digitized by Google

Gefahr des vergeblichen Rennens und Laufens, der übereilten Versuche, der selbstgefälligen Spielereien auszusetzen, woran es doch wahrlich auch nicht fehlt — wenn man nur darauf achten wollte. Woher aber die grofse Gefahr und der wesentliche Nachtheil bei einigem ferneren Verzuge kommen sollte, als eben aus dem Uebelwollen, der Unredlichkeit, der Unbesonnenheit und Uebereilung der Gegner, ist nicht abzusehen. Die Universitäten können sich noch immer darauf berufen, dafs es ja an tüchtigen Männern in allen Fächern nicht fehlt, und dafs nicht wenige derselben fortwährend aus ihrem Schoofse hervorgehen. Haben sie aber ihre Fachbildung nicht auf den Universitäten erlangt, und will man auch die erste Anregung, die jetzt unstreitig in den akademischen Studien nicht fehlt, für nichts rechnen; so beweisen gerade jene Resultate, dafs es jenseits der Gränzen des akademischen Lebens nicht an Mitteln und Gelegenheit fehlt, um solchen, die Beruf dazu haben, auch die nöthige Ausbildung in solchen Fächern zu geben. Warum also sollten sich die Universitäten so sehr übereilen diese Mittel zu vermehren, so lange es nicht ohne möglichen Nachtheil für ihre bisherige Wirksamkeit geschehen könnte? Von diesem Standpunkte aus rechtfertigt sich aber auch manche Eigenthümlichkeit der akademischen Studiendisciplin, welche man als Unsinn oder Schlimmeres verschreit. So z. B. ist die faktische Nullität der Residenz bei allen höheren Fakultätsstudien nichts als eine wahrhaft liberale Begünstigung der Benutzung solcher nichtakademischer Anstalten, wo diese Studien vorzugsweise und jedenfalls ersprieflicher betrieben werden, als sie es bisher auf den Universitäten konnten und sollten. Oder wollte man ihnen im Ernste einen Vorwurf daraus machen, dafs sie das uralte Recht, den Gradus in allen Fakultäten zu ertheilen, nicht aufgeben, weil sie die entsprechenden Studien auf ein Minimum beschränkt haben — theils aus gewichtigen Gründen, theils in Folge eines mächtigen Complexes von Ursachen und Wirkungen, die grofsentheils nicht in ihrer Macht, sondern in der allgemeinen nationellen Entwicklung lagen?

Zwingen sie denn irgend Jemanden den Gradus zu erwerben? Oder geben sie ihn für irgend etwas anderes aus als er ist — eine Ehrenauszeichnung, deren mehr sociale und politische als gerade fachwissenschaftliche Bedeutung Jedermann kennt? Dennoch aber ist nichts unbegründeter als die Ansicht: es seien alle diese Fragen, so wie die, welche sich auf die Disciplin und die Verfassung beziehen, auf den Universitäten unbedingt präjudicirt. Nicht nur giebt es auf beiden Universitäten, besonders aber in Cambridge, eine Minorität, worin alle irgend berechtigten, alle nicht ganz verwerflichen oder thörigten Richtungen der neueren Zeit vielleicht, wenn auch nicht ihre lautesten, doch ihre ehrenwerthesten Repräsentanten finden. Dafs es unbedingt gut oder nöthig wäre, diese Minorität zur Majorität zu machen, können wir keinesweges einräumen; dagegen ist deren bedeutende und ersprieſsliche Wirksamkeit darin nicht zu verkennen, dafs sie eine heilsame Controlle über die stabilere Majorität (oder, wenn man will, über die Oligarchie) ausüben und ihnen einen moralischen Zwang auferlegen kann: das Mögliche zu thun, um die Anforderungen der Zeit zu erfüllen — aber freilich in ihrem Sinne, auf ihre Weise, und ohne aufzugeben, was nicht zu ersetzen wäre, nämlich die wesentlichen Eigenthümlichkeiten ihrer bisherigen Existenz und Wirksamkeit. Und vor allen Dingen wollen sie nicht von Aussen gezwungen und übereilt werden, und am wenigsten von solchen, denen schon als erklärten Gegnern, aber auch noch in gar mancher Hinsicht jeder Beruf zu einer entscheidenden Stimme in dieser Angelegenheit fehlt. In der That ist wohl die Reaktion gegen solche feindselige und unberufene Dränger ein Hauptgrund, weshalb vielleicht auch wirklich Nöthiges oder Mögliches nicht oder nicht so schnell geschieht, als sonst wohl der Fall wäre. Allerdings könnte nun gerade aus diesem Verhältnisse ein entgegengesetztes Resultat — für die Universitäten die Pflicht der Nachgiebigkeit, der Selbstverwandlung im Sinne der neuen Zeit, oder derjenigen, welche sich als deren privilegirte Repräsentanten darstellen — als Mittel der Selbsterhaltung

Digitized by Google

gefolgert werden. Dies führt uns aber auf ein ganz anderes Gebiet. Soll nicht mehr von verständiger Erwägung höherer wissenschaftlicher und sittlicher Bedürfnisse, Pflichten und Möglichkeiten die Rede sein, sondern nur von einer politischen Nothwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit; so ist doch wahrlich noch sehr die Frage: ob nicht jede Parthei, also auch die, deren Organ die Universitäten sind, das Recht, ja die Pflicht hat, das *sint ut sunt aut non sint* auf sich anzuwenden? Eine Umwandlung, wobei die wesentlichen Momente der bisherigen concreten Existenz verloren gehen, dürfte sich wenig von einem politischen Selbstmorde oder Verrathe unterscheiden. Bei alle dem aber ist es jedenfalls sehr anmafsend, wenn Dritte in dieser Beziehung darüber absprechen wollen, wie weit eine Parthei und deren Organe in solchen Rücksichten gegen solche Anforderungen gehen können, ohne ihre Existenz oder ihre Würde zu gefährden *).

Wie weit nun aber auch die englischen Universitäten entweder aus höheren wissenschaftlichen und sittlichen, oder aus politischen Rücksichten in ihren Reformen zu gehen geneigt sein, oder noch werden mögen, so bedarf es nach Allem, was über den gegenwärtigen Stand ihrer Einrichtungen und Hülfsmittel gesagt worden ist, hier keiner weiteren Nachweisung, dafs mit verhältnifsmäfsig leichter Mühe und geringem Aufwande von Mitteln nach allen Seiten hin das Bedeutendste geschehen könnte. Die Institute, die Organe sind theils vollständig, theils in ihren Rudimenten vorhanden; sie brauchen blos belebt, gestärkt und höchstens weiter entwickelt zu werden. Dafs es aber auch an ausserordentlichen Beiträgen für jede würdige und zweckmäfsige Unternehmung nicht fehlen würde, sofern es nöthig wäre — dafs es in dem Kreise, deren geistiger Mittelpunkt die Universitäten sind, nicht an lebendiger, thätiger Theilnahme, an Erkenntnifs ihrer Bedeutung fehlt,

*) Die schönste Blüthe solcher Anmafsung, welche natürlich mit Leichtfertigkeit aller Art Hand in Hand geht, zeigt sich in Hrn. v. Raumer's England.

Digitized by Google

zeigt sich bei jeder Gelegenheit *). Auch zu jeder etwa beliebten Reform oder Modifikation der disciplinarischen Einrichtungen fehlt es nicht an allen erforderlichen legislativen und sonstigen Mitteln. Alles kömmt also auf den guten Willen und auf die richtige Einsicht an. Unbefangene werden nun ohne Zweifel es nicht ganz undenkbar finden, dafs diese oder jene Maafsregel, die, von gewissen Seiten betrachtet, sehr wünschenswerth scheint, nur deshalb unterbleibt, weil sie von andern, von allen Seiten betrachtet, sich doch nicht als so dringend, wohl gar als bedenklich zeigt **). Befangene Partheilichkeit dagegen sieht be-

*) Schenkungen und Stiftungen aller Art sind jetzt wieder so häufig wie jemals früher — nach Maafsgabe des Bedürfnisses! Eine Sammlung für die Bibliothek in Cambridge z. B. hat in wenig Jahren mehrere Tausend Pfund eingebracht. Auch in dieser Beziehung ist es eine ganz falsche Ansicht, die diese Anstalten und Kreise als ganz erstarrt und altersschwach denkt.

**) Unmöglich kann ich mich auf eine Berücksichtigung (apologetisch oder erläuternd) aller der Beschuldigungen und Ausstellungen einlassen, welche gegen die Universitäten erhoben werden. Wie leicht und wohlfeil man über solche Verhältnisse und Zustände mehr oder weniger satyrisch, kritisch und witzig sein kann, wenn man sich nicht die Mühe geben kann oder will, die Sache unbefangen und gewissenhaft nach allen Seiten des Wirklichen, Möglichen und Wünschenswerthen zu untersuchen, erfahren unsere eigenen Universitäten zur Genüge. Sogar hinsichtlich der Disciplin, der Sitten — wo noch am ehesten Veranlassung zu aufrichtiger Sorge und Klage sein möchte — kann ich nur bemerken, dafs nach Allem, was ich darüber in Erfahrung bringen konnte, sei es aus eigener Anschauung oder sonst, im ganzen zwar der Luxus im akademischen wie im Leben der höheren und mittleren Stände überhaupt zugenommen hat, ohne dafs es deshalb wirklich unsittlicher geworden wäre. Im Gegentheil treten manche der bedenklichsten Züge früherer Zeit (zumal in Oxford) sehr zurück — so namentlich Saufen, Huren. Dagegen scheint das Spiel in neuerer Zeit allgemeiner und eifriger als früher betrieben zu werden. In allen diesen Dingen folgen die Universitäten ziemlich der wechselnden Mode der höheren Stände. Im Ganzen aber bin ich sehr entschieden der Meinung, dafs es eher besser als schlimmer geworden ist; und jedenfalls bin ich aufrichtig überzeugt, dafs, was an Thorheit und Sünde vorfällt, jetzt nicht mehr als früher das Maafs übersteigt, was bei dem unentbehrlichen Grade freier Charakterentwicklung, bei einem solchen Vereine junger Leute, unter solchen Verhältnissen als unvermeidliches Uebel erscheinen mufs. Dafs aber durch formelle Veränderungen der akademischen Verhältnisse und Gesetze, welcher Art sie auch sein mögen, irgend ein wirklich allseitig und nicht blos scheinbar oder nach einer Seite hin günstigeres Resultat erlangt werden dürfte, ist noch von keiner Seite irgend auch nur wahrscheinlich

Digitized by Google

greiflich in jeder Zögerung einen hinreichenden Grund, den Zögernden alle richtige Einsicht, allen guten Willen abzusprechen. Daraus läfst sich denn leicht der Schluſs

---

gemacht worden. Diejenigen, welche diese Punkte besonders urgiren, haben meist gar keinen Begriff von dem, worauf es hier ankommt, und erheben sich nicht über die trivialsten, oft kaum aufrichtigen moralischen Phrasen. Man hat z. B. auf Edinburgh hingewiesen, um ein praktisches Muster höherer Sittlichkeit der akademischen Bevölkerung aufzustellen. Aber abgesehen davon, dafs in Schottland der moralische *cant* noch weiter getrieben wird als in England — abgesehen davon, dafs es mit der Moralität der Edinburgher Jugend nicht halb so gefährlich steht wie man thut, worüber ich mich auf meine eigenen Augen und Ohren berufe; so ist der ganze Vergleich unstatthaft, da die pecuniairen und socialen Verhältnisse der grofsen Mehrzahl der Edinburgher Studenten schon an sich einen guten Theil der englischen Thorheiten und Excesse ausschliefsen. Ueberdies kommt hier der allgemeine Unterschied der nationellen Sitte und Unsitte in England und Schottland in Betracht, wo denn nicht zu läugnen ist, dafs man in Schottland überhaupt viel stiller, nüchterner und sparsamer lebt — und sündigt. Ein anderer stehender Vorwurf gegen die englischen Universitäten bezieht sich auf deren Illiberalität im allgemeinsten Sinne, besonders aber gegen alle nichtakademischen Berührungen und Zumuthungen. Daran ist gewifs viel Wahres; und zumal sind die Oxforder nichts weniger als liberal gegen Fremde, sofern nicht sehr nachdrückliche Empfehlungen vorliegen; und auch dann darf man nicht erwarten, tiefer als auf die Oberfläche der Dinge geführt oder auch nur zugelassen zu werden. Cambridge ist viel zugänglicher und liberaler im besten Sinne. Gewifs ist Pedanterie, Schwerfälligkeit und Mangel an Wohlwollen dabei mehr oder weniger mit im Spiel; doch darf man nicht übersehen, dafs diese Art von eckiger Abgeschlossenheit ein wesentlicher Zug des englischen Charakters ist, zumal in Beziehung auf das Innere des häuslichen Lebens, so dafs die Universitäten darin sich nicht anders gegen die Aussenwelt gebehrden und gebehrden zu dürfen meinen, als jeder Haus- oder Gutsbesitzer. Hierzu kommt, dafs sie nur zu viel Ursache zu einer gereitzten und mifstrauischen Stimmung gegen Fremde (ich meine nicht sowohl Ausländer, als nichtakademische Engländer) haben, in Folge der Bitterkeit und Unbilligkeit der Angriffe, denen sie von so vielen Seiten ausgesetzt sind. Ein anderer Punkt, der hier berührt werden mag, sind die angeblichen oder wirklichen Antinomieen, die unerträglichen Widersprüche nicht nur zwischen den alten Statuten und der neueren Praxis, sondern auch zwischen älteren und neueren Statuten. Es giebt Leute, die förmlich Jagd auf solche Dinge machen; das Haupt dieser Schule von Difficultätenmachern möchte Miller sein (on the present state of the univ. of Cambridge etc. 1771), dem dann neuerdings Walsh fleifsig nachstrebt. Diese Herrn beklagen und verdammen dann in einem Athem bald die Verkehrtheiten der alten Statuten, bald die Ruchlosigkeit ihrer Nichtbeobachtung oder Antiquirung, auch da, wo Zweck und Resultat eben kein anderes ist als die Beseitigung jener Verkehrtheiten oder Zwecklosigkeiten. Dagegen sucht man nun die ängstlichen Gewissen durch

Digitized by Google

ziehen, dafs man sie entweder zwingen oder ganz beseitigen, ihnen die Entscheidung und Leitung ganz aus den Händen nehmen und sie den höheren Gewalten übertragen

---

Hinweisung auf die akademischen Eide aufzuschrecken, welche angeblich alle solche Neuerungen verbieten; so dafs wieder mit demselben Athem den Universitäten der böse Wille in Beziehung auf zweckmäfsige Neuerungen und der Mangel an Berechtigung dergleichen vorzunehmen, also die sittliche Verdammlichkeit der wirklich vorgenommenen vorgeworfen wird. Man denkt dabei etwa auch an die Unabänderlichkeit der königlichen Statuten, obgleich die Krone selbst allein befugt wäre wirkliche Verletzung derselben zu rügen, was doch nicht geschehen ist. Eben dahin gehört denn auch die Klage, dafs der Eid auf die Statuten die zarten Gewissen der Jugend belästige, da sie dieselben nicht genau kennten, und wenn sie sie kennen, nicht alle befolgen können. Dafs einzelne furchtsame Gewissen durch dergleichen Dinge in Verlegenheit kommen, mag gerne zugegeben werden; aber Aehnliches findet sich in allen irgend verwickelten Verhältnissen, weshalb solchen Gewissen eben nur zu rathen ist sich von der Welt zurückzuziehen. Jedenfalls aber sind es wahrlich nicht solche Individualitäten, die sich in jenen kleinlichen Splitterrichtereien aussprechen. Bei allen diesen Dingen ist *bona fides* die Hauptsache, und damit hilft sich das Leben in allen Ehren und leidlicher Unschuld, ja meist ganz unbewufst über alle jene Difficultäten hinweg, mit denen man es verstricken möchte. An wirklichen Mifsbräuchen, an nicht zu rechtfertigenden Abweichungen von den Statuten fehlt es in so verwickelten Verhältnissen gewifs nicht ganz; dafs dies aber mehr als Ausnahmen wären, ist nirgends auch nur wahrscheinlich gemacht. Mehr oder minder sind hier wie in manchen anderen Verhältnissen sog. Mifsbräuche nichts, als natürliche Correktionsmittel gegen unpassende Gesetze oder Einrichtungen, und es ist wahrlich zu fürchten, dafs diese Jagd auf Mifsbräuche, womit man sich so viel weifs, zuletzt das Leben selber vernichtet. Das neuere Leben bedarf im Ganzen gar keiner Rechtfertigung, wenn es von den alten Statuten abweicht, und man könnte höchstens fragen, warum man nicht die Statuten selbst durchweg dem Leben anpafst? Wer aber diese und ähnliche Verhältnisse, die sich Jahrhunderte hindurch aus einer gegebenen stiftungsmäfsigen Grundlage historisch entwickelt und verwickelt haben, irgend unbefangen und mit einiger Sachkunde beurtheilt, der wird leicht einsehen, wie unendlich schwierig und bedenklich, schon allein im juristischen Sinne, eine gänzliche formelle Umgestaltung jener stiftungsmäfsigen Grundlage ist — zumal in einer Zeit, wo jede Neuerung der Art über kurz oder lang in die unaufhaltsam abschüssige Bahn des Systems, der sogenannten Idee geräth. Wozu aber diese Gefahr laufen, da man sich *bona fide* auf andere Weise durch Zulassung, Ignoriren, Interpretation oder Abänderung im Einzelnen gar wohl helfen kann und geholfen hat. Aber freilich — diejenigen, für die solche Klagen nur Mittel zum Zwecke gänzlicher Umgestaltung sind, wird man billigerweise nicht zu Richtern über das Mehr oder Weniger setzen. In alle dem ist übrigens so viel Willkühr, Selbstwiderspruch, Einseitigkeit, Unwissenheit und oft Unredlichkeit, dafs ich es einer ausführlicheren Erörterung nicht würdigen möchte, auch wenn hier Zeit und Ort dazu wäre.

müsse. Und in England wie bei uns sind es gerade die lautesten und eifrigsten Wortführer angeblicher Freiheit, welche in ihrer Scheu, ihrem Hasse gegen jede Art von Selbstständigkeit am wenigsten Bedenken tragen, solche Eingriffe herbeizuführen.

Dafs es in England wie überall eine Macht im Staate giebt und zu allen Zeiten gab, welche unter Umständen berechtigt ist die Statuten der Universitäten abzuändern, bedarf hier keiner weiteren Nachweisung. Dies Recht kann aber, wie jedes andere, durch unzweckmäfsige oder unberufene, oder unbillige Anwendung zum Unrechte werden. Das Maafs dieser höheren Berechtigung des Gebrauchs dürfte aber endlich doch nur auf dem Gebiete der höheren Sittlichkeit zu finden sein. Verkennt eine Corporation beharrlich ihre Pflichten, sowohl im Allgemeinen nach göttlichem und menschlichem Rechte, als nach ihrem besonderen Berufe — zumal auch dadurch, dafs sie die ihr zustehenden legislativen Rechte nicht zur Förderung eben jenes Berufs geltend macht, so ist ohne Zweifel die höchste Gewalt berechtigt und verpflichtet diesen Mangel zu suppliren. Dabei versteht sich aber von selbst, dafs die Präsumtion immer zu Gunsten der Corporation und ihres guten Willens sein, dafs ein solches Einschreiten nur mit der gröfsten Vorsicht und als äusserstes Mittel in Anwendung kommen kann. Wäre es demnach allerdings die gröfste Thorheit im Allgemeinen zu läugnen, dafs eine vom Könige im Parliament angeordnete Visitation unter Umständen verfassungsmäfsig bevollmächtigt werden könnte auf den Universitäten zu thun, zu verändern und einzuführen, was irgend von Whigs, Liberalen und Radikalen gewünscht wird, so ist doch nicht weniger wahr, dafs ein solches Einschreiten als eine grofse Thorheit und als die schreiendste Unbilligkeit angesehen werden müfste. Unbilligkeit ist aber eben das einzige Unrecht, was König und Parliament in ihrer legislativen Allmacht *) begehen

*) Hinsichtlich dieser Befugnisse — früher der Krone, jetzt jedenfalls den vereinten Staatsgewalten zuständig — verweise ich auf das

Digitized by Google

können. Dies gilt, so lange nicht bündig und in den Augen aller unbefangenen und sachkundigen Zeitgenossen bewiesen ist, was eben bisher alles Beweises ermangelt, dafs ein solches Einschreiten unumgänglich nöthig — dafs die Resultate, welche dadurch erreicht werden sollen, nach göttlichem und menschlichem Rechte und nach dem stiftungsmäfsigen Berufe der Universitäten ausschliefslich und unbedingt gefordert werden müssen und dürfen, und dafs sie, so weit sie eine solche höhere Berechtigung in Anspruch nehmen können, auf einem anderen Wege, und zumal nicht durch corporative Selbstthätigkeit der Universitäten, zu erlangen sind. Von den Standpunkten aus, welche bisher in England gegen die Universitäten geltend gemacht worden sind, ist dieser Beweis jedenfalls durchaus nicht zu führen. Es sind dies gröfstentheils relativ gar wohl berechtigte und achtungswerthe Standpunkte; aber in wissenschaftlicher Hinsicht stehen sie jedenfalls nicht höher, sondern eher tiefer als die Universitäten, indem die meisten für die Wissenschaften keinen anderen Maafsstab haben, als den praktischen Nutzen im engeren oder weiteren Sinne. Dies gilt jedenfalls von den Richtungen der antiakademischen Aufregung, welche praktisch irgend in Betracht kommen. Unser wissenschaftlicher Maafsstab fehlt dort ganz; aber auch wenn er vorhanden wäre, so dürfte es nach dem, was oben über denselben (wenigstens in seiner praktischen Wirkung) gesagt worden, immer noch sehr zweifelhaft scheinen, ob man ihm unbedingt die Eigenthümlichkeiten der englischen Universitäten aufzuopfern berechtigt wäre *).

---

oben (S. 352 ff.) Gesagte. Dort aber hätte ich noch darauf hindeuten können, dafs auch die bei königlichen Privilegien so gewöhnliche Formel *durante beneplacito* das Princip der unumschränkten Befugnifs der Krone ausdrückt, solche Vergünstigungen unter Umständen zurückzunehmen — wobei begreiflich immer die sittliche Nothwendigkeit und Berechtigung für den concreten Fall vorausgesetzt wurde. Natürlich lag das Recht nicht in einer solchen Clausel, sondern die Clausel ging, zum Ueberflusse, aus dem Rechte hervor — weshalb ich auch wenig Werth darauf lege. Beiläufig bemerke ich, dafs auch die Charter der Londoner Universität von 1838 diese Clausel enthält: *during our royal will and pleasure.*

*) Die Engländer berufen sich seit einiger Zeit ganz besonders häufig auf unsere Universitäten, indem die Liberalen sie aufs eifrigste als

Digitized by Google

Wir wenden uns nun zu einer anderen Hauptrichtung der Angriffe, deren Gegenstand in neuerer Zeit mehr wie je zuvor die Universitäten geworden sind. Es ist die Rede von den religiösen, kirchlichen und politischen Momenten, welche sich zur Austreibung des in Oxford und Cambridge herrschenden anglikanischen und zwar hochkirchlichen Geistes vereinigt haben. Bei einiger Bekanntschaft mit der Geschichte und den Zuständen Englands bedarf es nun keiner Erinnerung an die grofse, ja völlig überwiegende Wichtigkeit dieser Gegensätze. In der That kann man behaupten, dafs die Hauptquelle aller Angriffe gegen die Universitäten, von Locke, Gibbon, Hume, Horace Walpole u. s. w. bis auf das Edinburgher Review und die neuesten Wortführer der Radikalen, welchen Schein, welchen Vorwand und welchen Charakter sie auch nach Aussen und in ihrer weiteren Entwicklung tragen, wesentlich und ursprünglich aus religiöser Antipathie hervor-

---

Vorbilder empfehlen, während die Gegenpartheien eben so dringend vor deren sittlichen und geistigen Extravaganzen warnen. Beide Theile leiden meist an arger Unwissenheit, Halbwisserei und Begriffsverwirrung in Beziehung sowohl auf die akademischen als auf die allgemeinen Zustände, von denen doch allein das Verständnifs der ersteren ausgehen kann. Das Uebel scheint aber wirklich unheilbar zu sein, da auch die wohlgemeintesten Untersuchungen an Ort und Stelle es bisher nur vermehrt haben. So versichert der Amerikaner Robinson — der sich doch längere Zeit in Teutschland aufgehalten hat, und den Walsh und andere wie ein Orakel citiren — ganz ernsthaft, bei uns kenne man keinen vorgeschriebenen, erzwungenen Collegienbesuch! Also der ganze bewundernswerthe Mechanismus unseres Prüfungs-, unseres Testimonienwesens, unseres Brodfacheifers, die Jahre weit retroaktiven Wirkungen der Angst vor dem Examen, Alles ist spurlos an ihm vorübergegangen, und er hält sich lediglich an die handgreifliche Thatsache, dafs der junge Mann schwänzen kann, wenn er will, ohne augenblicklich monirt oder bestraft zu werden. Bekanntlich fängt man übrigens hier und da schon an auch dieses Mäuseloch des *liberum arbitrium* zu stopfen — und mit Recht, da der Student ja eigentlich Staatsdiener, und dem Staate Rechenschaft von dem Gebrauche seiner Zeit und seiner Kräfte schuldig ist! Ein anderer Wissender behauptet soeben, bei uns gäbe der Doktortitel *ipso facto* das Recht, um auf jeder Universität zu lehren! Whewell dagegen findet es unverantwortlich, dafs unsere jungen Leute in disciplinarischer Hinsicht unbedingt jeder Aufsicht, jeder Schranke und jedes Zügels entbehren. Also keine Deputation, keine Universitätsrichter, keine Pedelle, keine Wächter, keine Polizei, keine Relegation, kein Karzer — kurz ein Leben wie im Paradies!

Digitized by Google

gingen — mochte diese nun durch den Gegensatz der protestantischen Extreme gegen die bischöfliche Kirche, oder durch jenen der unchristlichen oder antichristlichen Richtungen der Zeitbildung gegen jegliche positive Form und Lehre der christlichen Kirche bedingt sein. Wie tief und vielfach aber diese mit fast allen anderen Gegensätzen und Antipathieen des politischen, sittlichen und geistigen Lebens, der individuellen und nationellen Charaktere und Temperamente zusammenhängt, ist im Allgemeinen nicht zu verkennen, und kann jedenfalls hier nicht weiter ausgeführt werden *). Die Seiten der akademischen Zustände, welche nun hauptsächlich von dem Standpunkte dieser Allianz aus angefochten werden, sind die Testeide, wodurch die Universitäten den offenen Bekennern jeder anderen Confession, ausser der anglikanischen, verschlossen werden sollen — der geistliche Stand, welcher durch Statuten oder Brauch den Vorstehern und Fellows der Colleges, also den Häuptern der Universität, vorgeschrieben ist, wozu bei den Fellows noch das Cölibat kommt, endlich die statutenmäfsig vorgeschriebene, so sehr häufige Theilnahme an dem anglikanischen Gottesdienste der Colleges und der Universität. Daran knüpften sich

*) Es kann mir nicht einfallen zu behaupten, dafs alle, die je gegen die Universitäten geschrieben oder gesprochen — dafs zumal alle, die durch die unläugbar übergrofse, breite Schwerfälligkeit, Behaglichkeit und Pedanterie, ja bis auf einen gewissen Punkt Heuchelei, durch das wesentlich cholerisch-phlegmatische Temperament der Universitäten, zu einer ungeduldigen, gereitzten und verächtlichen Stimmung gegen dieselben getrieben worden — dafs diese Alle offenbarliche Puritaner oder Unitarier, oder Atheisten, oder was sonst gewesen. Allerdings aber möchte sich kaum ein Fall finden, wo nicht entweder die Art von sanguinischem Charakter mit entsprechender Geistesanlage sich vereinigte, welche mehr nach der negativen als nach der positiven, nach der aktiven beweglichen als nach der passiven ruhenden Seite menschlicher Bildung neigen und führen, oder ein melancholisches Temperament zu puritanischer Schärfe, gleichviel auf welchem Gebiete, trieb. In den meisten und in allen bekannteren Fällen aber ist die Feindschaft entweder gegen das anglikanische, oder gegen jedes positive Christenthum notorisch, und giebt eben den Schlüssel zu der analogen Feindseligkeit gegen die Universitäten; womit natürlich keineswegs geläugnet werden soll, dafs nicht auch die anderweitig vorgebrachten Beschuldigungen oft subjektiv wahr und aufrichtig waren.

Digitized by Google

dann die bekannten allgemeinen Vorwürfe und Klagen über Mangel an Freisinnigkeit und Aufklärung, über einseitige, ängstliche, wo nicht geradezu fanatische Beschränkung und Hemmung des wissenschaftlichen Lebens, und über gehässige, partheiische Handhabung der Gewalt und des Einflusses, zum Nachtheile aller derer, die der herrschenden politisch-kirchlichen Gesinnung widerstreben *). Ja es giebt kaum einen Mangel des geistigen oder sittlichen Lebens der Universitäten, welcher nicht mittelbar oder unmittelbar mit diesem angeblichen Grundübel in Verbindung gebracht würde. Eben diese zum Theil nicht unabsichtliche Verwirrung fordert nun — sofern wir zu einer historischen Ansicht der Sache gelangen wollen — zu einer um so strengeren Scheidung wesentlich heterogener Momente auf.

Der Hauptpunkt ist die Aufhebung der Testeide, die Zulassung von Individuen jeder religiösen Ueberzeugung, nicht nur zu den Studien — denn davon sind sie formell nicht ausgeschlossen — sondern auch zu den Graden der Universitäten und zu dem Genusse der damit verbundenen besitzlichen und politischen Rechte. Und nicht nur dies, sondern es leidet auch nicht den geringsten Zweifel, dafs schon die vollständige Analogie der Sache mit der Eröffnung des akademischen Gebiets im eigentlichen Sinne auch dieselben Berechtigungen hinsichtlich der einzelnen Colleges implicirt **). Nur die seltsamste Inconsequenz, nur

*) Es versteht sich von selbst, dafs die verbündeten heterogenen Elemente nicht ganz gleichmäfsig diesen oder jenen Punkt hervorheben — dafs z. B. die Dissenters mehr über die Testeide, die Liberalen mehr über allgemeine Verstocktheit und Mangel an Aufklärung klagen. Obgleich aber die liberalen Glieder der anglikanischen Kirche durch die Testeide wenig behindert sind, während die strengen Dissenters wenig nach liberaler Aufklärung fragen, so fehlt es nicht an den nöthigen gegenseitigen Concessionen, und überdies fliefsen diese Extreme *bona fide* in der grofsen Masse der liberalen Bildung und Gesinnung zu gleicher Haltungslosigkeit und Verwirrung der Begriffe zusammen.

**) Es ist aus den Zeitungen bekannt genug, dafs die Frage über die Aufhebung der Testeide gelegentlich auch im Parliament verhandelt wird — wobei denn freilich bei den meisten Theilnehmern für und wider an diesen Verhandlungen ein merkwürdiger Mangel an Sach-

Digitized by Google

eine partielle Selbstverläugnung, deren die Geschichte der Partheien kein Beispiel aufzuweisen hat, könnte die Sekten und Partheien zurückhalten ihre Ansprüche auch auf die Colleges auszudehnen. Und wenn sie dies bisher wenigstens noch nicht allgemein und geradezu ausgesprochen haben, so ist dies aus ganz gewöhnlicher Klugheit der Klügern und aus eben so gewöhnlicher Begriffsverwirrung der übrigen zu erklären. Diese Art von Verwirrung pflegt aber unfehlbar in dem Maafse von selbst zu weichen, wie das Ziel näher tritt; und wenn auch die Partheien nicht immer bewufst in ihrer Consequenz sind, so werden sie doch nichts destoweniger durch ihre eigenen Grundsätze und Handlungen zur Consequenz gezwungen. Erwägen wir nun zunächst die Begründung dieser Ansprüche, so können wir — eben weil diese Dinge von dieser Seite immer in Verbindung gebracht werden — die Frage nicht vermeiden: in welchem Verhältnisse die Aufhebung der Testeide zu den geforderten wissenschaftlichen Reformen der Universitäten steht? Man sollte in der That glauben, dafs diese Dinge gar nichts mit einander gemein haben, dafs jede wünschenswerthe Veränderung in den auf die Studien bezüglichen Statuten und Einrichtungen entweder durch die akademische Legislation, falls diese zur Einsicht ihrer Zweckmäfsigkeit käme, oder durch die legislative Allmacht des Königs und Parliaments beschafft werden könnte, sofern jene Ein- und Ansichten hier vorherrschend würden; ohne dafs deshalb Dissenters, Katholiken, Juden, Unitarier u. s. w. nothwendigerweise Theil an der Ausführung

---

kenntnifs und überhaupt an legislativem Berufe in diesem Punkte sich zu zeigen pflegt. Zuletzt wurde noch 1834 von der liberalen Cambridger Minorität (62) eine Petition zur Aufhebung der Testeide vors Parliament gebracht, welche eine Bill veranlafste, die im Unterhause mit 321 gegen 147 durchging, im Oberhause aber mit 187 gegen 85 verworfen wurde, wozu ohne Zweifel ein energischer Protest einer sehr bedeutenden Cambridger Majorität (238) das Ihrige beitrug. Ich halte es übrigens nicht für nöthig nach der historischen Untersuchung über diese Dinge mich auf eine Polemik gegen Zeitungs-Pamphlets und Parliamentsrhetorik einzulassen. Ziel und Tendenz sind klar, wenn auch die Absicht nicht immer selbst bewufst.

Digitized by Google

dieser Maafsregeln und an dem Genusse ihrer Früchte zu nehmen brauchten. In der That möchte man auf diesen Einwurf wenig zu erwidern haben, sofern man nicht eingestehen wollte, dafs der eigentliche Zweck eben nicht blos die wissenschaftliche Reform der Universitäten und Colleges, sondern der Mitgenufs ihres Eigenthums und ihrer politischen Rechte, oder doch jedenfalls deren Zerstörung und Nivellirung ist. Und doch haben diese Partheien in gewissem Sinne weniger Unrecht, die Ideenverbindung ist weniger absurd und heuchlerisch, als sie sich selbst bewufst ist, sofern sie wenigstens gegen sich selbst ehrlich sein kann. Allerdings nämlich liegt in dem ganzen Wesen, in dem tiefsten sittlich-religiösen Kerne der bisherigen anglikanischen Bildung der Universitäten Etwas, was sich nicht mit der Art von geistiger, wissenschaftlicher Ungebundenheit und Vielseitigkeit vertragen würde, welche man ihnen aufdrängen will — allerdings also müfsten die Universitäten ihren wesentlich anglikanischen Geist aufopfern, um solche Reformen aufzunehmen. Gerade damit aber ist die ganze Frage auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt, und es ist sogar in dieser tieferen, geistigen Beziehung nicht zu verkennen, dafs es sich um Sein oder Nichtsein der bisher anglikanischen Universitäten handelt. Bei näherer Betrachtung zeigt es sich überdies gar bald, dafs auch hinsichtlich der materiellen Oberfläche der Frage, welche in dem Partheienkampfe natürlich hauptsächlich in Betracht kommt, die Sache eben so steht. Was unter dem billigen Scheine des Mitgenusses verlangt wird, würde unfehlbar zum Alleingenusse, wenigstens zur entschiedenen Herrschaft derjenigen führen, welche so ungestüm an den Schranken der Testeide stürmen. Diese Verbindung der heterogensten Gegner der anglikanischen Kirche und der damit zusammenhängenden Bildung würden unfehlbar sehr bald die Majorität zunächst in der Demokratie der Graduirten, dann in der Aristokratie der Fellows, endlich aber auch über kurz oder lang in der Oligarchie der Vorsteher erlangen *).

*) Die eigentlichen Dissenters würden freilich so leicht nie die Majorität erlangen, wohl aber in Verbindung mit der gegenwärtigen Mino-

Digitized by Google

Sie würden dann, sofern sie sich selbst, ihrer Natur, ihren Grundsätzen, ihren Antecedentien irgend treu bleiben, eine solche Umwandlung der akademischen Zustände nach allen Seiten herbeiführen — dafs das anglikanische Element als solches sich, wenn auch nicht formell und ausdrücklich, doch faktisch eben so wirksam von der Theilnahme ausgeschlossen finden würde, als es bisher die Gegner waren. Die bisherigen Universitäten, d. h. der sie belebende, ihnen eigenthümliche Geist, würden also geradezu ausgetrieben, und gezwungen werden, sich anderweitig nach einem Körper umzusehen, oder sich zu verflüchtigen, sich mit anderen Geistern und Elementen zu verquicken — mit einem Worte, sich zu vernichten.

Haben wir die Frage auf ihre wahre und einfache Bedeutung: Sein oder Nichtsein der bisherigen anglikanischen Universitäten reducirt — erwägen wir ferner die Bedeutung der Universitäten für die Kirche, für die Parthei, für das ganze Element des nationellen Lebens, als deren wissenschaftlicher und geistiger Mittelpunkt wir sie erkannt haben; so kann die weitere Erörterung wenig Schwierigkeiten haben. Auf den ganzen Wust von Beschränktheit, Unwissenheit, Begriffsverwirrung, Charakterlosigkeit und Heuchelei, welche den eigentlichen Gesichtspunkt verrücken, und glauben machen wollen, diese Gegensätze, die um Sein oder Nichtsein, um jeden Fufsbreit des geistigen und materiellen Grunds und Bodens kämpfen, seien gar nicht vorhanden, oder es sei Alles nur ein müfsiges Spiel. Auch können wir hier unberücksichtigt lassen eine Ausführung des Rechts, ja der Pflicht der Universitäten, sich der Waffen, die ihnen Recht und Brauch zu

---

rität, welche sich nicht offen von den 39 Artikeln losgesagt hat, und mit der Unterstützung des Regierungs-Einflusses unter einem liberalen Ministerium. Es herrscht hier wirklich eine seltsame Unredlichkeit. Verlangt man im Kriege die Schlüssel einer Festung, so weifs Jedermann warum, nämlich, um sich der Festung zu bemächtigen, und eben weil es die Schlüssel dazu sind. Nun sind die 39 Artikel die Schlüssel zu den anglikanischen Universitäten; man fordert sie eben, weil sie es sind, und dennoch versichert man, es komme eigentlich gar nichts darauf an!

Digitized by Google

Gebote stellen, gegen ihre Feinde zu bedienen; diese unschädlich zu machen, zu vertreiben, zu vertilgen, so weit es zur Selbsterhaltung nöthig ist, wäre hier ganz überflüssig *). Wir haben es nur mit denen zu thun,

*) Die Art von Abgeschmacktheit oder Unredlichkeit, welche im Namen der Toleranz von einem in Gesinnung, Ueberzeugung, Recht und Besitz positiv begründeten Elemente fordert, dafs es wehrlos sein Recht, seinen Besitz, sein Wesen, seine Existenz dem ersten besten negativen, vagen Meinen und Wünschen preisgebe, fehlt zwar besonders in neuester Zeit auch in England nicht; doch ist es ein wesentlich teutsches Gewächs; im besten Falle eine Frucht der weichlichen Wohlmeinung und Zahmheit, welche aus der Gebundenheit unserer Zustände hervorgeht. Die neueste Philosophie hat zwar auch hier das Böse zum Bewufstsein gebracht und mit schillernden Phrasen zu schmücken gesucht. Wer die englischen Zustände in dem Blau in Blau der Charakterlosigkeit des teutschen *juste milieu* dargestellt sehen mag, den verweise ich an Hrn. v. Raumer. Uebrigens weifs Jedermann, dafs sich die Verfolgungen, denen der Liberalismus in Oxford und Cambridge ausgesetzt ist, darauf beschränken, dafs man *ceteris paribus* lieber Tories als Liberale zu Beneficien und Aemtern wählt, d. h. dafs man nicht dem Feinde selbst die Thore öffnet. Dazu kommt die unerhörte Grausamkeit, dafs man Prediger, deren Lehren dem Dogma der anglikanischen Kirche widersprechen, zu entfernen sucht, wie neulich in Oxford den, sonst gewifs sehr verdienten, Hampden wegen seiner Bamptonlectures. Eben so verfährt man ohne Zweifel gegen andere Universitätsmitglieder, die sich durch Feindseligkeit gegen den Geist, die Grundsätze und die Rechte der Universitäten auszeichnen. Das Kriterium, das Maafs für die Entscheidung, was zur Selbstvertheidigung gehört, ist wohl nirgends zu finden, als im Instinkte einer jeden Parthei. Dieser irrt selten oder nie. Im Gegentheile ist gerade in den Kämpfen religiöser und geistiger Richtungen zu bewundern, wie früh schon die positiv christlichen Elemente erkannt haben, welche Gefahr ihnen von den angeblich harmlosesten und scheinbar wohlthätigsten Richtungen allgemein menschlicher Bildung drohten. Von diesem Standpunkte allein, der allen an sich nicht unbedingt unberechtigten Partheien das Recht der Selbsterhaltung zugesteht, und es jedem Individuum überläfst, zu wissen, wo es hingehört, ist eine historische Ansicht politischer Kämpfe zu gewinnen. Die Höhe der Verwirrung der Begriffe ist aber da, wo man meint, es brauche eine Richtung nur jeder positiven Grundlage zu ermangeln, um unter dem Vorwande der Freiheit alle anderen wehrlos verschlingen zu dürfen. Man gestatte doch wenigstens Jedem, der nicht ein überwiesener armer Sünder ist, sich seiner Haut zu wehren — sogar der Kirche, sogar den Universitäten. Wem aber vor der höheren Einheit der historischen Entwicklung bange wird, den wüfste ich in der Kürze freilich nur auf das spanische Sprichwort: *cada uno por sí y Dios sobre todos* zu verweisen; wobei die Welt sich jedenfalls besser stehen dürfte, als bei der entsetzlichen Anmafsung, der es, begünstigt durch jämmerliche Feigheit und Heuchelei, so leicht gelingt, der gerade herrschenden Richtung die

Digitized by Google

welche offen ihre Absicht, da zu stehen, wo der andere steht, bekennen.

Und hier träte denn zunächst die Frage nach der Berechtigung solcher Ansprüche ein. Ist diese Berechtigung eine positiv gesetzliche und verfassungsmäfsige? Können sie auf gesetzlichem, verfassungsmäfsigem Wege und ohne Verletzung wohlerworbener Rechte befriedigt werden? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, und nach der ganzen vorhergehenden Darstellung der historischen und rechtlichen Entwicklung der englischen Universitäten bedarf es dafür gar keines ferneren Beweises. Will man in dieser Richtung bis über die Reformation zurückgehen, so mufs man allen anderen staats- und privatrechtlichen Resultaten derselben die gesetzliche Berechtigung absprechen. Daran denkt Niemand — am wenigsten die, welche hier zunächst allein in Betracht kommen. Bleiben wir aber bei der Reformation stehen, so haben Katholiken, Dissenters, Unitarier, Juden und Mohamedaner ebensowenig einen rechtlichen oder billigen, oder vernünftigen Anspruch auf die Theilnahme an dem corporativen Leben der Universitäten und Colleges, auf den Mitgenufs ihrer Beneficien und Institute, als sie einen solchen Anspruch in Beziehung auf die anglikanische Kirche selbst und den Mitgenufs ihres Eigenthums, den Mitgebrauch ihrer Kirchen und die Theilnahme an ihrem Gottesdienste haben. Der Begriff einer öffentlichen, einer nationellen Anstalt, den man hier gelegentlich unterschieben möchte, ist völlig unzulässig, ja er hat hier gar keinen Sinn. Es ist weder bei der Begründung noch bei der weiteren Entwicklung dieser Corporationen, weder von Stiftern (so weit deren vorhanden) noch von späteren Wohlthätern irgend einer Art an eine solche Bedeutung, Bestimmung und Ausdehnung ihrer Stiftungen und Wohlthaten gedacht worden. Der Begriff war ihnen völlig fremd. Vor der Reformation war lediglich von Anstalten zur Förderung der katholischen Bildung, ja geradezu von An-

Rolle und die absolute sittliche Berechtigung zu usurpiren, die nur dem Herrn Himmels und der Erden zusteht.

Digitized by Google

stalten die Rede, welche einen integrirenden Theil der katholischen Landeskirche ausmachten. Die Reformation und alle späteren Stiftungen, Wohlthaten und Einrichtungen trugen diese ganze Bedeutung fast unverändert auf die anglikanische Kirche über. Und obgleich der geistliche Charakter der akademischen Corporationen relativ sehr zurückgetreten ist, wie dies eben auch in der Kirche selbst der Fall ist, so bilden sie dennoch auch jetzt noch, so weit diese veränderten Verhältnisse es gestatten, geistig und materiell, wenn auch nicht geradezu formell, einen integrirenden Theil der Kirche — wie es denn namentlich zum Wesen der Colleges und somit der Universitäten gehört, dafs ihre eigentlichen Mitglieder Geistliche sind. Gegen diese historisch-juristische Thatsache können alle vagen Deklamationen von Toleranz, von allgemeinen Menschen- oder Bürgerrechten nicht mehr in Betracht kommen, als in Beziehung auf jedes wohlerworbene Recht und Eigenthum irgend einer Art, welches nur durch Spoliation ganz oder theilweise einem Dritten zugewiesen werden kann, sofern der Besitzer nicht selbst darauf verzichtet, oder sich desselben unwürdig gemacht hat.

Der Begriff der Unwürdigkeit führt uns nun auf die zweite Frage: ob nämlich, da ein positiv rechtlicher Anspruch für die Aufhebung der Testeide durchaus nicht nachzuweisen ist, eine höhere sittliche Berechtigung dafür spreche? Diese Frage aber würde nur durch einen bündigen Beweis der absoluten sittlich-religiösen Verwerflichkeit der Kirche, deren wissenschaftliche Organe die Universitäten sind und waren, zu deren Nachtheil zu erledigen sein. Denn dafs es nicht hinreichen würde die relative höhere Würdigkeit dieser oder jener christlichen oder unchristlichen, positiven oder negativen Richtung der Zeit zu erweisen, um etwa darauf eine Spoliation zu ihren Gunsten, als Maafsregel hoher Politik, zu begründen, leuchtet hoffentlich ohne Beweis ein. Nach englischen Rechtsbegriffen wenigstens würde dies Niemanden einfallen, und sogar diejenigen, welche solche Maafsregeln fordern, versteigen sich nicht zu transcendentalen Thorheiten, um

Digitized by Google

ihr Begehren zu rechtfertigen. Dennoch aber liegt hier die gröfste Schuld und die gröfste Gefahr für die Universitäten. Denn was man nicht ausdrücklich aus diesem Grunde verlangen und rechtfertigen wird, das dürfte doch aus diesem Grunde über kurz oder lang wirklich geschehen, wenn die Universitäten und die Kirche, der sie angehören, nicht viel entschiedener als bisher ihre relativ höhere oder doch gleiche religiöse Berechtigung ihren Feinden gegenüber darthun. Dies ist ohne Zweifel der schwächste, der eigentlich faule Fleck in der Sache der Universitäten, und eben deshalb müssen wir ihn mit aller Schärfe hervorheben.

Immerhin nämlich sind die Universitäten vollkommen berechtigt ihre Gegner nicht als Richter, deren Ansichten von den religiösen Grundlagen eines ersprieſslichen geistigen und sittlichen Lebens, nicht als entscheidende Norm für sich anzuerkennen. Dem Gesetze dagegen, was aus ihrem eigenen besseren Bewufstsein, Wesen und Berufe hervorgeht, dessen Verwirklichung sie selbst als ihre Aufgabe anerkennen — diesem Gesetze sind sie unbedingt pflichtig; und nach diesem Gesetze stehen sie ohne allen Zweifel unter einem schweren Gerichte. Das wesentliche Lebensprincip ihrer ganzen geistigen und wissenschaftlichen Thätigkeit ist die allgemeine, positive christliche Erkenntnifs, wie sie sich in der besonderen Form der anglikanischen Kirche entwickelt hat. Auf der Bewahrung, Pflege und Verbreitung dieser Erkenntnifs beruht ihre ganze Existenz in ihrer Besonderheit und Eigenthümlichkeit, aber auch ihre ganze höhere Berechtigung zu einer selbstständigen corporativen Existenz, und insofern wieder die formelle Anerkennung derselben von Aussen. Die Frage, wie viel oder wenig sie von relativ untergeordneten, wenn auch an sich noch so wichtigen Momenten und Früchten des geistigen Lebens, wie viel oder wenig sie von den Vortheilen und Genüssen einer freieren, weiteren, geistigen Beweglichkeit aufopfern mufsten, um dieses Palladium ihrer Existenz zu bewahren — diese Frage haben wir hier um so weniger zu untersuchen, da sie nur in ihrer allgemeinsten Bedeutung behandelt und gelöst wer-

Digitized by Google

den dürfte, wo sie ohne Zweifel zu den schwierigsten Erörterungen des menschlichen und nationellen Daseins gehört. Wie dem aber auch sei, wenn die englischen Universitäten sich über das, was ihnen etwa an umfassender, freier wissenschaftlicher Thätigkeit abgeht, mit einer Hinweisung auf ihre Wirksamkeit im Gebiete des christlichen Lebens rechtfertigen könnten, wenn sie sich kühn darauf berufen könnten: die lebendige Quelle christlicher Erkenntnifs in ungetrübter, lebenbringender Klarheit und Kraft, wie die Reformation sie ihnen anvertraute, bewahrt zu haben, und die ihnen anvertraute Jugend wirklich an dieser Quelle zu tränken — dann wahrlich, brauchten sie kein göttliches oder menschliches Gericht zu scheuen, dann könnten sie mit schweigender Verachtung das triviale, absurde und unredliche Geschrei über Intoleranz u. s. w. anhören. Aber dem ist leider nicht so. Was wir früher über die Unzulänglichkeit und Unzweckmäfsigkeit gesagt haben, woran im vorigen Jahrhundert diejenigen akademischen Einrichtungen litten, welche sich auf Förderung religiöser und theologischer Bildung beziehen, das können wir leider im Ganzen auch hinsichtlich der neueren Zeit nur wiederholen *). Zwar ist nicht zu verkennen, dafs auch auf dieser Seite des akademischen Lebens Fortschritte stattgefunden haben. Es bedarf keiner Erinnerung, wie innig und vielfach das akademische gerade hier mit dem Ge-

*) Statt aller weiteren Ausführung diene hier eine Aufforderung an diejenigen, die an der Wahrheit dieser Beschuldigung zweifeln, dafs sie die neuere englische Literatur mit Rücksicht hierauf prüfen mögen — und zwar meine ich begreiflich nicht die Schriftsteller, die sich ihrer aufgeklärten, modernsten Bildung rühmen, sondern so viele derjenigen, die ihrer ganzen Stellung nach dem alten England, der anglikanischen Kirche und Parthei angehören. Jeden Augenblick wird man finden, dafs der Kern der christlichen Lehre die Sündhaftigkeit, die Erlösung, nur eine conventionelle Annahme ist, während ein vager Deismus und eine selbstgefällige Rechtfertigung der eigentliche Grund dieser ganzen Bildung ist, der gegenüber jedes Ernstmachen und Ernstlichnehmen mit den Mysterien des Christenthums, als Schwärmerei, Fanatismus und unschicklicher Enthusiasmus, erscheint. Dies Alles schliefst unendlich viel sittlich, ästhetisch, ja religiös Schönes nicht aus; aber handelt es sich um das eine, was Noth thut, so fehlt eben jener einfache positive Kern.

Digitized by Google

meinleben der anglikanischen Kirche zusammenhängt; und so ist denn auch weder zu verwundern noch zu verkennen, dafs die Regungen einer tieferen Regeneration, welche in dieser Kirche da und dort hervorbrechen und die todten Gebeine in Bewegung setzen, auch auf den Universitäten sich geltend machen. Aber schon der eigenthümliche Charakter mancher dieser reaktionairen Erscheinungen, z. B. der quasikatholischen Bewegung in Oxford, beweist, wie tief und weitverbreitet das Uebel noch immer ist. In der That stimmen alle unbefangenen Zeugnisse darin überein, dafs auf den Universitäten wie in der Kirche, der sie angehören, Mangel an christlicher Erkenntnifs, an Bekanntschaft mit den christlichen Grundwahrheiten — oder doch jedenfalls Mangel an lebendiger Erkenntnifs — Verwirrung und Verflachung der Begriffe, dürrer Formalismus, sittliche Selbstrechtfertigkeit oder Schlaffheit, unbedingtes rohes Hervortreten der materiellen und politischen Interessen der Kirche und gewissenlose Verweltlichung derselben gar sehr vorherrschen. Und steht es damit auch wirklich nicht so schlimm als früher, so sind auch die Verhältnisse unendlich viel schwieriger, und fordern eine unendlich viel gröfsere Kraft des Widerstandes — eine Kraft, deren Quelle eben noch immer so verschüttet und getrübt ist, dafs nur einzelne Glieder sich daran stärken können. Diese Zunahme der Schwierigkeiten, ist nun eben das Gericht, indem sie wesentlich durch die Begehungs- und Unterlassungssünden der Kirche herbeigeführt worden. Wenn die Feinde, die noch vor fünfzig Jahren in kleinen, schwachen Häuflein da und dort um die Kirche herschwärmten, jetzt zu dichten, ringsum noch täglich zunehmenden, sie von allen Seiten rastlos bedrängenden Heerschaaren herangewachsen sind, so hat sich die Kirche wesentlich selbst anzuklagen, indem sie nicht einmal die Ihrigen in der Gemeinschaft des Geistes und der Liebe zu bewahren, geschweige denn die Gegner zu schlagen, die Schwankenden zu sich herüberzuziehen vermochte. Dafs sie sich seit einiger Zeit zu ermannen beginnt, ist nicht zu läugnen; ob es nicht wie mit so manchen anderen Regungen der Art zu spät

Digitized by Google

ist, kann nur das Ende lehren. Sollte dies der Fall sein, so mag immerhin manche der auf ihre Kosten oder doch neben ihr sich entwickelnden Richtungen des christlichen Lebens Beruf haben der Christenheit und zunächst dem Volke, dem sie angehören, Ersatz für diesen untergehenden Zweig zu geben; diese Kirche selbst aber kann keine andere Aufgabe haben, als bis zum letzten Momente für ihre Existenz zu kämpfen. Um jedoch diesen Kampf auch nur mit Ehren, wenn auch nicht zum Siege, zu führen, bedarf es einer selbstthätigen Regeneration, welche wesentlich von den Universitäten ausgehen mufs. Dafs aber gerade auf diesem Gebiete jede tiefergreifende, wirksame Bewegung ihre wissenschaftlichen Grundlagen haben mufs, um in den Kreisen höherer Bildung sich mit Erfolg geltend zu machen, wo die Gegner sich so gern das Ansehen des wissenschaftlichen Monopols zu geben pflegen, liegt am Tage. Daraus folgt denn schon, dafs die Reform des religiösen Lebens nothwendig Hand in Hand gehen mufs, mit einer Reform oder vielmehr mit der Begründung theologischer Studien, für welche diese Kirche bisher in der That weder auf den Universitäten noch anderwärts irgend eine Anstalt besafs *).

Auf die Frage, wie die in diesem Sinne nöthigen neuen Einrichtungen sich mit den schon bestehenden vertragen, und welche von diesen letzteren dabei ganz oder theilweise beseitigt werden dürften, brauchen wir uns hier nicht einzulassen. Es ist dies eine rein praktische Frage, zu deren Beantwortung eine allseitige genauere Sachkenntnifs gehört, die zu besitzen wir uns keineswegs bewufst sind. So viel aber leuchtet ein, dafs es dabei

*) Es mufs ausdrücklich erwähnt werden, dafs, wenn auch nur seit vier bis fünf Jahren, doch jedenfalls schon so merklich, dafs sie sogar von den Gegnern bemerkt und anerkannt wird, eine gröfsere und ersprieflichere Thätigkeit auf diesem Gebiete eingetreten ist — zumal in Oxford. Die Vorlesungen des Prof. der Theologie nicht nur, sondern — was besonders wichtig ist, sowohl an sich wie als Symptom — auch jene des Prof. der hebräischen Sprache werden sehr fleifsig besucht. Dazu mag mitwirken, dafs die meisten Bischöfe Zeugnisse über den Besuch dieser Vorlesungen fordern, ehe sie die Ordination ertheilen.

Digitized by Google

hauptsächlich auch darauf ankäme, zu ermitteln, inwiefern die bestehenden Einrichtungen an sich zweckwidrig oder unnütz sind, oder inwiefern es bisher nur der Mangel an dem rechten Geiste und Verständnisse, an der rechten Handhabung war, welcher ihre Wirksamkeit lähmte, oder gar gegen ihren Zweck kehrte. Davon würden dann zumal die hinsichtlich des akademischen Gottesdienstes zu treffenden Anordnungen abhängen, der in seiner gegenwärtigen Gestalt jedenfalls eine Quelle des Skandals und der Ruchlosigkeit ist, mag die Schuld nun an den Statuten liegen, oder an der Art, wie sie gehandhabt werden, an dem Mangel an Sinn, Geist und Leben in der Ausführung *).

Was die wissenschaftliche Seite der Sache betrifft, so bieten sich unstreitig mehre Wege dar, die hier unerörtert bleiben müssen. Was aber auch beliebt werden mag — sei es eine vollständigere und tüchtigere Organisation der theologischen Fakultät, oder die Errichtung theologischer Seminarien, wobei die vorhandenen Colleges in materieller Hinsicht als die passendsten Vorbilder dienen, oder einen Stamm bieten können, worauf ein solches edleres Reis gepfropft werden möchte — jedenfalls wird man sich dann das Verhältnifs der Theologie zu der allgemeinen wissenschaftlichen Entwicklung deutlich zu machen haben. Man wird sich zumal darüber entscheiden müssen, ob die gröfste Gefahr für die positiven Grundlagen der evangelischen Lehre — welche freilich um jeden Preis bewahrt werden müssen — wirklich in der unbegränzten Freiheit des wissenschaftlichen Lebens liegt; ob nicht vielmehr eine Beschränkung und Gebundenheit, welche

*) Ich kann und will mich auch in dieser Beziehung nicht auf besondere Zeugnisse berufen, so leicht dies auch wäre. Ich mufs wiederholen, dafs alles Läugnen über diesen Punkt — dies herzlose Thun, als wenn es mit dem erzwungenen dürren *opus operatum* des Chapeldienstes gethan wäre, im besten Falle nur aus der wunderbarsten Blindheit und Selbsttäuschung entspringen kann. Ob mein Tadel aus einer Befangenheit, einer Abneigung gegen die anglikanische Kirche, zumal auf den Universitäten, entspringt, mag jeder selbst Unbefangene entscheiden.

Digitized by Google

die edelsten Kräfte, die ersprieſslichsten Bewegungen weit mehr zu belasten und zu verkümmern, ja zu vergiften pflegt, als die schon an sich untüchtigen oder bösartigen — ob ein solches System, solche Ansichten und Gesinnungen, wie sie bisher in dieser Beziehung vorherrschten, sich nicht unter vielen Uebeln, doch als das gröfste erweisen dürften? Es ist dies zwar eine Frage, deren Schwierigkeit nur ihre Wichtigkeit gleichkommt, und nichts ist lächerlicher und empörender, als die Leichtfertigkeit, womit diejenigen sie entscheiden, oder als längst entschieden voraussetzen, denen gerade an dem Punkte, worauf es dabei hauptsächlich ankommt, gar nichts gelegen ist, denen jedes Verständniſs dafür abgeht — nämlich die Wahrung der positiven christlichen Elemente. Soll aber die bisherige Erfahrung hier entscheiden, so dürfte die Wahl, wenn auch schwer, doch kaum lange zweifelhaft bleiben. Denn ist es auch kein sehr grofses, so ist es doch ein hinreichendes Uebergewicht günstiger Wahrscheinlichkeit, welches für die Waagschale der wissenschaftlichen Freiheit spricht. Vergleichen wir nämlich die Zustände der christlichen Kirchen in England und bei uns, so ist *allerdings* nicht zu läugnen, dafs die fast unbedingte Freiheit der wissenschaftlichen Entwicklung auf diesem Gebiete alle Arten und Stufen der Entfernung, des Abfalls, der Feindschaft gegen die Thatsachen und Grundlehren des christlichen Lebens, die schwächlichsten wie die kräftigsten Irrthümer hervorgebracht hat, bis in der letzten Zeit eine »falschberühmte Kunst« sich anschickt sogar unter dem falschen Scheine christlicher Losungen, als ein »Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte« aufzutreten und zu sagen: »sie sei Gott.« *). Diese

*) Zur Verwirklichung dieser Prophezeiung bedürfte es (abgesehen von der Personification) in der That nur der vollständigen Verwirklichung von Dingen, die von den entgegengesetzten Seiten her wahrlich schon weit genug angebahnt und getrieben sind. Es bedürfte nur der letzten Hand für die praktische Geltendmachung der von oben und unten gleich sehr begünstigten Idee des infallibelen, allmächtigen Staats als höheren Ersatzes für die Kirche, welche in ihn aufgehen müfste — nur der Annahme gewisser, ohnehin so dienstfer-

Digitized by Google

gefährlichsten Ausartungen des Geistes- und Seelenlebens fehlen in England, wie sie denn überhaupt bisher noch dem teutschen Geiste eigenthümlich schienen; vielleicht weil er allein das Ferment der höchsten geistigen Bildung in sich trägt, und weil auch hier das *corruptio optimi fit pessima* seine Anwendung findet. Doch wäre es ein grofser Irrthum, wenn man danach allein die Summe der Gefahren der religiösen Zustände ermessen wollte. Dieses Gift, so subtil und heftig es sein mag, ist doch zu concentrirt und in seiner Wirksamkeit wenigstens bisher zu sehr beschränkt, als dafs es vielen gefährlich werden könnte — es müfste denn durch die Allmacht des Staates selbst verbreitet und als alltägliches Nahrungsmittel vorgeschrieben werden *). Die grofse Masse des Abfalls, des Schutts, der sich um den Felsen der Kirche aufgehäuft hat und sie zu verschlingen droht, ist bei uns ein ganz analoges Produkt derselben Ursachen, die in England dieselben Erscheinungen hervorgebracht haben, und es möchte kaum der Mühe lohnen, den geringen Unterschied der materiellen Ausdehnung der Verwüstung zu berechnen. Ein wesentlicher

tiger und verführerischer philosophischer Richtungen von Seiten der wenigen Individuen, auf welche zuletzt alles aktive Leben des Staates sich concentrirt. Wie viel daran fehlt, mag dahingestellt sein.

*) Und auch dann würde es seine Natur schwerlich beibehalten, sondern durch Popularisirung — nach den vorliegenden Proben zu urtheilen — zu ganz ordinairem rationalistischem Mäusegift verdummern. Auf eine Erörterung des Princips der freien Wissenschaftlichkeit, seiner Berechtigung dem Glauben gegenüber und der faktischen Wechselwirkung beider, brauche ich mich hier nicht einzulassen, und eben so wenig brauche ich nachzuweisen, auf welchem Wege ich dazu komme, die Berechtigung der Wissenschaft in so weiten Gränzen anzuerkennen, wie irgend einer von denen, die dem Glauben gar kein Recht zugestehen, und überhaupt thun, als wenn die Sache ganz leicht und einfach wäre. Abgesehen aber von anderen Differenzen, die zwar nicht im Resultate, aber im Wege liegen, mufs ich wenigstens einen Punkt hervorheben. Man scheint von mehreren Seiten zu glauben, es verstehe sich ganz von selbst, dafs die Universitäten unbedingter Lehrfreiheit genössen; es sei dies jedenfalls ein *jus quaesitum* seit und in Folge der Reformation. Es ist aber ein Glück, dafs der Anspruch auf eine solche Freiheit eine höhere, sittliche Berechtigung hat; denn die Reformation wufste in den ersten zwei Jahrhunderten eben so wenig davon, als der Katholicismus während des ganzen Mittelalters.

Unterschied aber zeigt sich in dem Zustande dessen, was der Verwüstung noch widersteht, des gesunden Kerns christlicher Lehre und christlichen Lebens — und da fällt der Vergleich sehr entschieden zu unserem Vortheile aus. Denn sofern wir uns nicht durch den äusseren Schein, durch die ganze formelle Seite der Sache täuschen lassen, welche in England das Verderben, die Schwäche im Inneren mehr verhüllt, so dürfen wir freudig rühmen, dafs der Herz bei uns viel wärmer, lebenskräftiger und geistiger ist, als in England, dafs er leichlicher mit der Kraft gesegnet ist, welche der Fäulnifs und der Verwitterung nicht nur widersteht, sondern auch ringsumher das Abgestorbene wieder beseelumziehen und zu beleben vermag *). Und sollte uns dieser Vorzug lediglich trotz unserer gröfseren wissenschaftlichen Freiheit zu Theil geworden sein? Sollte nicht das Christenthum in der Wissenschaft wenigstens eben so kräftige Waffen gefunden haben und noch ferner finden als seine Gegner? Sollte es nicht gerade diese Waffen in dem gegenwärtigen Kampfe um so weniger entbehren können, als es ja doch seinen Feinden jene Rüsthammern nicht verschliefsen kann, weder bei uns, noch in England?

Diese Fragen werden hoffentlich in Oxford und Cambridge nicht ohne reifliche Erwägung bleiben, und nicht ohne eine gründliche Bekanntschaft mit fremden Erfahrungen entschieden werden, die leider bisher so sehr fehlte. Wie dem aber auch sei, so würde man uns gänzlich mifsverstanden haben, wenn man aus dem, was hier über die unläugbare schwere Verantwortlichkeit gesagt ist, welche die englische Kirche (im weiteren Sinne, wo natürlich die Gemeinde mitbegriffen ist) und ihre Universitäten auf sich geladen hat, den Schlufs ziehen wollte, dafs eine wahre Reform auch in dieser Beziehung von Aussen kom-

*) Es fehlt freilich unter unserem christlichen Publikum, besonders unter den Geistlichen, die England nur aus Büchern und Journalen kennen, nicht an sehr wohlmeinenden Leuten, welche sich durch den englischen Formalismus, z. B. durch die gepriesene Sabbathsfeier u. dgl., täuschen lassen. Diese ausführlich eines Besseren zu belehren, ist nicht meine Aufgabe.

Digitized by Google

men könne oder dürfe. Wie schwer die Kirche und die Universitäten sich auch verständigt haben mögen, so steht die Sache doch noch keineswegs so, dafs ihnen der Wille, die Kraft, die Mittel und das Recht einer Selbstreform abgesprochen werden könnte — so lange sie sich nicht ausdrücklich und als Corporation von ihrem Symbole, ihrem Bekenntnisse losgesagt haben. So lange die geringste Minorität auch nur formell diese Stellung behauptet, wird sie ohne Gewalt, ohne Spoliation nicht zu verdrängen sein. So lange aber unter dieser Minorität, was gar nicht in Abrede zu stellen, auch noch Geist und Leben des Bekenntnisses vorhanden ist, ist auch an der Wiederbelebung und Durchsäuerung der ganzen Masse nicht zu verzweifeln. Am wenigsten aber kann zugegeben werden, dafs Staatsgewalten, worin die Gegner der Kirche einen überwiegenden Einfluss üben, berechtigt sind, von einer die Rechte und Existenz der Kirche eventuell gefährdenden ungünstigen Voraussetzung auszugehen. Welchen Namen man auch einem solchen Verfahren geben wollte, es würde zuletzt doch immer auf Spoliation, auf politischen Raubmord hinauslaufen.

Man würde übrigens auch der Staatsgewalt und den irgend ehrenwerthen Gegnern der Universitäten sehr Unrecht thun, wenn man eine solche Absicht oder gar einen festen vorbedachten Plan der Art bei ihnen voraussetzen wollte. Sogar die Aufhebung der Testeide, welche freilich der sicherste Weg zu solchem Ziele wäre, hat in dem Bewufstsein der meisten von denen, die dahin treiben, besonders der akademischen Minoritäten, keineswegs diese Bedeutung. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, dafs neben diesem parasytischen, negativen Treiben, was auf Kosten anderer seine Bedürfnisse befriedigen und die Rolle des Kuckuks spielen mochte, eine würdigere, selbstständig schaffende Thätigkeit sich immer mehr geltend macht. In der That lag die Frage: warum gründet ihr nicht selbst eine oder mehrere euren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Universitäten, wenn die alten euch nicht genügen oder euch verschlossen sind? so nahe, als dafs

Digitized by Google

sie nicht sehr bald von vielen Seiten in Anregung gebracht worden sein sollte. Dafs ein Paar Universitäten mehr für England nicht zu viel wäre, wird in Teutschland jedenfalls keines Beweises bedürfen. Und hier können wir uns schliefslich mit wahrer Freude zu der durchaus ehrenwerthen Seite der Opposition gegen die alten Universitäten wenden — zu jener, des Charakters und der Kräfte der englischen Nation würdigen Thätigkeit so vieler ausgezeichneter Männer, welche in mehren Vereinen mit mehr oder weniger bedeutenden Hülfsmitteln, an verschiedenen Punkten und nach sehr verschiedenen Grundsätzen bemüht sind neue Anstalten der höheren wissenschaftlichen Bildung in's Leben zu rufen, in welchen die Mängel vermieden, die Lücken ausgefüllt und die Schranken beseitigt werden sollen, die man an den älteren Universitäten tadelt. Und zwar handelt es sich hier nicht blos um die Gründung neuer Universitäten, sondern auch um so manche andere Unternehmung, welche auf anderem Wege dasselbe Ziel fördern. Zumal kommen hier auch die neu entstandenen allgemeinen wissenschaftlichen Congresse, welche die Engländer von uns angenommen haben, um so *mehr in Betracht*, da auch die alten Universitäten in vielen ihrer ausgezeichnetsten Mitgliedern daran Theil nehmen, und sie so zu der Hoffnung berechtigen, dafs hier vielleicht am ehesten eine aller Betheiligten würdige Vermittlung eingeleitet werde. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, so können wir allen Theilen nur Glück zu einem solchen Kampfe, mit solchen Waffen und auf solchem Kampfplatze wünschen, wobei die wirklich berechtigten Momente auf allen Seiten nur gewinnen können.

Alles dies ist jedoch zu sehr im Werden, als dafs wir weiter darauf eingehen könnten. Sogar eine nähere Betrachtung der neuen Colléges und der neuesten Universitäten in London und Durham, so wie der in Manchester seit einiger Zeit beabsichtigten verwandten Anstalten *) —

*) Die kleine Schrift: Plan of a university for the town of Manchester by H. Longueville Jones 1838, giebt einen sehr guten Begriff von

eine Prüfung der materiellen, politischen, wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Elemente und Interessen, welche bei diesen Bestrebungen mitwirken, und der Aussichten, welche sich aus allen diesen Momenten für die Zukunft ergeben dürften, liegt jenseits der Gränzen unserer Aufgabe. Dürften aber auch bei jeder einzelnen dieser Unternehmungen Mängel und Einseitigkeiten mancher Art nicht zu verkennen sein — dürfte keine von ihnen den höchsten Anforderungen wissenschaftlicher Bildung, oder auch nur dem, was in Teutschland mit verhältnifsmäfsig geringen Mitteln mehrfach erreicht worden ist, bisher noch irgend entsprechen — dürfte auch die bedeutendste derselben, die Londoner Universität, noch gar kein Recht haben auf Oxford oder Cambridge herabzusehen, oder auch nur sich ihnen gleichzustellen — dürften endlich auch die Erfolge überhaupt mehr oder weniger hinter den Erwartungen und Verheifsungen zurückbleiben; so ist doch jeder einzelnen eine eigenthümliche relative Tüchtigkeit und Berechtigung nicht abzusprechen, und kein Unbefangener kann ihnen aufrichtige Wünsche für ihr Gedeihen vorenthalten. Auch den gouvernementalen Plan, der sich offenbar an die Londoner Universität knüpft, und der mit manchen andern Anzeichen der allmähligen Entwicklung des modernen, büreaukratisch centralisirten Staates in England zusammenhängt, wollen wir keinesweges unbedingt verdammen. Hoffentlich wird er in der Ausführung durch die Macht der eigenthümlichen englischen Widerstandselemente hinreichend modificirt und beschränkt werden, um die verderblichen Möglichkeiten der Verwandlung in einen Staatsmechanismus modernster Art, welche er offenbar in sich trägt, nie verwirklichen zu können *).

---

den Ansichten und Wünschen und dem ganzen Treiben der ehrenwerthern Gegner des alten Universitätswesens. Auch in Schottland, wo es doch nicht an alten Universitäten fehlt, die einer Reform notorisch bedürfen, denkt man an die Errichtung einer neuen in Dunbar. Auch das Dubliner College könnte der Kern einer sehr bedeutenden Universität werden.

*) Die Stiftung der neuen Londoner Universität (wohl zu unterscheiden von der 1826 entstandenen Aktienunternehmung dieses Namens) ist

So mögen wir uns denn der Hoffnung hingeben, als Resultat aller dieser Bewegungen, zur Hervorbringung neuer Organe des wissenschaftlichen Lebens und der dadurch unvermeidlichen Anregung der schon vorhandenen, eine reichliche Befriedigung jeder Art von höherem geistigen Bedürfnisse zu sehen, ohne dafs die Eigenthümlichkeiten

---

seltsam genug (oder auch nicht?) in Teutschland so gut wie ganz unbeachtet geblieben; obgleich sie nichts Geringeres ist als der Kern zu einer der *université de France* entsprechenden Staatsanstalt. Die Sache scheint auf den ersten Blick sehr harmlos. Die Charter vom 28. Nov. 1836 (von der K. Victoria wieder aufgehoben, aber ohne sehr erhebliche Veränderungen unterm 5. Dec. 1837 erneuert) gründet eine Corporation von Fellows, Kanzler und Vicekanzler unter dem Namen *London university* — der Kanzler und die Fellows von der Krone zu ernennen, Vicekanzler jährlich von Fellows zu wählen — *jus statuendi etc.* — Finanzen unter Aufsicht eines königlichen Schatzbeamten. Die Funktionen dieser sog. Universität sind nun zunächst nur die einer Examinationsbehörde, mit dem Rechte, akademische Grade ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntnisse zu verleihen. Von einer Lehrthätigkeit ist zunächst gar nicht die Rede; wohl aber soll sie Studienplane feststellen, wonach sich die *pro gradu* erforderlichen Leistungen richten werden. Die lehrende Thätigkeit des neuen Instituts wird sich nun aber in der Weise entwickeln, dafs die Krone gewissen anderen Instituten das Recht ertheilen wird, ihre Schüler jener Universität zur Promotion vorzustellen, sofern sie sich über einen dem Studienplane derselben entsprechenden Cursus ausweisen können. Auf diese Art wird nun zunächst die bisher sogenannte *London University* als *London university college* incorporirt, und mit der neuen Universität in Verbindung gebracht. Ohne Zweifel ist es Plan, allen höheren Lehranstalten, z. B. der Durhamer Universität, eventuell der zu Manchester beabsichtigten u. s. w. eine gleiche Stellung zu geben oder zu bieten. Das Londoner Kingscollege, in Opposition gegen jene offene liberale Aktienuniversität, von der Highchurchparthei für Anglikaner gegründet, bedarf natürlich einer solchen Verbindung nicht, da es seine Zöglinge den alten Universitäten zur Promotion vorstellen kann. Nur sehr selbstkräftige Anstalten der Art werden in der That umhin können, die Aufnahme zu wünschen, zumal es von der Regierung abhängt, mit der Promotion dann weitere Vortheile zu verbinden. So möchte bald genug ein Netz von Staatsanstalten (denn der Einfluss der Krone in der *University* ist ganz überwiegend) sich über das ganze Land verbreiten, worin die alten Universitäten gleichsam selbstständige Enclaven bleiben würden — sofern eben Enclaven Hoffnung haben ihre Selbstständigkeit auf die Länge zu behaupten! Unter den Repräsentanten dieser gouvernementalen Tendenzen auf diesem Gebiete steht E. L. Bulwer oben an, und auf seine dahin schlagenden Aeusserungen (theils im Parliament, besonders aber *in England and the English*) verweise ich zur Begründung des sehr geringen Vertrauens, was mir diese englische Auflage unseres gouvernementalen Liberalismus einflöst.

Digitized by Google

der verschiedenen Richtungen und Elemente des religiösen, geistigen und politischen Lebens in schlaffe Charakterlosigkeit und materiellen Indifferentismus oder officielle Erstarrung unterzugehen brauchen. Sollte es aber den Anstalten, welche die confessionellen Gegensätze auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht anerkannt wissen wollen, gelingen, durch die That zu beweisen, dafs damit nicht diese Gegensätze selbst, oder doch jedenfalls nicht die gemeinsamen Grundlagen derselben gefährdet werden — dafs die feste Haltung des religiösen Lebens wirklich mit der gröfstmöglichen Freiheit des wissenschaftlichen Lebens sich verträgt, ja dadurch gefördert wird; so dürfte dies das sicherste Mittel sein, auch die starre Abgeschlossenheit der alten anglikanischen Universitäten so weit zu erweichen, als die wesentlichen Bedingungen der Selbsterhaltung es irgend erlauben.

Wie sehr übrigens die Erfüllungen dieser Hoffnungen oder Möglichkeiten von der Art abhängt, wie sich die allgemeinen Zustände Grofsbritaniens entwickeln, mufs dem blödesten Auge eben so klar sein, als diese Zukunft selbst dem schärfsten dunkel scheinen mufs. Wir wenigstens überlassen es gerne berufenen oder unberufenen Propheten, zu entscheiden, ob es dem Strome demokratischer Ueberschwemmung dennoch gelingen wird die alten Universitäten, wie alle anderen Institute und Elemente des alten Englands in indüstrieller Barbarei zu verschlingen, oder ob sich aus diesem Strome, eben in der angedeuteten Weise, auch auf diesem Gebiete ein Niederschlag bilden wird, der, allmählig selbst eine aristokratische Natur annehmend, auch dem älteren, höheren aristokratischen Grunde und Boden sich als schützender und von ihm wieder getragener Damm vorzulegen berufen sein dürfte? Noch weniger möchten wir es wagen, über die künftige Stellung des Königthums eine bestimmte Ansicht zu äussern; doch ist auch hier eine günstige Möglichkeit nicht verschlossen. Neugestärkt durch den selbstmörderischen Kampf ihrer Gegner könnte vielleicht dereinst die Krone als Haupt, als Siegel und Bürge der lebenskräftigen Ent-

Digitized by Google

wicklung der mannigfaltigsten geistigen und materiellen Richtungen in entsprechenden Organen den Begriff des gesunden lebendigen Staats verwirklichen — so verschieden von dem absolut, unmittelbar allmächtigen und allthätigen, jede Freiheit, jede Mannigfaltigkeit, alles organische Leben ausschliefsenden Mechanismus, in dem man bei uns das Ideal des Staats sucht. Doch unsere Aufgabe endet hier.

Digitized by Google

Beilagen.

Vorbemerkung.

Ich sehe mich leider durch Mangel an Raum genöthigt, die hinsichtlich der weiteren Ausführung einiger Punkte übernommenen Verpflichtungen hier unerfüllt zu lassen. Dieser Mangel an Raum ist theils positiver Art, indem auch die geringste Vermehrung der Corpulenz des zweiten Bandes ein zu grofses Mifsverhältnifs herbeiführen würde; theils ist er relativer Art, indem die Behandlung einiger dieser Punkte, sofern sie irgend erspriefslich sein sollte, mich (wie ich bei weiterer Betrachtung erkannt habe) über alle Gränzen einer Beilage führen würde; weshalb ich mir vorbehalte, sie in einer selbstständigen Schrift auszuführen — sofern Zeit und Umstände es erlauben. Dies gilt nun zunächst von Beil. I, II u. III (Bd. I, S. 11. 17. 20), welche sich auf allgemeine Momente der Studien und Universitäten im Mittelalter beziehen sollten, und wo der besondere Gegenstand des vorliegenden Werks um so eher gestattet, es bei den dort angedeuteten Resultaten meiner Untersuchungen bewenden zu lassen. Nur beiläufig bemerke ich, dafs gerade die *hist. calamitatum* des Abälard (wie ich seitdem gesehen) die entschiedensten Widerlegungen der Meinerschen und die wünschenswerthesten Belege meiner Ansicht über das Verhältnifs der Universität zur Kirche enthält. Beil. IV (I. S. 62) dagegen kann nicht aufgegeben werden.

Beilage IV.

Ich habe an seinem Orte gezeigt, dafs die Entscheidung der Frage, ob Aelfred ein Studium in Oxford gegründet oder jedenfalls restaurirt habe, keinesweges blos oder auch nur wesentlich von der Authenticität der bestrittenen Stelle in *Asseri de rebus gestis Aelfredi* abhängt. Vielmehr steht die Sache so, dafs die Unächtheit dieser Stelle gar nichts gegen jene Thatsache, sondern nur beweisen würde, dafs jene kurze Biographie manche mehr oder weniger wichtige Einzelnheiten verschweigt — dafs sie zwar im Allgemeinen Aelfred's Verdienste um die Wissenschaften durch eigene Arbeiten, durch Begünstigung und Berufung gelehrter Männer, durch Gründung wissenschaftlicher Anstalten berichtet, ohne jedoch einen besonderen Ort zu nennen. Allerdings aber bezeichnet er jedenfalls eine besondere Gattung von Schulen, welche offenbar der von Karl dem Grofsen mit seiner Hofhaltung verbundenen entspricht: *Filios quoque eorum qui in regali familia nutriebantur non minus propriis diligens, omnibus*

Digitized by Google

bonis moribus instituere et bonis literis imbuere non desinebat (Asser ed. Wise p. 44), und ferner: *tertiam (partem divitiarum) scholae quam ex multis suae propriae gentis nobilibus studiosissime congregaverat distribuit* (id. p. 67). Finden wir nun (wie schon erwähnt) unzweifelhafte Beweise von dem Daseia eines Studiums in Oxford schon um die Mitte des 11ten Jahrhunderts (bei Ingulf) und seitdem ohne Unterbrechung — finden wir keine Epoche, der wir vernünftigerweise die Gründung solcher Anstalten zuschreiben können, als eben die Aelfredinische; so würde dies, aller gesunden historischen Kritik zufolge, ein starkes Präjudiz für Oxford geben. Hierzu kommt nun, dafs seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts die Gründung dieses Studiums theils von einigen der sonst zuverlässigen Chronisten, theils von der allgemeinen Meinung, der Tradition, dem Aelfred zugeschrieben wird — von einer Tradition, die sich zugleich auf ein Baudenkmal beruft (das *cryptum Grimbaldi*), welches jedenfalls jener Zeit angehört, und dafs die Universität seit den ältesten urkundlich beglaubigten Zeiten die Marienkirche, deren Entstehung ebenfalls bis auf Aelfred zurückführt, zu ihren Verhandlungen und ihrem Gottesdienste benutzte (I. S. 206). Das älteste bekannte Zeugnifs in jenem Sinne findet sich in den Pseudo-Asserschen Annalen (Gale I), aus dem 11ten Jahrhundert; dann folgt das (I. S. 66) früher angeführte des Guil. Malmesbureusis; dann Sprottius in der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Da die Stelle auch in anderer Beziehung wichtig und weniger bekannt ist, so folgt sie hier (Sprottii chron. ed. Hearne p. 105): *Aelfredus scholas publicas Oxoniae primus instituit, quas in multis privilegiari procuravit. Iste eleemosynarum dator, missarum auditor, ignotarum rerum exeogitator, omnes proventus suos in duos partes divisit unde primam subdivisit in tres, scilicet regalibus ministris domi ministrantibus, operariis diversis et advenis confluentibus; secundam partem in quatuor aeque divisit: pauperibus, monasteriis reparandis, scholaribus Oxoniae noviter congregatis, ecclesiis restaurandis.* Diese Stelle ist eben besonders auch deshalb wichtig, weil sie jene Hofschule nach Oxford weist, und dadurch wieder mit den in der späteren akademischen Verfassung liegenden Zügen zusammentrifft, welche beweisen, dafs die Oxforder Universität nicht wie andere sich aus einer Kloster- oder Domschule entwickelte, wofür ohnehin gar kein Zeugnifs vorliegt. Und daran reihen sich wieder die Zeugnisse für das Dasein einer königlichen Pfalz in Oxford zu Aelfred's Zeiten — wovon weiter unten. Spätere oder anderweitige Zeugnisse in diesem Sinne anzuführen, wäre überflüssig, da sie nur dazu dienen sollen die allgemein geltende Ueberzeugung nachzuweisen. Dafs einige Chronisten die erste Anregung zu dieser Stiftung von Aelfred's Bruder Neot ausgehen lassen, und in dieser Beziehung eine Verwechselung mit der *Schola Saxonum* in Rom obwaltet, von der Asser sagt, dafs Aelfred sich ihrer angenommen, ist dabei ganz gleichgültig — genug, dafs bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts kein Mensch an der Restauration, wenn nicht

Digitized by Google

Gründung, der Universität durch Aelfred zweifelte. Den ersten Zweifel dieser Art äussente (nach Wise p. 102) Smith in seiner Ausgabe des Beda. Der Streit aber, der sich schon seit dem 16ten Jahrhundert entspann, drehte sich lediglich darum, ob nicht schon vor Aelfred und zur Zeit der Briten in Oxford ein Studium vorhanden gewesen, was uns hier gar nichts angeht, da demungeachtet Aelfred nach den vorhergegangenen Verwüstungen *bona fide* von der Mit- und Nachwelt als Stifter angesehen werden konnte. Unter diesen Umständen wäre die Aechtheit jener Stelle des Asser's allerdings wichtig, als definitive Bestätigung durch die Details, die sie giebt, und, sofern die ganze Stelle ächt wäre, auch durch die bestimmte Hinweisung auf den britischen Ursprung des Oxforder Studiums. Unentbehrlich für die Aelfredinische Stiftung ist sie aber keineswegs. Doch betrachten wir nun die streitige Stelle selbst, welche in der Parkerschen Ausgabe des Asser's (1574) fehlt, und zuerst in der von Camden (1603) veranstalteten erschien: *Eodem anno* (886) *exorta est pessima ac detterrima Oxoniae discordia, inter Grimboldum, doctissimosque illos viros, quos secum illuc aduxit, et veteres illos scholasticos quos ibidem invenisset; qui ejus adventu leges, modos, ac praelegendi formulam ab eodem Gimboldo institutam, omni ex parte amplexi recusabant; per tres annos haud magna fuerat inter eos dissensio, occultum tamen fuit odium, quod summa cum atrocitate postea erupit; ipsa erat haec clarius; quod ut sedaret Rex ille invictissimus, Aelfredus, de dissidio eo nuntio et querimonia Gimboldi certior factus, Oxoniam se contulit ut finem eundunque huic controversiae imponeret; qui et ipse summos labores hausit, curas et querelas utriusque illuius audiendo. Caput autem hujus contentionis in hoc erat positum, veteres illi scholastici contendebant, antequam S. Oxoniam devenisset, literas illic passim floruisse, etiam ut scholares tunc temporis numero erant pauciores, quam tristis temporibus, plerisque nimirum saevitie ac tyrannide paganorum expulsis; quin etiam probabant et ostendebant, idque indubitato veterum annalium testimonio, illius loci ordines ac instituta a nonullis piis et eruditis hominibus fuisse sancita, ut ab D. Gilda, Melchino, Nennio, Bentigerno, et aliis qui omnes literis illic consenuerunt, omnia ibidem felicitate et concordia administrantes; ac divum quoque Germanum Oxoniam advenisse annique dimidium illic esse moratum; quo tempore per Britanniam iter fecit adversus Pelagianorum haereses concionaturus, ordines et instituta supra mirum in modum comprobavit. Rex ille inaudita humillitate utramque partem accuratissime exaudivit; eos piis ac salutaribus monitis etiam atque etiam hortans, ut mutuam inter se conjunctionem et concordiam tuerentur, itaque hoc animo discessit. Rex quosque ex utraque parte consilio suo esse obtemperaturos et instituta sua amplexuros. At Grimboldus haec iniquo animo ferens, statim ad monasterium Wintonense ab Aelfredo recens fundatum proficiscebatur, deinde tumbam Wintoniam transferre curavit, in qua proposuerat post hujus vitae curriculum ossa sua reponenda, in*

tantulum, quae erat facta subter cancellum ecclesiae D. Petri in Oxonia; quam quidem ecclesiam idem Grimbaldus extruxerat ab ipso fundamento de saxo summa cura perpolito (Asser ed. Wise p. 82. 83). Es ist nun ferner bekannt, dafs — bei dem damals zwischen Oxforder und Cambridger Antiquaren (Caius, Th. Caius, B. Twyn) mit grofser Erbitterung geführten Streite über das höhere Alter der einen oder andern Universität — von den Oxfordern dem Cottonschen Codex, dessen Parker sich bedient hatte, eine Lücke, von den Cambridgern dagegen dem Savillischen, welchen Camden abgedruckt hatte, eine Interpolation vorgeworfen wurde. Wir halten uns hier an die billigsten Aeusserungen, ohne auf eine Widerlegung derer irgend einzugehen, welche dem einen oder andern dieser beiden höchst ehrenwerthen und (für ihre Zeit) gelehrten Männer selbst ein absichtliches Falsum vorzuwerfen wagten, wenn gar nicht der geringste Grund oder Wahrscheinlichkeit vorliegt. Denn auch der Umstand, dafs Camden seinen Codex (wie es scheint) Niemanden gezeigt hat, beweist höchstens eine zu jener Zeit noch mehr als jetzt gewöhnliche und durch gehässige Angriffe geschärfte mifstrauische Pedanterie und Schroffheit. Wie wichtig bei allen diesen Umständen eine Vergleichung der Codices wäre, liegt am Tage; bekanntlich aber ist keiner von beiden mehr vorhanden, indem der Cottonsche bei dem Brande der Cottonschen Bibliothek zu Grunde ging, und der Camdensche auf andere (mir nicht bekannte) Art abhanden kam. Nach dem, was über beide berichtet wird (s. bes. Wise), war der Cottonsche im Ganzen jedenfalls der ältere, und ging theilweise bis etwa 1000 zurück; andere Theile aber waren jünger. Die Gegner des Camdenschen Passus behaupten (zuerst Usher), gerade die Seiten, wo jener Passus hingehörte, wenn er ächt wäre, gehören zu dem ältesten Theile; allein diesen Zeugen fehlte die Competenz der Sachkundigkeit so sehr, dafs sie die sehr gewöhnliche lateinische Schrift des Codex (Facsimile bei Wise) für sächsische Schrift hielten, so dafs darauf kein grofses Gewicht zu legen ist. Jedenfalls steht so viel fest, dafs in jenem Codex keine sichtbare Lücke ist, und also die Vermuthung, als sei jene Stelle irgendwie und von irgend Jemand ausgemärzt, gar keinen Raum findet. Der Savillianische Codex ist nach Camdens eigener Angabe nicht älter als Richard II. In dieser Beziehung stehe hier das Resultat einer Unterredung, welche Bryan Twyn über diesen Gegenstand (Febr. 1632) mit Camden hatte und Wood unter Notariatssiegel mittheilte (Wood I. 16); nachdem Camden in ziemlich ausweichenden Ausdrücken darauf hingewiesen hatte, dafs es ja dieser Stelle gar nicht einmal bedürfe, um das voralfredinische Alter der Universität zu erweisen: *Porro autem urgente ibi Twynnio, diceret praecise, num locum illum a viro aliquo acceperit, cujus fidei innixus eundem Asserio intulisset; an vero e probato quovis exemplari desumpserit; respondit Camdenus, integram Asserii historiam ad codicis cujusdam M. S. fidem, qui penes ipsum tum erat, editam fuisse, in quo etiam ipsissima illa,*

Digitized by Google

de quibus dubitatur, quaeque in nonnullis exemplaribus desunt, verba reperiebantur. Addidit autem, quaerente Twyno codicis antiquitatem, se quidem arbitrari temporibus Ricardi II. fuisse scriptum. Haec omnia B. Twynus, diligentissimus priscorum temporum rimator, sua manu conscripta ed adjuratione Dei etc. confirmata memoriae prodidit. Nachdem dies festgestellt ist, entsteht die Frage: ob der negative Umstand, dafs eine Stelle in dem einen Codex fehlt, uns zu dem Schlusse berechtigt, dafs sie indem anderen interpolirt ist? Im Allgemeinen und unbedingt wird Niemand diese Frage bejahen. In dem vorliegenden Falle reicht das höhere Alter der Cottonschen Handschrift jedenfalls keineswegs zu einer solchen Entscheidung hin, da dieselbe theils, wie wir sahen, gar nicht von einer Hand und aus einer Zeit ist, und da sie (wie bekannt und von Parker anerkannt ist) auch andere, wenngleich unerhebliche Lücken enthält, wie sich aus einem Vergleiche mit den von Florens von Worcester († 1118) gegebenen Auszügen ergiebt. Die Vergleichung mit anderen Handschriften würde hier sehr erwünscht sein; allein es wird nirgends eine solche ausdrücklich nachgewiesen, und ist gegenwärtig keine andere vorhanden, als (meines Wissens ist sie es noch) die sog. Lumleysche, welche aber sehr defect ist und also in dieser Beziehung gegen die Camdensche nicht mehr beweist als gegen die Parkersche, und gar nicht in Betracht kommt. Der Umstand aber, dafs Florenz von Worcester die streitige Stelle nicht hat, kann wieder an sich und ohne Rücksicht auf den Inhalt der Stelle nichts beweisen, als dafs auch seine Handschrift defect war — obgleich vollständiger als die Parkersche. Dafs auch keiner der andern Chronisten die ganze Stelle hat, kann wenig in Betracht kommen, da sie auch in anderer Beziehung meist nur den Vorgänger nachschreiben oder excerpiren. Billigerweise aber kann hier nicht unbedingt von dem ganzen Passus die Rede sein, sondern es fragt sich, ob nicht wenigstens ein demselben entlehnter Satz oder eine darauf beruhende Nachricht vorkommt? Inwiefern nun solche Nachrichten, die die Gründung des Studiums zu Oxford mit Alfred's Bruder Neot in Verbindung bringen, wenigstens theilweise und mittelbar auf eine Assersche Handschrift zurückgehen, lasse ich dahingestellt sein. Wär dies nicht der Fall, so geht daraus nothwendig die Existenz einer von Asser unabhängigen, aber allem Anscheine nach gleichzeitigen Nachricht hervor, welche hinsichtlich der Aelfredinischen Gründung mit jener Assersche übereinstimmt, und nur darin abweicht, dafs sie den Neot hineinzieht. Wahrscheinlich läge demnach eine *vita Sti Neoti* zum Grunde, von der ich aber nirgends eine Nachricht finde. Wichtiger dagegen ist in Beziehung auf Asser die oben angeführte Stelle aus Sprott. Sie ist nämlich, abgesehen von der Erwähnung von Oxford, offenbar ein Excerpt aus Asser, wie sich aus einer Vergleichung (mit p. 86. 88. 87 ed. Wise) zur Genüge ergiebt. Hat Sprott nicht dem Florenz von Worcester (oder dessen Handschrift des Asser's) nachgeschrieben, so bleibt nichts anderes übrig, als noch

Digitized by Google

eine dritte, ältere, auf Oxford gehende, Nachsicht anzunehmen; denn wenn er die Quelle jener auf Neat sich beziehenden Nachricht benutzt hätte, so würde dieser wohl auch erwähnt sein. Was berechtigt uns aber jene auf Oxford bezügliche Nachricht als heterogen, von der ganzen übrigen, offenbar dem Asser entlehnten Stelle zu trennen? Das Schweigen der Cottonschen und der von Florenz von Worcester benutzten Handschriften doch gewiss nicht, da gar kein Grund vorliegt, diese für die einzig vollständigen und correkten zu halten! Gegen den Schluss aber, dass Sprott mittelbar oder unmittelbar eine Assersche Handschrift benutzte, worin er jene Erwähnung Oxfords fand, ist wirklich vernünftigerweise gar nichts einzuwenden. Oder wollte man sich auch hier ohne den geringsten Beweis mit der Ausrede helfen: jene Stelle sei entweder von Sprott oder von Hearne interpolirt? Auf diese Art könnte von Kritik in solchen Dingen gar nicht mehr die Rede sein, und überdies vergisst man dabei, dass eine solche Interpolation gar keinen denkbaren Zweck haben konnte, da zu Sprott's Zeit kein Mensch und sogar zu Hearne's Zeit kaum unter den erbittertsten Cambridgern einer oder der andere, und auch diese nie ernstlich, den Aelfredianischen Ursprung bestritten. Der Streit drehte sich (wie gesagt) blos um den britischen Ursprung des Studiums. Hätte man interpoliren wollen, so hätte man also nicht interpolirt. *Aelfredus scholas Ox. primus instituit!* Aus dieser Stelle geht aber wieder hervor, dass jedenfalls Sprott's Excerpte aus einer Assersehen Handschrift (mittelbar oder unmittelbar) entlehnt sind, welche in jener Nachricht auch mit der Savillschen nicht übereinstimmt. Und daran dürfte sich nun wieder eine andere Frage knüpfen: wie, wenn jene Stelle der Savillschen Handschrift zwar nicht ganz, aber theilweise eine Interpolation wäre? Wie, wenn nur der Theil jenes Passus interpolirt wäre, für dessen Interpolation eben der Streit über die voralfredianische Existenz der Studien eine naheliegende Veranlassung — der Theil, welcher, sofern er als ächt anerkannt würde, ein entscheidendes, ja das einzige irgend in Betracht kommende Zeugniss für jene Annahme wäre? Unter dieser Voraussetzung würde wegfallen: *et veteres illos scholasticos quas ibidem invenisset etc.* bis *ordines et instituta supra minus in modum comprehavit;* und wir würden folgenden Zeugniss behalten: *Eodem anno exorta est pessima ac terrima Oxoniae discordia, inter Grimbaldum, doctissimosque illos viros, quos secum illuc adduxit; et Rex ille inaudita humillitate* (Herablassung) *utramque partem accuratissime exaudivit etc. etc.* und zum Schlusse die Nachrichten über Grimbald's Rückzug nach Winchester, über sein Grab, die Erbauung der St. Peterskirche in Oxford und der unterirdischen Kapelle. Ob diese letztere Notiz über Grimbald interpolirt ist oder nicht, kann lediglich dahingestellt bleiben, da es darauf in der Hauptsache gar nicht ankommt. Doch möchte sie, ihrer Länge wegen, eher für interpolirt gelten, während schon die Kürze der unter jener Voraussetzung übrigbleibenden ächten Stelle ihre Auslassung in der

Digitized by Google

einen oder anderen Handschrift begreiflich macht. Uebrigens folgt daraus, dafs jene Notiz interpolirt ist, mit nichten, dafs sie unwahr sei. Sie kann, ihrer inneren Wahrheit und Unbefangenheit nach zu schliessen, gar wohl aus einer ächten *Vita Grimbaldi* genommen sein. Gegen die Chronologie würde höchstens der Bau der Kirche verstofsen — wenn man annehmen müfste, dafs G. erst 883 berufen worden, weil die Nachricht seiner Berufung zwischen den Begebenheiten des Jahrs 883 u. 884 erwähnt wird. Allein aus dem ganzen Zusammenhange geht dies gar nicht hervor, da in jenem ganzen Passus allerlei Dinge berichtet werden, die zu ganz verschiedenen Zeiten stattfanden, wie z. B. Aelfred's Vermählung und die Geburt seiner fünf Kinder! Die von mir angegebene Reinigung jenes streitigen Passus ist allerdings zunächst nur eine Conjektur; aber nach allem Vorhergegangenen gewifs keine aus der Luft gegriffene. Geben wir aber einmal davon aus, so bieten sich sogleich die gewichtigsten inneren Gründe für deren Bestätigung. Was zunächst jenen auszumerzenden Passus betrifft, so zeigt er sich bei näherer Betrachtung schon in der Sprache, in der Grammatik von dem übrigen Texte sehr wesentlich verschieden und um ein Merkliches roher. Ausserdem aber hat er in dem Zusammenhange gar keinen Menschenverstand — zumal ist die scheinsollende Angabe der Veranlassung jenes Streites *(caput autem hujus contentionis etc.)* völlig sinnlos, indem gar keine Veranlassung, kein Grund irgend einer Art angegeben, sondern blos eine verworrene, anachronistische Erwähnung angeblich voralfredinischer Oxforder Scholastiker an den Haaren herbeigezogen wird, ohne dafs sie irgend wie einen Schlufs, eine *pointe* hätte, welche sich auf jenen Streit bezöge. In der That hat diese ganze Stelle nur dann einen Sinn, wenn sie geschrieben wurde, um jener Männer und damit des britischen Studiums zu erwähnen — um ein Gewicht in diesem Sinne in die Waagschale des Streits zu werfen. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt eine irgend aufmerksame Betrachtung jener Worte. Hierzu kommt endlich, dafs Camden's Aeusserungen gegen Twyn; es bedürfe ja jenes Zeugnisses gar nicht, um das (voralfredinische) Alter der Universität zu erweisen, Twyn selbst habe ja hinreichende Beweise beigebracht u. s. w. zu der Vermuthung Anlafs geben, Camden selbst habe die darauf bezügliche Stelle nicht für ächt gehalten, obgleich er sich nicht für berechtigt hielt sie auszulassen. Was dagegen die Stellen betrifft, die wir als ächt annehmen, so enthalten sie nicht ein einziges auch nur verdächtiges Symptom. Dafs Asser von der Gründung des Studiums in Oxford früher nichts erwähnt hat, ist bei der ganzen Haltung jener Biographie gar nicht erheblich, da mehrmals Dinge als vorhanden erwähnt werden, von deren Entstehung nicht vorher ausdrücklich die Rede war. Dafs Grimbald und einige andere Scholastiker sich in Oxford angesiedelt hatten, würde eben aus dieser Stelle hervorgehen. Was für Gefährten dies waren, und ob er sie (was in der Nachricht p. 46 wohl liegen könnte) schon aus Gallien

Digitized by Google

mitgebracht hatte, ist nicht klar; braucht es aber auch nicht zu sein. Dafs Streit zwischen ihnen ausgebrochen, ist nicht befremdlich; dafs der König mit gewohnter Liebe und Weisheit Eintracht herzustellen suchte, noch weniger; und dafs Asser, der eben um die Zeit auch in die Nähe des Königs berufen worden, und vielleicht bei den Verhandlungen gegenwärtig war, deren erwähnt, obgleich er manche vielleicht wichtigere Dinge unerwähnt läfst, weil sie ihm ferner lagen, ist ganz in der Ordnung. Nehmen wir aber die Aechtheit dieser Stelle an, nehmen wir an, dafs sie sich auch in der von Sprott benutzten Handschrift fand, so entspricht die Art, wie er sie benutzt, d. h. indem er nur des Resultats erwähnt, des Daseins einer *Schola* in Oxford, vollkommen dem Charakter jenes ganzen Excerptes aus Asser. Eben so beweist (wie gesagt) umgekehrt das *primus instituit*, dafs der von uns ausgestofsene Passus ihm unbekannt war. Nach dem bisher Gesagten ist also die Ausstofsung dieser Worte ganz unabhängig von dem negativen Beweise der Cotton. Handschrift, welcher viel zu viel beweist. Stellen wir aber nun diese gesäuberte Savillesche Handschrift neben jene, so dürfte doch wahrlich das höhere Alter der letzteren unter allen diesen Umständen durchaus nichts entscheiden, da ja eine spätere Abschrift von einer älteren und besseren Handschrift als die Cottonsche genommen worden sein konnte. Zu welcher Zeit jene Interpolation stattfand, ist ganz gleichgültig. Erwägen wir aber, dafs die Einreden gegen den britischen Ursprung des Oxforder Studiums, der ganze alberne Streit über den Altersvorrang der beiden Universitäten, eben ungefähr unter der Regierung Richard *II.* anfing, der bald auch die barbarischen *historiolae* beider Universitäten folgten; so liegt die Vermuthung sehr nahe, dafs der damalige Abschreiber, vielleicht gar der Verf. der Oxforder *historiola* oder Seinesgleichen, diesen Betrug, *ad majorem almae matris Oxon. gloriam*, verübte.

Bedarf es nun, wie gesagt, des Asserschen Zeugnisses gar nicht unbedingt, um die Aelfredinische Gründung zu erweisen — vereinigt sich aber auch dieses Zeugnifs nach allem bisher Erörterten mit allen anderen Beweisen; so kann ferner nur noch die Frage in Betracht kommen: welcher Art war jenes Studium? Und da drängt sich dann unabweislich die Annahme auf, dafs es keine andere war, als jene: *Schola quam ex multis suae propriae gentis nobilibus studiosissime congregaverat*, und worin er *filios eorum qui in regali familia nutriebantur bonis literis imbuere non desinebat* — mit andern Worten, die (wie mit jener Karl's des Grofsen) mit der königlichen Hofhaltung verbundene Schule. In der That möchte es (nach dem I. S. 67 Gesagten) kaum möglich sein, einen Ort anzugeben, wo eine solche Schule, wo der königliche Hofhalt, sofern er überall einen bestimmten Sitz hatte, besser aufgehoben war, als in Oxford. Dafs Aelfred sich häufig in Oxford aufhielt, ist eben so gewifs, als dafs er dort nicht seine Residenz im späteren Sinne hatte; eben weil er einen solchen Ruheplatz nirgends hatte.

Digitized by Google

Eben deshalb aber ist es um so wahrscheinlicher, dafs er jene Schule mit derjenigen seiner Pfalzen verband, welche die geeignetste Lage hatte, und in welcher er wenigstens sich am öftesten und längsten aufhielt. Dafs dies Oxford war, ist allen anderen Umständen nach kaum zu bezweifeln, und würde durch die Annahme der Identität der von Asser (oder jedenfalls von Sprott nach Asser) erwähnten *Schola Oxon.* mit jener *Schola palatii* noch bestätigt. An dem Dasein einer königlichen Pfalz in Oxford seit den ältesten Zeiten zweifelt kein älterer oder neuerer Autor, und nach Ingram wären Ueberreste derselben noch 1800 auf den sog. Beaumonts entdeckt worden. Dafs Aelfred dort eine solche Pfalz besessen hat, finde ich nirgends ausdrücklich bezeugt, denn die Stelle in Domesday und in den *legibus Saxonum*, auf die sich Ingram desfalls bezieht, habe ich nicht finden können; doch möchte es deren auch kaum bedürfen, da schon die Thatsache des häufigen Aufenthalts dafür spricht. Seit Henry Beauclerk ist die Existenz einer solchen Pfalz dann ausser allem Zweifel. Bestimmt erwähnt wird sie z. B. bei Gelegenheit der Unruhen unter Henry III. 1265; urkundliche Erwähnung finde ich noch 1318 (Malmesbur. vita Edwardi II. ed. Hearne 1729). Bleiben wir demnach bei der so wahrscheinlichen Annahme, dafs das Oxforder Studium keine andere als jene königliche Hofschule war, so wird auch die spätere Entwicklung, zumal im Gegensatze zu dem Pariser Studium, deutlich. Die Zerrüttungen der späteren sächsischen Periode machten in Oxford (wie in Paris die Zerrüttungen unter den letzten Karolingern) der *Schola palatii* als solcher ein Ende. In Paris ging sie aber ein, oder wurde ersetzt durch die Dom- und St. Genovevenschule; in Oxford dagegen, wo es keine kirchliche Anstalt der Art gab — wenigstens keine, die bedeutend genug gewesen wäre in dieser Art einzutreten — blieb das Studium gleichsam in der Luft stehen. Daher einestheils die Kümmerlichkeit oder wohl gar öftere Unterbrechung ihrer Existenz, die so gut wie gänzliche Verödung zur Zeit der Eroberung; daher aber auch die gröfsere Unabhängigkeit von der Kirche, deren Spuren sich auch zu der Zeit noch zeigen, wo der Ordinarius schon seine in der ganzen Kirchenverfassung liegenden Rechte durch seinen Kanzler geltend machte — Rechte, die freilich eben nur eintraten, weil und insofern das frühere Band, welches das Studium mit dem königlichen Hofe und Kanzler verband, zerrissen war, und von den ersten normannischen Fürsten aus leicht zu erachtenden Gründen der Verachtung und anderweitiger Beschäftigungen nicht wieder angeknüpft wurde. Was diese Seite der Sache betrifft, so kann ich nur auf das früher (I. 79 ff. u. II. 238 ff.) Gesagte verweisen, welches mir indessen selbst erst später in dem hier angedeuteten Sinne noch klarer geworden ist, da mir damals noch manche Nachweisungen fehlten — zumal jene Stelle bei Sprott. Ob nach alle dem nun noch vom Standpunkte einer gesunden historischen Kritik erhebliche Zweifel gegen den Aelfredinischen Ursprung des Oxforder Studiums bleiben,

Digitized by Google

mögen competente Richter beurtheilen — d. h. solche, die selbst jenen Standpunkt nicht verloren haben, der aber freilich mit der hyperskeptischen Afterkritik gar wenig gemein hat, die sich in neuester Zeit so laut und breit macht und historische Thatsachen als eine Art von jagdbarem Wilde, wo nicht als reifsende Bestien, anzusehen scheint, zu deren Jagd und Vertilgung *per fas et nefas* sie berufen sind. Schliefslich bemerke ich noch, um einem Irrthume zu begegnen, wozu Lappenberg in seiner literarischen Einleitung (S. LX) Anlafs geben könnte, obgleich er ihn gewifs nicht theilt, dafs die Pseudo-Asserschen Annalen von jenem Passus gar nichts enthalten — was natürlich gar nichts beweist.

Was dagegen die voraelfredinische Existenz solcher Anstalten in Oxford betrifft, welche — nebst allen damit zusammenhängenden ausführlichen Fabeln von Greekelade, Latinlade, Leechelade, Brutus, Bellositum Memprich u. s. w., so wie allen Details über das Aelfredinische Studium — lediglich auf der elenden *historiola Oxon.* (in Leland itinerary IX. p. 17, auch in Th. Caii vindiciae ed. Hearne 1730) und auf dem eben so unbrauchbaren, obgleich von vielen seltsam überschätzten, *antiq. Warewicensis* (Rous, Rossus hist. regum etc. ed. Hearne 1719) beruhen, so hoffe ich, dafs man mir nicht zumuthen wird mich ernstlich damit zu befassen, oder den etwaigen noch fabelhafteren Quellen dieser Fabeln nachzuforschen. Und wenn in neuester Zeit ein namhafter Oxforder Antiquar (Memorials of Oxford) diese Mährchen halbwegs wieder auffrischt, so kann ich darin nur eine übermäfsige Herablassung gegen Vorurtheile sehen, die nicht einmal mehr populair sind. Auch die damit zusammenhängende Annahme, als sei das Studium aus einer Schule des Frideswithenklosters hervorgegangen, entbehrt jeden Grundes, da jenes Kloster damals ein Frauenkloster war. Als Beispiel von Ingram's Kritik führe ich nur an, dafs er eine Stelle aus einem völlig unbeglaubigten Bruchstücke (bei Leland collect. I. 342), wo es vom König Didamus heifst: *ex regis munificentia diversoria religionis aptissima secus ecclesiae (S. Frideswithae) construuntur*, ohne weiteres auf akademische Colleges und Halls bezieht. Doch genug davon! Auch über die Cambridger Fabeln von Cantaber und deren Quelle, die *historiola cantabrig.* (bei Parker abgedruckt), so wie über die angeblich von Beda bezeugte Stiftung unter dem ostanglischen Könige Siegebert, sei mir *altum silentium* vergönnt!

Was I. S. 81 für Beilage V aufbehalten wurde, das habe ich später passender gefunden (so weit es irgend erforderlich ist) seines Orts (Bd. II. S. 238 ff.) in den Text selbst zu verarbeiten. Die Bd. I. S. 102 versprochene Beil. VI scheint mir bei weiterer Ueberlegung doch in der That ganz unnöthig, und wäre kaum durch Ueberflufs an Raum zu entschuldigen — schwerlich wird es Jemanden einfallen, jetzt noch jene Faseleien des Londinensis u. s. w. zu wiederholen. Dasselbe gilt von Beilage VII

Digitized by Google

I. S. 143). Die Eintheilung in zwei grofse Nationen, die boreale und australe, steht zu fest, ist zu notorisch, als dafs sie gegen die verworrene Meinersche Darstellung weiter gerechtfertigt zu werden brauchte. Jene Urkunden hätte ich gerne mitgetheilt, wenn mir überhaupt gestattet wäre eine Auswahl von Urkunden beizugeben; allein dies würde sich ebenfalls nicht mit den billigen Gränzen des Raums und anderen materiellen Rücksichten vertragen, und ist jedenfalls nicht unentbehrlich, da die Belegstellen aus Urkunden überall angeführt sind. Aus demselben Grunde fällt die (Bd. I. S. 388) für Beil. VI versprochene Urkunde weg, und ich bemerke hier nur kurz, dafs eine Note in der neuen Ausgabe von Fuller's history of the univ. of Camb. (ed. Th. Wright p. 53) meine dort (Anmerk. am Ende) geäusserte Vermuthung im Ganzen bestätigt. Die Glomeria war nämlich die älteste und beschränktere Grundlage der Universität, worin zumal grammatikalische Studien, im Gegensatze zu der freieren philosophischen Entwicklung betrieben wurden. Der Ausdruck deutet auf den vorherrschend geistlichen und kirchlichen Charakter, auf eine Klosterschule — sei es nun jene Colonie von Croyland oder eine noch ältere — und in dieser Beziehung ist es charakteristisch, dafs in Cambridge die Glomerie dann zu einer blofsen Grammatikschule herabsank. Der *Magister Glomeriae* wurde dann besonders auch für die Geschäfte in Anspruch genommen, welche später der Orator versah, in dem endlich die ganze Sache aufging. Die Beweise für diese Ansicht, welche Wright aus Urkunden beibringt, sind völlig befriedigend. Auf den Gegensatz zwischen den gebundenern und beschränkteren Studien der Glomerie und der freieren Entwicklung der eigentlichen scholastischen Philosophie, zumal in Paris, deutet auch eine (von Wright angeführte) Stelle aus den Gedichten des Trouvére Ruteboeuf (Mitte des 13ten Jahrhunderts), wo von Streitigkeiten zwischen den Clercs der Universitäten Orleans und Paris die Rede ist.

Paris e Orleans ce sont deux,
C'est granz domages et granz deuls
Que li uns a l'autre n'acorde,
Savez por quil est la discorde?
Qu'il ne sont pas d'une science;
Car Logique, qui toz jors tenze (streitet, disputirt),
Claime les auctors autoriaux,
Et les clers d'Orliens glomeriaus etc.

Wright scheint zu übersehen, wie sehr diese Stelle die Gründung der Cambridger Universität durch Scholastiker aus Orleans (nach Petrus Bles.) bestätigt und erläutert — und zumal, da von dem Vorkommen jenes Ausdrucks anderwärts, als in Orleans und Cambridge, sich bisher keine Spur findet.

Noch eine Bemerkung möge hier Platz finden. Wright sucht in einer Note zu p. 76 seiner Ausgabe der Fullerschen Geschichte zu beweisen,

Digitized by Google

dafs Walter de Merton früher oder doch gleichzeitig mit seinem bekannten College in Oxford auch in Cambridge eine solche Stiftung gegründet hat; indessen mufs ich gestehen, dafs die dort angeführten urkundlichen Stellen mich nicht überzeugt haben, sondern meiner Meinung nach nur beweisen (was zum Theil schon bekannt ist), dafs die *Scholares domus de Merton* in Oxford, auch in Cambridge und in der Grafschaft grofse Besitzungen hatten.

Am meisten bedauere ich, keinen Raum für die Mittheilung einer Auswahl der neuesten *Examinationpapers* zu finden, welche den besten Maafsstab für die wissenschaftlichen Leistungen geben würden. Doch bin ich gerne bereit sie etwa einer unserer Zeitschriften für Schul- und Universitätswesen zu überlassen, für denen Leser sie nicht ohne Interesse sein könnten. — Was endlich die statistischen Beilagen betrifft, so habe ich sie ebenfalls mehr beschränken müssen, als anfangs meine Absicht war. Die nachfolgenden drei Tabellen entlehne ich aus einer Mittheilung des Hrn. Longueville Jones, im Journal of the statistical society of London, Nov. 1838, worin noch mehre andere, in ihrer Art interessante, Zusammenstellungen zu finden sind. Von der wirklichen, d. h. moralischen und wissenschaftlichen Bedeutung der Zahlen, z. B. der Professuren, ist hier nicht die Rede, und ich habe früher dazu hinreichende Andeutungen gegeben. Nach einer Angabe in Thomson's british annual lesen in Cambridge von 24 Professoren 13; in Oxford von 37 Professoren und Lektoren 10 — lesen heifst aber (wie wir sahen), einen jährlichen Cursus von 20 — 50 Stunden halten. — Was die Ernennung der Professoren in Oxford und Cambridge betrifft, so dürften einige kurze Andeutungen hinreichen. In Oxford werden, ausser den fünf *prof. regii*, welche die Krone ernennt, die meisten Professuren (alte Geschichte — Poesie — Angelsächsisch — Gemeines Recht — Sanskrit — Polit. Oekon. — Klinik — Aldrichs Medicin) von der Universität selbst durch Wahl *(in convocation)* besetzt, wobei indessen einige Beschränkungen stattfinden, indem z. B. der angelsächsische Professor alle fünf Jahre nach einem Turnus aus einem anderen College gewählt werden soll u. dgl. Dies klingt sehr seltsam; sofern aber Anregung zu diesen Studien der Zweck ist, läfst sich wenig dagegen einwenden. Manche Professuren werden von dem Vicekanzler und den Vorstehern gewisser Colleges besetzt, andere durch die Vorsteher einiger Colleges allein; bei anderen sind auch die Proctors Wähler; den Professor der Musik ernennen sie allein, und zwar jährlich. Gröfsere Anstalten fordert die Besetzung der Savilleschen Professur der Geometrie, wozu die Wahl dem Erzbischof von Canterbury, Bischof von London, Kanzler von England, ersten Staatssekretair (Minister), den Oberrichtern, den Hauptrichtern der Schatzkammer und dem Dechanten des geistlichen Obergerichts *(Dean of Arches)* übertragen ist. In Cambridge werden, ausser den vier alten *prof. reg.*, noch drei von der Krone besetzt (neue Geschichte, Botanik und Mineralogie). Der Prof. der Geologie wird vom Senat, dem

Kanzler der Universität, dem Erzbischof von Canterbury, Bischof von Ely, Präsidenten der königl. Societät in London, Präsidenten des königl. Medicinalcollegs und den Parliamentsmitgliedern der Universität gewählt. — Der Prof. der Astronomie und Geometrie wird vom Lord Kanzler von England, Präsidenten des geheimen Raths, Lord Privatsiegelbewahrer, Lord Grofsschatzmeister und Lord Stewart des königl. Haushalts erwählt. — Für die Norris-Professur der Theologie werden von den Vorstehern von Trinity, King und Caius den übrigen Vorstehern zwei Kandidaten vorgeschlagen, und von diesen einer erwählt. — Der Prof. der Experimentalphysik wird von solchen *Mag. Reg.* erwählt, die den gröfsten Theil eines Jahrs vor der Wahl residirt haben. Die Prof. der Chemie und Anatomie werden im Senate *more burgensium* und jener der polit. Oekonomie *by grace* gewählt. Die Gehalte in Oxford und Cambridge wechseln zwischen 40 und 400 L.

Diese Beispiele, welche (zumal wenn wir andere Stiftungen, Stipendien u. dgl. zuziehen wollten) gar sehr vermehrt werden könnten, reichen hin, um die Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit dieser Verhältnisse zu zeigen.

Digitized by Google

Tabelle I.

Diese enthält eine statistische Uebersicht der Einnahmen der Colleges unter den verschiedenen Rubriken, wobei Lücken, z. B. bei den Preisen in Oxford, wohl nur den Mangel an näheren Daten, nicht an der Sache selbst, bedeuten.

Der typographischen Anordnung wegen sind die Colleges und Halls mit Buchstaben bezeichnet. I. Oxford: A. Universitycollege, B. Balliol, C. Merton, D. Exeter, E. Oriel, F. Queen's, G. New, H. Lincoln, I. Allsouls, K. Magdalen, L. Brazennose, M. Corpuschristi, N. Christchurch, O. Trinity, P. St. Johns, Q. Jesus, R. Wadham, S. Pembroke, T. Worcester. *a.* St. Maryhall, *b.* Magdalenhall, *c.* Newinnhall, *d.* St. Albanhall, *e.* St. Edmundhall (In den Halls haben nur die Vorsteher ein bestimmtes Einkommen). II. Cambridge: A. Peterhouse, B. Clarehall, C. Pembrokecollege, D. Caiusgonville, E. Trinity, F Corpuschristi, G. King's, H. Queen's, I. Catharinehall, K. Jesus, L Christ's, M. St. John's, N. Magdalen, O. Trinity, P. Emanuelhall, Q. Sidney, R. Downing.

Colleges u. Halls.	Vorsteher u. Fellows.	Einnahme derselben.	Stipendien.	Einkommen.	Beamten.	Einkommen.	Preise.	Betrag.	Geistliche Beneficien.	Werth.	Miethe.	Einnahme d. Coll. u. Halls
I. Oxford.												
A.	13	3200	18	270	6	600			10	3000	430	3900
B.	13	3200	28	420	9	850			20	6000	640	4260
C.	25	5300	20	300	12	300			16	4800	230	6030
D.	26	5700	19	285	9	1300			12	3600	980	6965
E.	19	4960	15	225	8	800			13	3900	630	5815
F.	25	5000	49	735	9	1200			30	9000	920	7255
G.	71	18500			23	120			37	11100	90	18590
H.	13	3100	21	315	7	400			11	3300	300	3715
I.	41	11000	4	60	2				18	5400		11060
K.	41	13000	30	450	16	200			37	11100	160	13610
L.	21	4800	47	750	14	750			40	12000	560	6110
M.	21	4700	24	360	11	250			22	6600	190	5250
N.	110	20100			17	3000			94	28200	11900	22010
O.	13	3300	16	240	9	850			9	2700	640	3980
P.	51	10800	2	30	8	350			29	8700	270	11100
Q.	20	3600	18	270	11	700			24	7200	570	4440
R.	16	3800	31	465	10	780			11	3300	600	4805
S.	15	3500	31	465	7	550			13	3900	430	4395
T.	22	4900	21	315	6	880			8	2400	680	5895
a.		300			1	200					150	450
b.	1 Vorsteher jedes.	800	4	60	1	800			1	300	780	1630
c.		250									200	450
d.		200			2	200					150	350
e.		300	1	15	1	300					220	535
Total	581	134910	399	6030	199	15650			455	136500	11730	152670
II. Cambridge.												
A.	25	4460	50	440	10	750	13	26	11	3300	720	5646
B.	23	5000	46	680	5	600	13	42	16	4800	480	6202
C.	17	3460	43	670	8	550	8	16	10	3000	500	4746
D.	30	8370	41	1580	14	1100	8	54	25	7500	840	10844
E.	13	1740	16	210	4	600	11	66	10	3000	430	2446
F.	13	2800	60	660	10	900	5	25	12	3600	1050	4535
G.	71	22000			11	150	14	71	34	1200		22071
H.	21	4600	26	440	9	1300	7	42	11	3300	600	5682
I.	16	2560	43	670	8	850	9	21	4	1200	320	3571
K.	17	3600	46	860	6	800	10	38	16	4800	500	4998
L.	16	4300	89	1740	7	900	13	211	17	5100	720	6971
M.	62	11560	126	2000	25	2200	64	110	48	14400	3750	17420
N.	18	2480	42	900	6	600	9	78	8	2400	540	3908
O.	61	17400	83	1100	34	5000	50	159	63	18900	3750	21409
P.	16	2850	40	670	9	760	9	37	18	5400	720	4277
Q.	13	3000	36	650	7	400	8	42	6	1800	540	4232
R.	17	3700	6	120	6	300			2	600	400	4220
Total	484	102980	793	13390	179	17750	251	1038	311	93300	15860	133268

Digitized by Google

Tabelle II.

Uebersicht der Lehrer in den verschiedenen Fächern an den älteren und neueren englischen Universitäten.

Die Professoren und Lektoren sind hier zusammengezogen, da der Unterschied nur ein formeller ist. Den Ausdruck *conveyancing* habe ich nicht zu übersetzen gewußt. Bekanntlich bedeutet er besonders die nach englischem Rechte so höchst verwickelten Formen der Uebertragung von Grundeigenthum.

Fächer.	Oxford.	Cambridge.	Dublin.	Edinburgh.	Glasgow.	Aberdeen.	S. Andrews.	Dumfries.	London.	Durham.
Theologie	5	6	4	5	1	5	2	1	1	
Moralphilosophie	1	2	1	1	1	5	1	1	1	
Logik		1		1	1	1	1	1	1	
Rhetorik		1	1	1						
Griechisch	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Latein				1	1	1	1	1	1	
Classische Literatur									1	
Hebräisch	1	1	1	1	1		1		1	1
Orientalische Sprachen						2		1	1	
Sanskrit	1									
Hindu									1	
Arabisch	2	2							1	1
Neuere Sprachen										
Französisch			1						2	
Italiänisch			1						2	
Spanisch			1						2	
Englisch									1	
Angelsächsisch	1								2	
Deutsch			1							
Poesie	1									
Musik	1	1		1						
Alte Geschichte	1									
Neue Geschichte	1	1	1							1
Kirchengeschichte					1		1	1		
Allgemeine Geschichte							1		1	
Polit. Oekonomie	1	1	1						2	
Civilrecht	1	1	1	1	1	1				
Recht (im Allgem.)				1					2	1
Englisches u. gemeines Recht	1	1	1	1					1	
Conveyancing				1		1			1	
Astronomie	2	3	1	1	1					
Mathematik		2	6	1	1	2	1	1	2	1
Algebra		17								
Geometrie	1									
Naturphilosophie	2	1	1	1	1	2	1	1	2	1
Geologie	1	1							1	
Mineralogie	1	1							1	
Berg- und Geniewesen									2	
Chemie	1	1	1	1	1	1			2	1
Botanik	1	1	1	1	1	1			1	
Naturgeschichte			1	1	1	1			2	
Landbau				1						
Handel									1	
Anatomie	3	1	1	1	1	1			4	2
Chirurgie					1	2	1		2	
Militairchirurgie				1						
Clinische Chirurgie				1						
Medicin	1	2	1	1	2	2	1		2	1
Therapie (*practice of med.*)	1			1						
Materia medica				1	2	1			2	
Clinik	1			1						
Geburtshulfe				1	1	1			2	
Med. Jurisprudenz				1					1	
Physiologie									1	

Tabelle III.

Dieselbe giebt eine vergleichende Uebersicht der Personal- und finanziellen Statistik der verschiedenen Universitäten, wobei jedoch auf eine wohl nicht unbedingt zu lobende Weise sehr heterogene Zustände unter eine Rubrik gezogen sind — was ich jedoch weder zu verantworten noch zu berichtigen habe, da hierzu auch ein sehr weitläufiger Commentar erforderlich wäre.

	Oxford.	Cambridge.	Dublin. (Trinitycollge)	Edinburgh.	Glasgow.	Aberdeen.	St. Andrews.	Dumfries.	London.	Durham.	Total.
Professuren . .	23	24	20	30	19	21	12	10	50	2	214
Lecturen . . .	8	25	9		2		1			7	59
Univ. Beamten .	37	20	9	10	11	8	7	7		6	115
Collegebeamten .	109	179	10	1	3	2	2	1	2	5	404
Fellowships . .	557	431	25								1013
Univ. Stipendien	28	28								27	79
Collegiatstipend.	399	793	70	80	71	240	72				1725
Members on the books . . .	5264	5575	1624	2267	1279	640	327			220	17196
Members of convocation . .	4646	2663		32	21	23	14	10		105	5514
Colleges . . .	24	17	1	1	1	2	2	1	2	1	52
Univ. Beneficien:											
a. Zahl . .	8	2									10
b. Werth L.	2400	600									3000
Colleg. Beneficien:											
a. Zahl . .	455	311	31			2					799
b. Werth L.	136500	93300	9300			290					239390
Univ. Preise:											
a. Zahl . .	7	16	16								39
b. Werth L.	160	342									502
Colleg. Preise:											
a. Zahl . .		251	17	100	100	70	100				639
b. Werth L.		1038									1038
Einnahme:											
a. Professoren u. Lekt. L.	5400	5500	400	18600	11630	5522	3456	3220		1350	58678
b. Univ. Beamten L.	3000	2000		650	120		60				5830
c. Colleg. Beamten L.	15650	17750	20000								53400
d. Colleg. Vorsteher L	18350	12650	2000	151	455	600	545	292			35043
e. Fellows L.	116560	90330	25400								232290
f. Univ. Stipendien L.	1188	1300	1000							880	4368
g. Colleg. Stipendien L.	6030	13390	2100	1545	1287	3194	884				28230
Totaleinkommen:											
a. Colleges . .	152670	133268	31500	888	9406	3479	4097	3220			338525
b. Univers. L.	22000	16000		22300	3511	3479	297			2230	69817
c. Colleges u. Univers. L.	174670	149268	31500	23188	12917	8696	4394	3220		2230	410683

Digitized by Google

Literatur.

Das Verhältnifs zwischen der grofsen Zahl der Schriften, die über einen Gegenstand handeln, und der sehr geringen Auswahl solcher, wodurch die Sache irgendwie gefördert wird, stellt sich auf allen Gebieten der Wissenschaft leider nur zu sehr zum Nachtheile der letzteren heraus; doch zweifle ich, dafs dies irgendwo in höherem Grade der Fall ist, als bei der Geschichte der englischen Universitäten. Ich kann aber nicht umhin, diese Thatsache hier ausdrücklich hervorzuheben, da Unkundige, sofern sie überall mit vorliegender Schrift sich befassen mögen — und welches Buch wäre so unbeachtet, dafs es nicht, wenn auch keinen Leser, doch einen unberufenen Kritiker fände! — leicht auf den Gedanken kommen könnten: der Verf. habe es sich doch gar zu bequem gemacht, indem er kaum ein halb Dutzend Quellen zu citiren weifs; und bei fleifsigerer Nachforschung und Benutzung hätte sich gewifs noch gar Manches gefunden u. dgl. Ich stehe aber nicht an zu behaupten, dafs einestheils gerade der Mangel an Detailstoff die Hauptschwierigkeit der Arbeit war, der ich mich unterzogen habe. Anderntheils aber ist der vorliegende Stoff meist der Art und so bedeutungsvoll und gewichtig, dafs er als Text einen sehr ausführlichen Commentar fordert. Ich möchte die Sache mit einzelnen spärlichen, aber bedeutungsvollen Trümmern des Alterthums vergleichen, welche, über einen gewissen Raum zerstreut, auf einen Verein gewaltiger Bauwerke, einen Pallast, Tempel, ja auf eine Stadt schliefsen lassen, und zur Ausfüllung der Lücken, zu Folgerungen aus dem Vorhandenen auf das Gewesene auffordern. Unter den mehr als 100 Werken über die englischen Universitäten, die ich selbst in Händen gehabt, oder von denen ich auf andere Weise Kunde gewonnen habe, wüfste ich kaum sechs zu nennen, die mir wirklich von Nutzen gewesen. Von den allgemeinen historischen Werken, die ich *in subsidium* heranziehen mufste, ist hier nicht die Rede, und ich bemerke nur, dafs ich nicht glaube, dafs ich irgend Etwas Erhebliches, was auf diesem Gebiete zu finden war, übersehen habe. Sollte daher Dieser oder Jener meinen, da und dort müfste doch noch Etwas zu finden sein, so möge er erst wohl zusehen, ehe er mir eine Nachlässigkeit vorwirft. Ich habe der Enttäuschungen dieser Art genug erfahren. Zumal ist es auffallend, wie wenig die biographische Literatur in dieser Beziehung darbietet. Begreiflich ist hier nur die Rede von wirklichem Gewinn, nicht von Wiederholungen längst gesagter Dinge. Wenn ich aber einige Werke werthlos oder unbedeutend nenne, ohne sie selbst gesehen zu haben, so

Digitized by Google

könnte ich dies Urtheil aus anderweitigen Gründen hinreichend belegen, wenn es sich der Mühe lohnte. Doch glaube ich auf den Dank der Urtheilsfähigen rechnen zu können, wenn ich Zeit und Raum damit nicht verderbe. Wie es kömmt, dafs ein so anziehendes und wichtiges Feld so wenig irgend berufene Arbeiter gefunden hat, kann ich ebenfalls dahingestellt sein lassen. Dafs die Universitäten selbst nicht nur durch Gleichgültigkeit und Apathie, sondern auch durch Mifstrauen und Illiberalität, welche den wenigen willigen und berufenen Arbeitern die Sache erschwerte, sich früher vielfach versündigt haben, ist notorisch. Man denke z. B. nur an Hearne und Wood, und sehe, wie ängstlich in neuester Zeit noch Dyer sich gebehrdet, dessen Beruf freilich nur schwach war.

Aber auch unter jenen brauchbaren Vorarbeiten zeichnet sich eine so sehr vor allen andern aus, dafs sie kaum in eine Classe zu stellen sind. Jedermann weifs, dafs von der *historia et antiquitates academiae Oxon.* Pars I u. II des trefflichen *Anthony Wood* die Rede ist, der allein zehnmal mehr für die Sache gethan hat, als alle andere zusammengenommen, und ohne dessen treue Bemühungen von einer Geschichte der englischen Universitäten gar nicht die Rede sein könnte. Dafs auch er durch Rücksichten und Einmischungen der akademischen Vorgesetzten und des Corporationsgeistes vielfach gehindert worden, dafs die etwas stachliche, historische Wahrheit in ihm als böswillige Verläumdung verfolgt worden, geht aus seiner Autobiography (ed. Hearne) und aus dem, was sonst von seinen Lebensschicksalen bekannt ist, sattsam hervor; wobei indessen seine Gegner das *aliis alia licentia* im weitesten Sinne für sich ansprechen mögen. Uebte der Historiker Recht und Pflicht, so folgt daraus nicht, dafs die Corporation nicht auch Rechte und Pflichten hatte, die mit jenen in Conflikt gerathen konnten. Wie dem auch sei, der damalige Vicekanzler Fell (sonst ein sehr ehrenwerther Mann) soll bei der Herausgabe des Woodschen Werkes seinen Einflufs gelegentlich auf Kosten der Selbstständigkeit des Historikers geltend gemacht haben. Sein Rath und Wille war es auch, dafs das Werk, welches ursprünglich englisch verfafst war, in lateinischer Sprache erschien, und dadurch dem Banne der akademischen Rhetorik verfiel, welche schon hinreichte die derberen Züge lokaler Wahrheit zu verwischen. Es ist zwar später auch das englische Original mit Nachträgen und Bemerkungen des Herausgebers, *Gutch*, erschienen (hist. and antiqq. of univ. of O. by A. Wood etc. 3 vol. 4. 1786 — 90); allein ich habe keine Gelegenheit gehabt es zu benutzen, und glaube nicht, dafs es auf einer teutschen Bibliothek (ausser etwa in Wien) existirt. Nach allem, was ich davon höre, und wenn ich bedenke, wie unendlich wenig Neues derselbe Gutch als Herausgeber der (mir bekannten) englischen Ausgabe des 2ten Theils der *historia etc.*, welche die Geschichte der Colleges und anderer Institute enthält, gegeben hat, und wie wenig das englische Original hier von der latein. Ausgabe abweicht, kann ich diese Versäumnifs nicht sehr beklagen. Mehr Verdienste hat *Blifs*, der neuere Heraus-

Digitized by Google

geber der Fasti Oxonienses und der Athenae Oxon. (1819. 4 vol. 4.), erworben, wenigstens durch Fortführen bis auf seine Zeit. Doch kommen diese an sich so höchst verdienstlichen Werke hier wenig in Betracht, da sie zwar für die Kenntnifs der mit der Universität irgendwie zusammenhängenden Literatur, d. h. für zwei Drittheile der englischen Literatur, unentbehrlich sind, für die Geschichte der Universität selbst aber wenig Material liefern. Was nun jenes wichtigste Werk Wood's betrifft, so kann dessen Verdienst und Wesen (so weit es reicht, d. h. bis zum Anfange der republikanischen Usurpation) kurz als eine zwar aller Uebersicht, fast alles Urtheils, aller Combination und alles Geistes entbehrende, aber treue, wissenschaftliche, in gewisser Hinsicht sogar kritische und alles damals noch Vorhandene benutzende annalistische Materialiensammlung bezeichnen. Wood's gesunde Kritik läfst ihn nur im Anfange einigermafsen im Stich, wo er sich, nothgedrungen vielleicht, und ehrenthalben auf die bekannten Abgeschmacktheiten der britisch-griechischen Gründung der Universitäten einläfst. Abgesehen davon hält er sich fast immer entweder an gleichzeitige, meistens an urkundliche Zeugnisse (deren Quellen er selbst am Ende des Werks aufzählt), oder an solche historische Quellen, wie sie überall für die Zeit vorhanden sind. Läfst er uns dennoch über unendlich viele wichtige Punkte im Dunkeln, so dürfte daraus im Ganzen ziemlich sicher zu schliefsen sein, dafs schon zu seiner Zeit nähere Nachrichten fehlten. Nur was die Geschichte der akademischen Verfassung und Gesetze betrifft, möchte ihm grofse Verworrenheit und Dürftigkeit vorzuwerfen sein, der aus den ihm vorliegenden Dokumenten gar vielfach hätte abgeholfen werden können, wenn es dem Autor nicht ganz an Ueberblick und an der Erkenntnifs dessen, was uns wichtig sein müfste, gefehlt hätte. Wie viel dabei ihm, wie viel seiner Zeit zur Last fällt, ist natürlich nur mit gröfster Billigkeit zu beurtheilen. Nach Wood kommt für Oxford in der That nur noch *Ayliffe* (ancient and present state of univ. of O. 1714, 2 vol. 8.) in Betracht. Denn obgleich seine Geschichte selbst, mit Ausnahme einiger spärlichen Nachrichten vom Ende des 17ten Jahrhunderts, ein dürftiger Auszug aus Wood ist, so hat er sich ein selbstständiges Verdienst durch Mittheilung einer Anzahl von Urkunden erworben, aus denen Wood nur einzelne Citate giebt. Damit sind wir mit den irgend erheblichen Werken über Oxford zu Ende. Die Oxoniana (1812, 4 vol. 12.) enthalten nur einzelne nicht aus Wood entlehnte und doch brauchbare Notizen. *Chalmer* (hist. of Univ. of Oxf. etc. with a series of engravings etc. 1820, 2 vol. 8.) trägt nur über die Colleges einige sehr oberflächliche Nachrichten bis zu seiner Zeit nach. Die von *Gough* herausgegebenen Collectaneen kenne ich nicht; doch habe ich wenig Neugierde danach, und Ingram, der sie gewifs benutzte, hat jedenfalls nichts Neues daraus geschöpft. Was *Ingram's* eigene Arbeit betrifft, so ist sie wegen den Illustrationen sehr zu empfehlen, und ergänzt Wood auch über einzelne Colleges und Institute. Die eigentliche Geschichte der Uni-

Digitized by Google

versität aber beweist im besten Falle, dafs in Oxford selbst keine neuen, von Wood nicht benutzten und mitgetheilten Materialien aufzutreiben sind. Die zu ihrer Zeit hochgepriesenen Controversal-Werke von *Th. Caius* (Assertio antiquit. Oxon. cum fragmento Ox. historiolae. 1568. 4.) und *Bryan Twyn* (Antiq. acad. Oxon. apolog. 1608. 4.) kann ich nur nennen, um zu erklären, dafs ich ihnen gar nichts verdanke — sogar *incidenter* theilen sie nichts Brauchbares mit, was nicht auch bei Wood zu finden wäre. An Geschichten einzelner Colleges habe ich wenig oder nichts benutzen können; aber auch keine unmittelbare Veranlassung dazu gehabt. Die mir bekannt gewordenen folgen unten. Die Statuten von 1636 sind 1766 2 vol. 4. gedruckt, aber nie in Buchhandel gekommen. Dünne Auszüge *ad usum juventutis* sind mehrmals herausgegeben worden.

Für Cambridge sind wir auf *Caius*, *Fuller*, *Parker* und *Dyer* verwiesen. In J. Caii (historia universitatis Cantabrig. 1574. 4. habe ich durchaus nichts Brauchbares gefunden, was nicht die späteren Werke besser und vollständiger gäben; weshalb ich mich weiter nicht auf ihn berufe. Auch er übrigens verschwendet Zeit, Raum und Gelahrtheit grofsentheils mit den unfruchtbaren antiquarischen Streitigkeiten gegen die Oxforder, deren Urheber oder doch Erneuerer er als Londinensis war. Fuller's history of the university of Cambridge erschien zuerst als Anhang zu der Churchhistory (1655 fol.); von einer neuen Ausgabe mit sehr lehrreichen Noten und Zusätzen von Thomas Wright habe ich leider nur die ersten Aushängebogen benutzen können. Fuller giebt zwar eine fortlaufende Geschichtserzählung bis zu seiner Zeit herunter, wobei er mancherlei urkundliche und traditionelle, schriftliche und mündliche Nachrichten benutzte; aber theils mögen diese kurz genug gewesen sein, theils fehlte es ihm offenbar ganz an dem rechten Berufe. Er treibt die Sache mit einer gewissen Art von satyrischem Humor, welche zwar als Reaktion des gesunden Menschenverstandes gegen antiquarische Pedanterie und Faselei nicht ohne relative Berechtigung ist, aber einestheils die objektive Brauchbarkeit des Buchs, als einer Quelle, sehr beschränkt, schon indem sie eine grofse Willkühr in der Benutzung oder Mittheilung des vorliegenden Materials herbeiführt; anderntheils aber fehlt es ihm doch durchaus an Ueberblick und Urtheil zu einer eigentlich historischen Verarbeitung des Stoffs. Er steht ihm in einer relativ völlig modernen, heterogenen, fast geringschätzenden Stimmung und Bildung gegenüber; und doch ist die Art von Leichtigkeit, deren er sich befleifsigt, oft so schwerfällig, dafs man sich des Gedankens an einen tanzenden Bären kaum erwehren kann. Was Dyer betrifft, so enthält dessen History of the University of Cambridge (1814. 2 vol. 8.) über die Geschichte der Universität selbst eigentlich nichts als einen dürftigen Auszug aus Fuller und einige höchst verworrene und abgerissene, grofsentheils nur literarhistorische Notizen über die spätere Geschichte. Die einzelnen Colleges sind ziemlich ausführlich und aus eigenen Forschungen, obgleich oberflächlich und ver-

Digitized by Google

worren genug abgehandelt, und nehmen bei weitem den gröfsten Theil des Buchs ein. In noch höherem Grade stellt sein zweites Werk: the priviledges of the University of Cambridge, together with additional observations on its antiquities etc. (1824. 2 vol. 8.) die Schwächen dieses Schriftstellers heraus: unendliche Verwirrung der Begriffe, der Sprache, des ziemlich mannigfaltigen Stoffs, gänzlicher Mangel an historischem Urtheile, welcher zumal in einem vagen, halbfurchtsamen, halbläppischen reformatorischen Liberalismus untergeht. Und dennoch ist dies bei weitem der brauchbarste und verdienstlichste Beitrag zur Geschichte der Universität, durch die hier gröfsentheils zuerst *in extenso* mitgetheilten Urkunden, Statuten, *gratiae*, Interpetationen und *literae regiae*. Um dieserwillen, welche zwei Drittel des ersten Bandes einnehmen, würde man sich die ganze übrige *farrago* gerne gefallen lassen, wenn man sich dabei beruhigen könnte, dafs er überhaupt des brauchbaren, d. h. Fremden, nicht mehr mitzutheilen hatte. Erwägen wir aber, dafs er die handschriftlichen Sammlungen von Hare (3 B. fol.), von Baker (42 B. fol. theils in der Univ. Bibliothek, theils im brit. Museum) und Cole (60 B. fol. — doch gröfstentheils allgemein antiquarisches Material aus Cambridge und den umliegenden Grafschaften — im brit. Mus.) wirklich benutzt hat, dafs ihm wahrscheinlich auch Alles, was an Protokollen und Beschlüssen des akademischen Senats noch vorhanden, offen gestanden haben würde; so kann man sich einer wahren Indignation kaum erwehren, dafs er aus diesen Quellen fast nichts mittheilt, welche zwar nach Allem, was ich davon weifs, für die ältere Geschichte wenig bieten, um so mehr aber für die Geschichte der Colleges, der Literatur und Literaten seit der Reformation. Einigen Ersatz lieferte nun in dieser Beziehung neuerdings *J. Lamb* (Collection of letters, statutes and other documents from the M. S. S. of C. C. C. etc. 1838. 8.), und es ist zu hoffen, dafs die nächste Zukunft noch mehr der Art bringen wird, wie denn von *L. Jones* eine Ausgabe aller Graces und Statuten vorbereitet wird. Doch dürfte die Bemerkung Bakers: *our registers are so imperfect, that it is scarcely possible to give a perfect account of any thing*, sich auch ferner in Beziehung auf manche Punkte bestätigen. Wie dem auch sei — Urkunden sind eigentlich die einzigen brauchbaren Materialien, welche bisher für die Geschichte von Cambridge vorliegen. In dieser Beziehung ist auch die unter dem Titel: History and antiquities of the university of Cambridge in two parts, L. 1721, erschienene Sammlung von Werth. Sie enthält: 1) eine Uebersetzung der berüchtigten *historiola*; 2) die 1622 zuerst in Leland's collect. lat. gedruckte *description of the present colleges, with an account of their founders etc. etc. by N. Parker* — ein sehr schwaches Machwerk; 3) *several Charters granted to the colleges;* 4) *a catalogue of the chancellors and a summary of all the priviledges granted to this seminary of learning etc. from a M. S. in the Cotton library.* Die beiden letzten Abtheilungen kommen hier allein in Betracht.

Digitized by Google

Ein ähnliches Werk wie das Ingramsche über Oxford ist von Wright über Cambridge begonnen, aber nicht fortgesetzt worden, was nach dem vorliegenden Anfange (wenigstens hinsichtlich der Colleges) sehr zu bedauern ist. Was die äussere Geschichte der Universitäten seit etwa 50 Jahren betrifft, so bietet sie zu wenig dar, als dafs ich darauf hätte eingehen können. Ihre Quellen fliefsen überdies sehr spärlich und sind nicht leicht zugänglich. Ausserdem was hier und da in Biographien zerstreut ist, kann ich nur auf das *annual register* verweisen, so weit es reicht. Manches dürfte auch noch aus früheren Heften des *gentleman's magazine* u. dgl. zusammen zu lesen sein.

Von andern Werken genügt es den Titel anzuführen, höchstens mit einer gelegentlichen Bemerkung und Bezeichnung der werthlosen durch ein †, wobei noch mehre hundert blofse Streitpamphlets übergangen sind.

A) Geschichte der Universitäten im eigentlichen Sinne:

1) *Regesta privileg. almae universit. Oxon.* 1770 (mir leider nicht näher bekannt — doch so viel ich weifs aus Wood und Ayliffe).
2) *Peshall hist. of univ. of Oxf.* 1722 (Auszug aus Wood).
3) *Langbain foundation of univ. of O. etc.* 1651. †
4) *Hutten letter on the antiquit. etc. in append. textus Roff. ed. Hearne.* †
5) *Oxoniana.* 4 Vols. 12. (enthält wenig Notizen, die nicht aus Wood genommen wären).
6) *Commentatio rerum illustr. Oxon. gestarum in adventu seren. princip. Elisabethae.* 1566.
7) *Account of his R. Highness and guests visit to O.* 1814.
8) *Querela Cantabrig.* 1647.
9) *Math. Parker hist. colleg. et aular. academ. Cantabrig.*, als Anhang zu *Antiquit. Ecclesiae Britan. ed. Drake.* 1729. †
10) *Foundation of univ. of Cambridge with catalogue of founders etc.* 1651. 4. †
11) *Carter's hist. of univ. of C. etc.* 1753. †
12) *Stuckeley, palaeographia britanica.* Pars II. 1736. 4. *containing an account of origin. of univ. of C. etc.* †
13) *Wilson memorabilia Cant.* 1803. 8.

B) Zur Geschichte einzelner Colleges:

14) *Kilner account of pythagorean school at Cambridge* (vgl. I. S. 306).
15) *Smyth an account of University college.* 1728. 8.
16) *William Faber annals of university college.* (?)
17) *Savage Balliofergus hist. of Balliolcoll. and its founders.* 1668.
18) *Statuta aulae regiae de Brasenose.* 1772.

Digitized by Google

19) *Chourton lives of the founders of Brazenosecollege.* 1800. 8.

20) *Skelton Pietas Oxon. or records of founders. etc.* 1828. fol. Ein Prachtwerk, dessen Text brauchbare antiquarische Notizen giebt; doch nur in Beziehung auf die Gründung der Colleges und die Biographieen der Gründer.

21) *Duck life of Chichele founder of Allsouls college.* 1699. 8.

22) *Spenser life of Chichele founder of Allsouls college.* 1783. 8.

23) *Warton life of Sir Th. Pope, founder of Trinity college.* 1780. 8.

24) *Lowth life of bishop Wickenham, founder of New college.* 1777. 8.

25) *Chauder life of Waynflet, founder of Magdalen college.* 1811. 8.

26) *Master's history of Bennet college.* 1753. 4.

27) *Charter's and statutes of Downing college.* 1805.

C) Zur Geschichte der Universitätsstädte und gemischte historisch-antiquarische Untersuchungen:

28) *Peshall ancient and present state of city of O. by Wood with additions etc.* 1713. 4. †

29) *King vestiges of Oxfordcastle.* 1796. fol.

30) *Swayne's memoirs of Osney abey.* 1769. 8.

31) *Skelton antiquitt. Oxonienses restauratae.* 1823. 2 Vol. 4. (eine architektonisch-antiquarische Spielerei).

32) *Gutch collectanea curiosa etc.* 1781. 2 Vol. 8. (enthält nur wenig und noch weniger irgend Erhebliches für Gesch. d. Univ.)

33) *Blomfield collectanea cantabrig.* 1751. (gröfstentheils Grabschriften u. dgl. — ohne grofsen Werth für die Gesch. d. Univ.)

D) Schriften, bei welchen Darstellung der Zustände (zum Theil mit Abbildungen) Hauptsache ist, wenngleich einige auch auf das Geschichtliche eingehen:

34) *Nicolai Fierberti descriptio Oxon. Aacad.* 1602. †

35) *Alibond rustica acad. Oxon. nuper reformatae in visitatione fanaticorum descriptio.* 1648. fol. †

36) *Dodwelli etc. disputatio de Oxon. aedificiis etc.* 1713. (*ed. Hearne*) †

37) *Loggan Oxonia illustrata.* 1675. (merkwürdig für den damaligen Zustand der Baulichkeiten aller Art.)

38) *Th. Nele collegiorum scholarumque Oxon. typograph. descriptio ed. Hearne* (?)

39) *Fulman notitia Ox. acad.* 1675. 4. †

40) *William's Oxonia depicta.* 1738. fol. †

41) *Pointer academia Oxoniensis etc.* 1742. 12.

42) *Memorials of an Oxford scholar.* 1756. (mir nicht bekannt — doch wohl ziemlich in dem Ambersteschen Style und Geiste.)

43) *Amherst Terrae filius etc.* 1754. 2 Vol. 12. (vergl. II. S. 430)

Digitized by Google

44) *Salmon the present state of the universities etc.* 1744. 8. (nur ein Band erschienen, der von Oxford handelt; eine ganz geistlose Compilation aus Wood und Ayliffe und mit einigen weiteren Notizen über die Vorfälle von 1688.)

45) *Malton views of O.* 1810. fol. †

46) *Specimens of Gothic architecture br. buildings of O. by Mackenzie and Pugin.* 4.

47) *Wade walks in Oxford.* 1821. 2 Vol. 8. †

48) *Ackermann hist. of the univ. of O. with numerous plates etc.* 1814. 2 Vol. 4. (leidliches Kupferwerk und schwache Compilation.)

49) *Perne description of foundation and priviledges of univ. of C.* 1571.

50) *Projecte conteining the state, order and manners of government of univ. of C. etc.* 1669. 4.

51) *Loggan Cantabrigia illustrata.* 1690. fol.

52) *Green the academie or on the state of univ. of C.* 1756.

53) *Hist. of univ. of C. illustrated etc. by Harrad.* 1813. †

54) *Ackermann hist. of univ. of C. with numerous plates etc.* 1814. 2 Vol. 4.

Ausserdem finden sich Beschreibungen (zum Theil mit historischer Uebersicht) der Universitäten in manchen Werken allgemeinern Inhalts, z. B. in *Polydori Virgilii historia rer. anglicar.* — in der Beschreibung von England von *Harrison* (als Einleitung zu Holinshed's Chronicles) — in *Camden's* Britannia — in *Pitsaei, scriptores anglic.* u. s. w. Was die Zustände des vorigen Jahrhunderts betrifft, so ist von vielen Reisenden, die dieser Dinge erwähnen, eigentlich nur *Küttner* von Belang. Mancherlei, besonders auch statistische Beiträge zur Kenntnifs der neuen Zustände finden sich in *Thomson's british annual*, 1838 u. 39 — wobei vieles, besonders alles Historische, höchst oberflächlich und ungenau ist.

E) Schriften über einzelze Punkte und Vorfälle.

a) juristischer Art:

55) *J. Colbatch Jus academicum.* 1733. 4.

56) *An inquiry into the right of appeal from the vicechancellor's court of the univ. of C. in matters of discipline.* 1751.

57) *Opinion of an eminent lawyer on the right of appeal etc. to the senate.* 1781.

58) *Further inquiry on the same — Answer to author of further inquiry etc.* 1765.

59) *Magdalen case, Oxford. Impartial account of illegal proceedings etc. agst M. C.* 1687.

60) *Impartial account of the late visitation* 1688 *by N. Johnson at comand of the King.*

b) zu den Bentleyschen Händeln:

61) *Account of procedings in the univ. Camb. agst Dr. Bentley.* 1719.

62) *Present state of Trinity college etc.* 1710.

Digitized by Google

63) *Full view of Dr. Bentley's case by Th. Blomer.* 1710.
64) *True and impartial account of present differences in Trin. coll.* 1711.
65) *Case of Dr. Beneley vindicated.* 1719.
66) *Apothicary's defense of Dr. Bentley.* 1721.
67) *True copy of articles agst Dr. Bentley.* 1710.
68) *Bentley's answer to a late pamphlet etc.* 1710.

c) Ueber Pietismus in Oxford:

69) *Macgowan on the expulsion of students from Univ. of O. for singing, praying etc. (d. a.)*
70) *Rowell answer etc. or account of expulsion of students etc.* 1770.

F) Was die neueren Zustände betrifft, so ist meistens Polemik, Apologetik und Darstellung nicht wohl zu trennen, wenn auch bald das eine, bald das andere überwiegt, und ich fasse diese gemischte Literatur hier zusammen. Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts eröffnete (des *Terrae filius* nicht zu gedenken) *Miller (Account of the univ. of Cambridge etc.* 1717), den ich schon früher Gelegenheit hatte zu charakterisiren, dann *Vig. Knox (essays moral and literary,* 1778) in gemäfsigterem, aber auch vagerem Sinne die Polemik gegen die Universitäten, die jedoch erst seit 1810 besonders durch das Edinburgh Review wieder mit neuem Eifer und glänzenderem Erfolge aufgenommen wurde. Auf diese Artikel, so wie auf die Repliken der Toryjournale (bes. *Quaterly R.* und *Blackwood Mag.*), dann auf die spätere Theilnahme des *Westminster* und *foreign Quaterly*, *Journal of education etc.*, auf die ganze dahin einschlagende Journalistik kann ich hier nicht weiter eingehen. Was die Controlle durch fremde unbefangene, aber auch weniger sachkundige Zeugen betrifft, so geben viele neuere Reisende in England ihre Beiträge dazu; doch ist, ausser etwa *Niemeier* und *Spieker*, keiner weiter zu beachten. Den neuesten Reisenden macht die oft sehr unberufen übernommene Pflicht, geistreich zu sein, zu viel zu schaffen, als dafs sie sich um die gemeine Wirklichkeit und Wahrheit der Dinge bekümmern könnten. Manche wissen auch schon Alles, ehe sie zur Stelle kommen — wie z. B. Hr. v. Raumer. Als blofse unbefangene und sachkundige Schilderung der neueren Zustände, ohne polemische oder apologetische Intention, verdienen besonders folgende Werke erwähnt zu werden: 1) *Alma mater etc.* (vergl. II. S. 490). 2) *Letters fr. Cambridge illustrative of habits, studies etc.* 1828. 3) *Oxford as it is by a foreigner of rank.* 1834 (mir nicht bekannt geworden). 4) *Gradus ad Cantabrig. or a new univ. guide.* 1824 (weiht uns in die Studentensprache und die Kehrseite, das *low life* der Universitäten ein). Eine nicht zu übersehende Quelle der Erkenntnifs bietet auch hier die Romanenliteratur; doch genügt es hier einen, bei uns zu wenig bekannten Roman von Lockhart: *Reginald Dalton* zu nennen, der sehr lebendige Schilderungen des akade-

Digitized by Google

mischen Lebens giebt. Unentbehrlich zur Kenntnifs der Universitäten sind jedenfalls die jährlich erscheinenden *university calendars*, und auch unter den *guides* sind einige brauchbare. Satyrische Beiträge zu Sittenschilderungen u. s. w. geben: *The Oxford saussage* u. s. w., welches fast jährlich neu aufgelegt wird — *Oxf. Pluck examination papers.* 1830. *Cambridge jests and witty alarum etc.* 1700. *The Oxford spy.* — Den besten Maafsstab für den Stand der Studien geben die *examination papers*, von denen die Cambridger zum Theil im Buchhandel, die Oxforder aber sehr schwer zu erlangen sind; dann die Lehrbücher und Eselsbrücken aller Art. Auch die zu verschiedenen Zeiten gedruckten Preisgedichte sind nicht zu übersehen. Hier nun schliefslich ein Verzeichnifs polemischer oder apologetischer Schriften seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wobei aber von der Menge neuester Pamphlets nur das Bedeutendste berücksichtigt ist.

71) *Christ. Angelus encomium of the two engl. univ. greek and engl.* 1629. 4.

72) *Bentley univ. of C. vindicated from charges of disloyality.* 1710.

73) *Th. Wood some thoughts concerning the study of the laws of E. in the two univ.* 1718.

74) *Bagot a defence of the subscription of the* 39 *art.* 1788.

75) *Jesse letters to the gentlemen of O. and C. on the subscript. etc.* 1788.

76) *Lindley vindiciae Pristleyanae to the students of O. and C.* 1784. 8.

77) *Russel view of system of education in Scotland with an appendix on Cambridge etc.* 1814. 8.

78) *Literature and sciences enforced in Camb. b. Wainwright.* 1815.

79) *Reply to calumnies of Edinb. Review. agst Oxford.* 1816.

80) *Coke reflections on the election of Chancellor of univ.* 1810.

81) *Home Drummond observ. suggested by the strictures of Edinb. Review on the univ. of O.* 1810.

82) *Ed. Copleton hints to young reviewers etc.*

83) *Second reply to Edinb. Review.* 1810.

84) *Examiner examined.* 1812.

85) *An inquiry into the studies etc. adopted in the two english univ. as preparatory to holy orders in the established church. etc.* 1824. (Bekenntnisse eines aufrichtigen Tories!)

86) *Remarks on the actual state of the univ. of C.* 1830.

87) *W. Whewell on the principles of english university education.* 1837. (vergl. II. 316)

88) *A. Sedgewick discourse on the studies of the univ. of C.* 1783.

89) *Dan. Walsh historical account of the univ. of C. etc.* 1837. (vgl. II. S. 200)

* Soeben kommen mir die ersten Nummern eines *Cambridge Portfolio* zu, welches mancherlei Neues, Lehrreiches und Ergötzliches giebt; doch wenig über die ältere Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DEC 1 - 1932

Digitized by Google

Digitized by Google